

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Bilaterale Abkommen II

Genehmigung

Accords bilatéraux II

Approbation

Accordi bilaterali II

Approvazione



VH 04.063

Datum der Volksabstimmung
05.06.2005

Date de la votation populaire
05.06.2005

Weitere Informationen:
www.parlament.ch
unter Volksabstimmungen

Informations complémentaires :
www.parlement.ch
sous votations populaires

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 322 97 31

Responsable de cette édition :

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux :

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		VII XIII
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	30.11.- 2.12.2004	1
	Nationalrat - Conseil national	6.-9.12.2004	70
	Ständerat - Conseil des Etats	14.12.2004	148
	Nationalrat - Conseil national	15.12.2004	152
	Ständerat – Conseil des Etats (Schlussabstimmungen/Votations finales	17.12.2004	153
	Nationalrat – Conseil national (Schlussabstimmungen/Votations finales	17.12.2004	155
1.	Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés		
	Ständerat - Conseil des Etats		16
	Nationalrat - Conseil national		82/106/136
2.	Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique		
	Ständerat - Conseil des Etats		20/153
	Nationalrat - Conseil national		83/106/157
3.	Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Eionet		
	Ständerat - Conseil des Etats		21/148/153
	Nationalrat - Conseil national		85/106/135/157

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Ständerat - Conseil des Etats
Nationalrat - Conseil national

22/154
86/106/135/157

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Ständerat - Conseil des Etats
Nationalrat - Conseil national

22/154
86/107/136/157

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Ständerat - Conseil des Etats
Nationalrat - Conseil national

23/60/148/154
87/107/157

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Ständerat - Conseil des Etats
Nationalrat - Conseil national

50/154
95/107/137/158

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung
Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Ständerat - Conseil des Etats
Nationalrat - Conseil national

53/60/151/154
98/107/137/152/158

5.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs		159
6.	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin vom	17.12.2004	177
	Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin du	17.12.2004	211
	Decreto federale che approva e traspone nel diritto svizzero gli accordi bilaterali con l'UE per l'associazione della Svizzera alla normativa di Schengen e Dublino del	17.12.2004	243

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

04.063 sn Bilaterale Abkommen II. Genehmigung Botschaft vom 1. Oktober 2004 zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen (Bilaterale II) (BBI 2004 5965)

NR/SR Aussenpolitische Kommission

Siehe Geschäft 04.3621 Po. APK-NR (04.063)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

30.11.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.12.2004 Nationalrat. Zustimmung.

Wird zusammen mit dem entsprechenden Staatsvertrag in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald der Vertrag für die Schweiz in Kraft tritt.

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

30.11.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.12.2004 Nationalrat. Zustimmung.

17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2004 7141; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk EIONET

30.11.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.12.2004 Nationalrat. Abweichend.

14.12.2004 Ständerat. Zustimmung.

17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2004 7143; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung

30.11.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.12.2004 Nationalrat. Zustimmung.

17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2004 7145; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

04.063 én Accords bilatéraux II. Approbation Message du 1er octobre 2004 relatif à l'approbation des accords bilatéraux entre la Suisse et l'Union européenne, y compris les actes législatifs relatifs à la transposition des accords (accords bilatéraux II) (FF 2004 5593)

CN/CE Commission de politique extérieure

Voir objet 04.3621 Po. CPE-CN (04.063)

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

30.11.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

08.12.2004 Conseil national. Adhésion.

Paraîtra dans le Recueil officiel des lois fédérales en même temps que l'accord concerné.

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la coopération dans le domaine statistique

30.11.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

08.12.2004 Conseil national. Adhésion.

17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 2004 6701; délai référendaire: 31 mars 2005

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau EIONET

30.11.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

08.12.2004 Conseil national. Divergences.

14.12.2004 Conseil des Etats. Adhésion.

17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 2004 6703; délai référendaire: 31 mars 2005

4. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes MEDIA Plus et MEDIA Formation

30.11.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

08.12.2004 Conseil national. Adhésion.

17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 2004 6705; délai référendaire: 31 mars 2005

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et les CE sur l'imposition des fonctionnaires européens retraités résidant en Suisse

30.11.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten 30.11.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates. 08.12.2004 Nationalrat. Zustimmung. 17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. 17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2004 7147; Ablauf der Referendumsfrist. 31. März 2005

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin 02.12.2004 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. 08.12.2004 Nationalrat. Abweichend. 14.12.2004 Ständerat. Zustimmung. 17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. 17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2004 7149; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung 02.12.2004 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates. 09.12.2004 Nationalrat. Zustimmung. 17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. 17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2004 7183; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung 02.12.2004 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. 09.12.2004 Nationalrat. Abweichend. 14.12.2004 Ständerat. Abweichend. 15.12.2004 Nationalrat. Zustimmung. 17.12.2004 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. 17.12.2004 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2004 7185; Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

08.12.2004 Conseil national. Adhésion. 17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. 17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2004 6707; délai référendaire: 31 mars 2005

6. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin 02.12.2004 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral. 08.12.2004 Conseil national. Divergences. 14.12.2004 Conseil des Etats. Adhésion. 17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. 17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2004 6709; délai référendaire: 31 mars 2005

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude 02.12.2004 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral. 09.12.2004 Conseil national. Adhésion. 17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. 17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2004 6741; délai référendaire: 31 mars 2005

8. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne 02.12.2004 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral. 09.12.2004 Conseil national. Divergences. 14.12.2004 Conseil des Etats. Divergences. 15.12.2004 Conseil national. Adhésion. 17.12.2004 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. 17.12.2004 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2004 6743; délai référendaire: 31 mars 2005

2. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat · Conseil national

Amstutz Adrian (V, BE)	81
Baader Caspar (V, BL)	93,156
Banga Boris (S, SO)	108, 109, 110, 121, 124, 132
Baumann J. Alexander (V, TG)	123
Beck Serge (RL, VD)	81
Berberat Didier (S, NE)	138, 139, 144, 147
Blocher Christoph, Bundesrat	109, 110, 113, 114, 115, 116, 119, 122, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 133
Büchler Jakob (C, SG)	123
Bühlmann Cécile (G, LU)	72, 74, 113, 114, 155
Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission	70, 92, 93, 94, 96, 106, 108, 117, 133, 145
Caïmy-Rey Micheline, conseillère fédérale	97, 103
Cina Jean-Michel (C, VS)	72, 101, 152, 157
Cuche Fernand (G, NE), pour la commission	80, 86, 121
Darbellay Christophe (C, VS), pour la commission	83, 86, 124
Deiss Joseph, conseiller fédéral	102
Dupraz John (RL, GE)	80, 81, 124
Eggly Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission	73, 88, 111, 112, 114, 115, 119, 120, 122, 125, 129, 134
Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG)	100
Fattebert Jean (V, VD)	86
Favre Charles (RL, VD) pour la commission	99, 138, 139, 140, 142, 143, 145, 146, 147, 152
Fehr Hans (V, ZH)	76, 77,79
Fehr Hans-Jürg (S, SH)	78, 79, 139, 146
Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission	77, 82, 87, 88, 111, 113, 114, 115, 116, 119, 120, 122, 126, 129, 134, 155
Freysinger Oskar (V, VS)	75
Gutzwiller Felix (RL, ZH)	156
Gysin Hans Rudolf (RL, BL)	81
Gysin Remo (S, BS), für die Kommission	73, 98, 129, 138, 140, 143, 142, 145, 146, 152
Hess Bernhard (-, BE)	77, 157
Hollenstein Pia (G, SG)	121, 122
Inelchen Otto (RL, LU)	96
Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission	71, 92, 95, 96, 105
Kaufmann Hans (V, ZH)	93, 100, 101, 138, 140, 141
Lang Josef (G, ZG)	92, 123
Leutenegger Oberhoizer Susanne (S, BL)	110, 141
Leuthard Doris (C, AG)	75

Markwalder Bär Christa (RL, BE), für die Kommission	77, 86, 130
Maurer Ueli (V, ZH)	72, 73, 95
Maury Pasquier Liliane (S, GE), pour la commission	79, 85
Meier-Schatz Lucrezia (C, SG)	142, 143
Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD)	114, 120
Merz Hans-Rudolf, Bunderat	138, 140, 141, 143, 145, 146, 147
Mörgell Christoph (V, ZH)	73, 89, 93, 96, 110, 131, 133
Müller Geri (G, AG), für die Kommission	85, 108, 109, 113, 114, 118
Müller Philipp (RL, AG)	118
Müller Walter (RL, SG), für die Kommission	79, 82, 125, 126
Müller-Hemml Vreni (S, ZH), für die Kommission	84, 89, 118
Nordmann Roger (S,VD)	140
Perrin Yvan (V, NE)	90
Recordon Luc (G, VD)	137, 138, 139, 142, 143, 144
Rennwald Jean-Claude (S, JU), pour la comission	75, 83, 98, 139, 141
Riklin Kathy (C, ZH)	85
Scherer Marcel (V, ZG)	96
Schibli Ernst (V, ZH)	78, 81
Schlüer Ulrich (V, ZH)	78, 87, 91, 92, 96, 108, 109, 118, 123, 126, 128, 132
Schmied Walter (V, BE)	88, 96, 111
Schwander Pirmin (V, SZ)	98
Speck Christian (V, AG)	79
Studer Heiner (E, AG)	74, 123, 132, 157
Vaudroz René (RL, VD)	76
Wäfler Markus (E, ZH)	91
Walker Felix (C, SG)	100
Wobmann Walter (V, SO)	84
Zapfl Rosmarie (C, ZH), für die Kommission	90, 97, 108, 113, 132
Zisyadis Josef (-, VD)	81
 Ständerat · Conseil des Etats	
Béguelin Michel (S, VD)	6, 37, 65
Biocher Christoph, Bundesrat	41, 46, 47, 48, 62, 65, 68, 69, 150, 151
Brändli Christoffel (V, GR)	39
Briner Peter (RL, SH), für die Kommission	1, 34, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 148, 149, 151
Brunner Christiane (S, GE)	36
Bürgli Hermann (V, TG)	18, 26, 62,
Büttiker Rolf (RL, SO)	17

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale	15, 20, 21, 22, 23
David Eugen (C, SG)	10, 57, 59, 64, 68
Deiss Joseph, conseiller fédéral	12, 16, 18
Fetz Anita (S, BS)	38
Germann Hannes (V, SH)	5
Heberlein Trix (RL, ZH)	4, 57, 150
Hess Hans (RL, OW)	31
Hofmann Hans (V, ZH)	25, 40
Jenny This (V, GL)	30
Kuprecht Alex (V, SZ)	27
Langenberger Christiane (RL, VD)	11
Lauri Hans (V, BE)	64
Lombardi Filippo (C, TI)	65
Maissen Theo (C, GR), für die Kommission	16, 20
Marty Dick (RL, TI), für die Kommission	35, 50
Merz Hans-Rudolf, Bunderat	51, 54, 56, 57, 59
Pfisterer Thomas (RL, AG)	38, 61, 62, 63, 65, 66, 68
Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission	9, 21, 30, 57, 67, 68, 149
Saudan Françoise (RL, GE), pour la commission	4, 22, 36, 65
Schlessler Fritz (RL, GL)	40
Schmid-Sutter Carlo (C, AI)	6, 149
Schwallier Urs (C, FR)	18
Sommaruga Simonetta (S, BE)	8, 37, 150
Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission	3, 23, 31, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 60, 61, 64, 67, 68, 150
Wicki Franz (C, LU)	66

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

04.063 Bilaterale Abkommen II. Genehmigung

Botschaft vom 1. Oktober 2004 zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen (Bilaterale II) (BBI 2004 5965)

Ausgangslage

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Abschluss von bilateralen Abkommen – im allgemeinen Sprachgebrauch wird in der Regel von den «Bilateralen II» gesprochen – gegenwärtig der geeignetste und innenpolitisch am breitesten abgestützte Weg, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Verhältnis der Schweiz zur EU zu verbessern. Die Abkommen und Umsetzungserlasse, die dem Parlament unterbreitet werden, sind eine weitere Konkretisierung dieser seit der Ablehnung der Teilnahme der Schweiz am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 6. Dezember 1992 verfolgten Politik der Interessenwahrung gegenüber der EU. Bereits in den Schlussakten zu den bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 hatten die Vertragsparteien erklärt, sie wollten über weitere Bereiche Verhandlungen führen (Dienstleistungen, Doppelbesteuerung von in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfängern der EU-Institutionen, Aktualisierung des Protokolls 2 zum Freihandelsabkommen von 1972, Beteiligung der Schweiz an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt). In einer einseitigen Erklärung hatte die Schweiz überdies bekräftigt, die Zusammenarbeit im Bereich der Migrations- und Asylpolitik intensivieren zu wollen.

Trotz dieser Absichtserklärungen stand die EU der raschen Aufnahme von weiteren Verhandlungen zunächst skeptisch gegenüber. Dass sie schliesslich überhaupt bereit war, mit der Schweiz auf Verhandlungen über einen zweiten Zyklus von bilateralen Abkommen einzutreten, ist darauf zurückzuführen, dass die EU ihrerseits zwei gewichtige Anliegen hatte: die Mitwirkung der Schweiz an einem europaweiten System zur Sicherstellung der Besteuerung von Zinserträgen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Betrugs bei indirekten Steuern (insbesondere Zigarettenschmuggel). Die Schweiz stimmte der Aufnahme von Verhandlungen und dem Abschluss der diesbezüglichen Abkommen nur unter der doppelten Bedingung zu, dass einerseits die Interessen des schweizerischen Finanzplatzes gewahrt bleiben (insbesondere Beibehaltung des Bankgeheimnisses) und dass andererseits auch über die in der oben genannten Absichtserklärung angesprochenen Themen Verhandlungen geführt würden.

Der von der Schweiz gewählte Verhandlungsansatz hat sich als erfolgreich erwiesen. Ab dem 17. Juni 2002 wurde zwischen der Schweiz und der EU über zehn Dossiers parallel verhandelt. Im März 2003 kamen die Verhandlungspartner überein, die Verhandlungen über die Liberalisierung der Dienstleistungen auf Grund der Vielzahl noch offener Punkte zu sistieren und zu einem späteren Zeitpunkt weiterzuführen.

Im Sommer 2003 waren sieben der neun verbleibenden Dossiers in der Substanz abgeschlossen. In der darauf folgenden Schlussphase der Verhandlungen galt es, in den Dossiers Betrugsbekämpfung und Schengen/Dublin die noch bestehenden, politisch sensiblen Differenzen zu bereinigen. Im Wesentlichen ging es dabei um die Frage des Informationsaustauschs bei Fiskaldelikten im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe. Am 19. Mai 2004 konnte an einem Treffen zwischen Kommission und Ratspräsidentschaft der EU einerseits und einer Delegation des Bundesrates andererseits eine politische Einigung in allen noch offenen Punkten erzielt werden. Die Abkommen wurden am 25. Juni 2004 paraphiert und am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet.

Mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen wird das bestehende Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EU noch enger geknüpft und neu auch auf Bereiche ausgedehnt, die über die rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen. Im Einzelnen geht es bei den Verhandlungsergebnissen um folgende Themen:

- Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse: Die mit der EU vereinbarte Revision des Protokolls 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 ermöglicht es der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie, in Zukunft in einem breiten Produktbereich zollfrei in den EU-Markt zu exportieren. Konkret verpflichtet sich die EU im Rahmen eines vereinfachten Preisausgleichsmechanismus, ihre Zölle auf Schweizer Produkten vollständig abzubauen und auf Exportsubventionen zu verzichten. Die Schweiz reduziert ihrerseits ihre Zölle und Exportsubventionen oder baut sie in bestimmten Fällen ebenfalls ganz ab. Der Deckungsbereich des Protokolls 2 wird auf weitere Produkte ausgedehnt.
- Statistik: Das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik regelt die progressive Harmonisierung der Erhebung von statistischen Daten zwischen der Schweiz und der EU. Dadurch

wird die Vergleichbarkeit schweizerischer und europäischer Daten in so wichtigen Bereichen wie Handelsbeziehungen, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Verkehr, Raumplanung und Umwelt gewährleistet.

- Umwelt: Die Schweiz wird neu Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA) und beteiligt sich am Netzwerk EIONET. Die EUA hat die Aufgabe, Daten über die Lage der Umwelt in den europäischen Ländern zu sammeln und zu analysieren. Damit erstellt die EUA eine wissenschaftliche Basis für die Umweltpolitik der teilnehmenden Staaten. Durch die EUA-Mitgliedschaft wird die Schweiz vollständigen Zugang zu den Umweltdaten der EUA erhalten, aktiv die Ausrichtung der Projekte und der Forschung auf europäischer Ebene mitbestimmen und schweizerische Daten in die Zusammenarbeit einbringen können.
- MEDIA: Zur Unterstützung des europäischen Filmschaffens hat die EU das Förderprogramm MEDIA ins Leben gerufen. Die Teilnahme der Schweiz an diesem Programm wurde nach dem EWR-Nein im Jahre 1992 von der EU gekündigt. Das nun vorliegende Abkommen ermöglicht der Schweiz die Teilnahme an den gegenwärtig laufenden MEDIA-Programmen (MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung). Schweizerische Film- und Fernsehschaffende können damit gleichberechtigt von EU-Unterstützungsmassnahmen profitieren.
- Pensionen: Mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU werden Pensionen von ehemaligen Beamten der EU-Institutionen sowohl von der EU als auch von der Schweiz besteuert. Auf Grund des Abkommens über die Pensionen verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung der betroffenen Personen (derzeit ca. 50), sofern deren Renteneinkünfte auch tatsächlich von der EU an der Quelle besteuert werden.
- Schengen/Dublin: Im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit haben die teilnehmenden Staaten ihre Personenkontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben und gleichzeitig zur Stärkung der inneren Sicherheit eine Reihe von Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Verstärkung der Kontrollen an den Aussengrenzen des Schengener Raums, eine gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte, die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Intensivierung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit. Zu den wichtigsten Instrumenten dieser Zusammenarbeit gehört das Schengener Informationssystem (SIS), eine europaweite Fahndungsdatenbank. Die Dubliner Zusammenarbeit ist ein Element des europäischen Asylraums. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende ein – aber nur ein – Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können. Dublin legt Kriterien fest, gemäss denen der für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständige Staat bestimmt wird, und sorgt so für eine ausgewogene Verteilung der Asylsuchenden auf die Dublin-Staaten. Dank der elektronischen Datenbank Eurodac können mehrfach gestellte Asylgesuche systematisch erkannt werden. Die Instrumente der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit werden laufend den neuen Anforderungen und technischen Entwicklungen angepasst. Die Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen gewährleisten der Schweiz die umfassende Beteiligung an dieser Zusammenarbeit. Bei der Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit hat die Schweiz ein volles Mitsprache-, jedoch kein Mitbestimmungsrecht.
- Bei jeder Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes entscheidet die Schweiz souverän, ob sie einen neuen Erlass übernehmen will. In den Abkommen mit der EU wurden der Schweiz lange Fristen für diese Übernahme zugestanden, so dass die normalen schweizerischen Verfahren (parlamentarische Genehmigung, Referendum) eingehalten werden können. Im Falle der Nichtübernahme einer Weiterentwicklung sind die Vertragsparteien verpflichtet, nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Im äussersten Fall hätte die Ablehnung der Übernahme eines neuen Erlasses die Kündigung der Abkommen zur Folge. Von diesem Grundsatz wurde der Schweiz allerdings eine unbefristete Ausnahme gewährt, und zwar für den Fall, dass die EU bei der Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit abschaffen sollte (was mit dem schweizerischen Bankgeheimnis unvereinbar wäre).
- Betrugsbekämpfung: Im Abkommen über die Betrugsbekämpfung wird eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Kampf gegen Schmuggel und andere Deliktformen im Bereich der indirekten Steuern (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern) sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen und im Bereich der Subventionen vereinbart. Zu diesem Zweck werden die Amts- und die Rechtshilfe griffiger ausgestaltet und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden intensiviert.
- Zinsbesteuerung: Im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens verpflichtet sich die Schweiz, einen Steuerrückbehalt auf allen Zinserträgen mit ausländischer Quelle zu erheben, die an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgerichtet werden. Dieser Steuerrückbehalt wird schrittweise bis auf 35% erhöht. Auf ausdrückliche Anweisung der Zinsempfängerin oder des Zinsempfängers kann er durch eine freiwillige Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Steuersitzlandes ersetzt werden. Einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden wird es nicht geben. Das Bankgeheimnis bleibt somit gewahrt.

Zusätzlich sieht das Abkommen vor, dass zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten die Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen abgeschafft wird.

- Bildung, Berufsbildung und Jugend: Im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme SOKRATES (allgemeine Bildung), LEONARDO DA VINCI (Berufsbildung) und Jugend (ausser-schulische Jugendarbeit) fördert die EU die Mobilität von Studierenden, Lehrlingen und Jugendlichen. Eine schweizerische Beteiligung an den laufenden Programmen (2000–2006) ist für die EU aus juristischen Gründen nicht möglich. Deshalb ist in Form eines Schriftwechsels vereinbart worden, Verhandlungen über den Ausbau und die Vertiefung der gegenwärtigen «stillen Partnerschaft» aufzunehmen. Die EU (Kommission und Ministerrat) hat überdies ihre Absicht erklärt, der Schweiz die Teilnahme an der zukünftigen Programmgeneration (ab 2007) zu ermöglichen. Der Schriftwechsel stellt rechtlich gesehen kein Abkommen dar, weshalb er den eidgenössischen Räten nicht zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Während der gesamten Dauer der Verhandlungen über die Bilateralen II verfolgte die Schweiz das Prinzip des Parallelismus: Ein Abschluss kam nur für ein Gesamtpaket in Frage. Das strikte Festhalten an diesem Prinzip hat ohne Zweifel zum erfolgreichen Verhandlungsabschluss beigetragen. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die einzelnen Abkommen im Rahmen der Bilateralen II indessen rechtlich nicht miteinander verknüpft. Zu jedem Abkommen wird daher ein separater Genehmigungsbeschluss vorgelegt.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

30.11.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2004 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

30.11.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2004 NR Zustimmung.
17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (144:44)

Vorlage 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk EIONET

30.11.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2004 NR Abweichend.
14.12.2004 SR Zustimmung.
17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (143:47)

Vorlage 4

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung

30.11.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2004 NR Zustimmung.
17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (146:46)

Vorlage 5

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

30.11.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

- 08.12.2004 NR Zustimmung.
 17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
 17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
 (141:51)

Vorlage 6

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

- 02.12.2004 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
 08.12.2004 NR Abweichend.
 14.12.2004 SR Zustimmung.
 17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:3)
 17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
 (129:60)

Vorlage 7

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

- 02.12.2004 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
 09.12.2004 NR Zustimmung.
 17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
 17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
 (154:36)

Vorlage 8

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

- 02.12.2004 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
 09.12.2004 NR Abweichend.
 14.12.2004 SR Abweichend.
 15.12.2004 NR Zustimmung.
 17.12.2004 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
 17.12.2004 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
 (171:16)

Im **Ständerat** wurden in der allgemeinen Aussprache die Ergebnisse der Bilateralen Abkommen II für die Schweiz und ihre Volkswirtschaft vorwiegend als ausgewogen und gut bewertet. Profitieren könnten Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und vor allem auch der Finanzplatz.

Schengen / Dublin

Zweifel geäußert wurden gegenüber dem Abkommen Schengen/Dublin. Hans Hofmann (V, ZH) verlangte den Bundesbeschluss zum Abkommen Schengen/Dublin an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, die noch offenen Fragen betreffend Schleierfahndung und der zukünftigen Aufgabe des Grenzwachtkorps zu klären. Hofmann verlangte auch, dass das Abkommen im ordentlichen parlamentarischen Verfahren behandelt werden soll und kritisierte das Vorgehen des Bundesrates, die Vorlage im Eilverfahren von den Räten behandeln zu lassen. Mit 34 zu 6 Stimmen wurde jedoch der Antrag zurückgewiesen. Für Carlo Schmid (C, AI) bringt das Schengen-Abkommen für die Schweiz Souveränitätsverluste, die nur Nachteile und keine Vorteile haben. Die Abschaffung der Personenkontrolle an der Grenze ziehe Konsequenzen nach sich, zu denen die Schweiz immer weniger zu sagen haben werde, so sei die logische Folge ein Beitritt zur Zollunion. Auch die versprochenen Vorteile des Dubliner Abkommens liess Schmid nicht gelten. Das Abkommen sei kein Allheilmittel, weit wirkungsvoller sei es das Asylwesen in der Schweiz zu verschärfen. Auch für Maximilian Reimann (V, AG) ist der Preis für den Schengen-Beitritt zu hoch und er wertet Schengen als Schritt Richtung EU. Alex Kuprecht (V, SZ) kritisierte den Fahndungscomputer SIS, die Datenbank möge zur Aufklärung begangener Delikte nützlich sein – zur Verbrechensvorbeugung taue sie nichts. Die Befürworter des Schengen/Dublin Abkommens argumentierten, es geben keine Alternative zum Schengen-Beitritt. Simonetta Sommaruga (S, BE) zeigte sich erstaunt, dass die Staus vom Frühjahr durch die von Deutschland verfügbaren Grenzkontrollen schon wieder vergessen seien. Es gelte von der Illusion Abschied zu nehmen, dass heute an der Grenze alles überwacht werde. Für Philipp Stähelin (C, TG) ist Schengen die „Kröte“, die man schlucken müsse, um das Dubliner Asylabkommen zu erhalten.

Bundespräsident Deiss sagte, dass die Schweiz ihre Souveränität behalte. Die Schweiz könne weiterhin autonom entscheiden, ob sie die Weiterentwicklung des Schengen-Acquis übernehmen wolle. Für Bundesrat Blocher ist Schengen nicht zur Erhöhung der Sicherheit geschaffen worden, sondern einzig und allein zur grösseren Reisefreiheit. Die Frage stelle sich, ob die heutige Sicherheit mit Schengen gewährleistet bleibe.

Die Befürworter des Schengen-Abkommens hoben mehrheitlich den Sicherheitsaspekt hervor, ohne dabei in Euphorie zu verfallen. Peter Briner (R, SH) wies auf die Fahndungserfolge Deutschlands dank dem Schengen-Informationssystem (SIS) hin. Dick Marty (R, TI) lobte die Schengen-Philosophie der mobilen Grenzkontrollen. Mit Schengen werde das Grenzregime nicht radikal anders, erklärten mehrere Redner. Schon heute seien die mobilen Kontrollen effizienter als jene an den Grenzstellen.

In der Detailberatung wurde ein Antrag Thomas Pfisterer (R, AG) mit 25 zu 9 Stimmen angenommen, womit die Mitwirkung der Kantone, bei der Umsetzung und der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts gesetzlich geregelt werden soll. Im Grenzwachtkorps, das mit den Kantonen Sicherheitsaufgaben an der Grenze erfüllt, soll der personelle Bestand mindestens auf dem Niveau von Ende 2003 gehalten werden. Abgelehnt hingegen wurde mit 31 zu 6 Stimmen ein Antrag von Maximilian Reimann (V, AG), der den Bundesbeschluss dem obligatorischen Referendum unterstellen wollte. Kommissionssprecher Philipp Stähelin (C, TG) betonte, dass Schengen nicht den Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft bedeute, weshalb ein obligatorisches Referendum nicht nötig sei. Für Maximilian Reimann hingegen wäre eine automatische Abstimmung ein Zeichen der Stärke des Parlaments, zudem sei sie gerechtfertigt, da Schengen die Souveränität der Schweiz tangiere.

Mit 38 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen stimmte der Ständerat in der Gesamtabstimmung dem Bundesbeschluss zu.

Übrige Abkommen

Die weiteren Abkommen im Bereich Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Statistik, Umweltagentur, Media, Ruhegehälter, Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung wurden vom Ständerat ohne Gegenstimmen angenommen.

Auch im **Nationalrat** wurde in der allgemeinen Aussprache das Verhandlungsergebnis mehrheitlich sowohl bezüglich des sicherheitspolitischen wie auch des volkswirtschaftlichen Nutzens positiv gewertet.

Schengen / Dublin

Wie auch im Ständerat war auch im Nationalrat die Debatte zu Schengen/Dublin umstritten. Sprecher der SVP-Fraktion beklagten den Sicherheitsverlust durch den Abbau der Personenkontrolle an den Grenzen und den Souveränitätsverlust. Ulrich Schlüer (V, ZH) sieht die Referendumsdemokratie bedroht, da neues Schengen-Recht automatisch übernommen werden müsse. Ueli Maurer (V, ZH) warf dem Bundesrat vor, das Volk zu manipulieren.

Für Georges Theiler (R, LU) ist Schengen ein praktischer, keineswegs erzwungener Schritt, der die Interessen der Schweiz wahre. Es brauche die Zusammenarbeit mit Europa, wolle die Schweiz nicht Zufluchtsort von Verbrechern werden. Fast aller Redner der Freisinnigen, der CVP, der Sozialdemokraten und der Grünen betonten, dass die Schweiz in den Verhandlungen mit der EU die direktdemokratischen Rechte nicht preisgegeben habe. Vielmehr habe die Schweiz nebst einem Mitspracherecht auch zwei Jahre Zeit, um zu neuem Schengen-Recht unter Wahrung der direkten Demokratie Ja oder eben auch Nein sagen zu können. Schengen schaffe auch kein Präjudiz zu Europa. Es sei dies vielmehr, so zahlreiche Redner, das Fortschreiten des bilateralen Weges. Die grosse Mehrheit des Rates sieht auch die Sicherheit mit dem neuen Grenzregime gewährleistet, erhofft sich zudem einen Vorteil dank dem Schengener Informationssystem (SIS) und eine Entlastung im Asylbereich dank dem Dubliner Abkommen. Bundespräsident Deiss betonte, dass der Bundesrat es nicht in Kauf nehme, dass die Schweiz unsicherer werde und an Souveränität verliere. Bundesrat Christoph Blocher erwähnte erneut, dass man die Sicherheit gewährleisten könne – wenn man auch etwas dafür tue. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey sagte, Schengen lasse bezüglich der künftigen Europapolitik alles offen.

In der Detailberatung folgte der Rat dem Ständerat und stellte damit sicher, dass das Grenzwachtkorps (GWK) personell nicht weiter verkleinert wird. Der Bundesrat wurde gegen seinen Willen verpflichtet, den Bestand auf dem Niveau von 2003 zu halten. Auch die Beibehaltung der kantonalen Polizeihöhe beim künftigen System mit vermehrt mobilen Kontrollen durch das GWK wurde gesetzlich verankert. Unbestritten war auch die Mitwirkung der Kantone bei der Umsetzung und der Weiterentwicklung von neuem Schengen-Recht. Im Waffengesetz präzisierte der Nationalrat, dass Schützen, Jäger und Sammler beim Waffenkauf keinen Erwerbgrund angeben müssen. Auch im Nationalrat verlangte eine Kommissionsminderheit Christoph Mörgeli (V, ZH), dass der Beschluss dem

obligatorischen Referendum unterstellt wird. Die Gegner eines obligatorischen Referendums vertraten jedoch den Standpunkt, dass einzig das Verfassungsrecht massgeblich sei, die Voraussetzungen für ein obligatorisches Referendum seien nicht gegeben, da Schengen weder eine Organisation der kollektiven Sicherheit noch eine supranationale Gemeinschaft sei. Mit 120 zu 57 Stimmen wurde der Minderheitsantrag abgelehnt. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat mit 126 zu 58 Stimmen dem Bundesbeschluss zu.

Übrige Abkommen

Die Nichteintretensanträge der SVP-Fraktion zu den Abkommen Media und Statistik wurden mit einer grossen Mehrheit abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Verschiebungsantrag bei der **Betrugsbekämpfung**. Mit diesem Ordnungsantrag beantragte die SVP-Fraktion die Debatte zu verschieben, bis ein von Professor Xavier Oberson verfasstes Gutachten zum Bankgeheimnis vorliege. In der Detailberatung folgte der Nationalrat mehrheitlich den Beschlüssen des Ständerates. Beim **Zinsbesteuerungsgesetz** schuf der Nationalrat eine Differenz zum Ständerat. Der schweizerische Anteil am Ertrag aus dem EU-Steuerrückbehalt soll in die Bundeskasse fliessen. Bundesrat und Ständerat, welche die Kantone mit zehn Prozent beteiligen wollten, unterlagen mit 74 zu 102 Stimmen. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, der administrative Aufwand für die Verteilung von 2,5 Prozent des Ertrags oder wenigen Millionen an die Kantone wäre unverhältnismässig. Bundesrat Hans-Rudolf Merz wollte die Tradition aufrechterhalten, dass Fiskaleinnahmen nach Schlüsseln aufgeteilt werden. Mit 104 zu 69 Stimmen schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung ohne vorherige richterliche Bewilligung nicht Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen anordnen darf. Der Nationalrat lehnte folgende Minderheitsanträge ab: Ein Register der Zahlstellen zu erstellen, jährlich die Gesamtsumme der Steuerrückbehalte zu veröffentlichen, das Abkommen periodisch zu evaluieren und die Strafbestimmungen massiv zu verschärfen. In der Gesamtabstimmung stimmte er dem Abkommen und dem Bundesgesetz mit 146 zu 11 Stimmen zu.

Die **übrigen Abkommen**, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Ruhegehälter und Umweltagentur wurden mit einer grossen Mehrheit in der Gesamtabstimmung angenommen.

Bei der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** beim **Zinsbesteuerungsgesetz** an seinem Beschluss fest, dass zehn Prozent des Schweizer Anteils an den Einnahmen aus der neuen Zinssteuer den Kantonen zukommen soll. Bei **Schengen/Dublin** folgte der Ständerat bei zwei Differenzen redaktioneller Art diskussionslos dem Nationalrat. Bei der letzten Differenz hatte der Nationalrat beschlossen, dass Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide in Ausnahmefällen eine aufschiebende Wirkung gewährt werden kann. Dies allerdings nur, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass ein Staat die Rechte der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Die Kommissionmehrheit beantragte dem Nationalrat zu folgen, eine Kommissionsminderheit Maximilian Reimann (V, AG) beantragte festhalten, mit der Begründung, dass alle Länder des Schengen-Raums Mitglied der EMRK sind und jedes Land selber entscheiden kann, ob etwas gegen die Menschenrechtskonvention verstösst, da müsse die Schweiz nicht den fremden Richter spielen. Mit 27 zu 17 Stimmen folgte der Rat der Mehrheit der Kommission und bereinigte damit die Differenz.

Bei der letzten Differenz zum **Zinsbesteuerungsgesetz** folgte der **Nationalrat** dem Ständerat, indem er den Kantonen einen zehnzehntigen Anteil am Ertrag des EU-Steuerrückbehalts zuwies.

3. Condensé des délibérations

04.063 Accords bilatéraux II. Approbation

Message du 1^{er} octobre 2004 relatif à l'approbation des accords bilatéraux entre la Suisse et l'Union européenne, y compris les actes législatifs relatifs à la transposition des accords (accords bilatéraux II) (FF 2004 5593)

Situation initiale

Le Conseil fédéral considère que la conclusion d'accords bilatéraux – en général, on parle des Bilatérales II – représente à l'heure actuelle la voie la plus appropriée, bénéficiant du plus large soutien interne, pour améliorer le cadre des relations juridiques entre la Suisse et l'UE. Les accords et les lois d'application qui sont présentés au Parlement dans le message représentent une nouvelle étape dans la réalisation de cette politique de défense des intérêts suisses vis-à-vis de l'UE, poursuivie depuis le refus populaire d'une participation à l'Espace économique européen (EEE) le 6 décembre 1992.

Les deux parties avaient déjà inscrit dans les actes finals des accords bilatéraux du 21 juin 1999 leur volonté d'engager des négociations sur d'autres thèmes (services, double imposition des pensions de retraités des institutions des Communautés européennes établis en Suisse, mise à jour du Protocole n°2 de l'Accord de libre-échange de 1972, participation de la Suisse aux programmes communautaires dans les domaines de l'éducation et de la jeunesse, MEDIA, de la statistique et de l'environnement). La Suisse a par ailleurs souligné, au travers d'une déclaration unilatérale, son intérêt à une intensification de la coopération dans le domaine de la politique de migration et d'asile.

Malgré ces déclarations d'intention, l'UE s'est d'abord montrée sceptique et peu empressée à entamer de nouvelles négociations. Le coup d'envoi à un deuxième cycle de négociations d'accords bilatéraux a finalement été donné par l'UE elle-même, qui avait adressé deux requêtes substantielles à la Suisse: cette dernière était appelée d'une part à participer aux efforts de l'UE visant à garantir l'imposition des revenus de l'épargne à l'échelon européen et d'autre part à renforcer sa coopération dans le domaine de la lutte contre la fraude en matière de fiscalité indirecte (en particulier la contrebande de cigarettes). La Suisse a accepté d'entamer des négociations sur la base de ces requêtes, mais à deux conditions: premièrement, les intérêts de la place financière suisse devaient être sauvegardés (en particulier la garantie du secret bancaire) et, deuxièmement, les négociations devaient également porter sur les thèmes retenus dans les déclarations d'intention mentionnées ci-dessus.

L'approche choisie par la Suisse a été couronnée de succès. A partir du 17 juin 2002, les négociations ont été menées par la Suisse et l'UE en parallèle sur dix dossiers. En mars 2003, les deux parties ont décidé d'un commun accord de retirer le dossier de la libéralisation des services du paquet des «Bilatérales II» et de poursuivre les négociations ultérieurement, en raison du nombre important de pierres d'achoppement. A l'été 2003, sept des neuf dossiers restants étaient bouclés quant à leur substance. Encore fallait-il trouver des solutions aux questions politiquement sensibles dans les dossiers de la lutte contre la fraude et de Schengen/Dublin. Il s'agissait pour l'essentiel de la question de l'échange d'informations lié à des délits fiscaux dans le cadre de l'entraide judiciaire et de l'assistance administrative. Un accord politique sur tous les points encore ouverts a pu être trouvé le 19 mai 2004 à l'occasion d'une rencontre entre la Commission européenne et la présidence du Conseil de l'UE d'un côté, et une délégation du Conseil fédéral, de l'autre. Les accords ont été paraphés le 25 juin 2004, puis signés à Luxembourg, le 26 octobre 2004.

Le résultat de ces négociations a pour effet d'étendre non seulement le réseau des accords conclus entre la Suisse et l'UE, mais aussi le champ de la coopération entre les deux entités, ceux-ci dépassant dorénavant la coopération purement économique.

Ci-après une courte description des résultats obtenus dans les différents dossiers:

- Produits agricoles transformés: la révision du Protocole 2 de l'Accord de libre-échange de 1972 permettra aux entreprises de l'industrie alimentaire suisse d'exporter en franchise de douane une large palette de produits sur le marché de l'UE. Celle-ci s'engage, dans le cadre d'un mécanisme de compensation des prix simplifié, à supprimer entièrement ses droits de douane sur les produits suisses. De plus, elle renonce à ses subventions à l'exportation. De son côté, la Suisse réduit ses droits de douane et ses subventions à l'exportation, allant jusqu'à les supprimer complètement dans certains cas. Le champ d'application du Protocole 2 est en outre étendu à d'autres produits.
- Statistique: l'accord de coopération dans le domaine statistique règle l'harmonisation progressive de la collecte de données statistiques entre la Suisse et l'UE. L'objectif est de garantir des données suisses et européennes comparables, dans des domaines importants comme les relations commerciales, le marché de l'emploi, la sécurité sociale, les transports, l'aménagement du territoire ou encore l'environnement.

- Environnement: la Suisse devient membre de l'agence européenne pour l'environnement (AEE) et participe au réseau EIONET. Cette dernière a pour mission de récolter et d'analyser des données sur l'état de l'environnement dans les pays européens. Elle fournit ainsi une base scientifique aux politiques de l'environnement des Etats parties. En étant membre de l'AEE, la Suisse pourra bénéficier d'un plein accès aux données environnementales de l'agence et influencer activement l'orientation des projets et recherches menées à l'échelon européen. Elle pourra aussi lui fournir ses propres données.
- MEDIA: les programmes MEDIA de l'UE ont été mis sur pied pour encourager le cinéma européen. La participation de la Suisse à ces programmes a été suspendue après le rejet de l'EEE en 1992. L'accord négocié permettra la participation de la Suisse aux programmes MEDIA en cours (MEDIA Plus et MEDIA Formation). Les professionnels de l'industrie cinématographique suisse pourront ainsi bénéficier des mesures d'encouragement de l'UE au même titre que leurs homologues européens.
- Pensions: faute d'un accord de double imposition entre la Suisse et l'UE, les retraités des institutions de l'UE établis en Suisse voient leurs pensions imposées à la fois par l'UE et par la Suisse. Sur la base de l'accord sur les pensions, la Suisse renonce à l'imposition des personnes concernées (environ 50 actuellement), pour autant que ces retraites fassent effectivement l'objet d'une imposition à la source par l'UE.
- Schengen/Dublin: dans le cadre de la coopération de Schengen/Dublin, les Etats parties ont supprimé les contrôles des personnes aux frontières intérieures et pris en même temps toute une série de mesures destinées à renforcer la sécurité intérieure. Parmi celles-ci figurent les contrôles renforcés aux frontières extérieures de l'Espace Schengen, une politique commune pour les visas de courte durée, l'amélioration de la coopération dans le domaine de l'entraide judiciaire en matière pénale et l'intensification de la coopération entre les polices des Etats Schengen. Le Système d'information Schengen (SIS), banque de données électronique dans laquelle sont répertoriés toutes les personnes et tous les objets recherchés en Europe, constitue un instrument important à cet égard. La coopération de Dublin est l'un des éléments devant aboutir à la création d'un espace européen en matière d'asile; elle garantit aux demandeurs d'asile, dans le cadre du système de Dublin, le droit de déposer une demande, mais une seule, auprès d'un des Etats participants. Dublin fixe les critères pour déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile et permet ainsi une répartition équitable des demandeurs d'asile entre les Etats participants. Grâce à la banque de données électronique Eurodac, les demandeurs d'asile ayant déjà déposé une demande auprès d'un Etat participant peuvent être identifiés de manière systématique. Les divers instruments de la coopération de Schengen/Dublin sont régulièrement adaptés en fonction des nouvelles exigences et des progrès technologiques. En ce qui concerne le développement de ces instruments, la Suisse pourra pleinement participer aux débats et influencer sur les décisions. Elle ne détiendra par contre pas de droit de vote formel. Pour chaque modification de l'acquis de Schengen et de Dublin, la Suisse décidera de manière souveraine si elle veut reprendre le nouveau développement. Les accords d'association accordent à la Suisse de longs délais pour reprendre les modifications de l'acquis, ce qui lui permet dans tous les cas de respecter les procédures prévues par le droit suisse (approbation parlementaire, référendum). En cas de non-prise d'un acte ou d'une mesure de l'UE, les deux parties se sont engagées à rechercher des solutions pragmatiques. Dans le pire des cas, le rejet d'un nouveau développement de l'acquis aura pour conséquence que les accords cesseront d'être applicables. La Suisse dispose toutefois d'une dérogation illimitée à cette règle pour le cas où l'UE supprimerait l'exigence de la double incrimination en matière d'entraide judiciaire dans le domaine de la fiscalité directe (ce qui serait incompatible avec le secret bancaire).
- Lutte contre la fraude: l'accord sur la lutte contre la fraude vise le renforcement de la coopération entre la Suisse et l'UE afin de mieux lutter contre la contrebande et les autres délits dans le domaine de la fiscalité indirecte (droits de douane, TVA, impôts à la consommation), de même qu'en matière de marchés publics ou de subventions. L'entraide judiciaire et l'assistance administrative seront rendues plus efficaces et l'échange d'informations entre autorités sera intensifié à cet effet.
- Fiscalité de l'épargne: par l'accord sur la fiscalité de l'épargne, la Suisse s'engage à prélever une retenue d'impôt sur tous les revenus de l'épargne de source étrangère versés à des personnes physiques ayant leur domicile fiscal dans un pays de l'UE. Cette retenue sera progressivement portée à 35%. Elle pourra, sur demande expresse de l'épargnant, être remplacée par une communication volontaire du versement d'intérêts au fisc de l'Etat de résidence. Il n'y aura pas d'échange d'informations automatique entre autorités fiscales. Le secret bancaire restera ainsi préservé. L'accord prévoit en outre l'abolition de l'imposition à la source des dividendes, des intérêts et des redevances entre sociétés apparentées, entre la Suisse et les Etats membres de l'UE.

- Education, formation professionnelle, jeunesse : l'UE encourage la mobilité des étudiants, apprentis et jeunes gens dans le cadre des programmes communautaires Socrates (éducation générale), Leonardo da Vinci (formation professionnelle) et Jeunesse (activités extrascolaires). Selon l'UE, des questions juridiques empêchaient la participation de la Suisse aux programmes en cours (2000–2006). Pour cette raison, les deux parties ont convenu par échange de correspondance de développer et d'approfondir le «partenariat silencieux» actuel. L'UE (Commission et Conseil) a de plus manifesté son accord de principe à une participation de la Suisse à la prochaine génération de programmes (à partir de 2007). L'échange de correspondance ne constitue pas un accord du point de vue juridique, raison pour laquelle il ne doit pas être soumis pour approbation aux Chambres.

Durant toute la phase des négociations bilatérales II, la Suisse a insisté sur l'application du parallélisme en vertu duquel seule la conclusion en parallèle de tous les dossiers était envisageable. Sa ténacité a sans aucun doute contribué à une issue positive. Contrairement à ce qui fut le cas pour les Bilatérales I, les accords résultant des Bilatérales II ne sont pas liés juridiquement. Chaque accord fait l'objet d'un arrêté séparé.

Délibérations

Projet 1

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

30-11-2004 CE Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Adhésion.

Projet 2

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la coopération dans le domaine statistique

30-11-2004 CE Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Adhésion.
17-12-2004 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (144:44)

Projet 3

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau EIONET

30-11-2004 CE Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Divergences.
14-12-2004 CE Adhésion.
17-12-2004 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (143:47)

Projet 4

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes MEDIA Plus et MEDIA Formation

30-11-2004 CE Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Adhésion.
17-12-2004 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (146:46)

Projet 5

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et les CE sur l'imposition des fonctionnaires européens retraités résidant en Suisse

30-11-2004 CE Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Adhésion.
17-12-2004 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (141:51)

Projet 6

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin

02-12-2004 CE Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
08-12-2004 CN Divergences.

14-12-2004	CE	Adhésion.
17-12-2004	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (36:3)
17-12-2004	CN	L'arrêté est adopté en votation finale.(129:60)

Projet 7

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

02-12-2004	CE	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
09-12-2004	CN	Adhésion.
17-12-2004	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (154:36)

Projet 8

Arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre des accords bilatéraux entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne

02-12-2004	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
09-12-2004	CN	Divergences.
14-12-2004	CE	Divergences.
15-12-2004	CN	Adhésion.
17-12-2004	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (42:0)
17-12-2004	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (171:16)

Au cours du débat général au **Conseil des États**, les orateurs ont qualifié les résultats des Accords bilatéraux de favorables et d'équilibrés pour la Suisse et son économie : tant l'industrie, l'agriculture et le tourisme que la place financière suisse allaient en tirer profit.

Schengen / Dublin

Des réserves ont été émises concernant l'Accord Schengen/Dublin. Hans Hofmann (V, ZH) a demandé le renvoi à la commission de l'arrêté fédéral pour que soient clarifiées certaines questions touchant le contrôle mobile et la mission du Corps des gardes-frontière à l'avenir. Hans Hofmann a aussi demandé que l'accord soit examiné selon la procédure parlementaire normale et a critiqué la décision du Conseil fédéral de faire examiner le texte en procédure accélérée devant les Chambres. La proposition de renvoi a été rejetée par 34 voix contre 6. Aux yeux de Carlo Schmid (C, AI), l'Accord de Schengen entraîne une perte de souveraineté qui ne présente que des désavantages pour la Suisse : la suppression du contrôle des personnes à la frontière créera des situations sur lesquelles la Suisse exercera de moins en moins d'influence, la suite logique étant une adhésion à l'Union douanière. De son point de vue, les avantages que l'Accord de Dublin est censé apporter sont loin d'être la panacée : il vaudrait bien mieux durcir la politique suisse en matière d'asile. Maximilian Reimann (V, AG) a lui aussi estimé que le prix à payer pour adhérer à l'Accord de Dublin était trop élevé et que Schengen constituait bien un pas vers l'adhésion à l'UE. Alex Kuprecht (V, SZ) a critiqué le système informatique SIS qui, selon lui, peut sans doute servir dans les enquêtes criminelles, mais non pour prévenir la criminalité elle-même. Les défenseurs de l'Accord Schengen/Dublin ont fait valoir, quant à eux, qu'il n'y aucune solution de rechange à Schengen. Simonetta Sommaruga (S, BE) s'est étonnée que les files d'attente à la frontière dues à des contrôles ordonnés par l'Allemagne aient déjà été oubliées. Il s'agit d'abandonner l'idée illusoire que la surveillance est absolue aux postes frontières. Pour Philipp Stähelin (C, TG), Schengen est la « pilule » qu'il faut avaler pour parvenir à l'accord de Dublin sur l'asile.

Joseph Deiss, président de la Confédération, a déclaré que la Suisse conserverait toute sa souveraineté. Elle pourrait toujours décider en toute indépendance si elle entend reprendre le développement de l'acquis de Schengen. Pour le conseiller fédéral Christoph Blocher, Schengen n'a pas pour objectif de renforcer la sécurité, mais de garantir la liberté de voyager. La question est de savoir si la sécurité telle qu'elle est assurée aujourd'hui restera garantie avec Schengen.

Les partisans de l'Accord de Schengen ont pour la plupart relevé les aspects sécuritaires, sans pour autant tomber dans l'euphorie. Peter Briner (R, SH) a rappelé les succès enregistrés par l'Allemagne en matière d'arrestations grâce au système informatique de Schengen (SIS). Dick Marty (R, TI) a relevé la « Philosophie-Schengen » qui anime ceux qui effectuent les contrôles mobiles à la frontière. D'autres orateurs ont indiqué que Schengen n'allait pas forcément modifier le système des contrôles de manière radicale, puisque les contrôles mobiles tels qu'ils se déroulent aujourd'hui sont déjà plus efficaces que ceux qui sont effectués à la frontière.

Dans la discussion par article, le conseil a accepté par 25 voix contre 9 une proposition de Thomas Pfisterer (R, AG) visant à ce que la participation des cantons dans la mise en œuvre et le développement de l'acquis de Schengen soit réglée dans la loi. Les effectifs du Corps des gardes-

frontière – chargé, en collaboration avec les cantons, d'accomplir des tâches de sécurité à la frontière – devront être maintenus au moins à leur niveau de 2003. Par contre, le Conseil des États a rejeté par 31 voix contre 6 une proposition de Maximilian Reimann (V, AG) visant à soumettre l'arrêté fédéral au référendum obligatoire. Le rapporteur de la commission, Philipp Stähelin (C, TG), a souligné qu'une adhésion à Schengen n'était pas assimilable à l'adhésion à une communauté supranationale, donc qu'il n'était pas nécessaire de la soumettre au référendum obligatoire. De son côté, Maximilian Reimann a estimé qu'un vote populaire « automatique » serait une preuve de la force du Parlement et qu'il se justifiait pleinement parce que Schengen touche la souveraineté de la Suisse.

Au vote sur l'ensemble, le Conseil des États a approuvé l'arrêté fédéral par 38 voix contre 3 et 3 abstentions.

Autres accords

Tous les autres accords – produits agricoles transformés, statistique, environnement, MEDIA, pensions, lutte contre la fraude, fiscalité de l'épargne – ont été approuvés sans opposition par le Conseil des États.

Dans le débat général sur les accords, le **Conseil national** a également exprimé une opinion largement positive concernant l'utilité des accords, tant pour la politique de sécurité de la Suisse que pour l'économie du pays.

Schengen / Dublin

À l'instar du Conseil des États, le Conseil national s'est également révélé divisé. Des orateurs du groupe UDC ont déploré l'affaiblissement de la sécurité qu'occasionnerait la suppression des contrôles à la frontière, et ont critiqué la perte de souveraineté. Pour Ulrich Schlüer (V, ZH), la reprise « automatique » du nouveau droit découlant de Schengen constitue une menace pour la démocratie directe. Ueli Maurer (V, ZH) a reproché au Conseil fédéral de manipuler le peuple.

Georges Theiler (R, LU) a pour sa part relevé le caractère pratique de Schengen, précisant que l'accord préservait les intérêts de la Suisse et qu'il n'avait pas été imposé par la force ; il a ajouté qu'une coopération avec l'Europe était nécessaire si la Suisse ne voulait pas devenir un refuge pour les criminels. L'intervention de Georges Theiler a été suivie par celle de différents orateurs qui, s'exprimant au nom des radicaux, des démocrates-chrétiens, des socialistes et des Verts, ont souligné dans leur grande majorité qu'au cours des négociations avec l'UE, la Suisse n'a jamais cédé sur le chapitre des droits de la démocratie directe. Au contraire, en plus du droit de se prononcer sur le dossier, la Suisse a obtenu un délai de deux ans pour approuver ou rejeter l'accord en préservant la démocratie directe. De même, toujours selon ces orateurs, Schengen ne constitue pas un premier pas vers l'Europe : de nombreux intervenants ont affirmé que c'était au contraire le moyen de poursuivre la voie bilatérale. La grande majorité des conseillers nationaux a non seulement estimé que la sécurité était préservée grâce au nouveau système de surveillance des frontières, mais que le Système informatique Schengen (SIS) apporterait même des avantages, et que les difficultés en matière d'asile diminueront grâce à l'Accord de Dublin. Joseph Deiss, président de la Confédération, a affirmé que le Conseil fédéral n'admettrait jamais une diminution de la sécurité de la Suisse ou une perte de souveraineté. Le conseiller fédéral Christoph Blocher a une nouvelle fois mentionné que l'on pouvait garantir la sécurité, pour autant que l'on fasse quelque chose en sa faveur. Pour sa part, la conseillère fédérale Micheline Calmy-Rey a relevé que Schengen laissait toutes les options ouvertes en matière de politique européenne.

Dans la discussion par article, le Conseil national a suivi le Conseil des États concernant les effectifs du Corps des gardes-frontière : contre l'avis du Conseil fédéral, ils seront maintenus à leur niveau de 2003. Le Conseil national a aussi décidé d'inscrire dans la loi le maintien de la souveraineté des cantons en matière de police une fois que l'accroissement des contrôles mobiles par le Corps des gardes-frontière sera mis en place. La participation des cantons dans la mise en œuvre et le développement de l'acquis de Schengen a été avalisée par le Conseil national. Le Conseil national a également demandé qu'une nouvelle disposition soit inscrite dans la loi sur les armes visant à ce que les tireurs, chasseurs et collectionneurs ne soient pas tenus d'indiquer le motif pour lequel ils désirent acquérir une arme. Quant à la question du référendum obligatoire, elle a aussi été soulevée par une minorité de la commission, emmenée par Christoph Mörgeli (V, ZH). Les opposants à un référendum obligatoire ont cependant estimé que le droit constitutionnel faisait foi, et que les conditions n'étaient donc pas réunies pour que l'arrêté soit soumis au référendum obligatoire puisque Schengen n'est ni une organisation de sécurité collective ni une institution supranationale. Par 120 voix contre 57, la proposition de minorité a été rejetée. Dans le vote sur l'ensemble, le Conseil national a approuvé l'arrêté fédéral par 126 voix contre 58.

Autres accords

Les propositions de non-entrée en matière déposées par le groupe UDC au sujet des accords Media et Statistique ont été rejetées à une forte majorité. Le même sort a été réservé à une motion d'ordre de l'UDC concernant l'accord sur la **lutte contre la fraude**, qui visait à reporter le débat jusqu'à la présentation d'une expertise sur le secret bancaire rédigée par le professeur Xavier Oberson. Dans la discussion par article, le Conseil national a suivi en majorité les décisions du Conseil des États.

La **loi sur la fiscalité de l'épargne** a donné lieu à une divergence entre les deux conseils : le Conseil national a en effet introduit une disposition aux termes de laquelle la part de la retenue fiscale de l'UE revenant à la Suisse serait versée à la caisse fédérale. La proposition du Conseil fédéral, à laquelle a adhéré le Conseil des États et qui prévoyait le versement de 10 % de cette somme aux cantons, a été battue par 102 voix contre 74. La majorité de la commission avait estimé que le travail administratif engendré par cette redistribution aux cantons d'environ 2,5 % du produit total, soit quelques millions, serait disproportionné. Le conseiller fédéral Hans-Rudolf Merz n'a pas réussi à maintenir la tradition selon laquelle les recettes fiscales doivent être distribuées selon une clé de répartition. Se ralliant à l'avis du Conseil des États, le Conseil national a par ailleurs décidé par 104 voix contre 69 d'interdire à l'Administration fédérale des contributions d'ordonner des perquisitions à domicile et des saisies sans l'autorisation préalable d'un juge. Le Conseil national a ensuite rejeté diverses propositions de minorité, visant à créer un registre des agents payeurs, à publier tous les ans la somme totale des retenues d'impôts, à réévaluer périodiquement l'accord, et à durcir massivement les dispositions pénales. Dans le vote sur l'ensemble, le Conseil national a approuvé l'accord et la loi fédérale par 146 voix contre 11.

Les **autres accords** – sur les produits agricoles transformés, les pensions et l'environnement – ont été approuvés à une large majorité dans le vote sur l'ensemble.

Dans la procédure d'élimination des divergences, le **Conseil des États** a maintenu sa décision d'attribuer aux cantons 10 % de la part suisse aux recettes de la nouvelle taxe introduite par la **loi sur la fiscalité de l'épargne**. S'agissant de l'accord **Schengen/Dublin**, le Conseil des États a adhéré sans discussion à la décision du Conseil national, à l'exception de deux modifications de nature rédactionnelle. Quant à la dernière divergence, elle avait été introduite par le Conseil national, qui avait décidé que les recours contre des décisions de non-entrée en matière pouvaient, dans des cas exceptionnels, avoir un effet suspensif, à la condition qu'il existe un soupçon concret de violation de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH) par un État. La majorité de la commission du Conseil des États a proposé de suivre le Conseil national, tandis qu'une minorité de la commission, emmenée par Maximilian Reimann (V, AG), a demandé le maintien de la disposition, faisant valoir que tous les États de l'Espace Schengen avaient signé la CEDH et qu'ils étaient donc pleinement compétents pour estimer s'il y avait infraction à la convention : la Suisse ne devait pas s'arroger le rôle de juge étranger. Par 27 voix contre 17, le Conseil a suivi la majorité de la commission et a ainsi éliminé l'ultime divergence.

S'agissant de la dernière divergence portant sur la **loi sur la fiscalité de l'épargne**, le **Conseil national** s'est rallié à la proposition du Conseil des États, décidant d'accorder aux cantons une part de 10 % aux recettes de la retenue fiscale de l'UE.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 30. November 2004
Mardi, 30 novembre 2004

08.00 h

04.063

Bilaterale Abkommen II. Genehmigung Accords bilatéraux II. Approbation

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)
Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es geht heute nur um die Beratung der bilateralen Abkommen II. Wir werden zuerst die allgemeine Aussprache über die gesamte Vorlage führen. Diese ist strikt getrennt von der Beratung über die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens und die flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit. Nach der allgemeinen Aussprache werden wir die einzelnen Bundesbeschlüsse behandeln. Zu jedem einzelnen Bundesbeschluss wird eine Eintretensdebatte durchgeführt werden, welche der jeweilige Kommissionssprecher eröffnen wird.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Bilateralen II sind nach der Auffassung des Bundesrates und unserer Kommission gegenwärtig der geeignetste und innenpolitisch am breitesten abgestützte Weg, um die rechtlichen Rahmenbedingungen im Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union zu verbessern. Mein Eintretensreferat gliedere ich in drei Teile: Erstens werde ich Ausführungen zum Verhandlungsverlauf machen, zweitens werde ich eine kurze Übersicht über die acht Abkommen geben – in den Beratungen der einzelnen Dossiers werden dann die entsprechenden Berichtstatterinnen oder Berichtstatter näher auf diese Abkommen eingehen –, drittens werde ich eine Würdigung vornehmen.

Nach dem Abschluss der Bilateralen I war die EU – sowohl die Kommission wie das Parlament – skeptisch gegenüber neuen Verhandlungen mit der Schweiz. Da die EU jedoch ihrerseits zwei wichtige Anliegen hatte, war letztlich auch sie an einer neuen Verhandlungsrunde interessiert. Erstens sollte die Schweiz in das von der EU geplante System der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung eingebunden werden, und zweitens wollte Brüssel eine intensivere Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern. Es ging besonders auch um den Zigarettschmuggel. Die Schweiz trat auf diese Begehren ein, stellte dazu jedoch drei Bedingungen:

Erstens wollte die Schweiz nicht nur zu den beiden von der EU gewünschten Dossiers Verhandlungen führen, sondern auch zu weiteren, die für unser Land wichtige und vorteilhafte Bereiche umfassen. Dazu gehören die Teilnahme an

der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration, also eine Assoziation an Schengen/Dublin, was uns bei der ersten Runde der Bilateralen verwehrt geblieben war, sowie die sieben Überbleibsel aus den Bilateralen I, nämlich die Dossiers verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Statistik, Umwelt, Medien, Bildung, Ruhegehälter und Dienstleistungen. Das Dossier Dienstleistungen wurde im gegenseitigen Einvernehmen sistiert, da im Verlauf der Verhandlungen zu viele offene und kontroverse Punkte an den Tag getreten waren.

Zweitens sollten die Verhandlungen in allen Dossiers parallel geführt und gemeinsam abgeschlossen werden. Damit wollte man ein ausgewogenes Paket schnüren, das auch unsere Interessen berücksichtigt.

Drittens müssen die Interessen des Schweizer Finanzplatzes, konkret auch das Bankgeheimnis, gewahrt bleiben.

Die Verhandlungsmandate wurden in der Kommission intensiv beraten. Sie hatten folgende Zielsetzungen: Bei Schengen/Dublin ging es um die Stärkung der inneren Sicherheit, um die Senkung der Kosten im Asylwesen und die gleichzeitige Sicherstellung der Möglichkeit, über die Übernahme zukünftiger Rechtsakte in diesen Bereichen autonom und souverän zu entscheiden und das Bankgeheimnis zu wahren. Bei der Zinsbesteuerung ging es darum, am EU-System der Besteuerung von Zinserträgen teilzunehmen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Interessen des Schweizer Finanzplatzes. Mit dem Dossier landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sollten die Exportmöglichkeiten für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie verbessert werden. Umwelt: Hier ging es um den Beitritt zur Europäischen Umweltagentur EUA. Statistik: Zusammenarbeit der Schweiz mit Eurostat, dem statistischen Amt der EU, zwecks Harmonisierung des statistischen Systems und für den Zugang zu den Daten der anderen Länder. Beim Media-Abkommen ging es um die Teilnahme der Schweiz an den zwei Förderungsprogrammen Media plus und Media-Fortbildung.

Besonders interessiert war die EU am Dossier zur Betrugsbekämpfung und dann auch an einem Dossier mit einer geringeren Bedeutung, am Dossier zu den Ruhegehältern von EU-Beamten.

In der APK liessen wir uns über den Verlauf der Verhandlungen regelmässig informieren. Auch die Kantone konnten ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen, wenn auch teilweise scheinbar sehr kurzfristig. Die politische Einigung erfolgte am 19. Mai 2004, also erst vor ungefähr sechs Monaten, als anlässlich eines Gipfeltreffens Schweiz/EU in Brüssel eine politische Lösung zu den letzten Knackpunkten gefunden wurde. Es ging dabei um Schengen/Dublin, wo die Schweiz die Garantie erhalten hat, dass das Bankgeheimnis im Bereich der direkten Steuern dauerhaft gewahrt bleibt – für den Fall also, dass im zukünftigen Schengen-Acquis das Prinzip der doppelten Strafbarkeit in der Rechtshilfe bei Delikten im Rahmen der direkten Steuern aufgehoben und somit auch bei Hinterziehungsdelikten eine Verpflichtung zur Rechtshilfe entstehen würde. Hier erhält die Schweiz eine unbefristete Ausnahme, ohne deshalb die Schengener Zusammenarbeit verlassen zu müssen. Das ist das berühmte Opting-out.

Bei der Betrugsbekämpfung, d. h. im Bereich der indirekten Steuern – das sind Zollabgaben, Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern z. B. auf Tabak und Alkohol –, gewährt die Schweiz gegenüber der EU die Anwendung jener Rechtsinstrumente, die auch im schweizerischen Verfahren zur Anwendung kommen, also die sogenannte Inländerbehandlung. Das heisst, die Zusammenarbeit wird auf schwere Hinterziehungsdelikte ausgedehnt. Erweitert wird die Zusammenarbeit gegen Geldwäscherei. Der Geldwäschereibegriff gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch bleibt hingegen unverändert.

Dieses Resultat kann sich sehen lassen. Einerseits wurden alle zentralen Forderungen der Schweiz erfüllt, die Mandate eingehalten. Andererseits kooperieren wir bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und im Betrugsbereich durch eine weitere Zusammenarbeit bei allen schweren Delikten im Bereich indirekte Steuern, z. B. bei Schmuggel,

Zoll- und Mehrwertsteuerdelikten. Das Ergebnis kann im wahrsten Sinne des Wortes als ausgewogen gelten.

Nun eine kurze Übersicht über die acht durch uns zu beratenden Verträge. Das Dossier Bildung kommt nicht ins Parlament; in seiner heutigen Form – als Absichtserklärung – fällt es in die Kompetenz des Bundesrates. Zu Schengen/Dublin: Hier geht es um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität und beim Asylwesen, zwei Kapitel, die ein kleines Binnenland im Alleingang wohl kaum optimal bearbeiten kann. Im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit heben die teilnehmenden Staaten ihre Personenkontrollen an den Binnengrenzen auf, stärken die innere Sicherheit jedoch durch andere Massnahmen. Dazu gehören die Verstärkung der Kontrollen an den Aussengrenzen des Schengener Raumes, die Verstärkung der mobilen Fahndung im Grenzraum, eine gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte, die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe sowie die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu den wichtigsten Instrumenten hierzu gehört das Schengener Informationssystem (SIS), eine europaweite Fahndungsdatenbank. Die Dubliner Zusammenarbeit bezieht sich auf den europäischen Asylraum. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende ein, aber nur ein Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können. Dank der elektronischen Datenbank Eurodac können mehrfach gestellte Asylgesuche erkannt werden.

Die Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen gewährleisten der Schweiz die umfassende Beteiligung an dieser Zusammenarbeit. In der Weiterentwicklung haben wir ein volles Mitsprache-, jedoch kein Mitbestimmungsrecht. Wir können aber souverän entscheiden, ob wir einen neuen Erlass übernehmen wollen. In den Abkommen sind uns lange Fristen für solche Übernahmen zugestanden worden, sodass die normalen schweizerischen Verfahren, die parlamentarische Genehmigung und ein allfälliges Referendum, eingehalten werden können. Die Schweiz kann andererseits nicht gezwungen oder unter Kündigungsandrohung gedrängt werden, die Abschaffung der doppelten Strafbarkeit bei direkten Steuern zu akzeptieren. Das Opting-out ist zeitlich unbeschränkt gültig. Damit ist das Bankkundengeheimnis in Bezug auf Schengen vertraglich abgesichert.

Wenn Schengen/Dublin dennoch das umstrittenste Dossier sein wird, dann wohl deshalb, weil die neue Sicherheitskonzeption an der Grenze unterschiedlich beurteilt wird. Da bestehen offensichtlich Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn nicht gar Ängste. Aber an unserer Grenze wird sich im Vergleich zu heute wenig ändern. Die Warenkontrollen bleiben bestehen und damit auch die Zollhäuser. Damit dürften Einreisende in ähnlichem Umfang wie heute kontrolliert werden, nämlich im Umfang von 1 bis 3 Prozent.

Das mobile Kontrollen im nahen Grenzraum viel wirksamer sind, wissen alle, die so grenznah wohnen wie wir im Kanton Schaffhausen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonspolizeien und dem Grenzwachkorps ist geregelt, die kantonale Polizeihöhe bleibt gewahrt, den Kantonen fällt die übergeordnete Führung zu. Sie regeln mit dem Grenzwachkorps ihre Einsatzbereiche in einer vertraglichen Vereinbarung. Sie können sagen, wo es langgeht, und sich dabei auf die Erfahrung des Grenzwachkorps stützen.

Bei einer Ablehnung dieses Dossiers würden wir gewollt zur EU-Aussengrenze oder zur Schengener Aussengrenze, ein für mich unvorstellbares Szenario. Auch würden wir ausgerechnet auf das Dossier verzichten, das auch im Asylbereich unser Anliegen war und das als einziges das Bankgeheimnis staatsvertraglich anerkennt. Mehr dazu dann bei der spezifischen Debatte zu diesem Abkommen.

Zur Zinsbesteuerung: Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Schweiz, einen Steuerrückbehalt auf alle Zinserträge ausländischer Quelle zu erheben, die an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Dieser Steuerrückbehalt wird schrittweise bis auf 35 Prozent angehoben. Er kann auf ausdrückliche Weisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Steuersitz-

landes ersetzt werden. Die Schweiz verpflichtet sich ausserdem, den EU-Mitgliedstaaten bei Steuerbetrug oder sinn-gemäss gleich schweren Vergehen auf Anfrage Amtshilfe zu leisten. Einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden wird es nicht geben.

Mit dem Modell des Steuerrückbehaltes stellt die Schweiz sicher, dass die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Zudem bleiben die Schweizer Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt. Es ist wohl das erste Mal, dass ein Land für andere Länder Steuern eintreibt. Es mag politisch inkorrekt sein, Politiken anderer Länder zu hinterfragen, die ihre Bürger veranlassen, ihre Vermögenswerte im Ausland anzulegen. Aber wenn die Moralfrage schon gestellt wird, dann müsste auch die Moral einer Politik infrage gestellt werden, die solches verursacht. Die Vertreter des Schweizer Finanzplatzes stimmen diesem Abkommen trotz der erheblichen administrativen Mehrbelastung zu. Der Schweizer Finanzplatz hat kein Interesse daran, als Insel in Europa die Steuerflucht zu begünstigen. Dem Finanzplatz Schweiz liegt viel an einem soliden Image und an Glaubwürdigkeit. Wenn das Modell Zinsbesteuerung von der EU als gleichwertig wie der Informationsaustausch angesehen wird, wird sich hoffentlich auch die OECD dies einmal zu Eigen machen.

Zusätzlich sieht das Abkommen vor, dass zwischen der Schweiz und den EU-Staaten die Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen abgeschafft wird.

Im Abkommen über die Betrugsbekämpfung wird die Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im Bereich der indirekten Steuern intensiviert. Dies gilt auch bei Subventionen und im öffentlichen Beschaffungswesen. Zu diesem Zweck wird die Amts- und Rechtshilfe griffiger ausgestaltet und der Informationsaustausch mit den Verwaltungs- und Justizbehörden in der Europäischen Union verdichtet. Das Spezialitätenprinzip und das Prinzip der doppelten Strafbarkeit bleiben gewahrt. Die verstärkte Zusammenarbeit gegen kriminelle Tätigkeiten ist sowohl für die EU wie auch für die Schweiz vorteilhaft. Für uns ist sie vorteilhaft, weil uns an einer guten Reputation unseres Finanzplatzes gelegen ist und wir nicht als Drehscheibe für betrügerische Geschäfte missbraucht werden sollen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist insbesondere das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorteilhaft. Durch den Abbau von Zöllen und Exportbeihilfen erhält die schweizerische Nahrungsmittelindustrie verbesserten Zugang zum europäischen Markt – einem Markt von immerhin 450 Millionen Einwohnern. Davon wird namentlich die schweizerische Landwirtschaft als Zulieferantin profitieren können. Es gibt Prognosen, die hier ein Potenzial von plus 30 Prozent in Aussicht stellen.

Über die anderen Dossiers habe ich einleitend ein paar Bemerkungen gemacht. Sie werden bei der spezifischen Beratung noch vertieft werden können.

Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union sind für die Wahrung unserer aussenpolitischen und aussenwirtschaftspolitischen Interessen von zentraler Bedeutung. Ein möglichst ungehinderter Zugang zum europäischen Binnenmarkt und solide rechtliche Grundlagen für die Beziehungen zu unserem wichtigsten Partner liegen in unserem vitalen Interesse. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss der Bilateralen II ein – wie es der Bundesrat nennt – wichtiger Schritt zur Konsolidierung und zum Ausbau der Zusammenarbeit der Schweiz mit den europäischen Nachbarn.

Das Verhandlungsergebnis ist umso positiver zu werten, als die Europäische Union dieser zweiten Staffel der bilateralen Abkommen anfänglich skeptisch gegenüberstand. Die Schweiz hat ihre Ziele erreicht. Paralleler Verhandlungsabschluss, Wahrung des Bankgeheimnisses, Wahrung der internen Entscheidungsverfahren bei der Übernahme und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes.

Im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sieht der Bundesrat keinen Anlass für grundlegende Reformen. Natürlich gilt es, Erfahrungen zu sammeln und diese bei der Gestaltung weiterer Reformschritte zu berücksichtigen. Dennoch

besteht Handlungsbedarf. Gerade bei der Weiterentwicklung des Acquis Schengen werden Bund und Kantone den Einbezug der Kantone in die Verfahren zur Übernahme von Weiterentwicklungen sicherstellen und Organisation und Verfahrensabläufe erarbeiten müssen. Das Engagement der Kantone im Rahmen der Arbeitsgruppe Europa-Reformen der Kantone (Eurefka) bietet hierzu eine vielversprechende Ausgangslage. Die Frage einer formalen Festschreibung dieser kantonalen Mitwirkung im Bundesbeschluss wird sich bei der Beratung eines Einzelantrages stellen.

Aus wirtschaftlicher Sicht fällt die Würdigung sehr positiv aus. Die Interessen des Finanzplatzes Schweiz sind gewahrt und auf Dauer vertraglich gesichert. Der klassische Wirtschaftsvertrag über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte verbessert die Exportchancen unserer Nahrungsmittelindustrie und der Landwirtschaft als Zulieferantin. Durch das Schengen-Visum wird der Tourismusstandort Schweiz profitieren. Last, but not least ergibt sich ein Steuervorteil für Holdings in Europa durch die Übernahme der Mutter-Tochter-Richtlinie. Ausgedehnt oder vertieft wird die Zusammenarbeit aber auch in den Politikbereichen Sicherheit und Asyl, Kultur, Bildung, Umwelt und Statistik runden das Paket ab.

Der Versuch, die Auswirkung dieser Abkommen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Franken und Rappen auszudrücken, dürfte schwierig gewesen sein. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es unter Ausklammerung der potenziellen Rückbehalte aus der Zinsbesteuerung ungefähr «null für null» aufgeht. Dass die Einnahmen aus der Zinsbesteuerung nicht beziffert werden können und, wenn sie beziffert werden könnten, nicht beziffert werden wollen, muss einleuchten.

In der Kommission wurde dieses Paket an zweimal zwei Tagen intensiv beraten. Wir haben Anhörungen mit Vertretern der Kantone, der betroffenen Wirtschaftskreise, der Gewerkschaften, der Oberzolldirektion und der Sportschützen durchgeführt. In jenen Dossiers, die zur Umsetzung Gesetzesrevisionen erfordern, haben wir darauf geachtet, dass diese ausschliesslich im Zusammenhang mit diesen Verträgen stehen. Es werden dazu in der Detailberatung noch einige Änderungen beantragt.

Die Kommission hat dem Bundesrat und seiner Verhandlungsdelegation für den erfolgreichen Abschluss der Bilateralen II ihre ausdrückliche Anerkennung ausgesprochen. Mit diesen Abkommen können wir unsere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union vertiefen. Wir ziehen daraus einen volkswirtschaftlichen und auch gesellschaftspolitischen Nutzen und wahren dabei unsere direktdemokratischen und föderalen institutionellen Errungenschaften.

Zum Schluss noch ein Satz aus der bundesrätlichen Botschaft, Seite 6008: «Ebenso wie bei den Bilateralen I werden weitere europapolitische Schritte durch die vorliegenden Abkommen in keiner Weise präjudiziert.»

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung gemäss ihren Anträgen.

Stähelin Philipp (C, TG): Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Dies gilt nicht zuletzt auch für unser Verhältnis zu Europa. Zwar ist der hehre Gedanke eines vereinigten Europa durchaus auch für uns beschwingend, und die EU hat unserem Kontinent viel gebracht. Aber nicht zu übersehen ist, dass selbst die Staaten innerhalb der EU, die Mitgliedstaaten, in dieser EU sehr oft, ja primär ihre eigenen Interessen vertreten und voranstellen. Sehr deutlich ist dies auch in der Diskussion um die Osterweiterung geworden, sowohl seitens der bisherigen Mitglieder wie vor allem auch seitens der neuen EU-Staaten. Dies schliesst nicht aus, dass sich die Interessen der gesamten EU mit jenen der einzelnen Mitgliedstaaten oder deren Mehrheit oft decken – und gerade dann kommt es ja zum Erfolg.

Gleiches muss nun auch für unsere Beziehungen zu Europa gelten. Es geht primär um unsere eigenen Interessen. Am besten werden diese erreicht und erfüllt, wenn sich unsere Interessenlage mit jener der EU und der Mehrheit ihrer Mit-

glieder deckt. Wir haben bei den Bilateralen II über weite Strecken diese Situation. Bei den Verträgen zu Statistik, Umwelt, Filmschaffen, Pensionen und Bildung ergeben sich deshalb kaum Schwierigkeiten, und der Applaus ist sicher. Es handelt sich hier ja zudem um die «leftovers» der Bilateralen I, über welche im Grundsatz bereits Einverständnis bestand.

Das Gesagte gilt auch weitgehend für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, obwohl hier nicht alle betroffenen Kreise vorbehaltlos applaudieren können. Mindestens beim Zucker – Sie kennen meine Interessenlage – liefert sich die Schweiz ohne grosse Vorbehalte der EU-Marktordnung aus und kann in Aussenhandel und Marktgestaltung keine eigenständige Politik mehr führen. Für die betroffenen Landwirtschaftskreise – um die geht es – ist dies hart. Sie müssen vergleichbare Begleitmassnahmen zu einer neuen Marktordnung in diesem Bereich erwarten dürfen, wie sie die EU intern vorsieht. Es ist dankbar, Notiz zu nehmen, dass der Bundesrat dies in seiner Botschaft vorsieht. Unter dem Strich, und auch hier von unserer Gesamtinteressenlage her gesehen, ist deshalb auch dieser Vertrag zu akzeptieren. Ein isoliertes Inseldasein ist auch bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ebenso wenig denkbar wie ein völliges Aufgehen in allen Bereichen der EU-Landwirtschaftspolitik.

Gerade hier zeigt sich, dass der von unserem Land gewählte Ansatz, unser Verhältnis zur EU nach dem unglücklichen Scheitern des EWR-Übereinkommens durch ein System von bilateralen Verträgen zu regeln, durchaus erfolgreich sein kann. Die Bedeutung der Bilateralen II liegt darin, dass der Weg einzelner Verträge und auch Vertragspakete zum Ziel führt. Dieser Weg verdient als eigene Lösung für unser Land auch die volle Unterstützung. Er bedeutet ein durchaus eigenständiges Vorgehen und ist deshalb im Ergebnis trotz aller Kritik massgeschneidert für unser Land. Er benötigt, will er erfolgreich sein, allerdings auch in der Schweiz selbst eine starke Trägerschaft und vermehrte interne Geschlossenheit. Die inneren Querelen schwächen die bilaterale Verhandlungsführung. Wollen wir Erfolg haben, so sind zur Unzeit aufgewärmte EU-Beitrittsideen ebenso schädlich wie die Sicht eines kategorischen Versagens auf Vorrat zu jeder Weiterentwicklung des bilateralen Systems.

Die Führung von Vertragsverhandlungen setzt innere Stärke und Geschlossenheit voraus. Dies sei auch für unser künftiges Verhalten gesagt. Gleichzeitig bin ich der festen Überzeugung, dass der bilaterale Weg mit den vorliegenden Verträgen zum Wohle unseres Landes, aber auch der EU noch lange nicht zu Ende ist. Er respektiert die Staatsidee, das Staatsverständnis, der Schweiz mit direkter Demokratie und gelebtem Föderalismus. Er mag nach der EWR-Abstimmung aus der Not entstanden sein – meiner Haltung entspricht er.

Für Vertragsverhandlungen braucht es innere Kraft und eine starke Position. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner in weiten Bereichen über ein Übergewicht verfügt. Die EU sitzt in unserem Verhältnis immer wieder am längeren Hebel. Gerade in dieser Situation muss es uns bewusst sein, dass Verträge immer und immer wieder auf Nehmen und Geben beruhen. Wir sind nicht Goliath, sondern David, und alles Aufblasen ändert daran nichts. Schmerzhaft haben wir diese Erfahrung im Zusammenhang mit den Durchsetzungsübungen an den Schengener Aussen Grenzen dieses Jahr bereits gemacht. Die Lehre daraus geht dahin, dass wir nicht alles, was wir wollen, auch immer erreichen können. Entscheidend ist somit ein ausgewogenes Gesamtergebnis, welches unseren Verhandlungszielen im Wesentlichen entspricht. Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung sind in diesem Rahmen zu sehen. In meinen Augen enthalten sie nicht nur Vorteilhaftes für die Schweiz, aber sie entsprechen weitgehend den Vorgaben, die wir der Verhandlungsdelegation – auch mit dem Segen der Aussenpolitischen Kommissionen – mitgegeben haben. Insbesondere ist Schengen/Dublin nicht geeignet, bei mir Freudentaumel auszulösen. Die landesinterne Umsetzung bringt Regelungen, die für mich nur teilweise befriedigend

sind und welche vor allem im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vom Parlament meines Erachtens eng begleitet werden müssen. Insbesondere ist Schengen unter diesem Titel die Kröte, die wir schlucken müssen, um Dublin zu erhalten.

Zudem geraten wir unter einen gewissen Druck, hier bei Weiterentwicklungen des Acquis mitzumachen. Das kann man drehen und wenden, wie man will: Wir geben hier zumindest den kleinen Finger, und dahinter kann die ganze Hand kommen, auch wenn formal unsere souveräne Handlungsfreiheit nicht tangiert ist. Aber wir haben auch bei Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung das Gros unserer Ziele erreicht. Es finden sich zwar Haare in der Suppe, aber sie kann gelöffelt werden.

Wir dürfen eintreten.

Saudan Françoise (RL, GE): L'examen des accords bilatéraux II, de l'élargissement à l'Est de la libre circulation des personnes ainsi que des mesures d'accompagnement exige de notre part une approche honnête, lucide, critique, mais surtout consciente des enjeux pour l'avenir de notre pays.

Une approche honnête, en reconnaissant que le Conseil fédéral n'a fait que suivre la volonté exprimée par le peuple en 1992, votation après laquelle la voie bilatérale a été jugée par certains comme étant la seule praticable pour un pays dont le fédéralisme, la démocratie directe et le système de concordance lui imposaient une voie particulière – opinion que je respecte même si je ne la partage pas. Mais nous ne serons pas toujours dans une conjoncture qui a amené l'Europe à prendre en compte nos spécificités parce qu'elle avait des intérêts prépondérants à conclure dans deux domaines des accords avec nous, ce qui a permis au Conseil fédéral de maintenir la voie qu'il s'était tracée, à savoir le parallélisme des négociations contre vents et marées, que ces vents et marées soient extérieurs à notre pays ou intérieurs à celui-ci.

Une approche lucide: qui peut encore croire que nous pouvons résoudre seuls les problèmes qui se posent à un monde globalisé? Je prendrai des exemples. En premier lieu, les accords bilatéraux – en particulier celui sur la fiscalité de l'épargne – ne vont pas nous permettre de résoudre tous les problèmes. L'accord précité ne va pas mettre fin à toutes les attaques qui touchent notre place financière et en particulier le secret bancaire. Mais, pour la première fois, le secret bancaire ainsi que les spécificités de notre système ont été reconnus au plan international.

Le deuxième exemple que je voudrais apporter est celui de la sécurité. On sait que, depuis le 11 septembre 2001, la sécurité est une préoccupation majeure, non seulement dans le monde entier et au niveau européen, mais aussi au sein de notre pays. Un élément essentiel de la sécurité est l'accès à l'information. S'imaginer que les informations viendront toutes seules est un rêve! En ce sens, Schengen nous apporte énormément.

Comme troisième exemple, j'évoquerai les problèmes de migration. Là également, résoudre seuls les problèmes qui se posent à l'échelle européenne, voire mondiale – mais c'est surtout l'Europe qui nous intéresse –, est une approche qui manque clairement de lucidité.

Le dernier exemple qui m'a frappée, c'est celui de la formation et de la recherche. Au plan international, l'Europe se dispute avec le Japon l'implantation d'un centre de recherche de pointe en physique. Est-ce que ce sera le Japon ou le Sud de la France? Cet exemple met en évidence que plus aucun pays n'a les moyens de mener seul des programmes de recherche de très haut niveau. Là aussi, les accords bilatéraux I et II nous amèneront des avantages que nous ne pouvons négliger.

Une approche critique: je n'appartiens pas aux naïfs qui pensent que les accord bilatéraux vont résoudre tous les problèmes. Nous l'avons vu, la mise en oeuvre en particulier de Schengen et Dublin a posé certains problèmes. Mais ces problèmes, nous les avons résolus de manière extraordinairement pragmatique, à la satisfaction des cantons. Je suis

frappée également, pour avoir assisté hier au «Stammtisch» de la Conférence des gouvernements cantonaux, de voir à quel point les problèmes qui se posent dans certains cantons sont différents les uns des autres et différents entre les cantons frontaliers. Il y a là un véritable défi pour le fédéralisme, parce que je crois que les cantons et la Confédération devront collaborer et coopérer d'une manière beaucoup plus efficace. Nous savons que c'est un mandat que le peuple nous a donné en approuvant largement la nouvelle péréquation financière, mais dans ce domaine aussi, nous aurons encore à renforcer la collaboration et à résoudre de manière pratique, concrète, les problèmes qui se posent aux cantons. Mais surtout, je terminerai mon énumération par l'approche consciente des enjeux pour l'avenir de notre pays. Il ne suffit pas de dire non, encore faut-il savoir ce que nous proposons par la suite: quelles sont les solutions autres que des pétitions d'intention qui visent à dire que nous sommes toujours les meilleurs au monde, que nous sommes capables de résoudre tous les problèmes sans avoir besoin d'une forme de collaboration internationale?

Je remercie le Conseil fédéral pour la manière dont il a mené ces négociations – négociations dont le résultat m'a vraiment surprise en bien –, tout en rendant hommage à l'Union européenne. Je trouve assez remarquable qu'un pays qui, dans le fond, représente moins de 2 pour cent de la population européenne et dont le seul atout à l'avenir sera d'être situé au coeur de l'Europe – ce qui est une situation assez importante et décisive en matière de transports, il est vrai – ait pu faire reconnaître des spécificités telles que le secret bancaire et le système de la double incrimination.

Il est vrai que nous avons été aidés par la Belgique, l'Autriche et le Luxembourg. Mais cela montre aussi que même un pays qui représente, en termes de population, aussi peu, arrive à conclure des accords qui, en définitive, sont favorables à tous.

Pour ma part, c'est sans hésitation que j'entre en matière. Ce n'est pas avec naïveté, en pensant que nous allons tout résoudre, mais c'est en pensant à l'avenir de ce pays qu'il me semble extrêmement important que nous puissions continuer dans la voie que le peuple avait choisie.

Heberlein Trix (RL, ZH): Wir tun uns mit der Aussenpolitik in unserem Land bekanntlich schwer, auch im Parlament, vor allem auch in den politischen Diskussionen. Wir tun uns vor allem schwer damit, weil wir uns zu wenig sachlich mit der Aussenpolitik auseinandersetzen, weil wir sie zu wenig nüchtern beurteilen. Dies ist auch der Fall bei den Diskussionen um einen Teil der bilateralen Abkommen; ich denke insbesondere an Schengen/Dublin.

Nach dem Nein zum EWR haben wir uns auf diesen bilateralen Weg gemacht, ich denke, mit gutem Erfolg. Wenn wir sachlich überlegen, wissen wir auch, dass unser Land auf gute Beziehungen zur EU und einen möglichst hindernisfreien Zugang zum europäischen Wirtschaftsraum angewiesen ist. Den ersten Schritt haben wir vor vier Jahren gemacht, als Volk und Stände ein erstes Paket der bilateralen Abkommen gutgeheissen haben. Es war damals bekannt, dass wir noch einen zweiten Schritt machen müssen. Ebenfalls bekannt waren die Themen der «leftovers». Fünf davon geben zu keinen grossen Diskussionen Anlass. Und doch ist gerade das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse – es wurde bereits erwähnt – für die exportierende Industrie von grösster Wichtigkeit.

Ziel der bilateralen Abkommen II ist es, konkret anstehende Probleme pragmatisch zu lösen, dort zu regeln und die Beziehungen auszuloten, wo dies auch in unserem Interesse ist. Herr Stähelin hat gesagt, Aussenpolitik sei Interessenpolitik. Ich schliesse mich dieser Aussage klar an. Zu dieser Interessenpolitik gehört für mich ganz selbstverständlich auch die Assoziierung an das Abkommen Schengen/Dublin.

Seit Jahren erachten es praktisch alle Kreise in unserem Land als unerlässlich, dass unser Land für eine korrekte, effiziente und wirksame Asylpolitik Zugang zum polizeilichen Informationssystem der EU-Staaten hat. Immer wieder forderten wir den Anschluss an Dublin. Immer wieder mussten

wir zur Kenntnis nehmen, dass Dublin nicht ohne Schengen zu haben ist und vor allem dass die EU kein Interesse an unserer Assoziation mit Schengen/Dublin hat, ohne dass wir der EU voll beitreten. Auf Verhandlungen über dieses Thema trat die EU bekanntlich erst im Zusammenhang mit ihren Forderungen nach einem Zinsbesteuerungsabkommen ein. Der Parallelismus bei den Verhandlungen hatte also Erfolg. Gerade Schengen/Dublin trägt den Sicherheitsbedürfnissen unserer Bevölkerung Rechnung. Ohne Dublin wären wir eine einsame Insel im Asylbereich; wir hätten keinerlei Möglichkeit, Asylbewerber, die bereits in einem EU-Land ein Gesuch gestellt haben oder deren Gesuch dort abgelehnt worden ist, in dieses Land zurückzuschicken. Das ist für Personen, die ein missbräuchliches Gesuch oder ein Zweitgesuch stellen wollen, eine geradezu ideale Situation.

Sicher, mit Schengen/Dublin geht für uns auch ein Autonomieverlust einher, auch wenn kein autonomer Nachvollzug im engen Sinn des Begriffes gefordert wird. Doch haben wir als Nichtmitglied bei der Weiterentwicklung des Schengen-Acquis ein Mitspracherecht. Auf die Hauptpunkte wie Grenzkontrollen, Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzkorps und Kantonspolizisten und auf die notwendigen Gesetzesanpassungen wird wohl in der Detailberatung noch intensiv eingegangen werden.

In den Kommissionsverhandlungen wurde aber vonseiten des Bundesrates immer wieder betont, dass im innerstaatlichen Recht nur die aufgrund der Abkommen unerlässlichen Gesetzesanpassungen erfolgen. Ich knüpfe diese Erwartung auch an die landesinterne Umsetzung, insbesondere bei der Zusammenarbeit beim Abkommen über die Betrugsbekämpfung und bei sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die die finanziellen Interessen der unterzeichnenden Staaten betreffen.

Einige Worte zum Zinsbesteuerungsabkommen: Entscheidend für das Funktionieren des Zinsbesteuerungsabkommens und vor allem für seine Akzeptanz ist eine präzise Auslegung der in Artikel 10 des Abkommens verwendeten Begriffe «Steuerbetrug» und «ähnliche Delikte». Es ist entscheidend, dass dieser Artikel restriktiv ausgelegt wird. In der Botschaft wird auf Seite 6004 nämlich von «Steuerbetrug» oder «Delikten mit gleichem Unrechtsgehalt» und auf Seite 6206 von «Steuerbetrug» oder «ähnlichen Delikten mit gleichem Unrechtsgehalt» gesprochen. Wir gehen davon aus – und ich möchte, dass dies vom Bundesrat in der Diskussion bestätigt wird –, dass damit Betrugsdelikte gemeint sind, wie sie im Abkommen über die Doppelbesteuerung mit Deutschland klar geregelt und präzise definiert sind. Diese restriktive Auslegung muss auch in zukünftigen Verhandlungen der Schweiz mit den EU-Mitgliedsstaaten verlangt werden.

Noch ein Wort zum Abkommen über die Betrugsbekämpfung: Auch dort ist für mich entscheidend, dass die EU-Behörden im Rahmen der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 10 systematisch aufzeigen müssen, dass die ordentlichen Mittel nach eigenem Recht ausgeschöpft sind. Ebenso sollten Kontrollen vor Ort gemäss Artikel 16 eine Ausnahme bleiben. Bank- und Finanzauskünfte dürfen nur in äussersten Ausnahmefällen gegeben werden. Die Zustimmung zur Überwachung von Bankkonten – auch dies möchte ich vom Bundesrat in der Diskussion nochmals bestätigt haben – darf nur nach dem Recht des ersuchten Staates, also nach unserem eigenen Recht, gegeben werden, und zwar im Einzelfall und mit einem anfechtbaren Rechtsmittelentscheid. Zusammenfassend: Für die wirtschaftlichen Entwicklungen unseres Landes, aber auch für die gesamten Beziehungen unseres Landes mit dem umgebenden Ausland ist die Genehmigung der bilateralen Abkommen II und des Zusatzprotokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Ländern entscheidend. Die Konsequenzen einer Ablehnung wären für unser Land nicht auszudenken. Wir haben mit diesen Abkommen ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis. Der eingeschlagene Weg der bilateralen Verhandlungen ist konsequent fortgesetzt. Gehen wir ihn im Parlament und dann in einer allfälligen Volksabstimmung weiter.

Ich danke für die guten Verhandlungen und bin selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage und für Zustimmung.

Germann Hannes (V, SH): Im Vordergrund einer materiellen Würdigung der Bilateralen II steht für mich, nebst der politischen Würdigung, das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen dieser Verträge. Gerade weil in jüngster Zeit immer wieder kolportiert wird, der wirtschaftliche Nutzen der Bilateralen II halte sich in Grenzen, möchte ich dazu einige Ausführungen machen.

Etwas unterschätzt wird das Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte. Durch den gleichzeitigen Abbau der Zölle und Exportbeihilfen werden die Wettbewerbschancen verschiedener Schweizer Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie verbessert. Stichwörter sind Nestlé und Unilever, um zwei grosse, international tätige Konzerne zu nennen; Letzterer ist mir mit der bekannten Knorr natürlich sehr ans Herz gewachsen. Daneben gibt es aber auch, eine Reihe von weniger grossen Unternehmen in ihren Exportbemühungen zu fördern und besser zu stellen. Indirekt führen diese Anreize zu ansteigender Nachfrage auch bei den Zulieferern von Agrarrohstoffen in der schweizerischen Landwirtschaft.

Ein zentrales Anliegen ist für mich die Sicherung der Interessen des schweizerischen Finanzplatzes. Hier ist es gelungen, das Bankgeheimnis integral zu sichern. Dank des Verhandlungsergebnisses in den drei für den Finanzplatz relevanten Dossiers Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung und Schengen/Dublin ist es gelungen, einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil zu wahren.

Nun sieht das Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zwar die Beteiligung der Schweiz an der Weiterentwicklung des Schengen-Acquis vor, nicht aber die Mitbestimmung. Wird ein neuer Rechtsakt verabschiedet, so hat die Schweiz bis zu zwei Jahre Zeit, ihn ins interne Recht zu übernehmen. Falls wir den neuen Rechtsakt ablehnen, kann die EU das Schengen-Abkommen mit der Schweiz kündigen – ein Schritt, den sich die EU im Interesse der Sicherheit wohl sehr gut überlegen würde.

Die Hürde scheint mir persönlich doch eher hoch zu sein, zumal die EU auch in ihrer bisherigen Entwicklungsgeschichte eigentlich immer die Konsenslösung mit ihren Mitgliedstaaten gesucht hat. Warum sollte sie das mit der Schweiz nicht auch tun wollen?

Nun hat die Schweiz, in Abweichung zur erwähnten allgemeinen Regelung, mit der Opting-out-Klausel in Bezug auf das Bankgeheimnis eine wichtige Ausnahme ausgehandelt. Sollte die EU nämlich eines Tages beschliessen, bei der Rechtshilfe in Strafsachen vom Grundsatz der doppelten Strafbarkeit abzuweichen, muss die Schweiz diese Weiterentwicklung nicht übernehmen – ich verweise auf Artikel 7 Absatz 5 des Schengen-Assoziierungsabkommens –, und dies, ohne den Schengen-Vertrag zu kündigen oder zu gefährden. Somit kann die Schweiz weder gezwungen noch unter Androhung der Kündigung dazu gedrängt werden, die Abschaffung der doppelten Strafbarkeit bei direkten Steuern zu akzeptieren. Weil die Möglichkeit des Opting-out auch zeitlich unbeschränkt Gültigkeit hat, ist das Bankkundengeheimnis in Bezug auf Schengen vertraglich abgesichert; das ist ein Verhandlungserfolg, der aus Sicht des Finanzplatzes begrüsselt wird und im Interesse unserer ganzen Nation liegt. Für die Tourismusbranche stehen ebenfalls wirtschaftliche Vorteile in Aussicht. Dank der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Schengen-Visa auf die Schweiz erhalten Touristen aus Wachstumsländern wie den asiatischen Staaten China oder Indien, aber auch aus Russland unbürokratischen Zutritt zum Tourismusland Schweiz. Nicht zu vergessen sind schliesslich die zusätzlichen steuerlichen Vorteile, die Schweizer Unternehmen erhalten, denn grenzüberschreitende Lizenz-, Zins- und Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen werden künftig nicht mehr besteuert.

Mein generelles Fazit zu den Bilateralen II: Bilaterale Verträge sind ein Geben und ein Nehmen. Wir geben der EU

vor allem beim Zinsbesteuerungsabkommen relativ viel, indem wir für sie künftig Steuern einziehen werden. Auf der anderen Seite profitieren wirtschaftlich dank der erwähnten steuerlichen Vorteile unsere Nahrungsmittelindustrie, vielleicht auch die Landwirtschaft – zumindest hat sie Chancen –, unser Finanzplatz, der Tourismus und die grenzüberschreitend verbundenen Unternehmen.

Für Ängste und Unsicherheiten, die mit der Assoziation an Schengen/Dublin einhergehen, habe ich grundsätzlich Verständnis. Hier sind Bundesrat und Parlament besonders gefordert, ein glaubwürdiges Umsetzungskonzept transparent darzulegen. Wir werden beim Schlüsseldossier Schengen/Dublin ausführlich Gelegenheit erhalten, Chancen und Risiken sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Trotz unverhältnismässigem Zeitdruck und heiklen offenen Fragen bin ich zuversichtlich, dass wir auch hier zu einer guten Lösung kommen werden, denn niemand – weder in der Schweiz noch in der EU – kann ein Interesse daran haben, dass im Herzen Europas ein Sicherheitsvakuum entsteht.

Zum Schluss noch eine persönliche politische Würdigung. Für mich geht es bei den Bilateralen II um eine weitere Verbesserung des Verhältnisses zu unseren mit Abstand bedeutendsten Wirtschaftspartnern und politischen Nachbarn und Freunden. Das Schweizer Volk hat es mehr als deutlich gemacht: Es will keinen EU-Beitritt. Nachdem auch der EWR nach dem Nein vor etwas mehr als zehn Jahren keine wirkliche Option für die Schweiz mehr ist, müssen wir voll und ganz auf den bilateralen Weg setzen. In diesem Sinne steht uns mit der Zustimmung zu den bilateralen Abkommen II eine echte Nagelprobe für den bilateralen Weg bevor. Wir sollten in den Detailberatungen also nicht zu sehr in Erbsenzählerei über Vor- und Nachteile, über Geben und Nehmen, verfallen, sondern die grösseren Zusammenhänge in den Vordergrund stellen.

Mit der integralen Zustimmung zu den ausgehandelten Abkommen setzen wir ein wichtiges Zukunftssignal für die Glaubwürdigkeit eines massgeschneiderten bilateralen Weges zwischen der Schweiz und der EU.

Béguelin Michel (S, VD): Avant d'entrer dans le vif du sujet, une remarque préalable me paraît indispensable. Hier soir, lors de son remarquable dernier discours en tant que président de notre chambre, notre collègue Fritz Schiesser a rappelé les caractéristiques et les vertus du système bicaméral. Il a observé que le Conseil fédéral avait la fâcheuse tendance – c'est la troisième fois cette année, sauf erreur – à ignorer le système bicaméral en imposant le traitement du même objet dans les deux chambres au cours de la même session. Ainsi, l'exception devient la règle! Et pour un sujet aussi important que l'ensemble Bilatérales II/libre circulation des personnes – certainement l'un des sujets parmi les plus importants de la législature – cette façon de procéder me paraît particulièrement malvenue. Aucune raison objective nous oblige à déroger à notre ordre légal, et ce n'est certainement pas l'Union européenne qui l'exige. C'est pourquoi je regrette énormément cette décision implicite de se plier aux ordres de l'exécutif.

Concernant les Bilatérales II maintenant, le résultat d'ensemble est très bon. Nos négociateurs ont une fois de plus démontré leurs talents et leurs compétences. Mais le fait qu'ils aient été efficaces dans les Bilatérales II ne doit pas nous pousser à croire que c'est la solution miracle et à poursuivre ainsi à l'avenir.

Les négociations bilatérales ont des limites imposées par la réciprocité. En effet, par définition, les négociations à deux imposent une règle de base: aucun des deux partenaires ne peut gagner sur tous les tableaux. Chacun doit sacrifier quelque chose pour gagner autre chose. Cette règle montre les limites des négociations bilatérales.

Que serons-nous prêts à sacrifier la prochaine fois pour obtenir quelque chose qui nous arrange? Et de sacrifices librement consentis en sacrifices librement consentis, que nous restera-t-il à négocier à la fin? Si nous ne voulons plus rien sacrifier, alors le système des négociations bilatérales est

«terminé» et nous nous enfermons dans un immobilisme suicidaire au milieu d'un monde qui évolue rapidement.

Ainsi, que cela plaise ou non, des négociations bilatérales sur les sujets importants ne peuvent être un but en soi à cause des sacrifices obligatoires, progressifs qu'elles comportent, et aussi parce qu'il faut que le partenaire soit d'accord de discuter. Or, une Europe à 25 pays, plus tard à 30, aura de moins en moins de temps à consacrer à un partenaire qui perd régulièrement du poids par rapport à elle.

Les Bilatérales II comportent un volet nouveau: pour la première fois dans la longue marche qui conduit au rapprochement avec l'Union européenne, l'aspect purement économique a été dépassé – et dans des aspects importants de la souveraineté nationale: la sécurité, le contrôle des migrations et le secret bancaire. La Suisse voulait bénéficier des accords Schengen/Dublin; l'Union européenne voulait pouvoir poursuivre les personnes installées chez nous qui fraudent à son détriment et obtenir un résultat sur la fiscalité de l'épargne: la réciprocité a pleinement joué.

Le Conseil fédéral est conscient des limites du bilatéralisme; il promet un rapport pour la fin de la législature sur l'avenir du rapprochement avec l'Union européenne. Il ne faudrait pas trop tarder.

Je note que les petits pays européens, analogues au nôtre, progressent beaucoup plus vite que nous. La Finlande et l'Autriche, par exemple, qui avaient un net retard sur nous, nous ont dépassés ou sont en train de le faire. Il faut oser se poser la question suivante: pourquoi font-ils mieux que nous? Oser se poser la question serait un premier pas; oser y répondre serait mieux, sans trop tarder.

Je vous invite à entrer en matière et à accepter l'ensemble des Bilatérales II.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Die Beurteilung dieses Paketes namens Bilaterale II fällt differenziert aus. Bei den «leftovers» kann man sich geradezu fragen, was den Bundesrat seinerzeit – Mitte der Neunzigerjahre – dazu geführt hat, solche Vertragsgegenstände überhaupt zu definieren. Ob wir da mit den Media-Programmen oder mit Umweltschutzbüros etwas veranstalten – es geht nicht um den Umweltschutz an sich – oder ob es um die fünfzig «retraités» in der Schweiz geht, stört weder die EU noch die Schweiz sehr. Vor allem aber ist es unverständlich, diese Dinge als «leftovers» darzustellen. Herrgott noch mal, die können wir vergessen! Sagen wir Ja dazu, dann ist es kein Problem, aber es ist auch kein Schaden, wenn man es nicht tut. Hier kann sich der Bund keine grosse Scheibe vom angeblichen Verhandlungsgeschick abschneiden.

Anders ist es bei den vier weiteren Abkommen. Die relative Bedeutung des Abkommens über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte ist erwähnt worden. Es ist einfach aus daran zu denken, dass die wirtschaftlichen Abkommen keine Einbahnstrasse sind. Mit anderen Worten: Was wir an Vorteilen gewinnen, haben die anderen natürlich auch an Vorteilen. Der Marktzutritt der Ausländer in der Schweiz ist genauso gut wie unser Marktzutritt aus der Schweiz in der EU. Das ist von diesem Gesichtspunkt her zu sehen.

Bei der Zinsbesteuerung kann man eine ganze Reihe von Fragen stellen, und die WAK-SR hat dem Bundesrat eine ganze Reihe von Fragen gestellt, die zum Teil beantwortet werden konnten und zum Teil aus meiner Sicht eher nicht. Das scheint mir von dem Moment an relativ zweitrangig zu sein – ich sage das offen –, wo wir uns anheischig machen, ernsthafte Schritte dafür zu unternehmen, dass wir kein sicherer Hafen für Steuerflüchtlinge sein wollen. Hier sind wir in einer Diskussion drin, die eine gewisse Ernsthaftigkeit verlangt und die über das rein Technische hinausgeht.

Man kann sich wirklich die Frage stellen, ob wir dieses Abkommen schliessen mussten. Denn die Definition, Steuerflüchtling zu sein, hängt in der moralischen und ethischen Bewertung immer etwas davon ab, wie die Situation in jenem Land aussieht, aus dem jemand geflohen ist. Wenn die Leute natürlich in einer Art und Weise besteuert werden, die in der Schweiz als enteignungsähnlich angesehen wird,

dann habe ich nicht viel dagegen, wenn sich die Leute einem solchen Zugriff des Staates entziehen wollen. Die eignungsähnliche Besteuerung ist auch eine Art der neuen Piraterie unter Staaten. Von daher, muss ich sagen, bin ich eigentlich relativ skeptisch an dieses Abkommen herangegangen. Denn wir haben heute in Europa Länder, welche bei ihren Rechtsunterworfenen wirklich exuberante Steuern erheben.

Auf der anderen Seite verkenne ich natürlich nicht, dass damit ein bestimmter Druck auf die Schweiz aufgebaut worden ist – aufgebaut werden kann. Wenn dieses Abkommen dazu dient, den Finanzplatz Schweiz etwas aus der Schusslinie zu nehmen, will ich gerne auch meinen Beitrag dazu leisten, obwohl ich ganz deutlich sage: Ich halte den moralischen Kern dieses Abkommens für relativ klein. Das ist nicht eine Grosstat, die wir da begehen, denn es gibt Leute, die unter anderen Staaten wirklich leiden. Ich bin allerdings der Auffassung, dass wir uns auch hüten müssten, jetzt zu glauben, wir seien aus der Schusslinie. Wenn wir die EU in dieser Hinsicht einigermaßen befriedigen konnten, dann steht überhaupt nirgends geschrieben, dass die gleiche EU nicht in einem anderen Kontext, nämlich der OECD zum Beispiel, auf genau die gleiche Art weiterfährt, wie sie bisher mit uns umgesprungen ist. Ich will Ihnen einfach sagen: Ich mache hier mit, aber glauben Sie ja nicht, dass wir jetzt aus dem Schneider sind.

Beim Betrugsbekämpfungsabkommen bin ich der Auffassung, das sei ein richtiges Abkommen. In der Sache selbst war es für mich störend, dass wir – ein anständiges Land, wie ich meine – während Jahren im Ruch standen, einen sicheren Hafen für wirklich miserable Betrüger abzugeben, einen Hafen für Leute, die aus der Schweiz heraus grosse Zollumgehungstatbestände geschaffen haben, welche ich nicht befürworten kann. Von daher meine ich, dass dies ein gutes Abkommen sei. Wobei aber wieder zu sagen ist, dass es auch hier offene Fragen gibt. Es hat hier in der Sache selbst Fragen – man wird in der Detailberatung vielleicht noch darauf kommen –, welche doch noch zu klären sind respektive die dann am Schluss in Empfehlungen an den Bundesrat münden müssen. Was das Spezialitätenprinzip der doppelten Strafbarkeit betrifft, gibt es sehr viele Fragen, welche noch nicht zu meiner vollen Befriedigung beantwortet worden sind.

Der Hauptpunkt, der Punkt, bei dem ich am meisten Bedenken habe, ist Schengen/Dublin. Schengen und Dublin werden als gemeinsames Paket verkauft; trotzdem sollten wir es meines Erachtens auseinander halten. Schengen wird damit begründet, es sei jenes Abkommen, das uns einen Sicherheitszugewinn verschaffe. Ich muss Ihnen einfach die Frage stellen: Fühlen Sie sich in der Schweiz subjektiv unsicher? Fühlen Sie sich in der Schweiz unsicherer als im Ausland, als in der EU? Das ist eine sehr einfache Frage, und Sie können sie auch etwas lächerlich machen und als naiv hinstellen. Aber letzten Endes ist Sicherheit weitgehend eine Frage des subjektiven Empfindens. Ich halte dafür, dass die Sicherheit in der Schweiz subjektiv als mindestens so gut empfunden wird wie im Ausland.

Was man will, das ist eine Vernetzung mit Europa – als ob wir die nicht schon hätten! Wir haben mit allen Nachbarländern materielle Polizeiabkommen. Sie haben einen beschränkten Inhalt und sind insbesondere institutionell nicht weiter entwicklungsfähig, sondern müssen immer wieder punktuell weiterentwickelt werden; aber es sind materielle Abkommen. Ich wage einmal die Aussage: Wir sind damit gar nicht schlecht gefahren. Dass es natürlich Polizisten gibt, die immer noch mehr wissen möchten, ist auch klar. Wenn man sich Polizeiarbeit so wie in einem Brokerraum einer grossen Bank vorstellt, wo es nur so von Monitoren wirbelt, und wenn man glaubt, man könne das kriminelle Verhalten mit Charts nachvollziehen, so muss ich sagen: Das sind Spielereien. Ich glaube nicht daran, dass man mit digitalen Veranstaltungen die Sicherheit merklich in der Art und Weise verbessern kann, wie sich das die Leute vorstellen. Das sind moderne Spielzeuge von Leuten, die von frühmorgens bis spätabends in diesem Tätigkeitsbereich arbei-

ten. Ich habe Verständnis dafür; aber wenn man das will, muss man auch bereit sein, den Preis dafür zu bezahlen, und der Preis ist hoch.

Ich glaube also erstens nicht daran, dass wir in der ganzen Geschichte tatsächlich einen massiven Sicherheitszugewinn erreichen.

Man sagt uns zweitens, ökonomisch sei das ein positiver Punkt; und vor allem wird der Tourismus herangezogen. Die Einheitlichkeit der Visa mache es möglich, dass man mit chinesischen Reisegruppen auch in die Schweiz komme. Es sei dann eben nicht so, dass man zwei verschiedene Visa brauche, eines für die Schweiz und eines für Europa. Wenn man natürlich das Visum für Europa hat, wird das Visum für die Schweiz zu einem zusätzlichen Aspekt, für den es mehr Verwaltungsaufwand braucht, und man verzichtet dann darauf.

Nun wird gesagt, das gemeinsame Schengen-Visum bringe der Schweiz mehr Touristen. Das mag ja sein, aber hier haben wir einen Souveränitätsverlust, der sehr klar nachweisbar ist. Wenn wir Schengen beitreten, sind wir nicht mehr in der Lage, unsere eigene Visumpolitik zu formulieren. Das heisst mit anderen Worten: Ich habe mit grosser Freude gelesen, dass unser Nationalratskollege Boris Banga, als er sich dieser Tatsache bewusst geworden sei, in einer Kommission ausgerufen habe: «Das kann doch nicht die Wahrheit sein!» Es kann doch nicht sein, dass wir Rumänen oder Bulgaren ohne Visum in die Schweiz hereinlassen müssen; Leute aus Ländern, die uns im Moment – ich will nicht rassistisch werden – unter dem Aspekt der Kriminalität erhebliche Probleme bereiten. Da kommt ein sozialdemokratischer Gemeindepräsident vom Jurasüdfuss und sagt: Es ist doch nicht möglich, dass wir für diese Leute einfach die Grenzen auf tun. Recht hat der Mann! (*Heiterkeit auf der Journalistentribüne*) Ich bitte Sie da oben, sich zurückzuhalten; Sie sind zum Schreiben da und nicht, um uns auszulachen.

Die Schengen-Situation im Visumsbereich ist umgekehrt aber so, dass wir von den anderen Staaten aus dem Schengen-Kontext herausgelöst werden können. Wenn die USA sagen, sie wollen europäische Bürger visumsfrei in ihr Land einreisen lassen, dann heisst das nicht in jedem Fall, dass das auch für die Schweiz gilt. Wir können von Drittstaaten differenziert behandelt werden. Ich will Ihnen damit sagen, dass wir mit Schengen Souveränitätsverluste erleiden, dass wir praktisch nur Nachteile und keine Vorteile haben.

Ein dritter Vorteil betrifft angeblich Dublin und die ganze Asylproblematik. Dazu will ich einfach einen Satz sagen: Dublin und die Asylproblematik nehmen in ihrer Bedeutung in jenem Ausmass und Umfang ab, in dem wir bereit sind, unsere Hausaufgaben in der Schweiz selbst zu machen. Wenn wir sehen, dass mit den verschärften Massnahmen in den letzten zwei, drei Monaten die Asylgesuchszahlen um bis zu 40, 50 Prozent zurückgegangen sind, sollten wir meines Erachtens davon Abstand nehmen, Schengen/Dublin als das Allheilmittel anzupreisen. Wir geben nämlich für Schengen sehr viel auf und können genau die gleichen Effekte erzielen, ohne Souveränitätsverluste in Kauf zu nehmen.

Souveränitätsverluste werden wir mit Schengen eben haben. Wir haben zwar ein Opting-out, wir können aussteigen, aber im Ernst: Trauen Sie dem Bundesrat oder sich selber zu, dass man dieses Opting-out benutzt? Ich nicht! Denn wer in die EU will, wird keinen Schritt zurück in diese Richtung tun. Von daher glaube ich nicht, dass der Bundesrat jemals in Versuchung kommen wird, die Opting-out-Klausel ernsthaft auch nur in Betracht zu ziehen. Wenn wir einmal die Personenkontrollen abgeschafft haben, wird es auch schwierig sein, diese Geschichte wieder rückgängig zu machen. Ich meine, dass faktisch dieser Schritt in Richtung Europa getan ist, wenn wir bei Schengen sind, und dann wird es ein kleiner Schritt sein, auch noch die Zollunion herbeizuführen. Sie sagen zwar, man habe die Zollgrenze immer noch, aber man dürfe keine Personenkontrolle an der Grenze veranstalten. Wie will man dann ohne Personenkontrolle eine Warenkontrolle durchführen? Irgendwo so eine Art chinesische Mauer im eigenen Kopf ziehen? Das ist noch schwierig. Der Druck wird kommen, dass man auch die

Zollunion einführt. Ich habe nichts dagegen, aber wir sind hier etwas in einer Salamitaktik drin.

Dass wir einen Souveränitätsverlust erleiden, davon war auch der Bundesrat mindestens bis 1999 selber überzeugt. Ich darf es Ihnen zitieren. Wir haben den Integrationsbericht 1999 erhalten, und dort hat der Bundesrat noch gesagt, es gebe «institutionelle Grenzen» des Bilateralismus. Bilaterale Abkommen könnten auf gewissen Gebieten, und dazu gehöre Schengen, nur zustande kommen, wenn die Schweiz Souveränität an die EU übertrage und die höchstrichterliche Gewalt des EU-Gerichtshofes und legislative und politische Mehrheitsbeschlüsse des Ministerrates anerkenne. Ein Schweizer Verhandlungsangebot könne für diese wichtige Frage nur im Rahmen der Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zur EU gesehen werden. Da kommt einfach die Frage: Was hat den Bundesrat dazu bewogen, von dieser klaren Vorstellung, die er 1999 hatte, abzuweichen?

Ich muss Ihnen sagen, ich fühle mich an die Diskussion von 1992 erinnert. Noch 1989 hatte der Bundesrat jegliche Annäherung institutioneller Art an die EU ausgeschlossen, und dann ist er 1992 mit dem EU-Beitrittsantrag gekommen. Wir machen einfach derartige Richtungswechsel, dass ein vernünftiger Mensch nicht mehr drauskommt. Ich sehe hier keine äusseren Umstände, die uns dazu bewegen könnten, zu sagen, es gebe neue Gründe, die eine neue Lagebeurteilung beim Bundesrat hervorgerufen hätten.

In Artikel 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens haben wir ebenfalls einen Souveränitätsverlust, weil gestützt darauf eines Tages der Europäische Gerichtshof ganz klar sagen wird, was die Schweiz unter diesem Abkommen zu verstehen hat. Der Bundesrat sagt zwar, dass dieser Artikel 51 für die Schweiz keine Gefahr darstelle und unerheblich sei, auch wenn die Auslegung, die er selber diesem Artikel gibt, und die Auslegung, die Europa diesem Artikel gibt, unterschiedlich sein könnten. Ich habe allerdings schon in der Kommission die Frage gestellt: Wo schlägt sich die Auslegung des Bundesrates nieder, für Steuerdelikte könne die Rechtshilfe nach Schweizer Art ausgestaltet werden, weil in der Schweiz Verwaltungsgerichte zuständig seien? In welchem Abkommen, in welchem Memorandum – kurz: –, wo ist die Sonderlösung der Schweiz, von der in der Botschaft auf Seite 6160 ff., unter Punkt 2.6.8.4.3, die Rede ist? Wo ist das rechtsverbindlich festgehalten? Tut die Schweiz das nicht, wird irgendeinmal das Verfahren nach Artikel 10 des Abkommens greifen, das heisst, die EU wird verlangen, dass die Schweiz auch bei Steuerhinterziehung Rechtshilfe mit Zwangsmassnahmen, Durchsuchung und Beschlagnahme leistet.

Weil der Bundesrat dann natürlich nicht die Karte des Opting-out ziehen wird – er wird nicht auf Schengen verzichten wollen, er wird der EU nachgeben –, werden wir die Situation haben, dass der EuGH sagt, was die Schweiz dann unter diesem Artikel zu verstehen hat; wir werden uns der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes zu unterziehen haben.

All diese Dinge kann man wollen oder nicht wollen. Ich halte sie für souveränitätsverletzend; ich halte sie für eine Proskynese vor der EU, ich halte sie für den Anfang des EU-Beitritts. Ich habe darauf verzichtet, einen Nichteintretensantrag zu stellen, aber diesem Abkommen kann ich nach wie vor nicht zustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Der Bundesrat und unsere Unterhändler hatten keine einfache Aufgabe. Das Aushandeln von bilateralen Verträgen mit der EU wird für die Schweiz immer schwieriger, und wenn man die Abkommen unter diesem Aspekt anschaut, dann kann man dem Bundesrat und seinen Unterhändlern nur gratulieren. Diese Abkommen werden nämlich wesentlich dazu beitragen, dass wir unsere Beziehungen zur EU vereinfachen und normalisieren können, und dies zugunsten der Bevölkerung, aber auch der Wirtschaft.

Trotzdem rufen diese bilateralen Abkommen bei mir keine Begeisterung hervor – aber das sollen sie vielleicht auch gar

nicht. Sie machen halt einfach deutlich, dass wir auf dem Weg des Bilateralismus zwar weiterkommen, dass wir uns aber letztlich auf Systeme einstellen müssen, die wir nicht selber mitgestaltet haben. Ich plädiere deshalb dafür, dass wir die vorliegenden Abkommen möglichst sachlich und pragmatisch begutachten. Das ist nicht überall ganz einfach, denn einzelne Abkommen betreffen Bereiche mit einem sehr hohen symbolischen Wert, und entsprechend heftig sind die Reaktionen, wie wir soeben gehört haben.

Virulent sind auch die Fragen der Mitsprachemöglichkeiten. Wir müssen uns in der Tat damit auseinandersetzen, dass die EU nicht still steht, dass sie ihre internen Abkommen weiterentwickelt und dass wir wohl oder übel mitmachen müssen, ohne mitentscheiden zu können, und das ist unangenehm. Die mangelnde Mitsprache und der beklagte Souveränitätsverlust sind aber nicht eine Schwäche der bilateralen Abkommen, sondern eine Folge des Bilateralismus. Das müssen wir uns immer wieder deutlich vor Augen halten. Wer sich über mangelnde Mitsprache beklagt und etwas daran ändern will, muss sich dafür einsetzen, dass die Schweiz der EU beiträgt. Alles andere sind billige Ablenkungsmanöver vom Problem, das wir uns mit dem Nein zum EWR und mit dem vorläufigen Nein zum EU-Beitritt selber eingebrockt haben.

Mit der Übernahme des Schengener Acquis verbunden ist die formelle Abschaffung der systematischen Personenkontrolle an der Landesgrenze. Das ist ein Akt von grosser symbolischer Bedeutung, der starke Emotionen und auch Ängste hervorruft. Schengen weckt aber noch ganz andere Ängste, nämlich jene vor Datensammlungen, die ja bekanntlich immer auch ein Missbrauchspotenzial beinhalten. Auch diese Befürchtungen müssen wir ernst nehmen. Mir haben die Beratungen in der Kommission gezeigt, dass von einer systematischen Personenkontrolle an der Landesgrenze schon längst nicht mehr die Rede sein kann. Von den 700 000 Grenzübertritten, die jeden Tag an den Schweizer Grenzen stattfinden, werden gerade mal 2 bis 3 Prozent kontrolliert. Wer unsere Landesgrenze illegal und mit kriminellen Absichten überqueren will, hält sich ja wohl schon heute nicht an die bewachten Grenzposten.

Deshalb sollten wir uns von der Illusion, dass mit dem heutigen System alles überwacht wird, so schnell wie möglich verabschieden. Vielmehr ist die verstärkte internationale Zusammenarbeit die einzige Möglichkeit, der Kriminalität überhaupt noch etwas entgegenzustellen. Diese Erkenntnis ist nicht neu, deshalb arbeiten ja unsere Kantonspolizeien und das Grenzschutzkorps längst zusammen. Aber auch die verschiedenen Polizeien arbeiten grenzüberschreitend zusammen; wir haben es bereits gehört.

Deshalb stellt sich allenfalls die Frage, weshalb wir das Schengen-Abkommen überhaupt noch brauchen. Ich meine, dass der Zugriff auf die Schengener Datenbank eine klare Rechtsgrundlage braucht. Ich bin auch überzeugt davon – und ich bin erstaunt, dass man das infrage stellen kann –, dass die Schweiz doch nicht einfach nur vom Zugriff auf das Schengener Informationssystem profitieren kann, im Glauben, sie selber müsse umgekehrt nichts bieten. Diese Sicht der Dinge kann ich nicht nachvollziehen. Schliesslich habe ich auch gemeint, dass nun doch alle verstanden hätten, dass sich unser Land enorme Probleme einhandelt, wenn es zur Schengen-Aussengrenze wird – was es ja kürzlich ein paar Wochen lang war. Ich bin erstaunt, dass man auch diese Situation schon wieder vergessen hat, nachdem wir in diesem Rat doch eine sehr heftige und sehr intensive Debatte darüber geführt haben.

Was die Befürchtungen rund um die Datensammlung angeht, habe ich mich versichert, dass der Datenschutz in der EU mindestens so gut gewahrt ist wie in der Schweiz. Das hat auch unser Datenschutzbeauftragter bestätigt.

Auch in Bezug auf das Asylabkommen gibt es heftige Reaktionen. Für die einen ist Dublin ein europäisches Abschottungsprojekt, das in Kauf nimmt, dass Flüchtlinge auch nach einer Fehleinschätzung der Behörden keine zweite Chance für ein Gesuch mehr erhalten. Andere schüren Ängste, dass die Schweiz mehr Flüchtlinge als andere Staaten aufneh-

men muss, weil diese ihre Erstasygesuche gar nicht melden.

Ich halte die internationale Zusammenarbeit in Flüchtlingsfragen – und damit das Dubliner Abkommen – für grundsätzlich sinnvoll und vertretbar, bin allerdings der Meinung, dass die Schweiz die Mindeststandards für die Verfahren in Asylfragen, wie sie die EU jetzt verabschiedet hat, ebenfalls übernehmen muss. Wir haben hier einen Nachholbedarf, auch wenn vonseiten des EJPD immer wieder das Gegenteil behauptet wird.

Beim Abkommen über die Zinsbesteuerung wurde vom Bundesrat immer wieder betont, dass wir hier einen Sieg davongetragen hätten, indem wir das Bankgeheimnis gerettet hätten. Ich mag mich über diesen Sieg nicht richtig freuen, und ich bin nicht sicher, ob man hier überhaupt von einem Sieg sprechen kann. Einerseits geht es hier ja darum, Personen zu schützen, die am Fiskus vorbei Gelder aus ihrem Land in die Schweiz bringen und damit in ihrem Land Steuern hinterziehen. Diese Personen wollen aber trotzdem von den Vorteilen ihres Landes profitieren, sonst würden sie ja ihr Land verlassen.

Einen solchen Schutz anzubieten, finde ich nicht besonders ehrenwert. Andererseits macht man sich in diesem Bereich wohl am besten nicht zu grosse Illusionen. Das Resultat, das wir mit der EU ausgehandelt haben, ist nicht in erster Linie ein Schweizer Verhandlungserfolg, sondern es ist dank kräftiger Unterstützung einiger EU-Mitgliedstaaten zustande gekommen, welche ebenfalls weiterhin die gleichen Gelder wie wir schützen möchten. Deren Vorzugsbehandlung läuft aber mit der Sunset Clause 2012 aus, und spätestens dann wird auch die Schweiz wieder gefordert sein.

Ich gehe davon aus, dass sich auch die Banken und der Bundesrat dessen bewusst sind. Auf diesem Verhandlungsergebnis können wir uns deshalb nicht ausruhen, und sinnvollerweise nutzen wir die kommende Zeit intensiv dazu, den Mythos «Bankgeheimnis» endlich etwas zu entmystifizieren. In der Realität ist dies nämlich längst geschehen; ich erinnere an die Entwicklung im Bereich der indirekten Steuern, an das Spezialitätenprinzip, aber auch an die Tatsache, dass in Deutschland die Steuerhinterziehung schon heute als Vortat zur Geldwäscherei eingestuft und auch entsprechend verfolgt wird.

Die übrigen Abkommen – ich gehe hier nicht näher auf sie ein – sind unbestritten. Sie sind für unser Land durchwegs positiv und auch unterstützenswert.

Ich beantrage Ihnen also, auf sämtliche Vorlagen einzutreten, und zwar vor allem auch deshalb, weil es zu den Abkommen mit der EU keine Alternative gibt. Ich habe dazu auch von Kollege Carlo Schmid nichts gehört. Die EU-Mitgliedstaaten sind unsere nächsten Nachbarn; mit ihnen sollten wir vermehrt zusammenarbeiten. Ziel dieser Zusammenarbeit ist aber: nicht mehr Handschellen, wie dies auf Plakaten suggeriert wird, sondern letztlich mehr Frieden und mehr Gerechtigkeit.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich bekenne mich in der europäischen Integrationspolitik unseres Landes nach wie vor aus Überzeugung als klarer Vertreter und Verfechter des bilateralen Weges. Der Beitritt zum EWR steht nicht mehr zur Diskussion, wir brauchen dem nicht mehr nachzutrauern; einen EU-Beitritt lehne ich entschieden ab; andere Optionen sind fern jeglicher Realität. Der bilaterale Weg, auch wenn er seine Nachteile hat und oft recht steinig ist, erweist sich für die Schweiz als optimaler Weg – heute und wohl auch noch auf lange Sicht. Dies hatte schon die Aussenpolitische Kommission unseres Rates in ihrem damaligen Bericht, datiert aus dem Jahr 2002, einhellig festgehalten. Die uns nun vorliegenden Bilateralen II bilden weitere Marksteine auf diesem Weg, und ich bin überzeugt, es werden weitere folgen, im Interesse von uns wie auch im Interesse unserer Partner aus der Europäischen Union.

Zum Verhandlungsmandat bezüglich dieser Vorlagen hatte unsere Kommission im Januar 2002 grünes Licht erteilt. Es war kein Blankoscheck an den Bundesrat, sondern mit kla-

ren Auflagen verbunden. Diese Auflagen waren insbesondere die Ausgewogenheit des Gesamtergebnisses, die Wahrung des Bankgeheimnisses, keine direkte Übernahme künftigen Rechtes und – wovon bis heute noch nicht die Rede war – auch kein Erkaufen der Verträge durch Zahlungen in den Kohäsionsfonds der EU. Sind diese Auflagen eingehalten worden? Die Frage stellt sich heute wohl zum letzten Mal, wobei nicht übersehen werden darf – auch ich möchte das wiederholen haben –: Verhandeln besteht eben aus Geben und Nehmen.

In der Frage der Kohäsionszahlungen hat der Bundesrat aus meiner Sicht nachgegeben, die Auflage nicht voll erfüllt. Aber immerhin, wenn die Milliarde Franken, die wir in den nächsten fünf Jahren dafür aufzuwenden haben, intern von den direkt involvierten Departementen, insbesondere vom EDA, kompensiert werden, so ist diese Auflage zumindest faktisch erfüllt. Es gibt keine generellen zusätzlichen Ausgaben für unser Budget. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Herr Bundespräsident, wenn Sie diese Tatsache der Kompensation heute noch einmal klipp und klar in unserem Plenum bestätigen würden.

Gewahrt worden ist das Bankgeheimnis; da kann ich mich den verschiedenen Vorrednern, insbesondere unserem Kommissionspräsidenten, voll und ganz anschliessen. Etwas anderes hätte eine Volksabstimmung in dieser Sache auch kaum überstanden. Aber auch in Sachen Ausgewogenheit des Gesamtergebnisses stimme ich mit unserem Kommissionspräsidenten überein.

Aber mit einem Abkommen habe ich meine liebe Mühe und Not, wie auch andere Vorredner, insbesondere Kollege Schmid: mit Schenger/Dublin. Ich bin der Meinung, dass der Preis da zu hoch ist, wohl wissend, dass das Abkommen auf Wunsch der Schweiz zum Verhandlungsobjekt gemacht worden ist. Der Preis ist mir zu hoch, weil erstens die Abschaffung der Personenkontrolle an der Grenze mit Ersatzmassnahmen im Landesinnern nicht ausreichend kompensiert werden kann und weil wir zweitens neues EU-Recht zu übernehmen haben – Opting-out-Klausel in Ehren. Ich stimme Carlo Schmid auch da voll und ganz zu: Diese Opting-out-Klausel ist und bleibt ein Stück Papier zur Beruhigung der Skeptiker in diesem Haus oder im Lande draussen.

Die Beratungen des Schengen-Abkommens in der Aussenpolitischen und in der Staatspolitischen Kommission, denen ich beiden angehöre, haben mir längst nicht alle Fragen zu klären und alle Zweifel zu beseitigen vermocht. Auch war die Zeit für eine wirklich fundierte Beratung der Materie knapp – um nicht zu sagen: zu knapp – angesichts der weitreichenden Konsequenzen für die innere Sicherheit unseres Landes. Ich werde beim Eintreten zum Schengen/Dublin-Abkommen noch ein paar konkrete Fragen einbringen, bedaure für den Moment nur, dass es nicht möglich war, eine «Schengen light»-Version zu erhalten, mit der es einem Nicht-EU-Mitglied ermöglicht worden wäre, nebst der Warenkontrolle an der Grenze weiterhin auch generell Personenkontrollen durchzuführen.

Mit den anderen Abkommen habe ich keine Mühe, auch wenn die Bürokratie und der zusätzliche administrative Aufwand für unsere Wirtschaft mitunter recht hohe Konjunktur aufweisen und die Kosten auch nicht zu vernachlässigen sind. Aber per saldo glaube ich, dass bei den übrigen acht Abkommen das Gesamtergebnis ausgewogen ist. Der bilaterale Weg hat sich als gut und zweckmässig erwiesen. Unsere Leute sind als gleichwertige Partner mit den Vertretern der EU am Verhandlungstisch gesessen und haben gute Arbeit geleistet.

Aber man muss es uns Parlamentariern, die diese Ergebnisse schliesslich zu genehmigen haben, dann doch auch zugestehen, Nein zu sagen, wenn wir von einem Teilergebnis nicht überzeugt sind. Das bin ich in Sachen Schengen/Dublin zumindest vorderhand noch nicht. Ich trete aber auf die Vorlage ein, damit einige offene Fragen nochmals oder neu gestellt werden können.

Schliesslich noch eine Bemerkung zum Referendum: Dass bei wichtigen Fragen wenn immer möglich auch dem Souverän das letzte Wort eingeräumt werden soll, ist nach gewal-

teter Demokratiediskussion im vergangenen Herbst, in der sich erfreulicherweise auch einige Bundesräte engagiert haben, mehr als angebracht. In dieser Hinsicht werde ich in der Detailberatung zum Schengen/Dublin-Abkommen einen Antrag einbringen, der die Unterstellung dieses Abkommens unter das obligatorische Referendum von Volk und Ständen zum Ziele hat.

David Eugen (C, SG): Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hatte etwa fünf Wochen Zeit, um sich mit diesen Abkommen auseinander zu setzen. Die Abkommen enthalten zahlreiche Detailregelungen. Es gehört sicher zu unserer Pflicht, diese auch zu prüfen. Die Kommission hat aber entschieden, sich – entsprechend ihrem Aufgabenkreis – auf die Frage der Neuregelung der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen zu beschränken, d. h. auf jene Frage, die wir üblicherweise mit dem Stichwort «Bankgeheimnis» umschreiben. Zweitens haben wir uns entschieden, in formeller Hinsicht keinen eigentlichen Mitbericht zu machen, sondern die Fragen dem Bundesrat zu stellen und ihn um die entsprechenden Antworten zu bitten. Der Bundesrat hat diese Fragen entgegengenommen, wofür ich ihm sehr danken möchte. Er hat mit einem Schreiben vom 24. November 2004 diese Fragen beantwortet. Sie alle haben diese Fragen und Antworten erhalten. In der WAK konnte das Ergebnis der bundesrätlichen Überlegungen nicht mehr behandelt werden, weil einfach zu wenig Zeit zur Verfügung stand. Dementsprechend sind die folgenden Überlegungen, die ich jetzt hier anbringe, meine persönlichen Überlegungen. Sie wurden nicht in der WAK diskutiert; es ist also meine persönliche Analyse.

Ich komme zu den folgenden Ergebnissen in fünf Punkten, die meines Erachtens die wichtigsten sind, wenn wir die Frage der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen genau anschauen.

1. Wir müssen feststellen, dass mit diesem Abkommen der Grundsatz des schweizerischen Rechtshilfegesetzes, wonach die Schweiz grundsätzlich bei Steuerhinterziehung keine Rechtshilfe leistet, nicht aufrechterhalten bleibt. Sowohl mit dem Betrugsbekämpfungsabkommen wie mit dem Schengener Abkommen werden wir im Verhältnis zu den EU-Staaten von diesem Grundsatz abweichen. Dies in zweifacher Hinsicht: Einmal sieht das Betrugsbekämpfungsabkommen generell Amts- und Rechtshilfe vor, und zwar auch bei Steuerhinterziehung, soweit es um die Mehrwertsteuer geht. Zweitens ist beim Schengener Abkommen mit dem Besitzstand, den wir hier zu übernehmen haben, vorgesehen, dass nicht nur bei den indirekten Steuern, sondern neu auch bei den direkten Steuern, also bei den Einkommenssteuern, auch im Falle der Steuerhinterziehung Rechtshilfe zu leisten ist.

Der Bundesrat anerkennt das auch ausdrücklich; Sie können es auf Seite 6098 der Botschaft nachlesen. Aus meiner Sicht kommen diese beiden Schritte einer wesentlichen Änderung der bisherigen Rechtspraxis und Rechtslage gleich. Dessen müssen wir uns klar bewusst sein.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass er im Bereich der Mehrwertsteuer dem Fiskus der EU-Länder keine anderen Rechte zugestehen, als sie in Mehrwertsteuersachen auch in der Schweiz Anwendung fänden. Er spricht davon, dass er die Inländerbehandlung anwenden werde. Ich möchte darauf hinweisen, dass unser Rechtshilfegesetz das Prinzip der Inländerbehandlung bis jetzt nicht kennt und dass dieses Prinzip seine Risiken hat. Dieses Prinzip hätte nämlich zur Folge, dass nach unserem heutigen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auch bei den direkten Steuern Rechtshilfe zu leisten wäre, weil wir dort bei grossen Steuerbeträgen einen Tatbestand haben, der auch Zwangsmassnahmen erlaubt. Mit anderen Worten: Wir haben auch bei den direkten Steuern eine Inländerbehandlung, die über das hinausgeht, was man nach aussen hin bisher gewährt hat.

Nach meiner Meinung müsste ein neues Prinzip «Inländerbehandlung in der Rechtshilfe» in einem Gesetz verankert werden; es kann aus meiner Sicht nicht per Botschaft oder

bundesrätliche Interpretation eingeführt werden. Daher fordere ich den Bundesrat auf, den beiden Räten eine entsprechende Änderung des Rechtshilfegesetzes vorzulegen, wenn er dieses Prinzip tatsächlich einführen möchte – worüber man diskutieren kann.

3. Das Betrugsbekämpfungsabkommen und das Schengener Abkommen sehen in Fiskalsachen gewichtige neue Eingriffe in die Rechte von Personen in der Schweiz vor. Dabei ist für mich von Bedeutung, dass diese Interventionsrechte auch dann bestehen, wenn sich diese Personen in der Schweiz in keiner Weise strafbar gemacht haben. Das muss man sich ganz klar vor Augen halten. Es geht um folgende Interventionsrechte: um Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Vermögen und Akten, Überwachung von Konten, Einsatz von ausländischen Steuerfachmann in der Schweiz und den spontanen Austausch von Informationen zwischen ausländischen und schweizerischen Fiskalbehörden.

Ich bin der Meinung, dass aus rechtsstaatlichen Gründen im Landesrecht genau festgelegt werden muss, wer welche Interventionskompetenzen hat. Es muss nach meiner Überzeugung insbesondere vorgesehen werden, dass nur ein Richter und nicht schon eine Verwaltungsbehörde eine Hausdurchsuchung, eine Beschlagnahme, eine Kontenüberwachung oder den Einsatz ausländischer Steuerfachmann anordnen kann. Ebenso bin ich der Meinung, dass die Verteidigungsrechte der Betroffenen, der Datenschutz, die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips klar im inländischen Recht geregelt werden müssen.

Der Bundesrat ist der Meinung – er hat das auch in seiner Beantwortung der Fragen zum Ausdruck gebracht –, dass alle diese Dinge bereits in den Abkommen selbst hinreichend geregelt seien. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Hier besteht für mich aus rechtsstaatlichen Gründen klar Handlungsbedarf. Das heisst, ich erwarte vom Bundesrat und insbesondere vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, in dessen Zuständigkeit die Rechtshilfe fällt, dass hier auf der Ebene der Landesgesetzgebung diese Dinge, diese Interventionsrechte, die in den Abkommen enthalten sind, klar präzisiert und vor allem die vorher erwähnten Punkte, was die Bürger und ihre Rechte betrifft, geregelt werden. Das ist mir deshalb so wichtig, weil es darum geht, dass die Schweizerinnen und Schweizer, die von diesen Interventionsrechten betroffen sind, keine Straftäter sind, sondern es sind Leute, die Akten oder Papiere haben, die durch ein ausländisches Rechtshilfegesuch von ihnen beansprucht werden.

4. Das Schengener Abkommen sieht, wie ich bereits einleitend gesagt habe, vor, dass auch bei der Einkommenssteuer in Steuerhinterziehungsfällen Rechtshilfe zu leisten ist. Das war bisher nach Artikel 3 des Rechtshilfegesetzes ausgeschlossen. Massgebend für diesen Punkt ist neu Artikel 8 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Allerdings – und das hat der Bundesrat erreicht, und das möchte ich auch unterstreichen – können nach Artikel 51 dieses Abkommens Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen nur unter ganz bestimmten Umständen durchgeführt werden. Sie können mit anderen Worten von der Schweiz auch abgelehnt werden. Das betrifft Fälle, in denen in der Schweiz kein Gericht angerufen werden kann, das auch in Strafsachen zuständig ist. Diese Regelung galt bisher schon für alle EU-Staaten, neu gilt sie jetzt dann auch für die Schweiz.

Nun kommt der Knackpunkt: Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die schweizerischen Verwaltungsgerichte keine Gerichte sind, die auch in Strafsachen eine Zuständigkeit haben. Andererseits wissen wir, dass der Europäische Gerichtshof in Strassburg schon im Jahre 2001 die von schweizerischen Verwaltungsgerichten behandelten Steuerhinterziehungsverfahren als Strafsachen beurteilt hat. Hier eröffnet sich also meines Erachtens eine klare Auslegungproblematik und ein Auslegungsrisiko. Das wird, wenn ich die Antworten des Bundesrates betrachte, von ihm nach meiner Meinung unterschätzt.

Die Schweiz hat eine einseitige Erklärung zu diesem Punkt abgegeben; sie ist auf Seite 6474 der Botschaft abgedruckt.

Das ist eine anerkennenswerte Anstrengung – ich möchte das unterstreichen –, um der bundesrätlichen Auslegung zum Durchbruch zu verhelfen. Ihr Handicap besteht aber darin, dass die EU sie nur zur Kenntnis genommen, ihr aber nicht zugestimmt hat. Als weitere Massnahme hat der Bundesrat vorgesehen, in unserer internen Gesetzgebung zwei Gesetze zu ändern, nämlich das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Er schlägt uns vor, dort jeweils den Satz hineinzuschreiben: «Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.»

Dieser Satz gibt jedoch nach meiner Beurteilung keine schlüssige Antwort auf die Frage, ob Steuerhinterziehungsverfahren vor den schweizerischen Verwaltungsgerichten als Strafsachen zu betrachten sind oder nicht. Die Folge ist für mich, dass letztlich irgendeines Tages in der Zukunft der Europäische Gerichtshof über die Auslegung von Artikel 51 des Schengener Durchführungsabkommens entscheiden wird. Das Risiko, dass gegen die bundesrätliche Auslegung entschieden wird, betrachte ich – anders als der Bundesrat – als nicht unerheblich, und zwar aus folgenden Gründen:

Der EuGH muss diese Entscheidung für den ganzen EU-Raum treffen, nicht nur für die Schweiz. Artikel 51 des Schengener Durchführungsabkommens gilt nämlich für alle 25 EU-Staaten, ausserdem für die Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein. Es gibt ausser der Schweiz und vielleicht noch Lichtenstein kein EU- bzw. EWR-Land, das diese Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung macht. Ich erachte es als wenig wahrscheinlich, dass sich der EuGH an der Schweiz und nicht an der grossen Mehrheit der EU-Staaten orientiert. Aber der Bundesrat schätzt die Lage anders ein. Die Zukunft wird zeigen, wie in dieser Sache effektiv entschieden wird.

5. Der letzte Punkt betrifft die Geldwäscherei; auch hier sind Rechtsänderungen vorgesehen. Wie bereits erwähnt wurde, scheiden nach schweizerischem Recht Fiskaldelikte als Vortaten von Geldwäscherei schlechthin aus. In der Schweiz kommt nur ein Verbrechen als Vortat in Betracht; Fiskaldelikte sind bei uns hingegen nur Vergehen und Übertretungen.

In wichtigen EU-Staaten ist dies anders. Dort werden Fiskaldelikte auch als Vortaten für Geldwäscherei betrachtet. Mit dem Abkommen zur Betrugsbekämpfung wird die Schweiz auch dann bei Geldwäscherei Rechtshilfe leisten, wenn die Vortat ein Fiskaldelikt war. Damit wird nach meiner Meinung das Prinzip der doppelten Strafbarkeit durchbrochen, weil eben für einen Tatbestand, der in der Schweiz nicht strafbar ist, Rechtshilfe geleistet wird. Wenn ein schweizerischer Vermögensverwalter in Zukunft vor einem EU-Gericht wegen Geldwäscherei aufgrund einer fiskalrechtlichen Vortat angeklagt wird, dürfen im Strafprozess die in der Schweiz beschlagnahmten Akten nicht verwendet werden; das wurde in den Verhandlungen erreicht, und ich möchte das auch sehr anerkennen. Die Bedingung ist allerdings, dass der Vermögensverwalter keine Kontakte im betreffenden EU-Land hatte, andernfalls können die in der Schweiz beschlagnahmten Akten gegen ihn verwendet werden.

Ich finde diese Durchbrechung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit im Fall des Geldwäschereidelikts relativ gravierend. Es stört mich, es ist stossend und kann auch zu stossenden Ergebnissen führen. Im Prinzip sollte es so sein, dass für Delikte, die in der Schweiz nicht strafbar sind, keine Rechtshilfe geleistet wird.

Wenn ich jetzt eine Gesamtwürdigung zu diesen drei Abkommen vornehme, dann komme ich zum Schluss, dass die Schweiz aufgrund der Bilateralen II, aufgrund des Abkommens zur Betrugsbekämpfung, des Abkommens von Schengen und des Zinsbesteuerungsabkommens, denselben Status wie Luxemburg und Österreich haben wird. Mit anderen Worten ist insbesondere das Schengener Abkommen ein Teilbeitritt zur EU; nicht damit verbunden sind die Mitgliedschaftsrechte. Die Schweiz ist nicht Mitglied, sie wird daher auch die Mitbestimmungsrechte, die in diesen Abkommen enthalten sind, nicht ausüben können.

Hauptsächlich betroffen von dieser Neuregelung der Amts- und Rechtshilfe ist die schweizerische Finanzindustrie, ins-

besondere die Banken und die Vermögensverwalter. Das Umfeld für ihre Geschäftstätigkeit wird sich mit diesen Abkommen ändern. Für mich hat daher ihre Stellungnahme zu diesen Abkommen sehr grosses Gewicht. Wir können aus der Botschaft, aus den Zuschriften, die wir von den Banken erhalten haben, aus Ihren Erklärungen in den Kommissionen und auch in der Öffentlichkeit entnehmen, dass sie diese Abkommen sorgfältig geprüft haben und dass sie in Kenntnis der Details dieser Abkommen den vorgesehenen Änderungen des Rechtshilferechtes im Fiskalbereich auch zustimmen. Das ist für mich ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Ich schliesse daraus, dass sie auch akzeptieren, dass sie in Zukunft bezüglich dieser Fragen in der Schweiz den gleichen Status wie die EU-Länder haben werden.

Für mich stimmt das auch mit dem allgemeinen Trend in diesem Bereich überein, dass immer mehr das Onshore-Geschäft gefördert wird, dass man mehr in diese Richtung gehen will – insbesondere in Europa –, während sich das Offshore-Geschäft, das lange wichtig war, mehr und mehr abschwächt. Für mich ist der Schritt, der mit diesen Abkommen gemacht wird, ein grosser Schritt in Richtung Onshore-Banking in der Schweiz für Europa, was ich auch als positiv betrachte, weil damit nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Dienstleister eher gestärkt als geschwächt wird. Letztlich haben sie damit mehr Chancen auf dem europäischen Markt, wenn die gleichen Regelungen wie in ganz Europa gelten.

Trotz den erwähnten kritischen Punkten in der Amts- und Rechtshilfe – die es gibt und die insbesondere auch die landesinterne Umsetzung dieser Abkommen und den Rechtsschutz der Bürger in diesem Zusammenhang betreffen – bin ich der Meinung, dass man aus volkswirtschaftlichen Gründen auf diese Abkommen eintreten und ihnen auch zustimmen sollte.

Langenberger Christiane (RL, VD): Nous venons d'entendre des réflexions qui vont déjà très au fond du débat. Permettez-moi, n'étant pas membre d'une des commissions qui se sont penchées sur le détail de la matière, de donner une appréciation quelque peu plus générale.

J'aimerais moi aussi tout d'abord reconnaître le travail minutieux et patient de nos négociateurs qui, telles des fourmis, brindille après brindille, ont contribué à la réalisation de ces différents accords. Leur mission était pourtant jonchée d'obstacles savamment mis au point par l'Union européenne, mais elle était également confrontée à de multiples obstacles au niveau suisse: citoyens, gouvernements, milieux bancaires, chefs d'entreprises, partis politiques – chacun s'étant appliqué à défendre sa parcelle d'intérêts. Dès le début de l'année prochaine, nous aurons ainsi la lourde responsabilité d'expliquer à notre population que tout ce qui a fait problème jusqu'à présent, tous les sujets qui depuis des années font la une de nos journaux, ont trouvé une solution équilibrée, acceptable, voire même opportune pour notre pays. Mais nous n'en sommes pas encore là!

Un premier constat s'impose à mon avis. Que voulons-nous? Nos rapports avec l'Europe ne sont pas simples. En effet, comment faire accepter à 25 pays que le pays le plus au centre de l'échiquier européen – et que l'on peut considérer comme étant culturellement le plus européen puisque représentant trois cultures européennes majeures –, ce pays, symbole de la démocratie directe, veuille rester à l'écart de la tendance générale, à savoir de l'intégration européenne, tout en souhaitant néanmoins y participer un peu? En somme, notre pays ne souhaite ni faire cavalier seul, ni s'intégrer totalement. Les dernières votations en la matière l'ont confirmé; ainsi la voie bilatérale est, pour une large majorité, le bon choix en termes de politique d'intégration.

Nous n'allons pas compter les points pour savoir qui, dans le cadre de ces négociations, a emporté les plus grosses tranches de gâteau. Mais nous devons tout de même réaliser que les 25 pays de l'Union européenne, et particulièrement les 10 nouveaux pays, observent cette manière bilatérale d'obtenir les meilleures conditions possibles pour notre pays

avec une politesse qu'il ne faudrait pas surestimer. Comme nous sommes le principal partenaire commercial de l'Union européenne après les Etats-Unis, il est donc compréhensible que l'Union européenne, en tant que place économique, souhaite aussi étendre et renouveler les relations économiques et commerciales réciproques. Il ne faudrait cependant pas trop tendre la corde au point qu'elle rompe, ce qui signifierait la perte de toute estime, de toute crédibilité et de toute solidarité entre nos pays. Sans même parler du risque de remise en question des sept premiers accords en vertu de la clause guillotine en cas de vote populaire négatif; nous donnerions une image de frilosité, d'égoïsme que je n'ose même pas imaginer.

Un deuxième constat s'impose et me paraît nécessaire, celui d'un bref bilan des sept premiers accords. Dans l'ensemble, il y a des résultats positifs, pourtant seulement après quelque temps. On a pu constater une tendance à la diminution des coûts financiers pour l'industrie d'exportation sur des marchés européens. La place industrielle suisse s'en est trouvée renforcée et des emplois ont pu être maintenus. Les incitations à délocaliser des emplois dans l'espace européen ont disparu. On a également observé une offre de marchandises élargie, ainsi que des baisses de prix grâce à des conditions d'importation simplifiées. Au niveau des marchés publics, les entreprises suisses obtiennent dans l'Union européenne un meilleur accès à des domaines qui ne leur étaient pas accessibles jusqu'ici – ou difficilement, ou seulement dans le cadre des règles de l'OMC. Depuis cette année, les citoyens européens peuvent progressivement venir travailler chez nous.

Sur fond de reprise économique hésitante, dans un climat où les succès encourageants de certaines entreprises peinent à masquer les douloureux efforts de restructuration de plusieurs sociétés autrefois prestigieuses, la grande affaire de l'automne aura été celle du dumping salarial. Il en résulte une concurrence avivée, certes, mais aussi une période de stabilisation suite à l'entrée en vigueur d'un nouveau régime juridique. Cela ne signifie pas que les employeurs se liguent pour exercer une pression intolérable sur les conditions de travail: dans les cantons de Vaud et de Genève – pourtant particulièrement exposés –, les cas d'abus documentés demeurent fort rares et aucun n'est parvenu à la commission tripartite. L'objectif est non pas de payer moins, mais de travailler mieux afin de vendre à bon prix le produit d'un bon travail.

Ce bilan semble dans son ensemble prometteur et devrait nous inciter à nous engager avec un esprit positif, constructif sur la voie des accords bilatéraux II tracée par nos négociateurs. Avec l'élargissement de l'Union européenne, la Suisse peut escompter une croissance supplémentaire. D'une part, l'extension de cet accord ouvre un vaste potentiel de recrutement de main-d'oeuvre qualifiée et de personnel auxiliaire, et, d'autre part, les autorités compétentes signalent que l'intérêt pour le marché du travail en Europe de l'Est a augmenté auprès des travailleurs suisses. Avec des avantages de qualité comme leur niveau de formation et leur capacité de travail, certains nouveaux Etats se prêtent de manière optimale aux investissements directs. Le potentiel de ces pays est encore trop souvent sous-estimé en Suisse. Les milieux économiques autrichiens et allemands se font une meilleure idée des possibilités de ces marchés dynamiques. Il en résultera une libéralisation plus étendue et une plus grande sécurité du droit dans les secteurs commerciaux et les domaines d'investissement en Europe centrale et orientale.

Indépendamment de ces possibilités, des craintes subsistent. Nous l'avons vu cet automne, on craint une immigration massive, du dumping salarial, un recours abusif à notre généreux système d'assurances sociales. Mais l'ouverture du marché de l'emploi est contrôlée, des contingents et des délais transitoires sont négociés; de plus, des mesures d'accompagnement protégeront nos travailleurs nationaux de la sous-enchère salariale et sociale.

Autre sujet suscitant les craintes les plus diverses: Schengen. Une nouvelle devrait nous rassurer. Après avoir exa-

miné de manière très critique le dossier Schengen, la Conférence des gouvernements cantonaux a conclu à l'unanimité – il y avait un absent, je ne sais pas si c'était Carlo Schmid – que, malgré les réticences institutionnelles, considérant l'importance de Schengen/Dublin pour les politiques européennes de sécurité, il convenait d'en approuver la conclusion. Ces accords empêcheront en effet la Suisse de devenir un refuge pour les criminels, pour les requérants d'asile déboutés au coeur de l'Europe. Les milieux économiques jugent également appréciables les améliorations promises en termes de sécurité intérieure et de finances publiques. Ces accords renforcent ainsi la place helvétique dans son ensemble et profiteront directement au secteur bancaire comme à celui du tourisme grâce à la nouvelle réglementation uniforme des visas.

Secret bancaire intact, amélioration dans le secteur de l'asile, gain de sécurité grâce à une lutte efficace contre la criminalité, consolidation de notre place économique et du marché du travail, enfin participation à un avenir marqué par une collégialité et une confiance active entre 25 pays, voilà des objectifs pour lesquels il vaut la peine de se battre.

Delss Joseph, président de la Confédération: Avec les accords bilatéraux II, nous conférons une qualité nouvelle à nos relations avec l'Union européenne. En touchant les domaines de la sécurité, de la place financière et de l'entraide judiciaire, mais aussi ceux des produits agricoles transformés, de la statistique, des médias et de l'environnement, nous complétons l'ensemble des accords existants pour nos échanges avec l'Union européenne, échanges qui sont tant économiques qu'humains. Nous voulons, par ces accords, conférer à nos coopérations et à nos échanges des conditions-cadres dignes du volume des relations qui se déploient jour après jour avec notre principal partenaire, sur les plans économique, culturel, social – et bien d'autres encore.

Le Conseil fédéral met ainsi en pratique sa politique axée sur le bilatéralisme, seule voie praticable aujourd'hui suite au refus d'entrer dans l'Espace économique européen en 1992. Que cette stratégie puisse aboutir et cependant que l'Union européenne y trouve aussi de fait un intérêt signifie que la Suisse constitue pour elle un partenaire important et incontournable. Cette situation d'intérêts mutuels est la condition sine qua non pour que des accords de ce type puissent finalement aboutir. Pourtant, il faut l'avouer, la voie bilatérale n'est pas sans embûches. Elle suppose un déploiement important d'énergie au niveau des négociations, mais aussi au moment de l'homologation interne et de la mise en pratique. Le Conseil fédéral est toutefois convaincu que c'est la voie qui, compte tenu des circonstances actuelles, est la seule praticable et par conséquent, la meilleure possible pour notre pays.

Je l'ai dit, cette situation de la voie bilatérale est issue du refus populaire de la participation de la Suisse à l'Espace économique européen en décembre 1992. On partait de l'idée, à l'époque, que la voie bilatérale bénéficiait d'un large soutien interne couvrant presque tout le «spectre» politique. La preuve en a d'ailleurs été fournie en 1999, lorsque les Bilatérales I ont obtenu un score somme toute remarquable de 67,2 pour cent de oui. C'était un succès de la politique européenne menée par le Conseil fédéral.

Alors pourquoi des Bilatérales II? Au-delà du fait qu'il est logique de continuer sur la voie prise, il y a bien sûr le fait que l'Union européenne a souhaité entrer en négociation avec la Suisse, notamment sur les dossiers de la fiscalité de l'épargne mais aussi sur la question de la fraude en matière douanière et de l'imposition indirecte en général.

C'était l'occasion pour notre pays – en acceptant d'entrer en négociation – de mettre en avant ses propres besoins, ses propres demandes.

Je me souviens très bien de ce 11 juillet 2000, lorsqu'avec le commissaire européen Patten j'ai donné une conférence de presse pour annoncer que, premièrement, nous allions explorer la possibilité de mener des négociations sur les sujets proposés par l'Union européenne, mais aussi sur les sujets importants pour la Suisse, notamment Schengen et Dublin

et les sept autres sujets dits «leftovers» des Bilatérales I; que deuxièmement, nous voulions mener ces négociations de manière parallèle pour garantir un résultat d'ensemble; et enfin, troisièmement, que les intérêts de la place financière suisse, en particulier le secret bancaire, devaient être sauvegardés.

Les négociations en parallèle sur tous les dossiers ont finalement débuté le 17 juin 2002. Les négociations ont été difficiles, ardues, engagées, mais nous avons une stratégie claire. Et, finalement, elles ont duré moins longtemps que certains l'avaient prévu. En effet, le 19 mai 2004, donc quelque deux ans après le début des négociations, nous avons pu, à Bruxelles, lors du premier sommet Union européenne/Suisse, déclarer la fin des négociations et l'aboutissement sur le plan politique des huit dossiers. Le paraphe a été apposé le 25 mai 2004 et la signature le 26 octobre 2004 au Luxembourg.

Quelques éléments d'appréciation de ces accords. Tout d'abord sur le plan politique, on peut dire que l'ensemble des résultats ainsi obtenus constitue un équilibre qui tient compte des besoins, des exigences des uns et des autres. Et puis, je l'ai dit, j'ai insisté sur ce point, c'est la continuation de la voie bilatérale, c'est-à-dire: non seulement nous obtenons des solutions sur mesure pour notre pays, mais nous empruntons une voie qui ne ferme aucune option future. Que vous soyez pour ou contre l'adhésion, ceci ne vous dérange pas dans vos options.

Sur le plan économique, il y a bien sûr d'abord les questions liées à la place financière et au secret bancaire. Monsieur Schmid l'a dit: Wir sind nicht aus dem Schneider; wir sind dessen bewusst. Aber in Bezug auf die EU ist es mit dem Opting-out nicht so, dass wir den Mut haben müssen oder nicht, in Bezug auf das Bankgeheimnis «auszuopten» oder nicht, sondern die Schweiz kann dank Artikel 7 Absatz 5 nicht gezwungen oder unter Kündigungsandrohung dazu gedrängt werden, die Abschaffung der doppelten Strafbarkeit bei direkten Steuern zu akzeptieren. Deshalb kann man sagen, dass dieses Opting-out zeitlich unbeschränkt gültig ist und dass damit das Bankgeheimnis in Bezug auf Schengen vertraglich abgesichert ist. Das ist mehr als das, was wir heute haben, ungeachtet des Drucks, den wir innerhalb anderer Gefässe – OECD und so weiter – auch in Zukunft werden aushalten müssen.

Herr Eugen David hat eine ganze Serie von Punkten hervorgehoben, insbesondere in Bezug auf die Rechtshilfe und in Bezug auf diesen Schritt, den wir gegenüber der EU insbesondere in Sachen Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern tun. Ich möchte nicht auf alle Details eingehen, Sie haben die schriftliche Antwort des Bundesrates erhalten. Trotzdem ist es mir wichtig, einige der hauptsächlichen Punkte noch einmal hervorzuheben und Sie auf die einschlägigen Stellen hinzuweisen.

Der erste Punkt ist das, was Herr David mit der Inländerbehandlung oder mit dem Luxemburger Modell meint. Es ist nicht richtig, zu behaupten, dass die Lösung, die wir bekommen, nicht so in die Texte integriert wird – auch wenn der Begriff der Inländerbehandlung kein Rechtsbegriff ist. Es ist so zu verstehen, dass wir der EU das gewähren, was wir in diesem Bereich für uns als gut und recht ansehen und auch anwenden. Die Luxemburger Lösung ist nicht genau die gleiche Lösung wie jene der Schweiz: Bei den direkten Steuern hat Luxemburg eine ganz andere Lösung, während wir ein Opting-out haben; ich habe es in Bezug auf das Votum von Herrn Schmid soeben erwähnt. Luxemburg hat ein Protokoll, das einen anderen Inhalt als die Formel hat, die wir erhalten haben. Auch bei den indirekten Steuern ist es nicht dieselbe Lösung, denn bei der Geldwäscherei besteht in der Schweiz in Bezug auf Fiskaldelikte keine Meldepflicht, und für die Schweiz ist Rechtshilfe bei Geldwäscherei nur gegeben, sofern die Vortat Abgabebetrug nach Schweizer Recht darstellt. Auch dies ist für Luxemburg, wo eine Meldepflicht schon bei Abgabehinterziehung gegeben ist, nicht gültig. Sie sehen: Dieser Vergleich ist also nicht ganz stichhaltig, auch wenn diese Lösung zu einem guten Teil als solche übernommen werden kann.

Zur Frage der Strafgerichte bei der indirekten Steuer haben Sie die einzelnen Texte erwähnt. Zum Ersten hat die Schweiz eine einseitige Erklärung abgegeben, die besagt: «Die Schweiz erklärt, dass bei Steuerdelikten im Bereich der direkten Steuern, die von schweizerischen Behörden geahndet werden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens kein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.» Somit ist die Lage geklärt. Die EU hat ihrerseits in der Schlussakte festgehalten, dass sie von dieser Erklärung Kenntnis genommen hat. Somit besteht zwischen den beiden Vertragspartnern auf jeden Fall keine unklare Situation darüber, welches die Auslegung dieses Elementes sein soll.

Als Nächstes möchte ich noch Artikel 57bis des Steuerharmonisierungsgesetzes erwähnen, den Sie auch angesprochen haben. Absatz 2 stellt hier noch einmal sicher, dass es eben nicht über die Strafgerichte laufen kann: «Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen sind vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar. Letztinstanzlich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.» Dann folgt der Satz: «Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.» Somit kann es uns eigentlich gleichgültig sein, wie Artikel 51 ausgelegt wird – mit «und» oder mit «oder» –, insofern, als wir davon dank dieser Bestimmungen nicht betroffen sind.

Was die Streitbeilegung betrifft, möchte ich noch in Erinnerung rufen, dass wir beim Betrugsdossier einen Artikel haben, der darauf hinweist, dass Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens durch den gemischten Ausschuss zu regeln sind. Hier ist also die Frage des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht gegeben.

Zur Frage des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit Schengen: Es besteht für uns keine Verpflichtung, die Gerichtsentscheide des EuGH zu übernehmen. Das können Sie Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens betreffend Schengen entnehmen.

Ich glaube also, dass Ihre Bedenken nicht die Tragweite haben, welche Sie ihnen beimesen möchten.

Und schliesslich, was die Geldwäscherei betrifft – Ihr letzter Punkt –, verweise ich Sie auf die gemeinsame Erklärung, die wir diesbezüglich abgegeben haben. Folgendes ist meines Erachtens wichtig: Ich habe Sie – wenn nicht heute, dann gestern – sagen hören, dass sich Schweizer Finanzinstitute oder Personen, die sich mit Verwaltung befassen, für im Ausland begangene Taten strafbar machen könnten. Dem ist nicht so. Im Bereich der Geldwäscherei entstehen keine neuen Straftatbestände; dies ist im letzten Teil dieser gemeinsamen Erklärung enthalten. Die aufgrund eines Ersuchens in Bezug auf Geldwäscherei erhaltenen Informationen können in Verfahren wegen Geldwäscherei verwendet werden, sonst nicht – mit Ausnahme jener Verfahren, die gegen schweizerische Personen gerichtet sind und bei denen alle Tathandlungen ausschliesslich in der Schweiz begangen wurden. Sie sehen also, dass Ihre Befürchtung hier sicher nicht angebracht ist.

Ich komme nun zu einem anderen Thema, nämlich zum Schengen-Visum und zu jenen Punkten, die Ständerat Carlo Schmid insbesondere hervorgehoben hat. Hier möchte ich schon einmal unterstreichen, dass mit dem Schengen-Visum für unsere Tourismusbranche ein sehr wichtiges Ziel erreicht werden kann. Das hat nicht der Bundesrat erfunden, das sagt uns die Branche. Sie ist heute abseits der grossen Ströme, insbesondere, was die Reisegruppen betrifft, weil eben ein zusätzlicher Abstecher in die Schweiz nicht nur ein zusätzliches Visum für den Eintritt in die Schweiz erfordert, sondern weil man, wenn man in der EU weiterzirkulieren will, auch ein doppeltes Schengen-Visum braucht. Das sind Spesen, und Reiseoperatoren rechnen im Allgemeinen sehr eng. Dies ist hier also ein wichtiges Ziel, und ich glaube nicht, dass man es auf andere Art und Weise erreichen kann.

Aber das ist natürlich nicht das einzige oder sogar das erste Ziel eines Schengener Assoziierungsvertrages. In erster Linie geht es hier natürlich darum, die Sicherheit zu garantieren und darüber hinaus bei Dublin mitmachen zu können.

Herr Schmid hat die Frage gestellt, ob wir uns in diesem Land nicht sicher fühlen. Natürlich fühlen wir uns sicher. Aber es geht ja nicht nur um diese Dimension, sondern es geht auch um die Dimension der Bekämpfung der Kriminalität, des Terrorismus, der immer mehr auf internationaler Ebene operiert. Sie können die neuen Hilfsmittel ins Lächerliche ziehen, doch eines ist sicher: Die Kriminellen sind durchaus in der Lage, die neuen, global wirksamen Instrumente zu verwenden. Es gibt nur eine Möglichkeit, ihnen entgegenzutreten: Man kann ihnen dann entgegenreten, wenn man ebenso gut wie sie oder besser als sie ausgerüstet ist.

Sie haben die Frage des Souveränitätsverlustes hervorgehoben und zuerst einmal dem Bundesrat vorgeworfen, im Lauf der Zeit ungleiche Erklärungen abgegeben zu haben. Sie haben sich auf die Botschaft über die Bilateralen I bezogen, worin der Bundesrat erklärte, dass ein Schweizer Beitritt zu Schengen eine Souveränitätsübertragung darstellen würde. Die damalige Interpretation der Angelegenheit war davon bestimmt, dass aus der damaligen Sicht nur die exakte Übernahme des Vertrages möglich war, wie Norwegen oder Island es gemacht haben. Ein Schengen à la carte, ein Assozieren, war also nicht möglich; sie mussten beitreten. In diesem Fall ist diese Behauptung immer noch richtig.

Nun haben wir aber in der Zwischenzeit verhandelt und ein anderes Resultat erhalten: die Möglichkeit der Assoziation, die uns weitgehende Mitwirkungsrechte einräumt, auch wenn sie uns keine Mitentscheidung gewährt – es wäre auch übertrieben, wenn wir das als Nichtmitglied erwarten würden. Dann haben wir – und das ist nicht mit dem Opting-out beim Bankgeheimnis zu verwechseln – die Möglichkeit, unseren internen Rechtsetzungsprozess durchzuziehen, und es wird uns auch eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt, um bei einem Missraten dieser Prozedur aus dem Abkommen von Schengen austreten zu können. Dann müsste nicht nur der Bundesrat, sondern natürlich auch das Parlament diesen Mut haben. Ich sehe nicht ein, weshalb wir hier Zweifel haben sollten.

Es ist für uns also klar, dass die Schweiz ihre Souveränität behält und autonom über die Übernahme neuer Rechtsakte entscheidet. Jede solche Übernahme bedeutet einen neuen völkerrechtlichen Vertrag, für den es die Genehmigung des schweizerischen Gesetzgebers braucht – inklusive Referendumsmöglichkeit –, eine Übergangsfrist von zwei Jahren, das Mitgestaltungsrecht und den Konsultationsmechanismus. Insgesamt sind wir der Meinung, dass wir Bedingungen haben, welche die Garantie geben, dass wir nicht irgendwie über den Tisch gezogen werden können. Aber wir gehen einen Vertrag ein, und Sie können nicht Verträge eingehen, ohne gewisse Verpflichtungen zu übernehmen.

Noch etwas zum Schengen-Visum: Sie sehen auch hier einen Souveränitätsverlust. Ich glaube, die Einbettung in die Sicherheitszusammenarbeit der Schengen-Staaten ist schon einmal ein Vorteil. Es ist den Schweizer Vertretungen heute nicht möglich, vor Ort oder im Heimatland so gründliche Abklärungen zu machen, wie sie die Schengen-Staaten praktizieren. Es ist bekannt, dass die unterschiedlichen Visa-Regime für Umgehungszwecke ausgenutzt werden können. Viele Touristen, die in Schengen-Länder reisen, möchten gerne einen Abstecher in die Schweiz machen, scheuen aber den Aufwand, wie ich bereits gesagt habe.

Nun, welche anderen Möglichkeiten gäbe es? Jene, welche das Schengener Abkommen in den Boden reden möchten, schlagen vor, die Schengen-Visa einseitig anzuerkennen. Wir haben das sogar getan. Wenn es aber um die Souveränität geht, frage ich Sie: Was ist dann noch souverän – ein Integriertsein oder ein Abgeben sämtlicher Kompetenzen an die Visum-Erteiler im Schengener Raum, um die Visa einfach anzuerkennen, ohne selber die Möglichkeit zu haben, Visa im Schengener Sinne auszustellen? Ich glaube, diese Lösung ist noch viel weiter von dem entfernt, was ich unter Souveränität verstehe.

Herr Reimann stellt die Frage der Kohäsion und auch des obligatorischen Referendums. Zur Kohäsion möchte ich zuerst in Erinnerung rufen, dass es sich hier nicht um ein Geschäft handelt, das mit den Bilateralen II zu verknüpfen ist.

Die Kohäsionsleistungen gehen auf eine Anfrage der EU zurück, die sich höchstens im Zusammenhang mit der Osterweiterung rechtfertigen könnte, wenn es um Vertrags-elemente geht, die zwischen der Schweiz und der EU bestehen. Aber wir müssen das in einen viel allgemeineren Rahmen stellen, genau gleich, wie wir die Osthilfe damals nicht aufgrund eines Vertrages oder als Zugabe, wie Sie es jetzt verstehen möchten, zu einem Vertrag verstanden haben. Vielmehr gehen wir einfach davon aus, dass auch wir einen Nutzen davon haben, wenn die EU gewaltige Anstrengungen auch finanzieller Art unternimmt, damit ihre neuen Mitglieder – früher ging es um Spanien, Portugal, Griechenland; heute sind dies potente Partner unseres Landes – wieder auf Vordermann kommen. So wird es mit den zehn neuen Staaten sein.

Wir haben im Bundesrat beschlossen, dass wir der EU dieses Gesuch nicht abschlagen, sondern ihm positiv entgegenreten, weil wir eigentlich schon eine Tradition der Unterstützung dieser Staaten aus dem ehemaligen sowjetischen Regime haben, und dass wir die Anstrengungen der EU auch anerkennen und in gewisser Weise solidarisch mittragen wollen. Wir haben eine Milliarde Franken zur Verfügung gestellt. Wir sind der Meinung, dass diese Milliarde über fünf Jahre verteilt werden kann. Aber wir haben auch klare Vorstellungen, wie damit umzugehen ist. Wir wollen dieses Geld nicht in den Kohäsionsfonds der EU einbezahlen. Es ist also falsch, wenn im Fall der Schweiz in der Schnelligkeit des Formulierens von Zahlungen in den Kohäsionsfonds gesprochen wird. Wir wollen mit den einzelnen neuen Mitgliedstaaten in einem Rahmen, der durch die EU zu setzen ist, in den Bereichen bilaterale Projekte umsetzen, bei denen wir das Gefühl haben, einen Mehrwert einbringen zu können.

Was die Finanzierung anbetrifft, so hat der Bundesrat den Grundsatz festgelegt, dass diese Zahlungen budgetneutral erfolgen sollen und dass das EDA und das EVD die beiden Departemente sein sollen, die die Abwicklung der Kohäsionszahlungen übernehmen, aber auch die Kompensationsleistungen zu erbringen haben. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass Budgetneutralität auch dadurch erreicht werden kann, dass gewisse neue Quellen, seien es die Einnahmen aus der Zinsbesteuerung, seien es Ersparnisse dank dem Dublin-Abkommen, in diese Rechnung hineingenommen werden können. Darüber wird der Bundesrat später zu entscheiden haben.

Bezüglich des obligatorischen Referendums, welches Herr Reimann beantragt, kommt der Bundesrat ganz einfach zum Schluss, dass die Bedingungen in Artikel 140 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht gegeben sind. Es könnte höchstens gemäss Litera b gehen, also beim Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit – was hier sicher nicht der Fall ist – oder zu einer supranationalen Gemeinschaft, was man noch abklären sollte. Aber auch eine supranationale Gemeinschaft ist hier nicht vorhanden, denn man geht davon aus, dass dafür vier Bedingungen zu erfüllen sind: Ihre Organe müssen durch unabhängige Personen gebildet sein; die Entscheidungen, die gefällt werden, müssen unmittelbar ins nationale Recht übergehen; die Entscheide der Organe sind Mehrheitsentscheide; schliesslich sind die Kompetenzen dieser Organisation sehr breit angelegt. Man kann ohne weiteres beweisen, dass die beiden ersten Bedingungen, die ich genannt habe, schon einmal nicht erfüllt sind.

Der Bundesrat ist damit der Meinung, dass es doch richtig ist, wenn wir der Verfassung nachleben und nicht zu einem sehr wahrscheinlich plebiszitär zu interpretierenden Referendum sui generis übergehen. Sie werden mir sagen, beim EWR habe man das aber getan. Jawohl! Aber wir haben in der Zwischenzeit eine neue Verfassung erhalten. Dort wurde – denn das Thema war auf der Traktandenliste – eigens auf ein obligatorisches Referendum sui generis verzichtet. Das heisst doch, dass die Verfassung, die heute gilt, dies im Prinzip ausschliesst.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, auch das Schengen-Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Insgesamt sehen Sie also, dass es eine komplexe Materie und eine schwierige Arbeit ist. Aber ich glaube, wir haben ein Resultat, zu dem der Bundesrat stehen und das er dem Parlament und dem Volk mit Vertrauen und Überzeugung unterbreiten kann.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Le débat sur les Bilatérales II, et particulièrement celui sur Schengen/Dublin, peut prendre une tournure un tant soit peu dramatique. On entend parler de perte de souveraineté, de perte de sécurité ou d'ouverture des frontières aux criminels internationaux. On incite à la peur; on promeut l'idée que les décisions prises engagent le destin du pays.

Le Conseil fédéral a travaillé, préparé et suivi ces dossiers durant les négociations, au moment de la préparation du message et de la présentation des dossiers au Parlement. Mais, ce matin, j'ai envie de vous dire: la peur et le catastrophisme sont mauvais conseillers.

Bien sûr, les accords bilatéraux sont importants: il s'agit d'accords pragmatiques, dans notre intérêt; ces accords sont bons pour nos places de travail, pour notre sécurité, ils allégeront nos procédures d'asile. Reste qu'il s'agit de la satisfaction de nos demandes à l'égard de l'Union européenne au moyen d'accords sectoriels, et qu'il ne s'agit pas d'un vote sur l'Europe et qu'il n'en va pas de notre destin.

Vous avez étudié ces accords avec attention. Les commissions concernées ont travaillé intensivement et sérieusement. Je vous en félicite et vous en remercie. Je voudrais ici particulièrement féliciter et remercier le président de la Commission de politique extérieure, Monsieur Peter Briner qui, par son style de conduite des travaux à la fois directif et ouvert, a permis que cet énorme travail puisse s'achever rapidement et que les dossiers puissent être débattus aujourd'hui.

Tout à l'heure, vous en avez résumé brièvement les enjeux, au premier chef les enjeux économiques avec, par exemple, l'accord sur les produits agricoles transformés – les droits sur des produits comme le chocolat, les biscuits ou les soupes en boîte seront réduits, ce qui améliorera la compétitivité de ce secteur au plan international. Il en va aussi des places de travail dans le secteur de notre place financière: trois des huit accords – la fraude, Schengen/Dublin, la fiscalité de l'épargne – sont étroitement liés et chacun des trois traite de la question du secret bancaire. Grâce aux négociations menées en parallèle, les solutions qui ont été trouvées sont cohérentes. Schengen et son «opting-out» préservent durablement le secret bancaire en matière d'imposition directe.

En même temps, la Suisse a répondu aux attentes de l'Union européenne en proposant d'introduire une retenue sur les intérêts des capitaux des citoyens européens placés en Suisse, et, dans le domaine de la lutte contre la fraude, elle élargit la coopération en matière d'imposition indirecte. Intérêt économique encore avec le visa Schengen qui bénéficie à l'industrie touristique.

Un autre aspect important pour l'économie mais aussi pour notre sécurité est le fait qu'avec la participation à Schengen, la Suisse ne sera plus une frontière extérieure de l'Espace Schengen et ne sera plus traitée comme telle. Vous vous rappelez très certainement ce qui s'est passé au début du mois de mars de cette année à la frontière à Bâle, lorsque l'Allemagne a décidé de procéder unilatéralement à des contrôles renforcés à la frontière suisse. Je n'insisterai pas, sauf pour dire qu'il ne serait pas responsable de laisser le régime de contrôle aux frontières livré au bon vouloir de nos voisins. Vous le voyez, les Bilatérales II vont au-delà des intérêts purement économiques.

Avec la protection du secret bancaire et la problématique de la frontière extérieure de Schengen, je viens d'aborder l'accord de Schengen/Dublin. Cet accord est quasi l'entrée principale des Bilatérales et il n'est pas étonnant qu'il soit le plus discuté. C'est la raison pour laquelle il est important de bien savoir ce qu'il signifie pour notre pays: il signifie plus de sécurité. Vous avez étudié exhaustivement Schengen et vous

savez que peu de choses vont changer pratiquement à la frontière. Il y aura toujours des gardes-frontière, car nous ne faisons pas partie de l'Union douanière européenne. Néanmoins, Schengen offre à notre police des formes de coopération nouvelles et plus efficaces. La connexion à la banque de données de Schengen permet, par exemple, de retrouver plus rapidement les criminels transfrontaliers. L'enjeu est considérable, car si nous n'entrons pas dans le système européen de lutte contre la criminalité avec les supports électroniques mis à disposition, nous risquons une marginalisation progressive dont les seuls bénéficiaires seront finalement les criminels.

Schengen signifie aussi Dublin. Il signifie, avec Dublin, un allègement de nos procédures d'asile. Chacun peut comprendre en effet que si aujourd'hui – et c'est le cas –, les requérants d'asile peuvent déposer une seule demande d'asile dans 27 pays européens, la seule alternative pour une deuxième ou une troisième demande reste la Suisse.

Lorsqu'il s'agit de peser le pour et le contre d'une décision, on ne doit pas seulement se poser la question des conséquences d'une telle décision. On doit aussi chercher à savoir quels effets ne sont pas à attendre d'une telle décision. Je voudrais vous dire une ou deux choses à ce sujet.

D'abord, les Bilatérales II ne mettent pas en jeu la souveraineté de la Suisse; plus précisément, la participation à Schengen/Dublin ne remet pas en cause la souveraineté de la Suisse, et cela pour plusieurs raisons: d'une part, la Suisse peut faire valoir son influence sur le contenu des nouvelles normes en prenant part aux discussions concernant l'évolution de l'acquis futur, et, d'autre part, la Suisse a obtenu des droits qui garantissent sa souveraineté: délai de transition de deux ans, mécanismes de consultation, «opting-out» sur le secret bancaire. Il n'y a donc pas de reprise automatique du droit futur de Schengen.

Ensuite, concernant les visas, c'est vrai qu'en tant qu'Etat Schengen, la Suisse serait tenue de respecter les listes de visas de Schengen, qui sont déjà pratiquement identiques aux siennes. Il serait certes possible de reconnaître unilatéralement les décisions de l'Union européenne quant aux visas, mais avec un certain nombre d'inconvénients sur le plan de la sécurité et de la souveraineté suisse.

C'est fou le nombre de bruits qui courent! Par exemple, on prétend aujourd'hui que les Etats-Unis disposeraient d'une clé d'entrée à la banque de données SIS résultant d'un accord dit de «safe harbor» qui lie Bruxelles à Washington. Cet accord existe effectivement, mais il n'a rien à voir avec Schengen, et le SIS concerne seulement les Etats parties à Schengen.

De plus – toujours sur la question de la souveraineté – la Suisse bénéficie d'une clause consultative qui lui permet d'intervenir pour rendre attentif à d'éventuelles collisions entre les principes fondamentaux de notre Etat de droit – par exemple, le fédéralisme ou la démocratie directe – et les évolutions de Schengen. Cela signifie que des alternatives pourraient être discutées au niveau ministériel.

Enfin, s'il n'est pas envisageable pour la Suisse de reprendre les évolutions futures, alors l'accord pourrait être dénoncé. La Suisse décide souverainement de participer à Schengen et elle peut tout aussi souverainement décider d'en sortir.

Les Bilatérales II ne mettent donc pas en jeu la souveraineté de la Suisse. Pour cette raison, il est clair que les critères définis par la Constitution pour un référendum obligatoire sur Schengen ne sont pas remplis. Tout le monde semble admettre en effet le fait que Schengen n'implique pas l'adhésion à une organisation supranationale au sens de l'article 140 alinéa 1 de notre Constitution, et que Schengen n'est pas un accord de rang constitutionnel qui nécessite des changements importants de l'ordre de notre Etat ou qui occasionne des pertes de souveraineté. En outre, la Constitution fédérale ne prévoit pas la possibilité de choisir le référendum obligatoire. Et je tiens à souligner qu'il en va de l'intérêt du Parlement lui-même de ne pas encourager le déroulement de tels référendums. Si le Parlement décidait de mener un référendum obligatoire sui generis sur Schengen,

il se verrait demain confronté à des demandes similaires sur d'autres sujets, chaque fois que cela arrangerait l'un ou l'autre parti politique. Il est donc judicieux de respecter ce que prévoit la Constitution. De toute façon, s'ils le désirent, les citoyennes et les citoyens peuvent s'exprimer sur chacun des sept accords soumis au référendum facultatif, y compris sur Schengen/Dublin.

Les Bilatérales II ne mettent pas non plus en jeu nos traditions, en particulier nos traditions liées au tir et à l'armée de milice. Vous y avez veillé puisque, conformément à une proposition issue des travaux de votre commission, les chasseurs, collectionneurs et sportifs seront traités de façon particulière.

Les Bilatérales II ne mettent pas en danger le secret bancaire tel que nous le connaissons en Suisse. Trois dossiers concernent la place financière. L'accord sur la fiscalité de l'épargne comprend trois parties différentes: la première concerne les intérêts sur les capitaux des citoyens européens placés en Suisse. Il prévoit une retenue d'impôts. C'est une solution jugée équivalente à l'échange automatique d'information prévu par l'Union européenne et qui préserve le secret bancaire.

Un autre des aspects de l'accord sur la fiscalité de l'épargne, qui s'exprime sous la forme d'un Memorandum of Understanding, prévoit, dans le cas d'un délit de fraude ou d'un délit semblable, qu'il y ait une collaboration, une amélioration de l'entraide judiciaire. La notion de «tax fraud and the like» ne concerne que les comportements pouvant être qualifiés de fraude en droit suisse. Au surplus, elle sera interprétée et appliquée dans le cadre d'accords bilatéraux à négocier selon les intérêts suisses. L'accord sur la fiscalité de l'épargne, vous le voyez, n'écorne pas notre secret bancaire.

L'accord sur Schengen et celui sur la fraude traitent aussi du sujet «place financière». Au titre de Schengen, l'accord traite plus précisément de l'entraide judiciaire. En vertu de cet accord, la Suisse s'engage à une pleine entraide judiciaire en matière d'imposition indirecte, notamment de droits de douane et de TVA. Ce qui est nouveau, c'est que les mesures de contrainte comme la vue des comptes bancaires peuvent toucher des cas d'évasion si le dommage financier excède 25 000 euros, aux mêmes conditions qu'en droit suisse, et pour autant qu'il y ait demande. C'est ce que l'on appelle le traitement national. Dans la pratique, d'ailleurs, l'entraide judiciaire en matière d'imposition indirecte devrait principalement se développer sur la base de l'accord bilatéral sur la lutte contre la fraude. Je formulerai deux remarques:

1. Si vous dites que nous avons abandonné le secret bancaire, que nous l'avons écorné, alors vous dites en même temps que le secret bancaire en matière d'imposition indirecte n'existe plus en Suisse, et depuis longtemps.

2. Les délits d'imposition indirecte sont très souvent des fraudes. Il faut en effet, notamment pour la TVA, falsifier des documents comptables ou des quittances, la plupart du temps, et à ce moment-là, il s'agit de délits de fraude.

Je dirai que le traitement différencié en matière d'impôt direct et d'imposition indirecte se justifie d'une certaine manière par la philosophie qui est depuis très longtemps la nôtre en pratique suisse. En matière d'imposition directe, on considère que quelqu'un qui remplit lui-même sa déclaration d'impôts peut quelquefois oublier un élément ou un autre sans que cela soit considéré comme une fraude ni punissable d'une peine d'emprisonnement, alors qu'en matière d'imposition indirecte, la philosophie est différente, et cela depuis longtemps en Suisse.

Quant au domaine de l'imposition directe, la Suisse pourra prendre des mesures de contrainte dans le cadre de l'entraide judiciaire, une fois le protocole additionnel sur l'entraide judiciaire européenne entré en vigueur, et si les conditions pour le faire sont remplies. Ce sera le cas pour les délits qualifiés de fraude en droit suisse, mais ce ne sera pas le cas pour les délits d'évasion fiscale, car les conditions de l'article 51 de la Convention d'application de l'Accord de Schengen ne sont pas remplies en l'occurrence; pas d'emprisonnement de six mois minimum. De plus, les tribunaux

administratifs, desquels relèvent les délits d'évasion, ne sont pas des tribunaux pénaux.

En plus, l'application du principe de spécialité est expressément mentionné. Et encore, au cas où, un jour, l'article 51 de la Convention d'application de l'Accord de Schengen devrait être modifié et la double incrimination supprimée, la Suisse ne serait pas touchée du fait de l'«opting-out» limité dans le temps. J'ose donc affirmer que la pratique du secret bancaire telle que nous la connaissons aujourd'hui en Suisse n'est pas en jeu dans ce débat.

Je remercie Monsieur David d'avoir soulevé certaines questions. Le Conseil fédéral y a répondu par écrit et je suppose que vous y reviendrez dans la discussion par article.

Je voudrais dire encore une chose: ce qui n'est pas non plus en jeu, dans ce débat, c'est la question de l'entrée dans l'Union européenne; je veux dire par là que la voie des négociations bilatérales est une voie en elle-même et qu'elle ne préjuge en rien de nos options futures. Pour les uns – par exemple pour les membres du Parti socialiste – les Bilatérales II sont un projet d'ouverture vers l'Union européenne. Pour les autres, ces accords représentent juste le contraire: ils disent qu'avec les accords bilatéraux, on évitera une adhésion à l'Union européenne; et les deux n'ont pas tort puisque les accords qui vous sont soumis laissent toutes les options ouvertes.

Nous avons obtenu, avec ces accords bilatéraux, un optimum qu'il n'était possible d'obtenir que grâce aux compétences de nos négociateurs, grâce à une volonté ferme de notre part à tous, mais grâce aussi à une situation particulière liée à la volonté de l'Union européenne de faire entrer en vigueur, le 1er janvier 2005, sa directive sur la fiscalité de l'épargne.

J'aimerais donc vous lancer un appel ce matin: laissez de côté vos préférences européennes dans le débat sur les Bilatérales II, examinez ces accords et la législation mise en oeuvre de façon pragmatique. Ils sont dans l'intérêt de notre pays, et je vous engage à entrer en matière sur ces huit accords.

Deiss Joseph, président de la Confédération: On m'a signalé une erreur que j'ai commise et que j'aimerais rectifier pour le procès-verbal. J'ai dit, semble-t-il, que les accords bilatéraux I avaient été soumis au référendum obligatoire, ce qui est faux: c'était un référendum facultatif. Ce qui avait été soumis au référendum obligatoire, c'était l'Accord sur l'Espace économique européen.

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse 1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

Malssen Theo (C, GR), für die Kommission: Mit diesem Abkommen wird das Protokoll zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG von 1972 revidiert. Gegenstand des Abkommens ist die Regelung der tarifären Behandlung von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Konkret geht es um Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, um Erzeugnisse der sogenannten zweiten Verarbeitungsstufe; als Beispiele möchte ich Ihnen nennen: Schokolade, Biskuits, Teigwaren oder Eiscreme.

Mit diesem Abkommen wird eines der wirtschaftlichen Hauptanliegen der Schweiz im Zusammenhang mit den Bilateralen II erfüllt. Es geht erstens um die Verbesserung von Exportmöglichkeiten für diese Produkte, zweitens um eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und drittens um eine bessere Absatzmöglichkeiten für die Produkte der schweizerischen Landwirtschaft. Im Zentrum dieses Abkommens steht der sogenannte Preisausgleich der agrarpolitisch bedingten Preisdifferenzen der Grundstoffe zwischen der EU und der Schweiz. Im schweizerischen Landesrecht stützen sich diese Preisausgleichsmassnahmen auf das «Schoggi-

gesetz», das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Preisausgleichsmassnahmen bestehen aus Subventionen bei der Ausfuhr oder Zöllen bei der Einfuhr. Heute werden solche Preisausgleichsmassnahmen sowohl seitens der EU wie auch seitens der Schweiz angewandt. Nun kann dieses System wesentlich vereinfacht werden. Die Differenzen zwischen den Preisen in der EU und der Schweiz und denjenigen auf dem Weltmarkt sind zwar sehr gross, hingegen sind die Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und der EU relativ klein. Deshalb kann man zu einem neuen System übergehen, zum sogenannten System der Nettopreiskompensation. Das heisst konkret: Die EU verzichtet aufgrund dieses Abkommens vollständig auf irgendwelche Preisausgleichsmassnahmen; es gibt also keine Ausfuhrbeiträge bei den Exporten in die Schweiz und auch keine Zölle bei Importen von solchen Erzeugnissen aus der Schweiz. Gleichzeitig wird die Schweiz ihre Zölle reduzieren und die Ausfuhrbeiträge kürzen.

In diesem ganzen System nimmt nun der Zucker eine Sonderstellung ein, weil der Zuckerpreis im langfristigen Mittel in der Schweiz und in der EU auf gleichem Niveau ist. Im Abkommen ist deshalb vorgesehen, dass weder die EU noch die Schweiz beim Zucker irgendwelche Preisausgleichsmassnahmen ergreifen; das ist die sogenannte Doppelnulllösung. Konkret bedeutet das, dass für Zucker, der für die Verarbeitung gebraucht wird, zwischen der Schweiz und der EU ein Freihandel besteht.

Das hat nun folgende Konsequenz: Wenn die EU die Zuckermarktordnung anpasst, dann muss die Schweiz, wenn sie hier keine Nachteile erleiden will, ihre Zuckermarktordnung ebenfalls anpassen. Das Problem besteht nun darin, dass der Weltmarktpreis für Zucker gegenüber dem Zuckerpreis in der Schweiz und in der EU sehr tief ist. Damit steht die EU auch unter einem gewissen Druck zur Anpassung ihrer Zuckermarktordnung. Im Moment laufen diese Diskussionen: Es wird davon gesprochen, den Zuckerpreis in der EU um 30 Prozent zu reduzieren. Allerdings ist noch offen, wie die Zuckermarktordnung der EU revidiert wird. Aber die Kommission hat den Bundesrat aufgrund dieses Sachverhaltes aufgefordert, diese Entwicklung zu verfolgen und allenfalls rasch zu reagieren, weil sich die Zuckerwirtschaft in der Schweiz praktisch Jahr für Jahr auf die Preisbedingungen einstellt. Es kann nicht sein, dass sich die Bauern aufgrund einer geänderten Marktordnung in der EU plötzlich dazu entschliessen müssen, bedeutend weniger Zuckerrüben anzubauen – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Zuckerwirtschaft, konkret: die Zuckerfabriken in der Schweiz. Wir müssen also darauf achten, dass die Produktion kontinuierlich ist. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er die Entwicklung aufmerksam verfolgt und rechtzeitig Massnahmen ergreift, wenn es notwendig ist.

Schliesslich sollten wir auch die Chancen nutzen, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Und zwar sollten wir aus diesem Abkommen den Nutzen ziehen, wenn immer möglich mehr Exporte zu realisieren. Das heisst, dass der Spielraum für die Unterstützung der Ausfuhr ausgenützt werden sollte. So kann die Schweiz nach der Uruguay-Runde im Rahmen der WTO-Regeln nach wie vor 115 Millionen Franken jährlich für die Förderung der Ausfuhr einsetzen. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Man sollte diesen Spielraum wenn immer möglich weiter nutzen und ihn nicht Sparmassnahmen zum Opfer fallen lassen.

Nun zu den finanziellen Auswirkungen dieses Abkommens: Wir werden 100 Millionen Franken an Zolleinnahmen verlieren, wobei zu bemerken ist, dass 25 Millionen Franken dieser Mindereinnahmen allein darauf zurückzuführen sind, dass auch der Zoll auf den Rohkaffee entfällt. Gleichzeitig können wir 60 Millionen Franken einsparen, insbesondere bei den Ausfuhrbeiträgen, sodass die Belastung des Bundes aus diesem Abkommen netto mit 40 Millionen Franken zu beziffern ist.

Die Nahrungsmittelindustrie ist in der Schweiz eine bedeutende Arbeitgeberin, vor allem auch im ländlichen Raum. Sie

ist noch einigermaßen dezentralisiert und hat damit auf dem Arbeitsmarkt auch eine regionalpolitische Bedeutung. Schliesslich dürfen wir feststellen, dass die Produkte der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie von hoher Qualität sind und oft auch Sympathieträger für die Schweiz im Ausland sind, ich denke hier etwa an die Schokolade. Das muss man auch wieder im Zusammenhang mit dem Tourismus sehen.

Alles in allem dürfen wir also feststellen, dass es sich um ein Abkommen handelt, das Sinn macht und positiv zu würdigen ist. Dieses Abkommen könnte auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden. Die Nahrungsmittelindustrie drängt darauf, sie wartet darauf, dass dieses Abkommen in Kraft tritt. Da keine Änderung des Landesrechtes auf Gesetzesebene notwendig ist, kann auch darauf verzichtet werden, dieses Abkommen dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit den Ausführungen von Herrn Maissen einverstanden. Ich werde diesem Abkommen zustimmen. Es ist eine Anpassung an die agrarpolitischen und handelspolitischen Gegebenheiten, die wir heute in Europa haben. Das ist so weit, so gut, und ich habe dem nichts beizufügen.

Aber wir ich natürlich eine gewisse Problematik sehe, das ist bei der Weiterentwicklung in der nahen Zukunft, wenn die WTO kommt. Herr Maissen hat einfach gesagt, der Handlungsspielraum sei da, die 115 Millionen Franken könnten ausgeschöpft werden. Die Frage stellt sich natürlich, wie das in der Zukunft aussehen wird. Wenn man es statisch betrachtet, wenn man es heute betrachtet, wenn man dieses Abkommen auf den heutigen Zeitpunkt bezieht und noch etwas in den «Rückspiegel» schaut, dann kann man diesem Abkommen ohne weiteres und ohne Probleme zustimmen. Es ist auch klar: Solange in der Schweiz ein im Vergleich zum Ausland höheres Agrarpreisniveau herrscht, und das ist natürlich auch in der nächsten Zukunft der Fall, werden für die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte in diesem Land Rohstoff-Preisausgleichsmassnahmen notwendig werden. Wir konnten mit Abkommen mit der EU und auch mit der Efta hier völkerrechtlich einiges erreichen.

Aber wir müssen uns darüber bewusst und im Klaren sein – das ist unbestritten –, dass Länder, die viele Agrarprodukte exportieren, Mühe haben, in Zukunft diese Preisausgleichsmassnahmen, insbesondere die Ausfuhrbeiträge, zu akzeptieren. Dazu, Herr Bundespräsident, sagt die Botschaft gar nichts. Es ist auch zu erwarten, dass bei der Weiterentwicklung des bilateralen Handelsbeziehungsnetzes in dieser Beziehung Widerstände gegenüber der Schweiz entstehen werden. Der Verhandlungsrahmen der WTO-Runde, ich habe das noch einmal genau angeschaut, sieht die Abschaffung von Exportsubventionen vor. Wenn die Doha-Runde zu einem Abschluss kommt – und es sieht danach aus, dass dies nicht lange nach dem 1. Januar 2005 der Fall sein wird –, werden somit in einem noch zu verhandelnden Zeitrahmen, und das wird nicht allzu lange dauern, auch die Ausfuhrbeiträge des «Schoggigesetzes» abgebaut werden müssen. Dann kommen wir wieder zu einer Nachverhandlung oder Neugestaltung dieser Preisausgleichsmechanismen.

Hier kommt noch dazu – und das ist die Gefahr bei diesem Abkommen –: Der aktive Veredelungsverkehr gemäss Zollgesetz wird dann eine ganz entscheidende Rolle für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie spielen, wenn wir die Ausfuhrbeiträge des «Schoggigesetzes» im Rahmen des WTO-Abkommens abbauen müssen. Wenn sich der Nationalrat bei der Beratung des Zollgesetzes durchsetzt, möchte ich sehen, wie die Exportwirtschaft in Zukunft noch ins Ausland exportieren will. Gemäss Nationalrat soll im Zollgesetz beim aktiven Veredelungsverkehr strikte das Identitätsprinzip und nicht das Äquivalenzprinzip gelten. Dann werden bei der Exportwirtschaft, bei der Nahrungsmittelindustrie, bei den 200 Firmen mit den 30 000 Angestellten, die dieses Abkommen unterstützen, Exportprobleme entstehen. Deshalb

müssen Bundesrat und Parlament noch einige Hausaufgaben machen.

In der Botschaft habe ich dazu nichts lesen können, ich habe nur den Satz gelesen (S. 5997): «Gleichzeitig ist es aber auch denkbar, dass die Schweiz eine grössere Menge von Grundstoffen der Schweizer Landwirtschaft verbilligt ausführen kann, ohne dass die budgetmässige Beschränkung der Ausfuhrbeiträge, zu der die Schweiz in der WTO im Rahmen der Uruguay-Runde (115 Millionen Franken) verpflichtet ist, überschritten wird.» Das ist schöne Zukunftsmusik; nur glaube ich, die Musik werde in der WTO-Runde eine andere Partitur spielen, als sie hier in der Botschaft steht. Ich wäre froh, wenn hierzu vor allem der Landwirtschaftsminister, aber auch der Volkswirtschaftsminister noch einiges sagen könnte.

Schwaller Urs (C, FR): Aus meiner früheren Tätigkeit in der Kantonsregierung und aufgrund meiner vielen Kontakte zur Nahrungsmittelindustrie, welche im Kanton Freiburg mehrere Tausend Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, weiss ich, dass der verbesserte Marktzutritt seit Jahren mit wachsender Ungeduld erwartet wird. Der verbesserte Marktzutritt der exportorientierten Nahrungsmittelindustrie ist gerade auch von vordringlichem Interesse für unsere immer noch sehr oder zu sehr abgeschottete Landwirtschaft.

Im Zusammenhang mit dem Dossier über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse habe ich nun auch von verschiedenen Interventionen der Schweizer Essigproduzenten Kenntnis erhalten. Im Kanton Freiburg ist beispielsweise Estavayer Lait SA, ein Grossbetrieb der Migros, ein solcher Produzent.

Worum geht es? In den bilateralen Abkommen II gehört die Zollposition Speiseessig zu den Produkten mit gegenseitiger Handelsliberalisierung. Damit wird der zollfreie Verkehr mit Bezug auf den EU-Markt gewährleistet. Nicht liberalisiert wird der Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Essigproduktion; solche Rohstoffe sind Wein und Fruchtsäfte. Die Essigbranche wird durch die bilateralen Abkommen II zumindest benachteiligt. Auf den Rohstoffen dieser Branche werden ausser auf dem Reinalkohol weiterhin Zölle und Taxen erhoben. Die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion ist damit auch nach Ansicht der Branchenspezialisten kaum mehr gegeben.

Ich möchte deshalb im Sinne einer Klärung die folgende Frage stellen: Fruchtsäfte, Wein und auch Essighalbfabrikate sind weiterhin dem Alkoholmonopol unterstellt. Ist der Bundesrat, ist unser Wirtschaftsminister bereit, das Alkoholmonopol so zu handhaben, dass es für unsere Betriebe und Produzenten nichtdiskriminierend ist? Besten Dank für die Antwort.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich teile selbstverständlich die positive Beurteilung des Abkommens über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte. Zweifellos ist eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie zu begrüssen. Damit verbunden – das ist der Grund, weshalb ich das Wort ergreife – ist eben auch die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Grundstoffe. Aber, Herr Bundespräsident, ich muss Ihnen sagen, die Freude wird getrübt, und zwar wegen der Umsetzung dieses Abkommens. Es geht nicht um das Abkommen selber; es ist positiv, ich stehe voll dahinter. Herr Büttker hat es angetönt: Mit dieser Umsetzung besteht die Gefahr, dass die Zielsetzung, die mit dem Abkommen verbunden ist, nicht erreicht wird. Und zwar deswegen, weil die Beiträge im Rahmen des «Schoggigesetzes» gekürzt werden, wie das angetönt wurde.

Wenn ich mich dazu äussere, so deswegen, weil ich Präsident der Branchenorganisation Milch bin. Selbstverständlich höre ich von den Milchproduzenten und von der Milchverarbeitenden Industrie die Sorgen, die mit dem Abbau dieser Beiträge verbunden sind. Ich bin der Auffassung, dass hier die Geschichte unbedingt nochmals zu überdenken ist. Sie kennen, Herr Bundespräsident, die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes zu dieser Frage. Der Schweizerische Bauernverband hat in seiner Stellungnahme

klar erklärt, dass die Ausfuhrbeiträge nicht in diesem Ausmass reduziert werden dürfen. Dies sei die Voraussetzung für die Nutzung des Absatzpotenzials für verarbeitete schweizerische Landwirtschaftsprodukte auf den Exportmärkten.

In der Zwischenzeit habe ich festgestellt, dass sich der Bundesrat offensichtlich diese Geschichte noch einmal überlegt hat, weil diese Aufstockung stattfindet; wir kommen im Nachtrag II zum Voranschlag 2004 darauf zu sprechen. Sie können mir jetzt sagen, ich solle das in der Budgetdebatte sagen. Aber ich sage das bewusst nicht in der Budgetdebatte, weil sich der grosse Zusammenhang jetzt mit diesem Abkommen stellt; hier müssen wir Klarheit schaffen. Gemäss der Botschaft zum Voranschlag schreibt derselbe Bundesrat zu dieser Position – jetzt kommt ein Nachtrag zum Voranschlag 2004, und nachher kommt der Voranschlag 2005 –, dass gegenüber dem Vorjahr Minderausgaben von 20 Millionen Franken resultieren; dies aufgrund gezielter Kürzungen im Rahmen der Erarbeitung des schuldenbremsenkonformen Voranschlags sowie aufgrund der voraussichtlichen Inkraftsetzung des Dossiers verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

Meine erste Frage lautet: Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Kürzung dieser Beiträge eben Auswirkungen auf die Ausfuhr haben kann und damit auf die Produktion und Verwendung inländischer landwirtschaftlicher Grundstoffe? Die zweite Frage lautet: Ist der Bundesrat gewillt, generell, auch ausserhalb der Budgetdebatte, die jetzt noch kommt, diese Überlegung anzustellen und auf diesen Sparvorschlag zu verzichten?

Wenn das Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte den Schweizer Unternehmen in Zukunft mehr bringen und der Landwirtschaft eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit bringen soll, dann darf man beim «Schoggigesetz» diese Beiträge nicht kürzen.

Ich schliesse mit einer Feststellung, die ich einer Pressemitteilung des Verbandes Schweizer Milchproduzenten entnommen habe. Diese Pressemitteilung bringt das Problem etwas drastisch, aber immerhin zutreffend zum Ausdruck: «Für die Milchproduzenten ist es ausserordentlich wichtig, dass die ursprünglichen Zusicherungen», wonach mit den verbleibenden Mitteln gleich viel exportiert werden kann, «weiterhin gelten, damit die grundsätzlich positiven Ergebnisse der bilateralen Verträge II», und damit das Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, «nicht finanzpolitisch demoliert werden.» Das wollte ich einfach noch deponieren.

Deiss Joseph, président de la Confédération: Cet accord règle le traitement tarifaire des produits agricoles transformés, c'est-à-dire des produits de l'industrie alimentaire – avec en tête, puisqu'il lui a donné son nom: le chocolat – les biscuits, les pâtes alimentaires, les glaces comestibles. En revanche, n'entrent pas dans cette catégorie les produits agricoles de base, ni les produits issus du premier échelon de transformation – immédiatement en aval de l'agriculture –, par exemple: les produits carnés, la poudre de lait, le fromage, la farine, le sucre cristallisé, les huiles et les graisses. Le traitement des produits agricoles transformés entre les deux parties est fixé dans l'Accord de libre-échange conclu en 1972. Cet accord avait pour principal objectif d'éliminer la protection pour les produits industriels. Il s'est alors posé le problème des produits agricoles transformés: ceux-ci comportent à la fois des coûts et des valeurs industriels et des valeurs et des coûts des matières premières agricoles. On a donc inventé le système de ce qu'on appelle la «loi chocolat» ou «Schoggigesetz» qui permettait de compenser, à l'entrée ou à la sortie, la différence qu'il y avait entre le prix national ou européen de la matière première, en comparaison avec le prix mondial.

Cela fait qu'on a opéré – depuis l'entrée en vigueur de cette loi – sur un coussin qui était la différence entre le prix mondial, le plus bas, et le prix européen. L'idée qui est derrière cet accord est de dire qu'on n'a plus besoin de se référer au prix mondial. On ne fait le calcul que par rapport au prix

européen. Ce qui veut dire que, pour l'Union européenne, en principe, il n'y a plus de subventions ou de droits de douane à faire intervenir, puisque le prix européen est égal au prix européen, par définition. Et pour la Suisse, la différence à compenser n'est plus que la différence entre le prix helvétique et le prix européen. Donc – Monsieur Maisson l'a développé en détail je ne le reprends pas – on va fonctionner avec des montants plus bas: 85 millions de francs au lieu de 115. Cela s'appelle la compensation nette des prix – c'est le cas ordinaire.

Le sucre est un cas spécial, pour lequel on constate que le prix suisse et le prix européen sont plus ou moins les mêmes. Par conséquent, il n'est pas nécessaire d'inclure ce produit dans ce processus. Le sucre ne bénéficiera plus de cette disposition de la «loi chocolat». Ce qui veut dire aussi que le prix du sucre en Suisse et ce même prix en Europe ne pourront plus s'écarter beaucoup l'un de l'autre, sans quoi l'arbitrage entrera en jeu.

Il y a dans l'accord un nouvel élément intéressant qui est celui d'ajouter des produits qui, actuellement, ne sont pas encore concernés. Le champ d'application va être étendu au café torréfié, aux extraits de café, aux compléments alimentaires – y compris certains produits phytopharmaceutiques –, aux confitures, aux spiritueux, et à ce qui cause des soucis à Monsieur Schwaller: le vinaigre. Au passage, j'ignorais jusqu'à ce jour que le vinaigre était un des fleurons de l'agriculture et de la production alimentaire fribourgeoises!

Mais je vais répondre à votre question: effectivement, vous avez soulevé le problème lié au fait que le vinaigre et l'alcool seront désormais soumis au libre-échange, ce qui n'est pas vrai pour le vin et les fruits ou les jus de fruits qui peuvent aussi servir de base à la production de vinaigre. Il faut dire que pour le vin, en fait, nous sommes dans une situation où l'on fonctionne librement puisqu'il y a un contingent douanier qui, ces dernières années, n'a pas été épuisé. Par conséquent, il reste des quantités disponibles – à importer, en tout cas – qui dépassent ce qui est utilisé à l'heure actuelle.

Le Conseil fédéral a comme souci de faire en sorte que la branche suisse des producteurs de vinaigre ne soit pas victime de dommages, d'inconvénients ou de discriminations au niveau de la concurrence. Il s'agira en particulier de trouver les moyens qui permettront d'éliminer les activités à caractère discriminatoire. Le SECO va réunir les milieux concernés et les mettre en contact avec d'autres offices de la Confédération impliqués – Régie fédérale des alcools, Office fédéral de l'agriculture, Administration fédérale des douanes –, et on va essayer, dans les prochaines semaines, de trouver les modalités d'une solution.

Herr Büttiker sowie Herr Bürgi haben die Frage betreffend die Zukunft des «Schoggigesetzes» aufgeworfen. Das ist nicht unmittelbar mit diesem Vertrag verbunden. Aber dieser Vertrag könnte von der zukünftigen Entwicklung betroffen sein. Wir haben hier zwei Probleme. Eines ist unmittelbar, von Herrn Bürgi angesprochen, die Budgetebene. Hier gibt es jedes Jahr eine Diskussion, um zu wissen, wann und wie die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir haben jetzt hier einen Nachtragskredit, wobei ich mir nicht mehr ganz im Klaren bin, ob es das Parlament war, das letztes Jahr den Posten gekürzt hat, und wir stocken wieder auf – so etwas, ohne es hier behaupten zu können, ist in meinem Gedächtnis noch haften geblieben. Ich hatte Mühe, diesen Nachtragskredit zu begründen, weil man mir sagte, das Parlament habe beschlossen, nicht so hoch zu gehen, also könne man das nicht nachträglich tun. Das nur, um Sie, Herr Bürgi, daran zu erinnern, dass die Budgethoheit natürlich fest im Parlament verankert ist. Der Bundesrat hat hier das Vorschlagsrecht, aber nicht mehr.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass wir die Mittel zur Verfügung stellen sollen, um im Rahmen der WTO-Kontingente funktionieren zu können. Ansonsten kommen wir in Schwierigkeiten und müssen zu anderen Instrumenten greifen, im Veredelungsverkehr beispielsweise. Wie dieser Budgetbeitrag in Zukunft aussehen wird, hängt auch von der Budgetfinanzpolitik ab, von den Prioritäten, die wir setzen, aber auch von der Landwirtschaftspolitik, die wir für die Jahre 2007 bis

2011 definieren werden. Die Debatte, die Diskussion wird nächstes Jahr starten.

Das zweite Problem, das zweite Niveau, in dieser Frage ist die WTO. Im Rahmen der WTO ist es in der Tat so, dass die Industriestaaten gefordert sind, Konzessionen zu machen. Das kann in drei Bereichen getan werden:

1. Bei den Zutrittsschranken, beim Marktzutritt, das betrifft die Zölle. Beim Heruntersetzen der Zölle werden wir einen bedeutenden Beitrag leisten müssen; wir haben sehr hohe Zölle, sodass wir sie zurückfahren müssen. In welchem Ausmass, das ist noch nicht bekannt. Aber die Technik ist schon im letzten Sommer in Genf vorgegeben worden. Wir haben es fertig gebracht, dort wenigstens für sensible Produkte – das ist das richtige Wort – Ausnahmeregelungen vorzubereiten. Das heisst, dass jedes Land für sensible Produkte, bei uns z. B. für das Fleisch, mit der Zollreduktion etwas weniger weit gehen muss. Aber das wird immer mit einem Preis verbunden sein, z. B. mit Kontingenten.

2. Man kann bei den inneren Stützmassnahmen zurückfahren, das sind die Direktzahlungen. Wir haben die Situation, dass die Green Box, also die entkoppelten Zahlungen, nicht betroffen sein werden. Aber insbesondere die beiden anderen, nämlich Amber Box und Blue Box, werden davon betroffen sein. Hier wird die Schweiz auch etwas zurückfahren müssen, aber wir haben glücklicherweise mit den Direktzahlungen eine Politik betrieben, die die Entkopplung schon weit vorangetrieben hat. Wir haben also mehr Spielraum.

3. Das Niveau, das Sie interessiert, Herr Büttiker, sind die Exportsubventionen. Sie müssen wissen, dass dieses Instrument international als dasjenige gilt, das am meisten verzerrend wirkt. Wenn also etwas verpönt ist, so sind es Exportsubventionen. Am meisten machen die EU und die Schweiz davon Gebrauch; wir sind da unter den vier, fünf Staaten, die am meisten davon Gebrauch machen. Hier werden wir in der Tat – wir haben das angekündigt, und es ist Bestandteil unseres Verhandlungsmandates – in Kauf nehmen müssen, dass diese Exportsubventionen in absehbarer Zeit ganz heruntergefahren werden. Es ist heute nicht möglich zu sagen, in welcher Zeitspanne dies geschehen wird, aber das wird auf uns zukommen. Das bedeutet, dass wir für das «Schoggigesetz» andere Mittel finden müssen, aber darüber werden wir in den kommenden Monaten und Jahren eine Diskussion führen.

Insgesamt – damit habe ich meines Erachtens alle gestellten Fragen beantwortet – möchte ich trotzdem unterstreichen, dass es sich bei diesem Protokoll Nr. 2 um ein für die Lebensmittelbranche sehr wichtiges Abkommen handelt; es geht um rund 30 000 Arbeitsplätze. Ich war während der ganzen Verhandlungen vonseiten der Lebensmittelbranche unter Druck. Sie sagte, sie hätte wichtige Investitionen zu tätigen und tue dies nur, wenn sie Gewähr habe, dass dieser Vertrag komme. Sie hat uns sogar gebeten, ihn vorzeitig zu unterzeichnen. Wir haben gesagt, wir hätten die Parallellösung und wollten nicht etwas hergeben bzw. vorziehen, bevor die anderen Dossiers bereinigt seien; das haben wir durchgehalten. Aber jetzt müssen wir vorwärts machen. Wenn wir es auf den 1. Februar 2005 in Kraft setzen können, wird die ganze Lebensmittelbranche – und ich hoffe, auch die Essigproduzenten, Herr Schwaller – mehr Profit als Schaden davontragen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Auf dem eingeschlagenen bilateralen Weg ist die Schweiz in hohem Masse auf vergleichbare statistische Informationen angewiesen. Die Verfügbarkeit objektiver statistischer Informationen gilt als Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft und ist auch als Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Marktwirtschaft zu sehen. Das vorliegende Abkommen regelt die Harmonisierung der Erhebung von statistischen Daten zwischen der Schweiz und der EU. Dadurch wird die Vergleichbarkeit schweizerischer und europäischer Daten in wichtigen Bereichen wie Handelsbeziehungen, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Verkehr, Raumplanung und Umwelt ermöglicht. Die Publikation dieser Daten erfolgt in Zusammenarbeit mit Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Kommission. Die Schweiz ist über die Mitwirkung in Fachgremien der Europäischen Union an der Weiterentwicklung der statistischen Normen und Methoden beteiligt. Das Abkommen macht als Instrument der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik Sinn.

Was kostet nun dieses Abkommen? In den ersten fünf bis sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens müssen relativ umfangreiche Mittel eingesetzt werden, damit die schweizerische Statistik ihren Rückstand gegenüber dem europäischen System aufholen kann. Wenn diese Investitionsphase vorbei ist, kann man davon ausgehen, dass die Kosten sowohl für die Infrastruktur wie auch für das Personal wieder zurückgehen.

Auf Bundesebene ist konkret mit folgenden Kosten zu rechnen: Der jährliche finanzielle Beitrag an Eurostat wird ab 2006 voraussichtlich 9 Millionen Franken betragen. Darüber hinaus sind Sachausgaben im Umfang von 3,2 Millionen Franken für das Jahr 2006, 4,8 Millionen Franken für das Jahr 2007 und 7 Millionen Franken für das Jahr 2008 vorgesehen. Das sind die Kosten für die Anpassung der schweizerischen Statistik an die EU-Normen.

Bezüglich der personellen Ressourcen wurde auf Bundesebene ein vorübergehend erheblicher Bedarf für die Anpassung an die neuen Erfordernisse festgestellt. Für die Anfangsphase, also bis zum Jahr 2008, wurde ein auf 30 bis 70 Stellen ansteigender Bedarf geschätzt. Der Stellenbedarf erreicht im Jahr 2010 mit 100 Stellen seinen Höhepunkt, bevor er sich dann wieder auf einem tieferen Niveau stabilisieren soll. In Bezug auf die zusätzlichen Arbeitsplätze hat sich das Bundesamt für Statistik verpflichtet, im Rahmen des Möglichen die in Neuenburg bereits zur Verfügung stehenden Büros und Räumlichkeiten zu nutzen. Die Kosten für die Umgestaltung und Einrichtung der Büroräume sind bereits in den genannten Sachausgaben enthalten.

Es ist selbstverständlich, dass in der Kommission dieser zusätzliche Personalbedarf angesprochen wurde, passt doch dies überhaupt nicht in die heutige Sparphase. Es wurde uns dann mitgeteilt, dass ursprünglich – also zu Beginn der Neunzigerjahre, als man diese ganze Geschichte plante – sogar 150 zusätzliche Stellen vorgesehen waren. Dank technologischen Fortschritten und Ausnützung von effizienteren Vorgehensweisen belaufen sich diese Mehrstellen statt auf 150 nun auf rund 80 Stellen im Bereich des Bundesamtes für Statistik. Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang, dass zugesichert wurde, dass es mit der Erweiterung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abkommen und

mit Blick auf den Ressourceneinsatz nicht so ist, dass die künftigen Tätigkeiten des Bundesamtes für Statistik zulasten oder zum Nachteil bestehender Schweizer Statistiken und auch nicht zulasten der Regionalisierung der Datenstrukturen erfolgen soll. Dies ist unseres Erachtens eine wichtige Feststellung, denn wir möchten nicht, dass innerhalb der Schweiz in Bezug auf die Statistiken dann Entwicklungen eintreten, die für die Beschaffung von Grundlagen zur Prognosenbeurteilung, für Marketingmassnahmen usw. nachteilig sind.

In diesem Zusammenhang darf man erfreut feststellen, dass nun die Beherbergungsstatistik wieder aufgenommen wird. Bekanntlich wurde ja im Entlastungsprogramm 2003, im Zuge eines aus meiner Sicht etwas vorschnellen Vorgehens, die Streichung der Beherbergungsstatistik beschlossen. Es wurde nun zwischenzeitlich eine Lösung gefunden, indem von den 1,8 Millionen Franken, die für die Beherbergungsstatistik aufgewendet werden müssen, 800 000 Franken jährlich von den Kantonen und Organisationen aufgebracht werden, sodass die Beherbergungsstatistik – und daran knüpfe ich eine Erwartung – wieder auf Dauer sichergestellt ist. Ich nenne dieses Beispiel einfach deshalb, weil es nicht sein darf, dass wir auf der EU-Ebene einen grossen Einsatz leisten, um mitzuhelfen, die statistischen Daten flächendeckend europäisch zu erheben, und dass gleichzeitig die Hausaufgaben, die für die Kantone und die Regionen wichtig sind, vernachlässigt werden.

Es wurde uns zugesichert, dass das nicht der Fall sein werde. Das Abkommen enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen: einerseits vor allem die finanzielle Beteiligung, die in Artikel 8 geregelt ist, und andererseits den Nichtdiskriminierungsgrundsatz aufgrund der Nationalitäten, der in Artikel 9 umschrieben ist. Deshalb untersteht der entsprechende Bundesbeschluss dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

Ich beantrage namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: La Suisse est le deuxième partenaire commercial de l'Union européenne, et pourtant, on ne trouve pas de données suisses dans les statistiques européennes. Pour le moment, les informations statistiques élaborées par la Suisse ne sont que très partiellement comparables avec celles de ses partenaires de l'Union européenne et de toute façon, encore une fois, elles n'apparaissent pas dans les publications d'Eurostat.

Ainsi, outre le fait que nous n'avons pas accès aux informations publiées par Eurostat, nous ne pouvons pas faire valoir la situation et les mérites de notre pays en comparant les informations. Grâce à l'accord entre la Suisse et l'Union européenne relatif à la coopération dans le domaine statistique, notre pays aura plein accès aux données produites par Eurostat, et les informations qui la concernent apparaîtront dans les publications d'Eurostat.

Par ailleurs, la Suisse pourra participer aux principaux comités qui assistent la commission dans le développement des programmes et des actions statistiques. Elle pourra faire valoir ses intérêts lors de la planification des enquêtes statistiques et de l'harmonisation des normes et des méthodes statistiques.

La statistique suisse, il faut bien le reconnaître, souffre en outre de quelques carences dans certains domaines. Le Fonds monétaire international a par exemple régulièrement relevé les lacunes de la statistique économique suisse. L'application progressive d'une partie de la législation communautaire permettra ainsi à la Suisse de mettre à niveau ce secteur de son administration.

Parmi les avantages, je souligne encore une fois que la Suisse participera à un système moderne. Nos chiffres deviendront comparables avec ceux de l'Union européenne. L'économie, la BNS aussi, recevront des indications qui leur permettront – et qui permettront à nos principaux partenaires commerciaux – de nous situer et de se situer. La Suisse

deviendra enfin visible en Europe; les informations qui la concernent apparaîtront dans les publications d'Eurostat. Je vous engage donc à accepter cet accord.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen

(Einstimmigkeit)

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Eionet

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Ich bin von der Kommission bei diesem bilateralen Abkommen wohl deshalb zum Sprecher bestimmt worden, weil ich schon in den Kommissionsberatungen kritische Fragen dazu aufgeworfen habe, die auch im Plenum entsprechend Gehör finden sollen. Vom Saulus zum Paulus musste man mich aber nicht bekehren, denn was die Umweltstandards der Schweiz im Vergleich zu jenen der meisten EU-Länder anbetrifft, sind wir ohnehin weit fortschrittlicher, sodass es beim vorliegenden Abkommen auch nicht, wie etwa vermutet werden könnte, um irgendwelche neuen Umweltnormen geht.

Das Ziel des Abkommens ist der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Umweltagentur (EUA). Dadurch erhält die Schweiz einerseits Zugang zu einer umfassenden Umweltdatenbank, etwa in den Bereichen Luft, Wasser, Lärm, Boden, Abfall usw. Damit kann die Schweiz andererseits auch ihr Engagement für den Umweltschutz auf europäischer Ebene verstärken und hoffentlich auch darauf hinwirken, dass europäische Konkurrenzprodukte im technischen oder landwirtschaftlichen Bereich letztlich ähnlichen Standards unterworfen werden wie die einheimischen, die schweizerischen Produkte.

Das Abkommen ermöglicht uns eine fast vollwertige – ich betone: eine fast vollwertige – Teilnahme an den Aktivitäten und Forschungsprojekten der EUA und verschafft uns vollen Zugang zu deren Informations- und Beobachtungsnetz, abgekürzt Eionet. Das Wort «fast» und nicht «ganz» im Zusammenhang mit der vollwertigen Teilnahme habe ich bewusst verwendet, und zwar deshalb, weil die Schweiz im Verwaltungsrat der Umweltagentur nur ein Mitsprache-, aber kein Mitbestimmungsrecht erhalten wird. Man mag das als Mangel deuten; das ist aber offenbar der Preis unserer Nichtmitgliedschaft in der EU, ein Preis, der mich persönlich allerdings nicht stört, gemessen etwa am Preis, den wir als Nettozahler bei einer EU-Mitgliedschaft zu erbringen hätten.

Zu diskutieren gegeben hat in der Kommission aber die Tatsache, dass die Umsetzung dieses Abkommens die Schaffung einiger neuer Stellen im Buwal zur Folge haben wird. Die Botschaft verrät uns aber nicht, um wie viele Stellen es dabei gehen soll, sondern sie beschränkt sich auf die allge-

meine Formulierung eines «gewissen Bedarfs». In der Kommission konkretisierte uns dann Frau Bundesrätin Calmy-Rey diese Formulierung mit acht neuen Stellen, worauf aus der Mitte der Kommission die Forderung erhoben wurde, diese Stellen müssten voll und ganz Buwal-intern kompensiert werden. Diese Forderung wurde von unserer Aussenministerin so entgegengenommen, gekoppelt allerdings mit der Fussnote, dass man uns entsprechend Bescheid geben würde, sollte die Kompensation nicht ganz oder nur teilweise möglich sein.

Ich gehe davon aus, dass ich Sie richtig zitiert habe, Frau Bundesrätin, und ich schliesse mit der Hoffnung, dass der Bundesrat im Lichte der knappen Bundesfinanzen und des Entlastungsprogramms die Kraft für diese bescheidene Stellenkompensation aufbringen wird. Eine Aufblähung der Umweltbürokratie will niemand, und Doppelspurigkeiten bei den internen und den EUA-relevanten Umweltaktivitäten und -statistiken sollten unter allen Titeln verhindert werden. Die prognostizierten Mehrkosten von 2,3 Millionen Franken pro Jahr würden sich dann im Rahmen halten und wären verhältnismässig.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: 31 Etats sont aujourd'hui membres de l'Agence européenne pour l'environnement et jusqu'à présent, la Suisse y participe de manière informelle et sur la base de projets ponctuels. L'accord entre la Suisse et l'Union européenne concernant notre participation à cette agence nous permettra de participer aux études scientifiques et d'apparaître dans les publications de l'agence. Nous aurons en outre accès aux informations de l'agence. Il est vrai, nous aurons le droit de participer au conseil d'administration de l'agence, mais sans droit de codécision, simplement avec un droit de parole. C'est le prix à payer pour le fait que nous ne sommes pas membres de l'Union européenne.

Nous pourrions participer aussi à son comité scientifique. Nous pourrions influencer les activités de l'agence et faire connaître nos intérêts particuliers. Indirectement, nous pourrions exercer une influence sur la politique de l'environnement de l'Union européenne. C'est une situation d'association et non pas une situation telle que vous auriez pu la souhaiter, Monsieur Reimann. Je suis heureuse de vous entendre dire que vous auriez souhaité être membre de l'Union européenne pour pouvoir participer pleinement à l'Agence européenne pour l'environnement! Des instituts de recherche et des entreprises pourront, en outre, prendre part au programme de l'agence et bénéficier d'un financement communautaire.

En ce qui concerne les coûts et l'augmentation éventuelle des charges de personnel, ce besoin a été chiffré à huit postes par l'office fédéral compétent. La première priorité est que ce besoin en personnel puisse être compensé par des restructurations ou une réorganisation du service concerné. Au cas où il devrait conduire à une éventuelle augmentation du personnel, cela se déroulerait selon la procédure habituelle: le financement des postes devrait entrer dans l'estimation globale du Conseil fédéral relative aux besoins en personnel effectuée à l'été 2005, afin d'adapter les ressources aux besoins effectifs. Je vous rappelle que le Conseil fédéral a déjà augmenté sa réserve pour les dépenses de personnel pour les années 2006/07, afin de faire face à d'éventuels besoins tels que celui-là.

Je vous demande de bien vouloir accepter cet accord.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)**4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung****4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle**

Saudan Françoise (RL, GE), pour la commission: Je ferai un premier rappel historique: en juillet 1992, nous étions devenus le premier pays non communautaire à pouvoir participer comme membre à part entière au programme Media de la Communauté européenne d'alors. En décembre 1992, nous avons refusé l'accord sur l'EEE et nous avons été proprement exclus de la participation à ces programmes: ce premier rappel historique, simplement pour attirer votre attention – comme je l'ai déjà fait – sur les enjeux et les conséquences éventuelles des décisions que nous prendrons.

Deuxième rappel historique: vous vous souvenez des débats acharnés qui avaient eu lieu dans le cadre des négociations de l'OMC concernant le fameux Accord multilatéral sur l'investissement, où l'Europe avait été opposée aux Etats-Unis. C'est pour cela que je ne partage pas l'avis de notre collègue Carlo Schmid-Sutter, qui jugeait ces accords de peu d'importance, parce que la culture est en effet quelque chose d'essentiel. Les médias sont fondamentaux et nous sommes en présence d'un espace de 450 millions d'habitants, un espace à la fois multiculturel et multilinguistique, face à 294 millions d'Américains qui détiennent l'essentiel du marché du cinéma et des médias télévisuels.

Donc, il est important que nous puissions participer et que nous soutenions cet accord. Que vise-t-il? Il a deux objectifs: le premier est de nous faire participer au programme de promotion, de création, de diffusion, et le deuxième a trait à la formation des professionnels des médias.

J'aimerais insister aussi sur un point qui me semble important: on met toujours en avant les avantages que notre pays obtient par certains de ces accords, mais je trouve que l'accord sur les médias a une particularité, c'est qu'il nous permet de faire valoir notre propre expérience justement dans cet espace multiculturel et multilinguistique qu'est maintenant l'Union européenne. Nous sommes dans un pays où nous faisons chaque jour l'expérience de travailler dans quatre langues nationales. C'est important, parce que nous avons également quelque chose à apporter.

Je ne vous cache pas qu'il n'y a pas eu de débat d'entrée en matière en commission. L'accord a été approuvé à l'unanimité et je vous invite à en faire de même.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: L'Europe a 450 millions d'habitants, les Etats-Unis en ont 294 millions. Or, 80 pour cent des films diffusés dans nos cinémas européens proviennent des Etats-Unis. Les films européens perdent leurs chances sur les marchés internationaux du fait de l'étroitesse de nos marchés intérieurs, et cela est en particulier valable pour la Suisse.

En 1991, l'Union européenne a mis sur pied le programme Media pour la promotion, la création et la distribution d'oeuvres audiovisuelles communautaires ainsi qu'un programme de formation pour les professionnels de l'industrie européenne du cinéma. Ces programmes visent à renforcer la compétitivité de l'industrie cinématographique euro-

péenne et à stimuler la coopération entre les professionnels. Selon les termes de cet accord, la Suisse prend part à toutes les actions des deux programmes Media en tant que participante à part entière et les professionnels bénéficieront des mêmes mesures de soutien que ceux de l'Union européenne. Le programme Media améliore les chances des films suisses sur les marchés des Etats membres de l'Union européenne par une aide à la création, à la distribution, à la commercialisation des productions audiovisuelles suisses. Les possibilités pour la coproduction de films suisses avec les pays de l'Union européenne seront améliorées. Les professionnels de l'industrie cinématographique suisse pourront participer à droits égaux aux programmes de formation financés par Media-Formation.

Je crois qu'il n'est pas besoin d'argumenter plus pour vous encourager à accepter l'arrêté relatif à cet accord.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

*Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)**5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Verminderung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten****5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse**

Saudan Françoise (RL, GE), pour la commission: Je serai encore plus brève dans mon rapport sur cet accord.

Comme vous le savez, nous avons conclu avec pratiquement tous les pays européens – à l'exception de Chypre et de Malte – des accords de double imposition. Mais nous n'en avions pas, et pour cause, avec l'Union européenne, étant donné que cette dernière n'a pas la capacité de prélever des impôts. Nous étions donc dans une situation qui avait pour conséquence qu'une cinquantaine de personnes étaient soumises à une double imposition. Cet accord vise à régler le cas de ces 50 personnes qui, en effet, pour tout ce qui touchait à leur retraite ou aux pensions versées par les différentes institutions européennes, subissaient une double imposition de la part du pays qui versait les retraites ou les prestations en question et, bien évidemment comme elles étaient établies en Suisse, de la part de la Suisse, puisque c'est le lieu de domicile qui est déterminant en matière fiscale.

Je vous rassure: ce sont les cantons romands qui sont touchés puisque quasiment la totalité de ces 50 personnes habite dans l'Arc lémanique, c'est-à-dire le canton de Genève, le canton de Vaud et celui du Valais.

Il est évident que cet accord ne touche pas que les retraités ou les pensionnés, il touche également les veuves et les orphelins, si malheureusement tel est le cas.

Là aussi, au sein de la commission, nous n'avons pas eu de grandes discussions. La question s'est posée de savoir com-

ment étaient traités les fonctionnaires suisses qui s'établissaient dans les pays de l'Union européenne. Ces cas sont couverts par les accords de double imposition et certaines dispositions particulières.

Là aussi, je ne peux que vous inviter à entrer en matière et à approuver l'arrêté fédéral relatif à cet accord, comme l'a fait la commission, à l'unanimité.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Je n'oserais pas qualifier cet accord d'«accord genevois». Mais, comme l'a dit Madame Saudan, effectivement, les fonctionnaires retraités de l'Union européenne concernés habitent pour la plupart à Genève et dans l'Arc lémanique.

Le Modèle de convention fiscale de l'OCDE et la quasi-totalité des conventions de double imposition conclues par la Suisse distinguent les pensions de source privée des pensions de source publique, s'agissant du régime fiscal applicable. Les pensions versées au titre d'une activité exercée auparavant dans le secteur privé d'un Etat contractant – c'est-à-dire par exemple la Suisse – à une personne physique résidant dans un autre Etat – par exemple l'Espagne – ne sont imposables, selon ce modèle, que dans cet autre Etat – c'est-à-dire seulement en Espagne. Dans le cas de figure d'un retraité suisse résidant en Espagne, ex-employé de banque, cette personne paie ses impôts en Espagne. Le droit d'imposition revenant à l'Espagne, la Suisse devra exonérer de l'impôt à la source la pension payée par une caisse de pension suisse à un résident en Espagne, quelle que soit la nationalité de celui-ci.

Par contre, les pensions versées au titre d'une activité exercée auparavant dans le secteur public d'un Etat contractant à une personne physique résidant dans un autre Etat ne sont imposables, selon le Modèle de convention fiscale de l'OCDE, que dans l'Etat débiteur, à condition que le bénéficiaire ne détienne pas la nationalité de l'Etat contractant du domicile. C'est le cas de l'enseignant suisse retraité en Espagne: on lui prélève son impôt à la source en Suisse.

Ce principe est issu de règles qui relèvent de la courtoisie internationale, du respect mutuel entre souverainetés étatiques, et il est généralement repris, comme Madame la rapporteure vient de le dire, dans les conventions de double imposition conclues par la Suisse. Le problème, c'est que la Suisse ne peut pas conclure une convention de double imposition avec l'Union européenne et que la suppression de la double imposition de ces fonctionnaires de l'Union européenne résidant en Suisse a imposé que nous réglions la question par le biais d'un accord avec l'Union européenne.

Le coût de cet accord est faible: il s'agit d'environ 1 million de francs. C'est évidemment un accord qui se situe non pas du côté du «reçu», mais du côté du «donné», et je vous prie de bien vouloir le considérer avec l'ensemble des accords bilatéraux Il qui, encore une fois, sont dans l'intérêt de la Suisse, et de l'accepter.

Je vous demande de bien vouloir adopter l'arrêté fédéral relatif à cet accord.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detaillberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Antrag Hofmann Hans

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag:

– die aufgrund der Diskussion im Ständerat noch offenen Fragen zu klären;

– dieses umstrittene Dossier ohne Zeitdruck im ordentlichen parlamentarischen Verfahren zu behandeln.

Proposition Hofmann Hans

Renvoi à la commission

avec mandat:

– de clarifier les questions encore ouvertes à la suite des discussions au Conseil des Etats;

– de traiter ce dossier controversé avec la sérénité requise en procédure ordinaire.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Wir haben bereits bei der allgemeinen Aussprache heute Morgen einlässlich insbesondere auch zu Schengen/Dublin gesprochen, ich darf mich deshalb bei diesem separaten Eintreten etwas kürzer halten. Ich werde Sie dabei zuerst über die zu genehmigenden Staatsverträge und Gesetze informieren; anschliessend möchte ich auf die wichtigsten Inhalte von Schengen/Dublin eingehen.

Folgende Staatsverträge werden Ihnen zur Genehmigung unterbreitet:

1. das Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Schengen;

2. das Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Dublin;

3. ein Abkommen zwischen der Schweiz und den beiden anderen assoziierten Staaten Norwegen und Island, um die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU auf diese beiden Staaten auszudehnen;

4. ein Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EU über die Teilnahme der Schweiz an Ausschüssen, welche die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Ein weiteres Abkommen mit Dänemark über eine Zusammenarbeit im Bereich Schengen liegt erst im Entwurf vor. Der Genehmigungsbeschluss ermächtigt den Bundesrat, dieses Abkommen und ein Protokoll zu Dänemark im Bereich Dublin abzuschliessen. Beide Verträge sind inhaltlich dem Abkommen mit Norwegen und Island angeglichen.

Die Vorlage sieht zudem Änderungen in neun Bundesgesetzen vor: Dies sind insbesondere das Ausländergesetz, das Asylgesetz, das Waffengesetz und das Steuerharmonisierungsgesetz. Bei den Gesetzesänderungen ging die Kommission nach dem Grundsatz vor, dass nur geändert wird, was aufgrund von Schengen/Dublin zwingend geändert werden muss. In diversen Gesetzen sind parallel grössere Revisionen im Gange. Die nun hier vorgeschlagenen Änderungen basieren aber auf der heute geltenden Version, weil die generellen Revisionen eben noch am Laufen sind. Änderungsbegehren, die über Schengen/Dublin hinausgehen, müssen über diese parallel laufenden Revisionen erfolgen und berühren oder belasten die heutige Vorlage bewusst nicht.

Noch nicht Gegenstand dieser Vorlage ist der Beitritt zum Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen. Die entsprechende Botschaft wird von unserer SGK behandelt. Das Abkommen steht nun auch im formellen Zusammenhang mit Schengen, wird aber materiell von der Schweiz bereits erfüllt – deshalb dieses Vorgehen.

Zum inhaltlichen: Die Kommission hat die Vorlage sehr gründlich geprüft. Wir haben Hearings mit Vertretern ver-

schiedener interessierter Kreise durchgeführt, mit den Kantonen, der Wirtschaft, den Gewerkschaften und nicht zuletzt auch – ich habe als OK-Präsident des Eidgenössischen Schützenfestes des nächsten Jahres hier Interessen – den Schützen. Die Befragten haben sich übereinstimmend positiv zu Schengen/Dublin geäußert – nicht alle gleich in der Tonlage, aber alle schliesslich übereinstimmend positiv.

Unsere Kommission hat dann an den Gesetzesvorlagen einzelne Änderungen vorgenommen, diese sind weitgehend redaktioneller Natur. Schengen bedeutet grundsätzlich den Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Für die Schweiz bleibt jedoch der Sonderfall, dass weiterhin Zollkontrollen an den Grenzen durchgeführt werden, da die Schweiz mit der EU keine Zollunion bildet. An unseren Grenzen ändert sich deshalb faktisch kaum etwas.

Bund und Kantone haben sich grundsätzlich über eine Arbeitsteilung für allfällige Kontrollen hinter den Grenzen geeinigt, und zwar auf eine Weise, mit der die kantonale Polizeihohheit gewahrt bleibt. Das Grenzwachtkorps wird dabei den Kantonen gewissermassen zur Zusammenarbeit zugewiesen. Die strategische Verantwortung für seinen Einsatz liegt bei den Kantonen, administrativ bleibt es aber dem Bund unterstellt. Die Kantone sind bereit, die sich aus Schengen ergebenden Verantwortungen zu übernehmen. Sie schliessen mit dem Grenzwachtkorps über dessen Polizeiaufgaben Verträge ab. Bereits jetzt sind mit den 15 Grenz-kantonen 14 schriftliche Verträge abgeschlossen, und mit Zürich besteht eine mündliche Vereinbarung. Diese Verträge sind nun entsprechend den neuen Gegebenheiten zu überarbeiten, wobei sich aber materiell keine Schwierigkeiten mehr ergeben sollten. Aus der Sicht der Kommission wird dem Bundesrat empfohlen, hierbei eine verstärkte Koordination anzustreben. Eine gesetzliche Grundlage sieht im Übrigen Artikel 97 des neuen Zollgesetzes vor.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Kontrolle im Landesinnern stellt sich auch die Frage der Einführung einer Ausweispflicht, und das auch für Schweizer. Die Kommission hat sich vergewissert, dass sich eine solche aus Schengen/Dublin nicht ableiten lässt.

Die Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps erwarten grosse Vorteile vom sogenannten Schengener Informationssystem, dem SIS. Diese polizeiliche Fahndungsdatenbank erlaubt es, europaweit und ohne Zeitverlust nach Verbrechen, gestohlenen Fahrzeugen, Waffen usw. zu fahnden. Wir haben heute Morgen auch schon von diesem Punkt gesprochen. Die Erfahrungen der bisherigen Schengen-Mitgliedstaaten zeigen, dass die Schengener Zusammenarbeit übereinstimmend als klarer Gewinn für die Sicherheit empfunden wird. Das nun vorliegende Abkommen bietet unserem Land wohl auf längere Sicht die einzige Möglichkeit, sich an der bestehenden und künftigen gesamteuropäischen Polizeizusammenarbeit zu beteiligen.

Bisher findet zwar, über deutsche und österreichische Kanäle vor allem, bereits ein gewisser SIS-Zugang statt. Da er aber nicht online erfolgen kann, ergeben sich Verzögerungen von zwei, drei Tagen mit all ihren Folgen. Obwohl wir also durchaus ein gutes Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten und auch Polizeübereinkommen haben, ist Handlungsbedarf gegeben.

Das Übereinkommen von Dublin regelt, welcher Vertragsstaat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Das sogenannte Erstasyl Land muss gemäss Dublin die Durchführung des ganzen Asylverfahrens übernehmen und bei einem positiven Ausgang den Aufenthalt des Asylsuchenden regeln. Bei einem negativen Ausgang muss der Staat die Wegweisung und Rückführung organisieren und die Kosten dafür tragen. Solange sich die Schweiz nicht dieser Zusammenarbeit anschliesst, ist sie die einzige Alternative für abgewiesene Asylbewerber in Europa. Die Vorteile einer Assoziation der Schweiz an die Dubliner Zusammenarbeit liegen deshalb auf der Hand. Es genügt ein Blick auf die Landkarte, um sich davon überzeugen zu lassen. Die Schweiz dürfte in wenigen Fällen der zuständige Staat sein. Der Bund erwartet grössere Einsparungen in diesem Zusammenhang.

Gleichzeitig erlaubt Dublin auch, unsere humanitäre Tradition aufrechtzuerhalten. Jeder Asylbewerber hat die Chance, ein – aber eben nur ein – Asylgesuch in Europa zu stellen. Zwar gestaltet jeder Staat auch innerhalb Dublins seine Asylpolitik selbst, und auch die Schweiz wird ihre asylpolitische Attraktivität nach wie vor selbst bestimmen. Aber gleichzeitig steht hier unser ganzer Kontinent vor den gleichen migrationspolitischen Herausforderungen, und diese sind erfolgreich wohl nur gemeinsam anzugehen.

Schengen/Dublin hat auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile für die Schweiz. Unsere Tourismusindustrie erwartet eine markante Umsatzsteigerung dank dem Schengen-Visum. Auch davon haben wir heute bereits ausgiebig gesprochen. Eine einseitige Anerkennung der EU-Visa – das haben wir heute auch vernommen – würde wohl kaum genügen, da die EU umgekehrt schweizerische Visa wohl kaum einfach akzeptieren würde. Das bedeutet, dass dann die Rückkehr oder die Ausreise von der Schweiz in das EU-Ausland eben schwierig werden könnte. Das wiederum könnte verhindern, dass die Schweiz von Reisegruppen und Reisearrangements überhaupt berücksichtigt würde.

Es ist unseren Unterhändlern auch gelungen, das Bankgeheimnis im Bereich der direkten Steuern zeitlich unbeschränkt abzusichern. Last, but not least verhindert unsere Mitwirkung an Schengen/Dublin, dass der Personenverkehr an unseren Grenzen durch systematische Personenkontrollen beeinträchtigt wird. Was dies bedeuten könnte, haben wir ja dieses Jahr erfahren müssen.

Bei der Anpassung des Waffenrechtes an Schengen/Dublin nimmt die Kommission Rücksicht auf Sportschützen, Jäger und Waffensammler und nimmt diese von der expliziten Angabe eines Erwerbsgrundes aus. Jäger, Schützen und Waffensammler werden – soweit es sich überhaupt um waffenwerbsscheinpflichtige Waffen handelt – auch in Zukunft ohne Probleme einen solchen Erwerbsschein erhalten, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Von einer Entwaffnung oder gar einer Kriminalisierung der Bürger kann keine Rede sein. Im Grunde genommen wird einzig die Privilegierung des privaten Erwerbs gegenüber dem Erwerb von Waffen im gewerbsmässigen Handel aufgehoben.

Schengen/Dublin verleiht der Schweiz das Recht, in wichtigen Fragen der Sicherheit und des Asyls, die uns ohnehin betreffen, auf europäischer Ebene mitzureden, wenn auch nicht mitzubestimmen. Das Dossier präjudiziert weitere europapolitische Entscheide in keiner Weise. Sowohl EU-Befürworter als auch EU-Gegner können für diese Vorlage sein; den Vertretern des bilateralen Weges entspricht sie.

Die Schweiz hat heute die Chance, an Schengen/Dublin mitzumachen, ohne isoliert zu werden, aber auch ohne ihre souveränen Entscheidungsrechte formell preiszugeben. Dabei möchte ich nicht verhehlen, dass der Schweiz mit dem Opting-out beim Bankgeheimnis und der freiwilligen Übernahme von Weiterentwicklungen des künftigen Schengener Acquis zwei gewichtige Ausnahmen gelungen sind. Der faktische Druck allerdings, umfassend mitzumachen, könnte gross werden. Trotzdem ist Schengen/Dublin eine logische Fortsetzung des bilateralen Weges, und zwar um einen wichtigen Schritt, den viele noch vor kurzer Zeit als nicht machbar erachteten. Wir haben eine vertragliche Regelung, eine Assoziation, erreicht, ohne den Schritt zum Beitritt zu Schengen/Dublin zu tun.

Die Kommission hat auch die Frage geprüft, ob Schengen/Dublin dem obligatorischen Referendum unterstellt werden solle; ihr lag ein entsprechender Antrag vor, der ja vom Antragsteller auch im Plenum eingebracht werden wird. Die Kommission war mit grosser Mehrheit der Ansicht, dass unsere Verfassung im Fall von Schengen/Dublin das fakultative Referendum vorsieht. Die Voraussetzungen für das obligatorische Referendum nach Artikel 140 der Bundesverfassung – «Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften» – sind nach Meinung der Kommission hier klar nicht erfüllt. Es wurde auch die Frage eines Referendums sui generis geprüft. Diesbezüglich kam die Kommission zum Schluss, dass es nicht angehen kann, unsere demokratischen Instrumente hier auch

für politische Zwecke einzusetzen. Auch Staatsrechtler wie unser ehemaliger Ratskollege Professor René Rhinow sagen klipp und klar, ein fakultatives obligatorisches Referendum gebe es nicht.

Parlament und Stimmvolk haben 1999 eine Verfassung verabschiedet, welche klare Voraussetzungen für das obligatorische Referendum vorsieht. Es wurde bewusst darauf verzichtet, eine Art Plebiszit einzuführen, wonach jede politische Seite eine Vorlage dem obligatorischen Referendum und damit dem doppelten Mehr unterstellen kann. Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass der Entscheid über diese Frage auch Auswirkungen auf andere Vorlagen in der Zukunft haben kann. Wir werden aber in der Detailberatung auf diese Problematik zurückkommen.

Die Kommission hat sich aus all diesen Gründen ohne Gegenstimme für die Assoziierung der Schweiz an das europäische Polizei- und Asylabkommen Schengen/Dublin ausgesprochen.

Sie beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte vorausschicken, dass ich für Eintreten auf diese Vorlage bin und dass ich diese Vorlage nach dem Eintreten an die Kommission zurückweisen möchte, damit das Geschäft in unseren Händen bleibt und nicht in der gleichen Session an den Zweitrat gelangen muss. Ich bitte Sie, meinem Antrag, das Dossier Schengen/Dublin an die Kommission zurückzuweisen, zuzustimmen, dies vor allem aus folgenden Gründen:

Zum Ersten eine Vorbemerkung: Ich hatte damals schon Mühe mit dem Entscheid des Bundesrates, dieses Abkommen, das für Land und Volk von grosser Tragweite ist, nicht von sich aus dem Referendum zu unterstellen. Das wäre eine wirklich vertrauensbildende Massnahme gewesen. Ich werde unabhängig vom Entscheid in meiner Sache den Antrag Reimann, das Dossier dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, unterstützen, weil ich dezidiert der Auffassung bin, dass in einer so wichtigen Frage das Volk entscheiden soll. Der Bundesrat hat juristisch argumentiert, dass dies in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sei. Das mag ja so sein, meines Erachtens verbietet es die Verfassung Bundesrat und Parlament aber auch nicht, eine derart wichtige Frage von sich aus dem Referendum zu unterstellen. Auch Regierungen von EU-Ländern – keine direkten Demokratien, sondern Republiken, die das Instrument des Referendums sonst gar nicht kennen – pflegen wichtige Entscheidungen, wie damals jene über die Verträge von Maastricht oder jetzt jene über die EU-Verfassung, dem Volk freiwillig mit einem Referendum vorzulegen. Und gerade bei uns, im Lande der direkten Demokratie, soll dies nicht möglich sein!

Zum Zweiten: Ich verstehe noch immer nicht, warum dieses wichtige, aber auch heftig umstrittene Abkommen Schengen/Dublin, welches ja frühestens im Jahre 2007 in Kraft treten kann, jetzt in der gleichen Session, also quasi im Eilverfahren, durch beide Räte gepeitscht werden muss. Diese Eile weckt Misstrauen, nicht nur bei mir, sondern auch in weiten Teilen der Bevölkerung. Will sich der Bundesrat der EU gegenüber einfach nur gefällig erweisen? Riskiert er damit nicht letztlich das Scheitern dieses Abkommens in einer Referendumsabstimmung? Ein ordentliches parlamentarisches Verfahren wenigstens in diesem umstrittenen Dossier hätte sicher Vertrauen geschafft. Zu viele Fragen sind heute noch nicht oder nur vage beantwortet. Auch unsere Debatte hat bis jetzt eher Fragen offen gelassen als beantwortet. Ich verweise auf das Votum von Kollege Schmid oder nachfolgend auf das Votum von Kollege Bürgi. Der Bundesrat hat hier sicher noch verschiedene Hausaufgaben zu erledigen. Nur als ein Beispiel unter vielen: Es nützt nichts, wenn der Bundesrat sagt, mit den Kantonen sei bezüglich der sogenannten Schleierfahndungen eine Lösung gefunden worden. Ich möchte schon im Detail wissen, wie diese Lösung aussieht, wie diese Schleierfahndungen organisiert sind, wie häufig sie stattfinden, wie viele Polizeibeamte von den Kantonen eingesetzt werden und was dabei genau die Rolle des Grenzwachtkorps ist. Ich möchte auch wissen, wie eine sol-

che Schleierfahndung in grossen Grenzstädten wie z. B. Basel oder Genf funktionieren soll, wo es jedem Automobilisten ein Leichtes ist, sich kurz nach dem Passieren der – dann unkontrollierten – Grenze in den städtischen Nebenstrassen quasi zu «verschlaufen». Ich kenne auch viele andere Grenzübergänge, wo es gleich nach dem Zoll verschiedene Möglichkeiten zum Abzweigen gibt.

Kann beispielsweise bei einer internationalen Grossfahndung eine lückenlose Kontrolle überhaupt noch gewährleistet werden? Erst wenn solche Fragen präzise beantwortet sind, bin ich in der Lage zu beurteilen, ob unser Land in einer Abwägung zwischen der Aufgabe der Grenzkontrollen und der Teilnahme am europäischen Fahndungssystem SIS letztlich an Sicherheit gewinnen oder verlieren wird. Erst dann vermag ich auch in einer gründlichen Interessenabwägung einen allfälligen Sicherheitsgewinn dem damit verbundenen Souveränitätsverlust gegenüberzustellen.

Ich weiss nicht, mit welchen erhärteten Fakten der Bundesrat schon heute seine Aussage belegen kann, das Schengen/Dublin-Abkommen bedeute für die Schweiz einen Sicherheitsgewinn. Ist denn die Sicherheit heute in unserem Land dermassen viel schlechter als im EU- beziehungsweise im Schengen-Raum, oder ist es nicht vielleicht eher umgekehrt?

Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang: Mit der Aufhebung der Grenzkontrollen sind die Zollbestimmungen ja nicht abgeschafft; es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen. Ich möchte schon wissen, wie der Zoll seine Funktionen noch wahrnehmen kann, wenn Personen und damit eben auch Fahrzeuge an der Grenze nicht mehr kontrolliert werden dürfen. Wie will man etwas später, bei einer rückwärtigen Kontrolle – vor allem in den Grenzstädten –, jemandem, der deklarationspflichtige Waren mitführt, noch rechtskräftig beweisen, dass er vorher mit diesen Waren die Grenze passiert hat? Muss nicht mit Ausfällen bei den Zolleinnahmen gerechnet werden? Führt ein solcher Schritt letztlich nicht fast zwangsläufig zu einer Zollunion mit der EU? Was wären die Konsequenzen davon? Solite eine vor allem für die Wirtschaft, aber auch für die Bevölkerung so wichtige Frage nicht im Voraus genau geklärt werden?

Das sind nur zwei Aspekte unter vielen anderen, wie sie bereits verschiedentlich erwähnt wurden, welche mich heute noch verunsichern. Infolge des herrschenden Zeitdrucks können wir die Vor- und Nachteile dieses Abkommens nur schwer gegeneinander abwägen. Ich habe die Botschaft des Bundesrates, dieses Buch von 600 Seiten, vor zwei Wochen erhalten. Seither waren mir noch sechs Kommissionssitzungen plus die Fraktionssitzungen beschert. Anderen Ratsmitgliedern ist es wohl ähnlich oder noch schlimmer ergangen. Ich empfinde eine solche Terminplanung in einem so wichtigen Geschäft schlicht als eine Zumutung. Will man denn nicht, dass sich die Parlamentsmitglieder in aller Ruhe gründlich und seriös vorbereiten können? Wir sind doch kein Berufsparlament! Die meisten von uns haben ausserhalb der Parlamentsarbeit noch erhebliche weitere Verpflichtungen. Da ich der englischen Sprache nur ungenügend mächtig bin, war es mir nicht möglich, mich schon frühzeitig in die Abkommen einzulesen. Viel wichtiger sind mir jedoch die bundesrätlichen Erläuterungen dazu in der Botschaft. Um diese zu studieren und zu hinterfragen, um offene Fragen mit den direkt betroffenen Stellen abzuklären, war die Zeit schlichtweg zu kurz.

Ich habe sicher viel Vertrauen in unseren Bundesrat, aber so gross ist mein Vertrauen nun auch wieder nicht, dass ich ihm in dieser Frage praktisch blindlings folgen würde. Sein Ziel ist ja nach wie vor der EU-Beitritt; meines nicht. Ein weniger hektisches Vorgehen, zum Beispiel Behandlung im Ständerat in der kommenden Frühjahrsession, im Nationalrat dann in der Sommersession, hätte genügend Zeit gelassen, die Unterlagen so, wie wir es uns gewöhnt sind, gründlich, seriös und vertieft zu studieren, offene Fragen abzuklären oder über die Kommissionsmitglieder in der Kommissionsarbeit abklären zu lassen.

Mit einer Rückweisung an die Kommission ermöglichen wir dieses vertiefte und gründliche Vorgehen. Das schafft Ver-

trauen, auch bei unserer Bevölkerung, dem Souverän. Verunsicherte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen mit Sicherheit Nein. Das Risiko eines Scheiterns in der Volksabstimmung ist bei diesem Tempo sehr gross. Warum der Bundesrat und die Befürworterinnen und Befürworter ein solches Risiko von sich aus eingehen wollen, ist mir ein Rätsel. Ein pragmatisches, seriöses Vorgehen ohne Zeitdruck wäre doch vor allem im Interesse der Befürworter, zu denen ich mich eigentlich auch gerne zählen möchte. Aber dazu fehlen mir heute noch wichtige Antworten. Ich möchte mehr und Genaueres wissen. Ich möchte mir ein erhärtetes Bild machen können, und zwar nicht erst auf den Zeitpunkt einer allfälligen Volksabstimmung hin. Ich habe mich heute und wir alle haben uns heute hier im Parlament zu entscheiden. Derzeit fehlt mir noch ganz klar die innere Überzeugung für dieses Abkommen, weshalb ich ihm heute nicht zustimmen könnte.

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen und einer ordentlichen Behandlung dieses wichtigen Geschäftes den Weg zu ebnen.

Bürgi Hermann (V, TG): Wenn ich feststelle, dass das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin von zentraler Bedeutung ist, dann ist das eine Binsenwahrheit. Gleichzeitig steht aber fest, dass sich die Geister bezüglich dieses Abkommens scheiden, weshalb – und ich betone das – auf parlamentarischer Ebene eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung und Beurteilung unumgänglich ist. Nur wenn Klarheit geschaffen wird und Probleme und Fragen offen und ohne Beschönigung – nicht so, wie ich das heute Morgen von der Vertreterin des Bundesrates erfahren habe – beantwortet werden, besteht eine erfolgversprechende Basis für die Akzeptanz der sich aus diesem Abkommen ergebenden innerstaatlichen Konsequenzen.

Das ist auch der Grund, weshalb ich vor dem Erlass dieser Botschaft eine Interpellation über die Frage, wie die Personenkontrollen umzusetzen seien, eingereicht habe. Mit den Erläuterungen in der Botschaft, mit der Antwort auf meine Interpellation wurde einiges erhellt, aber es sind eben nicht alle Bedenken und Zweifel ausgeräumt, und es bleiben noch Fragen. Es handelt sich um Themenbereiche und Fragen, die sich beim Souverän als Stolpersteine erweisen könnten. Im Interesse der Sache – und darum geht es mir und um nichts anderes – bin ich der Meinung, es seien noch einige Fragen und Themen offen, die noch vertieft zu behandeln sind. Kollege Schmid hat heute Morgen beim Eintreten schon auf einige ganz wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Entscheid über die Assoziierung an Schengen und Dublin geht es ja um die Kardinalfrage, ob damit die innere Sicherheit verbessert wird. Das ist die Frage, die zu beantworten ist. Mit einigem Erstaunen stelle ich fest – heute Morgen ex cathedra wiederholt –, dass dieser Sicherheitsgewinn gleichsam als gottgegebene Tatsache unkritisch, ja sogar dogmatisch festgeschrieben steht. Auch für mich steht ganz klar fest, dass ein allein auf das nationale Territorium zugeschnittenes Sicherheitsdispositiv in der heutigen Zeit nicht mehr ausreicht und dass eine internationale Zusammenarbeit unumgänglich ist. Den Beweis haben wir angetreten; ich erinnere an die bilateralen Abkommen mit unseren Nachbarstaaten, beispielsweise mit Deutschland. Und im Sinne eines internationalen Sicherheitsdispositivs sind auch der Beitritt zum Schengen-Raum und damit verbunden der Zugriff auf das elektronische Fahndungssystem grundsätzlich als positiv zu werten. Hier einfach noch eine Bemerkung: Ich warne bereits jetzt vor übertriebenen Erwartungen – da gehen Sie von Illusionen aus! Ich sage Ihnen als alter Polizeidirektor: Das System ist so gut und nur so gut, wie es von den jeweils Beteiligten gefüttert wird; das ist die Tatsache.

Jetzt komme ich zum entscheidenden Punkt, nämlich zur Frage der Umsetzung der mit der Schengener Zusammenarbeit verbundenen Abschaffung der systematischen, ver-

dachts-unabhängigen Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Meines Erachtens werden bis zum jetzigen Zeitpunkt – das ist im Rahmen des Eintretens durch die Vertreterin des Bundesrates pauschal abgehandelt worden – die damit verbundenen Konsequenzen verharmlost. Der Bundesrat widmet diesem Problembereich in seiner Botschaft unter zwei Titeln, nämlich «Nationale polizeiliche Ersatzmassnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit» und «Nationale Ersatzmassnahmen», ganze zwei Seiten.

In der Antwort auf meine Interpellation werden die Umsetzungsmassnahmen weiter konkretisiert, aber es besteht nun in folgenden Bereichen – ich beschränke mich auf einige wenige – schon noch ein Abklärungs- und Handlungsbedarf. Es besteht jetzt erfreulicherweise zwischen Bund und Kantonen Einigkeit darüber, dass die Polizeihöhe bei den Kantonen verbleiben soll und dass das Grenzwachtkorps (GWK) neben den Kontrollaufgaben im Rahmen des Zollgesetzes den kantonalen Polizeiorganen in spezifisch polizeilichen Belangen zur Zusammenarbeit zugewiesen werden soll, wie das auch Kollege Stähelin erwähnt hat. Aber diese Zusammenarbeitsfragen sind nicht geklärt. Es bestehen zurzeit Vereinbarungen – ich habe mich noch einmal genau informiert –; diese Vereinbarungen genügen in dem Zustand, wie sie jetzt sind, eben nicht, und es müssen neue Vereinbarungen ausgearbeitet werden. Für die Beurteilung des Sicherheitsgewinns trotz Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen ist die Frage dieser Zusammenarbeit matchentscheidend, das kann ich Ihnen ganz klar zu bedenken geben.

Denken Sie auch daran: So einfach ist das nicht. Diese Abkommen müssen mit der Mehrheit der Kantone geschlossen werden. Herr Kollege Stähelin hat zu Recht darauf hingewiesen: Es müssen Standards definiert werden für diese Vereinbarungen. Oder glauben Sie, der Vertrag, der mit dem Kanton Thurgau geschlossen wird, könne sich gross unterscheiden von demjenigen, der mit dem Kanton Genf geschlossen wird? Es müssen also Standards definiert werden. Wer behauptet, dies seien Details, der verkennt den Ernst der Situation.

Mit dem Einbezug des GWK ergibt sich zweifellos auch eine weitere Problematik. Besser gesagt: Auch wenn das GWK vermehrt einbezogen wird, ergeben sich mit den vermehrten mobilen Kontrollen Probleme. Ich habe über die Anforderungen an die Sicherheitskräfte nichts oder wenig gelesen. Insbesondere ist die Frage offen, ob die Kantone, die sich vorbehaltlos hinter das Abkommen stellen, tatsächlich auch gewillt sind – diese Frage möchte ich dann beantwortet haben –, die meines Erachtens in einzelnen Kantonen unumgängliche Aufstockung einzelner Polizeikorps vorzunehmen. Bezüglich des GWK erklärt der Bundesrat in der Antwort auf meine Interpellation, ein weiterer Personalabbau komme nicht infrage. Im Gegensatz zum Bundesrat bin ich der Auffassung, dass auch eine Bestandesreduktion von derzeit 2000 auf 1800 gemäss Entlastungsprogramm 2004 nicht verantwortet werden kann.

Schuldig ist man uns auch die Antwort auf die Frage geblieben, was mit der Armee passiert. Mich würde nämlich interessieren, ob die Armee allenfalls damit zu rechnen hat, dass sie mangels ausreichender anderweitiger Sicherheitskräfte unter dem Titel «subsidiäre Einsätze» auch noch zur mobilen Grenzpolizei mutiert wird. Ich möchte nur Antworten auf diese Frage; sie steht nämlich im Raum.

Der Bundesrat weist in der Botschaft auch darauf hin, dass mit dem SIS finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind. Denken Sie daran, dass sich das auch auf die Kantone auswirkt. Die kantonalen Informatikbereiche müssen angepasst werden; in den Kantonen ist mit ziemlich namhaften Adaptationskosten zu rechnen. Ich frage den Bundesrat, ob ich richtig gehe in der Annahme, dass mit einem Beschluss zum Anschluss an dieses System mit den Konsequenzen auf kantonalen Ebene auch automatisch verbunden ist, dass selbstverständlich der Bund diese Adaptationskosten bezahlt.

Im Weiteren ist ein nicht zu unterschätzender Faktor in finanzieller Hinsicht die Frage, wie die Kantone eine allfällige Un-

terstützung des GWK bezahlen. Trägt der Bund die Kosten, oder müssen das die Kantone abgelten? Die Frage ist gestellt, eine Antwort darauf habe ich heute nicht gehört. Im Zusammenhang mit den Abkommen im Bereich Schengen/Dublin – da muss ich jetzt schon noch etwas sagen – wird stets darauf hingewiesen, dass die Schweiz bei einer Entwicklung des zukünftigen Acquis über ein gestaltendes Mitspracherecht verfügt. Es ist vom Berichterstatter der Kommission zu Recht auf diese Problematik hingewiesen worden. Gestatten Sie mir den Hinweis, dass mir der Glaube fehlt, dass bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestands tatsächlich ein autonomer und souveräner Entscheidungsspielraum für unser Land besteht. In Anbetracht der letztendlich entscheidenden Tatsache, dass es bei einer Nichteinigung im äussersten Fall zu einer Kündigung des Abkommens kommen könnte – das ist eine Tatsache –, gilt doch die normative Kraft des Faktischen, und was heisst das? Es dürfte uns doch nichts anderes übrig bleiben, als auch eine uns nicht genehme Fortentwicklung des Acquis als eine unliebsame Kröte zu schlucken; das wird die Tatsache sein.

Diese Weiterentwicklung, Herr Bundesrat, veranlasst mich indessen zu einer weiteren Frage: In Anbetracht der in unserem Land geltenden Ausscheidung der Kompetenzen im Polizeibereich dürfte feststehen, dass die Kantone bei der Ausarbeitung allfälliger neuer Rechtsakte und Massnahmen im Rahmen des Schengener Abkommens berührt sind. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Konferenz der Kantonsregierungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Schengener Acquis einen Handlungsbedarf geortet und bereits auch konkrete Vorstellungen bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone skizziert hat. Meine Frage: Wie sieht der Bundesrat diese von den Kantonen skizzierte Zusammenarbeit vor, und stellt er sich hinter dieses Modell? Darauf möchte ich auch noch eine Antwort.

Zum letzten Punkt: Die vorangehende Auflistung von Themen und Fragen, die nicht abschliessend ist, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass man es im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, ob tatsächlich ein Sicherheitsgewinn vorhanden ist bzw. ob alle Probleme gelöst sind, nicht beim jetzigen Stand der Dinge bewenden lassen darf. Ich habe hier eine sehr gute Unterstützung; die FDP-Fraktion hat nämlich im Nationalrat am 3. Juni dieses Jahres eine Motion eingereicht. Ihr Text geht in etwa in diese Richtung, dass der Bundesrat für den Fall der Teilnahme der Schweiz am Vertragwerk Schengen/Dublin in Zusammenarbeit mit den Kantonen bis Ende 2004 ein Sicherheitskonzept für das Grenzschutzsystem entwerfen soll, das den aktuellen Sicherheitsstandard in der Schweiz verbessert, die bewährte Bürgernähe der Sicherheitskräfte wahrt und die neuen vertraglichen Gegebenheiten berücksichtigt. Aufzuzeigen seien in diesem Bericht Organisation, Kompetenz, Kosten, Kostenverteilung und Personalbedarf sowie der Zeitplan für die Umsetzung. Dem ist nichts beizufügen.

Nur noch eines: Existiert dieser Bericht schon? Können wir davon ausgehen, dass wir ihn bis Ende Jahr haben? Das würde mich interessieren. Genau das ist die Stossrichtung, der ich mich vollumfänglich anschliessen kann.

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch die Bemerkung, dass ich wie Kollege Hans Hofmann in Anbetracht der von mir aufgeworfenen Fragen und in Anbetracht dieser Motion unglücklich über den parlamentarischen Beratungsprozess bin. Die Sicherheitspolitische Kommission unseres Rates, der anzuhören ich die Ehre habe, hat die Aussenpolitische Kommission einstimmig ersucht, das Thema Schengen/Dublin abzukoppeln, damit wir genügend Zeit haben, um die sicherheitspolitischen Fragen, die Fragen nach dem Sicherheitsgewinn, abzuklären. Diesem Ersuchen hat man nicht Rechnung getragen; die Gründe sind mir nicht bekannt. Ich bedauere das. Wir haben nämlich genügend Zeit, denn ein Beitritt kommt – so sagt man uns – vor 2007 so oder so nicht infrage. Ich bin mit Kollege Hans Hofmann entschieden der Auffassung, dass es ein Akt politischer Klugheit wäre, wenn wir der Gründlichkeit der Beratung mehr Gewicht einräumen würden – das ist auch nicht verboten, denn es sind nicht

Glaubensbekenntnisse, die gefragt sind, und wir sind auch nicht kleinmütige Angsthasen, wie uns oft nachgesagt wird. In diesem Sinne werde ich den Rückweisungsantrag Hofmann Hans aufgrund meiner Fragenliste unterstützen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Das Dossier Schengen/Dublin, insbesondere der Bereich Schengen, steht unter der Maxime des freien Grenzverkehrs ohne Personenkontrolle beim Grenzübertritt in die Schweiz. Dabei steht für mich die Frage, wie der Verzicht auf die Personenkontrolle die Sicherheit unseres Landes und damit die Sicherheit unserer Bevölkerung beeinträchtigt, im Zentrum meiner persönlichen Grundhaltung zu diesem Dossier. Seitens des Bundesrates und der Verwaltung wird uns versichert, dass der Verzicht auf die Personenkontrolle keine Einschränkung und keine Reduktion der inneren Sicherheit bedeute. Eine wohl vorausseilende Euphorie über die Wirksamkeit beim Anschluss an das europäische Informationssystem SIS in Bezug auf die künftigen Fahndungsbemühungen überstrahlen die Gedanken an den Sicherheitsverlust.

Für mich ist dieses elektronische Instrument – wenn es denn einmal für den ganzen und erweiterten EU-Raum im Einsatz ist und funktioniert – im Rahmen der notwendigen internen Zusammenarbeit ein gutes Instrument für die Aufklärung bereits begangener Kriminaldelikte. Es verhindert aber nicht das Hineinkommen eines Straftäters in die Schweiz, und es verhindert keine geplante Straftat in unserem Land und keinen Kriminaltourismus von nicht erwünschten Kleptomane. Einen kleinen Lichtblick sah ich bis vor ein paar Wochen noch in der von bestimmten Bundesländern in Deutschland praktizierten Schleierfahndung. Aufgeschreckt hat mich jedoch die Fernsehsendung des ARD-Magazins «Report München» vom 8. November 2004, die unter dem Titel «Freie Fahrt für Kriminelle – Brüssel stoppt die Schleierfahnder» ausgestrahlt wurde. Dieses zur Ergreifung von Kriminellen zweifelsohne wirksame Instrument der rückwärtigen Personenkontrolle soll künftig nicht mehr angewandt werden dürfen. Die EU-Kommission hält fest, dass diese Grenzkontrollen durch die Hintertür unzulässig seien, und fordert in einem neuen Verordnungsentwurf, solche Überprüfungen abzuschaffen, da sie einen Verstoss gegen Artikel 19 des Abkommens über die Reisefreiheit darstellen. Dieser besagt: «Ein Mitgliedstaat darf keine Rechtsvorschriften erlassen, die ausschliesslich in Binnengrenznahe gelten und vorsehen, dass Stichproben oder Sichtkontrollen zur Identitätsüberprüfung vorgenommen werden können.»

Der bayerische Innenminister Günther Beckstein, ein anerkannter Experte für innere Sicherheit in Deutschland, äusserte sich zu dieser Torpedierungabsicht der Brüsseler Kommission klar und eindeutig: «Wenn jetzt die EU sagt, im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt dürfen keine Kontrollen mehr stattfinden, dann wird damit der Schleierfahndung der Boden entzogen, und das würde aus meiner Sicht eine drastische Verschlechterung der inneren Sicherheit mit sich bringen. Und von daher habe ich mich an den Bundesinnenminister gewendet und werde alle meine Möglichkeiten nutzen, dass die EU hier nicht eine Entscheidung trifft, die die Sicherheit der Menschen dann in Deutschland in besonderer Weise beeinträchtigen würde.» Ich gehe davon aus, dass das auch für die Schweiz zutreffen würde.

Dieser Antrag der EU-Kommission liegt bereits im Vorzimmer des EU-Ministerrates. Es besteht die Gefahr, dass wir mit der künftigen Rechtsübernahme ein Verbot der rückwärtigen Personenkontrolle übernehmen müssen. Damit hätten wir eines der grössten Probleme. Ein in Verantwortung der kantonalen Polizeiorgane mit dem GWK aufgebautes Netz zur Wahrung der inneren Sicherheit wäre aufgrund der Inkraftsetzung dieses Abkommens zerstört. Ich möchte deshalb vom Bundesrat wissen, ob er bei der Unterzeichnung des Vertrages schon Kenntnis von dieser Absicht der EU-Kommission hatte und ob er der Meinung ist, dass eine Unterzeichnung dieses Abkommens bei solchen Voraussetzungen immer noch einen Sicherheitsgewinn bedeutet. Wie gedenkt er, bei einem Verbot der Schleierfahndung die in-

nerer Sicherheit zugunsten der Bevölkerung zu erhalten oder gar zu stärken? Für mich ist es inakzeptabel und unverantwortlich, einem Vertrag zuzustimmen, mit dem durch ein Diktat von Brüssel allenfalls auf die Möglichkeit einer rückwärtigen Personenkontrolle verzichtet werden müsste. Das SIS ist ein untaugliches Mittel zur Verbrechensvorbeugung. Der Schutz unserer Bevölkerung lässt diesbezüglich keinen Verlust an Souveränität zu.

Ich werde unter diesem Aspekt einem derartigen Vertragswerk nicht zustimmen können. Die Nachteile überwiegen die Vorteile klar. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat, auf die von mir gestellten Fragen einzugehen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50*

Dritte Sitzung – Troisième séance**Mittwoch, 1. Dezember 2004****Mercredi, 1er décembre 2004**

08.00 h

04.063

**Bilaterale Abkommen II.
Genehmigung
Accords bilatéraux II.
Approbation***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)

Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2004 7141)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)

Text des Erlasses 3 (BBI 2004 7143)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)

Text des Erlasses 4 (BBI 2004 7145)

Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)

Text des Erlasses 5 (BBI 2004 7147)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)

Text des Erlasses 6 (BBI 2004 7149)

Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)

Text des Erlasses 7 (BBI 2004 7183)

Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)

Text des Erlasses 8 (BBI 2004 7185)

Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin**6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent****Präsident (Frick Bruno, Präsident):** Wir setzen die Eintretensdebatte fort. Erster Votant und damit dazu berufen, die Müdigkeit aus dem Saal zu vertreiben, ist Herr Jenny.

Jenny This (V, GL): Das dürfte relativ schwierig sein, da ich selber ein bisschen müde bin. Trotzdem habe ich die Ehre, die Debatte heute Morgen zu eröffnen. Die Vorlage Schengen/Dublin ist tatsächlich ein Dossier, das es mir wie offensichtlich vielen anderen nicht ganz einfach macht. Ich war am Anfang überzeugt, dass durch die Zusammenarbeit bei der Erteilung von Visa wirtschaftliche Impulse zu erwarten seien; das hat sich nach dem Studium der Akten als Trugschluss erwiesen. Es war für mich ebenfalls sonnenklar, dass mit der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalität die Sicherheit erhöht werden könne. Aber auch diese Hoffnung wurde zwischenzeitlich zerschlagen. Warum wurde ich dieser Illusionen beraubt?

Wie will man in der Praxis ohne Grenzkontrollen mehr Sicherheit gewährleisten? Natürlich wäre das Schengener Informationssystem (SIS) ein Beitrag zur wirkungsvollen internationalen Verbrechensbekämpfung. Aber mit dem Wegfall der Grenzen und der Personenkontrollen wird diese vermeintlich zusätzliche Sicherheit zu einem nicht zu unterschätzenden Sicherheitsrisiko. Unter dem Strich werden wir also mehr Schaden als Nutzen haben. Bei der Gesamtbeurteilung ist das für mich die grosse Ernüchterung.

Nun wird von Befürwortern auf die Schleierfahndung verwiesen, also Kontrollen innerhalb der Grenzen. Aber auch das wird kaum gut gehen. Oder kann sich jemand wirklich vorstellen, dass bei einem Stadion die Schleusen geöffnet werden und dann innerhalb des Stadions kontrolliert wird?

Das wäre wohl möglich, sehr wohl wäre das möglich, aber mit einem gigantischen Aufwand. In diesem Zusammenhang spricht der bayerische Innenminister Günter Beckstein – er wurde gestern von Kollege Alexander Kuprecht schon zitiert – von einem vierfachen Aufwand. Oder wie Staatsanwalt Thomas Hug vom Grenzkanton Basel-Stadt es ausdrückte: «Die Abschaffung der Grenzkontrollen ist der Sicherheit zwangsläufig abträglich.» Das müssen wir zur Kenntnis nehmen, ob es uns passt oder nicht. Es ist im Grundsatz auch logisch, denn den zuständigen Grenzbehörden ist es verwehrt, überhaupt noch Binnengrenzkontrollen durchzuführen. Mit der Befreiung von Grenzkontrollen entfällt auch die Verpflichtung, ein gültiges Grenzübergangsdokument vorzuweisen. Es muss sich niemand mehr ausweisen. Das gilt übrigens auch für den Flugverkehr. Passagiere von Binnenflügen unterliegen unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit keinen Personenkontrollen mehr.

Offensichtlich sind nicht alle gleicher Meinung wie ich, aber diese können sich selbstverständlich nachher in aller Ruhe dazu äussern. Das ist ja die Fähigkeit dieses Rates, dass unterschiedliche Meinungen akzeptiert werden, und vor allem wird auch zugehört, danke vielmals, Frau Kollegin Forster.

Nun argumentiert man damit, dass das heute keine Bedeutung mehr habe. Es sei bedeutungslos, weil ja sowieso nur 2 Prozent der Personen kontrolliert werden. Das mag stimmen. Mit dem Zug bewege ich mich tatsächlich von Ziegelbrücke nach Mailand, ohne dass ich je kontrolliert werde; ich werde nie kontrolliert. Es stimmt, es werden sehr wenige kontrolliert.

Trotzdem, im Jahre 2003 hat das Schweizer Grenzschutzkorps immerhin 101 000 Personen an der Grenze zurückgewiesen – 101 000! 34 000 Personen wurden der Polizei übergeben, 8000 illegal Anwesende wurden aufgegriffen. Ich gehe davon aus, dass diese 140 000 Personen nach einem Schengen-Beitritt grösstenteils – nicht alle, aber grösstenteils – nicht gefasst worden wären, es sei denn an der Schengen-Aussengrenze. Da werden die Befürworter natürlich versuchen, klar zu machen, dass diese dann an der Schengen-Aussengrenze gefasst würden. Aber hier sind zumindest Fragezeichen erlaubt.

Offensichtlich befürworten aber die Grenzschutzkommandanten, die Polizeichefs und praktisch alle Kantone diese Schengen/Dublin-Vorlage, und das muss einem Kantonsvertreter zumindest zu denken geben. Tatsache ist aber: Sie befürworten mehrheitlich den technischen Informationsaustausch mit der EU-Datenbank, also das Schengener Infor-

mationssystem und das Fingerabdrucksystem im Asylbereich. Das hat aber mit einem politischen Schengen-Beitritt nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Noch etwas zum wirtschaftlichen Aspekt eines Schengen-Beitritts, ich habe es angetönt: Das Schengen-Visum wird zu Unrecht als lebensnotwendig für unseren Tourismus dargestellt. Denn ab Mitte 2005 können Reisegruppen aus Russland, China und Indien ein Schengen-Mehrfachvisum beantragen, mit welchem sie auf ihrer Europarundreise einreisen, aber auch zwei bis drei Wochen später ausreisen können. Bereits heute anerkennt die Schweiz für bestimmte Staaten das Schengen-Visum, z. B. Thailand, Taiwan, Arabische Emirate. Soweit die Sicherheit nicht gefährdet ist, könnte diese Praxis auch für China und Indien gelten. Sogar Rudolf Ramsauer, Chef von Economiesuisse, sieht das so: «Schengen ist in erster Linie eine politische Frage. Wirtschaftlich betrachtet, könnte man die Probleme des Tourismus auch mit einer autonomen Anpassung der Visumpolitik lösen.» Das hat Rudolf Ramsauer gesagt, nicht ich.

Aus der einfachen Betrachtungsweise eines Nichtkommissionsmitglieds bietet diese Vorlage mehr Nach- als Vorteile. Darum werde ich diesem Dossier nicht zustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe meine Skepsis diesem Abkommen gegenüber schon anlässlich der allgemeinen Aussprache von gestern Morgen zum Ausdruck gebracht. Das Abkommen steht ja unter der allgemeinen Devise, die man bereits auf unzähligen Plakaten und Inseraten im ganzen Land zur Kenntnis nehmen kann: Schengen/Dublin bringe mehr Sicherheit für die Schweiz. Ich habe weiterhin grosse Zweifel in Bezug auf dieses Schlagwort, weshalb ich mir gestern vorbehalten habe, diese Zweifel heute in Form einiger Fragen vorzubringen – Fragen, die in den beiden vorberatenden Kommissionen, denen ich angehöre, zu wenig gründlich oder gar nicht beantwortet werden konnten. Eine ganze Serie von Fragen liegt bereits auf dem Tisch; sie überlappen sich teilweise mit meinen Fragen, sodass ich mich kurz halten kann.

1. Die Schleierfahndung als wichtigste Ersatzmassnahme für den Wegfall der Personenkontrolle an der Grenze ist bereits mehrfach angesprochen worden. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen, aber das ist auch aus meiner Sicht eine der wichtigsten Fragen.

2. Wie steht es künftig mit der Personenkontrolle im Landesinnern – nicht nur im Grenzraum, sondern auch weiter zurück? Wird diese Kontrolle im Vergleich zu heute verstärkt? Das müsste ja wohl sein, wenn wir mehr Sicherheit erhalten wollen und an der Grenze nicht mehr kontrollieren dürfen. Was aber passiert, wenn sich eine kontrollierte Person dann nicht ausweisen kann? Kommt dann der zwölfstündige Polizeigewahrsam zwecks Identitätskontrolle zum Zug, Herr Bundesrat? Würden auch Schweizer diesem Kontrollregime unterstellt werden, was ja zwangsläufig zur Ausweisungspflicht von Schweizer Bürgern führen müsste? Ich weiss es immer noch nicht, ich habe auf diese Frage immer noch keine klare Antwort erhalten.

3. Zur EU-Aussengrenze: Wenn sich die Schweiz Schengen/Dublin nicht anschliesst, ist dann die Schweizergrenze aus der Sicht der EU eine gleichwertige EU-Aussengrenze wie etwa diejenige zur Ukraine oder zu Weissrussland? Falls ja, müsste die Personenfreizügigkeit, die wir mit der EU vereinbart haben und nun erweitern wollen, nicht in einem anderen Licht gesehen werden? Personenfreizügigkeit und abgeriegelte EU-Aussengrenzen sind doch ein Widerspruch in sich. In diesem Zusammenhang würde mich auch interessieren, was für Ergebnisse die Gespräche gebracht haben, die im letzten April zwischen schweizerischen Bundesräten und Mitgliedern der deutschen Bundesregierung einschliesslich Bundeskanzler Schröder geführt worden sind – im Nachgang zu den erhöhten deutschen Grenzkontrollen, um nicht zu sagen Grenzschiekanen, an der Schweizergrenze im letzten März. Die Hauptleidtragenden waren ja damals die Deutschen selber. Ich erinnere an die deutschen Grenzgänger, es sind einige Tausend pro Tag; diese blieben wahrhaftig in

langen Kolonnen an der Grenze stecken und kamen abends viel zu spät nach Hause. Oder ich denke an die Shopping Center und Kaufläden entlang der Grenze: Da blieb die Schweizer Kundschaft förmlich aus, was Umsatzeinbrüche von 50 Prozent und mehr zur Folge hatte. Würde Deutschland – das ist die Frage bei einem Volksnein zu Schengen/Dublin – zu diesem strengen Kontrollregime zurückkehren? Was haben die bundesrätlichen Explorationsgespräche mit der deutschen Seite gebracht? Ich jedenfalls habe mehrere Briefkopien von deutschen Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg erhalten, Kopien von Briefen, die sie an das zuständige Ministerium in Berlin geschickt hatten und in denen sie die Regierung dringlichst davor warnten, wieder zu solchen Schikanen an der Grenze zurückzukehren.

4. Zum Schengener Informationssystem: Haben wir nicht heute, Herr Bundesrat, via die bilateralen Polizeiabkommen schon detaillierten Einblick oder gar Zugriff auf das Schengener Informationssystem von heute, also auf das bisherige, nicht erst das neue, auf das wir ohnehin bis 2007 warten müssen? Ich hätte gerne direkten Einblick in diese Materie erhalten, z. B. durch einen direkten Besuch an einem Grenzposten oder bei einer kantonalen Polizei. Dazu hatten wir aber leider keine Zeit.

5. Die letzte Frage betrifft die Dublin-Komponente: Trifft es wirklich zu, dass sich dieser Teil des Abkommens wohl auf dem Papier elegant präsentiert, in der Praxis aber nach wie vor – und vielleicht auf immer – grosse Mängel aufweist, weil die Datenbank von den südlichen EU-Ländern aus uns wohl bekannten Gründen nur unzulänglich mit den nötigen Daten gefüttert wird? Auch im Hinblick auf diese Frage hätte ich gerne direkten Einblick in die Praxis erhalten, beispielsweise durch die Anhörung von Vollzugsleuten aus unseren Nachbarländern.

Von der Beantwortung dieser und auch anderer Fragen wird letztlich abhängen, welche Haltung ich in der Gesamtabstimmung hier im Rat und später auch in der Volksabstimmung einnehmen werde. Im Übrigen werde ich den Rückweisantrag Hofmann Hans unterstützen, um wirklich die Zeit zu haben, die es für die Behandlung und Beantwortung dieses Fragenkataloges braucht.

Hess Hans (RL, OW): Ich spreche ausschliesslich zum Tourismus. In unserem Saal wurde schon verschiedentlich über das Schengener Visum und den Tourismus gesprochen, vor allem im Zusammenhang mit dem Doppelvisum für Taiwanesen. Dieses Thema beschäftigte den Rat ab 1996. Am Beispiel Taiwan erlaube ich mir, Ihnen aufzuzeigen, wie kompliziert die Arbeit für die Reisebranche mit den Vielfachvisa für Gäste aus dem Fernen Osten war:

1998 wurde zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Jahre 2000 das Anschlussvisum ablehnte. Das EDA erklärte sich bereit, Gruppenvisa auszustellen. Die Reisebüros konnten Listen und die notwendigen Dokumente einsenden und erhielten ein Gruppenvisum für die ganze Reisegruppe. Dieses Verfahren war einfacher und kostengünstiger. Das Problem bestand aber nach wie vor darin, dass Änderungen von Routen unterwegs nur schwer möglich waren, obwohl grundsätzlich die Möglichkeit bestand, an der Schweizergrenze ein Visum zu beantragen. 2001 wurden auf Bundesebene alle Aktivitäten gestoppt, weil die Verhandlungen mit der EU über das Schengen-Abkommen im Rahmen der Bilateralen II oberste Priorität verlangten. Das EJPD führte dann im Jahre 2002 die einseitige Anerkennung des Schengen-Visums für Taiwanesen, Thailänder und Staatsangehörige anderer Länder in Asien ein. Die Taiwanesen brauchten also kein separates Visum mehr.

Nun haben wir mit der Genehmigung des Schengen/Dublin-Abkommens die Möglichkeit, hier einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen und für unsere Reisebranche gleich lange Spiesse wie jene der übrigen Wettbewerber in Europa zu schaffen. Wir können Klarheit schaffen und die aufwendigen Abläufe eliminieren. Die Irrwege – das muss ich hier sagen –, die wir gehen mussten, und die administrativen Leerläufe, die wir produzierten, brauchen wir nicht zu

wiederholen. Auch wenn es der Bundesrat in der Botschaft nicht explizit sagt, ist aufgrund der bisherigen Haltung des Bundesrates und aufgrund der Ausführung von Herrn Bundespräsident Deiss anlässlich des allgemeinen Eintretens von gestern davon auszugehen, dass das Schengen-Visum bei der Annahme des Schengen/Dublin-Abkommens genügt und keine separaten Visa für die Einreise in die Schweiz mehr nötig sind. Wenn dem nun nicht so wäre, bitte ich Herrn Bundesrat Blocher, dies hier zu sagen.

Meine einleitenden Ausführungen haben gezeigt, dass sich die Tourismuswirtschaft seit Jahren darum bemüht, dass die Visumpflicht für Touristen aus Taiwan aufgehoben oder zumindest die Visumerteilung möglichst vereinfacht wird. Das ausgehandelte Schengen-Abkommen im Rahmen der Bilateralen II bietet uns nun einen Ausweg, der als Kompromiss zwischen den tourismuswirtschaftlichen und den politischen Interessen angesehen werden kann. Wir hatten bereits im Zusammenhang mit dem Beitrag an Schweiz Tourismus Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass sich dem Schweizer Tourismus in China, Russland und Indien grosse Chancen bieten. Die Schweiz gilt in diesen Ländern als das Natur spektakel Europas und ist die «brand» für einzigartiges Bergerlebnis. Heute generiert die Branche dank Reisenden aus diesen drei Ländern rund 290 Millionen Franken an touristischem Umsatz. Die Chancen stehen für uns gut, diesen Umsatz in den nächsten sechs bis acht Jahren verdoppeln zu können. Doch im Weg stehen jetzt noch eindeutig das Handelshemmnis und einige Nachteile im Wettbewerb, nämlich Schengen.

Ein chinesischer Tourist, der heute in die Schweiz einreist, braucht für seine Europareise nicht nur ein einfaches, sondern ein sogenanntes Multiple-Entry-Einreisevisum und zudem ein Visum für die Schweiz. Das kostet ein Paar nicht nur zusätzlich 110 Franken, sondern bestätigt wohl auch noch den Eindruck der teuren Schweiz. Man bezahlt quasi Sondereintritt im Voraus. Aber noch viel schlimmer: Ein chinesisches Reisebüro – dieses holt das Visum für den Kunden ein – hat zusätzliche Umtriebe und damit geringere Margen, wenn die Schweiz im Programm ist. Die schleichende Gefahr, die droht, wenn das Zusatzvisum bleibt – darauf mache ich aufmerksam –, ist, dass die Schweiz aus den Reisekatalogen gekippt wird. Das sind nun Tatsachen. Es nützt mir wenig – jetzt bitte ich Herrn Jenny zuzuhören –, wenn heute die Gegner des Schengen/Dublin-Abkommens behaupten, die Reiseerleichterungen für Gäste aus dem Fernen Osten könnten auch auf anderem Weg erreicht werden. Es hat mir noch niemand aufgezeigt, wie und in welcher nützlichen Frist dies erreicht werden könnte. Meine Erfahrungen mit Gästen aus Taiwan haben gezeigt, wie aufwendig und wie nachteilig diese sogenannte andere Lösung ist. Bis wir allenfalls solche Lösungen erreicht haben, sind wir mit Sicherheit weg vom Markt.

Als Vertreter eines Kantons, der stark vom Tourismus lebt, und als Verwaltungsrat von verschiedenen touristischen Unternehmungen – womit ich auch meine Interessenbindung offen gelegt habe – will ich lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Aus der Sicht der Tourismusbranche bieten die Bilateralen II die Möglichkeit, dass wir im internationalen Wettbewerb wieder konkurrenzfähig werden und bleiben. Das ist einer der wichtigsten Gründe, weshalb ich für Eintreten auf diese Vorlage bin.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Es haben sich im Nachgang zum Antrag Hofmann Hans auf Rückweisung an die Kommission tatsächlich eine ganze Reihe von Fragen ergeben. Es wurden sehr viele Fragen gestellt, und es wäre richtig, wenn diese Fragen hier beantwortet würden, insbesondere die Hauptfrage, die dem Antrag Hofmann Hans zugrunde liegt, nämlich die Frage, ob hier gründlich genug gearbeitet wurde und ob wir tatsächlich die nötige Zeit hatten, uns mit Schengen zu befassen. Dazu sollte man Stellung nehmen. Offenbar ist Herr Hofmann der gleichen Auffassung.

Herr Hofmann hat diese Frage aus der Position eines Nichtkommissionsmitgliedes heraus gestellt. Er sagte, uns Parla-

mentariern habe die Zeit gefehlt, uns mit der Materie zu befassen. Ich stelle zuerst einmal die Frage: Was nützt dann die Rückweisung an die Kommission? Die Kommission hat sich Zeit genommen, und zwar ist die Kommission nicht erst seit Monaten, sondern seit Jahren mit dieser Materie befasst. Es war ja die Aussenpolitische Kommission, welche zu den Verhandlungsmandaten zu Schengen/Dublin Stellung genommen hat, und das zweimal und bereits vor Jahren. Ich habe schon mitbekommen, dass Herr Hofmann Mühe mit dem Vertragstext hatte, der ausführlich und erst noch in Englisch gehalten ist. Wir haben uns mit diesem Vertragstext schon lange befasst. Das war ja auch der Grund, weshalb unsere Kommission hier eben wieder mit der Vorberatung beauftragt worden ist.

Wir haben die Fragen ohne Hast geklärt. Die Verhandlungen wurden ja bereits im Mai abgeschlossen. Im Juni wurden die Vernehmlassungsunterlagen verschickt. Wir haben diese Vernehmlassungsunterlagen im Juni auch erhalten. Das war ein Ordner, zugegeben, aber das ist jetzt auch beinahe ein halbes Jahr her. Es bestand genügend Zeit, Fragen aufzuwerfen, sie zu beantworten. Die APK hat Zeit gehabt, sich eingehend mit dem Dossier zu befassen. Ich kann Ihnen sagen: Es wurden nicht einmal alle Sitzungstermine, die dafür reserviert waren, ganz benötigt. Wir haben uns auch zeitlich organisatorisch vorbereitet: Es war nicht etwa so, dass wir erst in letzter Sekunde hier noch weiss ich was für Entschiede gefasst hätten; wir wussten, was auf uns zukommt; wir hatten die Sitzungstermine; wir wussten, wann wir im Besitze aller Unterlagen sein würden.

Ein weiterer Aufschub ist aus der Sicht der Kommission sachlich nicht geboten. Für die Nichtkommissionsmitglieder mag sich das etwas anders darstellen. Es trifft zu: Die Botschaft umfasst rund 600 Seiten. Aber wäre sie weniger ausführlich, so wäre das ja wohl auch wieder nicht recht. Wir haben ja gehört, wie heute oder gestern noch eine Reihe weiterer Fragen gestellt wurden. Immerhin, auch diese Botschaft liegt nun seit einigen Wochen bei uns, und auch die Nichtkommissionsmitglieder haben damit die nötige Zeit gehabt. Ich bin der Meinung, dass eine Rückweisung an die Kommission in dieser Situation nichts bringt, weil die Kommission sich einlässlich mit den Fragen befasst hat, und zwar gründlich und in aller Ruhe.

Es kommt ein Weiteres dazu: Zeitdruck. Wir befassen uns hier mit einer Materie – Schengen/Dublin –, welche natürlich nicht isoliert dasteht. Sie hat Zusammenhänge mit anderen Dossiers, ich denke beispielsweise an den Bezug zum Bankgeheimnis, zur Zinsbesteuerung, zur Betrugsbekämpfung. Hier ist es nicht sinnvoll, die Diskussion abzukoppeln. Wir haben auch die ganzen Verhandlungen im Paket geführt und sollten dieses Paket nicht jetzt auseinander nehmen. Das würde unsere Verhandlungsposition für kommende bilaterale Vertragsverhandlungen – ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass dieser Weg meines Erachtens noch nicht zu Ende ist – schwächen und nicht stärken. So viel zur Frage des Zeitpunkts.

Es sind sodann eine ganze Reihe von Fragen gestellt worden. Ich habe Verständnis für diese Fragen; sie decken sich zu einem guten Teil mit Fragen, die natürlich auch in der Kommission gestellt worden sind. Allerdings waren auch gewisse Fragen dabei, welche schon eher in den Bereich des Vollzugs gehen, und wir befassen uns hier mit Fragen auf der Ebene des Parlamentes. Beim Vollzug kann man noch und noch Fragen stellen. Dabei kommen wir immer tiefer, bis zur Frage – etwas locker gesagt –, ob der Grenzwächter dann das Sackmesser auch dabei habe, ja oder nein. Ich will das nicht ins Lächerliche ziehen, aber man kann Fragen stellen, die irgendwann nicht mehr in den Bereich der Gesetzgebung, sondern nur noch in jenen des Vollzugs gehören und schon aus diesem Grunde nicht alle beantwortet werden können. Denn zuerst kommt die Rechtsetzung und dann der Vollzug, und jene, welche zu vollziehen haben, müssen unsere Entschiede zuerst kennen, bevor sie hier weiter vorgehen können.

Weshalb sage ich das? In dieses Kapitel gehören auch die Fragen rund um die Schleierfahndung an bzw. hinter der

Grenze. Dazu haben wir gestern festgestellt, dass dies primär Sache der Kantone ist. Die Kantone werden das Grenzwachtkorps einsetzen – ich muss nicht wiederholen, was ich gestern gesagt habe –, und selbstverständlich sind die Fragen in diesem Bereich sehr ernst zu nehmen. Im Grundsatz sind sie aber geklärt. Hingegen ist es nicht möglich, bereits heute die Verträge formell neu abzuschliessen. Das werden die Kantone tun, wenn wir ihnen die Rechtsgrundlage gegeben haben. Dann kommt der zweite Schritt des Abschlusses der Verträge zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. dem Grenzwachtkorps.

Diese Verträge sind aber in einem Muster abgefasst, sage ich einmal, welches bereits heute bekannt ist. Ich wiederhole nicht, was ich bereits gestern gesagt habe, aber wir haben bereits 14 schriftliche Verträge vorliegen, und mit dem letzten der 15 Grenzkantone gibt es eine mündliche Abmachung. Diese Verträge sind im Konzept nicht völlig zu ändern, sie sind anzupassen. Sie sind anzupassen, und wir haben die Vertretung der Kantone zu diesem Thema angehört, und sie sieht hier keinerlei Schwierigkeiten. Auch ich habe mit dem Polizeidirektor des eigenen Kantons gesprochen. Die Regierungen sehen formell keine Schwierigkeiten. Sie wissen, dass sie die Verträge noch einmal anzupassen haben, aber in einem bestehenden Muster, und es geht nicht darum, die Verträge im Konzept neu zu erfinden, sondern das ist bereits bekannt.

Zu weiteren Fragen, insbesondere zur Schleierfahndung: Schon heute machen die Kantone und das Grenzwachtkorps mobile Kontrollen. Das ist nichts Neues, auch das ist kein neues Konzept. Das Grenzwachtkorps setzt 40 Prozent seiner Ressourcen schon heute mobil ein. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, mit den verschiedenen Polizeikörpern, funktioniert wie gesagt schon heute gut. Das ist nichts Neues, und lediglich rund 3 Prozent der Grenzüberschreitenden – ich bin froh, dass Herr Jenny selbst auch darauf hingewiesen hat – werden noch kontrolliert. Die Rückweisungen an der Grenze finden auch wegen der bereits heute funktionierenden mobilen Kontrollen statt. Das ist auch nichts Neues. Es werden sich hier allenfalls Verschiebungen ergeben, aber vom Grundsatz her bleibt es beim alten Konzept. Das Grenzwachtkorps hat bereits heute die Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen im Grundsatz geregelt. Das Grenzwachtkorps erledigt heute schon viele Sicherheitsaufgaben zugunsten der Kantone – auch das war eine Frage –, ohne dass diese dafür bezahlen müssen. Hier ist keine Änderung vorgesehen. In der Botschaft heisst es deutlich, dass diese Art der Kontrollen budgetneutral bleibt; Sie finden das auf Seite 6153 der Botschaft.

Es ist insbesondere von Herrn Kuprecht darauf hingewiesen worden, dass seitens der EU-Kommission die Schleierfahndung infrage gestellt wird – «zu stoppen sei», war sein Ausdruck gestern. Das wurde in der Kommission auch behandelt. Mir liegt da insbesondere ein Protokoll der nationalrätlichen Kommission vom 15./16. November dieses Jahres mit einer Aussage der Verwaltung zu diesem Thema vor. Wie verhält es sich schlussendlich? Die EU-Kommission hat kürzlich einen neuen Verordnungsentwurf zu den Grenzkontrollen auf den Tisch gelegt. Diese Verordnung enthält auch einige Bestimmungen zu den Binnengrenzen. Die Mitgliedstaaten können jedoch wie bisher die üblichen polizeilichen Kontrollen im Inland durchführen, auch in Grenznähe. Dass solche Kontrollen nicht systematisch oder verdachtsunabhängig erfolgen dürfen, entspricht der Schengener Logik; das wissen wir auch. Aber auch die Schweiz wird wie bisher solche mobilen Kontrollen durchführen.

Der Vorschlag der EU-Kommission wurde in den Beratungen von den Mitgliedstaaten kritisiert und wird mit Sicherheit überarbeitet werden. Es haben sich verschiedene EU-Mitgliedstaaten sehr heftig gegen den Vorschlag der EU-Kommission gewehrt, weil sich diese nicht zu Fragen der inneren Sicherheit zu äussern habe. Wir wissen es: Der Entscheid muss einstimmig getroffen werden. Hier steht unmittelbar keine Änderung in Aussicht; das wird so bleiben.

Herr Bürgi hat gestern auch auf die Rolle der Armee hingewiesen und entsprechende Fragen gestellt. Selbstverständ-

lich richten sich diese Fragen primär an den Bundesrat, aber grundsätzlich ändert sich – so meine ich – an der Rolle der Armee nichts: Wenn sie gebraucht wird, kann sie vom Grundsatz her eingesetzt werden. Zurzeit ist nichts solches vorgesehen, auch nicht im subsidiären Dienst; auch hierzu gibt es nichts Neues.

Wer zahlt für die Anpassungen der Kantone an das Schengener Informationssystem? Auch hier gibt es nichts Neues. Es werden sich Anpassungen ergeben. Diese werden happig ausfallen, zugegeben, aber vom Konzept her sind wir nicht weit von den bereits bestehenden Geschichten wie der Zusammenarbeit mit Europol usw. entfernt. Da geht es wirklich um die Umsetzung. Ich gehe davon aus, dass der zuständige Departementschef auch dazu – wie zu den anderen Fragen – selbstverständlich Stellung nehmen wird. Wie findet der Einbezug der Kantone im Fall der Weiterentwicklung des Acquis statt? Wir haben auch hierzu Antworten erhalten. Hier seien die Gespräche zwischen Kantonen und Bund auf einem guten Wege, wurde uns vonseiten der Kantonsvertreter mitgeteilt. Die Kantonsvertreter haben hier Vorschläge auf dem Tisch, und der Bundesrat hat sich hierzu wohlwollend geäußert; ich bitte Herrn Bundesrat Blocher, auch hier weitere Ausführungen zu machen. Wir haben das Thema aber im Grundsatz angesprochen und Antworten erhalten, welche darauf hinauslaufen, dass die Kantone einbezogen werden. Wir haben hierzu in der Detailberatung dann noch weitere Anträge unseres Kollegen Pfisterer zu behandeln. Wir haben diese Anträge in der Kommission noch nicht behandelt; im Grundsatz gehe ich aber davon aus, dass ihnen auch die Kommission wohlwollend gegenübersteht.

Herr Kollege Bürgi hat auf die Motion 04.3275 der FDP-Fraktion, «Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept», vom 3. Juni 2004 hingewiesen. Der Vertiefungsbericht liegt vor, und zwar schon seit dem 15. Juni dieses Jahres. Wir haben diesen Bericht in der Kommission erhalten – ich habe ihn hier –, er lag uns also vor. Er ist übrigens auch über die Dokumentationszentrale der Parlamentsdienste erhältlich und auf dem Internet einsehbar. Es geht in diesem Vorstoss um diesen Bericht.

Zum Einbezug der SiK: Ich gehe davon aus, dass unser Kommissionspräsident dazu noch weitere Ausführungen machen wird. Wir haben die SiK nicht noch einmal einbezogen; das ist richtig. Weshalb? Die APK ging davon aus, dass auch die SiK noch eine weitere Sitzung zu diesem Thema haben würde und dass wir somit auch die Stellungnahme der SiK rechtzeitig für die Behandlung in diesem Rat zur Verfügung hätten. Die Anträge, welche der SiK bei ihrer ersten Sitzung vorgelegen haben, haben uns übrigens in der APK ebenfalls vorgelegen. Es trifft sich ja, dass verschiedene Mitglieder der SiK gleichzeitig Mitglieder der APK sind. Wir haben uns deshalb entsprechend den Entscheidungen unseres Büros mit dieser Sache befasst – ohne eine zusätzliche Runde über die SiK.

Herr Hofmann hat in seinem Votum auch auf die Frage der Zollunion hingewiesen. Er wollte wissen, ob sich aus unserer Assoziation an Schengen/Dublin nicht gewissermassen zwangsläufig ergebe, dass wir in eine Zollunion mit der EU einzutreten haben. Ja, ergibt sich das? Man kann hier vielleicht einfach auf Beispiele hinweisen: Norwegen ist seit drei Jahren voll in die Schengener Zusammenarbeit einbezogen und ist immer noch nicht in der Zollunion. Zwangsläufig entsteht hier, mit anderen Worten, also kein Druck. Gerade das Beispiel Norwegen zeigt dies sehr klar, weil Norwegen ja ein EWR-Staat ist. Der Einbezug in eine Zollunion wäre hier gerade deshalb noch naheliegender als dann im Fall der Schweiz. Das wird nach wie vor unser eigener Entscheid bleiben; die Frage kann immer gestellt werden, die Frage bleibt natürlich offen.

Herr Jenny, zur Visumfrage – dazu haben wir bereits ein Votum von unserem Kollegen Hess gehört –: Wie ist es, das einfach via eine autonome Anpassung der Visumpolitik der Schweiz an jene der EU lösen zu wollen? Ja gut, es ist immer wieder schön, autonom anzupassen; am Schluss machen wir dann einfach das, was die EU macht, ohne überhaupt in irgendeiner Sache noch mitsprechen zu können.

Wollen wir das, ist das das Ziel? Das kann es nicht sein! Aber es kommt ein anderes dazu: Wenn wir autonom anpassen, dann machen wir zwar einen Riesenschritt, nicht aber die EU. Die EU ihrerseits wird ihre Visumpolitik deshalb nicht auch autonom an die Schweiz anpassen. Das hätte dann zur Folge, dass, je nachdem, für die Einreise aus der Schweiz in die EU usw. eben doch wieder Visa benötigt würden. Wir lösen das Problem damit höchstens ansatzweise und nicht vollumfänglich. Deshalb braucht es, wenn wir hier für unseren Tourismus etwas leisten wollen, eben tatsächlich dieses Schengen-Abkommen.

Ich komme noch zur Frage der Schleierfahndung und des Sicherheitsgewinnes – Herr Kollege Reimann hat das auch noch einmal erwähnt –: Niemand behauptet, dass SIS sei ein Wundermittel. Tatsache ist aber, dass die Schengen-Staaten deutlich mehr international ausgeschriebene Verbrecher verhaften, als das früher der Fall war. Das SIS hat die Interpol-fahndung innerhalb von Europa praktisch abgelöst. Das ist wirklich der Grund, weshalb unsere kantonalen Vertreter hier eben beitreten wollen. Das trifft zu, sie wollen beitreten! Auf andere Weise erhalten wir diese Daten und den Zutritt zum SIS eben nicht. Das hier ist der Weg dazu. Deshalb sagen wir Ja, mit den Kantonen zusammen.

Es wurde auf die Sicherheitssituation hingewiesen. Wenn man hier einen Vergleich zwischen der Schweiz und den EU-Staaten macht, muss man einen fairen Vergleich machen. Ich würde das so sehen: Man kann Huttwil im Emmental mit irgendeinem Dorf im Schwarzwald vergleichen; dann geht dieser Vergleich auf. Ich fühle mich im Schwarzwald völlig sicher. Etwas anderes ist es vielleicht in der Pariser Innenstadt; aber dann muss man das vielleicht mit dem Kreis 4 einer Schweizer Stadt vergleichen – ich nenne keinen Namen! Dann sieht die Sache anders aus. Der Huttwiler fühlt sich dort vielleicht auch nicht wesentlich sicherer als in Paris.

Gesamthaft gesehen können wir zwar auch bilaterale Verträge mit unseren fünf Nachbarländern abschliessen. Aber mit Schengen haben wir einen Vertrag über die Zusammenarbeit mit 27 Staaten, und damit hat unsere Polizei ein scharfes Werkzeug in der Hand, und wir wollen unserer Polizei dieses Werkzeug schlussendlich nicht vorenthalten. Wir wollen, dass sie, wie das übrige Europa auch, darüber verfügt.

Eine letzte Bemerkung an die Adresse von Herrn Reimann. Er stellte die etwas hypothetische Frage, wie es wäre, wenn an unserer Grenze wieder einmal quasi «Schengen-Aussengrenze» gespiegelt würde; das habe ja die deutschen Nachbarn härter getroffen als die Schweizer selbst. Ich bin nicht so sicher, ob dem so ist. Ich kenne diverse Wirtschaftsbetriebe, Verteilzentren – wir haben das in diesem Rat behandelt und diskutiert –, welche in diesem Sommer durchaus mit dem Gedanken einer Verlegung in die EU gespielt haben, und zwar sogar in den grenznahen Raum, einfach auf die andere Seite der Grenze. Das trifft uns dann. Es geht hier nicht nur um die Warteschlangen. Es geht um die Frage, ob wir schlussendlich von der Schweiz aus noch gewisse Dienstleistungen für das EU-Ausland betreiben können. Da geht es dann um wirtschaftlich sehr wichtige Fragen.

Es kommt ein anderes dazu; ich nehme ein Beispiel: Wenn der jetzt noch bestehende kleine Grenzverkehr zwischen Polen und der Ukraine untersagt werden wird – und das ist die Absicht der EU –, wird dort eine Aussengrenze entstehen. Dann dürfte beispielsweise Polen auf die Verhältnisse an anderen EU/Schengen-Aussengrenzen hinweisen. Dann könnte sich wieder einmal die Situation ergeben, dass gesagt wird, solange an der Aussengrenze zur Schweiz keine Massnahmen getroffen würden, sei man auch nicht bereit, hier weiter zu gehen. Was dann? Wird dann Schengen auf Aussengrenzen im Osten verzichten, um gegen die Schweiz kein hartes Regime führen zu müssen? Das sind die Fragen, die sich dann stellen werden.

Wollen wir ein solches Risiko eingehen? Ich meine nein; ich bin nach wie vor der Meinung, dass Schengen zwar auch Probleme bringt, aber dass unter dem Strich ein Beitritt zu Schengen/Dublin für die Schweiz mehr Vorteile bringt als ein Abseitsstehen.

Ich habe eine ganze Reihe von Fragen zu beantworten versucht; ich bin mir bewusst, dass insbesondere zum Vollzug primär der Vertreter des Bundesrates, der zuständige Departementschef, angesprochen worden ist. Ich bin aber auch der Meinung, dass sich insbesondere zu den zeitlichen Verhältnissen auch unser Kommissionspräsident äussern möchte.

Briner Peter (RL, SH): Die Kommission ist auf einen Rückweisungsantrag formell natürlich nicht vorbereitet, dennoch nehme ich gerne Stellung dazu.

Wir haben uns in der Aussenpolitischen Kommission die Zeit genommen, die Beratungen seriös durchzuführen. Wir verfolgen das Geschäft ja seit drei Jahren; Herr Stähelin hat darauf hingewiesen. Wir haben uns auch die Zeit genommen, die interessierten Kreise – hier namentlich die Kantone und die Vertreter des Grenzwachtkorps – anzuhören. Für diese ist die Sache klar: Sie stehen hinter diesem Assoziierungsabkommen.

Nun ist es verständlich und legitim, dass Mitglieder des Rates, die nicht der Kommission angehören, Fragen haben – Fragen, die offenbar auch nicht in den Fraktionen oder in den Gruppensitzungen besprochen werden konnten. Diese Fragen können aber im Rahmen der Detailberatung wahrscheinlich geklärt werden, wir sind ja bereits daran. Grundsätzliche und detaillierte Fragen, wie sie in Form eines Kataloges von Ständerat Eugen David oder auch von einem Mitglied des Nationalrates gestellt worden sind, konnten inzwischen vom Bundesrat auch konkret und schriftlich beantwortet werden. Wir konnten davon Kenntnis nehmen.

Zutreffend ist auch, dass es sich bei diesem Geschäft – wie es Kollege Hofmann gesagt hat – um ein wichtiges Geschäft handelt. Ich denke aber nicht, dass wir es deshalb mit der Begründung auf die lange Bank schieben dürfen, wir hätten auch noch anderes zu tun. Dies wäre der Glaubwürdigkeit unserer Arbeit nicht gerade zuträglich. Sehen Sie, die EU entwickelt sich – und wir uns wahrscheinlich und hoffentlich auch. So können sich im Laufe der Zeit immer wieder neue Fragen stellen; das liegt in der Natur der Sache. Die wesentlichen Fragen sind aber eigentlich geklärt – ich rede von den Fragen zum Staatsvertrag und zu den Gesetzen. Kollege Stähelin hat darauf hingewiesen, dass im Vollzug noch Fragen zu beantworten sind, was hier nicht in jedem Fall stufengerecht erfolgen muss.

Wir kommen nun aber um Entscheide nicht herum. Mit einer Rückweisung – aus welchen Gründen auch immer –, vor allem mit einer Rückweisung an die Kommission, die die Fragen eigentlich geklärt hat, gewinnen Sie wenig bis nichts. Sie gewinnen höchstens die Perpetuierung einer allfälligen Unsicherheit.

Die Frage wurde gestellt: Was passiert an unseren Grenzen? Ich muss Ihnen sagen, es wird sich sehr wenig ändern, und zwar aus zwei Gründen:

1. Die Schweiz tritt aufgrund von Schengen nicht der Zollunion bei. Damit können und müssen an unseren Grenzen weiterhin Warenkontrollen vorgenommen werden. Was heisst das konkret? Wenn der Zöllner fragt: «Haben Sie Waren dabei?», schaut er Ihnen scharf ins Gesicht, und wenn er aus irgendeinem Grund Verdacht schöpft – sei es aus Schmuggel- oder aus polizeilichen Gründen –, kann er Sie auch genauer kontrollieren.

2. Zu 98 Prozent sind unsere Grenzkontrollen seit Jahren Schengen-konform. Wir haben es schon oft gehört: Das Grenzwachtkorps kann nur einen kleinen Prozentsatz der Reisenden, die in die Schweiz kommen, genau kontrollieren. Zudem sind auch nicht alle offiziellen Grenzübergänge durchgehend besetzt. Allein von den zehn offiziellen Grenzübergängen im Grenzabschnitt Schaffhausen ist nur einer durchgehend besetzt; dasselbe Verhältnis lässt sich auf die ganze Schweiz übertragen. Dazu kommen noch die vielen unbewachten befahrbaren Strassen und Wanderwege, die direkt über die Grenze führen. Diese Übergänge werden nur durch mobile Patrouillen überwacht. Das Grenzwachtkorps setzt mehr als 40 Prozent seiner Leute in mobilen Kontrollen

ein. Diese gibt es heute, und sie werden weiterhin praktiziert werden.

Was sich mit Schengen ändert, ist, dass unser Grenzwachtkorps und die Polizei zusätzliche Zusammenarbeitsinstrumente erhalten werden. Das betrifft namentlich den Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS). Aber gerade das Grenzwachtkorps im Grenzabschnitt Tessin und die Tessiner Polizei werden auch die Zusammenarbeit mit den italienischen Polizeibehörden verbessern können, denn Schengen beinhaltet diverse Massnahmen, die durch bilaterale Polizeiverträge wie z. B. jenen mit Italien nicht abgedeckt sind. Ich spreche die Observation und die Nachelle an. Obwohl diese Polizeiverträge sehr hilfreich sind, decken sie heute das SIS nicht ab.

Was passiert künftig mit den mobilen Kontrollen? Ich ziehe dieses Wort der bajuwarischen Diktion der «Schleierfahndung» vor; es ist irgendwie verständlicher, und von einem Schleier zu sprechen ist in diesem Zusammenhang ohnehin nicht adäquat. (*Heiterkeit*) Was passiert also mit den mobilen Kontrollen?

Nochmals: Wir sind nicht Mitglied der Zollunion, und Schengen bringt uns auch nicht auf den Weg dorthin. Ein Beitritt ist ein souveräner Entscheid, den wir fällen oder nicht fällen können, und er steht überhaupt nicht auf unserer politischen Agenda. Entsprechend werden bei uns an der Grenze auch weiterhin Warenkontrollen durchgeführt. Im Hinterland führt das Grenzwachtkorps in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien Kontrollen durch. An dieser Situation würde sich auch mit Schengen nichts ändern. In meinem Kanton gibt es nur den Grenzraum. Sie glauben doch nicht allen Ernstes, dass Schengen es uns verbieten würde, Kontrollen durchzuführen? Wer diese Kontrollen durchführt, die Polizei, das Grenzwachtkorps oder wen auch immer wir sonst damit beauftragen, ist auch mit Schengen alleine unsere Angelegenheit.

3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Grenzwachtkorps und Kantonspolizeien? Die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und den Kantonspolizeien verläuft seit Jahren problemlos und gut. Die Kantonspolizeien sind froh, dass sie diverse polizeiliche Massnahmen ans Grenzwachtkorps delegieren können. Die Arbeitsteilung ist aber klar: Das Grenzwachtkorps ist ein sogenanntes Festhaltungsorgan und dient der Polizei zu. Schengen ändert nichts an dieser Arbeitsteilung. Sowohl der Bund als auch die Kantone sind der Ansicht, dass an dieser bewährten Arbeitsteilung nichts geändert werden muss. Es ist sinnvoll, dass das Grenzwachtkorps bei der Ausübung seiner Zollkontrollen auch gewisse polizeiliche Aufgaben übernimmt, die der betreffende Kanton delegiert hat. Es ist klar, dass diese operationelle Zusammenarbeit im Feld gut koordiniert werden muss. Ich habe aber diesbezüglich keine Bedenken, dies läuft heute schon gut.

Die Regelung der Frage, wie und vor allem auch wo die mobilen Kontrollen durchgeführt werden, müssen wir wirklich der Praxis überlassen. 15 Grenzkantone haben Vereinbarungen mit dem Abschnittskommando des Grenzwachtkorps in ihrem Bereich abgeschlossen, 14 davon schriftlich. Diese Vereinbarungen werden natürlich dem Parlament nicht unterbreitet. Solche Vereinbarungen sind an sich schon lange getroffen, Schengen verändert wenig daran. Diese Vereinbarungen sind zudem nicht mit dem Alten Testament zu verwechseln; sie können pragmatisch an die entsprechenden Verhältnisse angepasst werden. Dafür zuständig sind die Kantone. Herr Bürgi, die Thurgauer Vereinbarung wurde uns durch Herrn Regierungsrat Graf-Schelling als Muster vorgelegt. Nach Auskunft der Eidgenössischen Oberzoldirektion läuft diese Vereinbarung zur vollen Zufriedenheit.

Nun, bringt Schengen mehr oder weniger Sicherheit? Die Vereinigung der schweizerischen Kripochefs, der Verband Schweizerischer Polizeibeamter und das Grenzwachtkorps sprechen sich alle klar für eine Schengen-Assoziation aus. Kein Schengen-Land hat je erwogen, aus dem Schengen-Verband auszutreten oder zum alten System zurückzukehren. Natürlich kann niemand behaupten, mit Schengen wäre das Verbrechen ein für alle Mal aus der Welt – oder aus

Europa – geschafft. Wir haben aber ein neues Instrument und die Garantie, dass wir an den immer wichtigeren Instrumenten unserer europäischen Nachbarn teilhaben können. Anders gesagt: Wir vermeiden das Risiko, zu einer Ausweichadresse für Kriminelle zu werden.

Herr Jenny, Sie haben die Frage zur erhöhten Sicherheit gestellt. Es kommt nicht zu einem Abbau an der Grenze – Punkt! Sie kennen die sieben vorgesehenen Massnahmen und Instrumente. Die Andockung an das SIS und an Eurodac wird zweifellos wesentliche Vorteile bringen. In Deutschland habe sich der Fahndungserfolg vervierfacht, hört man. Selbstverständlich können in der Zukunft nicht alle Eventualitäten vorausgesagt und geplant werden; das sage ich in aller Offenheit. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht falsch, wenn die Erwartungen nicht allzu hoch geschraubt werden.

Nun wurde von Herrn Bürgi noch die Stellungnahme zur Motion 04.3275 der FDP-Fraktion vermisst. Herr Stähelin hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat den Vertiefungsbericht vom 15. Juni 2004 und die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und deren Auslegung als Antwort verstehe. Das allein mag nicht so hilfreich sein, aber im Übrigen hat der Bundesrat in der Stellungnahme zu dieser Motion auch auf die Kapitel 264.36 und 268.32 in der Botschaft zu den Bilateralen II hingewiesen.

Mit einer Rückweisung der Vorlage an die Kommission gäben wir unser Pfand gegenüber der EU, die Zinsbesteuerung und die Amts- und Rechtshilfe im Betrugsbekämpfungsdossier, aus der Hand, ohne dass wir unsere Anliegen im Trockenen hätten. Es besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Dossiers über die Zinsbesteuerung und über die Betrugsbekämpfung. Eine Aufteilung der Beschlüsse wäre deshalb gerade im Hinblick auf die vorliegende Absicherung des Bankgeheimnisses nicht in unserem Interesse und deshalb also ein Fehlentscheid. Es war ja gerade der Bundesrat, der auf eine speditive und gemeinsame Beratung und Beschlussfassung dieser drei Dossiers gedrängt hat, weil wir nicht daran interessiert sind, unser Pfand aus der Hand zu geben, ohne unsere Anliegen selbst auch «einzuziehen».

Auf Stufe Staatsvertrag und Gesetz sind die Fragen eigentlich geklärt. Was die Umsetzung anbelangt, können wir vermutlich nicht hier entscheiden; viele Fragen werden vor Ort und von den Praktikern gelöst werden müssen.

Ich beantrage Ihnen also, auf die Vorlage einzutreten, und schliesse mit einem Zitat unseres Ratspräsidenten. Er hat vor anderthalb Tagen gesagt: «Die Schweizer Politik ist derzeit nicht mehr in der Lage, wichtige Fragen zeitgerecht zu beantworten.» Das können wir ändern.

Marty Dick (RL, TI): Nous avons eu un feu d'artifice de questions qui nous a été offert selon une chorégraphie bien orchestrée, comme si le dossier Schengen/Dublin avait surgi des profondeurs de la nuit ces jours derniers.

Je crois que le rapporteur et le président de la commission ont bien expliqué depuis combien de temps nous nous occupons de ce problème. Je me rappelle – c'était, je crois, sous la présidence de l'actuel président de notre conseil – que nous avions entendu le commandant de la police de Bâle – ça fait donc déjà assez longtemps – qui nous avait expliqué de façon assez impressionnante, je dois dire, les avantages d'une participation et surtout les désavantages d'une exclusion du système Schengen pour la sécurité de notre pays. Mais je ne veux pas reprendre tous ces arguments.

J'aimerais simplement vous raconter une petite histoire qui s'est passée il y a quelques semaines et qui démontre ce que signifie l'exclusion de Schengen. Parce que Schengen existe déjà, et il suffit de regarder ce qui se passe. Donc, il y a deux mois, j'étais en voiture, et au sud de Lugano, tout était paralysé. Toutes les dix minutes, la radio invitait les automobilistes à ne pas se rendre au sud de Lugano. Personne ne connaissait les raisons de ce chaos sur l'autoroute et sur les routes cantonales. On ne l'a su que dans la soirée:

une commission d'experts, des techniciens de Bruxelles, était venue examiner à Brogeda, à la frontière italo-suisse, comment fonctionnaient les choses à une frontière extérieure à Schengen. Alors, nos amis douaniers italiens ont bien été obligés d'appliquer les dispositions de Schengen. Ils l'ont fait pendant 90 minutes: cela a été le chaos total! Au sud de Lugano, il y avait 25 kilomètres de queue sur l'autoroute et toutes les routes cantonales et secondaires étaient paralysées. Ceci était un petit aperçu de ce que signifie une frontière extérieure à l'Espace Schengen.

J'aimerais m'adresser à ceux qui parlent de souveraineté et leur demander s'ils n'ont pas une vision iconoclaste, superficielle et apparente de la souveraineté. Parce que je constate qu'en restant à l'extérieur de l'Espace Schengen, notre souveraineté apparente dépend du bon vouloir des fonctionnaires de douane de l'Italie, de la France et de l'Allemagne. C'est extrêmement dangereux, parce qu'il y a maintenant de nouveaux pays dans l'Union européenne et ces pays ne sont pas aussi bien disposés envers la Suisse que nos voisins. Ceux d'entre nous qui siègent régulièrement à Strasbourg et qui rencontrent les députés de ces pays s'en rendent compte: les Polonais, les Hongrois, les Tchèques n'ont pas une très grande sympathie envers nous, les Suisses. Ils ont du respect, mais ils sont assez énervés de devoir exécuter toutes les tâches et de voir que nous, nous puissions nous servir selon nos désirs. Ces pays ne seront pas d'accord de devoir appliquer à la lettre les dispositions sur la frontière extérieure de l'Espace Schengen, alors que d'autres pays – l'Italie et la France – n'appliqueront pas ces dispositions envers la Suisse.

A ceux qui invoquent toujours la souveraineté, j'aimerais demander de quelle souveraineté ils parlent. Si demain, hors de l'Espace Dublin, nous avions affaire à tous les requérants d'asile dont la demande aurait été repoussée par les pays de l'Espace Dublin, alors le seul pays qui resterait serait le nôtre. Dans ce cas-là, il me semble que la notion de souveraineté est vraiment vide de tout sens.

Quant à la sécurité – au sens de la sécurité que donnerait la frontière aujourd'hui – je me demande si vous avez déjà passé des frontières. Je vis à quelques kilomètres de la frontière. Sur l'autoroute au sud de Lugano, il y a 70 000 véhicules par jour qui passent – sans parler des trains. C'est tromper nos concitoyens que de leur faire croire que nos frontières constituent une sécurité aujourd'hui. On peut se demander si tous les pays européens qui ont aboli ces contrôles ne sont pas imbéciles et masochistes, et si la sécurité n'est plus garantie chez eux!

J'aimerais donner un exemple. La frontière, c'est comme les radars fixes sur l'autoroute. Mon collègue Lombardi et moi connaissons tous les radars fixes entre le Tessin et ici; je peux vous les indiquer tous, et je vous garantis que nous n'allons jamais nous faire prendre par ces radars! Mais, par les radars mobiles, nous nous sommes fait prendre – moi également! –, parce que la sécurité la plus efficace, ce sont les contrôles qui ne sont pas prévisibles, tandis que les contrôles prévisibles peuvent être déjoués. C'est ce qui se produit avec la criminalité organisée. Vous croyez que pour la criminalité organisée, c'est un problème de rentrer en Suisse ou d'en sortir sans anicroche? Ce que craint cette criminalité, ce sont les contrôles qui ne sont absolument pas prévisibles. C'est ça, la philosophie de Schengen, et c'est ce que font nos voisins. C'est grâce à ce système qu'aujourd'hui – le président de la commission l'a très bien dit –, on a davantage de succès dans ces pays.

Tout a été dit sur les visas. J'aimerais relever que, si on s'adapte tout simplement à la politique de Schengen, c'est-à-dire qu'on reconnaît unilatéralement les visas Schengen, on l'a dit, on perdrait toute faculté de participer à l'élaboration de la politique des visas de l'Espace Schengen. Mais on ne résout pas les problèmes, parce que les gens qui voyagent en Europe et qui viennent en Suisse n'auront pas seulement besoin d'un visa Schengen simple, mais d'un «multiple entry Schengen visa»: c'est-à-dire que, vu qu'ils viennent en Suisse et qu'après ils retournent dans l'Espace Schengen, les voyageurs doivent être en possession d'un

visa multiple qui coûte plus cher, et dont la procédure d'obtention est, dans de nombreux pays, plus compliquée et plus longue.

A cela, je peux ajouter que je connais des gens qui sont sur le terrain en Asie: le danger de perdre des clients n'est pas théorique, il s'est déjà réalisé. Nous avons déjà été exclus de certains catalogues parce que les 100 ou 120 francs de différence de taxe pour les visas, plus le travail administratif que cela implique, induit les tour-opérateurs – les Asiatiques voyagent pratiquement toujours en groupes ou avec des agences – à éliminer la Suisse de leur offre touristique, vu qu'ils peuvent montrer les Alpes en France, en Italie ou en Autriche.

Voilà pour ces quelques considérations.

Je crois que dire oui ou non à Schengen est un choix important. Si on dit non, je crois que ce non vaudra pour très longtemps, parce que j'aimerais vous rappeler que c'est la Suisse qui demande d'adhérer à Schengen et à Dublin, et que l'Europe ne le voulait absolument pas! C'est une «conquête» de nos négociateurs que d'avoir pu obtenir cela; donc, nous sommes demandeurs. Si nous refusons, il ne faut pas imaginer qu'on pourra y adhérer dans deux ou trois ans, quand on verra le chaos.

Mais si nous disons oui, nous ne sommes pas mariés à Schengen pour l'éternité! Je vous rappelle qu'il suffit d'un délai de six mois pour pouvoir sortir de Schengen.

Je crois que tous ces motifs vont dans le sens d'une adhésion à Schengen. De même, les cantons qui ont sur le terrain des problèmes soit de sécurité, soit de réfugiés sont tous favorables à l'adhésion.

Brunner Christiane (S, GE): J'aimerais m'exprimer sur la proposition Hofmann Hans de renvoyer le projet 6 à la commission. Le rapporteur et le président de la commission ont déjà répondu, dans le fond, à toutes les questions qui ont été posées hier, mais je crois qu'il vaut la peine de poser la question suivante: pourquoi tout à coup cette méfiance à l'égard des travaux de la commission? J'ai un peu de peine à comprendre. La commission fonctionne comme ça: elle prépare le travail. Je dois vous avouer que je ne connais pas toujours les détails de tout ce que nous décidons ensuite en séance plénière de notre conseil. Je ne suis pas sûre non plus que, lorsque nous discutons de choses compliquées comme l'assurance-maladie, tous les membres de notre conseil sachent exactement dans le détail ce que nous décidons – mais il y a quand même ce principe de confiance envers la commission. Et ici, je constate que cette confiance n'existe pas en ce qui concerne les travaux de la commission, notamment par rapport aux accords d'association à Schengen et à Dublin.

C'est vrai que le président de la commission nous a pressurés, c'est-à-dire qu'il a organisé plus de séances, qu'on a dû travailler beaucoup pour arriver à tenir le rythme qui nous était imposé. Mais, particulièrement sur le dossier Schengen/Dublin, on a pris le temps de poser toutes les questions qu'on avait «sur le cœur», et même des questions auxquelles on savait répondre nous-mêmes – cela pour être bien sûrs d'avoir les réponses si ensuite la population nous posait ces questions.

Ce n'est peut-être pas la peine de le faire, mais, comme les intervenants d'hier ont répété les choses, je me permets aussi de répéter encore deux ou trois choses. En ce qui concerne la question des contrôles aux frontières et des contrôles volants: en français – on a toujours dit «contrôles volants»; j'ai mis un certain temps à comprendre que «Schleierfahndung» voulait dire «contrôles mobiles» ou «contrôles volants». Dans le canton de Genève, les contrôles volants sont pratiqués depuis longtemps. En effet, la frontière avec la France est si longue dans mon canton qu'il est absolument exclu de tout contrôler aux postes-frontière. Ces contrôles volants sont une réalité quotidienne – comme Monsieur Marty les connaît au Tessin. C'est quelque chose de tout à fait normal, ils sont assurés par le Corps des gardes-frontière, ça marche bien. Lorsque le Conseil fédéral parle par exemple de 100 000 refoulements par an à la fron-

tière, ce n'est pas aux postes-frontières où on voit le douanier, c'est 100 000 refoulements qui sont faits par an, notamment, et pour la plupart, à la suite de contrôles volants. On nous a expliqué dans le détail, avec des illustrations en couleurs, dans quelles zones se faisaient ces contrôles, et aussi, de manière tout à fait convaincante, qu'ils étaient efficaces et déjà en vigueur dans la plupart des cantons frontières.

J'ai été étonnée d'entendre tout à l'heure Monsieur Reimann qui se demandait ce qui allait se passer avec la question des contrôles d'identité et si tout le monde devrait avoir une carte d'identité sur soi. Nous avons longuement discuté cette question en commission: comment cela se passe-t-il à l'heure actuelle, justement au cas où on ne pourrait pas s'identifier immédiatement lors de ces contrôles volants? Comment procéderait le Corps des gardes-frontière ou la police cantonale pour identifier quelqu'un? Cela ne veut évidemment pas dire, Monsieur Reimann, que tout le monde va se faire arrêter pendant douze heures si on ne peut pas prouver son identité par un papier d'identité. Il est extrêmement facile à l'heure actuelle de contrôler l'identité d'une personne.

Donc, il n'y aura pas d'obligation de porter sur soi des papiers d'identité dans notre pays, pas plus que ce n'est le cas, d'ailleurs, dans tous les pays de l'Union européenne. Ces contrôles d'identité s'effectuent d'une autre manière, ils sont efficaces et nous en avons longuement discuté en commission. Avec des questions de cette nature, on ne peut pas renvoyer encore une fois cet objet en commission; je ne vois pas de quoi on débattrait.

Je crois que notre travail a été sérieux et approfondi en commission; nous sommes à même – et nos rapporteurs vous l'ont prouvé, d'ailleurs, ce matin – de répondre aux questions qui sont posées.

Je vous prie instamment d'entrer en matière et de rejeter la proposition de renvoi Hofmann Hans à la commission, et ensuite, bien sûr, d'accepter cet accord.

Saudan Françoise (RL, GE): J'ai l'impression que nous sommes en train de faire des accords de Schengen et de Dublin une question existentielle pour l'avenir de notre pays; ce n'est absolument pas de cela qu'il s'agit! Pour en faire une question existentielle, on est en train de tout mélanger. On parle de la libre circulation des personnes; on est confronté à des déclarations qui sont faites dans la presse – comme l'a relevé Madame la conseillère fédérale Calmy-Rey – où on lit: «Il apparaît que les Etats-Unis disposeraient d'une clé d'accès au système Schengen.» C'est extrêmement grave parce que c'est faux! Dans le même article – je pense que Madame Calmy-Rey et moi avons les mêmes sources –, on prétend que la Suisse serait en train de vendre son âme! Ecoutez, je crois qu'il faut quand même savoir raison garder et remettre Schengen/Dublin dans son contexte. Le contexte est que ce sont des outils qui permettent à la Suisse de s'associer à la création d'un espace européen de sécurité et où les problèmes migratoires qui nous préoccupent continuellement seront traités d'une manière globale et uniforme.

J'ai écouté attentivement notre collègue Carlo Schmid et je comprends ses préoccupations. Il est évident en effet, quand on analyse certains enjeux à partir d'un endroit aussi idyllique et protégé qu'Appenzell Rhodes-Intérieures ou quand on les analyse dans le contexte de villes de cantons frontaliers comme Genève, Bâle ou Lugano, que l'approche est un peu différente. Mais quand Monsieur Schmid nous dit: «Nous n'avons pas besoin de Dublin parce que, de toute façon, les mesures que nous avons prises en Suisse ont permis de diminuer énormément la pression migratoire», il oublie complètement que c'est également une conséquence des mesures prises par l'Union européenne et que la Suisse ne fait que «suivre» les mouvements migratoires. Ce genre d'argument est à mon avis dangereux et il n'est pas fondé.

Second argument – et je viens en appui à ce que viennent de dire mes collègues Brunner Christiane et Marty Dick –:

on discute énormément de la portée de Schengen et de Dublin; on se concentre, en ce qui concerne Schengen, sur le contrôle aux frontières. Je partage entièrement l'avis de Madame Brunner, d'autant plus que je vis sur la frontière: les voitures des gardes-frontière, je les vois tous les jours; je vois les contrôles; je vois comment ils travaillent, et je peux dire que ce système – qui existe à Genève depuis dix ans – fonctionne parfaitement bien. Si, Monsieur le conseiller fédéral, grâce à nos gardes-frontière, on voulait assurer un contrôle étanche au canton – je ne parle que de Genève: 125 kilomètres de frontière avec la France et 4 kilomètres avec la Suisse –, il nous faudrait en permanence 2500 gardes-frontière à Genève: ce serait absurde! Ce n'est pas cette voie que nous devons suivre.

Et puis, j'en viens à un autre élément: j'ai lu ce matin dans la presse que le renforcement de la coopération policière avec la France – que vous avez décidé, Monsieur le conseiller fédéral, et que nous avons approuvé – va se concrétiser à travers des patrouilles qui comporteront à la fois des policiers français et des policiers suisses. Mais vous imaginez, si nous sommes exclus de la banque de données SIS, nous aurons des policiers étrangers qui auront accès à des informations auxquelles les policiers suisses n'auront pas accès! Alors nous serons dans le cas cité par Monsieur Marty: nous dépendrons de leur bon vouloir pour nous communiquer des informations qu'ils n'auraient théoriquement pas le droit de nous donner. Je trouve qu'il nous faut absolument remettre ce débat dans son contexte.

Il est une inquiétude où je rejoins certains de mes collègues. J'avais cru que le Conseil fédéral allait se pencher sur un concept global de sécurité: qu'est-ce que signifie la sécurité en 2004 – bientôt 2005 – dans notre pays? Et quels sont les rapports entre la sécurité et la souveraineté? Malheureusement, si j'en crois mes informations, ce débat a été rapidement clos au sein du Conseil fédéral. Je me pose quand même des questions pour l'avenir de notre pays.

Je vais vous citer le dernier exemple concret qui me vient à l'esprit: j'ai lu dans la «Weltwoche», il y a environ trois semaines, un article très intéressant sur les Frères musulmans et sur les réseaux qui étaient en place dans différents pays européens. Cet article reprenait pour partie une étude qui avait été faite et publiée dans «L'Événement du Jeudi» il y a plus de dix ans, et que j'avais transmise aux autorités genevoises. Aussi bien la «Weltwoche» que «L'Événement du Jeudi» mettaient en évidence ce phénomène totalement nouveau auquel nous sommes confrontés, à savoir que nous avons dans certains pays des réseaux dormants qui se sont constitués mais qui agissent dans d'autres pays, ce qui est un danger majeur pour la sécurité de ces derniers.

On a parlé – je crois que c'était le président de la commission – de l'efficacité que pouvait apporter Schengen aux polices nationales ou, dans notre cas, cantonales. Je crois que les Allemands l'ont chiffré: ils estiment que le pourcentage de succès est de l'ordre de 14 pour cent supérieur avec Schengen. Mais enfin, si on lit un peu la presse étrangère, on sait que les Français, les Anglais ont évité des attentats parce qu'ils avaient accès à des informations venant directement d'Allemagne. Si je prends un dernier exemple – où franchement, si je veux être un peu humoristique, nous avons eu l'air, comme on dit dans mon bon canton, d'une «bande de pingouins» –: l'affaire Achraf, on voit que le fait de ne pas avoir accès à certains systèmes qui se mettent en place comporte infiniment plus d'avantages que d'inconvénients.

De plus, je trouve que le débat est en train de dériver, et j'aimerais bien qu'on le recentre et qu'on considère ce qui est vraiment important. J'admets à la limite qu'on ne veuille pas s'associer à Schengen et Dublin, mais alors, j'attends des gens qui s'y opposent qu'ils nous proposent de véritables alternatives qui nous permettront de faire face aux dangers qui sont apparus aux niveaux européen et mondial ces dix dernières années.

Je crois qu'en commission, nous avons approfondi tous ces problèmes. Je vous ai déjà dit que j'étais favorable à l'entrée en matière et à l'approbation de ces accords; je ne vois pas

ce que pourrait nous apporter de plus un renvoi à la commission.

Béguelin Michel (S, VD): Premier point: la proposition Hofmann Hans. Pour moi, sortir le dossier Schengen/Dublin de l'ensemble des accords bilatéraux II qui ont été négociés comme un tout serait faux. Nos négociateurs ont imposé une unité de la matière qu'il ne faut surtout pas briser.

Pour cette raison essentielle, je vous demande de rejeter la proposition Hofmann Hans.

Par contre, pour alléger la pression du temps qui pèse sur notre débat et pour ne pas donner une impression de précipitation, on pourrait imaginer de reporter la discussion sur la libre circulation des personnes à la session de mars; ainsi, on respecterait les contraintes de notre système bicaméral. Mais, c'est la suite du débat aujourd'hui et demain qui montrera si cette porte de sortie doit être utilisée ou non.

Pour en revenir à Schengen, il a été dit beaucoup de choses. Je m'arrêterai sur trois points. Le très gros morceau du travail de la commission a été consacré à Schengen et on peut dire que pratiquement 90 pour cent des problèmes que nous avons soulevés dans des débats vraiment intenses ont reçu des réponses. Nous n'avons pas toutes les réponses, parce qu'il y en a qui sont encore en cours de préparation, mais c'est normal et c'est le cas dans tous les dossiers. Nous avons dialogué avec tous les intéressés: le Corps des gardes-frontière, les responsables de la protection des données et surtout les cantons qui, bien sûr, sont les mieux placés pour parler de sécurité. Il faut constater leur unanimité et ce n'est pas une unanimité du bout des lèvres: c'est une forte conviction qu'ils ont tous pour dire: «Le système Schengen/Dublin améliore la sécurité du pays.» Et cela, je pense qu'il faut l'enregistrer.

Un mot à propos de la souveraineté – ce sera le dernier d'ailleurs. Il faut quand même se souvenir qu'il existe actuellement des accords passés entre l'Allemagne, l'Autriche et la Suisse qui, en matière de collaboration policière, vont beaucoup plus loin que Schengen. Ces accords prévoient le droit de poursuite sur le territoire voisin, de part et d'autre, par réciprocité. Cela fonctionne très bien et cette collaboration existe depuis plusieurs années, elle a fait ses preuves. Maintenant, nos voisins français et italiens sont prêts à instaurer un dialogue de la même qualité – Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous en a parlé; il a déjà eu des contacts à ce sujet.

Donc, cette collaboration a montré son efficacité et je pense que c'est un élément encore plus fort pour nous convaincre que Schengen/Dublin est bon pour notre sécurité.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es sind gestern und heute im Zusammenhang mit Schengen/Dublin viele Fragen gestellt worden – auch von Kommissionsmitgliedern; das ist vielleicht etwas ungewöhnlich, aber selbstverständlich auch möglich. Ich danke dem Kommissionssprecher und dem Kommissionspräsidenten dafür, dass sie diese Fragen beantwortet haben. Ich hoffe, dass jetzt auch noch der Bundesrat seinen Beitrag leistet, um die notwendige Klarheit wiederherzustellen.

Für mich steht eigentlich noch eine Frage im Raum. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir aber diese Vorlage nicht an die Kommission zurückweisen, sondern diese Frage muss wohl jeder und jede in diesem Saal für sich beantworten. Sie lautet: Was geschieht, wenn wir Schengen/Dublin ablehnen? Was bedeutet das für die Behandlung der Schweiz als Schengen-Aussengrenze in Zukunft? Vielleicht sollten wir uns doch wieder einmal bewusst machen, dass die Schweiz mittlerweile die einzige Landesgrenze ist, welche unsere Nachbarstaaten überhaupt noch haben. Die Schweiz ist für alle uns umgebenden Länder die einzige Aussengrenze.

Ich erinnere mich sehr gut an die Debatte diesen Frühling in unserem Rat, als die Schweiz einen Moment lang – ich glaube, es war etwa eine Woche, oder es waren zehn Tage – nicht nur Schengen-Aussengrenze war, das ist sie ohnehin,

sondern auch so behandelt wurde. Ich erinnere mich an die Hektik in diesem Rat. Es wurde eine dringliche Interpellation eingereicht, und in der Fragestunde des Nationalrates wurden viele Fragen gestellt. Man war ziemlich aufgeregt und sprach damals von Schikanen von Deutschland, aber eigentlich wurde man sich dessen bewusst, dass hier eben eine Schengen-Aussengrenze besteht. Kollege Reimann – er war nicht der Einzige – sprach damals davon, dass die Bewohner der Grenzregionen täglich direkt darunter leiden würden, wenn die Schweiz nicht nur Schengen-Aussengrenze sei, sondern auch so behandelt werde. Er erwähnte, dass die Rückwirkungen auf unser Land beträchtlich seien, und zwar sowohl was den Verkehrsfluss als auch was die Auswirkungen für das Gastgewerbe, für den Tourismus und für viele andere Branchen anbelange. Die Auswirkungen seien gravierend. Man sprach auch davon, dass die Kantonsvertreter aus den betroffenen Regionen verärgert und erzürmt seien. Damals war man froh, dass Bundespräsident Deiss bereits eine Reise nach Berlin gebucht hatte und diese Angelegenheit mit Bundeskanzler Schröder regeln wollte.

Die Handhabung der Schengen-Aussengrenze ist aber nach der Erweiterung der EU keine Frage der freundschaftlichen Beziehungen mehr. Es ist auch keine Frage der Schikanen, sondern es ist eine Realität, dass die sogenannten alten EU-Länder nicht abseits stehen können, wenn die EU ihre Schengen-Aussengrenze verstärken will und auch die Mitgliedländer auffordert, dies rigoros zu tun. Die alten EU-Länder werden auch unser Land gleich behandeln.

Ich schliesse mit einem Zitat von Bundesrat Merz, nämlich mit einer Antwort, die er in der Fragestunde im Nationalrat am 15. März 2004 gegeben hat: «Aber wir müssen uns natürlich darüber im Klaren sein, dass es hier um die 'Schengen'-Regulierung der EU geht und dass das Problem vermutlich auf längere Zeit und intensiver gelöst werden muss.»

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich erlaube mir, auf die Fragen von Herrn Kollege Hofmann, Herrn Kollege Bürgi, Herrn Kollege Kuprecht einzugehen, was die Grenzkontrollen betrifft. Gerade aus der Sicht des Grenzkantons Aargau darf ich Sie an einige Fakten erinnern oder sie Ihnen mitteilen. Der Aargau ist der Kanton, abgesehen vom Sonderfall Schaffhausen, mit der längsten unmittelbaren Grenze zu Deutschland, getrennt nur durch den Rhein. Sie werden mir zubilligen, dass ich diese Probleme aus der Arbeit im Kanton – zivil und militärisch – einigermassen kenne. Ich habe jetzt mit den Verantwortlichen der Kantonspolizei und auf allen Stufen der Grenzschutzverbände Gespräche geführt. Ebenso habe ich Informationen aus unserem Nachbarland Baden-Württemberg beschafft. Schliesslich gehören dazu seit Monaten selbstverständlich auch Gespräche mit den Aargauerinnen und Aargauern. Die Ergebnisse dieser Kontakte kann ich wie folgt in drei Punkten zusammenfassen:

1. Es gibt schon heute nur punktuelle Kontrollen an der Grenze.
2. Schengen ermöglicht aus der Sicht dieser Fachleute und Behörden mehr Sicherheit an der Grenze als heute.
3. Die Vorbereitungen für die Umsetzung des Schengen-Vertrages sind, soweit möglich, getroffen und auch realisierbar. Darf ich diese drei Punkte erläutern?

Zum ersten Punkt, wonach es nur punktuelle Kontrollen gibt: Wir haben im Aargau über den Rhein vierzehn Grenzübergänge. Davon sind acht mit Motorfahrzeugen befahrbar. Ein einziger von ihnen ist rund um die Uhr besetzt, einer von Montag bis Freitag, alle anderen teilweise tagsüber, in der Regel aber nicht. Das ist die Realität. Die Grenze ist offen an der Grenzlinie. Hingegen gibt es im Grenzraum heute schon zusätzliche, sogenannte mobile Kontrollen. Das sind die «beweglichen Radars», die Kollege Dick Marty erwähnt hat. Trotz dieses Systems hat die Grenzschutz gesamt-schweizerisch pro Jahr eine Limite von rund 100 000 Rückweisungen ins Ausland plus etwa 34 000 Überweisungen an die Polizei erreicht. Das sind die gesamt-schweizerischen Zahlen.

Zum zweiten Ergebnis: Schengen kann mehr Sicherheit ermöglichen. Die eben erwähnten Zahlen können nach der Beurteilung dieser Fachleute mit dem Schengen-Regime übertroffen, jedenfalls aber erreicht werden. Was sind die Instrumente? Es geht erstens um die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, um im Vorfeld Informationen zu beschaffen. Zweitens geht es um die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Grenzschutzkorps, aber auch anderen Polizeiorganen, und drittens geht es um eine Verstärkung des Grenzschutzkorps selbst. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzschutzkorps wird vom Grenzschutzkorps als beispielhaft geschildert. Sie basiert auf einem in diesem Jahr erneuerten Vertrag. Ich bin gerne bereit, auf Einzelheiten einzugehen; ich habe die Unterlagen hier. Diese Fachleute sagen, wenn sie zusätzlich zu diesem Dispositiv der mobilen Kontrollen über das Schengener Informationssystem verfügten, würde dies sogar eine Steigerung der Sicherheit gegenüber heute erlauben – jedenfalls eine Steigerung gegenüber dem Polizeivertrag zwischen Deutschland und der Schweiz, der in gewissen Bereichen bereits mehr bzw. anderes erlaubt als Schengen, wie Kollege Béguelin gesagt hat.

Der dritte Punkt: Die Vorbereitungen für die Umsetzung von Schengen sind entweder getroffen oder aus heutiger Sicht problemlos zu treffen. Heute schon besteht diese Zusammenarbeit. Man hat jetzt in unserer Runde mehrfach von diesen Verträgen gesprochen, aber noch niemand – ausser den Kommissionsmitgliedern – hat in diese Verträge hineingeschaut. In diesen Verträgen sind die Bereiche der Zusammenarbeit geregelt, d. h., was das Grenzschutzkorps und was die Kantonspolizei macht, und zwar im Detail: im Strassenverkehrsbereich, bei den Ripol-Ausschreibungen im Ausland, im Bereich der Ländergesetze, des Betäubungsmittel- und Waffengesetzes. Geregelt sind auch der gegenseitige Anschluss an das Fingerabdrucksystem, das es bekanntlich heute schon gibt, die Alarmfahndung, die gegenseitige Hilfeleistung usw., bis hin zur Zuteilung der Räume, in denen das Grenzschutzkorps bzw. die Kantonspolizei wirkt, und zu den entsprechenden Absprachen. Es finden laufend Kontakte statt; das funktioniert heute schon. Vor wenigen Tagen gab es in Frick einen Einbruch – an sich ein ganz normaler ziviler Vorfall –, wobei die Grenzschutz vor der Kantonspolizei am Ort war. Die Kantonspolizei hat dann das Dispositiv übernommen, die Grenzschutz ergänzt und abgelöst.

Diese Zusammenarbeit funktioniert heute schon, und sie ist mit wenig Aufwand an Schengen anpassbar. Es gibt eine – so wurde gesagt – geringfügige Gewichtsverschiebung von Kräften aus dem statischen in den mobilen Bereich, und dafür hat man ja bei normalem Ablauf der Dinge drei Jahre Zeit.

Gesamthaft gesehen ist es also nach diesen Informationen – wenn wir bei den Fakten bleiben – nicht zu verantworten, jetzt der Bevölkerung Angst zu machen. Schengen ermöglicht mehr Sicherheit, und zwar durch die Zusammenarbeit mit den Nachbarn im Grenzschutzkorps und in anderen Polizeiorganen und mit dem Informationssystem, das uns über die heutigen Umwege hinaus zusätzlich Zugang zu Informationen verschafft. Ich zähle darauf, dass in diesem Rat die Fakten und die vernünftige Diskussion obsiegen und nicht die Emotionalität. Das darf erwartet werden. Es gibt heute schon nur punktuelle Kontrollen, Schengen ermöglicht mehr Sicherheit, und die Umsetzungsprobleme sind lösbar. Schengen bietet, davon bin ich nach den Abklärungen überzeugt, eine Chance für mehr Sicherheit.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte meine Ausführungen unter den Titel «Leben, lieben und arbeiten in einer Grenzregion, am Beispiel der Region Basel» stellen. Herausgefordert hat mich das Votum von Kollege This Jenny heute Morgen, und als Basler Ständesvertreterin kann ich seinen Morgenappell nicht unwidersprochen so stehen lassen. Deshalb erlaube ich mir, kurz auf ein paar Punkte einzugehen.

In einem Punkt bin ich mit Kollege Jenny sehr einverstanden. Schengen/Dublin ist nicht nur eine sicherheitstechni-

sche, sondern vor allem auch eine politische und für uns Grenzregionen vor allem auch eine eminent wirtschaftliche Frage.

Wenn Kollege Jenny hier Herrn Hug, einen Basler Staatsanwalt, zitiert, dann muss ich klar festhalten, dass eine Basler Stimme mit allfälligen Vorbehalten – wir Basler prüfen genau, worüber wir abstimmen – noch keine Basler Mehrheit gegen Schengen/Dublin macht. Das Gegenteil ist der Fall. Sie dürfen davon ausgehen, dass in unserem Kanton – ich darf sagen, in der ganzen Region – ein geschlossener politischer Wille besteht, den Bilateralen II insgesamt, im Speziellen aber gerade Schengen/Dublin, zuzustimmen. Dazu gehört u. a. Regierungsrat Schild, Vorsteher des Polizei- und Militärdepartementes, der genau diese Grenzkontrollen und die Zusammenarbeit zwischen Grenzwachtkorps und Polizei kennt. Dazu gehört der gesamte Regierungsrat – sowohl in seiner jetzigen bürgerlichen Mehrheit als auch in seiner neuen rot-grünen Mehrheit –, und dazu gehören auch die Mehrheit aller Nationalräte sowie die Landesvertreterin.

Zur Sache: An der Grenze ändert sich nicht viel. Wir, die in einer Grenzregion leben und arbeiten, wissen, dass sich nicht viel ändert. Die mobilen Kontrollen – das haben Kommissionsmitglieder mehrfach ausgeführt – machen heute schon 40 Prozent der Arbeit aus. Grenzwachtkorps und Polizei arbeiten heute schon eng zusammen, und zwar Schengen-konform. Die Warenkontrolle wird weiterhin so wie heute abgewickelt, weil wir ja nicht Mitglied der Zollunion sind. Es ändert sich aber Folgendes: Durch den Anschluss an das SIS-Datensystem steigt die Möglichkeit, gezielt gegen Kriminelle vorzugehen. Oder wollen Sie – das hat Kollege Germann gestern sehr gut ausgeführt –, dass mitten in Europa ein Sicherheitsvakuum entsteht? Ich und auch die Grenzregionen wollen das sicher nicht!

In einer Grenzregion wie Basel – es gibt viele Grenzregionen, die das genau gleich sehen; Herr Marty und Frau Saudan haben es ausgeführt – lebt man seit Jahrzehnten auf engstem Raum zusammen. Die Frage ist: Was passiert, wenn die Schweiz Aussengrenze von Schengen bleibt? Darüber haben wir in der Frühjahrssession 2004 hier in diesem Rat debattiert, und wir haben es in der Region Basel im Frühling dieses Jahres erlebt. Sie erinnern sich: In Basel hatten wir riesige Verkehrsstaus bis in die City hinein. Süd-deutschland hat sich bei der eigenen Regierung über die Kontrollen beklagt, weil der Umsatz im Detailhandel und in der Gastronomie dramatisch eingebrochen ist.

Kurz und gut: Schengen/Dublin enthält nicht nur Vorteile – das gebe ich zu. Aber unter dem Strich und aus der Sicht einer Grenzregion, die jeden Tag mit diesen verschiedenen Problemen leben muss und leben kann, sind die Abkommen ein grosser Gewinn, und ich meine – nachdem ich die Debatte hier verfolgt habe –, sie sind es nicht nur für die Grenzregionen, sondern für die ganze Schweiz.

Deshalb werde ich den Rückweisungsantrag Hofmann Hans selbstverständlich nicht unterstützen können.

Brändli Christoffel (V, GR): Lassen Sie mich vorerst eine nicht ganz ernst gemeinte Vorbemerkung anbringen. Als Kanton mit dem längsten Teilstück der Schweizergrenze – auch das muss hier betont werden, nachdem alle auf ihre kleinen Grenzümkleidungen hingewiesen haben – wird Graubünden mit und ohne Schengen überleben. Wir werden Ihnen, wenn Sie Graubünden besuchen, unabhängig von Schengen einen sicheren Aufenthalt garantieren können.

Das Schengen-Dossier und das Freizügigkeitsabkommen sind die zentralen Punkte der Debatte, die wir heute und morgen führen. Wirtschaftlich – das muss hier betont werden – kommt dabei dem Freizügigkeitsabkommen die grössere Bedeutung zu. Dies deshalb, weil wir damit wichtige Rahmenbedingungen setzen, damit sich unsere Wirtschaft auf den EU-Märkten behaupten kann. Wir müssen deshalb bei den flankierenden Massnahmen diesem Aspekt grosse Bedeutung beimessen. Es ist entscheidend, dass dieses Freizügigkeitsabkommen genehmigt wird, wenn wir nicht negative Auswirkungen für den Werkplatz Schweiz auf den neuen Märkten in Europa erleben wollen.

Nun werden Schengen wie auch das Freizügigkeitsabkommen in der Öffentlichkeit sehr emotional diskutiert. Es ist unsere Aufgabe, die Diskussion auf eine sachliche Ebene zu führen. Ich teile die Auffassung von Kollegin Sommaruga; sie sagte, dass wir die Fragen pragmatisch und sachlich angehen sollten. Dies ist aber nicht möglich, wenn wir einer eingehenden Diskussion über offene Fragen – viele sind geklärt, jedoch nicht alle – ausweichen und wenn wir das ganze Paket in diesem Schnellzugtempo verabschieden.

Die Art und Weise, wie die Behandlung aufgegleist wurde, kann aus dieser Sicht keineswegs befriedigen. In einem bis zwei Monaten und in einem Ausnahmeverfahren parallel in beiden Räten soll das Geschäft durchgepackt werden.

Ich kann Herrn Stähelin durchaus folgen, wenn er sagt, dass die Kommissionen seriöse Arbeit geleistet haben. Aber ich muss Ihnen sagen, dass das Ganze für Nichtkommissionsmitglieder – zumindest teilweise – doch noch eine Black Box ist und auch bleiben wird. Mit diesem Vorgehen schüren wir Emotionen, und wir laufen Gefahr, am Schluss vor einem Scherbenhaufen zu stehen. Unverständlich ist der Zeitdruck vor allem deshalb, weil bei Schengen keine Dringlichkeit besteht; Schengen wird erst nach 2007 umgesetzt. Ich mache mir dabei keine Illusionen: Die Kommission muss sich ja für ein Schnellzugtempo entscheiden, weil ihr sonst fehlende Seriosität vorgeworfen wird; ich tue das nicht. Die Gegner des Schengener Abkommens werden sich über dieses Schnellzugtempo freuen; die Gegner des Freizügigkeitsabkommens freuen sich ebenfalls. Ich muss Ihnen sagen: Wir sind auf dem besten Weg, die Gegner des Freizügigkeitsabkommens und die Gegner des Schengener Abkommens zu einer unheiligen Allianz zu verschweissen, mit dem hohen Risiko, am Schluss beim Volk einen sehr schweren Stand zu haben. Ich mache mir enorme Sorgen, wenn wir im Zuge dieser Tätigkeit am Schluss das Freizügigkeitsabkommen nicht über die Bühne bringen, denn dadurch entstünde für den Arbeits- und Werkplatz Schweiz eine verheerende Situation.

Ich habe Mühe mit dieser Paketlösung. Deshalb spreche ich mich dafür aus, dass wir hier eine Aufteilung vornehmen. Ich möchte auch den Bundesrat anfragen, ob bezüglich allfälliger Volksabstimmungen eine Aufteilung möglich wäre – das Freizügigkeitsabkommen im Frühjahr, Schengen im Herbst –, damit dem Volk klare Fragestellungen unterbreitet werden können.

Gestatten Sie mir noch eine Frage im Zusammenhang mit dem Tourismus. Der Bundesrat vertrat seit Jahren die Auffassung, dass die einseitige Anerkennung des Schengen-Visums aus Souveränitäts- und Sicherheitsgründen nicht infrage komme. Diese Beurteilung wurde im Zusammenhang mit Schengen fallen gelassen. Es stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, und ich bitte den Bundesrat, folgende drei Fragen konkret zu beantworten:

1. Warum hat der Bundesrat aufgrund seiner neuen Beurteilung die einseitige Anerkennung der Visa – zumindest für Gruppenreisen – nicht zusammen mit dem Schengen-Beschluss vorgesehen? Ich stehe unter dem Eindruck, dass hier abstimmungspolitische Gründe dazu führen, dass wieder eine wirtschaftspolitische Chance verpasst wird.

2. Ist es für den Tourismus zu verantworten, dass man ein weiteres Jahr warten muss, bis die Schengen-Visa anerkannt werden? Es ist nicht die bessere Lösung als Schengen – das möchte ich deutlich sagen –, aber es ist die bessere Lösung als der Ist-Zustand. Warum anerkennt der Bundesrat diese Visa nicht ab sofort? Es ist für mich unverständlich, vor allem deshalb, weil wir in der letzten Session 46 Millionen Franken beschlossen haben, um Tourismuswerbung zu betreiben. Auf der einen Seite bewerben wir die asiatischen Märkte, auf der anderen Seite schaffen wir nicht die notwendigen Rahmenbedingungen, damit diese Gäste auch zu uns kommen können.

3. Gehen wir vom schlimmsten Fall aus, dass Schengen in der Volksabstimmung abgelehnt wird: Bleibt der Bundesrat trotzdem bei der Auffassung, dass Touristenvisa keine Sicherheitsprobleme darstellen, und wäre er in diesem Fall bereit, eine einseitige Anerkennung der Schengen-Visa in Aussicht zu nehmen?

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich erlaube mir, nach dieser ausführlichen Debatte noch drei Punkte aufzugreifen, die zum Teil schon diskutiert worden sind, die für mich aber eine besondere Bedeutung haben, und deshalb möchte ich sie noch einmal herausstrecken. Ich bitte auch jetzt schon den Bundesrat, entsprechend zu antworten. Sonst würde ich mir entgegen den Gepflogenheiten im Saale erlauben, nochmals nachzustossen, weil ich der Auffassung bin, dass in diesem Saal wir das letzte Wort haben und nicht der Bundesrat.

1. Frau Saudan hat gesagt, dass die Bedeutung des Vertrages Schengen/Dublin überbewertet werde. Ich teile ihre Auffassung. Innenpolitisch, melne ich aber, sei es anders; da wird aus diesem Vertrag Schengen/Dublin etwas anderes gemacht. Das Schicksal dieses Vertrages wird auf unsere zukünftige Europapolitik erhebliche Auswirkungen haben. Schengen/Dublin wird, was nie so gedacht war, zu einem eigentlichen Casus Belli in der Europapolitik werden, in der öffentlichen Diskussion und dann in einer allfälligen Abstimmung, die jetzt ja wahrscheinlich bevorsteht. Dabei geht es wohl längst nicht mehr um den Inhalt des Abkommens, sondern es geht um mehr. Es geht um die Frage, wie unsere zukünftige Europapolitik gestaltet werden soll. Es geht um die Frage, ob der bilaterale Weg in Zukunft noch beschrritten werden soll, beschrritten werden kann. Denn wenn Schengen/Dublin abgelehnt wird, wird ein Abkommen abgelehnt, das von der Schweiz gewünscht worden ist. Wie die Reaktion unserer europäischen Partner im Falle, dass weitere Verträge gewünscht werden sollten, wäre, das ist offen. Unter diesem Blickwinkel ist für mich die Frage, was mit Schengen/Dublin passiert, auch eine Frage, was mit unserer Europapolitik geschieht. Wir werden diese beiden Punkte nicht mehr voneinander lösen können, und wir werden wahrscheinlich noch intensiver darüber nachdenken müssen, wie unsere Europapolitik nach einem – wie auch immer gearteten – Entscheid über Schengen/Dublin aussehen wird.

2. Wir haben in diesem Rat kritische Voten zu Schengen/Dublin gehört, und wir haben ablehnende Voten zu Schengen/Dublin gehört. Kollege Carlo Schmid ist leider nicht hier, aber er hat seine Karten auf den Tisch gelegt. Er hat gesagt, er sei gegen dieses Abkommen, und hat damit eine klare Haltung eingenommen und bezüglich der Ausgangslage die Karten auf den Tisch gelegt. Er hat für sich eine Interessenabwägung vorgenommen. Er hat die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen und hat die Waagschale, die auf der Seite des Neins liegt, als schwerer befunden. Er hat seine Haltung unter anderem damit begründet, dass mit Schengen/Dublin ein wesentlicher Souveränitätsverlust für unser Land verbunden sei, der ihm zu weit gehe. Damit hat er dieses Abkommen abgelehnt.

Mit diesem Abkommen mag durchaus ein Souveränitätsverlust verbunden sein, auch wenn ich die Diskussion über die Souveränität differenzierter gestalten möchte. Ich möchte nicht von einem verklärten Bild der Souveränität ausgehen, sondern man müsste die einzelnen Punkte werten und dieses Bild etwas gründlicher ausleuchten.

3. Was ich jetzt sage, gilt für Schengen/Dublin, aber noch viel mehr für das Abkommen über die Erweiterung der Personenfreizügigkeit: Wir sind verletzlich, verletzlicher, als wir es wahrhaben wollen; Frau Sommaruga hat darauf hingewiesen. Ich habe mich bei den Vorbereitungsarbeiten an die dringliche Interpellation Büttker erinnert, als es in diesem Rat um Massnahmen gegen die EU-Zollpolitik ging; das war im Frühjahr dieses Jahres. Es war eine dringliche Interpellation. Sie wissen, die EU hat damals Zölle auf Reexporten eingeführt. Wir haben eine lange Diskussion geführt; ich könnte aus dieser Diskussion zitieren, die Voten waren durchwegs sehr kritisch. Man sah sich in einer Position der relativen Stärke, weil man davon ausging, dass man rechtliche Instrumente in der Hand habe, um gegen diese Zölle auf Reexporten vorzugehen. Es ist nachher auch so gekommen. Man hat dieses Problem gelöst, unter anderem unter Berufung auf diese rechtliche Absicherung, die man in früheren Zeiten eingegangen war. Wir hatten eine rechtliche Handhabe.

Auf die entscheidende Frage im Zusammenhang mit Schengen/Dublin und insbesondere dann auch bei der Personenfreizügigkeit habe ich aber bis jetzt noch nicht die Antwort bekommen, die ich gerne hätte. Diese Antwort ist nicht von den Befürwortern eines solchen Abkommens zu geben, sondern von denjenigen, die den Vertrag ablehnen. Ich möchte von Ihnen und insbesondere auch vom Bundesrat wissen: Was ist vorzukehren, wenn vonseiten der Europäischen Union die Schweiz mit demjenigen Instrumentarium behandelt wird, das für die EU-Aussengrenzen gilt? Das ist für mich die entscheidende Frage. Ich möchte auch wissen, wie hoch dieses Risiko eingestuft wird. Was es bedeutet, wenn auch nur ansatzweise dieses Instrumentarium zum Zug kommt, haben wir gehört; Frau Fetz und Herr Marty haben es eindrücklich geschildert. Während 90 Minuten hat man im Tessin offenbar dieses Instrumentarium angewendet. Wie gross ist dieses Risiko bei einem Nein zum Vertrag Schengen/Dublin, und was gedenkt der Bundesrat in einem solchen Fall zu tun?

Ich bin schon etwas erstaunt darüber, mit welcher Selbstverständlichkeit man offenbar davon ausgeht, dass sich in einem solchen Fall am heutigen Zustand nicht sehr viel ändern wird, weil wir eben die Schweiz sind und damit etwas anderes als die Länder im Osten, die auch eine EU-Aussengrenze bilden. Herr Stähelin hat darauf hingewiesen, dass unser nördlicher Nachbar dasjenige Land ist, das wahrscheinlich am meisten Interesse daran hat, dass eben die Grenze zwischen Polen und Weissrussland oder zwischen Polen und der Ukraine zur wirklichen EU-Aussengrenze wird. Es wird sich fragen, ob die neuen EU-Mitgliedsländer eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf EU-Aussengrenzen akzeptieren werden. Ich hatte als Ratspräsident in der letzten Zeit das Vergnügen, zwei Botschafter aus massgeblichen EU-Ländern zu empfangen. Ich habe Ihnen jedes Mal die gleiche Frage gestellt, und die Antwort war jedes Mal dieselbe.

Ich kann die Verantwortung für ein Nein nicht übernehmen, abgesehen davon, dass ich überzeugt bin, dass die Waagschale auf die andere Seite geht, als sie bei Herrn Schmid gegangen ist. Ich bin für diesen Vertrag, und ich möchte in der weiteren Diskussion geklärt haben, wie gross das Risiko ist, dass wir von entsprechenden Massnahmen vonseiten der EU betroffen werden, und was für diesen Fall vorzukehren wäre. Wenn wir nämlich diesen Vertrag ablehnen, haben wir nicht dieselben rechtlichen Instrumente zur Hand, wie wir sie bei den Zöllen auf Reexporten hatten.

Herr Bundesrat, ich bitte Sie, auf diese klar gestellten Fragen entsprechend zu antworten.

Hofmann Hans (V, ZH): Sie gestatten, dass ich mich als Antragsteller nochmals kurz äussere. Ich muss schon sagen, ich bin völlig erstaunt darüber, welche Unruhe mein harmloser Rückweisungsantrag vor allem bei den Kommissionsmitgliedern ausgelöst hat. Heute Morgen haben sich fast alle Kommissionsmitglieder dazu geäussert. Man könnte schon fast wieder misstrauisch werden nach dieser Reaktion – aber ich werde es nicht.

Ich habe ja mit meinem Rückweisungsantrag zwei Fragen aufgeworfen. Die eine Frage war: Führt das Abkommen letztlich nicht zwangsläufig in eine Zollunion mit der EU? Diese Frage ist nicht von der Hand zu weisen. Man sagt, dies habe nichts damit zu tun, aber ich gehe davon aus, dass der Bundesrat sich solche Fragen gestellt hat. Die heutigen Grenzeinrichtungen, bei denen man im Schrittempo im Zickzack durchfahren muss, müssen zurückgebaut werden, damit die freie Durchfahrt möglich ist. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man dann an der Grenze die Leute noch im Schrittempo durchfahren lassen und jeden Dritten fragen kann, ob er etwas zu verzollen habe; das gibt wieder Rückstau. Das würde die EU wahrscheinlich nicht tolerieren. Man muss dann im rückwärtigen Raum auch solche Kontrollen machen, was ja auch vorgesehen ist. Ich habe gefragt, ob das bei den Zolleinnahmen zu Verlusten führt und was eine Zollunion letztlich für Konsequenzen hat, insbesondere für

unsere Wirtschaft. Ich denke, solche Fragen darf man sich im Hinblick auf dieses Abkommen stellen.

Die zweite Frage – zu den Schleierfahndungen – war, wie denn solche Schleierfahndungen, also Grenzkontrollen weiter hinten, im rückwärtigen Raum, möglich sind. Sie sind dort problemlos machbar, wo die Grenze links und rechts kilometerlang über die grüne Wiese führt und es nur eine Strasse hat. Aber in Basel oder in Genf, wo die Grenze praktisch in die Stadt hineinführt – wie sind da rückwärtige Kontrollen, solche Schleierfahndungen, noch möglich? Diese Frage wurde nicht beantwortet. Ich weiss warum: weil Schleierfahndungen in diesen städtischen Gebieten einfach nicht möglich sind. Dazu sollte man stehen und sagen: Bei städtischen Grenzübergängen ist eine Schleierfahndung nicht möglich, das ist ein Sicherheitsverlust. Dann kann man dies in die Waagschale werfen. Es gibt ja auch Vorteile, einen Sicherheitsgewinn. Dann soll man auch die Sicherheitsverluste auf die Waagschale legen können.

Das waren die Fragen; sie sind nur teilweise beantwortet worden.

Ich habe nie gesagt, die Kommission habe keine seriöse Arbeit geleistet. Ich habe mich eigentlich über meinen persönlichen Zeitdruck beklagt, dies innert 14 Tagen mit all den Terminen, die es sonst noch gibt, tun zu müssen. Aber ich bin offenbar der Einzige, dem es in den 14 Tagen nicht gelungen ist, dieses Buch gründlich zu studieren und all die offenen Fragen, die ich persönlich noch habe, abzuklären und Rückfragen zu stellen. Das ist mir leider nicht möglich gewesen. Wenn ich diesbezüglich der Einzige bin, nehme ich das zur Kenntnis.

Aber ich habe schon etwas das Gefühl, dass sich auch in unserem Rat einiges ändert. Wir sind ja sonst die *Chambre de Réflexion*, und ich war als Nichtjurist immer beeindruckt, wie seriös in unseren Kommissionen Gesetzgebungsarbeit geleistet wird und die Dinge hinterfragt werden. Ich war in der letzten Legislatur Mitglied der WAK und war bei vielen wichtigen Gesetzgebungen mit dabei. Ein anderes Beispiel ist die UREK, wo wir – als Zweitrat! – sicher schon zehn Sitzungen zur Revision des RTVG abgehalten haben, weil der Ständerat und die Kommission das Ganze nochmals gründlich prüfen und hinterfragen.

Ich bin überzeugt: Wenn dieses Gesetzeswerk, das hier vorliegt, ein rein innerstaatliches Gesetz wäre, würde die Kommission vermutlich noch ein Jahr daran arbeiten. Aber ich werde den Verdacht nicht los, dass zweierlei Massstäbe herrschen: Sobald etwas mit der EU zu tun hat, muss man immer sofort handeln. Frau Bundesrätin Calmy-Rey hat gestern die Arbeit des Kommissionspräsidenten und der Kommission verdankt und dabei ganz besonders auf die schnelle, zügige Behandlung dieses Geschäftes hingewiesen. Das muss ich schon auch sagen.

Es hat mich erstaunt – ich war damals noch Regierungsrat –, wie man 1992 im Zusammenhang mit dem EWR in diesem Parlament in einem halben Jahr 40 Gesetze ändern konnte. Wenn ich daran denke, wie sonst bei uns die Gesetzesmaschinerie eine langwierige, aber eben auch gründliche Angelegenheit ist, die Rechtssicherheit schafft, entsteht für deshalb mich der Eindruck, dass zwei Massstäbe herrschen. Ich bin überzeugt, dass ein ordentliches parlamentarisches Verfahren – gerade im Hinblick auf ein kommendes Referendum – Misstrauen zerstreuen und Vertrauen schaffen könnte.

Kollege Schiesser hat jetzt noch einige Fragen aufgeworfen. Nur schon das, was er gesagt hat, würde es rechtfertigen, meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Deshalb halte ich an meinem Antrag fest.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Vorteile, die man sich von der Assoziation an Schengen/Dublin für die Zukunft verspricht, haben den Bundesrat damals bewogen, diesen Vertrag anzustreben und ihn dann auch abzuschliessen. Diese Vorteile wurden durch den Kommissionsprecher, Herrn Stähelin, dargelegt und decken sich mit den Gründen und den Argumenten des Bundesrates; ich werde sie hier nicht wiederholen. Diese Vorteile sind der Grund, warum man die-

ses Abkommen angestrebt und abgeschlossen hat. Ich möchte mich auf ein paar Kernpunkte dieses Abkommens konzentrieren und dann vor allem die sehr zahlreichen Fragen beantworten:

1. Zum Wesen von Schengen: Schengen hat man nicht geschaffen, um die Sicherheit zu erhöhen, sondern um die Reisefreiheit zu gewährleisten. Herr Marty sagte es ähnlich; er sagte: Wir wollen frei verkehren. Das ist der Sinn von Schengen. Ich sage das aus folgendem Grund: Wir haben die Sicherheit im Land zu gewährleisten; wenn man sagen würde, wir würden hier einen Vertrag unterschreiben, der das bezwecke, würde niemand mehr etwas machen, in der Meinung, wir hätten ja einen Vertrag. Davor warne ich. Ich werde bei den Sicherheitsfragen darauf zu sprechen kommen, was wir in Zukunft zu tun gedenken.

Es geht also darum, Reisefreiheit zu gewährleisten; darum ist auch im Abkommen von Schengen statuiert, dass jeder die Landesgrenze ohne Kontrollen überschreiten kann. Das ist das Wesen von Schengen: die Reisefreiheit zu erleichtern und keine Hindernisse zu schaffen. Das gibt dann die Ausweitung des Raumes; die Grenzkontrollen sind ja aus Sicherheitsgründen gemacht worden.

Wie haben wir es mit der Justiziellen, wie haben wir es mit der polizeilichen Zusammenarbeit, um dann die Sicherheit zu gewährleisten? Jeder Staat, der bei Schengen mitmacht, hatte sich diese Frage ernsthaft zu stellen, und jeder Staat hat sie auch etwas anders gelöst – aber er musste eine neue Lösung treffen, und das wird auch für die Schweiz so sein.

Das ist die Grundfrage, die immer wieder aufgetaucht ist: Wir haben die Freiheit bei der Grenzüberschreitung, wir haben die Personenfreiheit im Reiseverkehr, die Reisefreiheit, und auf der anderen Seite steht die Sorge, wie wir die Sicherheit trotzdem gewährleisten können. Es wurde auch die Frage gestellt: Wie können wir die Sicherheit in Bezug auf die 100 000 Leute, die an der Grenze zurückgewiesen werden, oder auf die 34 000 Leute, die man der Polizei übergeben hat, oder auf die aufgegriffenen Illegalen weiterhin gewährleisten? Diese Frage steht im Mittelpunkt. Ich werde die Fragen etwas zusammenfassen und bitte Sie um Verständnis dafür.

Eine der Einrichtungen, die man für diesen Zweck geschaffen hat, geht darauf zurück, dass man sagt: Wir sollten Informationen haben. Für die Sicherheit sind Informationen – also ein Fahndungssystem – wertvoll. Das ist das Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS gibt es heute schon, aber es soll wesentlich ausgebaut werden. Man rechnet damit, dass es etwa 2007, 2008 so weit ist. Wir werden erst dann, wenn wir beitreten, in dieses neue System eintreten, und darum wird auch die Inkraftsetzung erst auf diesen Zeitpunkt erfolgen können.

2. Bei Dublin ist das sogenannte Eurodac-System vorgesehen. Das ist auch eine Datenbank. Sie soll gewährleisten, dass illegale, die sich in einem Land des Schengen-Raumes aufhalten und vorher schon in einem anderen Land des Schengen-Raumes waren, dorthin zurückgeführt werden können, wenn man nachweisen kann, dass sie vorher schon dort waren. Denn wenn ein Staat keine Personenkontrollen durchführt, illegale einreisen und dann einfach weiterziehen lässt, dann hätte der andere Staat die Illegalen. Man sagte, das gehe nicht, und wollte das verhindern. Darum hat man ein Rückweisungssystem geschaffen. Wenn ein Staat illegale bei sich hatte, dann ist er auch dafür verantwortlich, und wenn sie in einem anderen Staat auftauchen, müssen sie wieder zurückgehen. Aber man muss den Beweis erbringen, dass sie vorher dort waren. Relativ einfach kann man diesen Beweis im Asylbereich erbringen, weil im Asylbereich ja die Fingerabdrücke genommen werden. Man kann sie in diesem Eurodac-System speichern, und dann weiss man, wer in welchem Staat ein Asylgesuch gestellt hat. Dann kann man die betreffenden in den Erstgestochsstaat zurückweisen. Das dürfte ein Vorteil sein – vor allem, wenn es funktioniert. Ich werde noch darauf zurückkommen.

Dann geht es um die Anerkennung des Schengen-Visums; ich werde auch diese Detailfragen behandeln. Ein weiteres

Problem ist: Wie sieht eigentlich die Zukunft aus? Was übernehmen wir heute, und was müssen wir in Zukunft übernehmen? Herr Schlessler, ich werde auf diese Frage eingehen, wenn ich Ihre zweite Frage, jene nach dem Souveränitätsverzicht, beantwortet habe.

Es ist klar: Wir übernehmen in der Zukunft in den vom Schengen-Vertrag betroffenen Bereichen, also vor allem im polizeilichen, im Justiz- und im Sicherheitsbereich, den Schengen-Acquis. Wir haben dabei ein Mitwirkungsrecht, obwohl wir nur assoziiert sind. Wir können also mitsprechen und mitbeeinflussen, aber wir haben natürlich kein Stimmrecht.

Die Verhandlungen haben dazu geführt, dass man hier auch einen Modus gemacht hat: Wie ist es, wenn Ihr nicht einverstanden seid, geht es wieder zurück usw.? Es wurde hier also ein Verhandlungsablauf geschaffen. Für referendumspflichtige Erlasse wurden uns zwei Jahre gewährt, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Aber am Schluss bleibt natürlich die Tatsache, dass es eine Vertragswidrigkeit ist, wenn wir eine Änderung nicht übernehmen und die Schengen-Staaten nicht einverstanden sind, und dass dann der Vertrag dahinfallen kann. Das ist die Situation, vor der wir stehen.

Eine Ausnahme ist in den Verhandlungen gemacht worden: für den Fall der Regelung der direkten Steuer. Hier haben wir ein sogenanntes Opting-out. Selbst wenn die Schengen-Staaten einstimmig sagen würden, jetzt gelte bei der direkten Steuer die doppelte Strafbarkeit nicht mehr – diese Gefahr würde noch bestehen, nicht wahr? –, dann müsste die Schweiz das nicht übernehmen. Das ist separat so ausgehandelt worden. Das gibt aber nur für diesen Bereich. Für die anderen Fälle haben wir kein solches Opting-out.

Nun zu den einzelnen Fragen, zunächst zur Gewährleistung der Sicherheit. Zuerst ist immer gefragt worden, ob es ein Sicherheitsgewinn sei oder nicht. Wir befinden uns hier im Bereich der Prognosen. Wir haben heute ein Sicherheitssystem, das die Sicherheit gewährleistet, und die Frage lautet: Bedeutet ein anderes System einen Gewinn oder einen Verlust? Ich würde über diese Prognosen nicht zu lange streiten; der Bundesrat ist der Meinung, es sei ein Gewinn, andere sind der Meinung, es sei ein Verlust. Das ist auch nicht neu. Im Bereich der Wirtschaft hören Sie das bei jeder Fusion: Wenn Sie etwas zusammenlegen, ist das für die einen ein Gewinn und für die anderen der Untergang der Firma. Wenn Sie ehrlich sind, ist auch schon beides eingetroffen. Wir müssten also die Frage bescheidener stellen, und darauf lege ich Wert; es geht nämlich um die Sicherheit, und damit ist nicht zu spassen.

Können wir mit Schengen die Sicherheit gewährleisten – und, wenn ja, wie? Das ist die wesentliche Frage, die wir uns zu stellen haben. In der Schweiz liegt die Sicherheit – wie es so schön heisst – bei den Kantonen, in Zusammenarbeit mit dem Bund. Es liegt also schon eine gewisse Gefahr darin, wenn zwei für das Gleiche zuständig sind. Heute haben wir das Konzept der Kontrolle und der Ausweisungspflicht an der Grenze, durchgeführt durch den Bund, konkret durch das Grenzschutzkorps. Dafür ist der Bund verantwortlich, und er bezahlt es auch. Dann haben wir im Innern die Hoheit der Kantone; sie sind für die Sicherheit zuständig. Etwas einfacher ausgedrückt: Heute haben wir eine Kontrolle an der Grenze und damit eine relativ grosse Kontrollfreiheit im Innern.

Jetzt wird das geändert: Wir haben dann Freiheit an der Grenze, aber das ruft natürlich nach einer vermehrten Kontrolle im Innern. Das gilt für alle Schengen-Staaten. Das wissen Sie: Wenn Sie in Schengen-Staaten reisen, werden Sie relativ oft im Land drin für Kontrollen angehalten. Das ist der Grund dieses neuen Systems. An der Grenze sind verkehrsabhängige Personenkontrollen in Zukunft nicht mehr möglich. Es braucht an der Grenze auch niemand einen Ausweis, weil er auch nicht kontrolliert werden darf.

Wie sieht es in der Zukunft aus? Es sind zuvor ja Fragen gestellt worden, die ich Ihnen jetzt beantworten möchte.

Zunächst einmal sind die Kantone weiterhin zuständig für die Sicherheit im polizeilichen Bereich. Das ist auch heute

so geregelt, und wir tasten das nicht an. Denjenigen, die sagen – ich habe das in den letzten Diskussionen gehört, und zwar von massgeblichen Leuten –, das grösste Sicherheitsrisiko in der Schweiz sei die kantonale Polizeihöhe, möchte ich Folgendes sagen: Ich möchte davor warnen, die Vorteile dieses Systems zu verniedlichen. Es hat nämlich auch den Vorteil der Bodennähe und der Nähe zum Ort des Geschehens; das hat bei aller Schwärmerei für internationale Datensysteme eine ganz grosse Bedeutung. Ich habe doch bei diesem kleinen Fall, den wir jetzt erlebt haben und der in der Presse gewesen ist, dem Fall Achraf – ob die betreffende Person Achraf heisst, weiss man ja nicht, denn sie hat schon dreimal den Namen geändert, aber das ist jetzt der «Arbeitstitel» –, den Vorteil dieses Systems kennen gelernt. Die Kontrolltätigkeit kleiner Polizeibeamten an Ort und Stelle und ein vernünftiges Handeln der beteiligten unteren Instanzen haben zu einem Fahndungserfolg geführt, der anderen europäischen Staaten – und Achraf war in vielen – mit allen Informationssystemen nicht geglückt ist. Wir können das eine nicht durch das andere ersetzen, sondern wir brauchen beides.

Ein Pfeiler der künftigen Sicherheitspolitik muss die Polizeihöhe der Kantone sein; die Polizeiarbeit muss aber intensiver werden, weil die Grenzkontrollen wegfallen. Als weiterer Pfeiler soll deshalb den Kantonen auch das Grenzschutzkorps, und zwar nur der Teil, welcher sich mit der Personenkontrolle befasst, unterstellt werden; es ist also keine Kooperation.

Wir haben ein ganzes Jahr gebraucht, bis das geglückt ist. Man kann schon sagen, dass die miteinander etwas machen können. Aber wenn Sie keine klare Zuteilung der Verantwortung für die Sicherheit im betreffenden geografischen Raum haben, dann macht entweder niemand etwas, oder beide machen etwas. Das heisst schlussendlich noch: Sie erschiessen sich gegenseitig. Das ist ja alles schon vorgekommen. Alle 26 Kantone haben diesem System zugestimmt, jetzt auch das Grenzschutzkorps. Aber das Grenzschutzkorps kann dem Polizeikorps nicht so unterstellt werden, dass es darin aufgeht. Warum nicht? Weil das Grenzschutzkorps eine Einheit bleiben muss für den Fall, dass es abgezogen wird, um die Grenzen zu kontrollieren oder zu schliessen. Denn auch der Schengen-Vertrag sieht vor, dass der Staat in einer ausserordentlichen Gefährdungssituation das Recht hat, die Grenzen zu kontrollieren oder zu schliessen. Sie sehen, die Schengen-Staaten machen das noch relativ oft. Bei Fussballspielen, Prinzenhochzeiten und Attentionen werden die Grenzen unverzüglich geschlossen. Sie müssen dann die Leute beieinander haben. Deshalb ist die Unterstellung so zu machen, dass beides eben möglich ist. Das geschieht – so haben wir uns geeinigt – mit Verträgen, die die einzelnen Kantone mit dem Grenzschutzkorps abschliessen. Das Grenzschutzkorps übernimmt unter der Führung der Kantone Sicherheitsaufgaben, wenn es nicht die Grenze kontrollieren und schliessen muss, und es kann dann wieder eingegliedert werden.

Das ist seit dem 27. Oktober 2004 genehmigt; Sie sehen also, es ist noch relativ jung, und es hat ein Jahr gedauert, bis wir hier Einigkeit erzielt haben. Da hat es nicht nur sicherheitspolitische Diskussionen gegeben; unausgesprochen ging es um gewerkschaftliche Anliegen und Fragen betreffend Arbeitszeiten, Lohn, Eingliederung, Uniformen usw. Diese Fragen sind jetzt geklärt. Noch nicht geklärt ist, wie viele Leute das dann sind. Aus den Jahresberichten ging hervor, dass das Verhältnis zwischen Waren- und Personenkontrollen 40 zu 60 Prozent lautet. Heute stellt sich das Grenzschutzkorps auf den Standpunkt, die Personenkontrollen machten nur 10 Prozent aus; das würde 200 Leuten entsprechen. Das gibt also noch weitere Diskussionen mit den Kantonen. Es kommt dazu, dass die Kantone mindestens bis vor einem Jahr über Unterbestände bei der Polizei klagt haben, und jetzt kommen die Sorgen wegen der Kosten für die Aufstockung usw. Diese Fragen sind noch nicht geklärt.

Die Kantone sind auch noch nicht so weit, dass sie wissen, wie sie dieses Kontrollsystem durchführen wollen. Wenn die

Kantone die Hoheit haben, hat der Bund vorläufig kein Interesse zu sagen, er bestimme, wie die Kontrollen durchgeführt werden müssten. Das wäre wieder ein Eingriff in die Polizeihohheit. Die Kantone werden es also nach ihrem System machen; das wird vermutlich im Kanton Basel-Stadt anders aussehen als im Kanton Graubünden, es muss ja der Situation entsprechend sein. Aber es muss gemacht sein, denn wenn es ein oder zwei Kantone nicht tun, haben Sie dann «Einfallschneisen», und wir haben kein Rücküberführungssystem wie die Schengen-Staaten. Da müssen wir den Finger draufhalten. Ich glaube aber, das Problem ist erkannt worden.

Es ist gesagt worden, wir hätten Zeit. Es ist richtig, bis zum Inkrafttreten haben wir Zeit. Vor 2007 werden wir das nicht tun, und ich hoffe, dass wir die Lösung finden. Wenn ich «wir» sage, meine ich die Kantone – und jetzt muss ich wieder auf die Bundesverfassung zurückgehen – in Zusammenarbeit mit dem Bund. Aber es ist natürlich eine kantonale Angelegenheit, dass dies getan wird. Dazu haben wir – das ist das interne System – das Schengener Informationssystem, das uns hoffentlich dann die notwendigen Unterlagen und die notwendigen Angaben über die Kriminalfälle liefert. Es ist ein Fahndungssystem, aber es wird jetzt noch ausgebaut. Wir haben es auch noch zu bestücken. Es ist gefragt worden, wer das bestückt, der Bund oder die Kantone. Wer zahlt das, wenn die Kantone das liefern müssen, nicht wahr, Herr Bürgi? Es ist vorgesehen, dass der Bund das bestückt, die Kantone aber die Informationen liefern müssen; es ist nicht anders möglich.

Der dritte Pfeiler sind die polizeilichen bilateralen Verträge. Ob wir nach Schengen gehen oder nicht, ob wir das unterzeichnen oder nicht: Diese Verträge sind auszubauen, und ich muss Ihnen sagen, es besteht zum Glück auch von den Nachbarstaaten aus – und nicht nur von ihnen: Vertreter Dänemarks waren kürzlich bei mir, dieses Land grenzt ja nicht an unseres – das Bedürfnis, bilaterale Verträge mit uns abzuschliessen. Das ist nun von allergrösster Bedeutung, weil wir im Grenzbereich – sage ich jetzt mal – natürlich besondere vertragliche Regelungen haben müssen. Wir haben heute sehr gute Verträge mit Deutschland; mit Österreich funktionieren sie hervorragend. Mit Frankreich, das hat Frau Saudan angesprochen, konnten wir bis jetzt leider nicht vereinbaren, dass man beidseits der Grenze die Strafverfolgung fortsetzen kann. Das bewegt sich jetzt aber, wie Sie heute richtig gelesen haben. Mit Italien ist es auf dem Papier hervorragend; wir müssen noch schauen, dass es in der Praxis noch besser geht, aber wir haben eine sehr gute Stelle in Chiasso. Wir haben auch eine Aussenstelle.

Sie sehen also, dass das ausgebaut werden muss, und das ist auch nach Schengen möglich. Schengen verbietet die bilaterale polizeiliche Zusammenarbeit nicht. Dieser Drang der ausländischen Staaten zu diesen Verträgen wird auch durch eine gewisse Angst gefördert, dass der Schutz der Ostgrenze nicht funktioniert, sodass man sich da ein bisschen mehr zusammenschliessen sollte. Das kommt uns jetzt sehr gelegen.

Nun, es ist gefragt worden: Wie weit seid ihr in der Vorbereitung? Die Motion der FDP-Fraktion vom Juni dieses Jahres wurde ja angenommen. Sie haben den Bericht bekommen, dass wir mit den Kantonen schon einig sind. Die Arbeit ist jetzt weiter gediehen, aber die Details und die Kosten liegen noch nicht vor. Wir werden Sie selbstverständlich periodisch orientieren.

Es ist die Frage gestellt worden, ob uns denn der Widerstand der EU-Kommission gegen die Schleierfahndung bekannt gewesen sei und was davon zu halten sei. Er war bekannt. Er ist auch deshalb relativ stark, weil es gewisse Länder gibt, die einfach etwa fünf Kilometer hinter der Grenze ein Kontrollpunktsystem eingerichtet haben, sodass es dann wieder wie eine Grenze war. Die EU-Kommission hat gesagt, es sei natürlich nicht der Zweck der Übung, dass man einfach die Grenzkontrollen «nach hinten» verschiebe, und hat sich dagegen gewehrt und jetzt auch ein neues Konzept vorgelegt. Das ist sehr umstritten. Sie müssen sich für die Zukunft im Klaren sein: Wenn die Staaten eine solche

Regelung für Schengen einstimmig beschliessen – wir können aber mitwirken –, dann haben wir sie zu übernehmen. Aber es ist nicht anzunehmen, dass sie jetzt einen einstimmigen Beschluss gegen die innerstaatliche Kontrolle fällen können. Es gibt ja nicht nur den Aspekt, was man machen kann, sondern auch die Frage, welches Interesse man hat, nicht wahr? Wir halten diese Gefahr nicht für sehr gross.

Ich komme zur Visumfrage, die ist ja auch sehr in den Mittelpunkt gestellt worden. Zuerst zur heutigen Praxis: Wir anerkennen die Visa, wenn es wirtschaftlich, touristisch, aber auch vom Sicherheitsrisiko und natürlich auch von der Migration her möglich ist. Was würde sich heute ändern, wenn wir Schengen beiträten? Wir hätten bezüglich der Bürger gewisser Staaten die Visumpflicht zu übernehmen, für die wir heute Visumfreiheit haben. Es gibt eine Reihe von Staaten, für die wir eine solche Visumfreiheit haben, aber der Schengen-Raum nicht. Das müssten wir übernehmen. Dazu sind wir verpflichtet, weil wir dann bezüglich der Visumpolitik keine Freiheit mehr haben. Es muss dann einheitlich sein. Zu den betroffenen Staaten gehören Südafrika, Surinam, Jamaika, alle ehemals von Grossbritannien abhängigen Gebiete, für deren Bürger die Schweiz in den Sechzigerjahren die Visumfreiheit gemäss dem Abkommen mit Grossbritannien beibehalten hat. Ich möchte sie nicht alle aufzählen, es sind dreizehn, und die meisten würden die Namen vielleicht zum ersten Mal hören: Antigua und Barbuda, St. Kitts und Nevis, Kiribati usw. Ich weiss nicht, ob Sie die alle kennen. Diese Visumfreiheit würde also wegfallen.

Einzig die Bolivianer sind – anders als in der Schweiz – im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit; wir haben dort die Visumpflicht. Die Bolivianer müssten wir also von der Visumpflicht befreien. Das ist die Situation. Bezüglich der anderen Länder ändert sich für uns nichts, da haben wir die gleichen Bestimmungen.

Die Frage ist: Sollen wir das Schengen-Visum anerkennen? Das könnten wir heute tun. Wir haben es bis heute – aus Sicherheits- und Migrationsgründen – nicht für alle Staaten getan. Ich erinnere daran: In Diskussion ist heute Indien; China ist ein weiteres Problem. Man hat das bis jetzt so beurteilt. Jetzt sind wir daran, das neu zu prüfen. Denn wenn wir Schengen beitreten, müssen wir das auch anerkennen. Der einzige Unterschied ist natürlich der: Wenn wir beim SIS dabei sind, dann sind die Einreisesperrungen natürlich im SIS, andere Staaten könnten sie sehen und würden dann unter Berücksichtigung unserer Einreiseperrung vielleicht kein solches Besuchervisum ausstellen; gleich verhält es sich mit den Landesverweisungen. Aber wir prüfen das. Es ist gefragt worden, ob man das nicht ändern solle. Wir sind daran, das jetzt zu prüfen. Ich sehe das ein: Wenn das eine Notwendigkeit ist und kein Risiko für die Sicherheit und in der Migrationsfrage bedeutet, dann werden wir das beantragen. Aber im Migrationsbereich ist China natürlich nicht unproblematisch. Sie müssen sehen, wenn jemand ein Visum für drei Monate hat und das vor der Ausreise abläuft, ist die Person im Land. Sie kennen dann die Schwierigkeiten. Dann hat die Person kein Visum mehr und ist illegal da. Wir prüfen das, und wir werden es tun; wenn der Bundesrat dem zustimmt, werden wir die Visumpflicht bezüglich des einen oder anderen Staates aufheben.

Die Frage bezüglich Schliessung der Grenze ist gestellt worden: Man wolle jetzt endlich mal wissen, was damals in Berlin eigentlich gesprochen worden sei, als die Grenze während einiger Zeit geschlossen war. Ich kann Ihnen nur sagen, dass alle deutschen Minister, insbesondere auch der Bundeskanzler, hier gesagt haben, es sei ein Unglücksfall passiert; es sei ein relativ weit unten angesiedelter Entscheidungsträger gewesen, der diesen Entscheid gefällt habe. Darum haben sie dies auch wieder aufgehoben – übrigens auch aus eigenen Interessen.

Die Frage ist: Wer bezahlt? Wir können diese Frage noch nicht beantworten. Grundsätzlich haben bei der Sicherheit die Kantone zu zahlen. Wer die Hoheit hat, bezahlt; wer zahlt, befiehlt; wer befiehlt, zahlt. Die Frage wird dann bezüglich der Bestände des Grenzschutzkorps wieder gestellt werden.

Zur Frage nach dem Armee-Einsatz: Es ist richtig, dass heute das Festungswachtkorps hilft, den Schutz der Grenze in Unterstützung des Grenzwachtkorps zu gewährleisten. Diese Frage ist aber noch nicht geregelt. Sie ist noch offen. Sicher brauchen wir die Armee, wenn wir die Grenze wieder kontrollieren und zumachen; dann braucht es sie wieder. Wie es mit dem übrigen Einsatz steht, das ist alles noch in Diskussion, das müssen Sie begreifen. Ich möchte mich hier nicht festlegen. Das kann auch der Bund alleine nicht tun. Das kann auch nicht das VBS tun, und das kann auch das Grenzwachtkorps nicht alleine tun, sondern hier sind die Kantone entscheidend.

Zur Problematik von Dublin: Wenn Dublin funktioniert, erfüllt das natürlich die Forderung nach einem Drittstaatenabkommen, wie wir das ja eigentlich möchten, wonach Personen, die schon in einem anderen Staat waren – illegal oder als Asylsuchende –, an diesen Staat zurückgegeben werden können. Das wird eine Verbesserung bringen. Ich warne aber davor, zu meinen, das löse das Asylproblem. Gerade wenn wir an Dublin angeschlossen sind, brauchen wir ein restriktives Asylwesen, weil diejenigen Staaten, welche ein zu larges System haben, relativ viele Erstgesuche haben werden. Diese Staaten werden auch wieder viele zurücknehmen müssen. Es zeigt sich auch bereits in einer ersten Zeit, dass Staaten mit einer restriktiven Politik wie Dänemark, Deutschland und Holland wesentlich weniger zurücknehmen als die anderen. Das dispensiert uns wie in der Sicherheit also nicht davon, eine eigene Politik zu betreiben. Da habe ich gewisse Bedenken, weil ich in der Bundesverwaltung festgestellt habe, dass die einen nach Dublin geschrieben haben, damit man nichts machen müsse, und die anderen nach Schengen geschrieben haben, weil man da nichts tun müsse – aber dem ist nicht so! Wir müssen selber eine Leistung erbringen.

Nun zum Antrag Hofmann Hans auf Rückweisung an die Kommission – die Frage ist ja auch mir gestellt worden –: Der Bundesrat war der Meinung, man sollte über diese Verträge zusammen beschliessen. Rechtlich sind es zwar klar Einzelverträge. Man kann nicht ein Referendum gegen alle zusammen ergreifen, weil sie nicht zusammengehören. Es ist auch nicht so, dass alle hinfällig würden, wenn das Referendum gegen einen einzelnen Vertrag zustande käme; das ist der Unterschied zu den Bilateralen I, die wir gehabt haben. Aber inhaltlich oder im Geist der Angelegenheit gehören die Verträge zusammen; darum hat der Bundesrat auch gesagt, man sollte sie miteinander behandeln. Man hat dann mit dem Ratsbüro gesprochen, und dieses hat dezidiert die Meinung vertreten, die Vorlagen seien zu trennen. Auch die Kommission hat diese Meinung vertreten. Es ist also Ihr Entscheid, das zu tun.

Herr Brändli, die Frage nach der Möglichkeit, das Visum allenfalls vorzeitig einzuführen, habe ich beantwortet; hier kann ich Ihnen keine Zusage machen ausser die, dass ich die Frage prüfen werde.

Herr Schiesser, Sie stellen die Gretchenfrage, und wenn ich sie nicht richtig beantworte, werden Sie nochmals nachstossen. Das freut mich, denn wenn ich zunächst nicht das Richtige sage, kann ich dann doch noch das Richtige sagen.

Es geht um drei Dinge: um die Auswirkungen auf die künftige Europapolitik, um den Souveränitätsverlust und um die Folgen, wenn die Europäische Union die Grenzen schliesst oder wenn wir nicht beitreten.

Erstens zu den Auswirkungen auf die künftige Europapolitik: Sie müssen sich im Klaren sein, dass dies ein politischer Vertrag ist; man muss sich da nicht zu lange mit den technischen Aspekten befassen. Der Bundesrat hat es auch immer als politischen Vertrag gewertet. Bezüglich der Auswirkungen sind wir wieder bei der alten Auseinandersetzung: Wir hatten sie schon beim EWR, dann bei den Bilateralen I, und jetzt haben wir sie auch wieder. Die einen sagen, das sei jetzt ein wesentlicher Schritt in Richtung Europäische Union, weil wir einen Teil des Acquis übernehmen bzw. übernehmen werden. Andere sagen, nein, das sei gerade ein Mittel, um nicht der Europäischen Union beizutreten, denn wenn wir das hätten, müssten wir nicht mehr beitreten.

Das ist jetzt wirklich 20-jährige Musik, und diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, Herr Schiesser.

Der Bundesrat hat die europapolitische Linie auch im neuesten Legislaturprogramm wieder festgelegt. Er sagt erstens, der Weg sei ein bilateraler, hat aber damit nicht gesagt, was wir bilateral verhandeln und wie weit wir hier gehen wollen. Zweitens will er während dieser Legislatur prüfen lassen, welches die Vor- und Nachteile eines allfälligen EU-Beitrittes wären. Dann will er entscheiden, ob man der EU beitreten soll. Zu den Auswirkungen auf die künftige Europapolitik, wenn diese Assoziation beschlossen wird oder wenn sie abgelehnt wird: Es gibt auch solche, die sagen, wenn man sie ablehne, seien wir schneller in der EU. Aber das ist eine Frage der tatsächlichen Entwicklung in der Zukunft. Der Bundesrat glaubt, das sei auf der bilateralen Linie, zwingt uns nicht, der EU beizutreten, schliesse dies aber auch nicht aus, wenn wir zum Schluss kommen sollten, dass ein EU-Beitritt Vorteile haben sollte.

Ich komme zur zweiten Frage, zur Frage des Souveränitätsverlustes und der Verletzlichkeit. Es ist mit der Souveränität auch so: Ist es ein Souveränitätsverlust, wenn wir einen Vertrag unterschreiben, der uns verpflichtet, nachher den Acquis zu übernehmen, den andere bestimmen, wenn wir aber den Nachteil haben, dass das Ganze dahinfällt, wenn wir ihn nicht übernehmen? Ich muss das Ihnen überlassen. Souveränität ist auch eine Frage der politischen Haltung. Der Bundesrat ist der Meinung, der Souveränitätsverlust sei nicht so gross; darum auch die Frage – wir kommen ja dann darauf zurück – beim Referendum. Wer sagt, der Souveränitätsverlust sei klein, wird sagen, nein, kein Referendum. Ich kann Ihnen diese Frage nicht allgemein beantworten.

Aber die Frage ist die nach der Verletzlichkeit, Herr Schiesser. Dahinter steckt natürlich die Frage: Sind wir noch fähig, souverän zu sein? Sind wir nicht zu verletzlich, um an der Souveränität, sogar an der – so sage ich jetzt mal – überspitzten Souveränität, festzuhalten? Souveränität hat immer ihren Preis. Da müssen wir uns nichts vormachen, das kennt die Schweiz gut aus ihrer Geschichte. Ganz ohne Preis hat man die Selbstbestimmung in einem Land nie gehabt. Das war immer die Grundfrage: Anpassung oder Widerstand? Wie weit kann man sich das leisten, wie verletzlich ist das Land? Diese Verletzlichkeit, Herr Schiesser, ist eine Verletzlichkeit wegen der Abhängigkeit von Vorteilen, die wir haben, die wir allenfalls nachher nicht mehr haben, oder wegen Nachteilen, die wir zu erleiden hätten.

Die Frage wird nun wesentlich entschärft, denn sie stellt sich nämlich gegenseitig. Die beiden Beispiele, die Sie erwähnt haben, zeigen das typisch. Bei der Frage bezüglich des passiven Veredelungsverkehrs, die plötzlich auftauchte, kam der Widerstand gegen die neue Regelung – die man entdeckt zu haben glaubte, die uns benachteiligt hätte, die aber die EU-Staaten mindestens so benachteiligt hätte – von beiden Seiten. Darum wurde sie aufgehoben, weil man sagte, das wolle ja gar niemand, weder die Schweiz noch sonst jemand, denn es hätte beide getroffen. Da können Sie sagen: Aber die Grossen trifft es natürlich weniger als die Kleinen. Da müssen wir dann auf die Exportvolumen kommen. Sie müssen sehen, die Schweiz ist ein bedeutender Partner der EU. Es bleibt dabei, wir sind als Handelspartner auf Platz Nummer zwei und bei den Einfuhren auf Platz Nummer drei. Bei einem solchen Kunden – und es ist ja ein Kunde, der bezahlen kann, das gilt nicht für alle; man muss ihm nicht zuerst Geld geben, damit er wieder kauft – bestehen natürlich erhebliche wirtschaftliche Interessen.

Auch im zweiten Fall, bei der vermehrten Kontrolle an der Grenze damals, der sogenannten Schengen-Kontrolle, war der Druck von Deutschland auf Berlin mindestens so gross wie der Druck von uns – und wahrscheinlich wirkungsvoller. Darum ist die Frage, wie verletzlich wir sind, die Frage, wo der andere uns verletzen kann, ohne sich nicht auch zu verletzen. Bis heute ist das ein eher austariertes Gleichgewicht. Auszuschliessen ist dieses Risiko aber nicht, und die Frage ist, welchen Preis man bezahlen will.

Ich komme zu Ihrer dritten Frage – das soll jetzt wahrscheinlich die Gretchenfrage sein –, zur Frage, was für den Fall

vorzukehren sei, dass die EU die Schweiz behandeln würde, als wäre sie an einer Schengen-Aussengrenze; ist das überhaupt möglich?

Ich muss Ihnen erstens Folgendes sagen: Die Grenzkontrollen richten sich nach der Gefährdung und nicht nach irgendwelchen weltfremden Systemen. Das kennen wir ja auch; Sie haben heute ja auch gesagt, dass in den Kantonen Schaffhausen und Aargau so viel Grenzraum offen bleibt und so viel nicht. Hätten wir eine grosse, gefährliche Zuwanderung von Verbrechern aus diesen Gebieten, würden wir diese Grenzräume unverzüglich schliessen. Man schliesst Grenzen also nicht nach irgendwelchen Systemen, sondern Grenzen werden je nach Bedürfnis kontrolliert. Die Schweiz ist von Schengen-Staaten umgeben.

Zweitens haben wir nicht nur einen freien Personenverkehr, sondern eine sehr ausgedehnte Grenzgängerregelung. Der Grenzgängerfluss ist ausserordentlich gross, und zwar ziemlich einseitig vom Ausland in die Schweiz. All diese Grenzgänger werden von dieser Regelung betroffen sein. Herr Schiesser, darum können die umliegenden Staaten und die EU kein Interesse daran haben, diese Schliessung vorzunehmen, darum haben sie sie nämlich auch wieder aufgehoben. Zuerst hat man ja gesagt, es sei EU-Wille, dass man es macht. Sie haben gesehen, Italien hat es so halb und Frankreich überhaupt nicht gemacht, und die Leute sind nachher über Frankreich nach Deutschland gereist. Das Ausschlaggebende ist also das Interesse, und das gilt auch bei der Verletzlichkeit.

Die EU könnte jederzeit beispielsweise die Verträge zu den Bilateralen I, die wir haben, kündigen. Wird sie das tun? Dann müssten alle Staaten damit einverstanden sein. Sie glauben doch nicht, dass die EU solche Verträge kündigt; diese sind derart in ihrem Interesse! Dann würden ja die ganzen Transportverträge dahinfallen, dann würde die Personenzugängigkeitsregelung mit der ganzen Sozialregelung dahinfallen! Das ist nicht eine Frage der rechtlichen Möglichkeit, sondern eine Frage der Interessen. Staaten machen nicht alles, was rechtlich möglich ist; sie machen etwas, das interessiert. Darum bin ich der Meinung, es sei eher unwahrscheinlich, dass die Europäische Union Interesse hat, uns zu schikanieren und die Grenze zu schliessen, und zwar aus Eigeninteresse – nicht aus freundschaftlich-nachbarlicher Liebe, sondern aus Eigeninteresse.

Das hat man immer im Auge zu behalten: Welches sind die gegenseitigen Interessen dieser Staaten? Darum ist die Grundfrage der Schweizer Geschichte immer dieselbe: Anpassung oder Widerstand?

Sie haben ja die Frage gestellt: Was würde geschehen, wenn die EU, auch gegen ihre Interessen, ihre Grenzen schliessen würde? Dann hätte die Schweiz natürlich die Möglichkeit, das Gleiche zu tun. Sie sehen, was das auf der anderen Seite für den internationalen Schwertransport heisst. Wenn Sie das Gleiche tun – es gibt ja dann das Recht zu sagen: das andere ist offenbar Schengen, und das ist auch eine Schengen-Aussengrenze –, sind Sie sofort in einem Bereich, wo es so grosse Interessenverletzungen gäbe, dass man darauf verzichten würde. Darum halte ich diese Drohung – es ist ja eine Drohung – eher für eine theoretische Frage. Es kann niemand ein Interesse daran haben. Im Fall der Ukraine ist die Frage der Aussengrenzen eine andere, aber sie stellt sich auch dort. Oder wenn Sie von Polen hören, dann wissen Sie, dort haben wir auch einen kleinen Grenzverkehr. Darum laufen jetzt bei der EU Bestrebungen, dass nicht mehr die einzelnen Länder, sondern alle zusammen die Kontrollen bei den Schengen-Aussengrenzen vornehmen und auch bezahlen; das ist jetzt die neueste Entwicklung.

Ich hoffe, dass ich die Fragen beantwortet habe, die man mir gestellt hat. Ich wiederhole nochmals: Der Bundesrat ist der Meinung, Sie sollten das in dieser Session behandeln, und er empfiehlt Ihnen, dass Sie dem Schengen/Dublin-Vertrag zustimmen. Das heisst nicht, dass wir einen Freipass haben, um nichts zu tun. Aber Sie sehen, dass wir die Probleme im Sicherheitsbereich, im Asylbereich und im Bereich der Grenzzusammenarbeit durch eigene Anstrengungen so zu

lösen versuchen, dass auch in Zukunft die Nachteile nicht grösser sind als die Vorteile und dass die Vorteile überwiegen werden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Hofmann Hans ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hofmann Hans 6 Stimmen
Dagegen 34 Stimmen

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, dass wir mit der Behandlung von Artikel 3 betreffend die Änderung einzelner Bundesgesetze beginnen und erst im Anschluss daran über die Genehmigung der Abkommen und deren Inkraftsetzung beraten. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 3 Ziff. 1 2a. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 section 2a titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22abis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen, die

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22abis

Proposition de la commission

Al. 1

L'entreprise de transport aérien ou routier ou l'entreprise de navigation qui exploite

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Bei Artikel 22abis hat die SPK des Nationalrates beantragt, bei der Sorgfaltspflicht die Schifffahrtsunternehmen einzufügen. Tatsächlich spielt beim Grenzverkehr auch die Schifffahrt auf den Grenzgewässern eine gewisse Rolle, und wir konnten uns dem Antrag anschliessen.

Die Sorgfalts- und Betreuungspflicht für Transportunternehmen ist im Übrigen gemäss Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens einzuführen, damit das Problem der gefälschten Ausweise besser bekämpft werden kann. Wir sind also bei der Einführung solcher Carrier Sanctions nicht frei. Es geht dabei um Transportunternehmen, die Transporte aus Ländern ausserhalb des Schengen-Raumes in die Schweiz organisieren. Zug und Bus sind neuralgische Punkte. Entscheidend ist, dass die Schengen-

Aussengrenze dicht sein wird. Für uns werden stichprobenweise Kontrollen genügen müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22ater, 3a. Abschnitt Titel, Art. 22h
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22ater, section 3a titre, art. 22h
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22i
Antrag der Kommission
Abs. 1

Das zuständige Bundesamt ist die zentrale Behörde

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... Schengen-Besitzstandes anpassen. Er konsultiert dazu den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 3 ch. 1 art. 22j
Proposition de la commission
Al. 1

L'office fédéral compétent est l'autorité centrale

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... de Schengen. Il consulte pour cela le Préposé fédéral à la protection des données.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die Änderung in Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Natur. Sie ermöglicht Organisationsänderungen der Bundesverwaltung, wie sie hier bereits, wie angekündigt, im Gange sind. Die Konsultation des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten in Absatz 4 ist auch von der SPK-NR eingefügt worden. Wir können uns dem Vorschlag ohne weiteres anschliessen, da diese Konsultation ohnehin stattfinden wird.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22j
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22j
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22k
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22k
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: In der EU gilt für Dublin die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Deren Artikel 25 und 26 sehen vor, dass Personendaten auch an Drittstaaten weitergeleitet werden, unter der Voraussetzung, dass das Datenschutzniveau des Drittstaates «angemessen» ist. Wir übernehmen diesen Begriff, obwohl im Schweizer Datenschutzgesetz von «gleichwertig» die Rede ist. Der Unterschied zwischen «angemessen» und «gleichwertig» ist in diesem Zusammenhang einigermassen marginal. Um eine einfachere Handhabung zu erreichen, bleiben wir beim Be-

griff «angemessen». Die Frage, in welchen Staaten das Datenschutzniveau angemessen ist, wird zweifellos in Brüssel besprochen werden.

In Artikel 6 des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes soll im Übrigen bei grenzüberschreitender Bekanntgabe ebenfalls von «angemessen» die Rede sein.

Absatz 3 wird für die Datenbekanntgabe keine Bewilligung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vorgesehen; hingegen hat er ein Beschwerderecht. Sollten nach seiner Auffassung Daten zu Unrecht weitergeleitet werden, so kann er Beschwerde führen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir beantragen Ihnen auch, bei diesem Begriff «angemessen» zu bleiben, auch wenn heute im innerstaatlichen Recht der Begriff «gleichwertig» gebraucht wird. Für das neue Datenschutzgesetz wird der Ausdruck «angemessen» genommen. Sie müssen sehen, es ist nicht ganz gleich. Wenn etwas «gleichwertig» ist, dann müssen Sie auch wissen, womit es «gleichwertig» ist. Wenn es «angemessen» ist, dann haben Sie zu entscheiden, was «angemessen» ist. Das hat eine andere Begründungstiefe, als wenn Sie sagen: Es muss «gleichwertig» sein, und jetzt muss ich zuerst die Messlatte festlegen; dann wird über diese Messlatte gestritten. «Angemessen» ist gemäss Schengen-Vertrag möglich. Wir dürfen ja nur etwas nehmen, das möglich ist. Wir dürfen nicht darunter gehen. Aber es ist für uns zweckmässig.

Darum beantragen wir Ihnen, bei «angemessen» zu bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22l
Antrag der Kommission
Abs. 1

.... Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22l
Proposition de la commission
Al. 1

.... si la personne concernée est déjà informée.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Artikel 22l ist eine Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie; die Änderung in Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22m–22o, 3b. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22m–22o, section 3b titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22p
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 22p
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Dieser Artikel ist unter dem Vorzeichen Eurodac zu sehen. Die Schweiz braucht ihn, weil sie Daten, die sie erhebt, auch ins Ausland weiterleiten muss. Die Eurodac-Verordnung verpflichtet die

Schweiz, Personen über 14 Jahren zu erfassen. Die Möglichkeit, Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren zu nehmen, findet sich im heutigen Anag. Gemäss Absatz 5 müssen die Daten von illegal Anwesenden zwei Jahre aufbewahrt werden, diejenigen von Asylsuchenden zehn Jahre. Das ist übernommen worden, um nur das Notwendige zu ändern. Aber die Schweiz kann die Daten illegal Anwesender auch länger als zwei Jahre behalten, wenn sie das im Anag so regelt. Sonst habe ich keine Bemerkungen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es zeigt sich bei diesem Artikel, was man immer im Auge behalten muss: Wir ändern nur das, was wir gemäss diesem Vertrag ändern müssen, und nichts, was darüber hinausgeht. Das ist auch notwendig, denn sonst kann man diese Gesetze nicht einem einzigen Referendum unterstellen. Das wäre rechtlich sonst nicht möglich. Besonders bei Bestimmungen des Anag und des Asylgesetzes – das sind zwei Gesetze, die mitten in der Revisionsphase sind – gibt es jetzt natürlich Abweichungen, weil wir aus eigenem Willen anders regeln würden. Das gibt aber keinen Widerspruch. Wir haben dieses Minimum an Änderungen zu erreichen, und wenn wir dann bei der Revision darüber hinausgehen, ändern wir die entsprechende Bestimmung ab und gehen darüber hinaus. Nur weniger weit können wir nicht gehen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 23b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das zuständige Bundesamt bestraft

Abs. 2–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 1 art. 23b

Proposition de la commission

Al. 1

L'office fédéral compétent punit

Al. 2–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 entspricht der Änderung, die wir in Artikel 22i vorgenommen haben; sie ist redaktioneller Natur. Ich habe keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die gesetzestechnische Anpassung in Artikel 99 Absatz 1 haben wir bereits bei Artikel 22p Anag besprochen. Die Anpassung des Asylgesetzes beinhaltet im Übrigen die Grundlagen für Eurodac. Die datenschutzrelevanten Aspekte sind in den einzelnen Gesetzen eingefügt, um die laufende Revision des Datenschutzgesetzes nicht zu berühren. – Sonst habe ich zu dieser Bestimmung keine Bemerkungen.

Die Bestimmung in Artikel 107a schliesst nicht etwa das Beschwerderecht aus, sondern betrifft lediglich die aufschiebende Wirkung. Die Betroffenen erleiden keinerlei irreparablen Schaden, und sie verbleiben für die Dauer des Verfahrens im Schengen-Raum.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351octies Abs. 3 Bst. f, Abs. 7; Art. 351novies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 3 art. 351octies al. 3 let. f, al. 7; art. 351novies

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die Änderungen des Strafgesetzbuches generell schaffen eine gesetzliche Grundlage für das Schengener Informationssystem. Sie legen fest, welche Daten diese Datenbank beinhalten soll, wer Zugriff auf sie hat. Zurzeit findet diese Anpassung ähnlich wie für Interpol im Strafgesetzbuch Platz. Später ist eine Übertragung in die neue Strafprozessordnung des Bundes zu prüfen.

Die Kommission hat sich über den «Kochbuchcharakter» dieser Anpassungen etwas geärgert. Bei einer kommenden Neufassung dieser Grundlage soll eine Formulierung gesucht werden, welche eher der Gesetzesebene entspricht. Zu den Artikeln 351octies und 351novies habe ich keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351decies

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... der Unterstützung von Stellen des Bundes

Abs. 3

Folgende Stellen können

Abs. 4

.... folgenden Stellen durch

Abs. 5–8

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 3 art. 351decies

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le N-SIS sert aux offices fédéraux et cantonaux dans l'accomplissement

Al. 3

.... les services suivants peuvent

Al. 4

Les offices suivants peuvent

Al. 5–8

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Wir sind heute sorgfältig; deshalb darf ich zu Artikel 351decies noch etwas erläutern. Die Anpassung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur und wird dann in den Absätzen 3 und 4 auch weitergeführt. Es wird damit klargestellt, dass Bundesämter keine Behörden sind.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351undecies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 3 art. 351undecies

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Das Schengen-Durchführungsübereinkommen sieht vor, dass die Staaten für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des SIS haften. Artikel 19a sieht eine Haftung des Bundes mit Rückgriff auf die Kantone vor. Dies entspricht dem Umstand, dass der Geschädigte kaum erkennen kann, ob der Schaden auf den Kanton oder auf den Bund zurückzuführen ist. Das kantonale Recht regelt dann die Haftungsverhältnisse im Kanton selbst.

Im Übrigen habe ich zu den Artikeln 19a bis 19c keine Bemerkungen.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 8 Abs. 1bis

Beantragt die Person den Waffenerwerbsschein für einen anderen als Sport-, Jagd- oder Sammelzweck, muss sie den Erwerbsgrund angeben.

Art. 3 ch. 5*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 8 al. 1bis

Toute personne qui demande un permis d'acquisition d'arme dans un but autre que le sport, la chasse ou une collection doit motiver sa demande.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Bei der Revision des Waffengesetzes ist noch einmal zu betonen, dass die Anträge lediglich Änderungen bringen, die direkt durch Schengen/Dublin verursacht werden. Dies betrifft in Artikel 1 bereits den Besitz von Waffen, welchen das schweizerische Recht bisher nicht geregelt hat. Schengen/Dublin macht diese Ergänzung notwendig.

Artikel 4 Absatz 1 definiert die Feuerwaffe als Waffe, die eine einzige Person tragen und bedienen kann. Sie umfasst damit sowohl die Hand- als auch die Faustfeuerwaffen. Entsprechend – damit äussere ich mich auch zu Artikel 5 – ist nur noch von Feuerwaffen die Rede. Entfallen ist auch der Begriff der militärischen Feuerwaffen, der in der Vernehmlassung für einige Verwirrung gesorgt hat.

Artikel 6a bringt nicht etwa eine Änderung des Erbrechtes. Die Waffe fällt in die Erbmasse, und wir wollen hier nichts weiter regeln. Hingegen braucht auch der erwerbende Erbe eine Bewilligung. Dabei geht es um die Rückverfolgbarkeit der Waffen. Innerhalb von sechs Monaten kann er für die grundsätzlich verbotenen Serief Feuerwaffen usw. nach Artikel 5 Absatz 1ter eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Übrigen teilt auch eine Waffe das Schicksal der Erbmasse. Das eben Gesagte gilt dann auch für Artikel 8 Absatz 2bis, der die übrigen Waffen, also gewissermassen den Normalfall, betrifft.

Zu Artikel 8: Schon heute ist für den Erwerb einer Waffe oder wesentlicher Waffenbestandteile ein Waffenerwerbsschein notwendig. Diese Anforderung führt Absatz 1 weiter; die bisherigen Absätze 3 bis 5 sind neu in den Artikeln 9 und 9b geregelt. Neu ist hingegen die Anforderung des Schengen-Vertrages, dass für die Beantragung eines Waffenerwerbsscheines ein Erwerbsgrund anzugeben sei.

Die Fassung des Bundesrates in Absatz 1bis setzt diese Schengen-Anforderung um. Gleichzeitig bedeutet diese Fassung aber für den Grossteil der Antragsteller eine gewisse bürokratische Hürde. Es kann nicht übersehen werden, dass in der Schweiz das Schiessen und der freie Waffenbesitz einen anderen Stellenwert als im EU-Ausland haben. In unse-

rem Milizsystem ist die persönliche Waffe des Soldaten eine Selbstverständlichkeit; diese Waffe ist persönlich und nicht nur für die Dauer des Militärdienstes abgegeben. Schengen soll diese gewachsenen schweizerischen Strukturen und den Geist dahinter nicht infrage stellen. Auch hier wollen wir nur Änderungen vornehmen, die absolut unerlässlich sind.

Der Antrag der Kommission sieht deshalb vor, dass für Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke der Erwerbsgrund als gegeben angenommen wird und nicht separat zu deklarieren ist. Wir wollen hier keine bürokratischen Erschwerungen. Andere Erwerbsgründe – etwa ein Erwerb zur Selbstverteidigung oder zu beruflichen Zwecken – sind hingegen anzugeben.

Der Hauptzweck der Waffengesetzgebung, nämlich die Rückverfolgbarkeit von Waffen auf deren rechtmässigen Besitzer, ist nach wie vor gegeben. Hingegen wird das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen nicht unnötig erschwert.

Die Frage des Erwerbsgrundes hat in Schützen- und Jägerkreisen zu grosser Verunsicherung geführt. Die Kommissionsfassung hilft hier, die Wogen wieder zu glätten.

Absatz 2bis entspricht dem bereits kommentierten Artikel 6a.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sehen, der Bundesrat hat Ihnen eine andere Fassung vorgeschlagen, aber sie sagt nichts anderes. Sie sagt das Gleiche aus. Die Gefahr ist aber, dass man meint, sie sage etwas anderes aus. Wir bekämpfen diesen Kommissionsantrag nicht, aber wir müssen es auch zuhänden des Amtlichen Bulletins festhalten, sonst gibt das natürlich nachher Lärm.

Unsere Fassung ist juristisch die bessere. Worum geht es? Artikel 8 betrifft die Waffenerwerbsscheinspflicht. Das ist der Grundsatz: Wer eine Waffe erwerben will, muss einen Waffenerwerbsschein beantragen. Das ist das Grundsätzliche. Das gilt auch für den Erwerb durch Erbgang: Ein Erbe muss einen Waffenerwerbsschein beantragen, wenn er die Waffe nicht innert Frist an eine berechtigte Person weitergibt.

Hierzu gibt es zwei Ausnahmen, die haben wir festgehalten. Keinen Waffenerwerbsschein braucht es, wenn die Waffe entweder eine verbotene Waffe gemäss Artikel 5 ist. Dann braucht es eine Ausnahmegewilligung. Dann genügt der Waffenerwerbsschein nicht. Oder: Wenn die Waffe gemäss Artikel 10 privilegiert behandelt wird, dann braucht es einen schriftlichen Vertrag und, wenn es um eine Feuerwaffe geht, noch eine Meldung. Das ist die Regelung, und die bleibt, auch mit der Fassung der Kommission.

Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Erwerb im Handel, Waffenerwerbsscheinspflicht, und jenem unter Privaten, schriftlicher Vertrag, wird für Feuerwaffen aufgehoben. Es kommt nur noch auf die Zuordnung von einer Waffe zu einer dieser drei Kategorien an. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines bleiben die gleichen wie heute. Es darf also weiterhin kein Hinderungsgrund vorliegen. Der Antragsteller darf also insbesondere nicht Anlass zur Annahme geben, er gefährde Dritte oder sich selber. Das gilt generell.

Neu ist, allerdings nur für Feuerwaffen, dass der Antragsteller zusätzlich einen Erwerbsgrund angeben muss. Sie haben jetzt in der Version Ihrer Kommission Sport-, Jagd- und Sammelzwecke, das sind drei Erwerbsgründe, aber daraus darf man nicht schliessen, für die anderen brauche es zum Erwerbsgrund noch einen Bedürfnisnachweis. Das ist nicht der Fall. Es braucht für alle das Gleiche, nämlich einen Erwerbsgrund. Wenn also laut Waffenerwerbsschein der Erwerbsgrund «Sportwaffe» heisst, dann muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Oder der Grund heisst «Jagdwaffe», dann muss geprüft werden, ob keine Gefährlichkeit gegeben ist oder die Voraussetzungen gegeben sind. Oder jemand ist Sammler, dann muss geprüft werden, ob die anderen Bedingungen da sind. Das sind drei häufige Erwerbsgründe, und dazu gibt es dann andere, aber das sind nicht Bedürfnisnachweise. Ich stelle also fest, es wird auch hier für die Sport-, Jagd- und Sammelzwecke ein

Waffenerwerbsschein bei diesen Waffengattungen verlangt. Wenn Sie aber Sportschütze, Jagdschütze oder Sammler sind, dann sind das Erwerbsgründe, aber keine Bedürfnisnachweise, und die anderen Voraussetzungen müssen auch geprüft werden.

Wir haben das in unserem Entwurf klarer zum Ausdruck gebracht. Aber die Angst kam jetzt von anderer Seite, es wurde gefragt: Ja, und die anderen? Sie müssen wie eben beim Sport-, Jagd- und Sammelzweck auch nur einen Erwerbgrund angeben. Ich glaube auch, dass das weniger eine neue juristische Fassung als eine neue Beschwichtigungsübung ist. Wir mussten natürlich juristisch einwandfrei arbeiten. Der Ständerat ist hier vielleicht freier.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich schliesse aus diesen Worten, dass sich der Bundesrat dem Antrag der Kommission anschliesst.

Der Berichterstatter äussert sich nun zu Artikel 22b.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die EU-Richtlinie verpflichtet die Schweiz, bestimmte Informationen an die Schengen-Staaten weiterzugeben. Im System der Schweizer Ausfuhrbewilligungen aufgrund des Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzes verfügen die zuständigen Schweizer Stellen aber nicht über die Informationen, die sie weitergeben müssen. Mit dem hier vorgesehenen Begleitschein erhalten sie sie.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie Absatz 3 Buchstabe a: Die EU-Richtlinie fordert die Bestrafung der Nichteinhaltung von Sorgfalts- und Verhaltenspflichten, welche sie festlegt. Die Qualifizierung der Nichteinhaltung als Vergehen, Übertretung oder Verbrechen ist Sache der Einzelstaaten selbst. Die hier getroffene Lösung orientiert sich am gegenwärtigen Waffengesetz.

Die Bezeichnung der Meldestelle in Artikel 38a – das scheint mir noch wesentlich – ist Sache der Kantone. Es soll indessen keine neue Bürokratie aufgebaut werden. Sie haben deshalb die Möglichkeit, mit den Aufgaben der Meldestelle eine private nationale Organisation zu betreiben.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Die Erteilung der Kompetenz an den Bundesrat in Artikel 17 Absatz 3bis, allenfalls auf eine Ausfuhrbewilligung zu verzichten, wird es erlauben, Feuerwaffen mit einem Begleitschein nach Artikel 22b des Waffengesetzes in den Schengener Raum zu exportieren. Die Neuregelung entspricht dem Güterkontrollgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Hier soll mit Artikel 57bis jeder Zweifel daran ausgeräumt werden, dass in der Schweiz Steuerhinterziehung nur von Verwaltungsgerichten geahndet werden kann. Die beiden Kantone Bern und Jura müssen entsprechend ihren Instanzenzug ändern, wozu sie aber bereits aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet sind.

Indirekt geht es bei dieser Bestimmung um die Auslegung von Artikel 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Wir haben uns hierzu ja gestern aufgrund der Fragen von Herrn Kollege David ausgiebig unterhalten. Auch hat der Bundesrat mit Schreiben vom 24. November 2004 zuhanden unserer WAK – und dann haben wir es ja alle erhalten – noch einmal klargestellt, dass kantonale Verwaltungsgerichte keine auch in Strafsachen zuständigen Gerichte sind und dass auch das Bundesgericht in seiner Funktion als oberstes Gericht in Verwaltungssachen, soweit es über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde entscheidet, kein auch in Strafsachen zuständiges Gericht ist.

Der Bundesrat hat ausführlich dargelegt, dass seine Auslegung auch vor der Rechtsprechung des EGMR standhält. Diese Beantwortung der gestellten Fragen ist, insbesondere nach der Debatte von gestern, meines Erachtens auch Bestandteil der Materialien zum Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. zur Schweizer Assoziation daran. Ich kann hier auf weitere Ausführungen verzichten.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Das eben zum Harmonisierungsgesetz Ausgeführte gilt auch für die Anpassung von Artikel 182 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von:

Art. 18b Abs. 1

.... Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

Art. 3 ch. 9

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 18b al. 1

.... si la personne concernée est déjà informée.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Zu Artikel 5 Absatz 1bis: Wir behalten uns für den Problembereich der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende die nationale Rechtsetzung vor.

Es geht hier lediglich noch um das neue Kapitel 3a. Es geht hier um die Anpassungen des Datenschutzes. Diese Regelungen bleiben mit Ausnahme der Anpassung in Artikel 18b Absatz 1 an unsere Entscheidungen von Artikel 221 Anag und Artikel 102d des Asylgesetzes unverändert. Es geht also lediglich um diese Anpassung. -Sonst habe ich hier keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir werden die Artikel 1, 2 und 4 der Vorlage 6 morgen behandeln.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr
La séance est levée à 11 h 40*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 2. Dezember 2004

Jeudi, 2 décembre 2004

08.00 h

04.063

Bilaterale Abkommen II. Genehmigung

Accords bilatéraux II. Approbation

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBl 2004 5965)

Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBl 2004 7141)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)

Text des Erlasses 3 (BBl 2004 7143)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)

Text des Erlasses 4 (BBl 2004 7145)

Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)

Text des Erlasses 5 (BBl 2004 7147)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)

Text des Erlasses 6 (BBl 2004 7149)

Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)

Text des Erlasses 7 (BBl 2004 7183)

Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)

Text des Erlasses 8 (BBl 2004 7185)

Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Marty Dick (RL, TI), pour la commission: On l'a déjà dit et on le dira encore: le jugement que l'on porte sur chacun de ces accords ne saurait faire perdre de vue le résultat de la négociation dans son ensemble. Le bilan – cela aussi a été souligné – est certainement positif et d'une importance indiscutable pour l'avenir de l'économie de notre pays et par conséquent pour le bien-être de nos concitoyens.

L'accord pour lutter contre la fraude et toute autre activité illégale portant atteinte aux intérêts financiers des contractants a constitué l'un des obstacles les plus ardues pour nos négociateurs et a été l'objet de controverses entre les parties presque jusqu'au moment de la signature. Cela n'est pas étonnant, puisqu'en ce domaine, c'est l'Union européenne qui est demandeuse et que la matière traitée était susceptible d'anéantir, voire de restreindre la portée du principe de la confidentialité des rapports entre la banque et ses clients. A mon avis, le terme de «secret bancaire» devrait

d'une façon générale être évité dans notre langage, car il a une connotation négative et la notion qu'il suggère ne correspond pas à la réalité. On peut aujourd'hui affirmer que les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont été atteints et notre commission ne peut qu'exprimer sa satisfaction pour l'excellent travail de nos négociateurs et dire qu'elle l'apprécie vivement.

Comme vous le savez, notre pays a été souvent vivement critiqué pour son absence de coopération en matière d'assistance judiciaire administrative pour les cas de fraude concernant les taxes douanières et autres impôts indirects de nos voisins et d'autres Etats européens. L'exemple qui, depuis très longtemps, a donné lieu aux plus vives récriminations à notre encontre est bien entendu celui lié à la contrebande de cigarettes qui a atteint des dimensions jamais bien définies ni chiffrées, mais certainement considérables. Considéré tout d'abord avec une certaine sympathie, pour ne pas dire avec une sympathie certaine, ce genre de trafic est progressivement devenu encombrant pour nous et nous nous sommes sentis de plus en plus mal à l'aise.

La nouveauté essentielle de cet accord réside indiscutablement dans le fait que la Suisse s'engage désormais à prêter assistance aux pays de l'Union européenne dans le cadre de procédures administratives et pénales concernant des infractions qui portent atteinte aux taxes, impôts indirects, ainsi qu'au domaine des subventions et des marchés publics. Cette assistance inclut, et cela est la véritable nouveauté, les instruments et notamment les moyens contraignants prévus par notre ordre juridique, tels que la perquisition et la saisie. En d'autres termes, nous allons appliquer dans ces cas les règles déjà valables dans notre ordre juridique national. Cet engagement était auparavant limité aux cas relevant du droit pénal classique et, dans le domaine des infractions fiscales, seulement aux cas constituant une escroquerie fiscale.

Cette assistance concerne – cela doit être bien souligné – la fiscalité indirecte et non pas les impôts directs. Cette distinction est importante, car elle permet en fait de sauvegarder le principe de confidentialité des rapports entre la banque et ses clients. Les informations ainsi livrées ne pourront pas être utilisées pour la poursuite d'infractions qui relèveraient du domaine des impôts directs. Le principe de la spécialité est expressément consacré dans l'accord, un principe par ailleurs déjà appliqué dans d'autres domaines de l'assistance judiciaire.

L'assistance sera également assurée en matière de blanchiment de sommes d'argent provenant d'actes frauduleux couverts par l'accord – donc dans le domaine des fraudes en matière de fiscalité indirecte et dans celui des subventions –, dans la mesure toutefois où ces actes sont punis dans les deux Etats contractants d'une peine privative de liberté pouvant aller au-delà du maximum de six mois de privation de liberté. Cela inclut – comme c'est expressément indiqué dans une déclaration commune des parties contractantes – la fraude fiscale et la contrebande par métier selon le droit suisse.

Il est important de souligner, me semble-t-il, que la notion de blanchiment, telle qu'elle est définie dans notre Code pénal, n'est absolument pas modifiée. Il importe aussi de signaler – et cela aussi a été souligné au cours de ces débats – que l'accord ne comporte pas d'obligation supplémentaire pour les intermédiaires financiers.

D'autre part, les informations que notre pays livre à la partie contractante ne peuvent être utilisées pour des procédures à l'encontre des personnes résidant en Suisse, notamment donc des intermédiaires financiers, dans la mesure où ceux-ci n'ont agi qu'en Suisse. Il me paraît également utile de signaler que l'accord n'est pas applicable pour n'importe quel genre de cas. En effet, son application n'est possible que si l'infraction atteint une certaine importance. L'impôt présumé soustrait doit ainsi atteindre au moins 25 000 euros, ou la valeur de la marchandise exportée ou importée doit être supérieure à 100 000 euros.

L'accord consacre en outre expressément le principe de la proportionnalité. La surveillance de comptes bancaires, su-

jet également délicat, est possible dans des cas particuliers, mais en aucun cas d'une façon systématique. En fait, cette surveillance en Suisse, sur requête d'un autre Etat contractant, n'est possible que dans la mesure de ce qui est autorisé en vertu de la procédure pénale suisse pour des cas analogues qui se seraient passés dans notre pays. L'accord s'applique seulement aux infractions commises au moins six mois après la signature, ce qui signifie que les capitaux provenant des actes illégaux que nous avons décrits, commis avant le 26 avril 2005, seront protégés contre toute requête d'assistance. Cette clause est le résultat d'un véritable acte de bravoure de la part de nos négociateurs, vu que les accords d'assistance s'appliquent en règle générale à toutes les infractions, même à celles commises dans le passé.

Nous avons certes dû faire des concessions, cela est dans la nature même de négociations dans le cadre desquelles nous étions nous-mêmes demandeurs, et nous avons obtenu des avantages importants. Le principe de la double incrimination subit ainsi quelques exceptions, mais n'oublions pas que la pression internationale est aujourd'hui très forte pour que l'on collabore dans le cadre de fraudes aux dépens d'intérêts financiers d'autres Etats démocratiques. D'autre part, disons-le clairement, de telles fraudes ne sont pas défendables d'un point de vue éthique.

Si nous souscrivons à cet accord, l'image de notre pays sera sensiblement améliorée. Il est d'ailleurs dans notre intérêt que certains trafics de contrebande n'aient pas lieu dans notre pays, car leur caractère trouble est souvent lié à d'autres activités criminelles dangereuses telles que les trafics de drogue et d'armes ou le financement du terrorisme. La Suisse a souvent été mentionnée comme étant une des causes principales de ces trafics, ce qui est en réalité faux. Avec la conclusion de cet accord, notre pays ne pourra plus servir d'alibi à d'autres pays qui ont par trop profité de notre passivité dans ce domaine.

Les associations économiques de notre pays ont suivi avec une certaine appréhension le déroulement de ces négociations. Elles sont aujourd'hui satisfaites du résultat. Dans un document distribué par Economiesuisse ces derniers jours, on peut lire les propos du président d'une de nos grandes banques actives au niveau international: «L'accord sur la lutte contre la fraude renforce la coopération internationale. Cette coopération étroite avec l'Union européenne, le principal partenaire économique de la Suisse, est essentielle pour notre pays.» Quant au président de l'Association suisse des banquiers, il estime que: «L'accord sur la lutte antifraude se traduit par une extension ponctuelle de l'entraide administrative et judiciaire. La Suisse accorde aux pays de l'Union européenne ce qu'elle applique sur son territoire.» Le principe de la confidentialité des rapports entre la banque et ses clients n'est donc pas remis en cause. D'ailleurs, la même Association suisse des banquiers affirme: «Avec Schengen, une protection supplémentaire est reconnue au secret bancaire suisse dans une convention internationale. La sécurité de notre place financière s'en trouve renforcée.» Ces jugements illustrent, je crois, l'excellent travail de nos négociateurs.

Sans aucune opposition, votre commission vous invite à entrer en matière et à adopter l'arrêté relatif à cet accord.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Einleitend möchte ich Herrn Dick Marty für die wohlwollende Aufnahme und Kommentierung des Betrugsbekämpfungsabkommens danken. Er hat die wesentlichen Elemente aufgezählt. Ich möchte mir dennoch gestatten, ein paar Erläuterungen abzugeben – zum Teil auch, wie man so sagt, zuhänden der Materialien. Ich gliedere meine Ausführungen so, dass ich kurz auf den Verhandlungsverlauf zu sprechen komme, dann werde ich die wesentlichen Neuerungen und Besonderheiten in Erinnerung rufen, mich zu den Rechtsmitteln äussern und ein Wort zum Fragenkatalog der WAK und von Herrn David anbringen; dann werde ich zu den Auswirkungen des Abkommens kommen. Ich werde etwa fünfzehn Minuten Ihrer Zeit beanspruchen.

Ich beginne mit der Ausgangslage; sie reicht weit über die heute diskutierte Abkommenssituation hinaus. Es begann nämlich eigentlich mit der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens der Schweiz mit der EG im Jahre 1972. Im Rahmen dieses Abkommens wurde 1997 ein Zusatzprotokoll über gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen unterzeichnet. Die auf dieses Zusatzprotokoll gestützte Zusammenarbeit hat jedoch offensichtlich vor allem bei der EU nicht den Erwartungen entsprochen.

Entgegen diesen Erwartungen vollzieht die Schweiz im Rahmen der Amtshilfe eben keine Zwangsmassnahmen. Die EU verlangt jetzt, dass diese Rechtslücke im Bereich der Betrugsbekämpfung geschlossen werde. Sie basiert in erster Linie auch auf den von Herrn Marty erwähnten Tatbeständen des organisierten Schmuggels, die besonders in den Neunzigerjahren ein enormes Ausmass annahmen und in einem finanziellen Schaden von mehreren Milliarden Euro pro Jahr für die Gemeinschaft gipfelten.

Im Jahr 2000 hat der Ministerrat der EU deshalb ein Mandat zuhänden der Kommission verabschiedet. Dieses Mandat verlangt ein Kooperationsabkommen zur Bekämpfung des Betruges und anderer Straftaten zum Schaden der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Mitgliedstaaten und der Schweiz. Der Bundesrat hat ein Jahr später, im Jahr 2001, ebenfalls ein Verhandlungsmandat verabschiedet, und damit war die Basis zur Aushandlung des jetzt vorliegenden Abkommens gelegt. Die Schweiz verhandelte also auf Begehren der EU. Die angestrebte Zusammenarbeit erstreckte sich aber von Anfang an nicht nur auf den Zigarettschmuggel, sondern auf alle vorstellbaren Fälle von Verstössen gegen die finanziellen Interessen der Vertragsparteien – beider Vertragsparteien, notabene – im Bereich der indirekten Steuern. Das Prinzip der doppelten Strafbarkeit als Voraussetzung zur Ergreifung von Zwangsmassnahmen sowie auch Fragen im Zusammenhang mit der Geldwäscherei blieben in diesen Verhandlungen bis zum Schluss kontrovers. Eine Einigung hat man eigentlich dann erst beim Gipfeltreffen zwischen der Schweiz und der EU am 19. Mai 2004 in Brüssel erzielt.

Beim Betrugsbekämpfungsabkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Dieses Abkommen regelt im Wesentlichen – das kann man zusammengefasst so sagen – die Amts- und Rechtshilfe. Es ist im Oktober dieses Jahres in Luxemburg unterzeichnet worden. So viel zu den Verhandlungen.

Nun komme ich zu den wesentlichen Neuerungen; ich möchte deren fünf in den Vordergrund stellen:

1. In erster Linie verpflichtet sich die Schweiz grundsätzlich – das ist das grundlegend Neue – zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern.
2. Den Behörden der EU und den Behörden ihrer Mitgliedstaaten stellt die Schweiz die gleichen Instrumente zur Verfügung, über die sie im Rahmen schweizerischer Verfahren und somit aufgrund schweizerischer Gesetze heute auch verfügt. Man spricht hier von der sogenannten Inländerbehandlung.
3. Zwangsmassnahmen sind neu auch im Bereich der Amtshilfe möglich. Das war bisher nicht so. Voraussetzung für den Vollzug einer Durchsuchung von Räumen und einer Beschlagnahmung von Akten ist dabei nicht mehr ein Abgabebetrag. Neu genügt als Voraussetzung schon die Hinterziehung eines erheblichen Abgabebetrages, und dieser Betrag wird im Abkommen definiert. Bedingung ist sodann, dass ein Durchsuchungsbefehl vorliegt. Grundsätzlich müssen also die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei der Rechtshilfe. Mit anderen Worten: Die Rechtshilfe darf nicht durch die Amtshilfe umgangen werden.
4. Die Vertragsparteien leisten dann Rechtshilfe im Fall von Geldwäscherei, wenn die Vermögenswerte aus einem Abgabebetrag oder aus einem gewerbsmässigen Schmuggel stammen. Neu ist sodann, dass sich die Schweiz und die EU mit ihren Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Einforderung von rechtskräftig festgesetzten Abgaben helfen. Das ist also auch hier zum Nutzen der Schweiz. Neu ist sodann, dass

ausländische Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen das Recht erhalten, beim Vollzug des Amts- oder Rechtshilfeersuchens vor Ort anwesend zu sein. Die Ermittlungen werden jedoch stets von den inländischen Bediensteten und von schweizerischen Behörden geführt.

5. Schliesslich ist neu, dass das Abkommen nur auf Delikte anwendbar ist, welche mindestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Abkommens begangen werden, das heisst nach dem 26. April 2005. Eine vorläufige Anwendung ist nicht vorgesehen. Herr Marty hat auf diesen Tatbestand hingewiesen.

Ich möchte in einem nächsten Teil der Ausführungen einige Besonderheiten dieses Betrugsbekämpfungsabkommens herausstreichen. Ziel des Abkommens ist ja eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Delikten im Bereich der indirekten Steuern. Bei den indirekten Steuern handelt es sich bekanntlich um Mehrwertsteuern, Zollabgaben und Verbrauchssteuern. Dann aber geht es auch um die Zweckentfremdung von Subventionen: Man vergisst gelegentlich etwa, dass unrechtmässig erschlichene Subventionen auch als Betrugstatbestand gelten. Es geht ferner um Delikte im öffentlichen Beschaffungswesen. Das Abkommen führt somit zu einem Ausbau der Amts- und Rechtshilfe bei indirekten Steuern – und ich pflege immer sogleich anzufügen: nicht bei direkten Steuern. Die Schweiz leistet bekanntlich heute schon Rechtshilfe bei Delikten, die nach Schweizer Recht als Abgabebetrag qualifiziert werden. Das ist nichts Neues. Ebenso gewährt unser Land bei der Nachprüfung des Ursprungs von zum Präferenzansatz eingeführten Waren schon seit mehr als dreissig Jahren Amtshilfe im Zollbereich.

Die bestehende Amtshilfe wird nun punktuell ausgebaut. Neu wird die Schweiz im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe also im Bereich der indirekten Steuern der EU die gleichen Instrumente gewähren, wie sie in einem schweizerischen Verfahren zur Anwendung kommen. Für den Vollzug von Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel Hausdurchsuchungen oder die Beschlagnahmung von Akten gelten drei Voraussetzungen: Bei der Amtshilfe muss ein Untersuchungsbefehl der zuständigen Behörde da sein bzw. bei der Rechtshilfe ein Rechtshilfeersuchen, die Deliktsumme muss mehr als 25 000 Euro betragen, oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren muss mindestens 100 000 Euro betragen.

Zwangsmassnahmen werden also auf schwere Hinterziehungsdelikte ausgedehnt. Der Ausdruck «Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen» beinhaltet auch Schmutz, Korruption und Geldwäscherei. Die Zusammenarbeit bei der Geldwäscherei setzt aber voraus, dass aus Vortaten ein Delikt vorliegen muss, das von beiden Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten geahndet wird. Dabei ist es wichtig, beizufügen, dass der Geldwäschereibegriff nach Artikel 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches unverändert bleibt.

Noch ein Wort zu den Finanzintermediären. Die schweizerischen Finanzintermediäre brauchen keine Bedenken zu haben:

1. Es ergibt sich für sie keine neue Meldepflicht. Das Entgegennehmen von Geldern, die von einer Hinterziehung von Abgaben herrühren könnten, stellt mithin keinen Verstoß gegen die von der Eidgenössischen Bankenkommision verlangte Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung dar.

2. Ebenso wenig ist also das Entgegennehmen solcher Gelder als solches eine Transaktion mit erhöhtem Risiko im Sinne von Artikel 7 der EBK-Geldwäschereiverordnung.

3. Die Finanzintermediäre machen sich auch nicht im Sinne von Artikel 100quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar, wenn sie organisatorische Vorkehrungen gegen die Geldwäscherei nach EU-Recht unterlassen.

4. Geldwäscherei-Informationen dürfen nicht gegen in der Schweiz tätige Finanzintermediäre verwendet werden, falls diese nur in der Schweiz gehandelt haben. Dies ergibt sich aus der gemeinsamen Erklärung über die Geldwäscherei in der Schlussakte des Abkommens.

Sind die Voraussetzungen für den Vollzug von Zwangsmassnahmen erfüllt, werden auf entsprechendes Ersuchen hin

auch Informationen betreffend Bankkonten und Finanztransaktionen geliefert. Dies entspricht – entgegen dem, was man auf den ersten Blick annehmen könnte – keiner fundamentalen Neuerung. Es werden nämlich heute schon auf Ersuchen Belege von Kontobewegungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, herausgegeben. In bestimmten Ausnahmefällen hat nun eine in der EU zuständige Behörde das Recht, für einen genau definierten Zeitraum die Überwachung von Bankkonten zu verlangen. Dieser Eingriff in die Privatsphäre des Delinquenten wird aber in verschiedener Hinsicht eingeschränkt.

Erstens handelt es sich beim relevanten Artikel 31 des Abkommens um eine fakultative Norm. Der ersuchte Staat, also die Schweiz, ist nicht verpflichtet, eine solche Massnahme anzuordnen. Zweitens hat die Überwachung aufgrund der Rechtsgrundlage des ersuchten Staates zu erfolgen. Die Schweiz wird aber eine solche Massnahme nur dann in Erwägung ziehen, wenn eine derartige Kontenüberwachung gemäss Schweizer Recht nicht ausgeschlossen ist. Die Entscheidung wird in jedem Fall von der Schweizer Behörde und im Einzelfall getroffen, und sie ist auch in jedem Fall mit Rechtsmitteln anfechtbar. Umgekehrt kann auch die Schweiz, in diesem Fall als ersuchende Vertragspartei gegenüber anderen Ländern, von den EU-Behörden Kontoinformationen anfordern. Bei Zigarettenschmuggel zur Terrorismusfinanzierung wäre eine solche Massnahme beispielsweise durchaus einmal angezeigt. Die heute geltende, sehr zurückhaltende Praxis bleibt aber bestehen. Sie soll auch in Zukunft nicht infrage gestellt werden.

Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass die involvierten Finanzinstitute für den Zeitraum, der nötig ist, den sie brauchen, um das ganze Untersuchungsergebnis nicht zu gefährden, weder die betroffenen Personen noch Drittpersonen von den Massnahmen oder von der Existenz einer Untersuchung in Kenntnis setzen. Diese Vorschrift soll dazu dienen, die Kollisionsgefahr zu vermeiden und die Wirksamkeit der angeordneten Massnahme nicht zu gefährden. Sie darf jedoch natürlich nicht zur Aushöhlung des Rechtsschutzes der betroffenen Personen führen. Deshalb wird die Schweiz als ersuchter Staat die bei der Erledigung des Ersuchens erhobenen Unterlagen und Informationen der Vertragspartei natürlich erst dann übergeben, wenn die Schlussverfügung, die sich über Gewährung und Umfang der Rechtshilfe ausspricht, in Rechtskraft erwachsen ist. Dann hatte nämlich die betroffene Person gegebenenfalls die Möglichkeit, die Zulässigkeit der getroffenen Massnahme auch gerichtlich beurteilen zu lassen.

Zum Abschnitt Rechtsmittel: Gegen die Übermittlung von Informationen und Dokumenten, die im Rahmen der Amts- oder Rechtshilfe erhoben wurden, steht den Betroffenen mindestens ein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung zu. Im Rahmen der Amtshilfe richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren. Es ist in den Artikeln 44f. dieses Gesetzes bzw. nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht geregelt, dort in den Artikeln 26f. Beschwerden gegen Verfügungen der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren vereinbart wird, unterliegen zusammen mit den vorgegangenen Zwischenverfügungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht; diese ist bekanntlich im Rechtshilfegesetz, dem IRSG, geregelt.

Zum Spezialitätsprinzip: Die erhaltenen Informationen dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die unter den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen. Das Spezialitätsprinzip gewährleistet nämlich, dass die Amts- und Rechtshilfe nur im Bereich indirekter Steuern Anwendung findet und eben – das muss man erneut unterstreichen – keine Auswirkungen auf das Bankgeheimnis im Bereich der direkten Steuern hat. Eine Verletzung dieses Prinzips durch die EU würde zur Einberufung des Gemischten Ausschusses führen. Würden die Verletzungen dann gleichwohl fortgesetzt, dann hätte dies die Verweigerung weiterer Auskünfte auf unserer Seite oder allenfalls sogar die Kündigung des Abkommens zur Folge.

Zum Fragenkatalog, der uns vonseiten Ihrer WAK und ihres Präsidenten, Herrn David, vorliegt. Ich finde diesen Fragenkatalog sehr verdienstvoll. Er zeigt nämlich, in welchen Detaillierungsgraden man sich bewegen wird, wenn sich die Praxis dieses Betrugsbekämpfungsabkommens einmal einstellen wird. Der Bundesrat hat den Fragenkatalog schriftlich beantwortet. Ich habe anhand des Amtlichen Bulletins festgestellt, dass in der Eintretensdebatte von Herrn Bundespräsident Deiss ein grosser Teil der Fragen zusätzlich kommentiert worden ist und dass sich auch Herr David entsprechend geäussert hat. Ich gestatte mir, auf das Dokument, das Ihnen zu diesem Eintretensvotum vorliegt, zu verweisen und es nicht im Detail zu wiederholen. Selbstverständlich wäre ich aber bereit, in der Beratung auf weiterführende Fragen einzugehen.

Es stellt sich natürlich – dies als Einschub – immer wieder die Frage, was das schweizerische Bankgeheimnis eigentlich ist. In den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts, als man es in das Bankengesetz integrierte, bedeutete es das Bestehen einer Beziehung zwischen der Bank und ihren Kunden. Diese Beziehung war geschützt und ist noch heute geschützt. Das Anliegen bestand und besteht in erster Linie darin, die Privatsphäre des Individuums zu schützen. Dies ist vor allem ein gesellschaftspolitisches Anliegen, und es wird als solches auch heute noch von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung getragen.

Mit dem Bankgeschäft hat sich aber natürlich auch der Charakter des Bankgeheimnisses verändert. Die Entwicklung des Bankgeschäftes war namentlich in den letzten Jahren rasant. Die Banken haben Segmentierungen und Spezialisierungen, aber auch eine Vernetzung von Produkten vorgenommen. Ich nenne Ihnen nur die Stichworte: Es gibt heute das Equity Banking, das Private Banking, das Asset Banking, das Allfinanzgeschäft. Je nach Produkt können eben Dienstleistungen und Transaktionen der unterschiedlichsten Natur zusammenfliessen. Viele davon werden vom Steuersystem erfasst und können sich dann auf die direkte oder die indirekte Besteuerung auswirken. Es liegt aber natürlich vor allem auch an den Banken selber, dass sie Produkte nach den Vorschriften des Bankgeheimnisses gestalten und dass sie ihre Kunden eben auch entsprechend beraten. Diesen Einschub gestattete ich mir in Anlehnung an den Fragebogen von Herrn David.

Ein letztes «Kapitel» zu den Auswirkungen dieses Abkommens: Die Verbesserung der Kooperation zur Bekämpfung von Widerhandlungen bei indirekten Steuern, bei Subventionsbetrug und Unregelmässigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen bringt nach unserer Einschätzung Vorteile für alle Vertragsparteien. Das hat auch Herr Marty in seinem Eintretensvotum gesagt. Der Schweiz dient das Abkommen zum Erhalt des guten Rufes ihres Finanzplatzes. Gewerbmässige Schmuggler können unser Land künftig nicht mehr für ihre Zwecke missbrauchen. Bei den Verhandlungen wurde im Zusammenhang mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen auch die Frage des Bankgeheimnisses diskutiert. Dabei ist festzuhalten, dass die Schweiz bei Abgabebetrug schon heute für ausländische Behörden Zwangsmassnahmen im Rahmen der Rechtshilfe vorsieht. Mit dem Abkommen über die Betrugsbekämpfung wird diese Zusammenarbeit vertieft, und zwar so, dass der Kern des Bankgeheimnisses nicht preisgegeben wird.

Der Schutz der Privatsphäre ist nicht nur für den Finanzplatz, sondern für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung. Die Schweiz hat in den vergangenen 15 Jahren durch den konsequenten Ausbau einer strengen Gesetzgebung gegen jegliche Form der Finanzkriminalität bewiesen, dass sie die Integrität ihres Finanzplatzes ernst nimmt. Unser Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei gehört weltweit zu den effizientesten Dispositiven.

Negative Auswirkungen auf den Finanzplatz sind durch das Abkommen nicht zu befürchten. Vielmehr ist doch davon auszugehen, dass der Schweizer Finanzplatz durch eine derart intensiviertere Kooperationsbereitschaft langfristig eher abgesichert und gestärkt wird. Denn der Druck seitens der internationalen Staatengemeinschaft – insbesondere der OECD

und der EU – auf unser Land wird in diesem Zusammenhang nicht nachlassen.

Mit dem Abschluss des Dossiers über die Betrugsbekämpfung ist es aber doch gelungen, eine gute Einigung über eine Reihe offener Fragen bezüglich der Betrugsbekämpfung zu erzielen. Mit Blick auf den Finanzplatz kann man sagen, dass das Bankgeheimnis bei den direkten Steuern gewahrt ist und dass ein wesentliches Verhandlungsziel erreicht werden konnte.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG und ihren Mitgliedstaaten über die Betrugsbekämpfung zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Richtlinie der EU über die Zinsbesteuerung sieht vor, dass zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ein automatischer Informationsaustausch über Zinserträge stattfindet. Die im Land Y erzielten Zinserträge werden somit dem Land X mitgeteilt, damit dieses die eigenen, nationalen Steuersätze anwenden kann. Die Ausnahme machen die drei Länder Österreich, Luxemburg und Belgien. Diese Länder führen anstelle des automatischen Informationsaustausches einen Steuerrückbehalt ein. Auf diese Weise wird in diesen Staaten das Bankgeheimnis gewahrt. Die EU befürchtete, dass die Einführung einer Zinsbesteuerung, die nur auf ihr Gebiet beschränkt ist, zu einem steuerlich bedingten Kapitalabfluss aus dem EU-Raum führen würde. Deshalb beschloss sie, die Drittstaaten Schweiz, Andorra, Monaco, Liechtenstein, San Marino und die USA sowie die abhängigen und assoziierten Gebiete des Vereinigten Königreichs und der Niederlande in ihr System einzubinden.

Sie werden sich noch erinnern: Was mit dem geforderten Informationsaustausch unverblümt als Angriff auf unser Bankgeheimnis daherkam und bei uns heftige Reaktionen auslöste, konnte abgewendet werden. Zentral war im Verlauf der Verhandlungen, dass die Schweiz zur Vornahme eines EU-Steuerrückbehaltes bei den auf ihrem Territorium gelegenen Zahlstellen bereit war. Zur Erreichung der heutigen Lösung waren dann verschiedene Verhandlungsrunden nötig.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens sind folgende: Es wird ein Steuerrückbehalt für alle Zinszahlungen eingeführt, die eine auf dem Gebiet der Schweiz gelegene Zahlstelle an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Land leistet – Dividenden oder Zinserträge von juristischen Personen sind von diesem Steuerrückbehalt nicht betroffen. Der Abzug erfolgt durch die Zahlstellen; das

sind Schweizer Banken, Vermögensverwalter und andere, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vermögenswerte Dritter verwalten. Der Steuersatz läuft konisch ein: In den ersten drei Jahren beträgt er 15 Prozent, in den drei folgenden Jahren 20 Prozent und nach dem sechsten Jahr dann 35 Prozent. Der Ertrag des Steuerrückbehaltes fällt zu 75 Prozent an den jeweiligen Mitgliedstaat der EU, die restlichen 25 Prozent behält die Schweiz. Die Kantone erhalten vom schweizerischen Betreffnis, ähnlich wie bei der Verrechnungssteuer, 10 Prozent.

Der Zinsempfänger kann zwischen einem Steuerrückbehalt und einer Meldung seiner Zinserträge wählen. Die Zahlstelle würde auf ausdrückliche Instruktion hin die Zinszahlung über die Eidgenössische Steuerverwaltung an die Steuerbehörde des Landes leiten, in dem der Zinsempfänger wohnhaft ist. Die Schweiz verpflichtet sich, bei Steuerbetrug oder sinngemäss gleich schweren Delikten den EU-Mitgliedstaaten auf Verlangen Amtshilfe zu leisten, sofern es um Zinszahlungen geht, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Dabei legen wir Wert darauf, dass diese Begriffe – Steuerbetrug, gleich schwere Delikte – in zukünftigen Verhandlungen mit der EU sehr restriktiv ausgelegt werden. Die Terminologie sollte sich dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland als Modell angleichen.

Mit Inkrafttreten des Abkommens wird die Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten abgeschafft. Dabei gelten im Prinzip dieselben Bedingungen wie zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Zwischen der Schweiz und Spanien tritt diese Regelung erst in Kraft, wenn das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf die Frage der Amtshilfe auf Verlangen überarbeitet worden ist.

Zur Revision des Abkommens: Es ist vorgesehen, dass die Schweiz und die EU gemeinsam über eine eventuelle Revision dieses Abkommens diskutieren werden, wenn genügend Erfahrungen mit dem Steuerrückbehalt vorliegen. Man mag hier etwas Misstrauen orten, aber dies wird ja nicht vor 2011 möglich sein, da eben erst dann der volle Steuersatz von 35 Prozent erhoben werden wird. Ebenso ist hier die Entwicklung auf internationaler Ebene zu verfolgen. Die EU hat sich in einem Memorandum of Understanding verpflichtet, mit weiteren Drittstaaten mit wichtigen Finanzplätzen gleichwertige Massnahmen zu diskutieren.

Als Zieldatum für das Inkrafttreten wurde der 1. Juli 2005 festgelegt. Die Anwendung des Abkommens kann ausgesetzt werden, wenn die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf der Grundlage des EU-Rechtes ihre Anwendbarkeit verlieren sollte oder wenn ein Mitgliedstaat die gleichwertigen Massnahmen nicht mehr anwendet. Das Abkommen ist auf zwölf Monate kündbar. Dies sind also die wichtigsten Bestimmungen dieses Abkommens.

Interessant ist allerdings, was nicht in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt: Da ist einmal die Beschränkung auf die Zinszahlungen an natürliche Personen, die Ausnahmebestimmung für früher ausgegebene, umlauffähige Schuldtitel, die «grandfathered bonds», die Ausnahmebestimmungen für thesaurierende Anlagefonds; da ist die Nichterfassung von derivativen Finanzprodukten und schliesslich der Nichteinbezug von gegenwärtig wichtigen anderen Finanzplätzen in dasselbe System. Das sind Finanzplätze wie Hongkong und Singapur, die natürlich keinen Grund sehen, sich diesen Vorstellungen in absehbarer Zeit zu beugen. Der Wettbewerb der Finanzplätze, notabene auch der europäischen, wird also weitergehen können.

Die Vertreter des Finanzplatzes stehen hinter dieser Lösung. Der Nutzen ist höher als der dahinter stehende Aufwand. Das steuerliche Bankgeheimnis bleibt gewahrt, und die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen in der Schweiz und in den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für internationale Unternehmen.

Politisch wird mit dem Abkommen ein Schlussstrich in einem Bereich gezogen, der seit vielen Jahren weit oben auf der

Prioritätenliste des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der EU und der Kommission steht. Mit dem Abkommen ist die Schweiz der EU entgegengekommen und hat gleichzeitig die durch das steuerliche Bankgeheimnis gesetzten Schranken der Kooperation abgesteckt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Sie haben über einen Bundesbeschluss zu befinden, der eigentlich aus drei Rechtsetzungsgegenständen besteht. Einerseits handelt es sich um das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 26. Oktober 2004; zweitens gibt es ein Abkommen zwischen der Schweiz und der EG in der Form eines Notenwechsels über den Zeitpunkt der Anwendung dieses Zinsbesteuerungsabkommens, ebenfalls vom Oktober 2004; und dann gibt es das Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, das wir erlassen müssen. Der Ihnen unterbreitete Bundesbeschluss untersteht als Ganzes dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Ich danke Herrn Briner für die Präsentation des Abkommens. Ich kann mich im Anschluss an das, was er sagte, kurz fassen.

Das Abkommen hat aus unserer Sicht drei zentrale Punkte. Es geht erstens einmal um den Steuerrückbehalt und die freiwillige Meldung. Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich nämlich die Schweiz, einen Steuerrückbehalt auf allen Zinserträgen mit ausländischer Quelle zu erheben, die an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgerichtet werden. Der Satz dieses Steuerrückbehalts beträgt – es wurde gesagt – für die ersten drei Jahre 15 Prozent, für die nächsten drei Jahre 20 Prozent und anschliessend auf unbestimmte Zeit 35 Prozent wie unsere Verrechnungssteuer. Die Schweiz wird als Entschädigung für ihren Umsetzungsaufwand und in Anerkennung ihrer Kooperationsbereitschaft mit einem Viertel am Rückbehaltsbetrag beteiligt. Auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers kann der Steuerrückbehalt auch durch eine freiwillige Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Ansässigkeitsstaates ersetzt werden.

Zur zweiten Neuerung, der Amtshilfe auf Ersuchen im Einzelfall von Steuerbetrug: Für die unter das Abkommen fallenden Zinserträge tauschen die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten Informationen über Handlungen aus, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Richtet sich ein Amtshilfesuchen an die Schweiz, so bestimmt sich nach schweizerischem Recht, ob ein Steuerbetrug vorliegt oder nicht. «Ähnliche» Delikte sind solche mit vergleichbarem Unrechtsgehalt wie der Steuerbetrug nach schweizerischem Recht. Hier wird es in bilateralen Verhandlungen darum gehen, festzulegen, was man im Einzelnen darunter subsumieren will. Die einfache Steuerhinterziehung fällt aber keineswegs unter diese Kategorie. Als Beispiel hat man bisher immer eine falsche steuerliche Vollständigkeitsklärung eines Beschuldigten in England bezeichnet, weil sie dort einen anderen Stellenwert besitzt, als das bei uns der Fall ist.

Durch die Revision der Doppelbesteuerungsabkommen mit den EU-Staaten wird in den kommenden Jahren die Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug auch mit Wirkung für andere Einkommensarten als Zinsen verankert werden, so, wie dies die Bundesversammlung im Rahmen der Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland bereits genehmigt hat.

Der dritte Kernpunkt ist die Abschaffung der Quellenbesteuerung auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Verhältnis zwischen verbundenen Unternehmen. Grenzüberschreitende Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen werden nämlich im bilateralen Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz künftig quellensteuerfrei. Für das Gros der Mitgliedstaaten ist dies mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 ge-

plant. Das ist übrigens auch der Grund, weshalb der Bundesrat – da dieses Abkommen schon längere Zeit unterzeichnungsreif vorlag – mit der EU diesen Notenwechsel über den Zeitpunkt der Anwendung durchführen musste und wollte.

Die beiden hauptsächlichen Errungenschaften aus schweizerischer Sicht sind einmal eine Hilfestellung der Schweiz an die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Erfassung von Zinszahlungen an natürliche Personen, welche es der Schweiz gleichzeitig ermöglicht, ihr Bankgeheimnis bezüglich Steuern zu wahren. Grundsätzlich kommt also ein Steuerrückbehalt zur Anwendung, und nur in schweren, qualifizierten Fällen, in denen Steuerbetrug – und zwar nach schweizerischem Recht – vorliegt, wird auf Ersuchen eines Mitgliedstaates auch gegen den Willen eines Zinsempfängers fiskalische Amtshilfe geleistet.

Damit konnte ein annehmbarer und politisch für beide Seiten tragbarer Kompromiss erreicht werden. Die Schweiz stellt gegenüber den EU-Mitgliedstaaten ihre Kooperationsfähigkeit in diesem Bereich unter Beweis, ohne dass wir hier eigene Interessen aufgeben müssen. Der Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern, auf die Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen im Verhältnis der Schweiz zu den EU-Mitgliedstaaten bringt in der Tat eine grosse steuerliche Erleichterung für den Unternehmens- und Holdingstandort Schweiz. Ich glaube, das darf man bei dieser Gelegenheit durchaus auch einmal unterstreichen. Es ist ein wichtiger steuerlicher Wettbewerbsnachteil, der damit gegenüber der EU beseitigt wird.

Nun ganz kurz zu zwei, drei besonderen Fragen. Auch hier lautet eine Frage immer: Ja, wie hoch werden jetzt die Einnahmen aus diesem Zinsbesteuerungsabkommen sein? Der Betrag des schweizerischen Anteils an diesem Rückbehalt kann heute mit bestem Willen nicht beziffert werden, und zwar, weil einerseits das dazu notwendige statistische Material schlicht nicht vorliegt und weil andererseits das zukünftige Verhalten der in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kunden schweizerischer Zahlstellen – das sind ja Individualkunden, natürliche Personen – in Bezug auf das Abkommen nicht schlüssig vorhersehbar ist. Die Einnahmen werden aber aller Voraussicht nach keinen für den öffentlichen Haushalt substantiell ins Gewicht fallenden Betrag erreichen, was ich natürlich als Finanzminister etwas schade finde. Ich hätte mir gewünscht, wir hätten hier eine ergiebige Quelle in Aussicht. Aber ich rechne dennoch mit einem jährlichen Betrag in mehrfacher Millionenhöhe.

Eine weitere Frage, die immer wieder auftaucht, lautet: Was ist eigentlich unter einem «ähnlichen» Delikt zu verstehen? Ich habe das vorhin schon zu erklären versucht. Es gibt jetzt hier noch weiter gehend bereits eine analoge Amtshilfebestimmung, und zwar besteht diese seit dem Jahr 1951 im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA. Das ist also im Grunde genommen eine uralte Rechtsvorschrift. Es sollen damit insbesondere Fälle von Steuerdelikten erfasst werden, die wegen den im Vergleich zur Schweiz teilweise unterschiedlich ausgeprägten ausländischen Veranlagungsverfahren gemäss schweizerischem Recht nicht als Betrug angesehen werden können, aber vom Unrechtsgehalt her einem solchen gleichkommen. Hier noch einmal folgender Hinweis: Nicht als «ähnliche» Delikte gelten in jedem Fall Fälle von Steuerhinterziehung.

Es ist aufgrund des Notenwechsels vorgesehen, dass das Zinsbesteuerungsabkommen am 1. Juli 2005 in Kraft tritt und zur Anwendung gelangt. Das Zinsbesteuerungsabkommen und der Notenwechsel können wie jeder Staatsvertrag von der Bundesversammlung nur als Ganzes angenommen oder verworfen werden. Ein allfälliges Nachverhandlungsgehren, auch nur betreffend einzelne Bestimmungen, wäre in Anbetracht der langen Entstehungsgeschichte, der zeitlichen Vorgaben und des doch jetzt – das kann man sagen – ausbalancierten Ergebnisses der bilateralen Verträge II schlicht nicht machbar. Es würde unsere Beziehung zur EU – das kann ich Ihnen versichern – nachhaltig belasten. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb, Ihrer vorberatenden

Kommission zu folgen, Eintreten zu beschliessen und dem Abkommen zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beraten zunächst das Bundesgesetz gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses 8.

**Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
Loi fédérale concernant l'accord avec la Communauté européenne relatif à la fiscalité de l'épargne**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Das erste Kapitel enthält zwei allgemeine Bestimmungen zum Gegenstand des Gesetzes und zu grundlegenden Begriffen, die im Gesetz verwendet werden. In Artikel 1 Absatz 2 wird klarstellend hervorgehoben, dass die Bestimmungen des Zinsbesteuerungsabkommens für die schweizerischen Zahlstellen direkt anwendbar sind.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Zahlstellen sind verpflichtet, sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert anzumelden. Das steht in Artikel 3 Absatz 1. Die Steuerverwaltung unterhält ein Register der Zahlstellen. Banken und Effektenhändler, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben, sind von der Pflicht zur Anmeldung ausgenommen. Gibt eine Zahlstelle ihre Funktion definitiv auf, wird sie aus dem Register gestrichen. Das ist der Inhalt von Artikel 3.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: In Artikel 4 geht es um den Steuerrückbehalt. Die Zahlstellen können einen zu Unrecht vorgenommenen Steuerrückbehalt innert fünf Jahren berichtigen – diese Frist entspricht der Verjährungsfrist für die Ablieferung des Steuerrückbehaltes –, unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass im Ansässigkeitsstaat der die betreffenden Zinsen empfangenden Person keine Rückerstattung oder Anrechnung auf die Einkommenssteuer erfolgt ist oder erfolgen wird. Damit wird einerseits sichergestellt, dass Fehler zuungunsten der Bankkunden diese nicht belasten, und andererseits wird sichergestellt, dass der betroffene Steuerpflichtige nicht unberechtigt zu einem Vorteil gelangt.

Angenommen – Adopté

Art. 5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Hier geht es um die Rückbehaltsbeträge. Diese sind von den Zahlstellen jährlich bis Ende März der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu überweisen. Die Zahlstellen liefern die Angaben dazu, in welchem Verhältnis die überwiesenen Rückbehaltsbeträge den EU-Mitgliedstaaten zuzuordnen sind, damit die Steuerverwaltung die Überweisung an die Mitgliedstaaten vornehmen kann.

Auf verspätet abgelieferten Rückbehaltsbeträgen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Zinsmeldungen der Zahlstellen sind innerhalb der für den Steuerrückbehalt geltenden Frist abzugeben. Das ist Ende März jeden Jahres. Bereits abgegebene Zinsmeldungen können durch die Zahlstelle bis Ende Mai widerrufen werden. Ein an deren Stelle geschuldeter Steuerrückbehalt ist unverzüglich abzuliefern.

*Angenommen – Adopté***Art. 7***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

Art. 7*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La prescription absolue est de 15 ans.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Das Abkommen enthält keine Regelung zur Verjährung der Forderung auf Ablieferung des Steuerrückbehaltes oder auf Abgabe der Zinsmeldung. Im Interesse der Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge im Vernehmlassungsverfahren wird deshalb die Statuierung einer Verjährungsfrist von fünf Jahren im Gesetz vorgeschlagen. Das ist der Inhalt von Artikel 7. Zum Vergleich: Eine solche Fünfjahresfrist gilt auch im Geltungsbereich des Verrechnungssteuergesetzes für den Steueranspruch des Bundes. Der Rückbehaltsanspruch erfährt damit eine Gleichbehandlung mit dem rein innerschweizerischen Verrechnungssteuerabzug.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat kann sich diesem Antrag Ihrer Kommission anschliessen. Eine analoge Bestimmung enthält in der Tat das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer betreffend die Veranlagungsverjährung in Artikel 120 Absatz 4.

Zur Präzisierung, Herr Briner, gilt es darauf hinzuweisen, dass wir hier von 15 und nicht von 5 Jahren sprechen, wie Sie es – vermutlich aus Versehen – getan haben.

Bei dieser Gelegenheit einfach eine Bemerkung, die für diese gesamte Gesetzgebung dient: Wir müssen uns davor hüten – das ist Ihrer Kommission meines Erachtens sehr gut

gelingen –, hier schweizerisches, internes Steuerrecht setzen zu wollen. Das ist eben nicht der Fall, sondern wir vollziehen zusammen mit der EU gemeinsames Recht. Wir schaffen also kein neues internes Steuerrecht. Trotzdem rechtfertigt es sich, gerade in solchen Verfahrensfragen auf die bewährte Praxis der Gesetzgebung zur direkten Bundessteuer zurückzugreifen.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Ich wäre noch zu Absatz 3 gekommen, aber Sie haben die Begründung von Herrn Bundesrat Merz soeben gehört.

*Angenommen – Adopté***Art. 8***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Eidgenössische Steuerverwaltung sorgt für die richtige Anwendung der abkommensrechtlichen gesetzlichen Vorschriften. Das besagt Absatz 1 dieses Artikels. Sie erlässt Weisungen gemäss Absatz 3, fällt Verfügungen und Entscheide nach Absatz 2 und kann Kontrollen bei den Zahlstellen durchführen. Es besteht aufgrund ausdrücklicher Vorschriften in Absatz 7 auch die Möglichkeit, mittels Antrag fallbezogen vorsorglich eine Feststellungsverfügung zu erwirken.

*Angenommen – Adopté***Art. 9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Artikel 9 beschreibt den Rechtsmittelweg; dieser verläuft von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Eidgenössischen Steuerrekurskommission und endet beim Bundesgericht.

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

c. bei Feststellungen über Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Verwaltungsgesetze oder gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch, wenn das Eidgenössische Finanzdepartement die Ermächtigung zur Anzeige erteilt.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

c. en cas de constatations d'infractions contre des lois administratives de la Confédération ou des cantons ou contre le Code pénal suisse, lorsque le Département fédéral des finances en autorise la dénonciation.

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Zu Absatz 1: Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind zur

Verschwiegenheit verpflichtet. Davon ausgenommen sind die im Abkommen vorgesehenen Zinsmeldungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung an ausländische Staaten im Verfahren der freiwilligen Offenlegung sowie die Information der zuständigen Verwaltungs- und Rechtsmittelorgane in laufenden Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren. Die bei der Durchführung der Prüfung einer Zahlstelle gemachten Feststellungen über Dritte dürfen von den schweizerischen Fiskalbehörden nicht für steuerliche Verfahrenszwecke verwendet werden. Die Wahrung des Bankgeheimnisses und anderer gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse wird bekräftigt.

Die Bestimmung in Absatz 2 Litera c entspricht einem Vorschlag der WAK-NR, der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgenommen und entsprechend formuliert worden ist. Es geht hier darum, den Eindruck zu entkräften, die Schweigepflicht der Steuerbehörden sei zu absolut, sie gelte z. B. auch, wenn die Steuerbehörden auf ein Verbrechen stossen. Das wurde in der Kommission einstimmig angenommen.

David Eugen (C, SG): Ich möchte bei diesem Artikel nochmals auf eine im Eingangsvotum von Herrn Bundesrat Merz gemachte Bemerkung zurückkommen. Es geht ja hier, wie er erläutert hat, um den Begriff des sogenannten ähnlichen Deliktes. Eigentlich müsste man aus rechtsstaatlichen Gründen verlangen, dass durch das Gesetz erklärt wird, was das eigentlich genau ist, damit alle Rechtsunterworfenen, insbesondere auch jene in der Schweiz, die mit diesem Gesetz zu tun haben werden, wissen, was das eigentlich genau ist. Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass ich gewisse Probleme damit habe, dass die Auslegung dieses Begriffs nachher fallweise durch die Verwaltung vorgenommen wird. Das ist daher von erheblicher Bedeutung, weil dieser Begriff nachher ja nicht nur für die Zinsbesteuerung gilt, sondern nach dem Memorandum auch für die gesamten direkten Steuern im Verhältnis zu allen EU-Staaten. Hier findet sicher eine wesentliche Neuordnung der Amts- und Rechtshilfe im Verhältnis zu den EU-Staaten statt.

Herr Bundesrat, Sie haben im Eingangsvotum ein Beispiel erwähnt, nämlich das Ausfüllen einer Einkommenssteuererklärung in England. Ich möchte Sie bitten, dieses Beispiel nochmals zu erläutern und zu sagen, was Sie darunter verstehen, wenn Sie das hier beispielhaft als ähnlichen Tatbestand nennen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Zum Allgemeinen: Es trifft zu, dass der Begriff «ähnliche Delikte» noch zu definieren ist und fallweise Anwendung findet. Diese Anwendung wird in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU geschehen. Diese Doppelbesteuerungsabkommen sind dem Gesetzgebungsverfahren unterworfen, gehen mithin auch ins Parlament und können von Ihnen beeinflusst werden. Dort besteht von Fall zu Fall die Möglichkeit, diese Tatbestände zu erläutern, zu diskutieren und darüber mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zu beschliessen. Das muss jeweils im Anschluss an dieses Abkommen noch behandelt werden. Damit ist auch gesagt, dass das Beispiel aus England, das man gelegentlich als Arbeitshypothese braucht, nicht generell Anwendung finden kann. Es zeigt eben gerade, wie sehr die Situation von Land zu Land unterschiedlich zu beurteilen ist.

Nun gibt es Länder, die nicht wie wir bei den direkten Steuern eine gemischte Veranlagung (Kombination von Selbstveranlagung und amtlicher Veranlagung) haben. Sie haben andere Verfahren. Dort kann es eben sein, dass Tatbestände, die bei uns als Hinterziehung gelten, im Rahmen ihrer eigenen Rechtsordnung sehr viel schwerer zu gewichten sind. Darüber muss punktuell verhandelt werden. Das ist dann Gegenstand der Doppelbesteuerungsabkommen.

Ich glaube deshalb, dass hier heute kein Regelungsbedarf besteht, sondern dass Sie sich fallweise darüber unterhalten können, wenn diese Abkommen zur Diskussion stehen.

Heberlein Trix (RL, ZH): Es tut mir Leid, dass ich mich nach dem Bundesrat nochmals melde. Aber Eugen David spricht ja hier über Artikel 10 des Abkommens und nicht über Artikel 10 des Gesetzes, das wir jetzt beraten. Ich habe es in meinem Votum in der allgemeinen Aussprache klar gesagt: Bei den beiden verschiedenen Definitionen, die in der Weisung enthalten sind, heisst es einmal Steuerbetrug oder ähnliche Delikte mit gleichem Unrechtsgehalt, und ein anderes Mal heisst es Steuerbetrug oder Delikte mit gleichem Unrechtsgehalt. Wir müssen wissen, was darunter zu verstehen ist. Es gibt ja bereits zwei Auslegungen, eine im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA und eine in jenem mit Deutschland. Wir waren klar der Meinung, dass es sich bei dem, was hier unter dem Begriff in diesem Abkommen verstanden wird, um die enge Definition im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland handeln muss. Aber es geht nicht um Artikel 10 des Gesetzes, sondern um das Abkommen; auf das Abkommen kommen wir ja in der Detailberatung dann noch zu sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: In Artikel 11 wird festgelegt, dass die Kantone an dem uns verbleibenden Anteil des EU-Steuerückbehaltes mit 10 Prozent beteiligt werden. Den Schlüssel für die Verteilung unter den Kantonen legt das Eidgenössische Finanzdepartement fest, in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Reimann Maximilian (V, AG): Es wird hier *expressis verbis* geregelt, dass 10 Prozent des der Schweiz verbleibenden Steuerückbehaltes den Kantonen zugute kommen soll. Vorgestern in der allgemeinen Aussprache habe ich die Frage nach der budgetinternen Kompensation der Kohäsionszahlungen aufgeworfen, die wir in den nächsten fünf Jahren in Höhe von 1 Milliarde Franken bezahlen werden. Da hat Bundespräsident Deiss zur Antwort gegeben, dass ein Teil des Rückbehaltes auch für Kohäsionszahlungen verwendet werden soll.

Herr Bundesrat Merz, ich möchte Sie fragen: Trifft dies zu, und wenn ja, sollte die zweckgebundene Verwendung einer solchen Steuer für Kohäsionszahlungen nicht auch eine gesetzliche Grundlage erhalten und hier ebenso wie der Anteil für die Kantone aufgelistet werden?

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Was Herr Bundespräsident Deiss gesagt hat, hat der Bundesrat nicht beschlossen, aber es ist nahe liegend. Ich denke, der innere Zusammenhang ist so eng und so evident, dass man es ohne weiteres so sehen kann. Ich kann mich dieser Meinung auch anschliessen. Die Frage ist jetzt: Will man legislieren, oder will man das dem Budgetrecht überlassen? Das ist eine politische Frage. Ich glaube, diese Frage müssten Sie beantworten. Von mir aus gesehen ist der Zeitpunkt einfach zu früh, weil wir ja – wie ich vorhin gesagt habe – noch gar nicht genau wissen, in welchem Umfang diese Mittel anfallen. Sie fallen zum ersten Mal am Ende des ersten Jahres der Zinsbesteuerung an. Es müssen hier also noch Erfahrungen gemacht werden. Es ist eine Beurteilungsfrage politischer Art, ob man das zum Voraus regeln will oder ob man es dann definitiv regeln will, wenn hier erste Ergebnisse vorliegen. Aber den Zusammenhang möchte ich doch auch bestätigen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich möchte diese Aussagen nicht einfach im Raum stehen lassen, sondern es geht mir darum, dass klar wird, dass heute nichts in dieser Richtung beschlossen worden ist. Die Frage, ob aus diesen Mitteln schlussendlich Mittel an die Kohäsion fliessen sollen, ist für

mich sehr offen. Ich gehe immer noch davon aus, dass hier die Kompensation bei den Ausgaben der in diesen Bereichen betroffenen Departemente zu suchen ist. Darüber werden wir uns zu unterhalten haben. Ich bitte einfach darum, dass nun hier aufgrund dieser kurzen Diskussion nicht voreilige Schlüsse gezogen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 12–14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Strafbestimmungen weisen Ähnlichkeit auf zu den in den Artikeln 61 bis 64 des Verrechnungssteuergesetzes enthaltenen Regelungen. Die Besonderheiten der Pflichten der Zahlstellen zur Vornahme des Steuerrückbehalts und zur Abgabe von Meldungen erfordern aber teilweise eigenständige Umschreibungen der Tatbestände. Unterschieden wird zwischen Hinterziehung beziehungsweise Verletzung der Meldepflicht (Art. 12), Gefährdung des Steuerrückbehalts und der freiwilligen Offenlegung (Art. 13) und blossen Ordnungswidrigkeiten (Art. 14). Beim Strafmass für die Hinterziehung ist im Gegensatz zu Artikel 61 des Verrechnungssteuergesetzes darauf verzichtet worden, ein Vielfaches des hinterzogenen Betrages vorzusehen, weil es ja nicht um eine schweizerische Steuer, sondern um einen Steuerrückbehalt zugunsten der EU-Mitgliedstaaten geht. Im Gegenzug ist die betragsmässig festgelegte Strafe deutlich höher angesetzt worden.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Das auf die Strafverfolgung anwendbare Verfahren, wie es in Artikel 15 geregelt wird, orientiert sich an den Regeln, die gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bei Hinterziehungsfällen zur Anwendung gelangen. Zuständig sind die Eidgenössische Steuerverwaltung als Strafverfolgungsbehörde und im Rechtsmittelverfahren – kraft eines Verweises in Absatz 3 – die Eidgenössische Steuerrekurskommission und die verwaltungsgerichtliche Abteilung des Bundesgerichtes, mithin ausschliesslich verwaltungsgerichtliche und keine strafgerichtlichen Instanzen. Anstelle einer natürlichen Person kann die Zahlstelle zu einer Busse verurteilt werden, wenn die notwendigen Untersuchungsmassnahmen im Vergleich zu der in Aussicht stehenden Strafe als unverhältnismässig erscheinen.

Angenommen – Adopté

Art. 16, 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die nächsten Artikel und das ganze dritte Kapitel betreffen die Amtshilfe bei Steuerbetrug gemäss Artikel 10 des Abkommens. Diese sehen vor, dass die Schweiz und die einzelnen EU-Mitgliedstaaten für die unter das Abkommen fallenden Zinserträge Informationen über Handlungen austauschen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Das dritte Kapitel enthält die Verfahrensbestimmungen, welche bei der Behandlung entsprechender Amtshilfeersuchen der Mitglied-

staaten zur Anwendung gelangen. Das vorgesehene Verfahren gestaltet sich analog zu den Vorschriften, die bereits bei der Durchführung der fiskalischen Amtshilfe aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland zur Anwendung kommen.

Zuständig für die Behandlung der Amtshilfeersuchen, für die Durchführung von Zwangsmassnahmen und für den Erlass von Verfügungen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung; das wird in den Artikeln 16 bis 23 geregelt. Eingehende ausländische Ersuchen werden auf das Vorhandensein der Amtshilfevoraussetzungen hin vorgeprüft; das ersehen Sie aus Artikel 16 Absatz 1. Das im Ersuchen geschilderte Verhalten muss im Wesentlichen einem Steuerbetrug im Sinne des schweizerischen Rechtes gleichkommen, unter das Abkommen fallende Zinserträge zum Gegenstand haben und ordnungsgemäss begründet sein; ich verweise auf Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens – wir haben uns vor ein paar Minuten schon darüber unterhalten.

Ergibt die Vorprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen, so wird die Informationsinhaberin um Zustellung der Informationen ersucht; das ist in Artikel 17 Absatz 1 so geregelt. Übergibt die Informationsinhaberin der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Informationen, erlässt diese eine Schlussverfügung; das ist der Inhalt von Artikel 17 Absatz 2. Bleibt die Herausgabe der Informationen aus und stimmt die Informationsinhaberin der Informationsübergabe nicht innert 30 Tagen zu, so wird die Informationsinhaberin durch eine nicht separat anfechtbare Zwischenverfügung zur Herausgabe der Informationen angehalten; das besagen Artikel 17 Absätze 1 und 3. Wir werden das später, bei Artikel 24, auch wieder sehen.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die vom Amtshilfebegehren betroffene Person hat grundsätzlich Anspruch auf die Eröffnung der Zwischenverfügung und des ausländischen Ersuchens und kann im Verfahren Parteirechte wahrnehmen. Das ist in den Absätzen 1 und 4 geregelt. Wird im Ersuchen ausdrücklich die Geheimhaltung verlangt, wie es Absatz 1 vorsieht, so erfolgt die Eröffnung gegenüber der betroffenen Person spätestens im Rahmen des Erlasses der Schlussverfügung. Die Eröffnung geschieht gemäss Absatz 2 im Stadium der Zwischenverfügung durch Zwischenschalten der zuständigen ausländischen Behörde. Die betroffene Person kann gemäss Absatz 3 eine zustellungsbevollmächtigte Person bezeichnen.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zwangsmassnahmen sind durch den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzuordnen. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch den zum Entscheid über ausländische Rechtshilfeersuchen zuständigen Richter in dem Kanton, wo sich die von den Zwangsmassnahmen betroffenen Gegenstände, Dokumente und Unterlagen befinden.

Abs. 3–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les mesures de contrainte doivent être ordonnées par le directeur de l'Administration fédérale des contributions. Elles requièrent l'autorisation préalable du Juge du canton dans lequel se trouvent les objets, documents et pièces visés par les mesures de contrainte, compétent pour les décisions en matière de demandes d'entraide judiciaire étrangères.

Al. 3-6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Im Falle der Verweigerung der Herausgabe der in der Verfügung genannten Informationen sind Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen, insbesondere von Datenträgern, möglich – das steht in Absatz 1. Die Zwangsmassnahmen sind vom Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzuordnen oder bei einer unmittelbaren Massnahmen-durchführung wegen Gefahr im Verzug innerhalb von drei Tagen zu genehmigen – Absätze 2 und 4. Die Zwangsmassnahmen werden von besonders ausgebildeten Personen durchgeführt und von den Polizeikörpern der Kantone und der Gemeinden unterstützt – Absätze 3 und 5.

In den Artikeln 20 und 21 sind dann weitere Detailvorschriften zur Durchführung von Zwangsmassnahmen enthalten. Sie stellen insbesondere die rechtsstaatlich erforderlichen Schranken sicher.

Bei Artikel 19 Absatz 2 haben wir eine Präzisierung eingeführt. Wir schlagen vor, die Kompetenz zur Erteilung der entsprechenden Bewilligung den kantonalen Rechtshilferichtern zu erteilen. Diese verfügen bereits über entsprechende Erfahrung beim Vollzug von ausländischen Rechtshilfeersuchen gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und auch im Bereich der direkten Besteuerung.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Hier sehen Sie eine Abweichung zwischen dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Kommission. Hier geht es um die Bestimmung über die Amtshilfe bei Steuerbetrug. Unser Entwurf sieht vor, dass für die Anordnung von Zwangsmassnahmen der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Steuerverwaltung zuständig ist. Das steht im Einklang mit der allgemein für Durchsuchungen geltenden Regelung, so, wie sie heute im Verwaltungsstrafrechtsgesetz festgelegt ist. Diese Kompetenzordnung gilt auch bei den Amtshilfeverfahren, und sie gilt auch bei den Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und den USA, auf die vorhin Bezug genommen wurde, wo ja bereits heute bei Steuerbetrugsfällen der Informationsaustausch im Einzelfall stattfindet und sich nach diesem Muster abspielt.

Ihre Kommission gab demgegenüber einer Fassung den Vorzug, welche die Anordnung der Zwangsmassnahmen durch den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgängig von der Bewilligung durch einen Richter abhängig macht, und zwar in dem Kanton, wo sich die von den Zwangsmassnahmen betroffenen Gegenstände, Dokumente und Unterlagen befinden. Wir gehen davon aus, dass sich die Fassung des Bundesrates eigentlich nahtlos integrieren lässt. Die Kommission schafft einfach eine Zwischenstufe; sie will eine zusätzliche Sicherheit schaffen. Der Bundesrat kann damit leben. Wir machen einfach darauf aufmerksam, dass dann auch Absatz 4 noch angepasst werden muss, wenn es um die Anordnung von Zwangsmassnahmen in dringenden Fällen geht. Dieser würde dann neu folgendermassen lauten: «Die Massnahme bedarf der Genehmigung des nach Absatz 2 zur Bewilligung zuständigen Richters oder der nach Absatz 2 zur Bewilligung zuständigen Richterin.» Dann hätten wir die gleiche Regelung.

Mit diesen Erläuterungen kann sich der Bundesrat Ihrer Kommission anschliessen.

David Eugen (C, SG): Herr Bundesrat, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie auch davon ausgehen, dass man den Richter bezieht. Ich finde allerdings, es gibt in diesen Abkommen zahlreiche Fälle, wo die gleichen Vorgänge passieren, und

ich finde, konsequenterweise müsste der Bundesrat im Nachgang zur Genehmigung dieser Abkommen eine Vereinheitlichung durchführen und in allen Fällen, wo diese Vorgänge stattfinden, auch die richterliche Kontrolle einführen. Die SGK hat dieses Thema aufgenommen, damals allerdings im Prinzip für den Gesundheitsbereich, aber im Abgabebereich ist die Situation genau dieselbe. Es ist sogar so, dass hier die Fälle wahrscheinlich viel häufiger sind.

Ich fordere den Bundesrat auf, diese Thematik grundsätzlich aufzunehmen und uns möglichst bald eine kohärente Lösung für die Interventionsrechte der Verwaltung vorzulegen, was Beschlagnahme, Hausdurchsuchungen und auch Kontenüberwachungen betrifft. Diese Vorgänge sollen im Prinzip nicht einfach von der Verwaltung durchgeführt werden können, sondern es braucht hier eine richterliche Anordnung.

Angenommen – Adopté

Art. 20, 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: In Artikel 20 geht es wie auch in Artikel 21 um die Detailvorschriften zu den Zwangsmassnahmen. Ich habe dazu schon vorgängig einige Bemerkungen gemacht und habe zu den beiden Artikeln keine weiteren Angaben mehr zu machen.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: In Artikel 22 geht es um das vereinfachte Verfahren. Stimmt die betroffene Person der Übergabe der Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden schriftlich zu, so kann das Amtshilfeersuchen auf dem Wege des sogenannten vereinfachten Verfahrens erledigt werden. Andernfalls entscheidet die Eidgenössische Steuerverwaltung mittels begründeter Schlussverfügung über die Übermittlung von Gegenständen, insbesondere Datenträgern, an die zuständige ausländische Behörde, wie es in Artikel 23 Absatz 1 festgehalten wird.

Die Schlussverfügung wird bei der betroffenen oder der bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Person sowie bei glaubhaft gemachtem eigenem Interesse auch der Informationsinhaberin eröffnet. Das ist in Artikel 23 Absatz 2 geregelt. Die erwähnten Artikel gehören zusammen, deshalb bringe ich meine Bemerkungen dazu in einem Atemzug vor. Gegen die Schlussverfügung ist mit aufschiebender Wirkung gemäss Artikel 24 Absätze 1 und 3 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben. Die im ausländischen Amtshilfeersuchen enthaltenen und bei schweizerischen Informationsinhabern beschafften Informationen dürfen ab Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung oder nach Abschluss des vereinfachten Verfahrens von den schweizerischen Steuer- und Justizbehörden für Erhebungs- und Verfahrenszwecke verwendet werden.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... bezeichnet, erfolgt die Zustellung der Schlussverfügung gemäss Artikel 36 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... la notification de la décision finale s'effectue en application de l'article 36 lettre b de la loi fédérale sur la procédure administrative.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die inhaltlichen Ausführungen dazu habe ich schon gemacht. Zur Änderung, die wir bei Absatz 3 vorgenommen haben: Wir haben hier statt der Publikation im Bundesblatt einen Hinweis auf Artikel 36 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren angefügt. Es bedeutet genau dasselbe, ohne dass im Gesetz das Bundesblatt quasi als Pranger erhalten muss.

*Angenommen – Adopté***Art. 24, 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 26***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Hier ist hervorzuheben, dass die Aussetzung der Anwendung des Abkommens oder dessen Ausserkrafttreten automatisch die gleiche Wirkung für das Bundesgesetz nach sich zieht.

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Wir haben Artikel 27 gestrichen, nachdem das Inkrafttreten und die Referendumsbestimmungen in Artikel 3 des Bundesbeschlusses geregelt sind. Die hier aufgeführten Bestimmungen müssen entfallen, weil das sonst eine Doppelspurigkeit bedeuten würde.

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir führen nun die Detailberatung zum Bundesbeschluss 8 durch.

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung
8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

*Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Ich beantrage Ihnen die Genehmigung dieses Bundesbeschlusses. Artikel 2 beinhaltet das neue Bundesgesetz, das wir soeben beraten haben.

Ich kann Ihnen also pauschal die Genehmigung beantragen.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir haben noch die Artikel 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses 6 zu bereinigen. Artikel 3 haben wir gestern behandelt.

Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Pfisterer Thomas**Abs. 1bis*

Bund und Kantone regeln im Rahmen von Bundesverfassung und Mitwirkungsgesetz in einer Vereinbarung die Beteiligung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstandes vor Inkrafttreten dieser Abkommen.

Abs. 1ter

Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben im Grenzraum in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone. Die kantonale Polizeihöhe bleibt dabei gewahrt. Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.

Art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Pfisterer Thomas**Al. 1bis*

Dans le cadre de la Constitution fédérale et de la loi sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération, la Confédération et les cantons définissent dans une convention, et avant l'entrée en vigueur des présents accords, la participation des cantons à la mise en oeuvre et au développement de l'acquis de Schengen et de Dublin.

Al. 1ter

Le Corps des gardes-frontière accomplit des tâches de sécurité dans les zones frontalières en coordination avec la police fédérale et les polices cantonales. La souveraineté policière des cantons est ainsi préservée. Le Corps des gardes-frontière dispose d'un effectif au moins égal à celui du 31 décembre 2003.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Ich habe keine generellen neuen Erläuterungen zum Gesamtbeschluss. Hingegen kann ich einleitend zu Artikel 1 Folgendes ausführen:

Schengen/Dublin vereinbaren die EG, die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz. Schengen/Dublin ist in Titel IV des Amsterdamer Vertrages verankert. Zu diesem haben Grossbritannien und Irland ein Sonderregime, ein Opt-in – für einmal. Praktisch haben diese beiden Staaten Schengen/Du-

blin mit Ausnahme des Abbaus der Personenkontrollen übernommen. Dänemark macht bei Titel IV des Amsterdamer Vertrages nicht mit. Deshalb ist Dänemark in der Vereinbarung der EU mit der Schweiz nicht eingeschlossen. Die Schweiz muss mit diesem Land ein Abkommen schliessen. Gleiches gilt für die beiden Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island. Auch für diese Länder schliessen wir ein trilaterales Abkommen.

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Pfisterer Thomas (RL, AG): Zu Absatz 1bis: Das Thema dieses Antrages ist der Einbezug der Kantone in den Schengen-Prozess. Beide Anträge – zu Absatz 1bis bzw. 1ter – nehmen Anliegen aus der gestrigen Diskussion und aus unserer Vorbereitung auf. Es geht also um den Einbezug der Kantone in den Schengen-Prozess; Föderalismus und Demokratie sind von Schengen/Dublin betroffen. Trotzdem ist das Abkommen kein Feind des Föderalismus. Der Föderalismus ergänzt die Europapolitik sinnvoll. Er mildert ihre Nachteile und nutzt ihre Vorteile. Er stellt an sie Anforderungen und dient der Realisierung. Ohne die Kantone kann und darf der Bund verschiedene Teile von Schengen gar nicht umsetzen. Föderalismus und Demokratie tragen wesentlich dazu bei, die Europapolitik innerstaatlich abzustützen, sie zu verwirklichen und zu legitimieren. Herr Bundesrat Blocher hat gestern auf die Bedeutung der Kantone hingewiesen. Solche Ergänzungen leistet der Föderalismus indessen nur, wenn er angepasst wird. Föderalismus ist kein Selbstzweck, sein Sinn ist so aktuell wie früher, seine Formen sind aber zeitbedingt. In den letzten zehn Jahren ist der Föderalismus angepasst worden, und so ist er auch heute zu erneuern.

Diese Föderalismusreformen müssen im Gleichschritt mit Schengen/Dublin geregelt werden, und zwar gleichzeitig mit der Genehmigung der Bilateralen II, zumindest im Grundsatz. Nachträglich haben solche Reformen kaum eine Chance. Mit diesem Motto folgen wir der bewährten Regel, europapolitische Integrationschritte nur im Gleichschritt mit internen Reformen zu machen. Der Bundesrat argumentiert so im Aussenpolitischen Bericht 2000, die Konferenz der Kantonsregierungen hat im Eureka-Bericht genau gleich argumentiert, der Kommissionspräsident hat auf diesen Eureka-Bericht hingewiesen.

Dieser Gleichschritt ist erst recht nach den Erfahrungen aus Deutschland und aus Österreich unerlässlich. Selbst die EU hat in ihrem Verfassungsvertrag nicht nur nach Regeln gesucht, die Organisation handlungsfähiger zu machen, sondern sie hat gleichzeitig eine Föderalismusreform realisiert. Der Bundesrat hat zumindest in der Botschaft zu den Bilateralen II die Problematik Föderalismus behandelt; er hat sie meines Erachtens zutreffend behandelt. Jetzt gilt es, daraus Folgerungen zu ziehen. In der Nationalratskommission hat sich der Bundesrat dem Vernehmen nach erfreulicherweise grundsätzlich mit einer derartigen Regelung einverstanden erklärt.

Ich gehe jetzt an sich von diesem Grundprinzip aus und versuche, die Differenzen zu zeigen. Im Antrag, den ich Ihnen unterbreitet habe, geht es um den Einbezug der Kantone nicht nur in die Weiterentwicklung, sondern auch in die Umsetzung des Schengen/Dublin-Vertrages. Inhaltlich sind die Kantone dreifach von dieser Umsetzungspflicht und von der Weiterentwicklung betroffen.

1. Es geht um die Umsetzung: Bund und Kantone sind umsetzungspflichtig. Soweit der Bund dazu entsprechende Entscheide zu fällen hat, zum Beispiel über die Organisation oder die Finanzierung des Grenzwachtkorps, oder teilweise landesinternes Recht zu setzen hat, können davon die Kantone betroffen sein. Sie dürfen von Verfassung wegen auch in diesen internen Prozessen mitwirken. Sie haben weiter – immer im Bereiche der Umsetzung – das Schengen-Recht anzuwenden und unterstehen bei dieser Anwendung der Bundesaufsicht, aber auch einer Kontrolle ihrer Verwaltungs-

tätigkeit und ihrer Gerichtstätigkeit. Auch in diese Kontrolle sind die Kantone einzubeziehen, gerade was die Gerichte betrifft, und auch in der Beilegung von Streitfällen. Das gilt für den Bereich der Umsetzung.

2. Die Kantone sind von der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes betroffen. Sie sind damit primär an diesem Konsensprozess zur Mitgestaltung des Entscheidungsinhaltes in der EU und sekundär am Prozess der Übernahme des weiterentwickelten Rechtes zu beteiligen. Von den Notifikations- und Informationspflichten – den Abklärungen des Regelungsbedarfs, der Regelung der provisorischen Geltung oder den Verhandlungen bei Erfüllungsproblemen usw. – sind die Kantone betroffen.

3. Neben Umsetzung und Weiterentwicklung sind sie von organisatorischen Fragen betroffen. Festzulegen ist nun ein föderalistischer Zusammenarbeits- und Informationsprozess, und zwar landesintern, aber auch im Verhältnis zur EU. Damit stellen sich auch Fragen der Vertretung der Kantone in der Bundesverwaltung, auch im EJPD, wie heute schon im Integrationsbüro, in der Mission in Brüssel. Diese Dinge müssen weitergeführt und auf den Schengen-Prozess ausgedehnt werden.

Die Kantone müssen in den Vorbereitungsgremien Einsitz erhalten, und zwar wieder landesintern, in der Bundesverwaltung, aber auch im Verhältnis zur EU, soweit ihre Zuständigkeiten oder Interessen betroffen sind. Das ist die Betroffenheit der Kantone.

Wie soll das nun geregelt werden? Vernünftigerweise soll das in einer Vereinbarung geschehen, und zwar in einer Vereinbarung, die sich selbstverständlich an den Rahmen des Mitwirkungsgesetzes hält, soweit es um die aussenpolitischen Entscheide geht. Soweit es aber auch um die innenpolitischen Entscheide geht, so müssen wir sagen: Diese Vereinbarung muss auch im Rahmen der Verfassung stehen. Das Mitwirkungsgesetz allein reicht nicht, es betrifft ja nur die aussenpolitischen Entscheide. Darum müssen wir sagen, diese Vereinbarung müsse sich an den Rahmen von Verfassung und Mitwirkungsgesetz halten.

In welchem Zeitpunkt muss diese Vereinbarung vorliegen? Meines Erachtens muss dies vor dem Inkrafttreten dieser Abkommen geschehen. Gemeint ist der Zeitpunkt, zu dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. In Kraft gesetzt wird erst später, wenn die entsprechenden Vorbereitungen getroffen sind und das Plazet der Schengen-Behörden vorliegt. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der späteste sinnvolle Termin. Eigentlich hätten diese Vereinbarungen schon vorliegen sollen, das muss ich schon sagen. Aber mit diesem spätesten Zeitpunkt des Inkrafttretens kann man sich noch zufrieden geben.

Nachdem diese Verhandlungen offenbar sehr viel weiter gediehen sind, bitte ich den Bundesrat und auch die KdK, vor allem die Kantonsregierungen, entsprechend Hand zu bieten, dass diese Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Referendumsfrist vorliegt. Sollte es zu einer Volksabstimmung kommen, hat die Bevölkerung Anspruch darauf, zu wissen, wie die Umsetzung im Wesentlichen organisiert ist. Ich nehme an, dass das möglich ist; ich sehe jedenfalls keinen Grund, daran zu zweifeln.

Also: Einbezug der Kantone, Einbezug in Weiterentwicklung und Umsetzung im Rahmen von Mitwirkungsgesetz und Verfassung. Das soll bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abkommen bereits vorliegen. Ich hoffe, bis zum Ablauf der Referendumsfrist sei dies möglich.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Der Kommission lag an sich kein entsprechender Antrag vor. Wir haben aber diesen Problemkreis durchaus besprochen, da wir auch seitens der Vertretung der Kantonsregierungen im Rahmen der Anhörung auf die Weiterentwicklung angesprochen worden sind. Wir haben uns damit befasst und zur Kenntnis genommen, dass die Entwicklung zwischen Bund und Kantonen in Richtung dieses Antrages abgesprochen ist; das ist auf einem guten Wege. Wir haben deshalb von uns aus hier keine Regelung vorgesehen bzw. verlangt.

Ich kann primär nur für mich sprechen, gehe aber davon aus, dass auch seitens der übrigen Kommissionsmitglieder eine gewisse Sympathie für diesen Antrag gegeben ist. Er geht in eine Richtung, wie wir sie auch skizziert haben. Immerhin habe ich dazu auch einige etwas kritische Bemerkungen:

Zum einen haben wir nun zwei verschiedene Anträge. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass offenbar in der APK-NR eine analoge Bestimmung entwickelt worden ist, die wie folgt lautet: «Die Beteiligung der Kantone an der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes erfolgt im Rahmen des Mitwirkungsgesetzes. Einzelheiten werden vor Inkrafttreten dieser Abkommen in einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen geregelt.»

Der Antragsteller hat Ihnen vorhin aufgezeigt, wo die Unterschiede im Detail liegen. Die beiden Anträge decken sich nicht völlig; es wird je nachdem noch zu einer Differenz kommen. Heikel ist aus meiner Sicht ein Element dieses Antrages, nämlich dass die Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen vor Inkrafttreten dieser Abkommen zu schliessen ist. Das wiederum kann grundsätzlich bedeuten, dass die Kantone in der Lage sind, das Inkrafttreten von Schengen/Dublin zu verhindern, und das kann nicht die Meinung sein.

Nach den Anhörungen habe ich zwar den Eindruck, dass die Kantone durchaus einverstanden sind, aber es entwickelt sich hier eine Hebelwirkung, die grundsätzlich das Inkrafttreten der Abkommen verzögern oder sogar verhindern kann. Noch mehr darf nicht die Meinung sein.

Wir müssen hier meines Erachtens eine Fassung finden, die das ausschliesst. Das ist aber durchaus möglich, weil sich jetzt ja ohnehin eine Differenz ergibt. Dieser Punkt ist insbesondere deshalb etwas heikel, weil die Kantone ja sehr unterschiedlich betroffen sind. Schengen/Dublin – vor allem Schengen – betrifft in erster Linie die Grenzkantone, und insbesondere von der Umsetzung sind die Grenzkantone natürlich weit stärker betroffen als die Binnenkantone. Die Interessenlage ist unterschiedlich. Das müssen wir bei dieser Frage des Abschlusses der Vereinbarung vor dem Inkrafttreten dieser Abkommen auch berücksichtigen.

Gesamthaft meine ich, dass aus meiner persönlichen Sicht nichts dagegen spricht, diesem Antrag zuzustimmen. Sie sehen die Probleme, die sich hier noch ergeben könnten. Im Rahmen einer Differenzvereinbarung wären diese meines Erachtens aber lösbar.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich bin Herrn Pfisterer sehr dankbar für diesen Antrag. Ich erinnere Sie daran, dass ich im Rahmen meiner sehr zahlreichen Fragen, die ich gestellt habe, unter anderem eben auch diesen Gesichtspunkt und diesen Themenkreis skizziert habe. Da die Weiterentwicklung des Schengen-Acquis für die Kantone von grosser Bedeutung ist, scheint es mir schon wichtig, dass wir im Rahmen der Verabschiedung der entsprechenden Beschlüsse eine klare Wegmarke setzen. Ich habe vor zwei Tagen darauf hingewiesen, dass es ein Papier über die Mitwirkung der Kantone im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung im Zusammenhang mit Schengen/Dublin gibt. Wenn wir jetzt dem Antrag Pfisterer zustimmen – ich meine, wir sollten das tun –, dann wird zumindest seitens des Parlamentes klar festgehalten, dass hier eine Regelung zu treffen ist. Diese Sicherheit möchte ich hier und heute festhalten. Wie dann diese Vereinbarung aussieht, ist eine andere Frage. Ich meine, das ist wichtig zur Sicherung der Mitwirkung der Kantone in diesem Bereich, einem sehr sensiblen Bereich, der sich dann auch zwangsläufig auf sie auswirkt. Deshalb möchte ich den Antrag Pfisterer explizit unterstützen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich glaube, ich habe auf die Fragen von Herrn Stähelin zu antworten. Zunächst einmal: Der Ständerat ist Erstrat, und er ist selbstverständlich jetzt frei zu entscheiden, was er will. Er ist nicht an Anträge einer nationalrätlichen Kommission gebunden. Selbstverständlich aber nehmen wir Rücksicht auf den anderen Rat, das ist

klar. Das habe ich bei meinem Antrag gemacht. Wir diskutieren jetzt nur über die zeitliche Dimension. Die Formulierung, die ich Ihnen vorgelegt habe, stimmt überein mit dem Antrag der APK-NR, so, wie er mir hier vorliegt. Es ist nicht die Absicht dahinter, irgendwie das Inkrafttreten der Schengen/Dublin-Verträge zu verzögern, überhaupt nicht. Im Gegenteil: Die Absicht besteht darin, dem Bundesrat ein Mittel in die Hand zu geben, damit er eben in dem Rhythmus, den er jetzt erfreulicherweise angeschlagen hat, mit den Kantonen zeitgerecht diese Vereinbarung zustande bringt und dass die Kantone mitmachen müssen. Er kann sich dann auf das Parlament berufen, das ihn beauftragt hat, dieses Geschäft innert Frist zu erledigen. Es ist also im Interesse einer sauberen Umsetzung.

Bezüglich der Unterlagen für die Umsetzung müssen Sie keine Bedenken haben. Herr Bürgi hat gestern und heute wieder auf den vorliegenden Bericht hingewiesen – ich habe ihn hier vor mir –, den die KdK für diese Umsetzungsprobleme erarbeitet hat. Vor allem beruhigt hat mich die Bemerkung der Verwaltung vor der nationalrätlichen Kommission, wo gemäss Protokoll gesagt wurde, dass man seitens des Bundes bis zu diesem Zeitpunkt der Ratifikation bzw. bis Herbst 2005 bereit sei. Also sollte ein solcher Vertrag zustande kommen. Sollte wider Erwarten das, was damals in der Kommission gesagt wurde, heute differenziert werden, könnte das durch den Nationalrat noch bearbeitet werden. Er ist ja Zweitrat, er kann das noch einmal anschauen.

Darum bitte ich Sie, jetzt dem Antrag so, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist tatsächlich so, dass das Schengen/Dublin-Abkommen – übrigens beide Teile – stark in die Souveränität der Kantone eingreift und die Kantonsregelungen betrifft, übrigens nicht nur namentlich im juristischen Bereich und nicht nur die Grenzkantone. Es ist offensichtlich, dass die Weiterentwicklung – es geht ja jetzt hier um die Weiterentwicklung vor allem des Schengen-Besitzstandes – die Kantone stark betreffen wird. Von daher drängt es sich auf, dass die Kantone möglichst umfassend und möglichst frühzeitig über die sich abzeichnenden Entwicklungen informiert sind und dass sie ihre Haltung auch in einem möglichst frühen Stadium eingeben können. Denn man muss sehen, man hat auch bei der Weiterentwicklung ein wirksames Mittel, um Anträge einzubringen und Lösungsvorschläge, die gemacht werden, abzuändern oder abzulehnen. Das sollten diejenigen, welche diese Hoheit haben, auch selbst tun können.

Von daher habe ich der zuständigen Fachdirektorenkonferenz – es ist die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren – schon diesen Sommer vorgeschlagen, dass sie einen Vertreter in mein Departement delegieren, und zwar nicht erst bei Inkrafttreten, sondern so schnell als möglich, damit sie einen Vertreter haben, der die Entwicklungen in Brüssel eng begleitet und dafür sorgt, dass der Standpunkt der Kantone frühzeitig eingebracht wird und in die Stellungnahme des Bundes einfließt. Er muss auch so angesiedelt werden, dass er in diesem Zentrum – oder wie Sie dem sagen wollen – vertreten ist, wo das alles erarbeitet wird; das müsste im Bundesamt für Justiz sein. Wir haben dort die Nahtstelle. Natürlich werden die Verhandlungen durch den Bund geführt; das ist ein Kontakt mit dem Ausland, das ist so, aber es betrifft dann zum grossen Teil die Kantone. Das muss hier einfließen.

Meines Erachtens – das ist aber noch nicht festgelegt – müssen die Kantone auch kompetent in der Verhandlungsdelegation vertreten sein, denn hier überschneiden sich drei Gemeinwesen auf drei verschiedenen Ebenen. Je frühzeitiger das passiert, umso besser. Seit der Unterzeichnung der Verträge ist die Schweiz in den Arbeitsgruppen in Brüssel bereits vertreten. Wir haben nach der Unterzeichnung bereits ein Mitwirkungsrecht für die Weiterentwicklung dessen, was jetzt noch nicht im Vertrag steht, aber schon im Gang ist. Darum haben wir da jetzt etwas vorwärts gemacht, ohne dass wir eine Vereinbarung haben; die Kantone können ihre Interessen dort vertreten.

Es fragt sich dann vice versa natürlich, ob in dieser Fachdirektorenkonferenz nicht auch der Bund besser vertreten sein müsste, denn wenn da nur das eine ist, fehlt ja wieder das andere. Das ist also die Regelung einer wichtigen Koordinationsaufgabe.

Die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten kann dann genutzt werden, um Erfahrungen zu sammeln. Das muss man vielleicht etwas anpassen. Wir haben jetzt einmal eine Lösung und glauben, dass sie funktionieren könnte. Wenn sie aber ungenügend ist, kann man das auch wieder ändern. Darum ist es vielleicht auch besser, wenn es nicht allzu sehr zementiert wird; wir haben jetzt ja noch wenig Erfahrung.

Darum können wir den Änderungsantrag, wie er in der APK-NR vorlag, gutheissen. Er ist nicht ganz deckungsgleich mit dem Antrag Pfisterer. Der Hauptunterschied ist meines Erachtens der, dass Herr Pfisterer hier – nicht zu Unrecht – auch die Umsetzung und nicht nur die Weiterentwicklung «hineingepackt» hat. Nur ist das ein etwas anderes Problem: Bei einer Weiterentwicklung operieren wir auf der Ebene von drei Gemeinwesen, nämlich von Schengen, der Schweiz und der Kantone. Dagegen ist die Umsetzung eine Frage zwischen dem Bund und den Kantonen, also namentlich der Gewährleistung der inneren Sicherheit, aber auch der Vertragserfüllung im justiziellen Bereich. Das ist der eine Unterschied. Ein zweiter Unterschied: Der Nationalrat hat hier nur das Mitwirkungsgesetz und nicht die Bundesverfassung mit einbezogen, weil er die Umsetzung weggelassen hat.

Es ist vielleicht nicht sehr zweckmässig, diese beiden Punkte im Gremium zu bereinigen, wie es Herr Pfisterer auch vorschlägt. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag Pfisterer zuzustimmen – ich sage nicht, das sei ein bundesrätlicher Beschluss, wir haben das nicht in diesem Sinne besprochen. Es nimmt nichts vorweg, wo wir anderer Meinung wären, deshalb zweifle ich nicht daran, dass der Bundesrat das gutheissen würde. Aber die Bereinigung dieser beiden Anträge geschieht besser im Rahmen einer Kommission. Es geht ja um einzelne Worte, Begriffe, Zweiteilungen; dann haben wir eine Differenz und können es in den beiden Kommissionen nochmals beraten. Dazu brauchen wir vielleicht eine Stunde; in diesem Gremium wäre das schwierig möglich. Wir widersetzen uns also diesem Antrag nicht, im Wissen darum, dass hier eine Bereinigung erfolgen soll.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abs. 1ter – Al. 1ter

Pfisterer Thomas (RL, AG): Zu Absatz 1ter: Ziel des Antrages ist es, zu erreichen, dass sich der Bund nicht aus der Grenzkontrolle zurückzieht. Schengen will die Bewegungsfreiheit der Menschen über die Landesgrenzen erleichtern, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen. Dazu sind zahlreiche Massnahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit vorgesehen. Ein Teil, aber nur ein Teil dieser Massnahmen betrifft die Grenzkontrolle.

Der Antrag enthält zwei Anliegen. Er betont erstens die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen, aber auch aller Polizeien. Zweitens verlangt er einen Minimalbestand des Grenzwachtkorps (GWK). Der Text ist wiederum auf einen entsprechenden Antrag der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates abgestimmt. Dieser Text wird vollumfänglich übernommen, aber die Begründung läuft etwas anders als in der nationalrätlichen Kommission, jedenfalls soweit ich das dem Protokoll und den Rückfragen entnehmen konnte. Ich erlaube mir, Ihnen diese zwei Teile kurz zu begründen:

1. Die Inpflichtnahme von Bund und Kantonen: Die Verfassung legt die – gleiche! – Verantwortung von Bund und Kantonen für die Sicherheit fest. Die beiden ersten Sätze konkretisieren diese Verantwortung. Die Gesetzgebung hat das bisher nicht getan, darum besteht Regelungsbedarf.

Diese beiden ersten Sätze verweisen nicht nur auf die allgemeine Polizeihöhe der Kantone, sondern auch auf die selbstständige Aufgabe des Bundes bezüglich Zollkontrolle und -polizei im Grenzraum. Ja, der Bund ist im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für die Zollkontrolle verantwortlich, nicht nur an der Grenzlinie und im Grenzraum. Das Parlament hat diese Aufgabe des Bundes soeben im neuen Zollgesetz wieder bestätigt, und insoweit besteht dort keine Differenz zwischen den Räten.

Der dritte Satz des Antrages stellt vor allem klar, dass sich der Bund nicht unter Berufung auf Schengen aus der Polizeiaufgabe zurückziehen darf. Das ist nicht ohne Bedeutung im Hinblick auf die auch vom Parlament gewünschten, geforderten Spar- und Rationalisierungsmassnahmen. Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen: Bund und Kantone, Kantone und Bund sind gemeinsam verantwortlich für die Sicherheit. Es ist nicht nur die Sache der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bund, sondern beide sind auf gleichem Niveau für diese Aufgabe verantwortlich.

Selbstverständlich haben die Kantone bei der Umsetzung in ihrem Gebiet den «Lead» zu übernehmen, wie das im Polizeijargon heisst. Sie koordinieren die Einsätze, halten sich dabei aber an den Bund und sein Sicherheitskonzept; Herr Bundesrat Blocher hat uns das gestern geschildert. Ich verweise darauf und brauche es nicht zu wiederholen.

Nun lautet die Frage, wie die Grenzwaache diesen Teil, den die Kantone erwarten, in Zukunft erfüllen kann. Das ist ein altes Klagegedicht; deswegen war ich damals als aargauisches Regierungsmitglied mehrmals in Bern und habe es vorgetragen. Andere Kollegen können dasselbe von sich auch behaupten. Das ist diese gemeinsame Sicherheitsverantwortung.

2. Zum Minimalbestand des GWK hat die Kommission des Nationalrates einen Antrag gestellt. Dieser Minimalbestand liegt im Interesse nicht nur der Grenzkantone, sondern auch der Binnenkantone. Bundesrat Blocher hat das zu Recht betont: Die Schengen-Kontrollen finden auch ausserhalb der Grenzkantone statt; sonst funktioniert die Übung nicht, das ist klar. Darum sind auch die Binnenkantone daran interessiert, dass der Bund diese Stärke des Grenzwachtkorps aufrechterhält.

Nun ist es auf den ersten Blick problematisch, in einem derartigen Bundesbeschluss eine minimale Zahl festzulegen. Aber lohnt es sich, deswegen eine Differenz zu schaffen? Jedenfalls meine ich, es lohne sich für unseren Rat nicht, hier anders zu entscheiden als die APK-NR. Das Anliegen besteht in der Sache darin, die Stärke des GWK zu erhalten. Wie will man das umschreiben? Wenn man berücksichtigt, dass das GWK in einer Reorganisation begriffen ist und sich seit dem 31. Dezember 2003 verändert, ist es sinnvoll, den Zustand festzuhalten, den wir vor Beginn dieser Reorganisation im Auge hatten. Am 31. Dezember 2003 war diese Reorganisation noch nicht im Gange.

Was beinhaltet die laufende Reform? Offenbar hat das Grenzwachtkorps – wie man uns gesagt hat und wie es den Kommissionsprotokollen zu entnehmen ist – den Auftrag, die Bestände zunächst um 5 Prozent zu reduzieren, offenbar aber in seinem Bereich sogar um 10 Prozent. Ich ziehe das nicht in Zweifel; das mag zutreffen. Aber warum gerade diese 10 Prozent beim GWK, und dies gerade im Hinblick auf Schengen? Das bedeutet praktisch eine Reduktion von 2000 auf 1800 Personen.

Ursprünglich – gemäss dem Usis-Bericht, ich habe die Unterlagen hier – hat man noch von einer Aufstockung auf etwa 2300 Personen gesprochen. Die Differenz, von der wir hier sprechen, beträgt also etwa 500 Personen. Daher meine ich, es gehe um eine qualitative Differenz. Sie ist sachlich und politisch wichtig.

Wie kann man diese Bestandesgrenze einhalten, ohne dem Bundesrat unvernünftige Auflagen zu machen? Ich meine, es gäbe eine derartige Möglichkeit, die man bis heute im Parlament zu wenig bewusst diskutiert hat, nämlich eine Optimierung mit der sogenannten Militärischen Sicherheit. Das sind im Wesentlichen die guten alten Festungswächter, die wir alle, die wir im Grenzraum oder in der Innerschweiz

Dienst getan haben, noch kennen. Der Bund hält neben dem GWK andere Polizeilorgane, eben vor allem diese Militärische Sicherheit. Herr Bürgi hat gestern auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Das ist die Regelung, die wir in Artikel 100 des Militärgesetzes getroffen haben.

Dieser Dienst, die Militärische Sicherheit, unterstützt heute schon das Grenzwachtkorps; untechnisch könnte man von einer Abkommandierung sprechen. Das ist keine optimale Lösung, diese Abkommandierung von ehemaligen Festungswächtern zum GWK. Das ist tendenziell teuer und wenig effizient; man bedenke schon nur den Zeitverlust, wenn man zwischen Grenzraum und Standort im Landesinnern hin und her reist. Zudem ist es fraglich und müsste noch einmal genau geprüft werden, ob man nach dem Schengen-Vertrag und nach der Schengen-Philosophie überhaupt Militärorgane für den zivilen Polizeidienst einsetzen darf. Das ist auch für die Kantone nicht zweckmässig, denn die Kantone haben ein Interesse daran, dass die gleichen Organe bei der Bewachung wie bei allfälligen polizeilichen Massnahmen im Sinne der Strafverfolgung handeln können.

Mehres Erachtens kann also der Bundesrat Synergien nutzen. Zu denken ist in erster Linie an einen Stellentransfer vom VBS ins Finanzdepartement. Wahrscheinlich ginge es um etwa 50 bis 200 Vollzeitstellen, die verschoben werden müssten. Ich muss es deutlich sagen: Diese Problematik ist nicht etwa von Mitgliedern des GWK an mich herangetragen worden. Ich bin hier nicht Funktionär einer Gewerkschaft, das möchte ich deutlich sagen; das überlasse ich anderen, die das besser können. (*Heiterkeit*) Aber ich habe dieses Problem aus meiner Arbeit im Kanton und im Grenzraum, auch in militärischer Hinsicht, seit langem kennen gelernt. Daher mache ich jetzt darauf aufmerksam. Ich habe es abgeklärt, ich weiss, dass man in der Bundesverwaltung dieses Problem schon lange diskutiert, aber noch nicht gelöst hat. Wahrscheinlich können wir es jetzt auf die Schiene bringen.

Ich versuche mit einem begleitenden Postulat, das viele Ratsmitglieder bereits unterschrieben haben, den Bundesrat einzuladen, einen Bericht zu formulieren, der diesen Stellentransfer, diese Umorganisation, erleichtern würde.

Das Anlegen, gemäss Antrag der APK-NR in diesem Bundesbeschluss einen Stellenbestand festzuschreiben, ist meines Erachtens ausnahmsweise zu verantworten. Es ist erstens kein Gesetz, sondern nur dieser Bundesbeschluss. Zweitens besteht die Möglichkeit, Synergien mit dem militärischen Bereich zu suchen.

Also lade ich Sie ein, diesem Antrag jetzt zuzustimmen. Sollte es noch eine interne Bereinigung brauchen, kann das zwischen Erst- und Zweitrat geschehen. Dieser Bericht, der hoffentlich gestützt auf das Postulat einmal kommen wird, wenn Sie es annehmen, müsste dann zur weiteren Bearbeitung in die APK und in die SiK unseres Rates gehen.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Auch ein diesem Antrag entsprechender Antrag lag der Kommission nicht vor, aber die Kommission hat sich wiederum mit diesen Problemkreisen durchaus befasst, und ich meine sagen zu können, dass wir den Tenor dieses Antrages wiederum unterstützen können. Im Einzelnen sieht das allerdings vielleicht etwas differenziert aus, und ich befasse mich nun wirklich mit dem Antrag, wie er hier steht, ohne noch die Armee einzubeziehen usw.

Entscheidend ist sicher, dass hier nun nicht etwas hineinkommt, das unseren Absichten nicht voll entspricht. Das haben wir auch gestern von Herrn Bundesrat Blocher gehört. Er sieht im Einsatz die Führungspriorität im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, zwischen Grenzwachtkorps und Polizeihöhe der Kantone, bei den Kantonen. Das darf mit dieser Formulierung «in Koordination mit» schlicht und einfach nicht infrage gestellt werden.

Ich bin aber wie der Antragsteller der Auffassung, dass das Grenzwachtkorps hier auch eigene Aufgaben zu erfüllen hat und dass deshalb der Begriff Koordination gebraucht werden kann, aber daraus darf bitte nicht abgeleitet werden, dass

dann die Führungspriorität der Kantone, die Polizeihöhe, infrage gestellt würde. Wir haben dazu auch den zweiten Satz. Noch einmal: Die Stossrichtung kann von mir persönlich mitgetragen werden. Ich gehe davon aus, dass dies nach dem Verlauf der Diskussion in der Kommission auch der Wille der Kommission sein könnte.

Die Frage, ob die Bestandesgarantie des GWK – darum geht es eigentlich, oder? – auf Stufe Gesetzgebung bzw. in den Bundesbeschluss einzubeziehen sei, verursacht mir persönlich etwas mehr Bauchweh, ich muss es ehrlich sagen. Ich habe nicht unbedingt Sympathien für solche Festschreibungen auf praktisch ewige Zeiten. Da kommt bei mir noch der Reflex des alten kantonalen Finanzdirektors zum Vorschein. Ich hätte es hier tatsächlich vorgezogen, wenn wir beispielsweise eine Empfehlung beschlossen hätten. In der Sache aber teile ich die Auffassung, dass es natürlich in der heutigen Situation falsch wäre, den Bestand des GWK aus Finanzgründen zu reduzieren. Ich bin der Auffassung – das haben wir in diesem Rat auch schon behandelt –, dass das GWK eine wichtige Aufgabe hat und nicht ohne weiteres abgebaut werden kann. Ich kann mich persönlich deshalb dazu durchringen, zu sagen, dass ich auch mit diesem Satz im Bundesbeschluss leben kann.

Ich werde den Antrag insgesamt unterstützen.

Lauri Hans (V, BE): Herr Kollege Stähelin hat genau den Punkt angesprochen, der mir jetzt auch aufgefallen ist: Wir haben eine Pendenz gegenüber gestern, als Herr Bundesrat Blocher klar ausführte, dass das Grenzwachtkorps für Personenkontrollen, für Sicherungsaufgaben der kantonalen Polizeihöhe unterstellt sei. Hier wird nun gesagt: «.... in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone.» Damit ist gesagt, dass ein eigenständiger Auftrag hinsichtlich der polizeilichen Funktionen vorliegen würde. Sie, Herr Stähelin, haben gestern ausgeführt, dass Sie diese Zusammenarbeit in der Kommission als «zur Zusammenarbeit zugewiesen» gesehen haben. Vielleicht ist das nicht von absolut strategischer Bedeutung, was wir jetzt diskutieren. Aber für die praktische Umsetzung liegt hier eine Pendenz vor, die wir jetzt wahrscheinlich dann geklärt erhalten, insoweit es die Sicht des Bundesrates betrifft. Wir müssen uns einfach dessen bewusst sein, was wir tun, wenn wir entsprechend entscheiden.

David Eugen (C, SG): Ich möchte auch noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen. Ich möchte auch praktisch geklärt haben, wie das bezüglich des Grenzwachtkorps abläuft. Herr Bundesrat Blocher, Sie haben gestern gesagt, die Leute könnten bei einer Assoziation an Schengen ohne Ausweis über die Grenze gehen, das sei ein wesentlicher Gesichtspunkt. Aber für die schweizerischen Sicherheitsbedürfnisse ist ja entscheidend, ob jemand, der kommt, überall kontrolliert werden kann, insbesondere auch vom Grenzwachtkorps, und zwar auch unmittelbar an der Grenze. Kann die Personenkontrolle durchgeführt und abgeklärt werden, um wen es sich handelt usw.?

Auf Folgendes lege ich auch Wert, und darum habe ich Sympathie für diesen Antrag: Das muss nach meiner Meinung die Grenzschutz, die die Warenkontrolle durchführt, auch eigenständig tun können; wir haben sie ja weiterhin. Sie muss also schlicht und einfach einen Personalausweis verlangen können, um eine Person zu identifizieren, wenn sie es für notwendig hält. Sie muss auch das Recht haben, eine Person, die ohne Ausweis daherkommt, was unter Umständen möglich und auch rechtens ist, zu einer Identifikationskontrolle auf den Posten zu nehmen und dann die Identität abzuklären. Das muss sowohl bei der Warenkontrolle wie auch weiter im Landesinnern möglich sein, wo die Grenzwachtkräfte aktiv sind. Ich bin auch der Meinung, dass die Grenzwachter diese bestimmte Aufgabe – das ist eine Polizeidienstaufgabe – in Zukunft ohne weiteres erfüllen können, wenn sie es für notwendig halten, ohne dass dafür ein kantonaler Polizeibefehl vorliegen muss. Ich wäre froh, wenn Sie diesen Punkt nochmals klären könnten. Der Antrag Pfisterer Thomas gibt darüber eine gewisse Klarheit.

Ich habe mit den Bestandesfragen Mühe; das ist für mich separat, und man sollte darüber eigentlich getrennt abstimmen. Der erste Satz und der zweite Satz betreffen zwei verschiedene Dinge. Vielleicht ist Herr Pfisterer damit einverstanden. Ich bin auf jeden Fall der Meinung, dass der erste Satz richtig ist.

Lombardi Filippo (C, TI): Permettete ad un rappresentante di un cantone di frontiera per eccellenza, qual è il Ticino, in prima linea nella battaglia quotidiana per la sicurezza del proprio territorio ma anche di tutta la Svizzera nei confronti dell'immigrazione clandestina e della criminalità transfrontaliera, di sostenere senza riserve la proposta Pfisterer Thomas. È fondamentale che in contemporanea all'accordo di Schengen la Confederazione non abbandoni al loro destino i cantoni di frontiera e continui invece a sostenere coloro che sono i più esposti, assumendosi le proprie responsabilità con un corpo di guardie di confine che le permette di marcare delle priorità e di adeguarle nel tempo in funzione delle diverse situazioni di minaccia alle nostre frontiere.

Ora, l'impressione che regna in questi cantoni – parlo del Ticino, ma potrei citare Ginevra, Basilea o altri ancora – è che il Consiglio federale non prenda sufficientemente in considerazione questa esigenza. Il mancato adeguamento degli effettivi del corpo delle guardie di confine che da anni presenta un deficit preoccupante è già stato un segnale negativo. Le riduzioni che si prospettano nel quadro delle misure di risparmio della Confederazione sono addirittura allarmanti. Certo, condivido quanto è stato detto, e cioè che si tratta di garantire il coordinamento fra la Confederazione ed i cantoni rispettando la sovranità cantonale, ma la Confederazione non può rinunciare ad un ruolo prioritario in questo campo; e per farlo deve disporre di un effettivo sufficiente di queste guardie di confine.

Sostengo quindi la proposta Pfisterer Thomas senza voler dividere la parte iniziale dalla questione dell'effettivo che a mio avviso va sostenuta come tale proprio nella forma che è stata suggerita dal collega Pfisterer.

Béguelin Michel (S, VD): Nous avons déjà beaucoup parlé de la question des effectifs des gardes-frontière au sein de la Commission de la politique de sécurité. L'«Ist-Zustand» – mais c'était déjà la situation en 2003 –, c'est un manque de 290 agents environ. L'armée intervient pour compléter l'effectif, mais pour des tâches qui ne relèvent pas complètement des tâches des gardes-frontière, pour assurer la sécurité de ces derniers, avec à peu près 200 agents qui viennent du Corps des gardes-fortifications. C'est la situation actuelle. Il faut savoir que dans les cantons aussi, on est en sous-effectif, et là les chiffres varient entre 1000 et 1200 agents. C'est l'«Ist-Zustand».

La question qu'on peut se poser, dans la Chambre des cantons, c'est de savoir si, pour arriver au «Soll-Zustand», les sous-effectifs des gardes-frontière vont être compensés par des augmentations d'effectifs dans les corps de police cantonale. Je trouve que ce ne serait pas juste. La Confédération doit remplir ses devoirs en matière d'effectifs de gardes-frontière. A quelque part, il faut se mettre d'accord sur ce plan: des gardes-frontière, il en faudra toujours pour des contrôles de marchandises; mais pour ce qui est de la souveraineté des cantons en matière de sécurité, ces derniers devront pouvoir compter sur un effectif stable d'agents fédéraux, autrement ils feront une mauvaise affaire. Je suis heureux que notre collègue Pfisterer ait posé cette question, parce que ça va permettre de clarifier les choses, et là, j'attends avec intérêt la réponse du Conseil fédéral pour que la solution soit solide, que les cantons puissent s'engager sans risque de se dire: «On va se faire 'tordre'».

Saudan Françoise (RL, GE): Je crois que les questions qui sont abordées sont extrêmement importantes, en particulier pour les cantons frontaliers. A Genève, nous n'avons plus que quatre postes-frontières qui sont ouverts 24 heures sur 24 pour surveiller 125 kilomètres de frontière. Malgré ce fait –

je vais vous donner les derniers chiffres que j'ai trouvés ce matin dans la presse et qui concernent le canton de Genève –, les interventions des gardes-frontière ont permis en 2003 d'arrêter 1200 personnes qui étaient recherchées, 50 passeurs qui transportaient des clandestins. Elles ont permis également de saisir 43 voitures volées et de refouler 4000 – je dis bien 4000 – personnes dont les papiers n'étaient pas en règle.

Monsieur le conseiller fédéral, je souhaiterais pouvoir faire des comparaisons – mais je ne veux pas créer des tâches administratives – entre les situations des différents cantons et les différents systèmes: contrôles aux postes de douane et contrôles mobiles. Les mesures qui relèveront directement de l'accord de Schengen, en tout cas dans mon canton, sont déjà en vigueur. Leur efficacité est prouvée – j'ai été heureuse de trouver ces chiffres qui sont transmis par le Corps des gardes-frontière. C'est pourquoi je suis extrêmement attentive à ce qu'on règle les problèmes qui ont été soulevés par Monsieur Béguelin et qu'on soit extrêmement attentif pour voir s'il ne faut pas renforcer des moyens dont les chiffres prouvent qu'ils sont efficaces pour lutter contre les passeurs et contre la criminalité, ce qui est, à mes yeux, essentiel dans ce débat.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Drei Bemerkungen:

1. Der Antrag hat zum Zweck, Sicherheit zu schaffen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verstärken. Dazu braucht es beides: eine Aussage zur Verantwortung von Bund und Kantonen und eine Aussage zum Bestand des GWK.

2. Es ist so, wie Herr Béguelin gesagt hat: Der Bund hat eine selbstständige Aufgabe – Herr Stähelin hat das auch betont –, und deshalb hat er auch die Pflicht, sich so zu organisieren, dass er diese selbstständige Aufgabe erfüllen kann. Meine Frage ist, ob das Potenzial der ehemaligen Festungswächter, das Potenzial der heutigen Militärischen Sicherheit, nicht noch ausnützlich sei, um das Ziel besser zu erreichen.

3. Selbstverständlich, Herr Stähelin, bleibt die Führungsverantwortung der Kantone bestehen. Die Formulierung, die ich gewählt habe, habe ich nicht erfunden, und auch die nationale Kommission hat sie nicht erfunden. Sie steht schon im Entwurf des Bundesrates zum Zollgesetz. Dort ist von der Koordination die Rede, und die neue Fassung von Artikel 96, die wir beschlossen haben, umfasst dieses Konzept.

Die Führungsverantwortung der Kantone bleibt also bestehen, aber der Bund hat eine selbstständige Aufgabe, und darum gibt es verschiedene Möglichkeiten, das zu organisieren. Wir müssen nicht im Ständerat diskutieren, wie die Zusammenarbeit aussehen soll, ob mit einzelnen Leuten zusammengearbeitet werden soll, mit Verbänden oder mit Räumen, die zugeteilt werden. Das funktioniert im Prinzip schon heute so, jedenfalls im Kanton Aargau und vermutlich in der ganzen Schweiz. Das müssen wir nicht neu erfinden, wir müssen höchstens die Gewichte etwas verlagern. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Antrag Pfisterer nicht zuzustimmen. Er ist gut gemeint, und er will auch etwas, was wir eigentlich unterstützen könnten. Aber ich muss Ihnen erstens sagen: In diesem Gesetz, an diesem Ort, schafft er mehr Unsicherheit als Sicherheit. Wir sind bezüglich Koordination nämlich wesentlich weiter, als hier angetönt wird. Der erste Satz ist denn auch ein gefährlicher Satz. Zweitens sollten wir die Erhaltung des Bestandes des Grenzwachtkorps gemäss Schlussatz dieses Antrages nicht in diesem Bundesbeschluss festlegen.

Herr Pfisterer, es ist richtig, dass der Satz im Zollgesetz steht, dass hier eine Koordination stattfindet; das ist der übergeordnete Grundsatz. Aber in einem Bundesbeschluss, mit dem jetzt die Genehmigung erfolgen sollte, diesen allgemeinen Grundsatz nochmals festzuhalten ergibt Unsicherheit. Sie müssen sehen, wir haben jetzt ein Jahr über diesen

Begriff der Koordination gesprochen. Aus der Koordination haben alle, wie das Herr Lauri gesagt hat, Folgendes abgeleitet: Koordinieren heisst nicht, dass bei einer Aufgabe einer das Kommando übernimmt, sondern dass eben zwei Parteien koordinieren – «coresponsabilité» war das meistgehörte Wort. Das ist im Sicherheitsbereich aber eine gefährliche Angelegenheit. Jetzt sind wir aber so weit, dass das Grenzwachtkorps, die kantonalen Polizeikorps, alle 26 Kantone und auch der Bundesrat damit einverstanden sind, dass das unter der Führung der Kantone zu geschehen hat, sofern das Grenzwachtkorps nicht für den Schutz in ausserordentlichen Lagen, zu Kontrollzwecken, an die Grenze abgezogen wird. Sie haben gesagt, Ihr Antrag komme nicht aus dem Grenzwachtkorps, das sei ein neuer Versuch. Ich konnte an der Sitzung der APK leider nicht teilnehmen; die Kommission hat das beschlossen, ohne dass ich dabei war – bei der gleichzeitigen Behandlung kann ich eben jeweils nur an einer Sitzung anwesend sein. Aber es ist ja der gleiche Vorschlag, und er schafft hier mehr Unsicherheit. Ich bitte Sie, ihn jetzt nicht hier aufzunehmen, sonst fangen wir wieder von vorne an. Dann sieht das so aus, als wären wir noch beim allgemeinen Grundsatz der Koordination. Das ist der eine Punkt.

Ferner müssen Sie sehen – und das deckt sich mit dem Vorstoss, den Sie eingereicht haben, Herr Pfisterer –: Ich habe nichts dagegen, dass man diese Frage prüft und auch als Empfehlung mitgibt. Aber hier, an diesem Ort, hat das mit Schengen alleine nichts zu tun, sondern es geht um die Frage, wie wir die Sicherheit neu organisieren, wenn die Grenzkontrolle bei verdachtsunabhängigen Elementen nicht mehr möglich ist.

Nun zum Bestand: Es ist so, dass dieser jetzt nicht gekürzt wird. Ich muss noch sagen: Das Grenzwachtkorps gehört zum Finanzdepartement, und ich möchte nicht in die Kompetenz des Finanzdepartementes eingreifen. Die Kürzung um 10 Prozent ist bis 2008 geplant. Frühestens 2006 beginnt es mit einem Teil, mit einem Drittel. Ob das so bleibt, ist für mich wie für Herrn Pfisterer mit grossen Fragezeichen versehen.

Wie muss man jetzt bei dieser Bestandesfrage vorgehen? Man muss zuerst die Frage stellen: Wie viel braucht das Grenzwachtkorps für den Schutz der Grenze in ausserordentlichen Lagen – denn dort braucht es nur das Grenzwachtkorps – und für die ordentlichen Aufgaben, die es auch selbstständig wahrnimmt, wie im Bereich der Drogen usw., wo es ja besondere Aufgaben hat? Dann muss gefragt werden: Wie viel brauchen wir in den Kantonen für die Polizeiaufgaben nach der Assoziierung an Schengen? Wenn wir dort zu wenig haben, ist es wahrscheinlich sinnlos, wenn wir bei den Grenzwächtern aufstocken; dann müssen wir bei den Polizisten aufstocken, die als Polizisten auch für die Personenkontrolle ausgebildet sind. Das zusammen ergibt dann die Gewährleistung der Sicherheit.

Ich würde meinen, Herr Pfisterer, bis Mitte nächsten Jahres, also 2005, sollten wir so weit sein. Es kann sein, dass das Grenzwachtkorps aufgestockt und nicht nur gleich belassen werden muss. Es kann aber auch sein, dass es reduziert wird und wir die Polizeibestände aufstocken müssen, damit wir ein System haben, welches dann die Sicherheit gewährleistet.

Ich habe mich jetzt gefragt, wie es ist, wenn wir das nicht schreiben, Herr Pfisterer. Es ist uns doch überhaupt unbenommen, die Frage des Grenzwachtkorps jederzeit alleine zu regeln, aber in Kenntnis dieses neuen Konzeptes. Ich befürchte, dass wir hier erstens Unsicherheit schaffen, also nicht Sicherheit, dass zweitens die Lösung mit klarer Verantwortlichkeit, die jetzt zustande gekommen ist – darauf lege ich einfach Wert, sonst haben wir nachher eine Lücke –, wieder brüchig wird. Ich befürchte drittens, dass wir jetzt einen Beschluss in Bezug auf den Bestand des Grenzwachtkorps fällen, der vielleicht dem Bedarf entspricht; aber vielleicht wird der Bestand auch wesentlich höher oder ein anderer sein. Wir sind im Moment nicht so weit, um diese Aufgabe zu lösen. Darum geht auch das Postulat in diese Richtung. Ein Postulat können wir jederzeit entgegennehmen, denn es

geht hier nicht um etwas, das wir jetzt schon mit Bestimmtheit ablehnen können; aber wir können ihm auch nicht mit Bestimmtheit zustimmen.

Zu den Kontrollen im Innern, Herr David: Ich habe gestern dargelegt, dass es nun, nachdem wir am 27. Oktober dieses Jahres die Einigung erzielt haben, für die Kantone darum geht, zu sagen, wie sie die Kontrollen durchführen. Sie fragen: Wo kann man sie durchführen? Das ist ja der Streitpunkt im ganzen Schengen-Raum, das wissen Sie, die ewige Diskussion, wo man Kontrollen durchführen darf. An der Grenze darf man es nicht tun; die verdachtsunabhängige Kontrolle ist nicht erlaubt. Dann ist in der EU der Vorschlag dieses 5 Kilometer breiten Korridors gekommen. Das ist bei unseren Städten gar nicht möglich; da müssen wir jetzt schauen, wie wir das tun können und welche Kontrolleure die richtigen sind.

Ich möchte hier auch eine dritte Unklarheit ausräumen: Das Grenzwachtkorps erfüllt nicht nur im Grenzraum Sicherheitsaufgaben. Es gibt Fälle, bei denen das Grenzwachtkorps in der ganzen Schweiz Spezialaufgaben erfüllt; ich erinnere an die Zugkontrolle. Wir haben also hier im Moment einfach zu wenige Details, um sagen zu können: Wir brauchen so viele Grenzwachter, so viele Polizisten, und wir machen es so. Die Verträge zwischen den Kantonen und dem Grenzwachtkorps liegen noch nicht vor.

Dann ist hier noch das Problem des Einbezugs der Armee aufgeworfen worden. Ich warne natürlich hier davor, zu sagen, wir können auch noch die Armee für Personenkontrollen im Innern einsetzen. Ich will jetzt nicht meine Meinung sagen, aber da habe ich Bedenken. Wenn wir die Grenze kontrollieren müssen, ist es vielleicht richtig, wenn wir dann wie heute wieder das Festungswachtkorps haben. Ich bitte Sie aber, das jetzt nicht zu zementieren.

Im Grenzraum wird überdeterminiert; wir haben es nicht nur mit dem Grenzraum zu tun. Koordination ist der allgemeine Grundsatz, da sind wir wesentlich weiter. Wenn wir das hier so festlegen, werfen wir wieder alles auf, und dann wird man sich darauf berufen. Es ist zu früh, die Bestände schon hier mit dieser Vorschrift zu regeln. Der Bestand ist hier auch noch nicht richtig festgelegt, weil wir nicht wissen, ob er wesentlich höher, gleich hoch oder tiefer sein muss. Aber Sie haben Zeit. Darum, Herr Pfisterer, finde ich, dass das Richtige hier der ordentliche Weg über das Postulat ist. Wenn wir das 2005 entscheiden, kommen wir früh genug. Ich sehe, dass dies ein gutgemeinter Vorschlag ist; es ist gut, den Bestand vorläufig so zu belassen, und Koordination ist auch gut. Wir sind aber wesentlich weiter in Koordinationsfragen, und in anderen Fragen sind wir nicht so weit, sodass wir es nicht determinieren sollten.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich halte am Antrag fest, das andere gehört dann in die Umsetzung.

Wickl Franz (C, LU): Ich verzichte auf einen Ordnungsantrag, aber wenn Herr Pfisterer das Wort nochmals verlangt hätte, hätte ich wirklich einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion gestellt. Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass es doch keinen Sinn hat, wenn wir hier im Rat drei, viermal das Gleiche sagen. Selbstverständlich ist die Nachmittagsitzung jetzt gesetzt, das ist klar, aber wir hätten es auch anders machen können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 25 Stimmen

Dagegen 9 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reimann

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung.

Art. 4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reimann

Cette décision est soumise au référendum obligatoire selon l'article 140 alinéa 1er lettre b de la Constitution fédérale.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Der Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das Parlament kann seit der letzten Revision der Volksrechte Verträge nicht mehr selber dem fakultativen Referendum unterstellen. Es gelten hier klare rechtliche Kriterien.

Ihrer Kommission lag ein Antrag vor, den Bundesbeschluss dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung zu unterstellen. Der Antragsteller in der Kommission hat, wie Sie sehen, diesen Antrag auch im Plenum noch einmal gestellt. Unsere Kommission hat dagegen entschieden, ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen.

Nach der Meinung der Kommission liegt kein Beitritt zu Organisationen der kollektiven Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften vor. Insbesondere bedingt ein Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft, dass vier Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Organe der Gemeinschaft sind unabhängig, sie handeln nicht nach Instruktionen von Regierungen.
2. Die Gemeinschaft fasst Mehrheitsbeschlüsse.
3. Die Beschlüsse der Gemeinschaft treten unmittelbar in Kraft.
4. Die Gemeinschaft hat umfassende materielle Kompetenzen.

Schengen/Dublin genügt nach der Meinung der Kommission diesen Kriterien nicht. Insbesondere stellt Schengen/Dublin keinen Beitritt dar, und das ist das Entscheidende. Es geht nicht um einen Beitritt, es geht nur um ein Assoziierungsabkommen. Entsprechend dieser Rechtslage unterstützt die Kommission den Entwurf des Bundesrates.

Gestern hat unser Kollege Hans Hofmann in seinem Votum auch darauf hingewiesen, dass in den umliegenden EU-Staaten zu solchen Fragen durchaus auch Volksabstimmungen angesetzt würden. Wir müssen hier aber klar sehen: Gerade diese EU-Staaten um uns herum haben hier keine Rechtspositionen, keinen Anspruch auf Referenden, sondern da handelt es sich um Plebiszite: Gerade das haben wir nicht in der Schweiz, sondern wir haben eine klare Regelung, wann Referenden spielen und wann nicht und unter welchen Voraussetzungen. Darin unterscheiden wir uns gerade von den EU-Staaten. Wir wollen keine Plebiszite, wir wollen Referenden nach unserer Rechtslage.

Auch aus diesem Grunde meine ich, dass der Entwurf des Bundesrates zu unterstützen ist.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich beantrage Ihnen, dieses Assoziierungsabkommen im Sinne von Artikel 140 Absatz 1 Litera b der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen und Volk und Ständen zu unterbreiten. Sie haben es gehört: Ich habe den Antrag schon in der Kommission eingebracht, bin aber aus technischen Gründen leider nicht mehr dazu gekommen, ihn auf die Fahne setzen zu lassen, und bitte Sie deshalb um Nachsicht und Verständnis für den Einzelantrag. Mein Anliegen beruht primär auf rechtlichen, zusätzlich aber auch auf politischen Gründen.

Wenn vorgestern hier vonseiten des Bundesrates – und oben auch vom Kommissionssprecher – ausgeführt worden ist, verfassungsrechtlich sei eine solche Unterstellung unter das obligatorische Referendum gar nicht möglich, so widerspricht das immerhin dem, was in der Aussenpolitischen Kommission dazu vonseiten des Bundesrates und der Verwaltung ausgeführt worden ist. Ich zitiere aus dem Protokoll der Kommissionssitzung vom 28./29. Oktober 2004 die Aussage von Herrn Bundesrat Blocher: «Ein Staatsvertrag kann dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, wenn ihm aufgrund seiner Bedeutung Verfassungsrang zukommt. Das ist eine Frage der Wertung. Der Bundesrat hat hier Nein gesagt, entscheiden wird das Parlament.» Botschafter Paul Seger, Leiter der Direktion für Völkerrecht im EDA, sagte ergänzend: «Das Parlament wird die Frage des Referendums entscheiden, Herr Bundesrat Blocher hat es gesagt. Allerdings sprechen einige Gründe gegen ein obligatorisches Referendum.» Herr Seger listete dann einige Gründe dagegen auf. E contrario zu seiner Aussage – und er muss es ja wissen – gibt es also auch Gründe, die für ein obligatorisches Referendum sprechen, und drei solche möchte ich Ihnen nun darlegen:

Erstens ist es, wie Bundesrat Blocher erwähnt hat, eine Frage der Wertung: Noch 1999 hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zu den Bilateralen I ausgeführt, über das Schengener Abkommen könne deshalb nicht verhandelt werden, weil es die Souveränität der Schweiz zu sehr tangiere. Heute haben wir es mit demselben Vertrag zu tun, und da soll er nicht einmal mehr eines obligatorischen Referendums würdig sein. Das ist in so kurzer Zeit schon ein saftiger Quantensprung in Richtung Verniedlichung der Materie.

Das zweite Argument für das obligatorische Referendum fusst auf dem Text der zitierten Verfassungsbestimmung, jener nämlich, die vom Beitritt zu einer Gemeinschaft für kollektive Sicherheit spricht. Der Bundesrat und auch die Kantone erklären Schengen/Dublin für die Schweiz vor allem deshalb als wichtig, weil damit – wenn wir die Reisefreiheit voll verwirklichen – die Sicherheit des Landes erhöht werde; das hat eben auch die Diskussion um den Zusatzantrag Pfisterer Thomas zu Artikel 1 Absatz 1ter bestätigt.

Unter diesem Gesichtspunkt erweisen sich die Bestimmungen dieses Assoziierungsabkommens in der Tat auch als Normen der kollektiven Sicherheit. Der Schengener Assoziation ist demnach eine Art – zumindest eine Art sui generis – Organisation für die kollektive Sicherheit nicht abzusprechen. Kollektive Sicherheit kann heute nicht mehr bloss auf militärische Aspekte beschränkt werden. Auch der internationale Terrorismus oder die organisierte Kriminalität bedrohen je länger, je mehr die kollektive Sicherheit. Asymmetrische Gegner und asymmetrische Gefahren bedrohen zur Hauptsache auch die Staaten, die sich im Schengener Verbund zusammengeschlossen haben. Wer diese Erkenntnis und diesen Zusammenhang bejaht, müsste folgerichtig meinem Antrag zustimmen.

Als dritten Grund möchte ich schliesslich in Erinnerung rufen, dass Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU betreffend diesen Vertrag in letzter Instanz dem EU-Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, dass hier also fremde Richter letztinstanzlich zum Zug kommen. Auch das spricht meines Erachtens dafür, dass das Abkommen zumindest aus politischer Sicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden sollte.

Es ist mir natürlich klar, dass das obligatorische Referendum hier nicht das einfache Volksmehr, sondern das doppelte Mehr von Volk und Ständen verlangt. Die Hürde würde also deutlich höher gelegt, und das versuchen die Befürworter des Abkommens natürlich mit allen Mitteln zu verhindern. Nun, ich werde mich wohl mit dem fakultativen Referendum trösten müssen, das mit Sicherheit und auch vollkommen zu Recht zustande kommen wird. Dem Souverän gegenüber wäre es allerdings zuvorkommender gewesen, wenn das Parlament den Willen gehabt hätte, dieses Vertragswerk, das doch erhebliche Auswirkungen für unser Land und unser Volk haben wird, von sich aus obligatorisch dem Referendum zu unterstellen. Das wäre sicher ein Zeichen der Stärke gewesen.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Der Antragsteller hat hier gewissermassen Artikel 140 der Bundesverfassung etwas weiter ausgelegt, wenn er darauf hinweist, dass wir mit dieser Assoziation faktisch eine Änderung der Bundesverfassung vornehmen würden; das müsse man abwägen. Ich meine, dass Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a formelle Änderungen der Bundesverfassung betrifft und nicht eine Frage der Abwägung aufgreift. Ich habe Sie gestern schon darauf hingewiesen, dass die Rechtslehre zu unserer neuen Verfassung von 1999 tatsächlich eine plebiszitäre Ausweitung von Artikel 140 der Bundesverfassung nicht vorsieht und Absatz 1 Buchstabe a eng fasst. Artikel 140 enthält eine abschliessende Aufzählung der Gegenstände, die Volk und Ständen obligatorisch zur Abstimmung vorzulegen sind. Unter diese Gegenstände fällt das Schengener Assoziierungsabkommen nicht. Ich betone nochmals den Begriff Assoziation: Es handelt sich nicht um einen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit. Das ist zu unterscheiden: Wir treten nicht bei, wir werden auch nicht abstimmen, sondern lediglich beratend mitwirken können. Das sind gewaltige Unterschiede.

Wenn wir heute über diese Frage diskutieren und uns entscheiden, müssen wir auch die Zukunft im Auge behalten. Wir können nicht nach Belieben Volksabstimmungen ansetzen, sondern müssen uns an die verfassungsmässigen Vorgaben halten. Diese sind hier nicht gegeben; wir können hier nicht eine neue, abweichende Praxis einführen.

Ich bitte Sie, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Drei Sätze: 1. Damals war die Rechtslage anders als heute. Damals hatte die Bundesversammlung die Kompetenz, in gewissen aussenpolitischen Fragen ein Referendum anzuordnen.

2. Eine Unterstellung unter den Europäischen Gerichtshof ist nicht vorgesehen.

3. Der Weg, den wir beschreiten würden, wäre derjenige, den Frankreich beschritten hat. Wir würden das Referendum zu einem Mittel für Machtspiele in der Hand der Bundesversammlung werden lassen. Das ist gefährlich.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Reimann abzulehnen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich muss zuhänden des Amtlichen Bulletins festhalten, dass Kollege Stähelin meinen Antrag mit Argumenten bekämpft hat, als wenn ich den Antrag gemäss Artikel 140 Absatz 1 Litera a der Bundesverfassung eingereicht hätte. Aber wenn er ihn richtig gelesen hat, müsste er doch festgestellt haben, dass ich ihn mit Litera b begründet habe.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Auch nur zuhanden des Protokolls: Es ist eben auch der Satz zitiert worden, ein Staatsvertrag könne dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, wenn ihm aufgrund seiner Bedeutung Verfassungsrang zukomme. Um diesen Punkt geht es. Litera a betrifft genau die Frage: Verfassung – ja oder nein? Deshalb habe ich darauf hingewiesen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ein Genehmigungsbeschluss zu einem völkerrechtlichen Vertrag wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, wenn der Vertrag den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften vorsieht. Das steht in Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung. Unabhängig von diesen beiden Fällen besteht nach der Praxis der Bundesbehörden, nach den Vorbereitungsarbeiten für die neue Bundesverfassung und auch nach einem Teil der Lehre die Möglichkeit eines obligatorischen Referendums sui generis. Ein solches Referendum ist dann gegeben, wenn der betreffende Staatsvertrag von derartiger Bedeutung ist, dass ihm Verfassungsrang zukommt. Er muss nicht eine Verfassungsänderung bedingen, aber er muss so bedeutungsvoll sein, dass ihm Verfassungsrang zukommt.

Der Bundesrat hatte also zwei Sachen zu prüfen: Gibt es ein obligatorisches Referendum? Das ist hier nicht der Fall –

das wurde gesagt –, weil man nicht einen Beitritt, sondern eine Assoziation hat. Aber die zweite Frage, ob der Vertrag so bedeutungsvoll ist, dass er Verfassungsrang hat, ist auch zu prüfen. Darum stellt sich die Frage der Unterstellung von Staatsverträgen unter das obligatorische Referendum beim vorliegenden Abkommen nicht. Der Bundesrat hat entschieden, dass es kein obligatorisches Referendum geben muss. Also war nur noch zu prüfen, ob ein Fall sui generis vorliegt. Hat der Vertrag eine solche Bedeutung, dass ihm Verfassungsrang zukommt?

Das ist die Frage im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieses Vertrages – nicht in dem, was wir heute vereinbaren, das wissen wir, sondern für die Zukunft. Man wird sehen müssen, man hat ein Rechtsfindungsverfahren abgemacht. Wenn die EU oder die Schengen-Organisation etwas von uns will, und wir lehnen das ab, dann gibt es eine Nachverhandlung. Aber es ist klar: Wenn dann die EU alle Alternativvorschläge von unserer Seite ablehnt, so führt es faktisch zu einer Kündigung dieses Vertrages.

Die Frage war, zu prüfen, ob diese Rechtsfolge der faktischen Kündigung des Vertrages eine Einschränkung des freien Wählerwillens ist. Wir haben gestern, Herr Schiesser, bei der Souveränitätsfrage darüber gesprochen. Das ist die Frage der Souveränität: Ist sie beeinträchtigt oder nicht? Das ist von verfassungsmässiger Bedeutung für diejenigen, die das als einen schweren Eingriff bezeichnen. Und für diejenigen, die das als einen leichten Eingriff bezeichnen, ist es kein so schwerwiegender Souveränitätsverlust, als dass man es dem obligatorischen Referendum unterstellen müsste. Das ist der Grund, warum der Bundesrat auch diese Variante abgelehnt hat. Er findet nicht, dass das ein so schwerwiegender Eingriff in die Souveränität sei. Darum habe ich auch gesagt, dass Sie entscheiden müssen, ob Sie das obligatorische Referendum sui generis hier wollen oder nicht.

Der Bundesrat ist der Meinung, man müsse es auch im Zusammenhang mit diesem Fall nicht dem obligatorischen Referendum unterstellen. Darum ist der Antrag Reimann abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 31 Stimmen

Für den Antrag Reimann 6 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr David hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

David Eugen (C, SG): Entschuldigung, dass ich mich nochmals melde, aber das ist sicher die wichtigste Abstimmung, die wir jetzt durchführen. Mir ist es einfach ganz wichtig, dass ich weiss, was der Bundesrat zu diesem Abkommen sagt. Herr Bundesrat Blocher hat uns gestern sehr gründlich und sachkundig alle kritischen Fragen beantwortet, die insbesondere die Herren Hofmann, Bürgi und Jenny zum Schengener Abkommen gestellt haben. Sie haben auch, Herr Bundesrat, sehr überzeugend dargetan, aus welchen Gründen Sie hier namens des Bundesrates uns und dem Schweizervolk die Annahme dieser Verträge empfehlen.

Wichtig ist für mich – wir haben das jetzt gerade nochmals besprochen –, dass in Zukunft auf Verdacht hin Grenzwächter jederzeit an der Grenze und im Grenzraum bei der Warenkontrolle und auch sonst Personenkontrollen durchführen können. Damit ist die Sicherheit auch im Grenzraum, wo auch ich herkomme, gewährleistet.

Obwohl wir diese Verträge in den Kommissionen und im Plenum sehr sorgfältig geprüft haben, ist es klar, dass es für uns unmöglich ist, sie in allen Verästelungen zu erfassen. Die Schengen-Verträge wurden unter Verantwortung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erarbeitet. Die verantwortliche Leiterin der Schengen-Verhandlungen aus Ihrem Departement gehört, wie Sie selbst, der SVP an. Das spricht für mich dafür, dass in den Verhandlungen alle Bedenken von SVP-Seite in die Interessenabwägung einbezogen worden sind. In der bevorstehenden Abstim-

mung geht es auch um eine Vertrauensfrage. Selbstverständlich enthalten Verträge immer positive und negative Seiten. Wir – ich insbesondere, aber ich nehme an, auch alle Kolleginnen und Kollegen hier, aber auch die schweizerische Bevölkerung – vertrauen darauf, dass Sie, Ihr Departement und der ganze Bundesrat die uns zur Abstimmung vorgelegten Verträge in allen Einzelheiten gründlich und bestmöglich und im Sinne und im Interesse unseres Landes ausgehandelt haben.

Ich bin ebenso davon überzeugt – und ich habe das gestern zur Kenntnis nehmen können –, dass Sie hier im Ständerat alle positiven und negativen Punkte offen und klar auf den Tisch gelegt haben. Ich gehe auch davon aus, dass wir alle Punkte, die wirklich kritisch sind, hier in diesem Rat ausdiskutiert haben und dass nicht nachher an Delegiertenversammlungen von Parteien neue Punkte aufgebracht werden, die hier nicht offen auf dem Tisch lagen. Wir haben daher Kenntnis auch von allen negativen Dingen, die drinstehen. Wir wissen, es gibt immer Positives und Negatives. Offen bleibt für mich ein einziger Punkt aus der gestrigen Debatte. Sie haben in Ihrer Rede gestern wiederholt beiläufig erklärt, es gehe um die Frage von Anpassung oder Widerstand.

Für mich stellt das einen Bezug her zur Politik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg gegenüber den Nazis. Wahrscheinlich habe ich Ihre Äusserung missverstanden. Ich kann jedenfalls unter keinem Titel einen Bezug zwischen unseren heutigen Entscheidungen, die wir zu diesem Schengen-Abkommen treffen müssen, und dem Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union einerseits und andererseits dem damaligen Verhältnis der Schweiz zu den Nazis sehen.

Ich gehe auch davon aus – das ist mir ganz wichtig, und ich bitte Sie auch, das anders zu erklären, wenn Sie und der Bundesrat das anders sehen –, dass diese Verträge mit diesem Bild nichts zu tun haben. Sonst wäre es nach meiner Meinung unmöglich, dass der Bundesrat uns hier solche Verträge zur Annahme empfehlen könnte.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe die Verfänglichkeit der Frage nicht überhört. (*Heiterkeit*) Ich muss Ihnen aber sagen, Herr David: Was Sie mir jetzt alles in den Mund gelegt haben, was ich gesagt haben soll oder welchen Eindruck ich erweckt haben soll, kommentiere ich jetzt nicht; es ist alles schwarz auf weiss vorhanden – dabei bleibe ich.

Ich muss Ihnen übrigens sagen: Der Vertrag lag nicht allein in meiner Verantwortung, sondern es war eine Dreierverantwortung, nämlich des EVD, des EDA und des EJPD. Es war also eine «coresponsabilité», nicht eine Einzelverantwortung; das muss doch klar gesagt sein, damit Sie mir nicht plötzlich sagen, die ganzen Verhandlungen seien auf diesem Mist gewachsen.

1. Ich werde selbstverständlich, wie es meine Pflicht ist, diesen Vertrag vertreten, weil ich den Standpunkt des Bundesrates zu vertreten habe. Ich meine, ich habe dies auch gestern getan; Sie sagen, es sei überzeugend ausgefallen – ich danke Ihnen für dieses Lob, ich habe meine Pflicht getan, zumindest nach Ihrer Auffassung.

Was ich nicht machen werde – auch bei anderen Geschäften nicht, Herr David –: Ich werde auch in der Euphorie keine Unwahrheiten über die Wirkung und die Bedeutung dieses Vertrages sagen. Das gilt für mich hier, und das gilt auch für andere Geschäfte. Das ist ein Teil der politischen Vergiftung, die wir in den letzten Jahren erlebt haben: Wenn man etwas vertritt, glaubt man, es sei alles möglich und man könne alles sagen. Wenn Abstimmungskomitees das tun, so gehört das vielleicht zur Situation; ich werde das als Bundesrat nicht tun.

2. Ich werde keine Versprechungen machen, von denen ich sehe, dass ich sie nicht einhalten kann. Wenn zum Beispiel behauptet wird, man könne dank dieses Vertrages im Asylbereich 200 Millionen Franken einsparen – was ich kürzlich aus der Bundesverwaltung erfahren habe –, so muss ich Ihnen sagen, dass das nicht stimmt. Ein solches Versprechen könnte ich nicht erfüllen; es gibt auch keine Anhaltspunkte

dafür. Das ist eine Euphorie und eine Prognose, zu der ich nicht stehen kann.

3. Ich werde die Vor- und Nachteile dieses Vertrages darlegen; das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit, und das gilt auch für andere Vorlagen. Das ist auch meine Verpflichtung, die ich als Bundesrat habe.

Sie sagen, ich hätte gestern wiederholt von Anpassung und Widerstand gesprochen. Das ist unwahr. Ich habe nur in einem Fall auf die allgemeine Frage von Herrn Schiesser, wie verletzlich wir in der Frage der Erhaltung der Souveränität geworden seien, am Schluss gesagt, das sei eine Grundfrage der Schweizer Geschichte; diese geht ja nicht nur bis zum Zweiten Weltkrieg. Souveränität hat ihren Preis. Da fragt man sich immer, wieweit man eine Anpassung vollziehen oder Widerstand leisten soll? Es war im Zweiten Weltkrieg besonders krass, weil es dort um Armeeeinsatz und um Krieg oder Frieden ging. Aber das ist bei jeder Sache so, dabei bleibe ich. Das ist nichts Unanständiges. Man sagt, das sei ein Terminus aus dem Zweiten Weltkrieg. Das ist doch nicht wahr: Es ist die Geschichte von 700 Jahren. Das ist immer wieder die Grundfrage.

Herr Schiesser hat die Frage gestellt, ob wir so verletzlich sind, dass wir nachgeben müssen, dass wir keine andere Wahl haben. Das ist doch die Grundsatzfrage. Ich habe ihm dargelegt, dass die Verletzlichkeit zweiseitig ist, dass sie auf der anderen Seite auch gegeben ist. Das ist das eine. Das andere ist, dass man nicht immer schauen muss, was andere Staaten unter rechtllichem Gesichtspunkt tun können, sondern dass man schauen muss, welches Interesse andere Staaten daran haben, das Schlimmste zu tun, das man erwarten könnte. Dabei bleibe ich. Wenn es um die Souveränität, um die Selbstbestimmung, des Landes geht, kann man relativ stark sein. Man muss sich in diesem Prozess nicht schnell anpassen.

Herr David, ich bin mit diesem Gedankengut in den Bundesrat gewählt worden, ich habe vor der Wahl kein Jota zurückgenommen. Das Parlament hat mich gewählt, und ich bin verpflichtet, dieses Gedankengut in den Bundesrat einzubringen und dort zu äussern, aber ich bin auch verpflichtet, es ausserhalb des Bundesrates zu äussern, im Zusammenhang mit allgemeinen Gedanken. Ich habe gewusst, dass das nicht allen im politischen Spektrum passt, vor allem nicht denjenigen, die mich nicht gewählt haben. Das war ja nicht anders zu erwarten. In diesem Sinne werde ich meine Aufgabe erfüllen, und ich werde auch die Glaubwürdigkeit des politischen Systems erhalten können.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

04.063

Bilaterale Abkommen II. Genehmigung Accords bilatéraux II. Approbation

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)
 Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBI 2004 7141)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)
 Text des Erlasses 3 (BBI 2004 7143)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)
 Text des Erlasses 4 (BBI 2004 7145)
 Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)
 Text des Erlasses 5 (BBI 2004 7147)
 Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)
 Text des Erlasses 6 (BBI 2004 7149)
 Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)
 Text des Erlasses 7 (BBI 2004 7183)
 Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)
 Text des Erlasses 8 (BBI 2004 7185)
 Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous arrivons ainsi au plat de résistance qui nous occupera aujourd'hui et les jours suivants.

Je vous rappelle la procédure décidée par le Bureau. Nous aurons d'abord un débat d'entrée en matière, avec un premier volet qui est un débat général en catégorie II. Nous entendrons les rapporteurs de la Commission de politique extérieure, puis les groupes, qui s'exprimeront sur la base du temps de parole qu'ils se sont eux-mêmes réparti. Cela figurera dans un document qui vous sera incessamment distribué.

Ensuite, après ce débat d'entrée en matière général, nous aurons un débat d'entrée en matière arrêté par arrêté, toujours selon le temps de parole que les groupes se sont réparti, y compris pour développer les propositions de minorité. Le temps de parole comprend le temps nécessaire au développement des propositions de minorité.

Enfin, quand nous arriverons à l'arrêté 7, nous traiterons la motion d'ordre du groupe UDC qui sera développée par Monsieur Maurer. Le Conseil fédéral prendra ensuite la parole, puis nous procéderons aux votes d'entrée en matière arrêté par arrêté; c'est après que commencera la discussion par article.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Die Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik ist primär nationale Interessenpolitik. Es geht also auch bei diesen bilateralen Abkommen II darum, unsere legitimen volkswirtschaftlichen Interessen auch in der Zukunft zu wahren. Darüber hinaus geht es aber auch darum, dass die bewährten staatspolitischen Besonderheiten direkte Demokratie, Föderalismus und Neutralität im Rahmen der Fortentwicklung des Bilateralismus gesichert bleiben.

Die Aussenpolitische Kommission hat sich daher in den Beratungen insbesondere dreier Kernfragen angenommen. Es ging um:

1. den volkswirtschaftlichen Nutzen, den wir erzielen können;
2. die Frage der Sicherheit;
3. die Frage der erwähnten staats- und rechtspolitischen Besonderheiten.

1. Zum volkswirtschaftlichen Nutzen: Es ist die Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission, dass mit der Erweiterung der Bilateralen I und den Abkommen im Rahmen der Bilateralen II insgesamt ein volkswirtschaftlicher Nutzen geschaffen wird. Die Kommission ist klar der Meinung, dass wir dadurch künftig noch vermehrt vom überdurchschnittlichen Wachstum der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten profitieren können.

Wenn wir die einzelnen Abkommen durchgehen, fällt nach der Meinung der Kommission ins Gewicht, dass beim Landwirtschaftsabkommen zusätzlich positive Beschäftigungseffekte für die Nahrungsmittelindustrie, die immerhin über 30 000 Mitarbeitende beschäftigt, und die entsprechende Zulieferbranche in der Landwirtschaft resultieren.

Das Zinsbesteuerungsabkommen und das Betrugsbekämpfungsabkommen sind beides Dossiers, bei denen es darum ging, die spezifischen Stärken unseres Landes bezüglich des Finanzplatzes im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch innerhalb der EU auch in Zukunft aufrechterhalten zu können. Hier hat der Bundesrat bzw. die Verhandlungsdelegation erreicht, dass das Bankkundengeheimnis bei der direkten Fiskalität festgeschrieben wird, auch mit Blick auf weitere Rechtsanpassungen innerhalb der Europäischen Union.

In Bezug auf die Zinsbesteuerung kann man bei der Analyse den Schluss ziehen, dass diese Quellensteuer derart ausgestaltet ist, dass sie keine Erosion der Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes bedeutet. Auch die Elemente im Bereiche des Betrugsbekämpfungsabkommens sind derart ausgestaltet. Ich erinnere an das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das bei der Rechtshilfe gewahrt werden muss, oder an das Spezialitätenprinzip, das wir stets hochgehalten haben. Diese Elemente sind in diesem Abkommen festgeschrieben, und die Kommission geht davon aus, dass unsere Behörden im Bereich der Rechtshilfe diese für die Rechtssicherheit bedeutenden Elemente auch stringent anwenden werden.

2. Zu Schengen/Dublin: Dieses Abkommen wird ja von den Kommissionssprechern, die dafür zuständig sind, noch eingehend behandelt. Auch hier kommt die Kommission zum Schluss, dass wir mit diesem Abkommen, nebst den Aspekten der Sicherheit, auch positive volkswirtschaftliche Effekte erreichen werden. Allein schon der Umstand, dass wir zukünftig nicht mehr Ängste und Befürchtungen bezüglich «Nadelstichen» an der Aussengrenze hegen müssen, bringt für den Grenzverkehr und für das Gewerbe, das darin involviert ist, eine bessere Ausgangslage.

Zusammengefasst: Wie bereits gesagt, ist Ihre Kommission der Meinung, dass diese Abkommen einen immerhin ins Gewicht fallenden positiven volkswirtschaftlichen Effekt haben. Darüber hinaus sind hinsichtlich Schengen/Dublin auch die Auswirkungen in Bezug auf die Sicherheit positiv, vorausgesetzt, dass wir unsere hausinternen Sicherheitsmassnahmen auf angemessen hohem Niveau aufrechterhalten.

3. Schliesslich kann zu den staatspolitischen Aspekten festgehalten werden, dass erstens mit diesen Abkommen die Ebene des Bilateralismus nicht verlassen wird. Wir treten keiner supranationalen Organisation und schon gar nicht einer Organisation der kollektiven Sicherheit bei. Zweitens ist bedeutsam, dass mit diesen Abkommen kein Präjudiz in Bezug auf die europapolitischen Optionen geschaffen wird, wo auch immer man in der Frage der europapolitischen Strategie steht.

Aufgrund dieser volkswirtschaftlichen, sicherheits- und staatspolitischen Überlegungen beantragt Ihnen die Aussenpolitische Kommission Eintreten auf diese Abkommen.

Volk und Stände haben mit dem Urnengang von 1999 klar Ja zum bilateralen Weg gesagt. Mit den vorliegenden Abkommen, mit den Bilateralen II, tun wir nichts anderes, als die Bilateralen I zu festigen, zu ergänzen und geografisch zu erweitern. Wir sind uns in jüngster Vergangenheit gewohnt,

wenn politische Geschäfte anstehen, in erster Linie zu fragen, was die Risiken seien, anstatt einmal auch zu fragen, was die Chancen seien. Ihre Kommission ist der Überzeugung, dass diese Abkommen für unser Land in der Güterabwägung eindeutig mehr Chancen als Risiken in sich bergen. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten.

Jutzer Erwin (S, FR), pour la commission: Le 6 décembre, c'est la fête de la Saint-Nicolas. Le 6 décembre 1992, le peuple suisse a refusé l'accord sur l'Espace économique européen à une courte majorité. Le lendemain, le 7 décembre, un mouvement des jeunes s'est créé; il a lancé une initiative populaire «Oui à l'Europe!» tendant à ce que la Suisse entame immédiatement des négociations en vue d'une adhésion – initiative qui a été rejetée massivement en 2001.

Les adversaires de l'Espace économique européen ont prôné la voie bilatérale. Les accords bilatéraux I ont abouti en 1999; ils ont été approuvés par le peuple suisse et sont en vigueur aujourd'hui. Au cours de l'année 2001, l'Union européenne et la Suisse ont entamé des négociations préalables afin de fixer les sujets. A part les «leftovers», l'Union européenne a souhaité négocier sur la fraude – notamment sur la contrebande des cigarettes – les subventions, les impôts indirects et les échanges d'informations automatiques en ce qui concerne les soustractions fiscales. La Suisse a dit: «Oui, mais, premièrement, nous voulons garder le secret bancaire; le secret bancaire n'est pas négociable, et nous voulons sauvegarder l'intérêt de la place financière suisse. Deuxièmement, nous voudrions également négocier une association de la Suisse avec Schengen/Dublin. Troisièmement, les négociations doivent se mener en parallèle, c'est-à-dire que nous voulons une garantie de résultats équilibrés.»

Ces prénégociations ont abouti à des mandats de négociation sur huit dossiers.

La soustraction fiscale, en particulier l'entraide judiciaire, constitue toujours un dossier délicat. Monsieur Villiger, alors conseiller fédéral, avait proposé la taxation des intérêts sur le capital, sans donner automatiquement les informations sur les ayants droit. L'Union européenne a accepté cette proposition.

L'Union européenne a également accepté d'entrer en matière sur les accords d'association à Schengen/Dublin. Les accords avec l'Islande et la Norvège ont servi de modèle.

Votre commission a collaboré de près avec le Conseil fédéral pour fixer les mandats de négociation et le point «Etat des négociations bilatérales II» figurait à l'ordre du jour de chacune de nos séances. Nous avons consacré une douzaine d'heures à ces dossiers.

C'est ainsi que nous avons pu être informés régulièrement des difficultés, spécialement sur le dossier Schengen/Dublin. Notamment, l'interprétation que faisait l'Union européenne à l'article 51 de l'accord de Schengen risquait de compromettre les résultats des négociations sur la fiscalité de l'épargne, en particulier sur le secret bancaire. Nous avons été surpris en bien et nous nous sommes réjouis du résultat de ces négociations. Les négociateurs ont même pu obtenir un «opting out».

Malgré certaines hésitations sur quelques dossiers et détails, la commission, dans sa grande majorité, a soutenu les négociations. Les cantons ont été consultés et ont participé par le biais de la Conférence des gouvernements cantonaux.

Entre la session d'automne dernier et la présente session, votre commission a consacré six jours à l'examen de ces huit dossiers. Elle a entendu les représentants des gouvernements cantonaux, d'Economiesuisse, des banquiers, de l'Union suisse des arts et métiers (USAM), des syndicats, des milieux du tourisme, de l'industrie des produits alimentaires, des tireurs, des experts et des négociateurs. Elle a approuvé les accords dans sa grande majorité.

Quelles en sont les raisons? Les différents rapporteurs vous le diront quand ils présenteront chaque dossier. D'une ma-

nière générale, les arguments principaux sont les suivants. Il est nécessaire de régler les rapports avec l'Union européenne. Ces négociations et leurs résultats correspondent à nos intérêts. La voie bilatérale est, pour le moment, la seule et unique possibilité de régler nos rapports avec l'Union européenne. Les résultats sont économiquement favorables et la Suisse garde son système fédéraliste et de démocratie directe, ainsi que sa souveraineté. De plus, elle garde toutes les options ouvertes, c'est-à-dire une adhésion ou le maintien de la voie actuelle.

Nous avons débattu, parfois en présence de quatre conseillers fédéraux, en toute sérénité. J'aimerais remercier ici les membres du gouvernement pour leur patience et leur persévérance. J'aimerais également remercier les négociateurs, notamment Monsieur l'ambassadeur Michael Ambühl, chef du Bureau de l'intégration, et Mme Monique Jametti Greiner, vice-directrice de l'Office fédéral de la justice.

Je vous invite à entrer en matière sur ces différents dossiers.

Maurer Ueli (V, ZH): Die SVP-Fraktion sagt in Bezug auf die Bilateralen II Ja zu den wirtschaftlich relevanten Themen, das sind die Zinsbesteuerung und das Landwirtschaftsdossier. Diese beiden Dossiers werden der Wirtschaft effektiv etwas bringen. Nicht bekämpfen – im Sinne eines Referendums – werden wir die Dossiers Media, Ruhegehälter, Umwelt und Statistik. Auch das Betrugsbekämpfungsdossier, das wir zwar ablehnen, werden wir nicht bekämpfen. Wir sind der Meinung, dass dieses Dossier für das Bankkundengeheimnis gefährlich ist; die Auskunftspflicht und die Spezialitätenregelung in diesem Dossier sind Gefahren für unser Bankkundengeheimnis. Aber wenn die betroffene Branche hier zustimmt, werden wir das nicht in Form eines Referendums bekämpfen.

Wo wir ganz klar Nein sagen und auch das Referendum ergreifen werden, ist das Dossier Schengen/Dublin. Um es noch einmal in Erinnerung zu rufen: Das ist ja das Dossier, das vom Bundesrat gewünscht und auf Wunsch der Schweiz schliesslich behandelt wurde. Hier stelle ich fest, dass wir zwar vermeintlich alle auf dem Weg des Bilateralismus marschieren, aber ich stelle fest, Herr Bundespräsident, dass wir in unterschiedliche Richtungen gehen. Wir wollen diese bilateralen Verträge, um nicht der EU beitreten zu müssen, und Sie wollen diese bilateralen Verträge, um der EU irgendwann beitreten zu können. Dieser bilaterale Weg hat offenbar zwei verschiedene Richtungen, die diametral auseinander laufen. Daher sind die Vorwürfe, dass die SVP diesen Weg verlassen habe, völlig haltlos. Wir beschreiten diesen Weg immer noch mit dem gleichen Ziel: Ja zu bilateralen Verträgen, um der EU nicht beitreten zu müssen. Sie versuchen alles, um Hürden niederzureissen, um später möglichst kleine Hürden zu einem EU-Beitritt zu haben. Das ist der grosse Unterschied.

Nun haben wir diesen Unterschied, und wir werden uns dieser Abstimmung stellen. Ich bitte Sie, Herr Bundespräsident, hier auch Fairness walten zu lassen. Der Slogan «Wir wollen fairen Sport» soll auch hier angewendet werden. Ich stelle fest, dass das schon jetzt nicht eingehalten worden ist. Wir haben Fristen, die relativ kurz sind, um nicht zu sagen: viel zu kurz. Wenn wir in der Verwaltung einen Fünftel sparen wollen, dann geht es zwei Jahre, bis wir einen Bericht haben. Wenn wir derart weitgreifende Verhandlungen führen und darüber abstimmen müssen, dann ist die Verwaltung plötzlich in der Lage, das in wenigen Wochen auf den Tisch zu bringen. Wir selbst haben dann allerdings bloss wenige Tage Zeit, um 600 Seiten wirklich zu studieren.

Ich stelle das Gleiche fest in Bezug auf die Vorbereitung der Abstimmung in der Verwaltung. Es ist nicht fair, und es ist nicht zulässig, wenn in der Verwaltung Abstimmungskampf betrieben wird! Jetzt hat man das offensichtlich gestoppt, aber es geht nicht, dass Sie das Volk manipulieren. Das akzeptieren wir nicht. Wir wollen auch nicht, dass Beamte einen Maulkorb tragen. Wir haben immer wieder Leute, die eigentlich gegen Schengen sind; sie dürfen sich in der Verwaltung nicht exponieren, wo auch immer sie arbeiten, weil

sie Repressionen zu befürchten haben. Ich glaube, das geht in einer Demokratie nicht.

Ich stelle auch fest, dass man offenbar bereits ein Paket für Bilaterale III schnürt. Man macht offenbar in diesem Tempo weiter, um möglichst rasch den EU-Beitritt zu erreichen. Herr Bundespräsident, ich bitte Sie, auch gegenüber der eigenen Bevölkerung fair zu sein. Sagen Sie Ihr, dass der Bundesrat eigentlich in die EU will und dass der bilaterale Weg den EU-Beitritt zum Ziel hat.

Ich bitte Sie auch, gegenüber den europäischen Partnern fair zu sein. Diese Doppelzüngigkeit gegenüber Europa verwirrt immer wieder. Wenn man in Europa weiss – und das wusste bisher die Mehrheit –, dass wir nicht beitreten wollen, dass wir bilateral verhandeln, um das Verhältnis Schweiz/EU zu regeln, dann wird man sich der Schweiz gegenüber anders einstellen, als wenn man immer davon spricht, dass wir irgendwann beitreten. Wir meinen, diese Fairness soll auch gegenüber Europa bestehen.

Mit diesem Schengener Dossier und mit diesem Beitritt nehmen Sie in Kauf, Herr Bundespräsident, dass unser Land unsicherer wird; das ist nicht wegzuleugnen. Wir haben die Grenzkontrollen auf, und unsere künftige Aussengrenze ist die Grenze zu Weissrussland oder zur Ukraine. Wir wissen es: Dort zählt nicht ein Pass, sondern dort zählt Geld, um die Grenze überschreiten zu können. Diese Systeme sind noch korrupt, und hier von mehr Sicherheit zu sprechen, geht nicht an. Wenn erst einmal die Türkei noch der EU beitreten sollte, dann ist unsere Aussengrenze die Grenze zu Iran und Irak.

Das ist aber nicht der einzige Verlust, den wir in Bezug auf die Sicherheit zu beklagen haben. Dann müsste die Schweiz jetzt ja unsicherer sein als der Rest von Europa, wenn Ihre These aufgeht und wir plötzlich beitreten müssten, um mehr Sicherheit zu erreichen. Wir werden weniger Sicherheit haben, aber gravierender ist Folgendes: Sie sind bereit, Souveränität des Volkes an Kommissäre in Brüssel abzugeben. Mit diesem Beitritt zu Schengen verlieren wir an Souveränität, und das ist der entscheidende Punkt, um zu diesem Dossier Nein zu sagen. Sie sprechen in Ihrer Botschaft auch sehr wenig davon – vielleicht haben Sie das bewusst ausgelassen –, dass dieser Vertrag Dynamik hat. Er hat eine Dynamik, weil wir künftiges EU-Recht übernehmen müssen. Die Opting-out-Klausel, die Sie da präsentieren, an die glaube ich bei diesem Bundesrat nicht. Er wird sich davor hüten, diese Klausel anzurufen, weil er sich gegenüber der EU freundlich eingestellt hat.

Die SVP sagt Ja zum bilateralen Weg, sagt Ja zu den Dossiers, die der Wirtschaft etwas bringen. Aber sie wird dort eingreifen, wo es um weniger Souveränität geht.

Cina Jean-Michel (C, VS): Herr Kollege Maurer, Sie haben jetzt mehrfach das Wort «Fairness» in den Mund genommen und haben den Bundesrat zur Fairness aufgerufen. Ich möchte Sie Folgendes fragen: Finden Sie es fair, einen Bundesrat zu haben, der sich nicht ans Kollegialitätsprinzip hält und gleichzeitig mit doppelzüngigen Ausführungen im Ständerat glänzt?

Maurer Ueli (V, ZH): Ich finde es korrekt und fair, wenn ein Bundesrat bei Beratungen auch auf allfällige Nachteile hinweist – was Herr Bundesrat Blocher offenbar gemacht hat. Herr Bundesrat Deiss und andere Bundesräte machen das leider nicht. Wenn man die Unterlagen liest, hat man das Gefühl, wir würden mit den bilateralen Verhandlungen demnächst im Paradies landen. Ich würde mir von allen Bundesräten mehr Objektivität wünschen; sie sollen auch die Möglichkeit haben, auf Nachteile hinzuweisen. Dass man ihnen gar Maulkörbe verpassen will, wie das vonseiten des Parlamentes z. B. Frau Kleiner gefordert hat, ist nicht nur kleinlich, sondern sogar peinlich.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Maurer, Sie haben gesagt, dass Beamte sich nicht gegen die Bilateralen II äussern dürfen. Dürfen sich Beamte Ihrer Meinung nach für die Bilateralen II äussern?

Maurer Ueli (V, ZH): Das machen sie ja selbstverständlich schon lange. Ich vermisse nur diejenigen, die sich offiziell auch dagegen aussprechen.

Gysin Remo (S, BS): Mit den Bilateralen II intensivieren wir unsere Beziehungen zur und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, ohne uns grundsätzlich neu zu positionieren. Geografisch in der Mitte, bleiben wir leider politisch weiterhin am Rande des europäischen Zusammenschlusses von zurzeit 25 Staaten, mit denen wir kulturell, wirtschaftlich, sozial, ökologisch und friedenspolitisch seit Jahrhunderten eng verbunden sind. Immerhin werden die Ränder durchlässiger, und wir kommen Europa näher, was für das Gedeihen unseres Landes notwendig ist. Die SP-Fraktion freut sich deswegen über diesen Zwischenschritt und setzt sich mit Nachdruck für die Annahme aller neun Dossiers des neuen Abkommens ein.

Das Gesamtpaket bringt der Schweiz viele Vorteile und einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen. Dazu tragen auch unscheinbare Dossiers bei, z. B. das Media-Abkommen, das den schweizerischen Filmschaffenden wesentliche Türen öffnen wird. Hauptnutznießer sind jedoch die Banken, Finanzdienstleister und international tätigen Unternehmen, die Nahrungsmittelindustrie, die Tourismusbranche und die Tourismusregionen.

Das Abkommen gewinnt im Parlament und in der Bevölkerung an Akzeptanz, wenn auch seine Schwachstellen offen gelegt und nach Möglichkeit korrigiert werden. Schwachstelle Nummer 1 ist die Tatsache, dass die Schweiz zwar punktuell mitreden kann, aber weiterhin keine Mitentscheidungskompetenz hat. Immerhin enthält das Schengen-Dossier mehr Mitwirkungsmöglichkeiten als erwartet und eine Ausstiegsklausel. Schwachstelle Nummer 2 ist der Schutz der Steuerhinterziehung. Liest man die Hauptdossiers Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung und Schengen inklusive der dazu vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, so wird klar, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen von der nicht besonders ethischen Zielsetzung leiten liess, Steuerhinterziehung durch ausländische Kunden auch zukünftig zu schützen bzw. staatlich zu fördern. Das dabei verfolgte Muster heisst: Erstens ist die Amts- und Rechtshilfe möglichst einzuschränken, zweitens ist das Bankgeheimnis vertraglich und gesetzlich wo immer möglich schriftlich zu garantieren. Entsprechende Passagen finden wir nicht nur mehrfach in den drei erwähnten Abkommen, sondern neu auch in nicht weniger als vier Gesetzen.

Mit der Überbewertung des Bankgeheimnisses erweist sich der Bundesrat als verlässlicher, aus der Sicht der SP-Fraktion allerdings auch als kurzsichtiger Diener der Bankiervereinigung. Er versucht hiermit, Akzeptanz für die einzelnen Dossiers zu schaffen, ohne zu beachten, dass er genau mit dieser Haltung bei einem grossen Teil der Bevölkerung auch Ablehnung erzeugt. Umfragen belegen, dass die schweizerische Bevölkerung die Steuerhinterziehung ausländischer Bankkunden ablehnt. Wer wie die SP-Fraktion für die Annahme des Gesamtpaketes ist, sollte diese Zusammenhänge bei der Detailberatung einzelner Gesetze bedenken.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Bilateralen II. Gleichzeitig stellen wir fest, dass mit der Genehmigung der vorliegenden Verträge die Grenzen des Bilateralismus erreicht sind. Weitere Anpassungen auf bilateraler Ebene werden zwar unumgänglich, aber integrationspolitisch sicherlich von geringerer Bedeutung sein.

Bilaterale Verträge sind statisch. Sie müssen folglich periodisch mit grossem Aufwand immer wieder erneuert werden. Ob es uns passt oder nicht: Die Schweiz ist nicht nur im Falle internationaler Krisen auf die EU angewiesen. Die Schweiz kann weder wirtschaftlich noch friedenspolitisch im Alleingang bestehen.

Unser Land soll zukünftig mitentscheiden. Zusätzliche Kompetenz bringt zusätzliche Souveränität und weniger Abhängigkeit. Ziel und Vision der SP bleibt der Beitritt der Schweiz zur EU. Europa muss auch in der Schweiz stattfinden. Mit den Bilateralen II sind wir auf gutem Kurs.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Herr Gysin, es ist noch nicht sehr lange her, da haben Sie in der «Wochen-Zeitung» ausgeführt, dass Schengen für die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität nichts bringe – ich habe den Originaltext zur Hand. Sie wollten mit Ihrem Kampf gegen Schengen signalisieren, dass es eben auch einen Widerstand von links gebe, und sagten wörtlich, es dürfe doch nicht sein, dass die SVP die einzige Opposition gegen Schengen sei. Jetzt ist es zu einer völligen Umkehr Ihrer Anschauung gekommen, wie wir gehört haben. Herr Gysin, wie ist dieses Adventswunder geschehen?

Gysin Remo (S, BS): Meine Haltungsänderung lässt sich mit der insgesamt gesehen sehr guten Verhandlungsführung des Bundesrates gerade in Sachen Schengen begründen. Den Standpunkt, den Sie vorhin von Herrn Mörgeli gehört haben, habe ich vertreten, als es um die Diskussion des Verhandlungsmandates ging. Damals – das war etwa vor zwei Jahren – war noch nicht klar, wie das Schengener Abkommen aussehen würde. Jetzt haben wir erstens eine Mitbestimmungs- bzw. Mitgestaltungsmöglichkeit, die viel weiter geht, als wir erwartet haben. Zweitens – das ist für mich das Entscheidende, weshalb ich heute voll hinter dem Schengener Abkommen stehe – gibt es eine Ausstiegsklausel. Hiermit sind wir nicht in jedem Fall gezwungen, nachzuvollziehen, was die EU ohne uns beschliesst. Was da herausgekommen ist, ist etwas qualitativ völlig anderes, und dazu können wir dem Bundesrat nur gratulieren.

Meine Bedenken zur Verbrechensbekämpfung bestehen darin, dass ich sehe, dass die Schengener Datenbank SIS ein Mosaik in der Verbrechensbekämpfung ergibt, mit welchem Deutschland sehr viel Erfolg gehabt hat. Aber persönlich erwarte ich nicht, dass es reicht, dass man hiermit die grossen mafiosen Fische der Korruption, der Geldwäscherei oder des Terrorismus einfangen kann. Dazu braucht es weitere Instrumente; das wollte ich damit antönen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE): Qui parle ici de «fairness»? J'ai entendu tout à l'heure Monsieur Maurer parler de «fairness», en en demandant au Conseil fédéral. C'est quand même – si vous me passez l'expression – un peu fort de café! Car, en effet, lorsque l'Espace économique européen a été repoussé, la porte s'est refermée – grâce d'ailleurs à certains des opposants d'aujourd'hui – sur toute l'approche multilatérale. Il y a alors eu l'obligation de suivre la voie bilatérale. C'est ce que le Conseil fédéral a fait fidèlement et loyalement.

Nous avons eu les Bilatérales I. Ont-elles été un engrenage vers l'adhésion? Absolument pas! Est-ce que ces Bilatérales II sont un engrenage vers l'adhésion? Absolument pas! C'est un retournement dialectique – comme dans un piège! – que de dire que nous voulions les Bilatérales, mais que ce ne sont pas de vraies négociations bilatérales que le Conseil fédéral a menées, que ce sont de fausses Bilatérales, que ce serait pour nous amener à l'Union européenne et à l'adhésion!

D'habitude, je ne suis pas violent dans mes propos, mais oui c'est de la bêtise, ou c'est de l'hypocrisie! Or, à mon avis, ce n'est pas de la bêtise.

Il est évident aussi que celui qui a le respect de la démocratie, qui a confiance en notre démocratie, en notre Parlement et en notre peuple ne devrait pas oser dire qu'il y a un engrenage. Car finalement, dans les Bilatérales, on a progressé pas à pas: on a négocié; c'est quelque chose qui est contrôlé, qui est ratifié par notre Parlement et ensuite, c'est le peuple qui décidera. La preuve, c'est qu'on a déjà annoncé le référendum sur Schengen/Dublin. Alors, est-ce que vous voulez dire que si le peuple disait, par malheur, non à Schengen/Dublin, cela signifierait que son non serait un non à l'adhésion à l'Union européenne? Ou bien voulez-vous dire que si le peuple disait oui à Schengen/Dublin, ce serait comme s'il disait oui à l'adhésion à l'Union européenne? Non, le peuple, chez nous, est souverain. S'il dit oui à Schengen/Dublin, il dit oui à cela et il ne dit pas oui à l'adhésion!

Je souhaite, pour plus tard, l'adhésion. Mais je sais très bien que je suis dans la logique des Bilatérales en me battant pour Schengen/Dublin. Dire le contraire pour essayer de faire croire au peuple que le Conseil fédéral et la majorité du Parlement le tromperaient ou l'auraient trompé, c'est de la diffamation politique.

En ce qui concerne maintenant ces accords, ce que l'on doit dire, c'est que nos négociateurs – le Conseil fédéral les ayant mandatés – ont négocié le meilleur accord qui fut possible. On ne pouvait pas obtenir, par exemple, un «Schengen light», un Schengen réduit, qui n'aurait été que la permission de nous brancher sur le service informatique de Schengen. C'était ou bien on avait Schengen, ou bien on ne l'avait pas. On a Schengen, qui représente un surcroît de sécurité, et qui va représenter aussi une digue de plus – j'y reviendrai probablement dans mon rapport sur Schengen/Dublin –, un renfort, une ligne de fortification supplémentaire pour la défense du secret bancaire face à la pression de l'Union européenne à cet égard.

Bref, dans ce débat général, il faut dire ce qui est: on ne pouvait pas obtenir plus et mieux! Et si on n'avait pas cela, si Schengen et Dublin devaient être repoussés, il ne faudrait pas commencer à répandre l'illusion que nous pourrions revenir avec une négociation bilatérale pour avoir quelque chose qui serait davantage dans l'intérêt de la Suisse! Aujourd'hui, ceux qui défendent l'intérêt de la Suisse doivent dire à nos négociateurs que, dans la fidélité à ce que le peuple a voulu – c'est-à-dire «les Bilatérales, rien que les Bilatérales, mais toutes les Bilatérales» –, le Conseil fédéral et eux-mêmes ont assumé le mandat qui leur était confié par nous et par le peuple.

Par conséquent, je vous engage vivement, au nom du groupe radical-libéral, à entrer en matière sur ces accords bilatéraux II.

Bühmann Cécile (G, LU): Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf die bilateralen Verträge II. Diese regeln mit unterschiedlich weit reichenden Konsequenzen ein neues Stück der Zusammenarbeit mit der EU und tragen so zur weiteren Annäherung der Schweiz an die EU bei. Grundsätzlich sind wir Grünen ja für den schnellstmöglichen EU-Beitritt, dies nicht etwa, weil wir kritiklos alles ideal und erstrebenswert finden, was in der EU läuft, sondern darum, weil sie die einzige ernstzunehmende Kraft ist, die Europa politisch organisiert und zusammenhält. Wir tun dies auch, weil die EG etwas erreicht hat, was es in Europa über so lange Zeit hinweg noch nie gegeben hat: Sie sichert den Frieden zwischen allen beteiligten Staaten. Das ist ja, gerade wenn wir an die Schrecken des letzten Jahrhunderts denken, nicht wenig für diesen, historisch gesehen, sehr kriegerischen Kontinent.

Eine weitere Überlegung, warum wir Grünen für den Beitritt sind: Die grossen Probleme unserer Zeit sind nur noch grenzüberschreitend und gemeinsam zu lösen. Umwelt und Verkehr sind zwei Stichwörter dazu. Die EU ist die einzige Organisation, die dazu in der Lage ist, solche grenzüberschreitenden Probleme zu lösen – und sie tut es gar nicht immer in unserem Sinn. Aber wenn wir dabei wären, könnten wir mit den Grünen Europas den Kampf für eine bessere Umweltpolitik führen. Wir wollen, dass die Schweiz gleichberechtigt und aktiv dazugehört und nicht einfach alles, was dort beschlossen wird, autonom nachvollziehen muss.

Aus diesen Überlegungen heraus ist es einleuchtend, dass der bilaterale Weg für uns Grüne nicht der ideale Weg ist. Wir haben ihn nicht gewählt und vorgeschlagen. Da aber mit den Bilateralen II Dinge geregelt werden, die auch bei einem Beitritt zur Debatte stünden und die auch dort für Zündstoff sorgen würden, unterstützen wir diesen Weg noch einmal. Die Aussage zum Zündstoff gilt besonders für die Verträge Schengen/Dublin. Ich werde mich darauf konzentrieren. Da wir wenig Zeit haben, konzentriere ich mich auf die aus grüner Sicht heiklen Dossiers.

Das Prinzip der Grenzöffnung gegen innen hat ja als Gegenstück zur Folge, dass die Aussengrenzen hermetisch abge-

riegelt werden, mit dem Effekt, dass sich die Festung Europa gegen die Armen und Verfolgten dieser Welt abschottet – eine für Grüne ziemlich unerträgliche Perspektive. Die Alternative ist aber keine wirklich gute, nämlich eine Schweiz, die zwar bei Schengen nicht dabei ist, sich aber im Alleingang gegen den Rest der Welt abschottet: statt der Festung Europa die Festung Schweiz; sie ist längst Tatsache geworden! Zudem bliebe für die hier lebenden Nicht-EU-Angehörigen die stossende Tatsache bestehen, sich in Europa ohne Schengen-Visum nicht frei bewegen zu können.

Ein zweiter Punkt: Wir sind natürlich dafür, dass die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft wird. Dazu soll in erster Linie das Schengener Informationssystem (SIS) dienen. Dieses birgt aber datenschützerisch grosse Risiken des Missbrauchs und Risiken immer neuer Begehrlichkeiten auf Sammlung von immer mehr Daten und auf immer mehr Stellen mit Zugriff auf diese Daten. Allein schon die gesammelte Datenmenge ist riskant. Was wäre die Alternative dazu? Sicherer würde die Schweiz ohne Zugriff auf SIS nicht. Heute wissen wir nur, dass Daten zwischen Polizeien über die Grenzen hinweg ausgetauscht werden, aber wir wissen nicht genau, von wem, wie und wozu. Dem Missbrauch kann nur mit einem gut ausgestatteten Datenschutz und einer gründlichen Kontrolle entgegengewirkt werden, und das garantiert uns der Schengen-Vertrag immerhin.

Ein dritter Punkt: Das Dubliner Abkommen ist u. a. dazu da, zu regeln, dass Asylsuchende nur noch in einem Land ein Asylgesuch stellen können. Damit wird ihnen die Möglichkeit genommen, in der Schweiz nochmals ein Asylgesuch zu stellen und ein zweites Mal ihre Fluchtgründe darzulegen. Das ist für die Betroffenen ein klarer Nachteil gegenüber heute. Das Dubliner Abkommen garantiert auf der anderen Seite zumindest die individuelle Gesuchsprüfung für den Asylsuchenden, während unser zuständiger Bundesrat schon lange darüber nachdenkt, dieses Recht abzuschaffen und nur noch Kontingentsflüchtlinge aufzunehmen. Wenn wir an die Budgetdebatte der letzten Woche denken, ist selbst das nicht garantiert.

Dublin sorgt wenigstens für minimale Standards im Asylrecht, um die wir, wenn wir es in der Schweiz so weitertreiben, vielleicht noch einmal froh sein werden. Und sollte Eurodac einmal flächendeckend seine Wirkung entfalten und die Schweiz nicht angeschlossen sein, wird der Anstieg der Asylgesuche wieder genau jenen Munition liefern, die das Asylrecht schon lange begraben wollen. Daran haben wir Grünen kein Interesse.

Das sind, sehr verkürzt, die Gründe der grünen Fraktion, die uns bei der Güterabwägung dazu bewegen haben, trotz dieser heiklen Punkte zu Schengen/Dublin grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme, Ja zu sagen.

Ein weiterer Kritikpunkt liegt für Grüne im Vertrag zur Betrugsbekämpfung. Stossend daran ist, dass das ethisch völlig inakzeptable Bankgeheimnis bestehen bleibt und dass die Schweiz weiterhin ein Staat ist, der den Steuerhinterziehern hilft, ihr Geld ungestraft am Fiskus vorbei in die Schweiz zu bringen. Das ist und bleibt ein Skandal. Aber wir Grünen sind überzeugt davon, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis das Bankgeheimnis fallen wird, weil der internationale Druck auf die Schweiz hoffentlich wieder zunehmen wird und hoffentlich auch bei uns immer mehr Menschen sich gegen diesen Skandal aussprechen werden. Fazit: Aus europapolitischen Überlegungen sind wir Grünen trotz der genannten heiklen Punkte für Eintreten auf alle Verträge, und wir werden uns bei den heiklen Dossiers mit Verbesserungsanträgen wieder zu Wort melden. Die Annahme dieser Verbesserungen wird entscheidend dafür sein, dass der grösstmögliche Teil der fortschrittlichen Menschen in unserem Land auch Schengen und Dublin zustimmen kann.

Studer Helner (E, AG): Die drei EVP-Vertreter in diesem Rat sind keine «Euro-Turbos». Das wissen Sie, die Sie uns kennen. Wir gehören aber schon gar nicht zu denen, die meinen, alles Unheil komme aus Brüssel, wie man uns immer wieder weismachen will. Wir sind der Meinung: Auf-

grund des Entscheids gegen den EWR wurde der bilaterale Weg bewusst eingeschlagen. Zu den Bilateralen I haben wir bewusst Ja gesagt, und wir haben jetzt die Bilateralen II geprüft und müssen sagen, wir finden sie als gesamtes Paket gut, sinnvoll. Unsere Verhandlungsdelegation aus der Verwaltung und aus der Politik hat gute Arbeit geleistet.

Wenn wir die Abkommen hätten formulieren müssen, hätten wir auch an einigen Orten einiges offener oder restriktiver formuliert. Aber darum geht es doch nicht. Es geht darum, ob das Gesamtergebn für unser Land gut, weiterführend, ist und ob damit ein sinnvolles, vernünftiges Verhältnis mit der EU weitergeführt werden kann.

Wir sind nun der Meinung, diese Abkommen seien gut. Wir werden auch nicht kleinlich bei den verschiedenen Abkommen, wo es um Gesetzesanpassungen geht, Änderungen zu beantragen versuchen. Wir EVP-Vertreter werden ziemlich geschlossen auch hinter den Einzelheiten dieser Gesetzesänderungen stehen und dann auch mithelfen, dass die Bilateralen II als Alternative zu den «Euro-Turbos» und als Alternative zu denen, die eigentlich lieber nichts wollen, ein pragmatisches Weiterentwickeln unseres Verhältnisses zu Europa möglich machen.

Leuthard Doris (C, AG): Die EU hat Erstaunliches zustande gebracht. Die europäische Integration ist – allen Unkenrufen zum Trotz – nicht gescheitert, sondern sie hat in diesem Jahr mit der Verfassung und der Osterweiterung um zehn Staaten einen weiteren grossen Schritt in ihrer Erfolgsgeschichte getan. Es ist ein Integrationsschritt, der Frieden, politische Stabilität, Demokratie und wirtschaftlichen Aufschwung mit sich bringt.

Die Schweiz hat mit dem Nein zum EWR einen Weg des Bilateralismus eingeschlagen, dem unsere Bevölkerung im Dezember 2000 mit 67 Prozent Ja zugestimmt hat und den wir nun konsequent weiterführen. Es ist der realpolitisch einzig mögliche Weg, aber auch ein Weg, der die derzeitigen Interessen der Schweiz absolut abdeckt und es uns erlaubt, mit der EU dort, wo wir es wollen, wo es Sinn macht, auf vertraglicher Grundlage zusammenzuarbeiten.

Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Es ist nun die Aufgabe des Parlamentes, die vom Bundesrat ausgehandelten Abkommen im Einzelnen mit Blick auf diese unsere Interessen zu beurteilen und die Anschlussgesetze zu erarbeiten. Es gilt, diese Arbeit nüchtern und sachlich vorzunehmen, obwohl – da mache ich mir keine Illusionen – die folgenden Debatten wohl von einigen mit Polemik, Parteipolitik und Angstmacherei versehen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass wir mit den Bilateralen I gute Erfahrungen gemacht haben. Das im Jahr 2000 konstruierte Haus steht und hat weder – wie von vielen befürchtet – Tausende von Gastarbeitern aus der EU gebracht, noch wurden wir von EU-Lastwagen überrollt. Vielmehr hat sich der erleichterte Marktzugang mit dem Abbau von Handelshemmnissen positiv ausgewirkt, und der Zuwachs an Migration und an alpenquerendem Verkehr ist im Rahmen der Erwartungen geblieben. Die Bilanz ist positiv.

Mit den Bilateralen II regeln wir die sechs «leftovers» aus den damaligen Verhandlungen, die Dossiers Schengen/Dublin, welche die Schweiz wollte, sowie die Dossiers Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung, welche die EU wollte.

Die CVP-Fraktion sagt aus fünf Gründen Ja zu diesen neun Abkommen: Ja, weil wir mit unseren wichtigsten Handelspartnern die vertraglichen Bindungen um ein Haus erweitern können; Ja, weil wir uns für mehr Wachstum einsetzen; Ja, weil wir unsere Arbeitsplätze sichern wollen; Ja, weil wir mehr Sicherheit für unsere Bevölkerung wollen; und Ja, weil wir weniger Asylgesuche anstreben.

Wir alle wissen es: Das Wachstum in der Schweiz war in den vergangenen zwölf Jahren mager, schwächer als das der meisten OECD-Staaten und klar geringer als dasjenige der EU und auch der EU-Ost. 60 Prozent unseres Exportes gehen in die EU. Mit den Bilateralen II können wir weitere Handelshemmnisse und Zölle beseitigen und unseren KMU den Zugang zu neuen Märkten erleichtern, ihnen gleich lange

Spiesse verschaffen. Für internationale Unternehmen mag das schon heute möglich sein. Sie können sich organisieren, KMU nicht. Es profitieren insbesondere der Finanzplatz, indem wir das Bankgeheimnis mit der indirekten völkerrechtlichen Anerkennung und dem System der Zinsbesteuerung sichern, der Tourismus mit dem vor- und nachgelagerten Gewerbe, die Nahrungsmittelindustrie und die internationalen Holdings. Das Wachstum haben wir zur Sicherung unseres Wohlstandes und unserer Arbeitsplätze dringend nötig. Selbst bei pessimistischen Schätzungen macht der Effekt auf das BIP 0,2 Prozent aus, also zwischen einer und zwei Milliarden Franken. Da kann man nur Ja sagen.

Mehr Sicherheit: Die immer dreister agierenden organisierten Banden kann man nur durch internationalen Informationsaustausch und enge Zusammenarbeit in den Griff bekommen. Gerade unser Land hat in den letzten Jahren einen Ruf erhalten als Drehscheibe im Zigarettenhandel, als Land, in dem man Geld zur Ausübung schwerster Delikte parkiert. Wir haben also grösstes Interesse daran, unseren Platz sauber zu halten und der Polizei durch internationale Kooperation wirksame Mittel bei der Bekämpfung der Kriminalität in die Hand zu geben.

Die uns vorgelegten Baupläne sind zu genehmigen. Wir kennen den bewährten Baupartner, wir kennen die Konstruktion, und wir kennen die Baukosten. Statt über die Baupläne zu reden, kann man sich natürlich in endlosen Diskussionen über den Platz oder die Anzahl der Steckdosen verlieren und versuchen, dem Schweizer Volk vorzugaukeln, wegen ein paar Steckdosen, die vielleicht noch nicht klar platziert sind, dürfe man das Bauprojekt nicht genehmigen. Ich sage Ihnen: Bauen ist besser als verhindern; «Steckdosen» ändern nichts an der Tatsache, dass diese Verträge solid sind, die Interessen unserer Schweiz wahren und uns Vorteile bringen.

Die CVP-Fraktion sagt Ja zu den Verträgen.

Freysinger Oskar (V, VS): Frau Leuthard, eine kleine Frage: Wissen Sie, dass die Personenfreizügigkeit erst am 1. Juni dieses Jahres in Kraft getreten ist und dass die Arbeitslosigkeit in bestimmten Randgebieten in Genf heutzutage auf Schweizer Seite grösser ist als auf der französischen Seite? Was sagen Sie denn dazu?

Leuthard Doris (C, AG): Selbstverständlich weiss ich, dass die flankierenden Massnahmen noch nicht greifen. Seit dem 1. Juni dieses Jahres, der Öffnung der Grenzen, müssen die Kantone eng zusammenarbeiten. Ich bin überzeugt, dass die Kantone diese Phänomene im Griff haben, dass Lohndumping eine Minderheit betrifft. Darauf setzen wir. Deshalb sagen wir auch Ja zu weiteren flankierenden Massnahmen, um unseren Arbeitsmarkt, um unsere KMU, die sich an die Regeln halten, zu schützen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Le groupe socialiste est convaincu que les Bilatérales II sont de nature à améliorer nos relations avec l'Union européenne et à renforcer l'intégration européenne de la Suisse.

Au fond, dans ce paquet, il y a trois types d'accords. Tout d'abord, les reliquats qui portent sur des sujets, des problèmes qui n'avaient pas été résolus lors des Bilatérales I et qui pourront l'être maintenant, mais qui apporteront dans certains secteurs aussi un surplus de croissance économique. Et ici, je pense surtout à l'accord sur les produits agricoles transformés qui devrait être positif sur le plan de l'emploi et qui devrait aussi contribuer à éviter des délocalisations dans cette branche économique.

Il y a ensuite les deux demandes qui émanaient de l'Union européenne qui ont été négociées et qui ont débouché sur l'accord sur la lutte contre la fraude et sur l'accord sur la fiscalité de l'épargne. Ces deux accords – et cela est important – empêcheront que la Suisse ne soit contournée pour certaines réglementations européennes. Je crois aussi que ces deux accords montrent que la Suisse, même si elle n'est pas membre de l'Union européenne, ne peut pas faire ce qu'elle veut en ce bas monde.

Enfin, il y a l'accord Schengen/Dublin. J'aimerais faire ici une réflexion générale sur la libre circulation des personnes. C'est à mon sens un droit fondamental et j'y suis très attaché, comme y sont des centaines de milliers d'émigrés qui vivent dans notre pays. Mais comme n'importe quelle liberté, cette libre circulation doit être régulée, et cela à trois niveaux.

Tout d'abord, sur le plan socioéconomique, notamment avec le renforcement des mesures d'accompagnement que nous traiterons dans quelques jours. Ensuite, sur le plan de la sécurité. Car, dans un espace de plusieurs centaines de millions d'habitants, on ne peut pas se dispenser de règles qui régissent, d'un point de vue sécuritaire, la libre circulation des personnes, même si l'accord de Schengen me pose personnellement quelques problèmes dans ses aspects répressifs. Enfin, malgré ces deux régulations, je crois qu'il conviendra de continuer à aider les pays de l'Est et les pays en développement.

On constate aujourd'hui que c'est précisément parce qu'elle est opposée à cette triple régulation que l'UDC s'oppose à la fois à l'accord Schengen/Dublin et au renforcement des mesures d'accompagnement sociales.

J'aimerais encore souligner un point s'agissant de ces accords – et je m'adresse ici au Conseil fédéral: il faudrait cesser de faire croire qu'il n'y a qu'une chose qui intéresse la nation tout entière, à savoir la défense du secret bancaire. Bien sûr, lorsque Monsieur Mirabaud, président de l'Association suisse des banquiers nous dit: «En signant les accords bilatéraux, nous avons bétonné le secret bancaire pour 15 ans au moins», venant de lui, je comprends parfaitement le raisonnement. Je le comprends un peu moins lorsqu'il vient du président de la Confédération, et je cite un article du journal «Le Temps», paru récemment: «Ces accords profiteront à la place financière suisse, le secret bancaire étant durablement préservé.» Je crois que la chose est un peu plus compliquée, notamment parce que, sur le long terme, le secret bancaire est un des facteurs qui poussent à un franc élevé, et vous savez qu'un franc élevé est préjudiciable à nos industries d'exportation.

Alors, je vous demande encore une fois de ne pas trop appuyer sur l'accélérateur à ce chapitre, sinon on ne pourra plus dire, avec le poète: «Sous le pont Mirabeau coule la Seine», mais «Sous le pont Mirabeau s'entassent les lingots des délinquants du tiers monde et d'autres pays».

Je le répète: le groupe socialiste est favorable à ces accords, mais il est aussi fondamentalement d'avis que cela ne nous empêchera pas ensuite de devoir lancer le train de l'adhésion à l'Union, notamment parce qu'en termes économiques, ces 10 dernières années, la croissance a été trois fois plus forte sur le plan européen que sur le plan suisse; notamment aussi parce que nous voudrions quitter le seul champ des accords économiques et sécuritaires pour construire aussi l'Europe sociale, politique, citoyenne, et construire ensemble une politique extérieure commune forte, qui est à nos yeux le meilleur rempart à une mondialisation ultralibérale. Et enfin, parce qu'il faut ouvrir les yeux: il sera beaucoup plus difficile de négocier des accords bilatéraux dans une Europe à 25 que dans une Europe à 15 pays.

Dans ces conditions, une seule stratégie nous paraît envisageable: accepter les Bilatérales II, accepter l'extension de la libre circulation des personnes aux nouveaux pays membres de l'Union européenne et les mesures d'accompagnement qui vont avec, et relancer ensuite immédiatement l'adhésion à l'Union. C'est ce à quoi s'emploieront et s'engageront les socialistes. Sur un chapitre plus personnel, je m'engage à ne plus monter dans un troisième train de mesures bilatérales.

Fehr Hans (V, ZH): Ich stelle fest, dass eine Mehrheit des Bundesrates mit Schengen eindeutig Desinformation betreibt. Ich spreche von einer Mehrheit des Bundesrates. Man sagt der Bevölkerung von offizieller Seite – da ist auch die Verwaltung zum Teil mitschuldig – nicht die ganze Wahrheit über Schengen. Ich erlaube mir, Ihnen ein paar Beispiele aufzuzeigen.

1. Es wird behauptet, Schengen sei ein Sicherheitsprojekt, wir müssten Schengen beitreten, es gebe dann mehr Sicherheit. Das sagt nur der Bundesrat, das sagt im Ausland kein Mensch, weil völlig klar ist, dass Schengen in Tat und Wahrheit ein Integrationsprojekt ist. Der Bundesrat braucht Schengen als Integrationsmotor, als Lamborghini, allerdings der schlechten Art. Es heisst im Schengener Übereinkommen klipp und klar, es gehe um das freie Überschreiten der Binnengrenzen, und das hat mit Sicherheit relativ wenig zu tun. Es geht dem Bundesrat darum, die Schweiz über das grenzenlose Europa in die Europäische Union hineinzudrängen. Das ist die Desinformation, und was ich im Vergleich dazu gesagt habe, ist die Wahrheit.

2. Es wird aus Bundesbern behauptet, an der Grenze ändere sich nichts. Ich staune: An der Grenze ändert sich nichts. Ich bitte Sie – auch im Bundeshaus –, einmal die tatsächlichen Bestimmungen im Original zu lesen, Frau Bundesrätin, zu lesen und zu verstehen:

Erstens. Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

Zweitens. Den zuständigen Grenzbehörden ist es damit verwehrt, überhaupt noch Binnengrenzkontrollen vorzunehmen. Drittens wird gesagt, dass damit auch die Verpflichtung entfällt, dass man überhaupt irgendein Dokument beim Grenzübertritt vorzuweisen habe.

Es geht sogar so weit, dass man sagt: Ja, an der Grenze ändert sich vielleicht schon ein bisschen was, aber wir haben ja die Schleierfahndung, also die Fahndung im Grenzraum durch motorisierte Patrouillen. Aber ich stelle fest, dass diese sogenannte Schleierfahndung auch massiv unter Druck kommt. Kürzlich hat die EU-Kommission verlangt, dass die Schleierfahndung als «unzulässige Grenzkontrolle durch die Hintertür» abgeschafft wird. Herr Bundespräsident Deiss: Das heisst, dass die Schleierfahndung verboten werden soll, und zwar weil sie gegen Artikel 19 des Abkommens über die Reisefreiheit verstösst. Dieser lautet wörtlich: «Ein Mitgliedstaat darf keine Rechtsvorschriften erlassen, die ausschliesslich in Binnengrenznähe gelten und vorsehen, dass Stichproben oder Sichtkontrollen zur Identitätsüberprüfung vorgenommen werden können.» Das sind die Fakten, und diese bitte ich Sie zu beachten.

Es gibt noch viel mehr Behauptungen, hier nur noch eine letzte: Es wird behauptet, Schengen bringe keinen Souveränitätsverlust. In Tat und Wahrheit müssen wir das Folgerecht von Schengen übernehmen. Es ist einmalig in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates, dass wir uns verpflichten, fremdes Recht zu übernehmen, das wir noch gar nicht kennen! Dagegen wird man einwenden, wir hätten ja Ausnahmeregelungen in Form der zweijährigen Anpassungsfrist. Wenn Sie diese Zweijahresfrist unter die Lupe nehmen, stellen Sie fest, dass dies auf dem Papier zwar gilt, dass wir das fremde Recht aber in der Regel vorzeitig – vor einer Referendumsabstimmung – in Kraft setzen müssen. Man wird den Teufel an die Wand malen: Wenn wir uns nicht beugen, werde die Europäische Union einseitige Massnahmen ergreifen und der Vertrag könnte gekündigt werden – das könnten wir uns nicht leisten.

Ein Schengen-Beitritt ist unverantwortlich, weil dies einen massiven Sicherheits- und Souveränitätsverlust bringt. Schengen ist wie ein Trojanisches Pferd: Es trägt uns haufenweise EU-Werkzeuge und Verpflichtungen ins Haus, die uns praktisch auf EU-Niveau drängen. Sorgen Sie wenigstens dafür, dass dieses einschneidende Vertragswerk Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird. Leider hat der Bundesrat dies mit fadenscheinigen Ausflüchten abgelehnt, aber Sie sollten nicht die Juristen entscheiden lassen, sondern dem obligatorischen Referendum zustimmen, aus Respekt vor der Demokratie und vor dem Souverän.

Vaudroz René (RL, VD): Monsieur Fehr, je trouve que vous avez fait à cette tribune une polémique un peu extrémiste. Je vous pose une question simple: par rapport à l'économie touristique suisse, qui concerne aussi et surtout l'arrière-pays et les régions de montagne, pas seulement les cita-

dins – ces gens des régions périphériques votent aussi pour l'UDC –, êtes-vous conscient qu'avec une position aussi extrême, vous allez provoquer des faillites dans ce secteur et créer des chômeurs en grande quantité dans le pays?

Fehr Hans (V, ZH): Mon cher collègue, premièrement, si c'est vraiment extrémiste de dire la vérité à propos de Schengen – et il me semble que vous méconnaissiez cette vérité –, je suis donc fier d'être un extrémiste dans ce cas-là. Deuxièmement, en ce qui concerne la politique des visas, vous savez très bien que c'est un mensonge. Les visas ne posent aucun problème. Il vous faut changer d'arguments, parce que le visa multiple coûte la même somme, c'est-à-dire 35 euros, que le visa qui ne vaut qu'une seule fois. Il n'y a donc pas de problème pour les touristes venant de la Russie, des Indes, de la Chine, etc. Il n'y a donc pas de problème si vous acceptez cela. Il faut faire le visa multiple et cela marche très bien. Il n'y a pas de désavantages pour le tourisme, au contraire.

Fehr Mario (S, ZH): Werter Herr Kollege Hans Fehr, Sie wissen, dass der Bundesrat einmal versucht hat, ein «Schengen light»-Abkommen zu erhalten, dies aber seitens der EU nicht möglich war. Wenn mit Schengen/Dublin wirklich alles so schlimm ist, wie Sie das geschildert haben, wie erklären Sie sich dann, dass Ihre Partei zwischen 1998 und 2001 in konstanter Hartnäckigkeit den Beitritt zu oder die Assoziation an Schengen/Dublin gefordert hat? Wie erklären Sie sich insbesondere, dass Ihre stellvertretende Generalsekretärin noch im Jahre 2001 gesagt hat, mit Schengen sei endlich eine Sicherheitszusammenarbeit in Europa möglich, die von der EU-Frage losgelöst sei? Ich habe den Eindruck, Sie hätten hier das Gegenteil erzählt.

Fehr Hans (V, ZH): Sie haben wieder einmal den falschen Eindruck, Herr Kollege Mario Fehr. Schauen Sie, im Jahr 1998 hat der damalige Bundesrat über «Schengen light» verhandeln wollen. Dann hat die EU gesagt, zuerst müssten wir die Personenfreizügigkeit mit der «EU 15» regeln. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Aber der Bundesrat will offensichtlich bezüglich dieses technischen Informationsaustausches, also bezüglich «Schengen light», keine Verhandlungen aufnehmen. Fragen Sie doch den Bundesrat, warum er das nicht will. Er will keine technische Lösung, weil er eine politische Anbindung will, um der EU beizutreten.

Markwalder Bär Christa (RL, BE): Herr Fehr, ich stelle Ihnen keine Frage, aber es wird mir leicht fallen, etwas leiser als Sie zu sprechen und dafür bei meinen Ausführungen bei den Tatsachen zu bleiben.

Im Rahmen der Auseinandersetzungen über die medienwirksamen Dossiers Schengen und Dublin, Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung drohen die kleineren, aber für bestimmte Unternehmungen, Branchen und Personen nicht minder wichtigen «leftovers», die sogenannten Überbleibsel der Bilateralen I, etwas in den Hintergrund zu geraten. Bereits in den Schlussakten zu den bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 hatten die Schweiz und die EU erklärt, sie wollten unter anderem über die Beteiligung der Schweiz an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt sowie über die Doppelbesteuerung von in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfängern der EU-Institutionen Verhandlungen führen. Trotz der anfänglich zögerlichen Begeisterung der Europäischen Union über weitere bilaterale Verhandlungen mit der Schweiz konnten die Bilateralen II zu für die Schweiz vorteilhaften Konditionen verhandelt und abgeschlossen werden. Hiermit möchte ich auch einmal ein Kompliment an den Bundesrat und an die Verhandlungsdelegation richten, denn sie haben unseres Erachtens das scheinbar Unmögliche möglich gemacht.

Für die weitere Teilnahme an den EU-Programmen Bildung und Jugend konnte aus juristischen Gründen zwar kein Ab-

kommen geschlossen werden, der Bundesrat bekräftigt aber in seiner Antwort auf mein Postulat 04.3502 vom 5. Oktober dieses Jahres die Wichtigkeit der Teilnahme der Schweiz an den europäischen Bildungsprogrammen und will ab 2006 erneut Verhandlungen über die Teilnahme an der neuen Programmgeneration führen. Das Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Statistik bringt uns bessere statistische Grundlagen, damit wir politische und unternehmerische Entscheide basierend auf vergleichbaren statistischen Daten fällen können. Im Bereich Umwelt erlaubt uns das Abkommen über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet eine effizientere und damit eine effektivere Umweltpolitik. Die FDP-Fraktion hat beim Bundesbeschluss den Antrag eingebracht, dass die Erhebung der Umweltdaten zu koordinieren sei, damit keine Doppelspurigkeiten innerhalb der Schweiz entstehen.

Das Abkommen Media gibt den schweizerischen Filmschaffenden gleiche Rechte und Chancen wie ihren europäischen Kollegen. Es ist eines der Abkommen, die aus dem EWR-Nein resultierten: Die Schweiz war 1992 als Nichtmitgliedstaat bereits Mitglied des Media-Abkommens geworden, das Abkommen wurde nach dem EWR-Nein 1992 aber wieder gekündigt. Mit dem Abkommen hat die Schweiz heute die Chance, ihre Filme, ihre Produktionen, auch europaweit zu vermarkten, und das ist für ein kleines, viersprachiges Land besonders wichtig.

Schliesslich wird noch eine Lücke im Bereich der Doppelbesteuerung von pensionierten EU-Beamten geschlossen.

Nach dem EWR-Nein hat die FDP immer den bilateralen Weg gestützt und mitgetragen. Es ist für uns aber unverständlich, dass auch die bisher kleineren, unbestrittenen «leftovers» aus den Bilateralen I seitens der SVP plötzlich bekämpft werden. Gerade wenn man hier am Rednerpult steht und den bilateralen Weg preist, sollte man auch den Tatbeweis in Kommission und Plenum erbringen und diesen Abkommen, welche im Interesse der Schweiz stehen, auch zustimmen.

Die FDP-Fraktion unterstützt neben den grossen Dossiers auch diese «leftovers», da sie klar im Interesse der Schweiz liegen.

Hess Bernhard (–, BE): Die Schweizer Demokraten haben vor fünf Jahren bereits die Bilateralen I bekämpft, und sie lehnen jetzt auch wieder die Bilateralen II und insbesondere Schengen/Dublin entschieden ab. Mit Schengen unterstellen wir uns haufenweise heutigem und zukünftigem EU-Recht, ohne Mitbestimmungsmöglichkeit. Wir haben uns fremdem Recht und fremden Richtern zu beugen, als wäre die Schweiz eine Kolonie. Das Schengen-Abkommen ist und bleibt ein unwürdiger Kolonialvertrag.

Mit der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen will Schengen ein gemeinsames Europa ohne Grenzen schaffen. Damit bringt Schengen aber freie Fahrt für Kriminelle. Es entsteht ein grosses Sicherheitsrisiko, das auch mit dem Schengener Informationssystem und mit der angeblich verstärkten Kontrolle der Schengener Aussen-grenze nicht reduziert werden kann. Auch die Schengener Länder vertrauen Schengen nicht. Bei besonderen Grossanlässen wie beispielsweise der Fussball-Europameisterschaft in Portugal, den G8-Veranstaltungen in Genua und Salzburg oder der Prinzenhochzeit in Spanien werden die Grenzkontrollen wieder eingeführt. Also genau dann, wenn sich Schengen bewähren sollte, wird das System als untauglich ausser Kraft gesetzt.

Schengen und das sogenannte Betrugsbekämpfungsdossier höhlen unser Bankgeheimnis aus. Trotz Ausnahmeregelung für die Schweiz – die Rechtshilfepflicht bei direkten Steuern nur bei doppelter Strafbarkeit – hält die EU am Informationsaustausch ausdrücklich fest.

Mit dem Dubliner Erstasylabkommen sollen abgewiesene Asylbewerber, die in dem einen oder anderen Schengen-Land erneut ein Gesuch stellen, ins Erstland zurückgeschickt werden können. Zu diesem Zweck müssen die Daten solcher Personen in der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac

gespeichert werden. Dublin ist jedoch eine Illusion. Das Misstrauen ist gross, dass verschiedene Staaten ihre Erstgesuchsteller gar nicht ins System aufnehmen, um sie nicht zurücknehmen zu müssen. Dublin ist kein Ersatz für die dringende Verschärfung des schweizerischen Asylrechtes.

Die heute schon löchrige Ostgrenze misst seit der Osterweiterung über 3000 Kilometer. Sie ist löchriger als ein Emmentaler Käse, und bekanntlich komme ich ja aus dem Emmental. Die Schengen-Aussengrenze wird immer länger und ist massiv gegen Osten und Südosten verschoben worden. Kriminelle, die in den Schengen-Raum eingedrungen sind, können sich im ganzen Raum frei bewegen.

Personenkontrollen an der Landesgrenze sind effizienter als Schleierfahndungen und halten Eindringlinge ab. Der vom Bundesrat und von vielen Politikern forcierte Anschluss an das Europa ohne Grenzen und an die kollektive Verantwortung ist lediglich die Flucht aus der eigenen Verantwortung, mit fatalen Folgen für die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Landes.

Aus all diesen Gründen beantrage ich, den Schengen/Dublin-Beitritt entschieden abzulehnen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Es gibt in Europa kein europäischeres Land als die Schweiz. Das ist schon geografisch so: Wir sitzen im Zentrum des Kontinents wie die Nasenspitze im Gesicht. Es ist demografisch so: In keinem europäischen Land arbeiten und leben so viele Menschen aus anderen europäischen Ländern wie in der Schweiz. Es ist sprachlich so: Kein anderes europäisches Land hat drei Landessprachen, die gleichzeitig zu den wichtigsten Sprachen in Europa gehören. Schliesslich ist es kulturell so: Es gibt kein europäisches Land, dessen Bevölkerung mehr europäische Fernsehprogramme konsumiert als eigene und dessen Bevölkerung so viele europäische Filme anschaut wie das schweizerische Kinopublikum.

Mit anderen Worten: Das Abseitsstehen, die Isolation, in der wir uns befinden, ist unnatürlich, sie ist vor allem auch schädlich. Eine Schadensbilanz dieser Isolation ist immer sehr schnell erstellt: Ich verweise Sie darauf, dass wir bezüglich Wirtschaftswachstum einen beachtlichen Rückstand gegenüber dem EU-Raum haben. Ich erinnere Sie an die Zollrestriktionen zu Beginn dieses Jahres, an die Entwicklung der Kaufkraft in den europäischen Ländern. Weil wir immer noch eine Hochpreisinsel sind, geraten wir je länger, je mehr in Rückstand. Wir können von den Doppelvisa für asiatische Touristen reden, von der ausbleibenden Filmförderung oder von den Markthindernissen für Schweizer Banken jenseits der Grenze – die Schadensbilanz liesse sich beliebig fortsetzen.

Europa wächst, und Europa wächst immer mehr zusammen. Die EU verbreitert sich, und sie vertieft permanent die Beziehungen zwischen ihren Ländern. Die EU demokratisiert sich sogar Schritt für Schritt. Und die Schweiz? Die Schweiz steht daneben und muss aufpassen, dass sie nicht definitiv abgehängt wird.

Aus alledem folgt doch eines mit logischer und zwingender Konsequenz: Eine Politik für die Schweiz, eine Politik, die von den Landesinteressen ausgeht, kann nur zum Ziel haben, die Isolation zu durchbrechen – das tun die bilateralen Verträge –, die Isolation zu beenden; das tut dann ein Beitritt zur Europäischen Union.

Die Sozialdemokratische Partei ist für beides. Wir sind für «Durchbrechen», und wir sind für «Beenden»; wir sind für die Bilateralen, und wir sind anschliessend für den Beitritt. Der Nutzen der bilateralen Verträge zeigt sich ja nicht nur im Megadossier Schengen/Dublin, sondern auch in den spektakulären Dossiers wie Landwirtschaftsprodukte oder z. B. Filmförderung. Ich rede jetzt absichtlich von der Filmförderung, weil heute der 75. Geburtstag des grossen Regisseurs Alain Tanner ist und weil Alain Tanner ein Regisseur gewesen ist und wäre, der es verdient hätte, dass seine Filme eine grössere gesamteuropäische Resonanz bekommen hätten. Bezüglich Filmförderung wissen wir genau, was es heisst, dabei zu sein und dann wieder ausgeschlossen zu

werden. Denn wir waren einmal Mitglied dieser Media-Programme und sind nach dem Nein zum EWR wieder rausgeschmissen worden.

Europa ist auch ein Raum der Kultur. Es kann nicht sein, dass sich die Schweiz nur als Europameisterin im Kulturimport hervortut, sondern es muss doch sein, dass unsere Kulturschaffenden – ich rede im Speziellen von den Filmschaffenden – auch die Strukturen der europäischen Filmindustrie und -kultur nutzen können, um für ihr schweizerisches Filmschaffen eine Resonanz zu finden.

Es ist ganz klar, wir stehen dazu: Die SP stellt diese bilateralen Verträge in eine Beitrittsperspektive. Für uns sind das Öffnungsschritte, aber für uns wird auch immer klarer, dass das Ende des Bilateralismus so nahe ist wie das Ende meiner kurzen Rede. Die Bilateralen II sind für uns nicht der Abschluss einer Entwicklung der Annäherung, und sie sind auch nicht das Muster dafür, wie es weitergehen soll. Sie sind für uns eine wichtige Etappe, und wir werden uns – das versprechen wir – voll dafür einsetzen, dass wir mit Ihnen zusammen diesen Etappensieg erreichen. Aber nachher – das sage ich auch offen – geht es für uns weiter. Der nächste Schritt ist für uns die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Fehr, ich habe eine Frage an Sie als Bewohner der Grenzregion Schaffhausen. Wie nur erklären Sie sich, dass jeden Tag Tausende und Abertausende von Deutschen aus dem EU-Paradies Deutschland heraus ausgerechnet in diese isolierte Schweiz, der es so schlecht geht, arbeiten kommen? Sind die zu dumm, zu sehen, wo für sie das Paradies wartet?

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Herr Schlüer, ich weiss nicht, ob die Frage nicht zu dumm ist, um sie zu beantworten, aber ich versuche es trotzdem. Die Grenzgänger betreffend den Kanton Schaffhausen, diese 3000 bis 4000 Leute, die täglich zu uns arbeiten kommen und dann wieder zurückgehen, sind seit Jahrzehnten eine Erscheinung. Sie gehören zu den vielfältigen Beziehungen, die der Kanton Schaffhausen zur deutschen Nachbarschaft hat. Das war trotz unseres Abseitsstehens möglich. Wir sind ja nicht ein Gefängnis, wir sind ja nicht eingemauert; es gibt Löcher, es gibt Beziehungen. Aber, was wir hier machen, ist ja ein Ausbau. Wir bauen bei der Personenfreizügigkeit und den Landwirtschaftsprodukten aus.

Sie hätten mich ja nach der Firma Knorr fragen können. Sie ist genau dort an der Grenze angesiedelt und hat bis jetzt als eine Firma, die landwirtschaftliche Produkte zu Suppen, Saucen usw. verarbeitet, unter dem Abseitsstehen vom europäischen Markt gelitten. Jetzt mit dem bilateralen Vertrag über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte ist diese Firma happy und hat schon angekündigt, deswegen einige Dutzend Arbeitsplätze im Kanton Schaffhausen zu schaffen. Das freut uns.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Fehr, wie können Sie von demokratischen Schritten, von einem Demokratisierungsprozess, in der EU sprechen, wenn die Bevölkerung der Staaten der Europäischen Union zu diesen Abmachungen, welche die Regierungen treffen, nicht Stellung nehmen kann?

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Man kann das z. B. an der Art und Weise erläutern, wie die neue EU-Kommission zustande gekommen ist. Das EU-Parlament hat noch nie derart dezidiert eingegriffen und dafür gesorgt, dass die Kommission so aussieht, wie es das Parlament will.

Das zweite Beispiel: Es finden jetzt in allen EU-Ländern Volksabstimmungen über eine neue europäische Verfassung statt. In dieser neuen europäischen Verfassung sind Demokratisierungsschritte enthalten. Die Referenden, die Volksabstimmungen selber, sind ein Beleg dafür, dass die wesentlichen Dokumente in der EU demokratiefähig sind. Aber, Herr Schibli, ich habe gesagt, es seien Schritte, und es muss zweifellos weitergehen. Aber wir hätten da einen Beitrag zu leisten – in der EU, besser als von aussen.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Namensvetter, Sie haben soeben das Hohelied des Kulturexportes gesungen. Finden Sie diese Art von Kulturexport, wie er jetzt in Paris passiert, wo man auf das Porträt eines Bundesrates uriniert – und das noch auf Staatskosten! – ein gutes Beispiel? Ist das in Ihrem Sinn?

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Hans Fehr, ich glaube, diese Frage hat mit den bilateralen Verträgen überhaupt nichts zu tun. In den bilateralen Verträgen regeln wir das Media-Programm, und das bezieht sich ausschliesslich auf das Filmschaffen. Der Herr, der in Paris auf was auch immer uriniert hat, ist meines Wissens kein Filmschaffender.

Speck Christian (V, AG): Herr Fehr, Sie haben ausführlich die Vorteile in den Ländern der EU hervorgehoben. Ich finde das gut. Aber Sie haben kein Wort über die Arbeitslosigkeit gesagt. War das ein Versehen?

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Nein, Herr Speck, es war kein Versehen. Wenn die europäische Arbeitslosigkeit Gegenstand der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wäre, dann hätte ich dazu auch reden müssen. Ich habe nur davon gesprochen, dass der Abschluss dieser bilateralen Verträge im Interesse der Schweiz liegt und warum.

Müller Walter (RL, SG): Ich bin eigentlich schon froh, dass ich nach dieser streckenweise emotional geführten Debatte zu einem etwas sachlicheren Thema kommen kann. Aber es ist ein Thema, das wirtschaftlich für die Schweiz, für die Schweizer Landwirtschaft und die Schweizer Industrie, sehr bedeutend ist. Ich äussere mich aus der Sicht der Landwirtschaft zum Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

Im Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte wurde das Protokoll Nummer 2 zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG von 1972 neu ausgehandelt und dem heutigen agrar- und handelspolitischen Umfeld angepasst. Gegenstand des Abkommens ist die Regelung der tarifären Behandlung von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen der sogenannten zweiten Verarbeitungsstufe; betroffen sind z. B. Schokolade, Biskuits, Teigwaren, Glacen und Suppen, wie wir vorhin gehört haben.

Die Landwirtschaft, insbesondere die Milchbranche, und die Nahrungsmittelindustrie haben seit langem auf einen raschen Abschluss dieses Abkommens gedrängt. Nun konnte mit der EU in einem neuen Protokoll Nummer 2 die sogenannte Nettopreiskompensation vereinbart werden. Dieses Protokoll sieht vor, dass künftig nur noch die Schweiz Preisausgleichsmassnahmen im Handel zwischen der Schweiz und der EU vornehmen wird. Bei der Ausfuhr eines Produktes aus der Schweiz in die EU wird die Schweiz die landwirtschaftlichen Rohwaren nur noch auf das EU-Agrarpreinsniveau verbilligen, und die EU gewährt die zollfreie Einfuhr. Umgekehrt gewährt die EU keine Ausfuhrbeiträge beim Export, und die Schweiz reduziert die Einfuhrzölle entsprechend.

Die von der EU eingegangene Verpflichtung, auf verarbeiteten Schweizer Landwirtschaftsprodukten keine Zölle mehr zu erheben, ist für die Schweizer Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie entscheidend. Ein Erfolg für die Landwirtschaft ist allerdings nur gewährleistet, wenn die Nahrungsmittelindustrie tatsächlich auf Schweizer Agrarrohstoffe setzt und damit weitgehend auf den Veredelungsverkehr verzichtet.

Eine Sonderstellung nimmt in diesem Abkommen der Zucker ein; es geht um die sogenannte Doppelnulllösung. Für Zucker in verarbeiteten Produkten wird der Freihandel eingeführt. Das hat zur Folge, dass die Zuckermarktordnung der Schweiz an die Zuckermarktordnung der EU gekoppelt ist. Momentan laufen in der EU Diskussionen, um den Übernahmepreis für Zucker um 30 Prozent zu senken; allerdings darf

ich hier feststellen, dass diese Diskussionen momentan eher wieder etwas auf die lange Bank geschoben worden sind. Eine solche Rosskur dürfte für den schweizerischen Zuckerrübenanbau und die Verarbeitung schwer zu verdauen sein. Es wird die Aufgabe des Bundesrates sein, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz erhalten bleiben.

Die Landwirtschaft ist an einer starken Nahrungsmittelindustrie interessiert und fordert den Bundesrat auf, alle Vorteile, die sich aus diesem Abkommen bieten, konsequent zu nutzen. Im Besonderen sind die Mittel für das «Schoggigesetz» zu Beginn des Abkommens im Rahmen der WTO auszunützen, um möglichst viele Rohstoffe zu verbilligen. Die noch auszuhandelnden Rabattsätze für die EU bei den Importzöllen müssen möglichst tief sein und dürfen nicht sofort in Kraft treten.

Mit diesem Abkommen wird auch das wirtschaftliche Hauptanliegen in den Bilateralen II erfüllt, und die 254 Produktionsbetriebe der Nahrungsmittelbranche haben mit ihrer breiten regionalen Verteilung eine wichtige Funktion für den ländlichen Raum.

Die FDP-Fraktion begrüsst dieses Abkommen, sowohl aus der Sicht der Landwirtschaft wie auch aus jener der Nahrungsmittelindustrie.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Enfin, nous y voilà! En effet, contrairement à ce que d'aucuns prétendent, les choses ne sont pas allées si vite que cela, car si nous examinons aujourd'hui le deuxième paquet d'accords bilatéraux avec l'Union européenne, il ne faut pas oublier que le processus de négociations de tels accords s'est de fait emmanché dès le 7 décembre 1992. Nous pourrions dire qu'en treize ans – puisqu'il faut encore compter avec la procédure référendaire d'ores et déjà annoncée – nous aurons accompli tout le possible dans cette voie difficile, avec bien évidemment des points positifs et des points négatifs, car il n'est pas de négociation sans compromis, sinon cela devient de la dictature – et nous ne sommes ni en mesure ni, je l'espère, dans l'intention d'agir de la sorte.

Nous voici donc placés devant ce deuxième ensemble d'accords relativement hétéroclites qu'il nous faut examiner avec nos sensibilités propres, nos craintes et nos espoirs. Ainsi, pour la socialiste que je suis, l'accord de Schengen représente-t-il tout à la fois la réelle mise en oeuvre de la libre circulation des personnes, en même temps par exemple que la crainte d'un affaiblissement de la protection des données si nous n'y prenons garde. Ainsi l'accord de Dublin fait-il espérer gagner du temps sur des procédures de demandes d'asile à répétition et stopper peut-être de la sorte la spirale inhumaine de fermeture et de haine que nous connaissons. Ainsi l'accord sur la fiscalité de l'épargne ou celui sur la lutte contre la fraude constitue-t-il pour la Suisse un premier pas vers une attitude plus morale, tout en renforçant les mécanismes mis en place pour protéger les riches et, éventuellement, les tricheurs.

Que de paradoxes! Comme on peut donc le voir avec le fruit de ces négociations, ces accords ne sont ni tout noirs ni tout blancs. De la même manière, l'Union européenne n'est ni ange ni démon. Or, si les europhiles ont admis depuis longtemps l'imperfection de ce qui n'est finalement qu'une construction humaine, il serait peut-être temps que les tenants et les tenants du réduit national cessent de diaboliser une institution qui a notamment offert un demi-siècle de paix à l'Europe et qui a connu une croissance économique à faire pâlir notre pays d'envie.

Les accords bilatéraux II vont nous permettre d'améliorer nos relations avec l'Union européenne, et c'est une bonne chose. Le groupe socialiste salue donc, parmi les autres, l'accord conclu avec l'Union européenne pour l'adhésion à l'Agence européenne pour l'environnement. En effet, personne ne peut contester que les dangers qui menacent l'environnement ne s'arrêtent pas aux frontières, et que seule une prise en compte plus large de ces problèmes sera à

même de permettre de trouver des solutions – au moins à l'échelle d'un continent – qui contribuent à préserver la qualité de l'air, de l'eau, du sol, de la biodiversité. Pour cela, il faut donc commencer par rassembler des données comparables dans les différents pays. Nous attendons de la Suisse en tant que membre de l'agence qu'elle s'engage pour une politique active, fondée sur des bases scientifiques étayées, qui ait pour but un accès durable aussi bien à la nature qu'à un environnement préservé. Encore faut-il pour cela que l'on alloue les ressources nécessaires aussi bien financières qu'en personnel.

Le groupe socialiste salue également l'accord conclu dans le domaine de la statistique. Mais là aussi, la mise en oeuvre d'un tel accord ne pourra se faire sans que les ressources suffisantes, financières et en personnel, soient allouées, pour que la Suisse prenne une part active aux différents groupes de travail d'Eurostat, notamment dans le domaine des finances publiques, y compris dans l'évaluation de la masse représentée par la soustraction fiscale, de la justice et de la police, ou encore dans le domaine militaire, avec des éléments clairs concernant les coûts totaux et les équipements de notre armée.

Après avoir mis un terme – je l'espère positif – à ce deuxième processus de négociations bilatérales, nous n'aurons plus qu'à nous atteler – c'est mon souhait – à des négociations d'adhésion à l'Union européenne. Nous pourrions ainsi, enfin, prendre une part active à la construction politique de ce continent qui est le nôtre, puisque, si l'Europe est notre passé et notre présent, l'Union européenne est notre avenir, et certainement même notre destin.

Cuche Fernand (G, NE): Il a déjà été dit beaucoup de choses en ce qui concerne ces accords bilatéraux II. J'aimerais, au nom du groupe des Verts, revenir sur quelques points, notamment sur la question de la souveraineté, qui va revenir très fréquemment dans ce débat, notamment lorsque nous aborderons en détail les accords de Schengen et de Dublin. Est-ce grave, au fond, de perdre un peu de souveraineté alimentaire pour être peut-être un peu plus proche des autres? Je ne pense pas que c'est ce soir que nous pourrions répondre à la question, mais, pour les Verts, partager une souveraineté ou se rapprocher les uns des autres ne constitue pas un handicap. D'ailleurs, on remarque que les pays qui sont entrés progressivement dans l'Union européenne ne sont pas des pays qui, aujourd'hui, souffrent ou réclament plus d'autonomie, plus de souveraineté.

J'aimerais bien qu'on mette en relation, notamment à l'égard des porte-parole de l'UDC, cette question de la souveraineté avec d'autres engagements que nous prenons au niveau international, par exemple au sein de l'OMC. Il est quand même important de rappeler ici que les engagements commerciaux que nous avons pris au sein de l'OMC réduisent précisément notre souveraineté alimentaire, la possibilité de contrôler la traçabilité et de nombreux aspects de notre vie au quotidien. Jamais, jusqu'à maintenant, ici au plénum, des porte-parole de l'UDC ne se sont insurgés contre les engagements pris par la Suisse au sein de l'OMC, liés à la perte de la souveraineté alimentaire.

Par rapport à ce phénomène de la globalisation de l'économie, dont l'OMC est devenue un des principaux leaders avec «derrière» la Banque mondiale et le Fonds monétaire international, je pense qu'il est nécessaire pour la Suisse, pour nos institutions, pour nos libertés, non seulement d'accepter l'ensemble des accords bilatéraux, mais encore de viser l'adhésion à l'Union européenne et de la renforcer pour que notre pays devienne un partenaire politique, un partenaire économique qui veuille une autre vision du monde que simplement plus de compétitivité et de libéralisme.

J'aimerais faire aussi quelques considérations sur l'insécurité. On sait que c'est un thème cher à nos collègues de l'UDC. Eh bien, quand je vous vois monter à la tribune les uns après les autres pour exprimer votre méfiance profonde à l'égard du Conseil fédéral, j'en déduis que vous cultivez une insécurité politique, ici, au sein de ce plénum. Jusqu'à maintenant, les arguments que vous avez amenés pour dé-

noncer l'autorité du Conseil fédéral ne tiennent pas la route. Réfléchissez! Réfléchissez par ailleurs dans vos campagnes électorales aussi, lorsque vous vous adressez au peuple: dans quelle mesure ne cultivez-vous pas de façon exagérée ou de façon voulue, sournoise, le sentiment d'insécurité? Poussez plus loin la réflexion sur cette notion d'insécurité: c'est le «maldéveloppement», c'est la compétitivité, c'est la délocalisation, c'est les programmes d'exclusion dans les entreprises, et c'est là que nous trouverons les principales raisons de l'insécurité. Je ne nie pas ce phénomène, mais je pense que l'origine des causes doit être cherchée beaucoup plus loin.

En ce qui concerne la libre circulation des personnes, je pense qu'on peut y répondre favorablement, en allant dans le sens aussi de l'intervention de Monsieur Rennwald. Puis, en clin d'oeil, je tiens à vous rappeler que dans les zones frontalières, par exemple dans le Jura, depuis des années, nous sommes envahis par des sangliers et par des hordes de campagnols qui viennent de la France. Or, il est assez bizarre de voir qu'à la limite, on prend relativement peu de précautions pour éviter la libre circulation des animaux, mais que, par contre, en ce qui concerne les humains, là, vous montez aux barricades!

Dernier thème que j'aimerais aborder: c'est la question de Schengen/Dublin, et notamment le problème des migrations. Je crois que pour les Verts et pour d'autres ici aussi dans ce plénum, il est clair que la façon dont on essaie de «régler» la question des étrangers sur le continent européen – Suisse comprise – n'est pas une solution à long terme. Dans Schengen/Dublin, nous évacuons le fait que nous sommes depuis des décennies dans un monde de migrations; nous nions le fait que les gens qui ont émigré, qui sont en Europe, sont les personnes qui, du point de vue économique, rapatrient le plus dans leur pays d'origine – c'est plus que les investissements privés, c'est plus que les montants de la coopération au développement. Ce sont des gens qui travaillent ici, qui participent au développement de notre économie, à notre développement dans son ensemble. Je pense qu'il est important de se rappeler que la question des migrations n'est pas résolue, et nous aurons l'occasion d'y revenir.

Dupraz John (RL, GE): Il est un petit peu court de dire que ces accords bilatéraux sont bons: je dirai qu'ils sont excellents et que nos diplomates ont obtenu ce à quoi beaucoup ne croyaient plus. Ces accords sont bons parce que la Suisse, située géographiquement au milieu de l'Europe, ne peut pas ignorer l'Union européenne et se doit d'avoir de bonnes relations avec ses voisins pour son économie, politiquement et socialement. Il est un peu piquant que ceux qui sont les instigateurs du refus de l'Espace économique européen en 1992 et ceux-là mêmes qui réclamaient la voie bilatérale – notamment les membres de l'Association pour une Suisse indépendante et neutre (ASIN) et l'UDC – trouvent aujourd'hui que ce n'est pas le bon moyen. Alors, quel est le bon moyen d'ordonner, de réglementer nos relations avec nos voisins? Je me le demande! Ces accords sont bons et favorables pour notre économie. Je crois que c'est la première fois que, dans un accord de ce type, le secret bancaire helvétique est reconnu et c'est quand même un plus pour l'activité bancaire de ce pays.

Quant à l'accord sur les produits agricoles transformés – il y a été fait allusion tout à l'heure –, en commission, les représentants de l'UDC, emmenés par un paysan zurichois quelque peu borné, ont voté comme un seul homme contre ces accords. Quand on n'arrive plus à considérer où sont ses propres intérêts, alors que le président de l'Union suisse des paysans, Monsieur Walter Hansjörg, écrit depuis de nombreuses années au Conseil fédéral pour réclamer ces accords, eh bien l'UDC, en commission, les refuse, pas par sectarisme ou par dogmatisme, mais je dirai tout simplement par bêtise – car je ne vois pas d'autre explication.

Les opposants à ces accords prétendent que c'est moins de sécurité, que c'est une atteinte à la souveraineté et que c'est

un premier pas vers l'adhésion, surtout en ce qui concerne Schengen/Dublin. Alors, moins de sécurité, je me demande comment, car il y aura autant de contrôles à la frontière qu'il y en a maintenant. Et quand on dit «à la frontière déjà», en tout cas dans mon canton, les contrôles se font en retrait, tels qu'ils sont prévus par Schengen, et c'est 3 pour cent des personnes passant la frontière qui sont contrôlées, et il y en aura tout autant après.

Je prétends que c'est plus de sécurité parce que les contrôles seront renforcés à la frontière de Schengen et puis nous aurons accès à la banque de données SIS – Service informatique de Schengen – qui nous permettra de mieux lutter contre la grande criminalité. Ce n'est pas moins de souveraineté, comme cela a été dit tout à l'heure, car nous déciderons avec les autres. Et nous n'«adhérons» pas à Schengen: c'est une association. Toute modification de cet accord ou toute évolution au niveau des Etats membres devra faire l'objet – pour autant que nous voulions adhérer à ces modifications – d'un projet de loi, d'un message qui passera devant les chambres et nous devons nous prononcer. Donc il n'y a aucune atteinte à la souveraineté de notre pays. Et ce n'est pas un premier pas vers l'adhésion, car les deux hypothèses restent ouvertes. Il est vrai que lorsque l'on parle d'accords bilatéraux et que l'on considère l'accord bilatéral I concernant le secteur des fromages, on peut dire qu'en 2007, la Suisse sera intégrée au marché européen.

Ces accords sont excellents, je dirai que c'est plus de bonheur pour notre pays et, au nom du groupe radical-libéral, je vous invite à les accepter.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Dupraz, auch die SVP ist für den bilateralen Weg. Sind Sie aber nicht auch der Meinung, dass neben der Quantität auch die Qualität von Verträgen beurteilt werden müsste? Die Qualität dieser Verträge passt uns nicht. Sie sind da natürlich anderer Meinung. Ich möchte darauf gerne eine Antwort.

Dupraz John (RL, GE): Il est fort tard. La question demande un long éclaircissement, et, à ma convenance, je recevrai Monsieur Schibli pour lui répondre.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Dupraz, Sie behaupten, es werde gleich viele Kontrollen an der Grenze geben wie heute. Woraus leiten Sie das ab? Wo, in welchem Vertrag, steht das?

Dupraz John (RL, GE): J'habite sur la frontière et j'en sais un peu plus que vous! (*Hilarité*)

Zisjadis Josef (–, VD): Un mot, tout d'abord, sur la méthode d'approbation des accords bilatéraux II. Une fois de plus, le Conseil fédéral se moque du Parlement. De deux choses l'une: ou nous avons un système bicaméral et on le respecte, ou alors on ne veut plus de ce système bicaméral – ce qui n'est pas grave en soi –, mais alors, que le Conseil fédéral propose de modifier la Constitution pour passer à une chambre unique.

Non, à vouloir traiter en même temps dans les deux chambres les accords bilatéraux, le Conseil fédéral se moque de nous. Si vous croyez que c'est ainsi que vous allez faire avancer la cause européenne dans le pays, je pense que vous vous trompez lourdement. Vous êtes en train d'offrir un tremplin à l'UDC. En ce moment même, nous sommes en train de distribuer dans cette salle, que le public le sache, le projet de Schengen, ce qui veut dire que nous n'avons même pas en main ce qui est sorti des commissions. Voilà comment nous travaillons dans ce Parlement!

Venons-en au fond du problème. Nous n'avons rien contre les accords bilatéraux avec l'Europe, bien que pour nous, l'essentiel reste la question de l'adhésion de la Suisse à l'Union européenne et si possible avant que l'Union européenne ne s'élargisse à la Turquie, à la Bosnie-et-Herzégovine, voire demain à la Serbie-et-Monténégro ou au Kosovo. Car avec la politique blochéenne en matière de migrations

et d'asile, ce seront peut-être eux qui lutteront efficacement contre notre entrée ultérieure, et ils auraient tort de ne pas s'en souvenir

A notre avis, on ne peut pas dissocier la question des Bilatérales de la question fondamentale de savoir de quelle Europe les peuples ont besoin. La construction européenne stagne, sans autre dynamique que la construction du grand marché. Pourtant, face à la mondialisation libérale, aux firmes transnationales, à la puissance agressive des Etats-Unis, nous avons besoin de l'Europe. Or, l'Europe qui se fait aujourd'hui est une pseudo-Europe qui encourage le dumping social ou fiscal, qui traque l'intervention économique des Etats et des services publics. En disant cela, nous sommes en totale concordance avec les forces de la gauche combative qui se battent au sein de l'Union européenne contre la Constitution européenne néolibérale, et qui exigent, par exemple, des référendums nationaux. L'entrée de la Suisse au sein de l'Union européenne est pour nous, bien sûr, une absolue nécessité, pour nous retrouver ensemble afin de la transformer de l'intérieur; mais il n'est pas question pour nous d'avaloir des couleuvres, sous prétexte que nous allons faire le jeu du repli national. C'est le plus mauvais service que nous pourrions rendre à la cause européenne. Au contraire même, lorsque le peuple suisse refuse la libéralisation du marché de l'électricité, il fait avancer le processus européen; lorsque les salariés de Swisssmetal ou de Filtrona à Crissier se mettent en grève contre leur future délocalisation, ils apportent une contribution bénéfique à la cause européenne. A sa façon, le peuple d'Ukraine incarne, avec sa mobilisation exemplaire, la défense de la démocratie directe en actes, et par là même incarne une Europe des peuples et de la démocratie.

«A gauche toute!» est d'accord avec certains des accords bilatéraux, mais est opposé à plusieurs accords qu'il ne peut pas accepter par cohérence politique: ceux de Schengen/Dublin qui érigent une Europe forteresse contre les immigrés et les réfugiés de la misère, et celui de la fiscalité de l'épargne qui ménage le secret bancaire suisse. Ce que nous ferons donc, c'est un choix sélectif de la cohérence politique, alors même qu'«A gauche toute!» et nos forces ne lanceront pas de référendum contre chacun de ces accords.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur Zisjadis, comment pouvez-vous à la fois clamer votre volonté d'adhésion à l'Europe et en même temps défendre au nom d'«A gauche toute!» une proposition de renvoi, avec un mandat au Conseil fédéral d'élaborer une politique de migration et d'asile opposée à l'Europe forteresse? Est-ce que finalement ce ne serait pas plutôt «N'importe où toute!»?

Zisjadis Josef (–, VD): Monsieur Beck, je comprends bien que vous essayiez de trouver une certaine cohérence, et pourtant, elle existe! Parce que, voyez-vous, pour nous, la construction de l'Europe, c'est de ne pas avaler n'importe quelle couleuvre. Aujourd'hui par exemple, des salariés, en Allemagne, en France ou en Espagne, se battent contre la Constitution européenne qu'ils estiment néolibérale parce qu'elle consacre, en son sein même, le système de marché de manière définitive. Eh bien, ces gens sont à la fois favorables au processus européen et contre le développement de cette Europe-là.

Je pense que le débat démocratique existe au sein de l'Europe et il n'est pas question pour nous de le nier et de faire en sorte que nous acceptions n'importe quoi, même si nous sommes favorables au processus européen. Cela fait partie de notre liberté, et je crois que cela fait partie de la liberté de tout un chacun ici même, au sein du Parlement, d'être sélectif quant aux accords qu'il souhaite avec l'Europe.

Gysin Hans Rudolf (RL, BL): Die FDP-Fraktion unterstützt im Rahmen der Unterstützung aller Pakete ganz klar auch das Abkommen mit der EU über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte, weil es für unsere gesamte Agrarwirtschaft, vom Bauern über die verarbeitende Industrie bis hin zum

Handel, von grosser Bedeutung ist. Ich bitte Sie daher, auf die gesamte Vorlage einzutreten.

Worum geht es eigentlich bei diesem Thema Landwirtschaft? Die bestehenden Ausgleichssysteme – konkret: das Protokoll 2 des Freihandelsabkommens – führen bei den Herstellern von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten seit Jahren zu erheblichen Verzerrungen des Wettbewerbes. Das Volks-Nein von 1992 zum EWR-Abkommen hat es ja verhindert, dass diese Problematik innerhalb des EWR zu einem guten Teil hätte entschärft oder sogar eliminiert werden können.

Die in dem bilateralen Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte vereinbarte Revision des Protokolls 2 zum Freihandelsabkommen sorgt nun endlich dafür, dass die bestehenden Nachteile aufgehoben werden; das ist auf jeden Fall anzustreben. Dabei verpflichtet sich die EU mit der Revision des Preisausgleichsmechanismus, ihre Zollabgaben auf verarbeitete Schweizer Landwirtschaftsprodukte vollständig abzubauen. Sie verzichtet aber auch gleichzeitig auf ihre Exportsubventionen; das ist ein massiver Vorteil für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Nahrungsmittelindustrie, die immerhin rund 200 Unternehmen mit über 30 000 Arbeitsplätzen, aber auch Hunderten von Ausbildungsplätzen umfasst.

Dabei können wir davon ausgehen, dass so rund 30 Prozent mehr Schokolade, mehr Gebäck, mehr Teigwaren usw. in die EU exportiert werden können – in einen Wirtschaftsraum mit über 450 Millionen potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten. Dies entspricht einem Exportvolumen von mehr als 1,3 Milliarden Franken. Davon profitiert nicht nur die Nahrungsmittelindustrie, sondern auch unsere Landwirtschaft. Logisch! Denn mehr Export bedeutet ja höhere Nachfrage nach Agrarprodukten und damit auch eine Steigerung der Landwirtschaftsproduktion.

Mit der ebenfalls im Abkommen vereinbarten Nettopreis-kompensation erzielt die Schweiz darüber hinaus auch Einsparungen bei Ausfuhrbeiträgen. Das führt einerseits zu einer Entlastung der Bundeskasse, andererseits erleichtert es später auch die Abbauverpflichtungen gegenüber der WTO, die wir beim Abschluss der Doha-Runde eingegangen sind.

Die Verpflichtung der Schweiz, die auf EU-Importe anwendbaren Zollabgaben auf die Differenz des Preisniveaus zwischen einheimischen und EU-Agrarstoffen zu reduzieren, erleichtert sodann im Gegenzug den EU-Nahrungsmittel-exporteuren den Zugang zum Schweizer Markt. Die Folgen liegen auf der Hand: günstigere Gestehungskosten für Importwaren aus der EU und damit eine wohl spürbare Verminderung des Problems Hochpreisinsel Schweiz.

Das Abkommen bringt nicht nur einen insgesamt besseren Marktzugang für Schweizer Produkte im EU-Raum, es trägt auch massgeblich dazu bei, dass im Bereich Nahrungsmittel und Landwirtschaft einerseits Arbeitsstellen und andererseits Ausbildungsplätze erhalten, ja auch neu geschaffen werden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Abkommen zuzustimmen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Monsieur Bührer renonce à s'exprimer ici; il s'exprimera sur l'arrêté 6.

Fehr Mario (S, ZH): Unser Ja zu den Bilateralen II ist ein Ja zur Öffnung und zur Zusammenarbeit mit Europa. Mein Ja ist das Ja eines EU-Beitritt-Befürworters. Es ist ein Ja zu einem gemeinsamen Projekt – zumindest hätte es ein solches werden können –, das EU-Befürworter wie EU-Gegner gleichermaßen unterstützen können. Ich sage überzeugt Ja zu diesen Verträgen, weil ich sicher bin, dass sie eine Chance für dieses Land sind.

Ich habe kein Verständnis dafür, dass die Vertreter der SVP in der Kommission sämtliche Verträge abgelehnt haben, zu sämtlichen Verträgen Nein gesagt haben – die Vertreter genau jener SVP, die uns 1992 auf den Weg des Bilateralismus verwiesen hat. Sie haben uns gesagt, dass der EWR keine Perspektive ist, Sie haben uns gesagt, dass wir bilateral ver-

handeln müssen. Sie haben schon 1999 nur knapp Ja zu den Bilateralen I gesagt. Dieses Mal haben sich bei Ihnen die Hardliner, die Isolationisten, durchgesetzt – diejenigen, die mit diesem Europa eigentlich überhaupt nichts zu tun haben wollen.

Dieser bilaterale Schritt – der Bilateralismus insgesamt – hält den Schaden, den dieses Land nach dem EWR-Nein in Kauf nehmen musste, in Grenzen. In den zehn Jahren nach dem EWR-Nein haben wir ein Wachstum von 11 Prozent gehabt. Das Volkswirtschaftswachstum von Österreich war doppelt so hoch, in Finnland war es gar mehr als dreimal so hoch. Sie müssen sich schon fragen lassen, wieso wir uns wirtschaftlich gesehen von Ländern wie Österreich und Finnland überholen lassen müssen – ganz abgesehen von den viel zu hohen Konsumentenpreisen, dem Schaden, den unsere Exportindustrie in Kauf nehmen muss, und der zunehmenden politischen Isolierung.

Herr Dupraz hat völlig Recht, wenn er sagt, dass unser Bundesrat und unsere Unterhändlerinnen und Unterhändler gut verhandelt haben. Sie haben aus einer sehr schwierigen Position heraus gut verhandelt. Dafür gebührt Ihnen unser Dank und unsere Anerkennung. Wir sind überzeugt davon – sehr überzeugt –, dass die Bilateralen II eine Öffnung dieses Landes bringen. Wir sind überzeugt davon, dass sie eine notwendige Zusammenarbeit bringen, beispielsweise im Sicherheitsbereich, beispielsweise im Asylbereich, aber auch beim Umweltschutz, bei der Statistik und – in einer Perspektive auf 2007 – auch bei der Bildung, was uns sehr wichtig ist. Sie bringen nicht nur eine Zusammenarbeit, sie bringen auch einen ganz direkten Nutzen, einen Nutzen beispielsweise für den Tourismus mit dem Schengen-Abkommen, für die schweizerische Filmindustrie mit dem Media-Abkommen und, was mich besonders gefreut hat, für die Nahrungsmittelindustrie. Ich komme aus einer Region, wo eine Schoggi-fabrik steht, eine Fabrik von Lindt & Sprüngli; dort wird sehr gute Schoggi gemacht. Ich bin froh, dass sie dort steht, dass dort weitere Arbeitsplätze entstehen könnten, dass der Export dieser Schweizer Produkte nicht länger behindert wird.

Wir sagen Ja zu diesem Öffnungsschritt, wir sagen Ja zu diesem Schritt der Zusammenarbeit, wir sind überzeugt davon, dass dieser einer Notwendigkeit entspricht. Wir sind überzeugt davon, dass die Bilateralen II insgesamt und die einzelnen Abkommen gut für die Schweiz sind.

Wir sagen überzeugt Ja und bitten Sie, das Gleiche zu tun.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous avons ainsi terminé le débat général sur l'entrée en matière. Nous menons, selon la décision du Bureau, le débat d'entrée en matière sur chaque arrêté. Je prie les rapporteurs de la Commission de politique extérieure de se tenir prêts pour rapporter sur le débat d'entrée en matière sur chaque arrêté, selon la répartition que la commission a choisie elle-même. Nous abordons ainsi l'arrêté 1.

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse **1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés**

Müller Walter (RL, SG), für die Kommission: Ich habe momentan den Eindruck, dass ich mich in einem Schnellzug mit mehreren Speisewagen befinde. Wir kommen immer wieder beim Landwirtschaftsdossier vorbei, aber ich denke, das hat sich jetzt einfach so ergeben.

Mit diesem Abkommen wird das Protokoll Nummer 2 zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, damals noch EWG, von 1972 den veränderten Umständen angepasst. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Nahrungsmittelindustrie haben schon lange eine Anpassung des erwähnten Protokolles gefordert.

Das Protokoll Nummer 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 verfolgte vor allem zwei Ziele: die Liberalisierung im industriellen Sektor und den Rohstoffausgleich. Der bestehende Rohstoffausgleich auf Agrargütern hat aber zunehmend zu Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen geführt. Die bisherigen Preisausgleichsmechanismen beinhalten sowohl in der EU als auch in der Schweiz Ausfuhrbeiträge und Importabgaben, die auf das Weltmarktpreis-Niveau ausgerichtet waren und immer noch sind. Das bedeutet, dass bei der Ausfuhr eines Produktes aus der Schweiz die in ihm enthaltenen landwirtschaftlichen Rohstoffe auf das Weltmarktpreis-Niveau verbilligt und anschliessend bei der Einfuhr in die EU wieder auf das EU-Preisniveau verteuert werden; es wird also Geld von einer Kasse in die andere geschoben. Das Gleiche gilt in umgekehrter Richtung.

Mit dem neu ausgehandelten Protokoll Nummer 2 geht es vor allem um einen verbesserten Marktzugang für Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie. Das sind primär Produkte wie Schokolade, Biskuits, Teigwaren, Glacen, Suppen usw. Im Zentrum des Abkommens steht der Ausgleich für die agrarpolitisch bedingten Preisdifferenzen zwischen der EU und der Schweiz für landwirtschaftliche Rohstoffe in den verarbeiteten Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie.

In der Schweiz wurde die gesetzliche Grundlage dafür im sogenannten «Schoggigesetz» geschaffen. Mit der Gatt-Uruguay-Runde wurden die Mittel für das «Schoggigesetz» auf 114,9 Millionen Franken begrenzt, und damit ist auch die Verbilligung der Rohstoffe begrenzt. Mit dem nun angepassten Protokoll Nummer 2 wird die Nettopreiskompensation zwischen der Schweiz und der EU eingeführt, und damit müssen die Schweizer Rohstoffe nicht mehr auf Weltmarktniveau verbilligt werden. Damit können mit den gleichen Mitteln mehr Rohstoffe verbilligt werden, was einem Anliegen der Landwirtschaft entspricht, oder es können finanzielle Mittel eingespart werden, was Sie mit dem Budget 2005 bereits getan haben.

Bedenken wurden in der Kommission vor allem zur Doppelnulllösung beim Zucker geäussert. Für Zucker in verarbeiteten Produkten wird damit der Freihandel zwischen der EU und der Schweiz eingeführt. Damit wird die schweizerische Zuckermarktordnung an diejenige der EU gekoppelt. Dort laufen momentan Diskussionen um eine Senkung der Übernahmepreise um etwa 30 Prozent. Aktuell ist allerdings mit der neuen EU-Kommission wieder etwas Ruhe in diese Diskussion eingekehrt.

Der Bundesrat hat signalisiert, dass hier Handlungsbedarf besteht. Kritisiert wurde auch der übertriebene und voraus-eilende Abbau der Mittel beim «Schoggigesetz» und die Gewährung von zusätzlichen Rabatten auf Importzölle der EU. Sollten in einer nächsten WTO-Runde die Exportsubventionen – und das ist heute so geplant – vollständig abgeschafft werden, so ist dieses Abkommen für die schweizerische Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie absolut notwendig. Verschiedene Kommissionsmitglieder haben die klare Erwartung, dass der Bundesrat die Voraussetzungen schafft, damit dieses Abkommen optimal genutzt werden kann.

Die Kommission stimmte dem Abkommen mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Monsieur Müller Walter ayant consommé le temps à disposition de la Commission de politique extérieure, je ne puis plus passer la parole à Monsieur Rennwald. La prochaine fois, je donnerai d'abord la parole au rapporteur de langue française.

Darbella Christophe (C, VS): Le groupe PDC salue la conclusion de l'accord sur les produits agricoles transformés. Par cet accord, la Suisse réactualise les engagements qu'elle a pris en 1972 dans l'Accord de libre-échange. Elle élimine aussi les reliquats des premiers accords bilatéraux et s'adapte aux nouvelles politiques agricole et commerciale dans ses relations européennes. Cet accord tient compte de l'évolution d'une industrie agroalimentaire dynamique et axée sur les marchés d'exportation dont l'Union européenne

est le premier marché. Cet accord renforce les entreprises du secteur. 200 entreprises représentent 30 000 emplois: cet accord, c'est donc aussi plus de travail en Suisse. Le nouvel accord simplifie les mécanismes de protection tarifaire et de compensation des prix parfois peu transparents et hautement complexes – même s'ils répondent à des appellations aussi douces que la «Schoggigesetz».

Dorénavant, la Suisse ne subventionnera ses exportations à destination de l'Union européenne que sous la forme de la compensation des prix nets. La liste des produits entièrement libéralisés entre l'Union européenne et la Suisse sera étendue. On parle d'un marché qui avoisine les 350 millions de francs par année. La compétitivité de l'ensemble de la branche s'en trouvera renforcée. C'est la première réponse à la cherté de la vie en Suisse.

Cet accord, c'est plus de débouchés pour l'agriculture suisse, pour l'industrie de transformation. C'est un renforcement de l'espace rural dans son ensemble. C'est aussi une manière de remplir nos engagements vis-à-vis de l'OMC et de réduire les dépenses de la Confédération dans des subventions à l'exportation parfois coûteuses qui étaient tout de suite mangées par des droits de douane très onéreux.

L'industrie agroalimentaire regroupée au sein de la Fédération des industries alimentaires suisses (FIAL), les organisations agricoles, de l'Union suisse des paysans (USP) aux producteurs suisses de lait, ne s'y sont pas trompées, elles qui soutiennent ces accords. Et même l'UDC, qui, au cours de tous les débats, s'est opposée à tous ces accords, a enfin compris l'intérêt de soutenir l'accord sur les produits agricoles transformés. Il était temps, parce que cet accord, c'est aussi plus de travail en Suisse.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Monsieur le président, comme le rapporteur de langue allemande a un sens très aigu du partage, j'ai trouvé une nouvelle tactique, c'est que le rapporteur évincé pose des questions.

Plus sérieusement: je suis évidemment convaincu par cet accord, mais, Monsieur Darbella, est-ce que vous ne pensez tout de même pas que, vu le niveau assez élevé des coûts en Suisse dans ce domaine, il y a un risque que cet accord ne favorise vraiment que quelques produits ou que quelques niches très spécifiques?

Darbella Christophe (C, VS): Je ne pense pas que cet accord va favoriser seulement certaines niches, mais je pense que la concurrence qui sera plus ouverte permettra aussi à la Suisse d'agir dans les domaines où elle est la meilleure et de faire étalage de ses meilleurs avantages sur le plan des coûts comparatifs. Je crois que la Suisse va évidemment se spécialiser dans les produits comme les biscuits, les pâtes – c'est-à-dire là où elle est particulièrement forte en ce moment et où elle est déjà très active sur les marchés d'exportation.

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Darbella Christophe (C, VS), pour la commission: Madame Müller-Hemmi s'exprimera sur les objectifs et l'utilité de l'accord dans le domaine des statistiques. J'aimerais revenir sur les éléments financiers de cet accord avec l'Union européenne.

Notre contribution consistera en trois éléments principaux. Ce sera d'abord la contribution de la Suisse à l'office statistique des Communautés européennes, plus connu sous le nom d'Eurostat. Il s'agira ensuite de dépenses pures au profit de tiers: des contributions pour l'infrastructure, des expertises, des enquêtes auprès des ménages privés, par

exemple. Il s'agira, enfin, de dépenses liées au personnel: les salaires et les charges sociales.

Durant les cinq premières années, il faudra concentrer nos efforts financiers et humains sur l'adaptation de la statistique suisse aux normes communautaires. Cette phase occasionnera les principales dépenses, avant de régresser – c'est du moins ce qu'on espère pour la suite. La contribution à Eurostat dès 2006 est estimée à 9 millions de francs par an. Les autres dépenses: 3,2 millions de francs en 2006, 4,8 millions en 2007 et 7 millions en 2008. Enfin, les dépenses liées au personnel sont estimées à 16 millions de francs en 2006, à 24 millions en 2007 et au maximum à 30 millions en 2008. Les moyens financiers nécessaires seront inscrits au budget 2006, ainsi que dans les plans financiers pour les années 2007 à 2009. Ces décisions du Conseil fédéral devraient intervenir au début de l'année prochaine.

L'entrée en vigueur des accords a lieu au 1er janvier suivant la ratification par les deux parties. Ils sont valables pour cinq ans et s'ils ne sont pas dénoncés par écrit moyennant un préavis de six mois avant le terme, ils sont prolongés indéfiniment.

C'est un comité mixte, composé de représentants de l'Union européenne et de la Suisse, qui surveillera la mise en oeuvre des accords, qui procédera aux améliorations nécessaires. Ce comité a la compétence d'agir sur l'annexe A, qui donne les directives et qui définit les conditions de reprise par la Suisse des directives de l'Union européenne en matière de statistique. Il aura aussi un pouvoir sur la partie B de cet accord; cette annexe définit la contribution et les modalités de cette contribution financière de la Suisse à Eurostat.

Dans ses débats, la Commission de politique extérieure a discuté de la non-entrée en matière. C'est une proposition qui émanait du groupe UDC, qui considérait que cet accord n'était pas anodin, qu'il allait représenter une augmentation significative de charges administratives pour les entreprises. Elle a surtout discuté sur le coût et sur les dépenses en personnel.

La majorité de la commission a quant à elle estimé que ces accords étaient de première importance pour la Suisse. Elle l'a estimé à l'instar de l'Union suisse des arts et métiers, cette organisation qui regroupe la quasi-totalité des petites et moyennes entreprises, à l'instar d'Economiesuisse, qui a donné son assentiment pour que la Suisse puisse avoir des bases statistiques fiables pour son économie et pour la politique, pour qu'elle puisse se comparer à d'autres pays, qu'elle ne soit plus un point blanc sur la carte de l'Europe.

La commission, qui a pris sa décision par 13 voix contre 7, vous demande d'entrer en matière et, par là, de rejeter la proposition de non-entrée en matière du groupe UDC.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich liefere jetzt noch ein paar grundsätzlichere Überlegungen, warum die APK dieses Abkommen zur Annahme empfiehlt.

In der Politik, in der Wirtschaft oder in der Gestaltung der verschiedensten Bereiche der Gesellschaft gilt: Jede Entscheidung muss auf verlässlichen, objektiven Informationen beruhen. Angesichts der weiter zunehmenden Intensivierung der internationalen Beziehungen und der daraus folgenden Notwendigkeit, abgestimmte Lösungen zu finden, sind aussagekräftige, vergleichbare statistische Daten ein unverzichtbares Instrument für fundierte Politikgestaltungsentscheide jedes modernen Staatswesens – auch und gerade für innenpolitische Standortbestimmungen.

Die politisch wie wirtschaftlich zentrale Bedeutung der Beziehungen der Schweiz zur EU bedingt, dass sich die Schweiz zuallererst mit Europa messen muss. Vom Statistikabkommen erfasst sind vor allem Statistiken der Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft sowie wichtige sozioökonomische Statistiken.

In den vergangenen Jahren hat die Schweiz unilaterale Massnahmen zur Anpassung ihres Statistikwesens an das EU-System getroffen. Nationale Statistiken sind aber auf internationaler Ebene erst dann vergleichbar und damit auch anwendbar, wenn sie auf der ganzen Linie gleich gemacht

werden. Das Statistikabkommen ist der Weg dazu. Es regelt erstens die progressive Harmonisierung der Datenerhebung zwischen der Schweiz und der EU. Zweitens bringt es die Mitwirkung von Schweizer Fachleuten in den für die Harmonisierung und Entwicklung statistischer Normen und Methoden zuständigen EU-Gremien. Es erlaubt drittens die aktive Mitarbeit bei strategischen Weichenstellungen, was zentrale organisatorische, technische und finanzielle Bedeutung für unsere nationale Statistik hat.

Insgesamt also wandelt das Statistikabkommen die informelle Partnerschaft mit der EU in eine gegenseitig verpflichtende Zusammenarbeit um und bringt in schrittweisem Vorgehen die für Bund, Kantone, Gemeinden, Wirtschaft und andere Akteure der Gesellschaft dringend nötige Harmonisierung mit den EU-Statistikstandards.

Die APK empfiehlt Eintreten und Annahme.

Wobmann Walter (V, SO): Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die drei zu den «leftovers» gehörenden Dossiers Statistik, Media und Ruhegehälter nicht einzutreten; dies, weil jeweils das Kosten-Nutzen-Verhältnis in keiner Weise befriedigt.

Beim Statistikabkommen müsste die Schweiz in vielen Bereichen zusätzliche Daten erheben, so zum Beispiel bei der gesamten Wirtschaft, bei der Landwirtschaft, im Sozialbereich und beim Verkehr. Es bräuhete auch Anpassungen bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die damit verbundenen administrativen und finanziellen Mehrbelastungen sind einfach nicht akzeptierbar. Darum hat wohl die Wirtschaft diesen «Bürokratiekropf» auch gar nie verlangt. Beim Bund fällt das Statistikabkommen mit massiven Mehrbelastungen ins Gewicht, so mit jährlichen Beitragszahlungen und Sachaufwand in der Höhe von 14 Millionen Franken sowie mit zusätzlichem Personalbedarf von gegen 100 neuen Stellen. Was bekommt die Schweiz für all diese Mehrbelastungen? Sie hätte Zugang zu Eurostat, einer Statistik, deren Wert äusserst fragwürdig ist und die bekanntlich auch mit gefälschten Zahlen gespiesen wird – der aktuelle Zahlenschwindel aus Griechenland lässt grüssen.

Die Frage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis stellt sich auch beim Media-Abkommen. Wie hoch die Rückflüsse für die jährlichen Zahlungen in der Höhe von etwa 6,5 Millionen Franken plus einer Million für Zusatzprogramme sind – und ob es überhaupt welche gibt –, steht in den Sternen. Die Beitragszahlungen basieren auf der Grundlage von 1998, was wohl heisst, dass diese nach 2006 nach oben angepasst werden. Unklar ist auch hier der zusätzliche Personalbedarf. Inakzeptabel ist weiter, dass durch eine Quotenregelung der Mindestanteil an europäischen Werken vorgeschrieben werden soll. Dies mag vielleicht der Sozialismusideologie entsprechen, hat aber mit freiem Markt überhaupt nichts mehr zu tun.

Schliesslich noch zu den Ruhegehältern: Die Schweiz hat mit fast allen EU-Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, welche insbesondere für ehemalige Beamte der Vertragsstaaten Steuerbefreiung vorsehen. Nun diese Steuerbefreiung einseitig auch noch auf etwa 50 Beamte der EU auszudehnen und so ohne Gegenwert auf etwa 1,2 Millionen Franken Steuereinnahmen zu verzichten ist wirklich übertrieben. Die SVP-Fraktion kann diese Konzession auch nicht im Lichte vorteilhafter Lösungen in anderen Dossiers würdigen. Ich erwarte hier eigentlich die Unterstützung der linken Ratsmitglieder, welche stets für eine möglichst hohe Besteuerung der Privilegierten und Gutverdienenden plädieren.

Zusammen werden uns diese drei offenbar unbedeutenden Verträge jährlich gegen 40 Millionen Franken kosten. Angesichts eines Schuldenberges von 130 Milliarden Franken und eines drohenden Budgetdefizits von gegen 2 Milliarden Franken sind solche der Schweiz und ihrer Bevölkerung keinerlei Vorteil bringenden Mehrausgaben ins Ausland ebenso unverantwortlich wie unverständlich. Zusätzlich wird der Bürokratie- und Staatsapparat weiter aufgebläht. Zu solchen Verträgen kann und wird die SVP-Fraktion nicht Hand bieten.

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Eionet

Maury Pasquier (Liliane (S, GE), pour la commission): C'est au cours de sa séance du 15 novembre 2004 que la Commission de politique extérieure a examiné l'accord portant sur la coopération dans le domaine de l'environnement. Cet accord ouvre à la Suisse la pleine participation à l'Agence européenne pour l'environnement, et au réseau d'information et d'observation pour l'environnement.

L'agence, appelée AEE, a pour but de fournir des informations fiables et comparables sur l'état de l'environnement dans les pays européens. Elle rassemble dans le réseau Eionet les données environnementales disponibles des Etats membres et partenaires, en fait la synthèse et fournit ainsi la base scientifique de la politique environnementale européenne.

Dans sa stratégie 2004–2008, l'AEE a défini quatre grands domaines thématiques: les changements climatiques; la perte de la biodiversité et la compréhension des changements spatiaux; la protection de la santé humaine et la qualité de la vie; et enfin, l'utilisation et la gestion durable des ressources naturelles et des déchets.

Au vu du caractère transnational des atteintes à l'environnement, le thème de l'environnement aurait déjà dû faire partie des premiers accords bilatéraux, mais il a finalement fait partie des «leftovers» de ce premier paquet de négociations.

Dès lors, dès le début des négociations bilatérales II, le mandat de négociation du Conseil fédéral du 14 mai 2001 dans ce domaine comprenait deux volets: l'adhésion à l'agence d'une part, et la participation au label écologique européen de l'autre. Si elle a échoué à atteindre le second objectif, la Suisse a abouti à une participation à l'Agence européenne pour l'environnement avec droit de parole mais sans droit de vote, ce que seule une adhésion à l'Union européenne pourrait lui conférer.

Il convient toutefois de relever que les décisions au sein de l'agence se prennent en général par consensus, et que des votes interviennent seulement pour l'élection du directeur exécutif, des présidents du conseil d'administration et du comité scientifique.

Les conditions de participation de la Suisse à l'agence sont comparables à celles des autres pays membres de l'Espace économique européen. Les conséquences financières sont de l'ordre de 2 millions de francs par an, selon une clé de répartition entre les 31 pays membres. Le besoin en personnel a été évalué à 8 postes qui devraient, selon le Conseil fédéral, être comblés par le biais d'une réorganisation interne des services concernés, si possible sans engagement de personnel – c'est en tout cas ce que souhaite la majorité de la commission.

Cet accord ouvre aussi aux spécialistes suisses la possibilité d'accéder au marché des appels d'offres de la partie opérationnelle des projets de l'agence, qui est de l'ordre de 13 à 17 millions d'euros par an.

Pour toutes ces raisons, la commission a décidé, par 17 voix contre 7, d'accepter l'arrêté fédéral portant sur l'approbation de cet accord. Elle vous invite à en faire autant.

Müller Geri (G, AG), für die Kommission: Die Menschen der westeuropäischen Länder geniessen einen ausserordentlich hohen Lebensstandard, auch wenn es einen relativ grossen Teil gibt, der an diesem Standard nicht teilhaben kann. Dieser Standard hat allerdings unsere Umwelt über Gebühr belastet: Regelmässig verschwinden Tier- und Pflanzenarten, die Luftverschmutzung plagt die Lungen unserer Kinder und Betagten, sauberes Wasser wird zur Rarität, und die Ablagerungen im Boden vergiften unsere Nahrung. Kurzum: Unser

hoher Lebensstandard ist zu unserem Gesundheitsrisiko geworden.

Wenn man jedoch Verbesserungen in Angriff nehmen will, melden sich sofort die Kritiker. Umweltschutz sei erstens ein grenzüberschreitendes Problem und müsse deshalb international angegangen werden und zweitens brauche man gute Daten, um gut intervenieren zu können. So sah es auch unsere Landesregierung, dann unsere Kommission, und nun hoffen wir, dass wir auch Sie im Rat davon überzeugen können, diesem Abkommen zuzustimmen. Zustimmung heisst, der Europäischen Umweltagentur beizutreten, dort mitreden zu können – abstimmen können wir halt nicht, dafür müssten wir der EU beitreten.

Was sind die vier Schwerpunkte für die laufenden vier Jahre bis 2008? Es geht um das Thema des Klimawechsels, um den Verlust an Biodiversität, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und Lebensqualität und um die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Persönlich wünsche ich der Umweltagentur die Kraft, gute Daten bereitzustellen und Massnahmen einzuleiten, die endlich wirksam greifen.

Die Kommission hat dem Abkommen mit 17 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Riklin Kathy (C, ZH): Ich werde im Namen der CVP-Fraktion zu den Dossiers Media, Statistik und Umwelt sprechen. Zualererst möchte ich aber meinem grossen Bedauern darüber Ausdruck geben, dass das Bildungsabkommen nicht zustande gekommen ist. Damit kann die Schweiz nicht vollberechtigt an den Jugendprogrammen, an den beruflichen Austauschprogrammen Leonardo da Vinci 2 und an den Schul- und Hochschulprogrammen Sokrates 2 teilnehmen. Dies ist äusserst schade. Es gibt im Bildungsdossier nur eine Absichtserklärung; unsere stille Teilnahme kann von der EU jederzeit gekündigt werden. Zudem haben wir absolut keine Mitsprachemöglichkeit, wie in vielen anderen Bereichen auch. Welche wertvollen Chancen werden unserer Jugend vorenthalten! Dies zeigt einmal mehr, wie schwierig der bilaterale Weg ist. Auch die Kantonsregierungen bedauern ausdrücklich, dass es im Bereich Jugend und Bildung nicht zum Abschluss eines Abkommens gekommen ist.

Wegen des EWR-Neins von 1992 wurde der Schweiz nicht nur das Bildungsabkommen, sondern auch das Media-Abkommen gekündigt – ein Verlust, den wir mit den Bilateralen II jetzt wieder reparieren können. Mit dem abgeschlossenen Media-Abkommen erhält das schweizerische Filmschaffen verbesserte Vertriebsstrukturen in Europa. Zudem werden Koproduktionen von Filmen mit sprachverwandten Ländern gefördert. Das Abkommen beinhaltet auch sehr wertvolle Ausbildungsmöglichkeiten. Schweizerische Filmschaffende erhalten gleichberechtigten Zutritt zu europäischen Filmschulen. Das Media-Abkommen bringt somit beiden Seiten Vorteile – eine echte Win-win-Situation, die auch von wirtschaftlichem Interesse ist, sowohl für die schweizerische Filmbranche als auch für das Image der Schweiz im Ausland.

Nun zum Statistik- und zum Umweltabkommen: Sie bringen uns bessere Daten und eine Vergleichbarkeit mit unseren europäischen Nachbarn. Nur wenn wir die gleichen statistischen Grundlagen haben, lassen sich unsere Zahlen vergleichen und die nötigen Konsequenzen ziehen. Wichtig ist das Statistikabkommen für den ganzen Wirtschaftsbereich: Unternehmensstatistiken, Aussenhandelsstatistiken, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Preisstatistiken, Arbeitsmarktzahlen, Löhne und Arbeitskosten – nur mit vergleichbaren Statistiken lassen sich schlüssige Aussagen zu Lebenskosten, Arbeitslosigkeit und Beschäftigung, Armut und sozialer Ausgrenzung machen. Kurzfristig ist dies nicht gratis. Nach Abschluss der Investitionsphase sollten der finanzielle und der personelle Aufwand spürbar abnehmen, schreibt Economiesuisse, die dieses Abkommen klar befürwortet. Auch im Strassen- und Schienentransport sowie im Luftverkehrsbereich brauchen wir vergleichbare Statistiken. Dies ist sehr wichtig für unsere labile Situation im Transitverkehr und im Luftfahrtbereich.

Auch das Umweltabkommen bringt uns bessere und vergleichbare Daten. Auch unsere universitären Institutionen können dann an Programmen der Europäischen Umweltagentur (EUA) teilnehmen. Die Wirtschaft begrüsst den Beitritt zur EUA explizit. Damit könne die schweizerische Umweltpolitik an die der EU angeglichen werden. Dies habe den Vorteil, dass Wettbewerbsverzerrungen und der durch Umweltschutzaufgaben verursachte Standortnachteil tendenziell abnehmen würden.

Die Abkommen zu Statistik und Umwelt dienen der Wissensgesellschaft Schweiz, denn erst das Wissen über unsere wirtschaftliche und umweltpolitische Situation kann unsere Stärken und Standortvorteile gegenüber Europa aufzeigen. Damit können wir am europäischen Wettbewerb teilnehmen und bleiben nicht ein weisser Fleck in den europäischen Statistiken und Analysen.

Die CVP-Fraktion unterstützt diese drei «leftovers» Media, Statistik und Umwelt.

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Markwalder Bär Christa (RL, BE), für die Kommission: Das Abkommen Media sieht die volle Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen Media plus und Media-Fortbildung vor. 1992 trat die Schweiz als erster Nichtmitgliedstaat der EG dem Media-Programm der EG bei und war vollberechtigtes Mitglied. Als dann am 6. Dezember 1992 der Beitritt zum EWR von der Schweizer Bevölkerung abgelehnt wurde, kündigte die EG das damalige Abkommen über die Teilnahme der Schweiz am Media-Programm auf. Wir beraten also heute ein Abkommen, welches eine der Spätfolgen des EWR-Neins lindern soll und damit eine seit langer Zeit hängige Pendeuz abschliesst. Das Media-Abkommen ist nämlich eines der sogenannten «leftovers» aus den ersten bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU, die von 1993 bis 1999 dauerten.

Dieses Abkommen bringt der schweizerischen Filmbranche zwei grosse Vorteile. Erstens erlangen Filme aus schweizerischer Produktion die Möglichkeit, auf dem neu 450 Millionen Menschen umfassenden EU-Markt mit gleicher Unterstützung vertrieben und vermarktet zu werden wie die Filme aus den EU-Mitgliedstaaten. Davon profitieren hauptsächlich die Schweizer Filmproduzentinnen und -produzenten.

Zweitens gibt dieses Abkommen den schweizerischen Filmschaffenden die Möglichkeit, an den europäischen Aus- und Fortbildungsinstitutionen teilzunehmen. Die Teilnahme an Media-Fortbildung wird den schweizerischen Filmschaffenden die gleichen Rechte beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungsinstitutionen wie ihren europäischen Kollegen ermöglichen. Heute noch werden nämlich unsere Landsleute in dieser Frage benachteiligt und müssen zum Teil jahrelang auf einen Studienplatz warten, falls keine Überkapazitäten bestehen. Für die Schweiz als kleines und viersprachiges Land ist die Teilnahme an den europäischen Filmförderprogrammen besonders wichtig, da wir alleine nicht in der Lage sind, die Vielfalt der audiovisuellen Produktionen qualitativ und quantitativ zu gewährleisten.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen das Abkommen zur Annahme, eine Minderheit von sieben Personen hat für Nichteintreten votiert.

Darbellay Christophe (C, VS), pour la commission: La question est la suivante: l'Europe compte aujourd'hui 450 millions d'habitants, les Etats-Unis presque 300 millions, et pourtant 80 pour cent des films projetés en Europe proviennent d'outre-Atlantique. Pourquoi? Parce que le handicap majeur

du cinéma européen ne tient pas tant à la qualité des produits, mais bien plus à l'étroitesse des marchés intérieurs. C'est pour cela qu'en 1991, l'Union européenne a mis sur pied des programmes Media qui, à travers diverses mesures, proposent de promouvoir le cinéma européen dans le monde. Le but est simple: il faut mieux faire voyager les films européens.

La Suisse a participé dès ses débuts aux programmes Media, jusqu'à l'abrupte décision – il y a 12 ans, le 6 décembre 1992 – du non à l'Espace économique européen. Avec cet accord, nous pouvons rattraper les choses. Les chances des producteurs, réalisateurs et cinéastes suisses seront considérablement améliorées, ou plutôt le cinéma suisse sera délivré du handicap lié à sa position en marge des programmes Media.

Les professionnels du cinéma suisse pourront bénéficier des mêmes chances que l'industrie européenne: aide à la création, aide à la distribution, aide à la commercialisation. Les possibilités de coproduction, qui sont devenues la règle, s'ouvriront à nouveau au cinéma suisse. Les professionnels auront accès égal aux formations spécialisées dispensées dans le cadre de Media-Formation, le programme de l'Union européenne. Le coût en sera de 6,5 millions de francs, plus 1 million de dépenses en Suisse. Cela remplacera notamment les 3 millions de francs pour les mesures de substitution qui sont dues à l'absence de ces programmes aujourd'hui.

Le retour sera plus important. On peut penser aux accords bilatéraux sur la recherche. La mise de base est inférieure au retour qu'on attend. Pour un petit pays multiculturel comme la Suisse, l'intérêt est évident. Il ne s'agit pas d'une machine pour favoriser le cinéma français ou les grands pays. On voit depuis lors, depuis quelques années, émerger des pays comme le Danemark, l'Autriche ou la Belgique. «Mon nom est Bach» aurait pu prétendre aux Oscars si sa présence en Europe avait été renforcée. La Suisse culturelle, la Suisse du cinéma veut jouer en ligue nationale A.

C'est par 13 voix contre 7 que la commission s'est opposée à la proposition de non-entrée en matière du groupe UDC qui n'a pas failli à la tradition, s'étant opposé à tous les accords, parce qu'il prétend que les pouvoirs publics n'ont pas à se mêler de culture.

Fattebert Jean (V, VD): Monsieur Darbellay, vous dites qu'en matière de cinéma, nos artistes verront leurs oeuvres mieux circuler en Europe avec ces dispositions. Est-ce que vous prenez comme exemple l'exposition Hirschhorn au centre Poussepin à Paris?

Darbellay Christophe (C, VS), pour la commission: Alors, s'agissant de l'exposition de Paris, je ne vais pas me prononcer là-dessus, puisqu'il s'agit plus de culture que de cinéma. Mais vous qui avez inauguré les affiches les plus «dég» de l'histoire politique de ce pays devriez être habitués à ce triste spectacle: c'est l'arroseur arrosé!

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Verminderung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Je rappelle que la proposition de non-entrée en matière Schibli a été développée par Monsieur Wobmann dans le cadre de l'arrêté 2.

Cuche Fernand (G, NE), pour la commission: Au sein de la commission, le débat fut bref. Je crois que c'est une simple reconnaissance de l'égalité vis-à-vis du fisc. Est-il utile de

vous rappeler que, dans le cadre des institutions communautaires, les salaires sont imposés à la source pour les fonctionnaires ou les employés de ces institutions? Il en est de même pour les personnes qui sont retraitées. Les 50 retraités de l'Union européenne qui vivent en Suisse sont imposés à la source par l'Union européenne; une fois cet impôt déduit, ils sont encore imposés ici pour les impôts communaux, cantonaux et fédéraux. Donc l'accord dit tout simplement que ces personnes, en vertu de l'égalité vis-à-vis du fisc, ne doivent être imposées qu'une seule fois. Je pense qu'on ne trouvera pas les arguments pour s'opposer à cet accord.

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Die Kommission ist nach zahlreichen Anhörungen interessierter Kreise und ausführlichen Diskussionen mit 18 zu 7 Stimmen auf die Vorlage eingetreten, und sie hat ihr mit 16 zu 8 Stimmen zugestimmt. Bei der Assoziation an Schengen sehen wir insbesondere folgende Vorteile:

Wir sind erstens davon überzeugt, dass die Aufhebung der systematischen Personenkontrolle an der Grenze den grenzüberschreitenden Handel erleichtert; diejenigen Leute, die täglich die Grenze passieren, werden hier eine Erleichterung erfahren. Wir sind ebenso davon überzeugt, dass nur eine Mitwirkung bei Schengen wirksam verhindern kann, dass unsere Nachbarländer den grenzüberschreitenden Verkehr selbst erheblich und für längere Dauer beeinträchtigen können. Die Grenzkontroverse mit Deutschland in diesem Frühjahr lässt grüssen.

Wir sind zweitens davon überzeugt, dass die gemeinsame Visumpolitik im Schengen-Raum dem Schweizer Tourismus Perspektiven eröffnet. Weil die Schweiz an der gemeinsamen Visumpolitik im Schengen-Raum teilnimmt, benötigen inskünftig Touristen aus Wachstumsmärkten wie Indien, China und Russland für die Fortsetzung ihrer Europareise durch die Schweiz kein Zweitvisum mehr. Die Organisation Schweiz Tourismus, die diese Assoziation unterstützt, geht hier von einem Wachstumspotenzial von rund 100 Prozent aus.

Neben der Erleichterung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und der gemeinsamen Visumpolitik ist Schengen auch das geeignete Mittel, moderne Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität wie Drogenhandel, Schleppertum und Menschenhandel zu bekämpfen. Hier braucht es eine bessere internationale Zusammenarbeit. Die bilateralen Polizeiabkommen mit unseren Nachbarländern reichen nicht aus; es braucht eine Anbindung an das Schengener Informationssystem, das hier von zentraler Bedeutung ist.

Schengen wird der Schweiz mehr Sicherheit bringen. Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, das Grenzwachtkorps und die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren unterstützen das Abkommen.

Bei Dublin gibt es unseres Erachtens insbesondere folgende Vorteile:

Die Zusammenarbeit innerhalb des Dublin-Raums schafft die Grundlage dafür, dass ein Asylbewerber nur einen Asylantrag stellen kann. Die bisherigen Erfahrungen der Dublin-Staaten mit diesem Abkommen sind positiv; dieses System wird noch an Wirksamkeit gewinnen. Es ist hier von Einsparungen in der Höhe von 70 bis 80 Millionen Franken auszugehen.

Die Dubliner Regelungen enthalten – das ist ein weiterer Punkt – zwar kein explizites Recht auf eine Asylprüfung. In der Praxis garantieren diese Verteileregeln und insbesondere

die Dubliner Verordnungen aber, dass jeder Asylsuchende auch tatsächlich ein Asylgesuch stellen kann. Nicht zuletzt deshalb unterstützt die Schweizerische Flüchtlingshilfe dieses Abkommen.

Die Kommission hat neben der Erwägung dieser Vorteile bei der begleitenden Gesetzgebung darauf geachtet, dass nur diejenigen Änderungen vorgenommen worden sind, die absolut zwingend sind. Dies gilt für den Datenschutz und das Waffenrecht.

Zum Datenschutz ist zu sagen, dass dieser im Schengen/Dublin-Raum mindestens so gut gewahrt ist wie heute in der Schweiz und dass unser Datenschutzbeauftragter überall konsultiert werden wird, wo im Zusammenhang mit Schengen und Dublin der Datenschutz berührt ist. Es ist auch festzuhalten, dass der Datenschutzbeauftragte gemeinsam mit einer Vertretung der kantonalen Datenschutzbeauftragten aktiv im Kontrollorgan des Schengen-Abkommens mitwirken kann.

Beim Waffenrecht kommt die allgemeine Meldepflicht für Waffen. Dies ist eine Folge der Assoziation an Schengen. Ansonsten wurde bei der Formulierung der anzupassenden Normen weitestgehend Rücksicht auf Schützen, Jäger und Sammler genommen. Der Schweizerische Schiesssportverband unterstützt die Assoziation.

Schengen bringt über diese Punkte hinaus eine sehr weit gehende Form der Mitgestaltung, die die übliche Einflussnahme im Bereich des Bilateralismus bei weitem übersteigt. Wir erhalten zwar kein formelles Mitentscheidungs-, aber ein umfassendes, gestaltendes Mitspracherecht: Wir können in allen Arbeitsgruppen und Ausschüssen mitwirken, wir können an den Sitzungen der Ständigen Vertreter und der Minister für Justiz und Inneres teilnehmen, wenn es um Schengen geht. Wir haben vor allem – und hier muss ich noch einmal festhalten, dass der Bundesrat ganz ausgezeichnet verhandelt hat – eine Frist von zwei Jahren erhalten, innerhalb deren wir autonom darüber entscheiden können, ob die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes einen neuen Rechtsakt übernehmen wird oder nicht. Für den Fall einer Nichtübernahme existieren differenzierte Mechanismen, die verhindern sollen, dass die Schweiz das Abkommen kündigen muss, wobei einem solchen Verfahren selbstverständlich Grenzen gesetzt sind. Insgesamt übertrifft diese Form der Mitwirkung, diese sehr weit gehende Form der Mitgestaltung, die übliche Einflussnahme im Bereich des Bilateralismus bei weitem.

Ich habe abschliessend noch eine Bemerkung als Mitglied der Efta/EP-Delegation dieses Parlamentes. Als solches habe ich regelmässig Kontakt mit norwegischen Kollegen. In Norwegen, das wie auch Island als Nicht-EU-Mitglied bei Schengen mit dabei ist, hat sich die Zahl der Festnahmen gesuchter Personen in den letzten drei Jahren vervierfacht. Ähnliche Zahlen gibt es übrigens auch von Deutschland. Auch mit dem gestaltenden Mitwirkungsrecht haben die Norweger gute Erfahrungen gemacht, zum einen weil sie eben so ganz direkt ihre Interessen einbringen können und weil es zum anderen, das ist auch interessant, seit ihrem Mitwirken überhaupt noch nie eine formelle Abstimmung gegeben hat. In Norwegen ist die Mitwirkung des Landes bei Schengen nach einer sehr heftigen Debatte zu Beginn heute völlig unbestritten. Ich bin überzeugt davon, dass dies in einigen Jahren auch in der Schweiz der Fall sein wird.

Es gibt Leute, die meinen, dass die Assoziation an Schengen/Dublin ein rechtes Projekt ist, und übrigens auch solche, die sagen, das sei ein linkes Projekt. Ich bin überzeugt davon, dass es primär ein gutes Projekt ist, ein gutes Projekt für die Schweiz.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr auch zuzustimmen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Fehr, Sie haben betont, wir könnten mitbestimmen, wir könnten mitberaten, wir würden konsultiert, wir könnten uns einbringen. Wer ist eigentlich dieser «wir»? Müssen wir von den Funktionären, die das tatsächlich können, in Zukunft im Pluralis Majestatis sprechen?

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: «Wir», das sind beispielsweise Sie und ich: weil das Parlament im Bereich der Aussenpolitik mitgestalten kann; weil wir – Sie und ich – die Möglichkeit haben, dem Bundesrat Verhandlungsmandate mitzugeben; weil wir – Sie und ich – die Gelegenheit haben, Verhandlungsmandate des Bundesrates zu korrigieren; weil wir – Herr Schlüter und ich – so ganz direkt auf die Aussenpolitik der Schweiz Einfluss nehmen können. Das meinte ich mit «wir».

Eggly Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Allons à l'essentiel: il s'agit donc des accords Schengen/Dublin et, pour la Suisse, il s'agit d'un accord d'association à la mise en oeuvre, à l'application et éventuellement au développement de l'acquis de Schengen – d'association, et non pas d'adhésion –, dans le respect de la souveraineté suisse, donc de son ordre constitutionnel et de ses procédures, chaque fois qu'il y aurait un développement. Il faut souligner les mesures d'accompagnement prises par la Suisse et les garanties contenues dans l'accord d'association, notamment pour le secret bancaire.

Si l'on regarde les choses de plus près, le franchissement normal des personnes à travers la frontière correspond déjà à ce qu'il en est en fait. L'accord assure la mobilité également aux Suisses dans l'Espace Schengen et empêche ainsi des discriminations, des blocages, tels qu'on en a connus près de Bâle et tels qu'ils pourraient se multiplier si nous n'étions pas dans cet espace.

Du point de vue de la sécurité, l'immense avantage est une sécurité renforcée par l'association de la Suisse – quand je dis la Suisse, je veux dire les gardes-frontière et les polices cantonales – au service informatique de Schengen. Et, dès 2007, il y aura donc une banque de données SIS II. C'est sans commune mesure avec ce qu'il en est aujourd'hui, avec une coopération qui se fait au coup par coup. Ainsi, pourront être suivies à la trace, identifiées et arrêtées des personnes soupçonnées. La Suisse deviendra plus sûre pour les autres, et donc plus sûre pour elle-même. Cela implique évidemment un renforcement de la coopération transfrontalière et des contrôles mobiles, de l'action conjointe entre les gardes-frontière – dont le nombre ne sera pas diminué, la commission a réussi à avoir cette garantie – et les polices cantonales. Les compétences cantonales ne seront pas touchées.

La Suisse n'est pas dans l'Union douanière de l'Union européenne. Donc, le contrôle des marchandises persistera, ce qui naturellement peut entraîner un contrôle de personnes. Il n'y a en réalité pas de changements importants à nos frontières par rapport à la situation actuelle, si ce n'est que nous avons l'avantage de ce service informatique de Schengen.

Naturellement, il faut inclure dans la mobilité le fait que les visas de courte durée pour aller dans des pays européens, par exemple pour des Japonais ou des Chinois, seront aussi valables pour la Suisse, ce qui est très important pour notre tourisme. En ce qui concerne les séjours de longue durée, il n'y aura aucune différence avec la situation actuelle.

Au nom de la commission, j'insiste sur deux points. D'abord, sur le côté institutionnel, la Suisse participera aux discussions sur les développements de Schengen. La Suisse dira son mot. Elle n'aura pas, c'est vrai, le droit de codécision, mais tout développement ne sera accepté par la Suisse que si elle le ratifie selon ses procédures démocratiques. Et, si elle ne veut pas, elle ne sera pas liée par ces développements.

Ensuite, en ce qui concerne le secret bancaire, l'entraide judiciaire ne sera accordée par la Suisse que dans la correspondance avec ses conceptions et son ordre juridique. Autrement dit, dans les cas d'évasions fiscales de l'imposition directe, il n'y aura pas d'entraide judiciaire accordée par la Suisse. Les références pour l'interprétation, tant en ce qui concerne l'article 7 de l'accord que l'article 51 de la convention d'application de l'accord de Schengen, sont absolument claires à cet égard. Le secret bancaire était de toute façon mis sous pression. Il fallait donc obligatoirement qu'il y ait un

compromis. Le compromis, c'est l'arrêté sur la fiscalité de l'épargne que nous allons examiner. Il fallait éviter le risque que ce compromis soit attaqué de biais par l'accord d'association de la Suisse à Schengen. Ce risque a été formellement conjuré et il faut en féliciter nos négociateurs.

En ce qui concerne les adaptations de lois liées à cet accord, la Suisse n'accepte qu'un minimum requis par l'accord, notamment en ce qui concerne la loi sur les armes et la loi sur les stupéfiants. Des garanties sont absolument là en ce qui concerne, par exemple, la protection des données.

Un dernier mot sur Dublin. L'avantage est évident. Désormais, si nous sommes partie à la convention de Dublin, laquelle est incorporée à l'accord de Schengen, nous pourrions renvoyer dans le pays de première demande d'asile un requérant qui, par exemple, aura d'abord déposé sa demande en Allemagne, et puis en Belgique, et puis en France – que sais-je – et qui ensuite, pour essayer d'assurer le coup, viendrait en Suisse. Cet avantage est nettement supérieur aux désavantages éventuels par rapport aux gens qui viendraient d'abord déposer leur demande en Suisse, et qui ensuite iraient en France ou ailleurs et seraient renvoyés en Suisse. Quantitativement, nous avons, avec cette participation à la convention de Dublin, une garantie de plus de pouvoir mieux maîtriser cette question de l'immigration.

Naturellement, la majorité de la commission a été parfaitement consciente que la Suisse ne va pas résoudre tous ses problèmes de sécurité et tous ses problèmes d'immigration – notamment par rapport à l'asile – avec ces accords. Il reste toute une politique nationale qui est en jeu. Ces accords ne font qu'améliorer la situation et permettre une collaboration; c'est un plus considérable.

Il fallait cet accord; on ne pouvait pas obtenir un accord plus limité en ce qui concerne Schengen. On ne pouvait pas obtenir davantage. Et si ces accords n'existaient pas, on n'obtiendrait pas mieux.

La majorité de la commission s'est déclarée satisfaite de ces accords, en a pris acte, en a remercié le Conseil fédéral et vous propose, par 18 voix contre 7, d'approuver cet accord Schengen/Dublin et les adaptations qui y sont liées.

Schmied Walter (V, BE): Dans la stratégie d'intégration de la Suisse à l'Union européenne en vue d'une adhésion, l'accord de Schengen constitue indéniablement une des pièces maîtresses du Conseil fédéral. Je me concentre donc sur l'essentiel. L'UDC ne votera pas cet accord. En cas d'acceptation par le plénum, elle lancera le référendum, car un tel enjeu relève à nos yeux de la compétence du peuple, quand bien même le Conseil fédéral et une majorité de la Commission de politique extérieure veulent tenir les citoyennes et les citoyens à l'écart du débat.

Sur le fond, et contrairement à ce qu'affirme le Conseil fédéral dans son message alambiqué, l'acquis de Schengen n'a pas pour objectif l'amélioration de la sécurité. Comment pourrait-il en être ainsi, alors que Schengen engendre un vaste espace délimité par une frontière unique? Oui, l'enjeu de cet accord est idéologique et je me réfère à son préambule: «L'union étroite des peuples doit trouver son expression dans le libre franchissement des frontières intérieures pour tous les ressortissants des Etats et dans la libre circulation des marchandises.» Schengen est donc bien le fruit d'un débat idéologique orienté vers l'unité des peuples. Aucun article ne fait référence à la sécurité et encore moins à l'intention de renforcer celle-ci. Son objectif est clair: la suppression des frontières internes.

Or, le Bureau de l'intégration et le Conseil fédéral tentent d'affirmer l'inverse dans leurs publications. De surcroît, ils ne font état d'aucun inconvénient pour la Suisse en cas d'acceptation. Une telle vision unilatérale du gouvernement interpelle. La nouvelle façon de communiquer de la part de l'autorité relève moins de la volonté d'informer objectivement le citoyen que de favoriser sa «propagande». Entre parenthèses, je dénonce le fait que le Conseil fédéral ait refusé de remettre aux membres de la Commission de politique extérieure les conclusions d'une expertise ordonnée aux frais du

contribuable, sachant qu'elle contredit sur plusieurs points les affirmations du gouvernement en matière de secret bancaire. J'évoque évidemment l'expertise Oberson.

Mais revenons à l'accord de Schengen. Dans le contexte des Bilatérales I, le Conseil fédéral affirmait en 1999 que Schengen impliquait une perte de souveraineté telle, que la Suisse ne s'y associerait pas. Cinq ans plus tard, le Conseil fédéral tient un langage diamétralement opposé, affirmant que la reprise de l'acquis de Schengen ne changerait rien aux contrôles à nos frontières. La Suisse, d'habitude si respectueuse des accords qu'elle signe, voudrait contrôler les personnes à ses frontières, alors que l'objectif de Schengen est d'interdire les contrôles. Elle le ferait sur la base du contrôle des marchandises, la Suisse n'étant pas membre de l'union douanière – c'est ce que nous rappelait le rapporteur de langue française.

Eh bien, l'UE serait bien naïve d'accepter sur le long terme une telle pratique, sans exiger de la Suisse qu'elle rejoigne l'union douanière au plus vite! Mais au fait, n'est-ce pas là une stratégie déjà en préparation dans certains bureaux de l'administration? Alors, la Suisse n'aurait plus de frontière avec ses voisins, car l'union douanière et l'union monétaire sont les deux derniers obstacles économiques qui nous distinguent du grand partenaire qu'est l'Union européenne.

Quant à nous, nous jouons cartes sur table: nous disons non à un accord dépassé. Nous l'affirmons haut et fort: la Suisse n'est pas moins sûre aujourd'hui que tout autre pays membre de Schengen. Et, si nécessaire, nous renforcerons de manière autonome les contrôles à nos frontières et dans l'arrière-pays, là où nous le voulons et quand nous le décidons.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Wir und die Schweizer Öffentlichkeit bekommen heute bestätigt, dass das Schengen/Dublin-Abkommen von SVP-Exponenten nationalistisch hochgeschaukelt wird. Alle realitätsbezogenen Fakten prallen an diesem weltfremden und wirtschaftsfeindlichen Schutzschild ab. Auch dass SVP-Bundesrat Blocher, wie letzte Woche im Ständerat, Slalom fährt zwischen SVP-Ideologie und bundesrätlichem Kollegialitätsprinzip, ist keine Überraschung. Erfreulich darum ist es, dass eine breite politische Koalition von verantwortungsbewussten Kräften aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur dieser Mythenpolitik mit sachlichen Fakten begegnet. Die SP ist engagierter, starker Teil dieser Koalition.

Geschichtliches Erinnerungsvermögen schadet selten, darum halte ich hier fest: Ein Europa ohne Grenzkontrollen ist gar nicht so neu. Es erinnert an das frühe 19. Jahrhundert, als weitgehend Reisefreiheit bestand und die erste Bundesverfassung von 1848 in Artikel 52 festhielt: «Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechts.»

Mit dem Eintritt ins Schengen/Dublin-System betritt die Schweiz also nicht absolutes Neuland. Es kommt dazu, dass bloss rund 3 Prozent der einreisenden Personen heute überhaupt noch an der Grenze kontrolliert werden. Unbeliehrbar behauptet die SVP trotzdem – und ihr dossierverantwortlicher Bundesrat lässt dies offen –, Schengen bringe einen Verlust an Sicherheit. Das Gegenteil stimmt. Wir erhalten damit einen Mehrwert: das Schengener Informationssystem und das Dubliner Asylverfahrensabkommen. Auch bei Dublin erinnere ich daran: 1998 hat die SVP in ihrem Positionspapier namens Migrationspolitik glaubwürdig und zukunftsorientiert gefordert, das Dublin-Parallelabkommen möglichst bald abzuschliessen. Heute wird hingegen Desinformation betrieben. So wurde an der Medienkonferenz diesen August behauptet, Eurodac sei eingeführt worden, weil sich Dublin als untauglich erwiesen habe. Dies ist schlicht falsch. Eurodac war schon lange vor dem Inkrafttreten von Dublin im Aufbau begriffen.

Die SP-Fraktion unterstützt das Abkommen, weil sich die Dublin-Staaten auf gemeinsame Standards verpflichten und diese bis heute in vier Richtlinien festgelegt haben. Zentral ist für uns, dass die Schweiz sich klar zur Einhaltung dieser

EU-Mindestnormen bekennt. Nur die Festlegung auf gemeinsame Prinzipien erlaubt der Schweiz den Verzicht auf eine Asylgesuchsprüfung, wenn eine Person zuvor in einem anderen Staat ein Verfahren durchlaufen hat. Die SP-Fraktion setzt sich deshalb bei der laufenden Asylgesetzrevision konsequent dafür ein, dass die EU-Mindeststandards erfüllt werden. Heute ist dies unter anderem beim Zugang zur Rechtsberatung in Bezug auf die Rechtsstellung vorläufig Aufgenommener oder bei der Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung als Asylgrund nicht der Fall.

Auch in ausserpolitischer Hinsicht ist es unbestritten, dass die Schweiz allein weder wirksam zur Linderung des Weltflüchtlingsproblems beitragen noch Antworten auf weltweite Migrationsbewegungen finden kann. Nur die SVP glaubt oder behauptet zumindest, die Schweiz könne hier im Alleingang ohne internationale Zusammenarbeit bestehen. Darum: Nur eine aktive Friedens- und Menschenrechtspolitik und eine mit der Entwicklungszusammenarbeit koordinierte Migrations- und Aussenpolitik können helfen, die Entstehung von neuen Flüchtlingsgruppen zu vermeiden und unkontrollierte Wanderungsbewegungen zu verkleinern.

Deshalb eröffnet nur die Zusammenarbeit mit den EU-Staaten Perspektiven für eine wirksamere Politik auch im Migrations- und Asylbereich. Deshalb ist die SP-Fraktion dezidiert für einen Beitritt zu Schengen und Dublin.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Wer unter Aussenpolitik noch immer Interessenvertretung versteht, kann sich nicht genug wundern, dass die vorliegenden bilateralen Verträge von Bundesrat, Verwaltung und Medien über den grünen Klee gelobt werden. «Augen zu und durch» lautet die Devise – nur ja nicht ins Detail gehen, nur ja nicht gross diskutieren, nur ja die Vertragstexte nicht exakt durchlesen. Sonst käme ja plötzlich die ganze jämmerliche Bilanz unter die Augen des stauenden Schweizervolkes.

Was haben denn unsere Unterhändler konkret ausgehandelt? Was haben die Bundesräte in Brüssel unterschrieben? Mit der Zinsbesteuerung spielen wir erstmals den Steuervogt für die EU und liefern drei Viertel der Erträge nach Brüssel ab. Mit der Betrugsbekämpfung schaffen wir das Bankgeheimnis im Bereich der indirekten Steuern ab. Mit dem Statistikabkommen dürfen wir 100 neue Beamte anstellen und künftig EU-Statistiken übernehmen, auch wenn sie so gefälscht sind wie etwa die griechischen. Mit dem Media-Vertrag dürfen wir uns dem EU-Kulturdingismus unterwerfen, Zwangsquoten für europäische Filme am Fernsehen einführen und uns Seite an Seite mit der EU in den Kampf gegen das erfolgreichere Hollywood stürzen. Bei den Ruhegehältern für hier lebende EU-Beamte haben wir erreicht, dass künftig nur noch die EU Steuern erheben darf. Der Schweiz verbleiben null Franken – ich wiederhole: null Franken! Weniger als null geht nicht. Mit einem noch miserablen Vertrag kann man gar nicht nach Hause kommen.

Die bundesrätliche Propagandaschrift, die sich Botschaft nennt, verkauft solches noch als «ausgewogenes Ganzes». Aber wer den EU-Beitritt zum Ziel hat, den kann solches nicht stören. Und der EU-Beitritt ist das erklärte Ziel des Bundesrates.

Der Wunsch nach Übernahme des Schengen-Abkommens ging ja nicht von der EU aus. Nein, es war der Bundesrat, der in Brüssel förmlich auf den Knien um Schengen gebeten hat, und zwar nicht, um Anschluss an die technischen Fahndungssysteme zu erhalten. Das begrüsst die SVP durchaus auch, und das wollten unsere Vertreter im Bundesrat auch erreichen. Nein, man wollte alles, auch die Übernahme künftigen, heute noch unbekanntem Schengen-Rechts, ohne mitbestimmen zu können.

Warum hat der Bundesrat noch im Sommer 1999 in der Botschaft zu den Bilateralen I geschrieben, Schengen mache «Souveränitätsübertragungen an supranationale Instanzen unerlässlich» und komme daher nicht infrage? Und warum steht in der vorliegenden Botschaft auf Seite 6066, die Schweiz habe im Jahr 2000 die Gelegenheit ergriffen, um gegenüber der EU «ihre alten Anliegen betreffend eine Be-

teilung an Schengen und Dublin» wieder aufzunehmen. Zuerst lässt man Volk und Parlament glauben, man wehre sich für die Souveränität und sei darum gegen Schengen, und wenige Monate später soll der Beitritt zu Schengen ein «altes Anliegen» des Bundesrates gewesen sein. Das Vorgehen des Bundesrates in Sachen EU-Beitritt und Integration ist von unglaublicher, beispielloser Unaufrichtigkeit.

Bei Schengen geht es um die Abschaffung der Personenkontrolle an den Grenzen. Praktisch alle restlichen Artikel des Abkommens betreffen sogenannte Ausgleichsmassnahmen, die den Verlust an Sicherheit durch offene Grenzen irgendwie auffangen sollen. Die Europäische Union will mit Schengen zeigen, dass sie eine grosse, harmonische Familie ist. Schengen ist ein EU-Integrationsprojekt, nur in der Schweiz behaupten die Offiziellen, es handle sich um ein Sicherheitsprojekt. Die frühere SP-Nationalrätin Regine Aepli hat ehrlicherweise geschrieben, der Bundesrat stelle «einseitig die Sicherheitsaspekte in den Vordergrund, um sich bei den Bürgerlichen beliebt zu machen». Dabei sei Kern der Schengen-Idee der Öffnungsgedanke.

Bundesrätin Calmy-Rey hat am 24. April 2003 gesagt, die bilateralen Verträge seien dazu da, «um den Boden für einen raschen EU-Beitritt zu bereiten». Bundespräsident Deliss hat am Tag nach der Annahme der Bilateralen I in Zürich erklärt, von nun an sei der «EU-Beitritt ein in Arbeit befindliches Projekt». Peter Bodenmann schreibt, im Interesse des EU-Beitritts müsse man auch Schengen und damit den «europäischen Fischenstaat» in Kauf nehmen. Die Linke weiss genau, was mit Schengen auf uns zukommt: Galt bislang der Grundsatz «Kontrolle an der Grenze – Freiheit im Innern», gilt künftig die Devise «Freiheit an der Grenze – Kontrolle im Innern». Nun, die ursprünglich misstrauische Linke hat gemerkt, dass es um den EU-Beitritt geht, und man macht darum entsprechende Kapriolen, wie wir sie schon aufgezeigt haben.

Und die Grünen? Im offiziellen Organ, im «Greenfo», steht: «Diese Kröte müssen wir schlucken», weil ein EU-Beitritt ohne Schengen nicht zu haben ist. Ausgerechnet die Grünen schlucken für den EU-Beitritt sogar Kröten, dieselben Grünen, die sonst schon das Verspeisen eines einzelnen Froschschenkels als ökologisches Schwerverbrechen verdammen. (*Heiterkeit*)

Uns gefällt das defätistische Gejammer nicht, wenn wir nicht zustimmen, könnten uns die anderen Länder schikanieren. Wir können nur froh sein, dass diese 68er Weinerlichkeit erst neueren Datums ist und nicht die gesamte 700-jährige Geschichte unseres Kleinstaates durchzogen hat.

Wer die Absicht durchschaut, ist verstimmt. Wer morgen keinen EU-Beitritt will, muss sich heute mit aller Kraft gegen einen Beitritt zu Schengen wehren, auch wenn dieser Beitritt wie immer als irgendetwas anderes verschleiert wird, diesmal als sogenannte Assoziierung.

Ich bitte Sie, Schengen abzulehnen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Mit dem Schengen/Dublin-Abkommen assoziiert sich die Schweiz an das Sicherheits- und Asylsystem von Schengen/Dublin und tritt nicht Schengen/Dublin bei, Herr Mörgeli. Damit werden der freie Reiseverkehr zwischen den Mitgliedern und den assoziierten Staaten und gleichzeitig auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz verstärkt.

Mit dem Dubliner Abkommen erwarten wir eine effiziente Bewältigung der Asylimigration. Danach ist nur noch das Erstasyl für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig; Zweit- und Mehrfachgesuche sind nicht mehr möglich und dank Eurodac klar identifizierbar. Die Rückführung ins Erstasyl kann sofort erfolgen.

Die zentrale Frage bei diesem Dossier ist die folgende: Bringt Schengen der Schweiz mehr Sicherheit? Im Polizeiwie auch im Asylbereich ist die internationale Vernetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Arbeit. Schlepper, Verbrecher und Terroristen agieren global. Umso wichtiger ist für die Schweiz der Zugriff auf die entsprechende Informationsdatenbank; das ist mit dem Schengener

Informationssystem (SIS) möglich, einem Fahndungssystem für Personen und Sachen. Weiter geht es um Eurodac, die Fingerabdruck-Datenbank im Asylbereich.

Das SIS hat bisher bei der Verbrechensbekämpfung beeindruckende Erfolge erzielt. Die Suche nach Alternativen hat gezeigt, dass es keine gleichwertige Alternative zum SIS gibt. Die Ausschreibung über Interpol verliert immer mehr an Bedeutung, weil die Schengener Staaten nur noch über das SIS ausschreiben. Ohne die Anbindung an das SIS droht die Schweiz ein Loch im europäischen Fahndungsraum zu werden, in das sich Täter gezielt absetzen können. Im SIS werden Informationen innerhalb von fünfzehn Minuten verbreitet, bei Interpol dauert dies jeweils Wochen.

Bis zum Zeitpunkt der Assoziierung der Schweiz an Schengen wird das SIS 2 in Kraft sein. Wie dieses System weiterentwickelt wird, ist noch nicht genau geklärt. Wir wissen, dass die Schweiz an den Diskussionen dazu teilnehmen kann.

Die Wirtschaft und die Kantone haben die Verhandlungen aktiv mitverfolgt. Ihre anfängliche Skepsis konnte dank Verhandlungsgeschick und dem Einbau von Sicherheitsmassnahmen abgebaut werden. Sie stehen heute voll hinter diesem Abkommen. Mit dem Schengen-Abkommen bekommt unsere Tourismusbranche endlich gleich lange Spiessie wie die ausländische Konkurrenz aus dem EU-Raum. Die Reisenden aus dem Fernen Osten werden für uns immer wichtiger, und die heutige Regelung mit dem kostenpflichtigen Zusatzvisum gibt der Schweiz das Image eines teuren Landes. Die Tourismusbranche rechnet bis in zehn Jahren mit doppelten Erträgen aus diesen Fernostländern. Für die CVP ist das ein wichtiger Wirtschaftszweig. Deshalb ist der Gewinn für den Tourismus ein weiterer positiver Punkt im Schengen-Abkommen.

Wir sind auch der Meinung, dass mit der Möglichkeit der Schleierfahndung im rückwärtigen Grenzraum bessere Möglichkeiten gegeben sind, um Verbrecher zu kontrollieren, als an den weniger bewachten Zollstationen. Heute schon kann man unsere Grenzen als offen bezeichnen; viele Übergänge sind nicht dauernd besetzt. Schon heute setzt das Grenzwachtkorps 40 Prozent seiner Kapazität für Schleierfahndungen ein. Die überraschenden mobilen Kontrollen sind die wirksamsten. Die Zahlen der aufgegriffenen Personen zeigen eindrücklich, dass dieser Erfolg zum grössten Teil auf die rückwärtigen Kontrollen zurückzuführen ist. Auch die Erfahrungen aus Deutschland mit dem Schengen-System sind beeindruckend. Unsere Fachleute in Polizei- und Grenzwachtkreisen sind davon überzeugt, dass mit dem SIS-Fahndungssystem noch grössere Erfolge erzielt werden können. Dazu wird sicher auch die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und der Polizei der Kantone beitragen. Eigentlich sind wir für dieses System ja schon bestens eingerichtet.

Ich verstehe Sie wirklich nicht, liebe Kollegen aus der SVP: Wollen Sie denn tatsächlich, dass die Schweiz Schengen-Aussengrenze bleibt? Das kann doch nicht Ihr Ernst sein!

Daneben hat das Schengen-Abkommen Auswirkungen auf das Waffengesetz. Der Grundsatz unseres liberalen Waffengesetzes wird nicht angetastet. Auch der Schweizerische Schützenverband steht hinter der nun vorliegenden Fassung, ebenso die CVP. Das bestehende Waffenrecht wird nicht geändert, bis auf ein Element: Wer eine Waffe erwirbt, soll angeben, warum er dies tut. Dagegen kann sich eigentlich kein Schütze wehren. Wir befürworten einen Passus, in dem nur jene Personen einen Grund für den Erwerb angeben müssen, die eine Waffe aus einem anderen Grund als für Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke erwerben. All jene Waffen, die seinerzeit von der Armee abgegeben oder früher im Waffenhandel erworben wurden, gelten als registriert. Die CVP-Fraktion steht voll hinter dem Schengen/Dublin-Dossier.

Perrin Yvan (V, NE): Le traité de Schengen vise à promouvoir un espace de liberté et de sécurité en Europe. «Vaste programme», comme l'aurait sans doute dit le général de Gaulle.

Comme souvent avec les grandes idées, c'est au niveau pratique que les problèmes se posent. Dans la mesure où l'innovation essentielle consiste en une suppression des contrôles aux frontières, nous allons assister à une harmonisation de la sécurité au niveau des pays membres. C'est précisément là que se situe la difficulté, dans la mesure où la Suisse jouit, pour l'heure encore, d'un taux de criminalité nettement plus bas que ses voisins.

Nous trouvons un exemple frappant à la lecture du bulletin 2003 de l'Office fédéral de la statistique, chapitre 19, «Droit et justice». En qualité de Romand, je vais prendre la France comme base de comparaison. Pour 100 000 habitants en 2003, notre pays a déploré 1,3 viol contre 2,9 en France, soit plus du double. Plus marquant encore: les lésions corporelles, qui nous ont touché à raison de 20,5 cas pour 100 000 habitants toujours, alors qu'en France, elles se sont élevées à 89,3 cas, soit 4,5 fois plus. Nous serions bien présumptueux d'imaginer que nous allons tirer le niveau moyen vers le haut. Ce sera bien le contraire qui se produira, à savoir que la sécurité dont jouit notre pays va s'abaisser au niveau de nos voisins. La suppression des contrôles aux frontières nous privera d'un outil qui fait chaque jour ses preuves.

Au cours de l'année écoulée, ce ne sont pas moins de 34 000 personnes qui ont été remises à la police, étant recherchées pour divers motifs. De même, 100 000 personnes se sont vu refuser l'accès à notre territoire pour toutes sortes de raisons. Qu'aurions-nous fait de ces gens si d'aventure les contrôles avaient eu lieu en retrait? Une fois sur notre sol, il nous eût appartenu de nous en occuper.

Je profite de ce point pour évoquer le problème des interdictions d'entrée frappant certains ressortissants de l'UE suite à diverses infractions commises sur notre sol. Devrons-nous, nous aussi, lever ces mesures comme a dû le faire l'Allemagne pour 60 000 à 90 000 personnes? On objectera que ce phénomène sera compensé par l'accès au système informatique de Schengen, présenté comme l'arme ultime contre les criminels.

Certes, la possibilité de comparer les identités des personnes contrôlées à l'échelle européenne et non plus simplement helvétique constitue un plus indéniable. Encore faudrait-il pouvoir procéder aux contrôles en question à un moment où la Commission européenne envisage déjà de les interdire purement et simplement.

Comme les contrôles sur la frontière ne seront plus autorisés, nous devons les effectuer en retrait. Si cette pratique est déjà largement mise en oeuvre dans les campagnes, avec des résultats certes intéressants, comment pourrions-nous procéder dans des villes frontalières comme Genève, Lausanne ou Bâle? Encore plus problématique, le cas des autoroutes internationales: où et comment effectuer un contrôle en retrait sur une autoroute? La mise en oeuvre d'éventuels contrôles poserait inmanquablement un problème majeur au niveau de la sécurité routière, ceci sans parler des inévitables bouchons dont nous sommes déjà largement pourvus, eu égard aux travaux permanents qui encombreront nos grands axes.

Un autre problème ne manquera pas de se poser également à l'intérieur du pays, puisqu'il manque à l'heure actuelle environ 1500 policiers sur l'ensemble du territoire. Il est illusoire d'imaginer que les forces de police, déjà largement surchargées, puissent encore se livrer aux contrôles indispensables pour endiguer le flux que l'ouverture des frontières ne manquera pas de provoquer.

Notre pays bénéficie d'un niveau de sécurité supérieur à l'ensemble de l'Europe. Ne renonçons pas à cette situation pour nous lancer dans l'inconnu.

Wäfler Markus (E, ZH): Die beiden Vertreter der EDU befürworten grundsätzlich die Wahrnehmung der Mitverantwortung unseres Landes für die Erhaltung von Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit in Europa und der Welt. Dies kann unser Land am besten als autonomer, unabhängiger Staat tun. Darum befürworten wir auch

die Pflege von bilateralen Beziehungen unseres Landes mit den Staaten der EU und mit den Staaten ausserhalb der EU. Wir befürworten auch gute, ausgewogene bilaterale Beziehungen mit der EU als Staatenbund, welche die Autonomie und Eigenständigkeit unseres Landes respektieren.

Die Assoziation an das Abkommen Schengen/Dublin müssen wir jedoch als für uns nicht akzeptierbar zurückweisen, weil damit in wichtigen Teilbereichen die autonome Selbstbestimmung unseres Landes aufgegeben würde. Wir möchten deshalb vom Bundesrat Folgendes wissen: Mit welcher verfassungsmässigen Grundlage begründet der Bundesrat die De-facto-Aufhebung der Landesgrenzen für den Personenverkehr? Wie begründet der Bundesrat im Asylbereich den teilweisen Ersatz der autonomen Beurteilung der Asylgesuche durch Übernahme von Entscheidungen von Drittstaaten? Weshalb will der Bundesrat in einer Zeit internationaler Anstrengungen zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus die autonome Überprüfung von Visumgesuchen durch Schweizer Behörden teilweise aus der Hand geben? Wie beurteilt der Bundesrat die Frage der Garantie des Datenschutzes bei den heiklen Personendaten im Dubliner Abkommen – oder dürfen wir hier eines Tages mit der totalen Registrierung rechnen?

Wir lehnen die Abtretung solcher Kompetenzen an supranationale Instanzen und Drittstaaten ab. Wir sind davon überzeugt, dass unser Land in diesen Bereichen unbedingt rasch die notwendigen eigenen Reformen durchführen muss. Dies bedingt auch Investitionen in unser Grenzschutzkorps und das Polizeiwesen, um sie in die Lage zu versetzen, den gesetzlichen Auftrag effizient erfüllen zu können. Ebenso sind die Revision des Asylgesetzes und dessen Vollzug rasch zu realisieren. Die bestehenden Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten sind eine gute Grundlage für die Optimierung der diesbezüglichen Zusammenarbeit.

Als weit entscheidender für die Zukunft unseres Landes als die Bilateralen II betrachten wir allerdings die Frage, ob wir uns dazu entscheiden können, dem Niedergang unserer Gesellschaft durch den gottlosen Zerfall von Ethik und Moral und dessen zerstörerische Wirkung auf unsere gesellschaftlichen Strukturen wie Ehe und Familie – Zerfall von Ehe, Jugendverwahrlosung, Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen usw. – Einhalt zu gebieten. Wir sehen hier mögliche Lösungen in der Förderung und Verstärkung von Tugenden wie Ehrlichkeit, Treue, Verbindlichkeit, Leistungsbereitschaft, Selbstdisziplin und Eigenverantwortung sowie in der Förderung der biblischen Verhaltensnormen und Wertmassstäbe in unserer Gesellschaft; dafür beten wir.

Wir empfehlen Ihnen die Ablehnung des Abkommens Schengen/Dublin.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Beim Waffenrecht werden es die Schweizer wahrscheinlich zuerst merken, dass das Recht dem Schengen-Acquis unterstellt ist und also nicht mehr bei uns gestaltet werden kann, sondern nachvollzogen werden muss. Das ist die Wirkung des Acquis. Zwar pflegten Sie, Herr Bundespräsident, bis jetzt ja das Hobby des autonomen Nachvollzugs, um jene Schweizer, die das Projekt EU-Beitritt nicht mit Ihnen verfolgt haben, immer wieder einmal zu strafen. Jetzt wird der Nachvollzug erzwungen. Wie wir die Grenzen organisieren, wird erzwungener Nachvollzug. Auch wie wir die Visumregelung schaffen, wird erzwungener Nachvollzug. Da haben wir keine Gestaltungsmöglichkeit mehr, das wird von Brüssel vorgegeben – wir haben es nachzuvollziehen. Was dabei stattfindet, ist ein klassischer Verlust an Souveränität.

Wir werden dann zwar hören, wir hätten jeweilen zwei Jahre Zeit, um unser Recht anzupassen. Doch ob Sie nun in einem Tag, in zwei Monaten oder in fünf Monaten Ja sagen müssen: Sie müssen Ja sagen. Man wird Ihnen sagen: Wenn Sie nicht Ja sagen, fällt alles, was Sie mit der Europäischen Union im Rahmen von Schengen vereinbart haben, in sich zusammen. Es ist nicht mehr möglich, selbst einen Weg zu suchen. Das ist die Aushöhlung der Referendumsdemo-

kratie, die hier stattfindet. Nun wird uns zwar gesagt, wir könnten das Referendum noch ergreifen. Ja, das stimmt: Spielerisch gesehen können wir das. Aber die Antwort muss zwingend Ja sein. Wir können nur Ja sagen, weil sonst das Ausscheiden aus Schengen stattfinden muss. Das ist der Mechanismus, der hier spielt.

Und die Schweiz geht sogar noch weiter in den Zugeständnissen. Wenn die EU es für richtig erachtet, kann sie uns zwingen, trotz der Zweijahresfrist Dinge provisorisch einzuführen und anzuwenden, über die dann erst nachträglich abgestimmt werden kann. So veräppelt man doch den Stimmbürger. Wenn er über etwas abstimmen muss, das man auf Druck von Brüssel bereits hat einführen müssen, dann wird das Referendum der Lächerlichkeit preisgegeben.

Hier findet Totengräberei an der Referendumsdemokratie statt. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Der Stimmbürger nimmt das nicht mehr ernst, wenn er in einer Abstimmung nur eine Antwort geben darf und nicht mehr frei ist.

Das Wortspiel bezüglich Assoziation oder Beitritt zu Schengen ist erst neueren Datums. Die Formulierung, dass wir nicht mehr beitreten, sondern uns assoziieren, ist erst im vergangenen Sommer aufgekommen. Ich gebe zu, wir haben das damals in der Kommission nicht auf Anhieb, nicht in der ersten Minute, bemerkt, worauf wir gebührend zurechtgewiesen wurden. Allerdings brauchte man dann bloss ein bisschen in den Unterlagen des Bundesrates – in den Unterlagen des Bundesrates! – zu blättern, um alsogleich festzustellen, dass auch der Bundesrat selbst seinen Wortschatz noch nicht angepasst hatte. Es musste alles noch rasch nachkorrigiert werden, damit das, was der Bundesrat selbst in seinen eigenen Unterlagen als «Beitritt» ausgegeben hatte, plötzlich nur noch eine «Assoziation» war. Es weiss zwar niemand, was der Unterschied bedeuten soll. Die Schweizerische Bankiervereinigung z. B. schreibt seither einfach, es sei ein De-facto-Beitritt, dem man neuerdings Assoziation sage.

Ich muss dazu einfach Folgendes feststellen: Wer so mit dem Volk umgeht, wer auf diese Weise verschleiern will, dass hier Souveränität preisgegeben wird, wer verschleiern will, dass hier eine Unterziehung unter eine Gesetzgebung, die nicht mehr die unsere ist, stattfindet, spielt auf unwürdige, unzulässige Weise mit dem Volk. Schliesslich sagt das System von Schengen, die Binnengrenzen dürften nicht mehr kontrolliert werden; die Kontrolle finde kollektiv von allen Schengen-Staaten an den Aussengrenzen statt. Was ist denn das anderes als ein Vertrag kollektiver Sicherheit?

Wir geben Souveränität auf. Wir übernehmen einen Pakt kollektiver Sicherheit. Das sind genau die Bedingungen, die Sie zwingen würden, nach Verfassung das obligatorische Referendum vorzusehen. Aber Sie haben Angst vor den Kantonen. Sie haben Angst vor dem Ständemehr. Deshalb machen Sie mit allen Kniffs und Tricks, dass Sie diesem obligatorischen Referendum entgehen können. Das ist Raubbau an der Demokratie, der hier stattfindet. Hier wird dem Stimmbürger ein X für ein U vorgemacht.

Es kann ja sein, dass Sie, so wie ich, in diesen kollektiven Aussengrenzschutz auch kein Vertrauen haben. Aber das gestattet Ihnen noch lange nicht, zu sagen: Indem wir uns einer kollektiven Sicherheitsorganisation unterziehen, geben wir keine Souveränität auf. Ihre Losung, weil Sie nach Brüssel wollen, heisst: «Machet auf das Tor!» Diese Losung schadet unserem Land!

Lang Josef (G, ZG): Eine kurze Frage: Als Beispiel für den erzwungenen Nachvollzug haben Sie ausgerechnet das Waffenrecht gebracht, obwohl bekannt ist, dass gegen 80 Prozent der Schweizer Männer und über 90 Prozent der Schweizer Frauen ein Waffenrecht wollen – aus Sicherheitsgründen übrigens –, das schärfer ist als das, was Schengen beinhaltet.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Das Waffenrecht ist dem Schengen-Acquis unterworfen; das habe ich hier gesagt. Für alles, was dem Schengen-Acquis unterworfen ist, gilt, dass die Ent-

scheidungen in Brüssel getroffen werden. Die Entscheidungen, die in Brüssel getroffen werden, müssen von uns nachvollzogen werden. Wenn wir sie nicht nachvollzögen, würden wir «Schengen-untauglich» und müssten aus Schengen ausscheiden. Dieser Gesetzmässigkeit ist das Waffenrecht künftig unterworfen.

Jutetz Erwin (S, FR): Schengen/Dublin ist ein Raum der Freiheit, des Rechtes und der Sicherheit. Ich wage es positiv zu formulieren und finde, Schengen/Dublin ist eine gute, fortschrittliche Lösung. Ich weigere mich, in diese Angstmacherei, Totengräber- und Miesmacherstimmung und -fokussierung der SVP einzustimmen und nur auf sie einzugehen.

Ja, Hans Fehr, es geht um die freie Überschreitung der Grenzen innerhalb eines Rechtsraumes mit gemeinsamen Wertvorstellungen, mit einem weit entwickelten, kodifizierten Recht und mit Rechtssicherheit. Freie Überschreitung der Grenzen heisst aber nicht, wie Sie gesagt haben, Aufhebung der Grenzen. Wir müssen hier unterscheiden. 1848, als der Bundesstaat Schweiz geschaffen wurde und die Personenkontrollen von Kanton zu Kanton aufgehoben wurden, sprach man auch nicht von einer Aufhebung der Grenzen. Die Kantonsgrenzen gibt es heute noch, aber frei überschreiten dürfen wir sie seit mehr als 150 Jahren. Die Schweiz gehört zu diesem freien Europa. Wir haben gehört, sie ist im Herzen Europas, sie ist die Nase im Gesicht Europas. Ein Beitritt zu Schengen/Dublin ist ein symbolischer, aber auch ein praktischer Schritt. Wir sind dann nicht mehr eine Aussengrenze. Wir behalten uns dabei alle Optionen offen, die der Sonderstellung der Schweiz entsprechen: direkte Demokratie, Föderalismus – und von einem Souveränitätsverlust mag ich gar nicht mehr hören.

Wir haben gehört, dass Norwegen und Island Schengen beigetreten sind und dass sie sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Wir können auch unseren Unterhändlern und dem Bundesrat gratulieren. Der Chef von Economiesuisse hat gesagt, er sei mehr als positiv überrascht, was da alles erreicht wurde, mit dem Opting-out, aber auch mit der staatsvertraglichen Verankerung des Bankgeheimnisses.

Was die Weiterentwicklung anbetrifft, Herr Schlüer: Zwei Jahre haben wir Zeit. Wir können dann Ja sagen oder wir können auch Nein sagen. Die Sache wird dem Volk unterbreitet, wenn Sie das Referendum ergreifen. Es ist nicht so, wie Sie sagen. Wir haben zwei Jahre Zeit, und wir können dann Ja oder Nein sagen zur Sicherheit.

Letzte Woche hat der Polizeiverband hier in einem Hotel für Schengen/Dublin geworben. Anders als Herr Perrin, der Schengen/Dublin als etwas Verwerfliches betrachtet, sieht der Polizeiverband ein Abseitsstehen der Schweiz als eine Katastrophe an. Das organisierte Verbrechen macht vor unseren Grenzen nicht Halt; es braucht eine Zusammenarbeit, wenn wir nicht wollen, dass die Schweiz für das organisierte Verbrechen zum Zufluchtsort wird.

Auch die Kantonsregierungen sind für Schengen/Dublin. Sie waren zuerst skeptisch, aber jetzt, wo die Polizeihöhe der Kantone gewährleistet ist und Vereinbarungen mit dem Grenzwachtkorps bestehen, sind sie positiv eingestellt.

Noch zu Dublin: Ich vertraue auf das europäische Asylverfahren, auf den Mindeststandard in den EU-Ländern. Deshalb scheint es mir gerechtfertigt, dass in der Schweiz kein Zweitausylgesuch gestellt werden kann. Meine Herren von der SVP: Wollen Sie wirklich, dass ein Asylsuchender, der rechtsstaatlich in einem anderen Land abgewiesen worden ist, in der Schweiz nochmals ein Asylgesuch stellen kann – Sie, die sonst immer gegen den Asylmissbrauch wettern? Ich habe Mühe, das zu verstehen. Ich glaube, Herr Schlüer, es handelt sich hier nicht um einen erzwungenen Schritt, sondern um einen freien, gut überlegten Schritt, bei dem wir unsere Interessen wahren. Wagen wir diesen Schritt in die Assoziation an Dublin!

Bührer Gerold (RL, SH): «Augen zu und durch» – dieser Vorwurf wurde etwas salopp in den Raum gestellt. Wir waren uns in unserer Fraktion sehr früh darüber im Klaren, dass

man bei Schengen/Dublin die Augen eben nicht zumachen darf, sondern dass man sehr früh Forderungen staatspolitischer und sicherheitspolitischer Art auf den Tisch bringen muss. Aus unserer Fraktion sind bereits 2001, anlässlich der Session in Lugano, kritische Vorstösse zu Schengen/Dublin eingereicht worden. Wir haben im Januar 2002 klare Forderungen aufgestellt, sie sind im Communiqué nachlesbar. Sie lauteten: erstens dauernder Schutz des Bankkundengeheimnisses; zweitens klares Festhalten am Prinzip der doppelten Strafbarkeit; drittens Fixierung des Spezialitätenprinzips in der Rechtshilfe; viertens Prinzip der Verhältnismässigkeit im Dossier Betrugsbekämpfung. Diese Ziele sind in mühsamen Verhandlungen erreicht worden. Wenn man heute kommt und uns nach diesem langen Prozess des Abwägens und trotz der klaren Kriterien, die wir aufgestellt haben, so salopp vorwirft, wir hätten die Augen zugemacht und würden jetzt einfach durchlaufen, dann muss ich schon sagen: Dieser Vorwurf hat mit der Realität und der Solidität der Arbeit, die sonst gefordert wird, nichts zu tun.

Ich komme zu zwei, drei konkreten Punkten:

1. Als überzeugter Bilateralist und als überzeugter Anhänger der direkten Demokratie und des Föderalismus lasse ich die Diskreditierung nicht im Raume stehen, diese Prinzipien würden abgeschafft. Es hat sich sogar jemand erdreistet zu behaupten, die Neutralität würde unterlaufen werden. Dagegen muss ich mich, müssen wir uns wirklich mit aller Kraft zur Wehr setzen. Man kann doch nicht einfach kommen und so salopp sagen, wenn einmal eine gewichtige Rechtsanpassung durch Schengen bedingt zur Abstimmung käme, die die Schweizerinnen und Schweizer in ihrem Innersten ablehnen, dass man dann dazu gezwungen werde, Ja zu stimmen. Hier habe ich noch Selbstbewusstsein und auch Vertrauen in die kritische Haltung der Stimmberechtigten, wenn es zu einem solchen Umengang käme. Nein! Die demokratischen Mitentscheidungsrechte unseres Volkes werden mit Schengen nicht unterlaufen. Alles andere ist eine Behauptung, die einfach nicht standhält.

2. Zur Sicherheit: Ich stimme mit den Skeptikern überein, dass das SIS und die intensiviertere Zusammenarbeit allein die Sicherheit nicht einfach erhöhen. Wir müssen – im Jahre Gotthelfs ohnehin gemäss der Losung «Zu Hause muss beginnen, was leuchten soll» – unsere sicherheitspolitischen Aufgaben selbst ernst nehmen. Deswegen haben wir auch beantragt, dass das Grenzschutzkorps mindestens auf dem Personalbestand von Ende 2003 gehalten werden muss. Aber Kräfte, die sonst auch von Sicherheit sprechen, konnten sich nicht entschliessen, diesem Begehren nach genügend Personal bei der Grenzschutz zuzustimmen.

Eines sei hier nochmals klar gesagt: Es gibt auch in Zukunft keine Zollpforten ohne Pfortner! Lassen Sie diese falschen Sprüche – wonach wir die Verbrecher hereinlassen müssen, ohne dass wir an der Pforte etwas dagegen tun können – endlich in der Mottenkiste, denn dorthin gehören sie! Mit der Realität hat das nichts, aber auch gar nichts zu tun.

3. Zur volkswirtschaftlichen Betrachtung: Ich wohne weniger als einen Kilometer von der Grenze entfernt und bin überzeugt davon: Wenn wir dank diesem Assoziationsvertrag nicht mehr diese Rechtsunsicherheit als Schengen-Aussenraum und diese Anfälligkeit auf «Nadelstiche» haben, ist das für unsere Wirtschaft in den Grenzregionen von Vorteil, nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die anderen Branchen.

4. Zum Finanzplatz: Es war ja gerade der Finanzplatz, der unter erheblichem Beschuss vonseiten zahlreicher EU-Staaten stand; das können wir hier offen sagen. Auch ich bin in meiner Zeit als Parlamentarier noch nie derart häufig von gewissen Vertretern einzelner Finanzplätze bearbeitet worden, die uns überzeugen wollten, hier nachzugeben und einen faulen Kompromiss zu machen. Aber das haben wir nicht gemacht. Sie wissen es alle: In Artikel 51 haben wir ein dauerndes, zeitlich unbefristetes Opting-out zugunsten des Bankkundengeheimnisses bei der direkten Fiskalität fest verankert. Wir haben jetzt sogar völkerrechtlich diese Anerkennung eines in der Schweiz tief verwurzelten Wertes in

Bezug auf den Schutz der Privatsphäre. Ich bin davon überzeugt, dass dieses Parlament und unser Volk – auch wenn in Zukunft wieder einmal ein ähnlicher Angriff kommen sollte – hier standfest bleiben werden.

Schengen/Dublin ist ein komplexes Werk, das eine staatspolitische, eine sicherheitspolitische und eine wirtschaftliche Dimension hat. Deswegen haben wir es von Beginn weg äusserst kritisch begleitet und unsere Forderungen von Beginn weg gestellt. Heute, glaube ich, müssen auch all jene, die nachvollziehbar skeptisch eingestellt waren, zugestehen, dass wir diese zentralen Prämissen durchgesetzt haben. Wer daher die Ängstlichkeit hochstilisiert und die Chancen und Fakten ausblendet, der erweist unserem Land einen schlechten Dienst. Wir sind davon überzeugt, dass diese Abkommen – auch Schengen/Dublin – im Interesse der Schweiz sind und den bilateralen Weg nicht nur stärken, sondern als eine strategisch valable Option auch in der Zukunft hochhalten werden.

Kaufmann Hans (V, ZH): Herr Bührer, wie soll Schengen/Dublin das Bankgeheimnis dauerhaft schützen, wenn die EU im Jahre 2011, wie das im Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, auf den Vertragsinhalt zurückkommt und dann den automatischen Informationsaustausch über die Grenzen verlangt? Davon ist sie noch nie abgewichen. Wie soll dann Schengen das Bankgeheimnis schützen?

Bührer Gerold (RL, SH): Gerne nehme ich dazu in dreifacher Hinsicht Stellung:

1. Ich habe festgestellt, dass Ihre Fraktion jetzt dem Zinsbesteuerungsabkommen auch zustimmt, folglich tragen Sie dieses Abkommen mit.

2. Ich habe Artikel 51 des völkerrechtlichen Vertrages erwähnt, wo wir diese dauerhafte Ausnahmeregelung zugunsten des Bankkundengeheimnisses haben.

3. Es ist auch für mich klar – hier denke ich ähnlich, ich bin kein Illusionist –, und auch ich gehe davon aus, dass früher oder später der Druck auf das Bankkundengeheimnis wieder aufkommen dürfte, sei es im Rahmen der OECD oder sei es im Rahmen der EU. Ich zähle aber darauf, dass derartige Versuche – auch mit Ihrer Unterstützung – letztlich beim Volk scheitern würden. Hier würde es ja eine Volksabstimmung geben können, weil eine Änderung des entsprechenden Bankengesetzes notwendig würde.

Baader Caspar (V, BL): Herr Bührer, Sie haben vorhin die demokratischen Mitwirkungsrechte im Rahmen des Schengener Abkommens hochgepriesen. Ist es Ihnen bewusst, dass das Schweizervolk zu einer Änderung des Schengener Vertrages nichts, aber auch gar nichts sagen kann? Ist es Ihnen bewusst, dass eine Änderung nur vor den Gemischten Ausschuss kommt? Dieser kann Ja sagen oder Nein sagen. Wenn er Ja sagt, hat er das EU-Recht übernommen, wenn er Nein sagt, geht es zurück, und dann können wir als einzige Massnahme aus Schengen ausscheiden. Ist Ihnen das bewusst, und erachten Sie das als demokratisches Mitwirkungsrecht?

Bührer Gerold (RL, SH): Hier kann ich mich ganz kurz fassen: Jede Änderung des Schengen-Vertrages ist eine Änderung an einem völkerrechtlichen Vertrag. Als altgedientem Parlamentarier ist Ihnen bewusst, wie die Entscheidungsabläufe sind.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Herr Bührer, der seinerzeitige Finanzminister Villiger – FDP – hat erklärt, das Bankgeheimnis sei nicht verhandelbar. Mittlerweile ist es nicht nur verhandelt, sondern im Bereich der indirekten Steuern auch aufgegeben worden. Der damalige Ständerat Merz – ebenfalls FDP – hat Ende Jahr gegenüber der «NZZ» gesagt, Dublin komme für ihn nur ohne Schengen infrage. Mittlerweile hat er gesagt, er sei in Brüssel von Schengen überzeugt worden.

Verstehen Sie, dass wir von solchen FDP-Vertretern ein bisschen enttäuscht sind?

Bührer Gerold (RL, SH): Nein. Ich habe Ihnen gesagt, dass wir zu Beginn von Schengen/Dublin auch nicht überzeugt waren. Ich habe Ihnen die Punkte aufgezählt, die uns auch gestört haben. Nur stellen wir jetzt fest – ich wiederhole mich jetzt nicht mehr –, dass diese Punkte geklärt worden sind. Der Knackpunkt bei der indirekten Fiskalität war ein harter, lange umkämpfter Knackpunkt – da gebe ich Ihnen Recht –, den man schliesslich in einer Art und Weise regeln konnte, dass der Übergriff auf den sensiblen Rechtsschutz bei der direkten Fiskalität verhindert werden konnte. Da können Sie sehr viele Experten konsultieren, die sonst sehr kritisch sind. Es wurde das Spezialitätenprinzip verankert. Es wurde sogar verankert, dass wir diesen Vertrag kündigen können, wenn ein Land dieses Spezialitätenprinzip verletzt und Informationen aus dem indirekten Steuerbereich zugunsten der direkten Steuern missbraucht. Ich nehme an, dass der Bundespräsident noch etwas dazu sagen wird.

Zusammengefasst: Ich hätte mir bei der indirekten Fiskalität weniger Weitgehendes gewünscht, aber in einer Gesamtbetrachtung können wir letztendlich damit leben.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr
La séance est levée à 20 h 10*

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 7. Dezember 2004

Mardi, 7 décembre 2004

08.00 h

04.063

Billaterale Abkommen II. Genehmigung Accords bilatéraux II. Approbation

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)

Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlässes 2 (BBI 2004 7141)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)

Text des Erlässes 3 (BBI 2004 7143)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)

Text des Erlässes 4 (BBI 2004 7145)

Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)

Text des Erlässes 5 (BBI 2004 7147)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)

Text des Erlässes 6 (BBI 2004 7149)

Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)

Text des Erlässes 7 (BBI 2004 7183)

Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)

Text des Erlässes 8 (BBI 2004 7185)

Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Ordnungsantrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Die Debatte zum Betrugsbekämpfungsdossier (Vorlage 7) ist zu verschieben, bis das dazu verfasste Gutachten von Professor Xavier Oberson dem Rat vorliegt.

Schriftliche Begründung

Der Rat verfügt aktuell nicht über die nötigen Unterlagen, um Beschluss zum Geschäft zu fassen. Gemäss Presseberichten legt das Gutachten dar, dass das Dossier Betrugsbekämpfung das Bankkundengeheimnis schwächen würde. Es ist unabdingbar, dass sich der Rat hierzu seine Meinung bilden und das Gutachten konsultieren kann.

Motion d'ordre du groupe de l'Union démocratique du Centre
Le débat sur la lutte contre la fraude (projet 7) doit être repoussé jusqu'à ce que le conseil dispose du rapport d'expertise du professeur Xavier Oberson.

Développement par écrit

Pour l'heure, le conseil ne dispose pas de tous les documents nécessaires pour prendre une décision sur cet objet. D'après certains reportages, le rapport d'expertise établit que le dossier sur la lutte contre la fraude affaiblirait le secret bancaire. Il est impératif que le conseil puisse se faire une opinion à ce sujet et qu'il consulte donc ledit rapport.

Maurer Ueli (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Bundesbeschluss über das Betrugsbekämpfungsdossier zurückzuweisen und erst dann zu behandeln, wenn das Gutachten von Herrn Professor Oberson vorliegt. Dieses Betrugsbekämpfungsdossier – besser würde man zwar sagen: das Rechtshilfedossier – hängt eng mit der Auskunftspflicht zusammen, die die Schweiz zu erfüllen hat, und damit mit dem Bankkundengeheimnis. Es wurde auch lange nicht abgeschlossen, und es stellte sich immer die Frage, ob dieses Abkommen das Bankkundengeheimnis schwächen würde oder nicht.

Diese Frage stellte sich auch der Bundesrat. Er liess daher von Herrn Professor Oberson aus Genf ein Gutachten anfertigen. Dieses Gutachten sollte aufzeigen, ob hier Vor- oder Nachteile für den Finanz- und Wirtschaftsplatz Schweiz vorliegen. Das Gutachten wurde nur in den Medien kritisch erwähnt; es liegt uns nicht vor, obwohl wir es mehrmals angefordert hatten. Offensichtlich hat der Gutachter einen Fehler gemacht. Man geht ja eigentlich davon aus, dass der Gutachter gut achten soll, was der Auftraggeber sagt. Herr Professor Oberson scheint das missachtet und seine eigene Meinung wiedergegeben zu haben. Er kam offensichtlich zu einem kritischen Schluss und war der Meinung, dass dieses Abkommen den Finanz- und Wirtschaftsplatz erheblich schwächen würde.

Nun hütet der Bundesrat dieses Gutachten besser als das Geheimnis des Bundesratsbunkers. Wir sind der Meinung, dass in dieser Frage Transparenz vonnöten wäre. Wir gehen hier in eine wichtige Phase. Für viele Leute in diesem Land geht es um zentrale Fragen, und es geht nicht an, dass hier offenbar wichtige Gutachten zurückbehalten werden. Transparenz wäre gefordert.

Es gibt nur zwei Schlüsse, die in Bezug auf die Nichtherausgabe dieses Gutachtens zu ziehen sind: Der eine wäre der, dass das Gutachten offensichtlich völlig bedeutungslos ist; dann könnte es ohne weiteres heute hier auf den Tischen verteilt werden. Der andere lautet: Der Verdacht liegt nahe, und das vermuten wir, dass das Gutachten offenbar eine gewisse Bedeutung hat und der Bundesrat es daher nicht herausgeben möchte.

Wir beantragen Ihnen, die Behandlung des Dossiers so lange hinauszuschieben, bis der Bundesrat uns dieses Gutachten gibt. Er kann das von mir aus heute verteilen lassen, dann können wir das Geschäft morgen behandeln, wenn wir es gelesen haben. Aber die Tatsache, dass hier krampfhaft versucht wird, dieses Gutachten unter dem Deckel zu halten, weckt Misstrauen, das gebe ich ehrlich zu.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Dossiers beantrage ich Ihnen, unserem Ordnungsantrag zuzustimmen und die Behandlung zu vertagen, bis dieses Gutachten vorliegt.

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag der SVP-Fraktion abzulehnen. Die Aussenpolitische Kommission hat das Betrugsbekämpfungsdossier am 26. Oktober 2004 mit Herrn Bundesrat Merz eingehend beraten. Der Antrag der SVP-Fraktion, die Verhandlungen zu verschieben, lag nicht vor. Wiewohl die Tatsache bereits klar war, dass ein solches Gutachten irgendwo ist, wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

Im Betrugsbekämpfungsdossier geht es um Rechtshilfe, Herr Maurer, nicht um direkten Informationsaustausch. Es geht um Zigarettenschmuggel, um indirekte Steuern. Hier hat die Schweiz tatsächlich gewisse Konzessionen gemacht. Ich muss Ihnen aber in Erinnerung rufen, dass parallel verhandelt wurde, damit am Schluss ein ausgewogenes Resultat vorliegt. Es kann natürlich jetzt nicht angehen, dass man aus

diesem Paket ein Dossier herausbricht und die anderen behandelt.

Übrigens hat in der Aussenpolitischen Kommission der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Schweizerischen Bankervereinigung, Herr Urs Roth, auf die Frage, ob das Bankgeheimnis angeknabbert würde, klar gesagt, nein, das Bankgeheimnis sei mit diesem Dossier voll gewahrt.

Ich warne Sie ein bisschen vor einem Präzedenzfall. Wenn irgendwo scheinbar noch ein Gutachten herumliegt, dessen Besteller wir nicht genau kennen, dessen Bezahler wir auch nicht genau kennen, und das jedes Mal genügt, damit wir unsere Beratungen einfach verschieben, dann ist das keine seriöse Arbeit.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Schmied Walter (V, BE): Monsieur le président de la commission, est-ce que vous êtes conscient que vous induisez ce conseil en erreur? Vous savez très bien, en tant que président, que cette discussion a eu lieu et que les représentants de l'UDC ont revendiqué cette expertise, sollicitée d'ailleurs par la Confédération. Vous savez pertinemment aussi que Monsieur le conseiller fédéral Merz a quasiment promis qu'il étudierait le cas encore une fois en vue de la remettre à ceux qui la demandent. Cette expertise est officielle, le mandat en a été donné par la Confédération et j'estime être en droit de l'obtenir. Alors, ma question est de savoir si vous avez aussi quelque chose à dire par rapport aux propos du président de l'UDC, Monsieur Maurer, ou si vous vous en tenez effectivement à ce qu'on a déjà discuté en commission.

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Herr Schmied, ich habe gestern aufgrund Ihres Antrages das Protokoll noch einmal genau durchgelesen. Es war von Ihrer Seite die Rede von einem solchen Gutachten, ich habe aber nirgends gelesen, dass Sie ein solches Gutachten gefordert haben. *(Zwischenruf Schmied Walter: C'est un scandale!)* *(Unruhe)* Ich habe auch nirgends lesen können, dass der Bundesrat der Auftraggeber eines solchen Gutachtens war.

Scherer Marcel (V, ZG): Herr Kollege Jutzet, kann ich also davon ausgehen, dass Sie dieses Gutachten von Herrn Oberson nicht gesehen haben und auch nicht haben sehen wollen?

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Herr Kollege, ich habe dieses Gutachten nie gesehen. Es war einzig und allein in der Aussenpolitischen Kommission von Ihrer Seite die Rede von einem solchen Gutachten. Es wurde auch, wenn meine Erinnerung richtig ist, gesagt, dass sich Herr Oberson selber von diesem Gutachten wieder distanziert habe. Das Gutachten ist also nicht vorhanden.

Inelchen Otto (RL, LU): Herr Kollege, ich glaube, die grosse Mehrheit hier drin möchte die Bilateralen II zu einem Erfolg bringen. Wir sind davon überzeugt, dass wir sie brauchen. Ich bin auch davon überzeugt, dass die SVP das auch so sieht. Wenn es aber tatsächlich ein Gutachten gibt, das heute nicht auf dem Tisch liegt und das negative Elemente aufzeigt, dann möchte ich Sie wirklich alle bitten, dem Ordnungsantrag der SVP-Fraktion zuzustimmen. Es würde sonst nur Verunsicherung herrschen, und das können wir jetzt beileibe nicht brauchen.

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Was ist die Frage?

Inelchen Otto (RL, LU): Die Frage ist, dass ich den Eindruck habe, dass Sie nicht ehrlich sind. Es tut mir Leid.

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Das war keine Frage.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich möchte im Namen der SVP-Fraktion eine Erklärung abgeben. Die SVP hat durch meine

Person bei Herrn Bundesrat Merz dieses Gutachten verlangt. Herr Bundesrat Merz hat bedauert, dass es uns noch nicht ausgeteilt worden ist. Einige Parlamentsmitglieder haben gesagt, sie hätten es, was sich dann als nicht zutreffend erwiesen hat. Herr Bundesrat Merz hat gesagt, er werde dafür sorgen, dass wir es bekommen. Seither ist nichts mehr geschehen. Die Frage ist: Will das Parlament im Wissen um sachkundige Gutachten entscheiden, oder zieht es vor, nicht zu wissen, was hinter dieser Vorlage steht?

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Zu den Fakten: Ich habe bereits gestern als Fraktionssprecher gesagt, dass das Betrugsbekämpfungsdossier Gegenstand von langwierigen Verhandlungen war, dass es um heikle Fragen ging. Wie weit laufen wir allenfalls Gefahr, dass es beim Entgegenkommen bei der indirekten Besteuerung – wo wir Inländerrecht gewähren – Übergriffe in Richtung direkte Fiskalität geben könnte?

Nun zu diesem Gutachten: In der Kommission ist dieses Gutachten angesprochen worden. Ich habe das Gutachten auch nie gelesen, ich habe auch nur indirekt davon gehört. Ich nehme an, dass der Bundesrat dazu etwas sagen wird. Nach meinem Kenntnisstand ist es allerdings so – und das ist wichtig zu wissen –, dass dieses Gutachten erstellt worden ist, bevor die Verhandlungen in diesem Dossier endgültig abgeschlossen waren, sodass ich davon ausgehen muss, dass dieses Gutachten noch nicht alle Aspekte einbeziehen konnte, die sich dann aufgrund des Abschlusses ergeben haben.

Nun noch etwas zur Bewertung dieses Betrugsbekämpfungsdossiers: Wir haben in der Kommission diese Fragen natürlich sehr eingehend behandelt. Es geht nämlich um die Gefahr, dass es quasi einen Transmissionseffekt auf das Bankkundengeheimnis bei den direkten Steuern geben könnte. Hier möchte ich Sie immerhin darauf hinweisen, dass wir verschiedene Schranken in diesem Abkommen haben, so in Artikel 10. In Artikel 10 ist beispielsweise festgehalten, dass Rechtshilfesuchen nur dann stattgegeben werden muss, wenn das ersuchende Land klarmachen kann, dass es alle anderen Quellen bereits ausgeschöpft hat. In einem weiteren Punkt des Abkommens ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit festgehalten. Aufgrund eingehender Diskussionen, auch im Rahmen der Kommission, haben wir uns zudem vergewissert, dass unsere Behörden dieses Abkommen auch in diesem restriktiven Sinne, wie es in Artikel 10 und anderen Bestimmungen erwähnt ist, handhaben werden. Davon gehen wir aus.

Wie gesagt, es ist am Bundesrat, sich zu erklären; wir werden sehen, was er Ihnen und uns zu diesem Gutachten zu sagen hat.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Herr Bührer, wir wissen nicht, was im Gutachten steht. Wir kennen aber Aussagen aus einem Interview von Herrn Professor Oberson aus der «Sonntags-Zeitung» vom 30. Mai dieses Jahres. Da steht: «Das Zugeständnis der Schweiz bei den indirekten Steuern schlägt eine tiefe Bresche ins Bankgeheimnis.» Herr Professor Oberson hat gesagt: «Es ist klar, dass der Schweizer Finanzplatz durch die Bilateralen II viele Nachteile in Kauf nehmen muss. Eigentlich könnten wir genauso gut der EU beitreten.»

Gestern haben Sie sehr pathetisch gesagt, «Augen zu und durch» stimme nicht, Sie wollten alles wissen. Wenn das so ist, wenn nicht «Augen zu und durch» gilt, warum sagen Sie jetzt nicht, dieses Gutachten müssten wir auch noch haben, um eine korrekte Wertung der Bilateralen II vornehmen zu können?

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Ganz einfach: Ich sage nicht, dass wir das Gutachten nicht haben müssen. Ich kenne indirekt die Aussagen aus dem Gutachten und kann mir nur vorstellen, dass das Gutachten die erwähnten heiklen Punkte, die ich gestern ja auch angesprochen habe, wahrscheinlich abgehandelt hat. Etwas anderes kann ich mir

nicht vorstellen. Ich kann nur so viel sagen, dass wir uns in der Kommission mit genau diesen heiklen Punkten sehr eingehend befasset haben und dann diesem Abkommen in Würdigung des Gesamtpaketes zugestimmt haben. Ich persönlich sage nicht – und ich glaube, auch die Mehrheit der Kommission sagt nicht –, dass wir hier keine Kompromisse machen mussten. Letztlich mussten wir aber ja das ganze Paket, das Zinsbesteuerungs- und das Betrugsbekämpfungsdossier, einer Gesamtanalyse unterziehen. Das hat uns letztlich zu diesem zustimmenden Beschluss gebracht.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Faire dépendre le sort d'un accord – celui sur la lutte contre la fraude – d'un vieil avis de droit n'est pas sérieux. L'avis de droit du professeur Oberson a en effet été demandé et écrit avant la fin des négociations bilatérales, et avant la fin des négociations sur l'accord sur la lutte contre la fraude. Le professeur Oberson, lorsqu'il a écrit son avis de droit pour le Département fédéral des finances, ne connaissait donc pas le résultat des négociations sur l'accord susmentionné.

Par la suite, dans une interview à la «NZZ am Sonntag», le professeur Oberson s'est déclaré favorable aux accords bilatéraux, y compris à l'accord sur la lutte contre la fraude. Le professeur Oberson n'est lui-même pas d'accord de rendre public cet avis de droit, puisque, encore une fois, il ne reflète pas son avis actuel.

En matière de secret bancaire et pour ce qui concerne l'accord sur la lutte contre la fraude, la Suisse s'engage à octroyer l'assistance administrative et l'entraide judiciaire en matière de fiscalité indirecte, notamment pour les droits de douane et la TVA. La Suisse s'engage également à octroyer l'entraide administrative et l'entraide judiciaire en ce qui concerne les échanges non transfrontaliers de biens et de services.

La nouveauté est que les mesures de contrainte, comme la saisie de documents bancaires, peuvent toucher des cas d'évasion fiscale, pour autant que le dommage financier n'excède pas 25 000 euros, et ceci aux mêmes conditions qu'en droit suisse et pour autant qu'il y ait un mandat de perquisition, une demande d'entraide; c'est ce qu'on appelle le traitement national. Le secret bancaire, dans le domaine de la fiscalité indirecte, n'a pas été abandonné puisque nous n'octroyons que le traitement national. Et personne ne dira que le secret bancaire n'existe plus en Suisse aujourd'hui.

En matière de blanchiment – c'est également traité par l'accord sur la lutte contre la fraude –, l'Union européenne pourra requérir l'entraide de la Suisse lorsque les délits sous-jacents sont d'une gravité certaine: fraude, contrebande par métier au sens du droit suisse. Par ailleurs, l'entraide sera aussi possible en matière de blanchiment lorsque le délit sous-jacent est un délit fiscal qui n'est pas punissable en Suisse. Cette exception au principe de la double incrimination a une portée limitée. En effet, par une déclaration commune, les délits au sens du droit suisse commis en Suisse ne donneront pas lieu à l'entraide. L'entraide ne sera donc octroyée que si le délit sous-jacent est commis dans l'Union européenne. De plus, cette pratique existe déjà; elle est similaire à celle accordée aux Etats-Unis par l'accord pertinent pour éviter une double imposition.

Par conséquent, nous ne sommes pas là, avec cet accord, en train d'écarter la pratique suisse en matière de secret bancaire.

Je vous demande de bien vouloir rejeter la motion d'ordre du groupe UDC.

Zapfl Rosmarie (C, ZH), für die Kommission: In der Aussenpolitischen Kommission wurden wir in den vergangenen zwei Jahren regelmässig über den Verlauf der Verhandlungen informiert. Es ist richtig, dass es vor einem Jahr zu diesem Dossier noch sehr viele offene Fragen gab. Das war im letzten Frühjahr auch noch so, als das erwähnte Interview in der «NZZ am Sonntag» zu lesen war. Bis kurz vor Abschluss der Verhandlungen bestanden Kontroversen. Schliesslich konnten, wie Sie gehört haben, Lösungen gefunden werden, die von beiden Seiten akzeptiert wurden.

Sehr aufschlussreich war in der Kommission aber auch das Gespräch mit Herrn Roth, dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Schweizer Banken stehen voll hinter diesem Dossier der Bilateralen II. Ich möchte Ihnen eine Aussage zitieren: «Damit schlagen wir den Weg ein, der den schweizerischen Besonderheiten Rechnung trägt und auf der anderen Seite die Isolation unseres Landes verhindert. Die Konzessionen, die gemacht wurden, sind für die Bankiervereinigung vertretbar.» Man hat gesagt: «Wir müssen bestrebt sein, den guten Ruf unseres Landes und des Finanzplatzes zu schützen. Wichtig ist, dass diese Vereinbarungen die Zeit überdauern und nicht durch irgendwelche Massnahmen, welche die EU eventuell ergreift, tangiert werden.» Das Gesamtergebnis ist aus der Sicht der Bankiervereinigung ausgewogen, und was das Bankgeheimnis angeht, so erachtet die Kommission – wie auch die Bankiervereinigung – die Verträge grossmehrheitlich als eine optimale Lösung.

Ziel des Abkommens ist ja die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung des Betrugs. Die geltenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU stossen immer mehr an Grenzen. Problematisch wird es besonders dann, wenn es um erhebliche Erträge und um die Beteiligung organisierter Netze geht. Die verstärkte Zusammenarbeit gegen kriminelle Tätigkeiten ist sowohl für die EU wie auch für die Schweiz vorteilhaft. Für uns ist sie vorteilhaft, weil uns am guten Ruf unseres Finanzplatzes viel gelegen ist und wir nicht als Drehscheibe für betrügerische Geschäfte missbraucht werden wollen.

Die EU verlangt von der Schweiz, dass Rechtslücken im Bereich der Betrugsbekämpfung geschlossen werden. Es geht dabei im Besonderen um organisierte Schmugglerbanden, deren Anzahl in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Daraus ergibt sich ein finanzieller Schaden von mehreren Milliarden Franken pro Jahr für die EU. Es geht bei dieser Zusammenarbeit nicht nur um Warenschmuggel. Es gibt auch das Problem mit den indirekten Steuern – die Mehrwertsteuervergehen – sowie mit der Zweckentfremdung von Subventionen.

Das Abkommen bringt einen punktuellen Ausbau der Rechts- und Amtshilfe direkt bei Steuern. Amts- und Rechts-hilfe werden griffiger ausgestaltet, und der Informationsaustausch mit den Verwaltungs- und Justizbehörden in der EU wird verdichtet. Zwangsmassnahmen sind neu auch im Bereich der Amtshilfe möglich. Sie können nur unter den gleichen Voraussetzungen vollzogen werden wie nach schweizerischem Recht in einem nationalen Verfahren.

Bei der Geldwäscherei wurde ein Kompromiss gefunden: Nur bezüglich der Wäsche des Ertrags eines Fiskaldelikttes von einer gewissen Schwere muss zusammengearbeitet werden. Es braucht auch keine Änderung des Geldwäschereibegriffs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, und es werden vor allem keine neuen Meldepflichten ausgelöst. Auch hier gilt das schweizerische Recht und nicht dasjenige eines der EU-Länder. Unser Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei gehört weltweit zu den effizientesten.

Wichtig ist auch noch, dass die KdK dieses Abkommen zur Betrugsbekämpfung unterstützt. Für sie ist es ein taugliches Mittel für die grenzüberschreitende Strafverfolgung bei massiven Betrugs- und Hinterziehungsfällen. Neben den im Schengen-Abkommen zusätzlich vorgesehenen Vereinfachungen im Bereich der Rechtshilfe wird dem Betrugsbekämpfungsabkommen vor allem für die Amtshilfe eine eigenständige Bedeutung zukommen.

Die Kommission hat sich positiv zu den Verhandlungsergebnissen geäussert, das haben Sie von unserem Kommissionspräsidenten gehört. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass negative Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz durch das Abkommen nicht zu befürchten sind. Wir sind eher der Meinung, dass er durch diesen Vertrag abgesichert und gestärkt wird.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Madame Zapfl s'est exprimée sur l'entrée en matière. Je rappelle que nous discutons uniquement la motion d'ordre.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), pour la commission: Je ne pensais pas intervenir à propos de cette motion d'ordre, mais vu la tournure du débat, je pense qu'après le traitement de ladite motion, la messe sera dite sur ce dossier.

J'aimerais faire simplement une réflexion. Dans son développement, Monsieur Maurer construit toute son argumentation sur le fait que ce projet concernant la fraude, en fait, affaiblirait le secret bancaire. Alors évidemment, c'est un point de vue, mais il y en a d'autres. Je suis désolé, mais je vais encore une fois citer mon «ami» Pierre Mirabaud, président de l'Association suisse des banquiers, qui a dit ceci à propos de cet accord sur la fraude: «Il n'y a aucune brèche nouvelle. La Suisse n'accorde rien de plus que ce qui se fait chez elle depuis des années en matière de fiscalité indirecte. L'entraide accordée dans le cadre des Bilatérales II garantit des voies de recours assorties de l'effet suspensif. Ensuite, le principe de spécialité – interdisant aux autorités d'utiliser des informations recueillies dans un but donné à d'autres fins que celui-ci – figure explicitement dans l'accord sur la fraude. Enfin, l'entraide administrative en matière de fiscalité indirecte est soumise au principe de proportionnalité.» («Le Temps», 29 mai 2004)

Alors, encore une fois, Monsieur Pierre Mirabaud n'est pas mon penseur préféré, mais quand le président de l'Association suisse des banquiers fait une déclaration de ce genre, je pense qu'on peut lui faire confiance, du moins dans ce domaine.

Je vous demande donc de rejeter la motion d'ordre.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag der SVP-Fraktion 56 Stimmen

Dagegen 106 Stimmen

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous revenons au débat d'entrée en matière.

Schwander Pirmin (V, SZ): Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich, den Bundesbeschluss über die Genehmigung der bilateralen Abkommen über die Betrugsbekämpfung abzulehnen.

Das Dossier Betrugsbekämpfung trägt einen irreführenden Titel. Warum? Es macht den Anschein, die Schweiz würde Betrug nicht bekämpfen. In Tat und Wahrheit geht es aber um Amts- und Rechtshilfe beim Betrugstatbestand. Es geht um Rechtshilfe bei den indirekten Steuern. Gegenüber heute bringt das Betrugsbekämpfungsdossier keine wesentliche Praxisänderung. Weder bei den indirekten Steuern noch bei der Definition der Geldwäscherei haben wir etwas anderes als den heutigen Standard. So soll die Rechtshilfe gegenüber der EU nur dort gewährt werden, wo sie in der Schweiz auch zugestanden wird. Warum denn noch das Betrugsbekämpfungsdossier? Es ist schlichtweg überflüssig. Schon heute wird unter der Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit Rechtshilfe gewährt und das Bankgeheimnis aufgehoben. Das Abweichen vom reinen Prinzip der doppelten Strafbarkeit ist nicht notwendig. Es ist nur notwendig für diejenigen Personen, welche das Bankkundengeheimnis nicht nur für die indirekten, sondern in einem zweiten Schritt auch für die direkten Steuern abschaffen wollen.

Das grosse Problem des Betrugsbekämpfungsdossiers ist, dass die Schweizer Behörden künftig unter Anwesenheit eines Vertreters des rechtshilfesuchenden Staates bei Zolldelikten, Mehrwertsteuerdelikten, Geldwäscherei usw. Einblick und Auskunft geben müssen, und das geht zu weit. Wie wollen Sie verhindern, dass die eingesehenen Daten nicht auch für die direkten Steuern verwendet werden? Es ist schlichtweg eine Illusion, zu glauben, dass sich in der Praxis die ausländischen Fahnder mit den Ergebnissen bei den indirekten Steuern begnügen würden. Auch beim Dossier Schengen/Dublin ist das Bankkundengeheimnis nicht zementiert. Mit der Übernahme des Schengen-Besitzstandes verpflichtet sich die Schweiz zur Rechtshilfe im Fall von Steuerbetrug. Bei Steuerhinterziehung ist die Rechtshilfe zwar nicht zu gewähren; es werden jedoch durch Rekurskommissionen

und Verwaltungsgerichte Nachsteuern und Strafsteuern ausgesprochen. Wir laufen also Gefahr, dass die EU-Behörden die Rekurskommissions- und Verwaltungsgerichtsentscheide als Strafgerichtsentscheide titulieren und interpretieren werden; das wäre nichts als logisch. Dann müssen wir Rechtshilfe gewähren, und dies ohne doppelte Strafbarkeit gemäss heutigem Schengen-Regime.

Die Schweiz kann zudem nicht mitentscheiden, wie der Schengen-Acquis für EU-Staaten weiterentwickelt wird. Die EU gewährt der Schweiz eine Konsultationsklausel und eine Frist von zwei Jahren bis zur Übernahme. Konsultieren heisst nach EU-Verständnis nicht, dass wir eine Massnahme verweigern dürfen; nach zwei Jahren gilt das, was die EU beschlossen hat, auch für die Schweiz. Hier kann die Schweiz gleich entscheiden, der EU beizutreten. Die Praxis in der EU ist doch so: Verweigert die Schweiz später einen Beschluss als Mitglied des Gemischten Ausschusses, werden Druck und Drohung unerträglich.

Dies gilt auch für die Ausnahmeregelung in Sachen Bankkundengeheimnis nach Schengen. Innerhalb eines Monats muss festgestellt werden, ob ein Rechtsakt mit unseren Gesetzen konform ist oder nicht. Kann innerhalb dieses Monats das Volk entscheiden? Nein! Kann innerhalb dieses Monats das Parlament entscheiden? Nein! Wird wenigstens das Volk gefragt, ob es innerhalb dieses Monats mitentscheiden will oder nicht? Nein! Wer schon weltoffen sein will, muss sich mal fragen, wieso über die Auswirkungen auf unsere Souveränität, auf unsere direkte Demokratie, nicht diskutiert werden soll und darf.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, das Betrugsbekämpfungsdossier abzulehnen, weil die Bedingungen schon erfüllt sind und die heutige Praxis sehr weit reicht und weil es für das Bankkundengeheimnis nichts bringt. Das Bankkundengeheimnis würde abgeschafft. Auch zusammen mit Schengen wird das Bankkundengeheimnis nicht geschützt; wir haben lediglich einen massiven Souveränitätsverlust. Unsere direkte Demokratie ist das grösste Friedensprojekt; tragen wir Sorge dazu!

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Ich darf den Ausgangspunkt des Zinsbesteuerungsabkommens in Erinnerung rufen: Die EU befürchtete, die Einführung einer Zinsbesteuerung, welche nur auf ihr Gebiet beschränkt ist, würde zu einem Kapitalabfluss aus dem EU-Raum führen. Deshalb beschloss sie die Einbindung von Drittstaaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und mit dem vorliegenden Zinsbesteuerungsabkommen eben auch der Schweiz.

Ganz kurz die drei wichtigsten inhaltlichen Eckpunkte:

Ein erster Eckpunkt sind der Steuerrückbehalt und die freiwillige Meldung. Die Schweiz verpflichtet sich zu einem Steuerrückbehalt bei Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat. An die Stelle des Steuerrückbehaltes kann aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung auch eine freiwillige Meldung der Zinszahlungen an die zuständige Behörde des Wohnsitzlandes treten. In diesem Falle hat der ausländische Bankkunde die normalen Steuern in seinem Lande zu bezahlen.

Der Satz des Steuerrückbehaltes beträgt für die ersten drei Jahre 15, für weitere drei Jahre 20 und ab dem siebten Jahr 35 Prozent. Insgesamt braucht es also die relativ lange Ausreifungszeit von sieben Jahren, bis die gesamten Auswirkungen des Abkommens bekannt sind. Einen Steuerrückbehalt von anfänglich 15 Prozent beurteilte unser begleitender Experte in der Kommission, Professor Waldburger, als «lächerlich» – sprich viel zu tief. Das ist ein erster Hinweis darauf,

dass das Zinsbesteuerungsabkommen zumindest am Anfang nur schwach zum Tragen kommt. Die Schweiz – das ist noch anzufügen – erhält als Entschädigung für ihren Erhebungsaufwand 25 Prozent des Rückbehaltes.

Ein zweiter Eckpunkt ist die Amtshilfe bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten. Im Rahmen von neu auszuhandelnden Doppelbesteuerungsabkommen mit jedem einzelnen EU-Land muss die Schweiz aushandeln, was so genannt ähnliche Delikte sind. Es ist also zu beachten: Zur Ausreifung des Zinsbesteuerungsabkommens braucht es noch bilaterale Verhandlungen mit jedem einzelnen Land im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens. Einfache Steuerhinterziehung nach schweizerischem Recht fällt grundsätzlich nicht unter das Abkommen.

Der dritte Eckpunkt ist die Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen, die in einem Mutter-Tochter-Verhältnis miteinander verbunden sind. Kurz zur Beurteilung: Innerhalb der WAK und auch der APK waren wir uns über folgende Punkte einig: Der Haupteffekt des Zinsbesteuerungsabkommens, das zu den wichtigsten Dossiers gehört, ist, dass es die Schweiz und die EU einander sicherlich näher bringt. Es ist erstmalig, dass die Schweiz als Kassier für andere Länder amtiert; das ist ein klarer Integrationschritt. Der Basler Professor Stephan Breitenmoser spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem weltweit einzigartigen Souveränitätseingriff. Die Schweiz ist der EU entgegengekommen und hat gleichzeitig starke Schranken zum Schutz des Bankgeheimnisses gesetzt. Den Interessen der Finanzplätze wurde das Primat vor der Steuergerechtigkeit eingeräumt – das ist nicht eine Interpretation, das lässt sich in den Begleittexten nachlesen –, dies insbesondere auch auf Wunsch der EU, welche auf ihre Finanzplätze Rücksicht nehmen musste.

Der Geltungsbereich ist mehrfach eingeschränkt; am meisten fällt die Beschränkung auf Zinszahlungen an natürliche Personen ins Gewicht. Es geht also nicht um Dividenden und auch nicht um juristische Personen. Hier liegt eine Crux – die wichtigste Crux – dieses Abkommens, denn mit der Beschränkung auf direkte Steuern und natürliche Personen wird Umgehungen Tür und Tor geöffnet. Die Entwicklung lässt sich kaum abschätzen, oder anders ausgedrückt: Die Steuerhinterziehung dürfte mit dem Zinsbesteuerungsabkommen nicht in dem von der EU erhofften Umfang eingeschränkt werden. Zu den finanziellen Auswirkungen des Abkommens gibt es denn auch keine verlässlichen Angaben seitens des Bundesrates. Ein sehr grosses Entgegenkommen gegenüber der EU bedeutet der Verzicht auf die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Quellenstaat.

Ich will zum Abschluss auch die Spannungsfelder, die wir in der Kommission aufgedeckt haben, kurz erwähnen. Für die einen ist es ein Erfolg, dass die Schweiz zukünftig nur Steuern auf Zinseinkommen aus Anleihen mit Sparheften von Anlegerinnen und Anlegern aus der EU erhebt, jedoch nicht auf Einkommen aus Aktienfonds, aus gemischten Fonds mit einem Anteil an Obligationen von weniger als 40 Prozent – auch nicht für Stiftungen, Briefkastenfirmen und andere Quellen. Für die anderen ist dies ein Mangel. Wir kommen in der Detailberatung zum Zinsbesteuerungsgesetz auf weitere Punkte zu sprechen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der APK Eintreten und Zustimmung zum Abkommen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Lors de la signature des Bilatérales I en 1999, la Suisse et l'Union européenne avaient déjà indiqué leur volonté d'ouvrir des négociations sur d'autres thèmes: pour la Suisse, migration et asile; pour l'Union européenne, imposition des revenus de l'épargne au niveau européen. Par la suite, la pression de l'Union européenne pour revenir sur ce point s'est faite grandissante par le fait que ce débat était particulièrement important en son sein.

A Feira, l'Union européenne avait admis en 2000 le principe de la coexistence possible entre le principe de la retenue

et celui de l'échange d'informations; or, le système de l'échange d'informations était devenu le seul possible – sauf possibilité transitoire de retenue à la source. Heureusement, par la suite, l'Union européenne a commencé à admettre que ce système transitoire de retenue pouvait être reconduit durant une phase plus indéterminée. Ainsi donc, ceci a permis à la Suisse d'avoir de véritables négociations sur ce point avec l'Union européenne. Si la Suisse s'est déclarée d'accord de négocier, c'est en partant du principe que seraient préservés les intérêts de la place financière suisse, notamment le secret bancaire.

Quel est alors le résultat de ces négociations, qui, il faut le reconnaître, est favorable à notre pays et permet à l'Union européenne aussi d'avoir une solution à ses problèmes internes?

Notre pays procédera à une retenue d'impôt sur les intérêts payés à une personne de l'Union européenne. Cette retenue sera progressive, passant de 15 pour cent durant les trois premières années à finalement 35 pour cent dès la septième année. Cependant, il pourra y avoir une demande de l'épargnant pour que cette retenue soit remplacée par une déclaration volontaire de ses intérêts. Quant au partage des recettes entre la Suisse et l'Union européenne, trois quarts iront à l'Union européenne, un quart ira à la Suisse en fonction du travail effectué.

Un point important concernant l'assistance administrative en cas de fraude fiscale ou d'infraction équivalente est qu'il n'y aura pas d'échange automatique d'informations. C'est un point essentiel; c'est en ce sens-là que le secret bancaire est préservé. Cet échange d'informations se fera en cas de fraude fiscale au sens du droit suisse et en fonction du principe de la double incrimination; il n'y a pas de risque sur ce point-là.

Au cas où il y aurait une modification de ces données, à ce moment-là, la Suisse bénéficierait d'une clause d'«opting-out». Cet échange d'informations se fera non seulement pour l'application de l'accord, mais aussi en fonction de l'application du droit interne dans ces pays.

Un point important dont on parle peu, c'est l'abolition de l'impôt à la source sur les paiements transfrontaliers de dividendes, d'intérêts et de redevances entre sociétés apparentées, entre la Suisse et l'Union européenne. Sous ces termes qui semblent un peu barbares se cache un point qui a une forte influence pour nos sociétés qui ont des sociétés filles dans l'Union européenne. C'était là une demande de la Suisse, une contrepartie que nous avons obtenue et – encore une fois – un point qui, économiquement, était extrêmement important.

La force de l'accord, il faut le reconnaître, tient au fait qu'il nous ôte une épine du pied dans nos relations avec l'Union européenne. La Suisse a su montrer à la fois sa volonté de collaboration et sa fermeté: d'abord sa volonté de collaboration, en proposant à l'Union européenne une solution acceptable et en lui permettant, il faut le dire, de résoudre des divergences internes; ensuite sa fermeté, en montrant, dans cet accord, les limites au-delà desquelles elle ne souhaitait pas aller. Cet accord, et c'est là aussi un de ses points forts, permet l'évolution d'autres accords en relation avec les Bilatérales II.

Cet accord, il faut le reconnaître, a cependant également quelques faiblesses. Tout d'abord, il ne s'applique qu'aux personnes physiques. Ensuite, il ne s'applique pas à tous les produits financiers, et enfin, des Etats tiers importants, notamment Singapour et Hong-Kong, ne sont pas touchés par cet accord. Il ne faut pas se faire d'illusions, même si nous avons cet accord, les pressions sur notre pays vont se poursuivre, soit par le biais de l'Union européenne, soit par celui de l'OCDE. Mais le fait d'avoir pu trouver, sur ce point essentiel, un accord avec 25 pays renforce notre position, notamment au sein de l'OCDE.

La commission a traité tous ces différents aspects. Après être entrée en matière sur le projet à l'unanimité, la commission a rejeté une proposition de renvoi; au vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 18 voix contre 4 et 3 abstentions.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich widerspreche nur ungern einem Ratskollegen der eigenen Partei. Aber gestern hat Christoph Mörgeli bei seiner Beurteilung des Steuerprivilegiendossiers für Ex-EU-Bearbeiter behauptet, man könne nicht mit weniger als nichts von Verhandlungen zurückkehren – mit dem Zinsbesteuerungsabkommen beweist der Bundesrat das Gegenteil.

Dieses Zinsbesteuerungsabkommen wird die Schweiz sehr viel Geld kosten, ohne sichtbare Gegenleistungen. Es kann mir zwar bis heute niemand genau sagen, wie viele Steuern wir an die EU abliefern müssen und wie viele Steuerausfälle wir durch das Mutter-Tochter-Steuerabkommen verkraften müssen. Aber das hindert den Bundesrat nicht daran, zu behaupten, das Ergebnis der Bilateralen II sei ausgewogen. Ja, nicht einmal die Kosten der übrigen acht Dossiers sind klar! Noch am 23. Juni 2004 ging der Bundesrat von einer positiven Bilanz von 17 Millionen Franken aus; in der Botschaft schrumpft dieser Vorteil bereits auf 1 Million, und in der Realität, sprich in der Finanzplanung 2006–2008, werden die Kosten nun plötzlich auf 80 bis 86 Millionen Franken pro Jahr beziffert.

Aber es geht ja nicht nur um die Kosten aus der Sicht der Bundeskasse. Diese sind im Vergleich zu den vorhersehbareren Ertragsausfällen und Kosten des Finanzplatzes bescheiden. Bereits in der technischen Machbarkeitsstudie einer Zahlstellensteuer war doch unmissverständlich nachzulesen, dass eine Zahlstellensteuer in jedem Falle zu einem Rückgang der Wertschöpfung im Vermögensverwaltungsgeschäft führen würde. Dazu kommt der Verlust von weiteren Geschäftssparten, die wegen der Zahlstellensteuer für EU-steuerpflichtige Privatpersonen obsolet werden. Ich meine damit das Treuhändergeschäft, das Emissionsgeschäft von quellensteuerbefreiten Franken- und Fremdwährungsanlagen, das damit verbundene Devisen- und Inkassogeschäft, das Geldmarktfondsgeschäft, das Obligationenfondsgeschäft und weitere Geschäfte. Insgesamt sind Bruttoertragsausfälle von 500 Millionen bis 1 Milliarde Franken wahrscheinlich, was immerhin 500 bis 1000 Arbeitsplätze infrage stellt.

Es geht aber in diesem Dossier nicht nur um Kosten und Arbeitsplätze, sondern auch um die Souveränität der Schweiz. Ich bin schon etwas erstaunt darüber, dass sich unser Bundesrat zum Steuervogt der EU hergibt. Es handelt sich bei dieser Steuer ja nicht um eine schweizerische Steuer, obwohl die Schweizer Steuerrekurskommissionen und Gerichte für Streitfälle zuständig sind. Für eine schweizerische Steuer hätte vorerst – mit Volksbefragung – eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden müssen. Mit diesem juristischen Trick kann man aber das Volk ausschalten.

Sie alle wissen, dass es eine Alternative zur Zahlstellensteuer gibt, nämlich eine europaweite Verrechnungssteuer, die an der Quelle erhoben wird. Viele Experten, auch unsere eigenen hier beim Bund, sagen, das wäre die bessere Lösung. Mit dem weltweit höchsten Satz von 35 Prozent bekämpft die Schweiz die Steuerhinterziehung schon seit Jahrzehnten erfolgreich. Dass die Konkurrenten unseres Finanzplatzes eine solche Steuer ablehnen, verwundert nicht, denn sie wollen lieber den Finanzplatz Schweiz schädigen, indem sie den automatischen Informationsaustausch und damit das Ende des Bankgeheimnisses fordern.

Die EU ist denn auch trotz der von der Schweiz offerierten Zahlstellensteuer bis heute kein Jota von dieser Forderung abgerückt, im Gegenteil: Noch im Oktober dieses Jahres drohten EU-Spitzenleute, den freien Kapitalverkehr jener Länder einzuschränken, die nicht kooperieren, oder die Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend abzuändern. Damit nimmt weder der Druck auf das Bankgeheimnis ab, noch kann von einer Gleichbehandlung des Finanzplatzes Schweiz – wie sie als Vorbedingung des Abkommens immer wieder stipuliert wurde – gesprochen werden. Die Schweiz wird gegenüber Singapur, Tokio, Hongkong und New York diskriminiert.

Wenn Sie mir die Redezeit beschneiden, kann ich Ihnen leider meine Stellungnahme zum Minderheitsantrag und zu dessen Rückzug nicht begründen.

Walker Felix (C, SG): Herr Kollege Kaufmann, nachdem Sie eine so kurze Redezeit hatten, möchte ich Ihnen diese collegialer etwas verlängern und Ihnen eine Frage stellen. Man sagt ja, die Banker seien alle clevere Leute. Ich zitiere Ihnen, was die Schweizerische Bankiervereinigung geschrieben hat – sie ist ja nicht gerade bekannt dafür, dass sie nicht strikt verfolgt, was sie betrifft –: «Das Verhandlungsergebnis ist ausgewogen, die Konzessionen sind vertretbar, und das Bankkundengeheimnis wird langfristig gesichert.» Was haben Sie denn für eine Alternative, um das Bankkundengeheimnis zu sichern? Ich gehe davon aus, dass wir beide das tun möchten.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich habe die Alternative schon erwähnt, nämlich eine europaweite Verrechnungssteuer, die an der Quelle erhoben wird. Das wäre die Lösung gewesen. Aber die Schweizer Verhandlungsdelegation hat diesen Antrag ja nicht einmal gestellt. Das wäre die Lösung gewesen. Wenn ich sage, das Bankgeheimnis sei nicht gesichert, dann müssen Sie doch berücksichtigen, dass dieses Zahlstellensteuer-Abkommen kündbar ist, dass es eine Rückkommensklausel im Jahre 2011 gibt, und die EU beharrt, wie ich schon erwähnt habe, auf ihrem Recht des automatischen Informationsaustausches. Auch die Amtshilfe ist nicht so klar, wie das hier dargestellt ist. Für mich ist das Bankgeheimnis dadurch überhaupt nicht gesichert.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Die Dossiers Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung sind jene beiden Dossiers, auf die sich im Gesamtpaket der bilateralen Abkommen II das Interesse der EU konzentriert. Es liegt selbstredend im Interesse der EU, dass die Schweiz aus der Sicht der EU nicht als Steuerparadies für mobile und finanzkräftige Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Staaten dient. Es liegt aber aus der Sicht der SP-Fraktion auch im Interesse der Schweiz und ihres Finanzplatzes, den Ruf eines Paradieses für Steuerhinterziehungswillige abzustreifen und faire Bedingungen für ihre EU-Partner anzubieten.

Der Finanzplatz Schweiz wird längerfristig viel mehr von der Qualität seiner Dienstleistungen, von der Performance seiner Finanzanleger und von der guten Beratung leben als vom auf Steuerhinterzieher ausgedehnten Bankgeheimnis. Durch den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen an in der EU wohnhafte natürliche Personen und die alternative Möglichkeit der freiwilligen Meldung von Zinsempfängerinnen und -empfängern wird ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht. Ob damit das Bankgeheimnis zementiert oder angekratzt wird, wird je nach eigenem Standpunkt oder je nachdem, wen man vom Zinsbesteuerungsabkommen überzeugen will, unterschiedlich bewertet; Sie haben das gerade vorhin beim Gespräch zwischen zwei Bankfachmännern gehört.

Für die SP-Fraktion hat das Abkommen aber zwei wesentliche Mängel. Der eine liegt im System der EU; die EU diktiert hier, was sie als Zinszahlung versteht und was nicht. Ausgenommen sind zum Beispiel sogenannte «grandfathered bonds» oder Erträge aus gewissen derivativen Finanzprodukten. Ausserdem geht es nur um Zinszahlungen an natürliche Personen. Beides eröffnet weiterhin Steuerschlupflöcher und Umgehungsmöglichkeiten, sodass heute niemand sagen kann – auch nicht Herr Kaufmann –, um wie viel Geld es hier in Zukunft überhaupt geht. Auch die Bankenzunft wird nicht müde, ihre Hilfe für Umgehungsmöglichkeiten des Steuerrückbehaltes anzubieten und entsprechende Anlageinstrumente anzupreisen.

Der andere, zweite Mangel ist schweizerintern: Das Abkommen sieht die Einführung von Amtshilfe zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz in Fällen von Steuerbetrug oder bei Delikten von gleichem Unrechtsgehalt vor. Das bedeutet, dass die Schweiz bei Steuerhinterziehung keine Amtshilfe gewähren muss, da bei uns zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden wird und diese nicht denselben Unrechtsgehalt haben. Diese Form der Wahrung des Bankgeheimnisses findet in der Schweizer Be-

völkerung keinen mehrheitlichen Rückhalt. Die Schweizerinnen und Schweizer wollen ausländischen Steuerhinterziehern keinen Schutz gewähren, wie Umfragen regelmässig ergeben. Hier ist die Schweiz innenpolitisch gefordert, und hier könnte sie ihren guten Ruf autonom noch verbessern. Leider sind bei der Anpassung unserer Gesetzgebung an das Zinsbesteuerungsabkommen alle unsere diesbezüglichen Anträge abgelehnt worden. Ich verspreche Ihnen, dass wir hier nicht ruhen werden.

Die Diskussion bringt es mit sich, dass ich bei dieser Gelegenheit noch etwas zur Betrugsbekämpfung – die wir vorher besprochen haben – sagen möchte, weil sich die SP-Fraktion dazu noch nicht geäussert hat. Genau wie bei der Zinsbesteuerung liegt es auch hier im Interesse der Schweiz, grenzüberschreitende Betrugstatbestände zu bekämpfen. Es geht hier um Vergehen, bei denen finanzielle Interessen der Vertragsparteien im Bereich der indirekten Steuern, der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens betroffen sind. Es geht also zum Beispiel um gewerbsmässigen Schmuggel, Abgabebetrag bei Zöllen, Hinterziehung der Mehrwertsteuer, Geldwäscherei usw. Der organisierten Kriminalität müssen die Staaten mit einer verstärkten Zusammenarbeit entgegenzutreten können. Einem Missbrauch dieser neuen Regelungen und einer Übertreibung bei deren Anwendung wurde ein Riegel vorgeschoben. Das vereinbarte Spezialitätenprinzip verhindert, dass Informationen und Beweismittel zu einem anderen als dem in diesen Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden. In Fällen von geringfügiger Bedeutung, zum Beispiel beim unerlaubten Ein- und Ausführen von Waren im Wert von weniger als 100 000 Euro, kann diese Zusammenarbeit verweigert werden.

Die Zusammenarbeit mittels Amts- und Rechtshilfe ist im Interesse der Schweiz. Wer nun gegen dieses Abkommen Stimmung macht mit der Behauptung, wir liessen fremde Beamte unbekümmert in unser Land herein und in unseren Betrieben herum schnüffeln, sollte das Abkommen genau lesen. So steht in Artikel 16 zur Amtshilfe: «Die Bediensteten der ersuchten Behörde leiten die Ermittlungen; diejenigen der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus tätig werden.» Bei der Rechtshilfe in Artikel 30 steht klipp und klar: «Während sie» – die Behördenvertreter der ersuchenden Vertragspartei – «zur Fragestellung ermächtigt werden und Untersuchungshandlungen anregen können, verbleibt die alleinige Herrschaft über die Ausführung des Ersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.» Die Dossiers Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung verdienen unsere Unterstützung, denn sie helfen mit, unseren Ruf international zu verbessern, und machen damit die Schweiz als Partnerin in verschiedenen Fragen vertrauenswürdig.

Cina Jean-Michel (C, VS): Wer meint, die Schweiz habe eine Zukunft ohne Europa, ist ein Rütli-Romantiker. Wer meint, Europa habe eine Zukunft ohne die Schweiz, ist schon eher ein Realist. Rütli-Romantiker oder Realist – Sie haben die Wahl; wobei die Wahrheit, wie so oft und immer öfter, in der Mitte liegt. Denn ich weiss – und viele in diesem Saal wissen es mit mir –, dass wir uns mit Europa in unserem Interesse und unter Wahrung unserer Interessen arrangieren müssen. Der bilaterale Weg ist dafür der richtige Entscheid.

Schon seit Jahren werden in verschiedenen Institutionen wie zum Beispiel der OECD oder der EU Debatten über den Informationsaustausch in Steuersachen sowie über das Bankgeheimnis geführt. Diesbezüglich kehrt nun endlich etwas Ruhe ein. Denn ein zentraler Vorteil des nun abgeschlossenen Abkommens liegt darin, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis im Verhältnis zur EU als längerfristig gesichert gilt. Dieser Aspekt stärkt das Vertrauen der Kunden in den Bankenplatz Schweiz. Veraltetes Gutachten hin oder her – die Schweizerische Bankiervereinigung hat im Gegensatz zum Gutachter im Nachgang zu den Verhandlungen festgestellt, dass das Bankkundengeheimnis gewahrt ist.

Ein zweiter wichtiger Vorteil des Abkommens liegt in der Teilnahme der Schweiz an den Steuervorteilen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie sowie an der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzen im Konzernverhältnis. Dieser Vorteil wird von der SVP nicht in den Vordergrund gerückt, wird geflissentlich übersehen und übergangen. Schweizerische Gesellschaften kommen hier auf einen Schlag und im Verhältnis zu 25 Ländern in den Genuss des Null-Prozent-Quellensteueransatzes, soweit die spezifischen Bedingungen erfüllt sind. Dies bedeutet einen wichtigen Standortvorteil für schweizerische Unternehmen.

Parallel zur Zinsbesteuerung verpflichtet sich die Schweiz zur Gewährung von Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und dergleichen. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit der schweizerischen Rechts- und Amtshilfepolitik. Sehr wichtig ist allerdings, den Begriff «Steuerbetrug und dergleichen» in den anstehenden Verhandlungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen restriktiv zu definieren. Darauf ist unbedingt zu achten, denn bei lascher Auslegung dieses Begriffes riskiert die Schweiz über die Hintertür die Einführung der Amtshilfe nicht nur bei Steuerbetrugs-, sondern auch bei reinen Steuerhinterziehungstatbeständen.

Kurz zum Betrugsbekämpfungsdossier: Dieses Dossier verstärkt die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU im Bereich der indirekten Steuern, also vom Warenschmuggel bis hin zu Mehrwertsteuervergehen sowie bei der Zweckentfremdung von Subventionen. Das Betrugsbekämpfungsabkommen ist mit Geben und Nehmen das typische Ergebnis eines guten Kompromisses zwischen zwei verhandelnden Parteien. Wir sind der Auffassung, dass sich das Resultat sehen lässt und genügend Firewalls eingebaut sind.

Folgende Schutzmassnahmen sind unter anderem vorgesehen:

1. Das Abkommen ist statisch und nicht dynamisch. Unkontrollierte Rechtsentwicklungen sind somit unmöglich.
2. Die Schweiz hat hier nichts an Souveränität verloren, weil die Verfahrenshoheit in allen Fällen bei der Schweiz liegt.
3. Der Grundsatz der Spezialität, wonach Informationen nur für das Verfahren verwendet werden dürfen, auf das sich das Ersuchen bezieht, ist gewahrt. Demnach ist die Verwendung von Informationen für die direkte Besteuerung verboten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Schweiz das Abkommen kündigen.
4. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist gewährleistet. Demzufolge kann die Amts- und Rechtshilfe abgelehnt werden, wenn ein Gesuch unverhältnismässig aufwendige Massnahmen nach sich zieht oder wenn es sich um unbedeutende Beträge handelt.

Aus den dargelegten Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass das Zinsbesteuerungsabkommen und das Betrugsbekämpfungsabkommen zu befürworten sind. Die Souveränität der Schweiz ist nicht tangiert; die gefundenen Lösungen respektieren die Prinzipien der Schweizer Gesetzgebung, und es sind genügende Schutzmassnahmen vorgesehen.

Ich bitte Sie deshalb namens der CVP-Fraktion, auf die beiden Vorlagen Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung einzutreten.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich bin froh, dass sich der Präsident daran erinnert hat, dass ich ihm vorgeschlagen habe, um Zeit zu sparen, gleich noch den Nichteintretensantrag der Minderheit Schlüer zu begründen beziehungsweise zurückzuziehen. Ich habe Ihnen die Gründe, soweit es die Zeit zulies, dafür dargelegt, warum man das erwähnte Zinsbesteuerungsabkommen eigentlich ablehnen müsste. Zumindest hätte es unser Volk eigentlich verdient, über ein so folgenschweres Dossier abstimmen zu dürfen. Wenn wir dennoch auf ein Referendum verzichten und sogar den Minderheitsantrag Schlüer auf Nichteintreten zurückziehen, dann vor allem deshalb, weil wir verhindern wollen, dass man einmal mehr den Finanzplatz gegen den Werkplatz Schweiz ausspielt, den Werkplatz, der ja vom Mutter-Tochter-Besteuerungsabkommen profitiert. Wir wollen auch nicht

gegen die Banken politisieren, wenn diese die Nachteile für ihre Branche nicht wahrhaben wollen.

Schliesslich werden wir natürlich weiterhin das Bankkundengeheimnis schützen wollen. Wir haben eine entsprechende parlamentarische Initiative eingereicht; Ihr sind sechs kantonale Initiativen gefolgt. Wir werden die Sicherung des Bankkundengeheimnisses auf diesem Weg sicherstellen.

Damit ziehe ich den Minderheitsantrag Schlüer zurück.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): La proposition de non-entrée en matière de la minorité Schlüer est ainsi retirée.

Nous abordons maintenant les prises de position du Conseil fédéral.

Deiss Joseph, Bundespräsident: Mit den bilateralen Verträgen verleihen wir unseren Beziehungen zur EU eine neue Qualität. Unser Land hat es dringend nötig, mit seiner wichtigsten Partnerin, der EU, möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Entgegen den unfairen Unterstellungen von Herrn Maurer verfolgt der Bundesrat den vom Volk vorgegebenen Weg der bilateralen Verträge. Es ist nicht fair, den EWR zu verwerfen, den bilateralen Weg vorzuschlagen und dann die Verträge, die möglich sind, doch immer wieder zu bekämpfen und den Bundesrat zu verunglimpfen. Der Bundesrat nimmt nicht in Kauf, dass unser Land unsicherer wird, sondern er ist davon überzeugt, dass Schengen der geeignete Weg ist, um zu verhindern, dass unser Land zu einem Sicherheitsvakuum in Europa wird und wir als Schengen-Aussengrenze ein tägliches Risiko in Bezug auf die Grenzübergänge haben. Der Bundesrat nimmt auch nicht in Kauf, dass unser Land an Souveränität verliert, sondern wir haben es erreicht, dass wir trotz unserer Assoziation – wir treten ja dem Schengener Übereinkommen nicht als Mitglied bei – unsere internen direktdemokratischen Entscheidungswege beibehalten können.

Que cette stratégie des accords bilatéraux puisse aboutir tient aussi au fait que l'Union européenne y trouve un intérêt et que la Suisse constitue pour elle un partenaire important et incontournable dans bien des domaines. Cette situation d'intérêt mutuel est la condition sine qua non pour que des accords puissent aboutir. Pourtant, il faut l'avouer, la voie bilatérale n'est pas sans embûches. Lorsque Madame Riklin, par exemple, déplore le fait que la mise en oeuvre des accords en matière de collaboration dans les domaines de l'éducation et de la formation prennent trop de temps, cela n'est que l'expression du fait que l'Union européenne n'est pas aussi flexible que nous le souhaiterions sur tous les dossiers.

La voie bilatérale suppose également un déploiement important d'énergie au niveau des négociations, et aussi au moment de l'homologation interne et de la mise en oeuvre. Le Conseil fédéral est toutefois convaincu que c'est la voie qui, compte tenu des circonstances actuelles, est la seule praticable pour notre pays, et par conséquent la meilleure possible.

On a rappelé hier, exactement douze ans après, la votation populaire du 6 décembre 1992 par laquelle la participation à l'Espace économique européen a été refusée, engageant en quelque sorte la Suisse dans la voie bilatérale. Le Conseil fédéral l'a empruntée rapidement, même si la série des Bilatérales I a pris du temps et qu'il a fallu attendre 1999 pour pouvoir ratifier la première série d'accords, année où cette voie a obtenu un large soutien, de 67,2 pour cent du peuple. Alors, pourquoi en sommes-nous arrivés à une deuxième série d'accords bilatéraux avec l'Union européenne? Bien sûr, parce que nous le souhaitions. Il y a, dans les conclusions des Bilatérales I, toute une série de déclarations qui démontrent que la Suisse, déjà à cette époque, avait l'intention d'aller au-delà de l'acquis, notamment dans les domaines de Schengen et de Dublin.

Mais si ces accords vous sont présentés aujourd'hui, c'est aussi grâce au fait que l'Union européenne a demandé à la Suisse d'engager des négociations concernant la fiscalité de

l'épargne et la lutte contre la fraude. La Suisse a décidé d'entrer en matière mais a posé certaines conditions: tout d'abord, que les négociations sur les sujets proposés par l'Union européenne soient complétées par les dossiers importants pour la Suisse, en particulier ce qui n'avait pas été réglé par les Bilatérales I, mais aussi Schengen et Dublin; ensuite, que les négociations soient menées parallèlement pour garantir un résultat d'ensemble; et enfin, que les intérêts de la place financière suisse, en particulier le secret bancaire, puissent être sauvegardés.

Les négociations ont commencé le 17 juin 2002 et, somme toute, n'ont duré que très peu de temps, puisqu'il a été possible de conclure en l'espace de deux années. Le paraphe a eu lieu le 19 mai 2004 – c'est plus exactement l'accord politique avec le paraphe qui a suivi dans les jours d'après –, et surtout, les accords ont été signés le 26 octobre dernier à Luxembourg.

J'ajouterai quelques mots au sujet de ces accords et de l'appréciation que l'on peut en faire. Premièrement, sur le plan politique, je crois que par ces accords, la Suisse est reconnue comme un partenaire respecté et apprécié de l'Union européenne. Deuxièmement, le résultat obtenu est équilibré, compte tenu de nos exigences. Troisièmement, ces accords nous placent très clairement sur la voie bilatérale, comme je l'ai dit dès le début.

Sur le plan économique, nous allons bénéficier de toute une série d'avantages, tout d'abord pour la place financière. Quel qu'en pensent leurs adversaires, par ces accords mêmes nous obtenons une garantie durable du secret bancaire en ce qui concerne la fiscalité directe. Ensuite, on ne l'a peut-être pas suffisamment mentionné dans ce débat, nous aurons l'abolition de l'imposition à la source des dividendes, des intérêts et des redevances entre sociétés apparentées, ce qui renforce sans aucun doute l'économie suisse. Nous aurons enfin un élargissement des débouchés pour les produits de notre industrie alimentaire. Par le nouveau protocole no 2 concernant certains produits agricoles transformés, nous éliminons pratiquement toute discrimination des produits importés par rapport à ceux produits localement, bien sûr pour le marché suisse, mais aussi pour le marché communautaire. Nous aurons un élargissement du nombre des produits concernés dont certains, tels que les cafés ou d'autres compléments alimentaires, sont des éléments importants de notre industrie alimentaire, laquelle, je vous le rappelle, occupe 30 000 personnes dans ce pays. C'est non seulement un élément important de notre secteur industriel, mais aussi un important débouché pour nos agriculteurs.

Il y a ensuite les accords de Schengen et de Dublin. Tout d'abord, l'accord de Dublin: il permet de lutter efficacement contre les abus dans le domaine de l'asile, et le fait de coopérer par le biais d'Eurodac est un élément qui va sans doute nous permettre de faire des économies importantes dans ce domaine. On peut discuter des estimations que l'on peut faire. Le Conseil fédéral estime qu'il y a là un potentiel allant de 80 à 100 millions de francs par année; cela dépendra évidemment de l'évolution sur le front de l'asile. Mais une chose est claire, c'est que l'accord de Dublin va permettre des économies et non pas engendrer des coûts supplémentaires.

Noch zu Schengen: Es ist nicht ein Trojanisches Pferd, wie Herr Fehr Hans behauptet. Es ist auch nicht ein Sicherheitsverlust, sondern der Bundesrat ist davon überzeugt, dass mit Schengen und Dublin ein Sicherheitsgewinn zu erlangen ist. Es geht nicht um die Frage, ob unser Land aus der Sicht des Bundesrates heute sicher sei oder nicht. Es geht um die Frage, ob die Schweiz effizient an der Bekämpfung der internationalen Kriminalität, die zunehmend ist, beteiligt sein will oder nicht. Die Erfahrung zeigt, dass Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich rund tausend Treffer pro Jahr erzielen und dass etwa hundert europaweit gesuchte Schwerverbrecher pro Jahr in jedem Teilnehmerland verhaftet werden. Das sind klare Erfolgszahlen, die den Bundesrat dazu bringen, überzeugt zu behaupten, dass hier wirklich ein Sicherheitsgewinn zu erlangen ist.

Herr Fehr hat uns vorgeworfen, nicht eine Lösung «Schengen light» angestrebt oder verwirklicht zu haben. Das stimmt nicht! Wir haben alle diese Fragen durchexerziert, aber um einen Vertrag zu schliessen, braucht es zwei Parteien, und das Resultat, das wir nun haben, entspricht durchaus den Anforderungen, die wir uns vorgegeben hatten. Als Erstes bleibt die Schweiz souverän. Es ist falsch, zu behaupten, die Schweiz würde hier ihre Souveränität preisgeben. Zuerst einmal haben wir jedes Mal, wenn neue Rechtsakte zu übernehmen sind, ein autonomes Entscheidungsrecht. Für jede Übernahme gibt es einen völkerrechtlichen Vertrag, welcher unserem normalen Gesetzgebungsprozess unterworfen ist. Wir haben eine Übergangszeit von zwei Jahren, das Referendum ist also durchaus möglich. Wir haben aber auch – und das sollte in seiner Bedeutung nicht vermindert werden – ein gestaltendes Mitwirkungsrecht.

Das ganze System funktioniert auf der Basis eines Konsultationsmechanismus und des Konsenses. Wenn darüber hinaus für uns Schwierigkeiten entstehen, dann haben wir die Möglichkeit der Guillotineklausel, das heisst, wir können einen Mechanismus in Gang setzen, mit dem zuerst ein Ministertreffen einberufen wird, an welchem die von uns vorgeschlagenen Alternativen besprochen und geprüft werden können. Nur wenn dieser Prozess nicht zu einem Resultat führt, müssten wir eine Entscheidung treffen und letzten Endes, falls keine Einigung zustande kommt, noch das Recht benutzen, auszutreten.

Sie sehen: Es kommt nicht zu einem automatischen Beenden des Abkommens. Es werden auch keine fremden Richter eingesetzt. Nein, für Auslegung und Anwendung des Schengen-Abkommens in der Schweiz sind die Schweizer Behörden zuständig. Differenzen bei der Umsetzung des Assoziationsabkommens zu Schengen müssen im Rahmen des Gemischten Ausschusses ausgetragen werden. Der Gemischte Ausschuss besteht ja aus gleichberechtigten Vertretern der Schweiz und der EU, und die Entscheide werden im Konsens gefällt.

Auch die Bedeutung des Schengen-Visums würde ich nicht unterschätzen. Es ist nicht so, wie in der Debatte auch gesagt wurde, dass es hier nur um ein Schengen-Mehrfachvisum geht. Es geht vor allem darum, dass für einen Reisenden, der nebst EU-Staaten auch die Schweiz bereisen möchte, kein zusätzliches Visum in die Schweiz plus ein Mehrfachvisum für die Ein- und Ausreisen in die bzw. aus der EU nötig ist. Die Branche des Fremdenverkehrs unseres Landes ist hier in ihrer Forderung unmissverständlich und auch davon überzeugt, dass dies ein wichtiges Element für unseren Fremdenverkehr ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Märkte Asiens.

Das obligatorische Referendum kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Artikel 140 der Bundesverfassung sieht es für den «Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften» vor. Es handelt sich hier sicher nicht um eine Organisation für kollektive Sicherheit, und das Vorhandensein einer supranationalen Gemeinschaft setzt vier Bedingungen voraus, die hier bei weitem nicht alle erfüllt sind. So setzen sich die Organe nicht aus unabhängigen Personen zusammen, die Entscheide treten nicht direkt in Kraft, und die materiellen Kompetenzen der Gemeinschaften sind nicht umfassend. Die vierte Bedingung, jene in Bezug auf das Vorhandensein von Mehrheitsbeschlüssen, ist vorläufig auch nicht erfüllt, könnte aber ab 2005 teilweise erfüllt sein.

Sie sehen: Diese vier kumulativ notwendigen Bedingungen sind nicht gegeben, und der Bundesrat vertritt die Meinung, dass wir uns an die Verfassung zu halten haben und somit das fakultative Referendum Anwendung findet. Es ist hier auch kein Referendum sui generis anzuwenden, denn das Assoziationsabkommen zu Schengen hat nicht Verfassungsrang. Es kommt zu keiner tiefgreifenden Veränderung unseres Staatswesens.

Herr Maurer, in Ihrem Votum haben Sie vom Bundesrat Fairness verlangt. Gleichzeitig werfen Sie dem Bundesrat vor, das Volk zu manipulieren. Herr Walter Schmied spricht von Desinformation, Herr Mörgeli von beispielloser Unaufrichtig-

keit. Alles gipfelt in Herrn Schülers Behauptung, der Bundesrat betreibe Raubbau an der Demokratie.

Ich frage Sie: Ist das noch fair? Ist es noch fair, oder ist es nicht vielmehr der Beweis, dass Sie in einem Argumentationsnotstand sind und Ihnen bessere Argumente fehlen? Denn eines ist sicher: Wir haben in Brüssel nicht auf den Knien um Schengen gebeten, sondern sachlich unsere Interessen vertreten und hartnäckig das Bankgeheimnis nicht nur verteidigt, sondern es völkerrechtlich mit der EU verbrieft.

Sie verlangen vom Bundesrat Fairness. Gut so, die sollen Sie auch haben! Aber ich erwarte von Ihnen auch Verantwortungsbewusstsein, wie es der Bundesrat in seiner Politik zum Ausdruck bringt: Verantwortung für die Zukunft unseres Landes und vor allem für die Zukunft unserer Wirtschaft.

Damals, als man den Beitritt zum EWR bekämpfte, hiess es, wir seien ein zu bedeutender Partner der EU, als dass es nicht ein Leichtes sein werde, mit ihr gute Verträge auszuhandeln. Entgegen den damaligen Behauptungen ist es nicht so einfach, mit der EU gute Verträge auszuhandeln. Es sind nun zwölf Jahre verstrichen, und wir haben die Gelegenheit, in zentralen Bereichen gute Lösungen betreffend unsere Beziehungen zur EU zu finden. Wir haben nun die Verantwortung, für unser Land die Gelegenheit zu nutzen, einen möglichst breiten Zugang zu unseren wichtigsten Partnermärkten zu sichern. Das Gegenteil wäre, wie es Herr Bühler treffend gesagt hat, ein schlechter Dienst an unserem Land.

Der Bundesrat hat Vertrauen in unsere Stärken. Er hat aber auch Vertrauen in unsere Partner, und unsere Verantwortung ist es nun, diese Verträge zu akzeptieren.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Vous avez étudié ces accords avec attention. Les commissions concernées ont travaillé intensément et sérieusement, je les en félicite. Je les en remercie également, et en particulier Monsieur Erwin Jutzet, président de la Commission de politique extérieure du Conseil national. Il a permis que cet énorme travail puisse être achevé et que les dossiers soient débattus aujourd'hui.

Bien sûr, les accords bilatéraux sont importants. Il s'agit d'accords pragmatiques qui sont dans notre intérêt. Ces accords sont bons pour nos places de travail. Ils sont bons pour notre sécurité. Ils allègeront notre système d'asile. Ils correspondent tant à des demandes que la Suisse a adressées à l'Union européenne qu'à des demandes de l'Union européenne à la Suisse. Mais il ne s'agit pas d'un vote sur l'Europe et il n'en va pas de notre destin.

Vous me permettez d'en résumer brièvement les enjeux. Au premier chef, il y a des enjeux économiques, par exemple avec l'accord sur les produits agricoles transformés. Les droits de douane sur des produits comme le chocolat, les biscuits ou les soupes en boîte seront réduits, ce qui améliorera la compétitivité de ce secteur au plan international.

Il en va aussi de notre place financière. Trois des accords, ceux sur la lutte contre la fraude, sur la fiscalité de l'épargne et celui de Schengen, sont étroitement liés et traitent de la question du secret bancaire. Grâce aux négociations menées en parallèle, les solutions sont cohérentes. Schengen et son «opting-out» préservent durablement le secret bancaire en matière d'imposition directe. Mais, plus que de secret bancaire, il s'agit ici d'une question de compétitivité. Nous sommes une place financière importante et, il faut le reconnaître, cela suscite quelques jalousies. C'est pourquoi le résultat de ces négociations est extrêmement important.

Quelques-uns d'entre vous ont mentionné quelques lacunes ou faiblesses de l'accord sur la fiscalité de l'épargne. Mais nous n'avions pas de raisons de ne pas reprendre le champ d'application qui est celui de l'Union européenne, et ceci précisément pour des motifs de compétitivité. Nous n'avions pas à faire de compromis et à boucher des trous là où les autres ne l'ont pas fait. Ces accords sont aussi bons pour nos places de travail. La place financière, c'est 14 pour cent du produit intérieur brut de notre pays.

Intérêts économiques encore, avec la directive mère/fille qui entraîne des allègements fiscaux pour des entreprises qui ont une filiale à l'étranger. Intérêts économiques toujours, et pour l'industrie touristique: avec la participation à Schengen/Dublin, le visa Schengen devient valable pour la Suisse et permet à des touristes venus de loin ou visitant l'Europe de faire un détour par la Suisse sans visa supplémentaire. Et il ne s'agit pas que de prix! Il s'agit de démarches, de temps, de faire savoir à des touristes qui viennent de très loin qu'ils sont les bienvenus chez nous.

Un autre aspect important pour l'économie, mais aussi pour notre sécurité, est le fait qu'avec la participation à Schengen, la Suisse ne sera plus une frontière extérieure de l'Espace Schengen; elle ne sera plus traitée comme telle. Vous vous rappelez très certainement ce qui s'est passé au début du mois de mars de cette année à la frontière à Bâle, lorsque l'Allemagne a décidé unilatéralement de procéder à des contrôles renforcés à la frontière. Je n'insisterai pas, sauf pour dire qu'il ne serait pas responsable de laisser le régime de contrôle aux frontières livré au bon vouloir de nos voisins. Vous le voyez, les Bilatérales II vont au-delà des intérêts purement économiques.

Coopérations dans le domaine statistique: la Suisse est le deuxième partenaire commercial de l'Union européenne, et pourtant on ne trouve pas de données suisses dans les statistiques européennes. C'est pourquoi il est aussi important pour nous que nous ratifions l'accord relatif à la coopération dans le domaine statistique: pour que des indicateurs sur la marche des affaires des pays de l'Union européenne puissent aussi nous parvenir et parvenir à la Banque nationale suisse.

Coopérations dans les domaines de l'environnement et du cinéma: l'Europe compte 450 millions d'habitants, les Etats-Unis près de 300 millions. Or, 80 pour cent des films diffusés dans les cinémas européens proviennent des Etats-Unis. Pour les films européens, la situation est difficile, puisque les marchés intérieurs sont trop étroits pour assurer des diffusions internationales conséquentes, d'où la nécessité de participer aux programmes Media.

Coopérations dans les domaines de la sécurité et de l'asile: dans le domaine de la sécurité, personne ne promet de miracle et Schengen ne nous dispensera pas de lutter contre la criminalité sur le plan interne. Mais, avec Schengen, nous disposerons de nouveaux instruments, desquels découlera un avantage sur le plan de la sécurité. Monsieur le conseiller national Perrin nous a informés hier qu'il a trouvé une statistique qui prouve que la criminalité est plus élevée en France qu'en Suisse. Dans la logique de Monsieur Perrin, cela signifie que s'il y a plus de criminalité à New York, et que les policiers dans cette ville portent des armes, les policiers suisses n'auront pas besoin d'armes, car il y a moins de criminalité en Suisse.

Schengen, notamment le SIS, est un outil, un instrument de travail que les associations de policiers suisses et les chefs des polices de sûreté suisses jugent utile pour leur travail. Si vous voulez jouer sur les chiffres, je peux aussi vous en citer. En Norvège, le taux d'arrestation de criminels recherchés à l'étranger a quadruplé depuis que la Norvège a accès au SIS. Tous les pays de l'Espace Schengen constatent un succès remarquable dans leurs recherches internationales de criminels grâce au SIS.

Vous avez étudié exhaustivement Schengen, et vous savez que peu de choses vont changer pratiquement à la frontière. Il y aura toujours des gardes-frontière, car nous ne faisons pas partie de l'union douanière de l'Union européenne. Néanmoins, Schengen offre à notre police de nouvelles et plus efficaces formes de coopération. L'accès à la banque de données de Schengen permet, par exemple, de retrouver plus rapidement des criminels sur tout le territoire de Schengen: 03 heures 02, inscription d'un nom à Stuttgart, celui d'un trafiquant d'êtres humains; trois heures plus tard, ce trafiquant est arrêté à Ancône.

Quant aux frontières extérieures et à la Turquie, le jour est encore très lointain où la Turquie entrera dans l'Union européenne, et elle n'y entrera pas sans exceptions permanen-

tes concernant la libre circulation des personnes; c'est la Commission européenne qui l'affirme. Plus généralement, quand un pays devient frontière extérieure, il doit au préalable atteindre un certain nombre de standards européens. La Suisse participera avec les autres pays associés à Schengen à cette évaluation.

Monsieur Fehr, vous prétendez que Schengen n'a rien à voir avec la sécurité, mais a à voir avec la libre circulation des personnes. Voici ma réponse: vous n'avez pas tout lu! Vous n'avez pas lu l'article 2 alinéa 3 de la Convention d'application de l'Accord de Schengen, qui fait une réserve explicite en faveur de la compétence policière générale des Etats associés, et qui prévoit que l'on peut demander des passeports en cas de soupçon ou sur élément concret, par exemple si une voiture est volée. L'article 2 alinéa 2 prévoit une clause d'ordre public qui permet la réintroduction des contrôles de personnes aux frontières en cas d'urgence – ce que nous avons vu précisément à Bâle avec la décision allemande de renforcer unilatéralement les contrôles à la frontière suisse. L'annexe A du protocole d'accord autorise, elle, les contrôles de marchandises.

Nous partons, encore une fois, d'une situation différente: nous ne sommes pas membres de l'union douanière européenne, et ça fait aussi partie de l'information que de le dire. Concernant l'application provisoire de Schengen, certains continuent à prétendre que la Suisse sera forcée d'appliquer l'acquis de Schengen de manière provisoire. Je constate qu'ils ont mal lu ou mal compris l'article 7 alinéa 2 de l'accord d'association à Schengen. Dans cet article, il est clairement dit que la Suisse appliquera un nouvel acte ou une nouvelle mesure provisoirement là où c'est possible; et ce qui est possible est défini par la loi suisse.

Schengen signifie aussi Dublin. Et Dublin, c'est un allègement de nos procédures d'asile. Chacun peut comprendre en effet que si aujourd'hui – et c'est le cas – les requérants d'asile peuvent déposer une seule demande d'asile dans 27 pays européens, la seule alternative pour une deuxième ou une troisième demande reste la Suisse.

Lorsqu'il s'agit de peser le pour et le contre d'une décision, on ne doit pas seulement se poser des questions sur les conséquences d'une telle décision. On doit aussi chercher à savoir quels effets ne sont pas à attendre d'une telle décision. Laissez-moi vous dire une ou deux choses à ce sujet.

Les Bilatérales II ne remettent pas en question la souveraineté de la Suisse. Plus précisément, la participation à Schengen/Dublin ne remet pas en cause la souveraineté de la Suisse, et ceci pour plusieurs raisons. D'une part, la Suisse peut influencer le contenu de nouvelles normes en prenant part aux discussions concernant l'évolution de l'acquis futur. D'autre part, la Suisse a obtenu des droits qui garantissent sa souveraineté: délais de transition de deux ans permettant le cas échéant un référendum, mécanismes de consultation, «opting-out» non limité dans le temps en matière de secret bancaire. Il n'y a donc pas de reprise automatique du droit futur de Schengen.

Concernant les visas: il est vrai qu'en tant qu'Etat associé à Schengen, la Suisse est tenue de respecter les listes des pays soumis à l'obligation de visa de Schengen. Celles-ci sont d'ailleurs aujourd'hui déjà pratiquement identiques à nos listes. Que fait la Suisse? Elle regarde ce que fait l'Union européenne et fait la même chose. Il est donc possible de reconnaître unilatéralement les décisions de l'Union européenne, mais avec un certain nombre d'inconvénients: la Suisse n'est pas consultée avant l'octroi d'un visa, et les interdictions d'entrer en Suisse ne sont pas prises en compte. Encore au titre de la souveraineté: la Suisse bénéficie d'une clause de consultation systématique qui lui permet d'intervenir pour rendre l'Union européenne attentive à d'éventuelles incompatibilités entre les principes fondamentaux de notre Etat de droit – démocratie directe, fédéralisme – et les évolutions de Schengen. Cela signifie que des alternatives pourraient être discutées au niveau ministériel. Enfin, s'il n'était pas envisageable pour la Suisse de reprendre les évolutions futures, alors l'accord pourrait être dénoncé. La Suisse décide souverainement si, oui ou non, elle veut participer à

Schengen. Elle peut tout aussi souverainement décider d'en sortir.

Bien que nous puissions participer au processus d'élaboration du droit de Schengen, il est vrai que nous ne disposons pas du droit de codécision. Quand même, en restant dehors, nous serions confrontés au problème suivant: le système de Schengen et Dublin deviendrait de plus en plus efficace, ce qui aurait pour conséquence que la Suisse constituerait le dernier refuge pour des criminels transfrontaliers en Europe. Schengen a donc de toute façon des conséquences pour nous, que nous y soyons associés ou non. En étant associés, nous participons à l'élaboration de nouveaux instruments et nous en profitons. Il en résulte qu'en termes de souveraineté, nous avons de facto plus à gagner qu'à perdre. Les Bilatérales II ne remettent donc pas en question la souveraineté de la Suisse. Pour cette raison, il est clair que Schengen ne remplit pas les critères définis dans la Constitution en vertu desquels un traité est soumis au référendum obligatoire.

Les Bilatérales II ne remettent pas non plus en question notre neutralité. Je m'insurge contre cette affirmation car nous ne promettons assistance à personne, en cas de guerre, avec la participation à Schengen et Dublin.

Les Bilatérales II ne remettent pas non plus en question nos traditions, en particulier nos traditions liées au tir et à l'armée de milice. Le Parlement y a veillé puisque, conformément à une proposition issue des travaux parlementaires, les chasseurs, collectionneurs et sportifs seront traités de façon privilégiée: ils ne devront même plus donner de raison à l'achat d'une arme.

Les Bilatérales II ne remettent pas en question le secret bancaire tel que nous le connaissons en Suisse. Trois dossiers concernent la place financière: la fiscalité de l'épargne, la fraude et Schengen.

L'accord sur la fiscalité de l'épargne concerne les intérêts de capitaux que des citoyens européens ont placés en Suisse. Il prévoit une retenue d'impôt par la Suisse, solution jugée équivalente à l'échange automatique d'informations prévu par l'Union européenne, mais qui préserve notre secret bancaire. L'accord sur la fiscalité de l'épargne, vous le voyez, n'écorne pas le secret bancaire – plus encore, avec cet accord, l'Union européenne reconnaît implicitement que la retenue d'impôt constitue une mesure équivalente à l'échange automatique d'informations en vue de garantir l'imposition des revenus d'épargne dans les rapports transfrontaliers. Nous avons répondu aux attentes de l'Union européenne, mais en même temps tracé les limites de la coopération en matière bancaire. La question est ainsi réglée pour un certain temps.

L'accord sur la lutte contre la fraude traite aussi des questions liées à la place financière. Là, la nouveauté est que les mesures de contrainte comme la saisie de documents bancaires peuvent toucher des cas d'évasion fiscale, pour autant que le dommage financier excède 25 000 euros, et ceci aux mêmes conditions qu'en droit suisse et pour autant qu'il y ait mandat de perquisition. C'est ce que l'on appelle le traitement national. Et personne ne dira que le secret bancaire n'existe pas en Suisse.

L'accord de Schengen traite aussi de l'entraide judiciaire, mais, dans la pratique, les demandes d'entraide judiciaire en matière d'imposition indirecte devraient être principalement exécutées par l'accord sur la lutte contre la fraude.

Quant au domaine de l'imposition directe, la Suisse pourra prendre des mesures de contrainte dans le cadre de l'entraide judiciaire une fois que le Protocole additionnel à la Convention d'entraide judiciaire en matière pénale de l'Union européenne entrera en vigueur et si les conditions sont remplies. Ce sera le cas pour des délits qualifiés de fraude en droit suisse. Ce ne sera pas le cas pour des délits d'évasion, car les conditions de l'article 51 de la Convention d'application de l'accord de Schengen ne sont pas remplies étant donné que les tribunaux administratifs appelés à se prononcer sur des recours concernant les délits d'évasion ne sont pas des tribunaux pénaux. En outre, le principe de spécialité est expressément réservé. Enfin, au cas où l'ar-

ticle 51 de la Convention d'application de l'accord de Schengen devrait être modifié et la double incrimination supprimée, la Suisse ne serait pas touchée grâce à l'«opting-out» non limité dans le temps. J'ose donc affirmer que la pratique du secret bancaire, telle que nous la connaissons aujourd'hui en Suisse, n'est pas en jeu dans ce débat.

La question de l'entrée dans l'Union européenne n'est pas non plus en jeu. Je veux dire par là que la voie des bilatérales est une voie en soi et qu'elle ne préjuge en rien de nos options futures. La Suisse n'est pas prête à entrer dans l'Union européenne aujourd'hui. Les accords bilatéraux sont des accords sectoriels qui nous permettent de régler nos relations de voisinage avec les membres de l'Union européenne. Pour les uns, comme par exemple pour les membres du groupe socialiste, les Bilatérales II sont un projet d'ouverture vers l'Union européenne. Pour les autres, ces accords représentent justement le contraire: ils nous éviteront d'adhérer à l'Union européenne. Et personne n'a tort, parce que les Bilatérales II laissent toutes les options ouvertes.

J'ai de la peine à comprendre ceux et celles qui votent contre la quasi-totalité des accords bilatéraux – ceux qu'ils considèrent comme étant les plus importants ainsi que ceux qu'ils ne considèrent pas comme étant les plus importants – et qui prétendent quand même soutenir la voie des bilatérales. Ils n'ont à mon avis aucun argument. Ce qu'ils cherchent à faire, c'est attiser les peurs des uns et des autres, et cela, pour moi, n'est pas une politique de défense des intérêts de la Suisse; c'est faire de la propagande et c'est mener une campagne électorale.

Nous avons obtenu de ces négociations un optimum qu'il n'a été possible d'atteindre que grâce aux compétences de nos négociateurs, à une volonté ferme de notre part, mais aussi grâce à une situation particulière liée à la volonté de l'Union européenne de faire entrer en vigueur au 1er janvier 2005 sa directive sur la fiscalité de l'épargne. J'aimerais donc vous lancer un appel. Aujourd'hui, laissez de côté vos préférences européennes pendant le débat sur les Bilatérales II et examinez ces accords et la législation de mise en œuvre de façon pragmatique.

Nous vous invitons à entrer en matière sur ces huit accords équilibrés et qui sont dans l'intérêt de notre pays.

Jutzet Erwin (S, FR), pour la commission: Les opinions sont faites. Les débats en plénum reflètent les discussions au sein de la commission dont la grande majorité des membres a non seulement accepté tous les accords, mais en a loué les résultats optimaux issus de négociations difficiles – dans la plupart des cas, la commission a pris sa décision par 17 voix contre 7.

Le groupe UDC a combattu presque tous les accords en peignant le diable sur la muraille – le diable sous la forme de l'Europe, le diable sous la forme de perte de souveraineté et de sécurité. L'UDC et l'ASIN ont annoncé leur opposition à Schengen/Dublin avant la conclusion de l'accord, à un moment où elles ne connaissaient pas encore le résultat des négociations, et notamment la clause d'«opting-out».

Je suis étonné que le groupe UDC se soit opposé – et cela contrairement à toutes les grandes organisations économiques, aux banques et aux cantons – à presque tous les autres accords. Je prends acte du fait que la proposition de non-entrée en matière de la minorité Schliuer sur l'arrêté fédéral relatif à l'accord sur la fiscalité de l'épargne a été retirée ce matin par Monsieur Kaufmann, le groupe UDC ayant réalisé que les avantages fiscaux pour les entreprises suisses, pour la place financière suisse et pour la place de travail suisse, étaient plus importants que les soi-disant inconvénients.

Je vous prie de rejeter les autres propositions de non-entrée en matière.

Avec ces accords, la Suisse règle ses rapports avec l'Union européenne dans des domaines importants. La Suisse fait un pas vers l'Europe tout en gardant sa position spéciale, en gardant son système fédéraliste, sa démocratie directe et

surtout sa souveraineté. Il est important de souligner qu'avec ces accords, nous gardons ouvertes toutes les options en ce qui concerne nos futurs rapports avec l'Union européenne.

Disons oui à ces accords et non à l'«Alleingang»!

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: 1. Die Beratungen in unserem Rat waren breit abgestützt und haben gezeigt, dass diese bilateralen Abkommen unseren volkswirtschaftlichen Interessen per saldo dienen. Wir können davon ausgehen, dass sich daraus positive Wachstums- und somit auch Beschäftigungseffekte ergeben werden, und die braucht unser Land.

2. In Bezug auf das hart kritisierte Assoziationsabkommen zu Schengen/Dublin konnten wir aufzeigen, dass mit diesem Abkommen die Voraussetzungen für unsere Sicherheit verbessert und nicht verschlechtert werden. Wir konnten auch aufzeigen, dass die langwierigen Verhandlungen mit Brüssel als Resultat die Gewährleistung unserer direktdemokratischen Mitentscheidungsrechte gebracht haben. Per saldo glauben wir mit Bestimmtheit festhalten zu können, dass unsere nationale Souveränität dadurch nicht durchlöchert wird.

3. Zur Sicherung des Bankkundengeheimnisses betone ich noch einmal: Das Opting-out ist zeitlich unbefristet. Wir haben mit anderen Worten Rechtsklarheit zugunsten des Bankkundengeheimnisses. Ich kann nicht verstehen, weshalb von gewissen Sprechern der Wert dieses Bankkundengeheimnisses stets ins schiefe Licht gerückt wird. Dieses Bankkundengeheimnis ist in diesem Land durch Volkssentscheide abgestützt. Wir brauchen uns nicht stets ethisch ein schlechtes Gewissen einzureden. Dieses Bankkundengeheimnis ist nebst der Qualität der Dienstleistung von hoher Bedeutung für unsere Volkswirtschaft, und es würde diesem Rat gut anstehen, sich auch in Zukunft mit Entschlossenheit für diesen Standortvorteil einzusetzen.

4. Zur Zinsbesteuerung hier noch einmal Folgendes: Wir übernehmen nichts anderes als die EU-Zinsbesteuerung, und die ist bekanntlich löchrig wie ein Emmentalerkäse. Das Zinssteuersubstrat, das wir abzuliefern haben werden, wird mit anderen Worten äusserst geringfügig ausfallen, nicht wegen uns, sondern wegen des Kompromisses der EU.

5. Zur Arbeit der Kommission möchte ich noch einmal festhalten: Wir haben uns alle Meinungen angehört. Es gab keine Maulkörbe gegenüber kritischen Meinungen. Persönlich möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Unklarheiten bezüglich des Gutachtens Oberson ausgeräumt werden können. Ich gehe davon aus, dass man hier vonseiten des Bundesrates noch entsprechende Klarheit schaffen wird. Ich bin der dezidierten Auffassung, dass es falsch ist, Dinge zu unterdrücken, die zur Meinungsbildung allenfalls noch wichtig sein könnten. Offenheit ist immer besser als Verschleierung.

Jedes bilaterale Abkommen ist ein Prozess des Gebens und Nehmens. Wir, die Kommission, sind der festen Überzeugung, dass diese Abkommen unseren nationalen Interessen dienen werden und dass sie gleichzeitig die staatspolitischen Besonderheiten aufrechterhalten werden. Diese Abkommen sind – entgegen gewissen Befürchtungen – auch kein Präjudiz für einen EU-Beitritt von übermorgen. Dieser Rat, das Volk und die Stände sind absolut frei, in der Zukunft jene europapolitische Option zu wählen, die sich dannzumal als die bestmögliche für die Interessen unseres Landes darstellt.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommission bzw. der Mehrheit Eintreten und Ablehnung der Nicht-eintretensanträge.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous votons maintenant uniquement sur l'entrée en matière, arrêté par arrêté.

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse
1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Wobmann, Mörgeli, Müri, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)
Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote
Für Eintreten 139 Stimmen
Dagegen 38 Stimmen

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Elonet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Elonet

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Wobmann, Miesch, Müri, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Wobmann, Miesch, Müri, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)
Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 139 Stimmen
Dagegen 43 Stimmen

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Verminderung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Schibli, Miesch, Mürli, Schläpfer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Schibli, Miesch, Mürli, Schläpfer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 136 Stimmen
Dagegen 45 Stimmen

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Mörgeli, Mürli, Schibli, Schläpfer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Nichteintreten

Antrag Huguenin

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Migrations- und Asylpolitik auszuarbeiten, welche sich nicht am «Bollwerk Europa» orientiert und welche der Freizügigkeit des Menschen, der Realität der weltumspannenden irregulären Migration sowie der Achtung der Grundrechte Rechnung trägt.

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Mörgeli, Mürli, Schibli, Schläpfer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Ne pas entrer en matière

Proposition Huguenin

Renvoi au Conseil fédéral avec mandat d'élaborer une politique de migration et d'asile opposée à l'«Europe forteresse» et prenant en compte la libre circulation des humains, la réalité d'une forte migration planétaire sans droits et le respect des droits fondamentaux.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1578)

Für Eintreten 121 Stimmen
Dagegen 56 Stimmen

**Siehe Seite 159
Voir page 159**

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi Huguenin.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Huguenin 21 Stimmen
Dagegen 124 Stimmen

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Schläpfer, Mörgeli, Mürli, Schibli, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Schläpfer, Mörgeli, Mürli, Schibli, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)
Ne pas entrer en matière

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): La proposition de non-entrée en matière de la minorité Schläpfer a été retirée.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous avons ainsi terminé le débat d'entrée en matière et sommes entrés en matière sur les différents projets.

Nous entamons maintenant la discussion par article, en commençant par l'arrêté 6.

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Detailberatung – Discussion par article**Titel und Ingress****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Mehrheit**Abs. 1, 1bis, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1ter

Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. Die kantonale Polizeihohheit

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche, Maury Pasquier)

Abs. 1ter

Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 1*Proposition de la majorité**Al. 1, 1bis, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1ter

Le Corps des gardes-frontière accomplit des tâches de sécurité en collaboration avec les polices cantonales et la police fédérale. La souveraineté

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche, Maury Pasquier)

Al. 1ter

Le Corps des gardes-frontière accomplit des tâches de sécurité en collaboration avec les polices cantonales et la police fédérale. (Biffer le reste de l'alinéa)

Müller Geri (G, AG): Artikel 1 Absatz 1ter enthält die Aussage: Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben im Grenzraum in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone. Wir haben diese Frage erst gestern in der Kommission behandelt. Mit meinem Minderheitsantrag sollen die beiden letzten Sätze gestrichen werden: «Die kantonale Polizeihohheit bleibt dabei gewahrt. Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.»

Ich möchte Ihnen beliebt machen, nur den letzten Satz zu streichen, also: «Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.»

Zur Begründung: Wir haben in der Eintretensdebatte vernommen, dass Schengen/Dublin dazu führen wird, dass die Sicherheit an der Grenze massiv steigen wird, auch dadurch, dass wir einen gemeinsamen Raum haben werden. Das führt dazu, dass der Bestand des Grenzwachtkorps, das heute eigentlich eine Grenze schützt, welche die alte Originalgrenze der Schweiz darstellt, nicht mehr erforderlich sein könnte. Wir haben dann den Vorschlag gemacht, dass sich die Sicherheitsdispositive eigentlich auf die Belange ausweiten sollen, wo die Schweiz effektiv bedroht ist. Die Schweiz ist nicht an der Grenze bedroht, die Schweiz war es nie und wird es auch in Zukunft nicht sein. Wenn wir deshalb Sicherheitsmassnahmen treffen müssen, müssen wir sie dort treffen, wo es wirklich Schwierigkeiten gibt. Da möchten wir, dass der Bund und die Kantone in der Lage sind, das selber zu generieren. Es soll nicht einfach nur das Grenzwachtkorps auf die 2000 Stellen reduziert werden, die es Ende letzten Jahres hatte. In unserem Anliegen ist ein Plädoyer für mehr Flexibilität in der Sicherheitsfrage enthalten. Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit, den letzten Satz in Artikel 1 Absatz 1ter zu streichen.

Banga Boris (S, SO): Es ist an und für sich erstaunlich, dass dieser Antrag erst jetzt kommt, denn wir haben die we-

sentlichen Probleme vor x Wochen behandelt. Ich habe drei Bemerkungen:

Erstens einmal ist es sehr wichtig, dass festgehalten wird, dass die Kantone ihre Polizeihohheit behalten. Zweitens ist ebenfalls der zweite Satz, dass nämlich das Grenzwachtkorps seinen Bestand behält, sehr wichtig. Es geht nicht nur um die Verunsicherung der Grenzwachbeamten, sondern damit ist auch klar erkannt, dass sich an der Grenze nicht viel ändert, sonst könnte man das Grenzwachtkorps ja halbieren. Noch ein letzter Punkt: Wieso haben wir den Artikel gestern überhaupt noch beredet? Weil eben diese Tätigkeit nicht nur im Grenzraum stattfindet, sondern auch ausserhalb des Grenzraumes!

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Müller Geri abzulehnen.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, der Antrag der Minderheit Müller Geri abzulehnen. Wir haben seinerzeit im Zusammenhang mit dem Studium der Auswirkungen von Schengen auf die Arbeit des Grenzwachtkorps eindeutig feststellen müssen, dass wir die personellen Ressourcen nicht abbauen können. Wir würden uns sonst auch widersprüchlich verhalten, denn wir haben hier seitens des Bundesrates und seitens der Kommission ja klar zum Ausdruck gebracht, dass sich de facto am Zoll sowie im Grenzraum nichts ändert. Wir können der Bevölkerung nicht glaubwürdig darlegen, dass diese Kontrollen an der Grenze weitgehend bestehen bleiben, und gleichzeitig das Grenzwachtkorps personell reduzieren. Aus dieser Überlegung heraus hat denn auch seinerzeit die Kommission beinahe einstimmig dem Antrag zugestimmt, hier diesen Personalbestand im Bundesbeschluss festzuschreiben. Die Änderungen, die wir noch gestern gemacht haben, sind primär redaktioneller Art. Wir haben – es ist bereits gesagt worden – zu Recht den Begriff «Grenzraum» herausgestrichen. Wichtig scheint mir aber, dass in dieser Bestimmung die kantonale Polizeihohheit festgehalten bleibt. Denn sie ist auch staatspolitisch über das rein Sicherheitsmässige hinaus ein wichtiger Wert, der zwar auch sonst verankert ist, der jetzt aber in diesem Beschluss zu Recht noch einmal festgeschrieben wird.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit Müller Geri abzulehnen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): In der Kommission haben wir diesen Artikel gestern intensiv besprochen. Wie die Mehrheit ist auch die CVP-Fraktion der Meinung, dass es notwendig ist, dass beim Grenzwachtkorps der Bestand vom 31. Dezember 2003 erhalten bleibt und dass diese Bestimmung in diesem Artikel drin bleibt. Vor allem ist es für uns wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Grenzwachtkorps sehr gut funktionieren kann. Ich denke, Absatz 1ter sollte so beibehalten bleiben, wie er heute in diesem Bundesbeschluss zu den Bilateralen II enthalten ist. Die CVP-Fraktion ist für den Antrag der Mehrheit.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Der Antrag der Minderheit Müller Geri, um den es hier geht, ist ein echter «Schlaumeier-Antrag». Erstens ist festzuhalten, dass der erste Satz, der die kantonale Polizeihohheit festhält und der gestrichen werden soll, auf keinen Fall gestrichen werden darf, denn sonst hängt alles in der Luft. Zweitens ist es eine reine Schlaumeierei, hier zu behaupten, dass sich am Grenzregime nichts ändere, wenn wir gleichzeitig einen Vertrag unterschreiben, der es jedermann erlaubt, ohne Grenzpasspapiere die Grenzen zu überschreiten, wo immer er will. Damit die Grenzwachter aber nicht Angst bekommen, sie würden nicht mehr gebraucht, schreiben wir noch einen Mindestbestand im Gesetz fest, obwohl das Parlament gar nicht weiss, wofür die Grenzwachter dann gebraucht werden sollen; das ist die dritte Schlaumeierei. Dies alles führt zu einem gespaltenen Verhältnis zum Antrag der Minderheit Müller Geri.

Wir bitten Sie, den Antrag abzulehnen, weil wir die kantonale Polizeihohheit auf gar keinen Fall aus dem Gesetz streichen

dürfen, sonst geschieht tatsächlich eine Katastrophe. Vielleicht werden wir mit der Zeit doch einmal darüber aufgeklärt, wofür das Grenzwachtkorps dann tatsächlich gebraucht wird.

Banga Boris (S, SO): Herr Kollege Schlüer, jetzt haben Sie eben gesagt, das Parlament wisse nicht, wofür man die Grenzwachbeamten brauche. Mit wem machen Sie die Warenkontrollen?

Schlüer Ulrich (V, ZH): Für die Warenkontrollen brauchen Sie ganz gewiss nicht das ganze Grenzwachtkorps! Ich sage nur, das Parlament präsentiert hier einen volumfänglichen Widerspruch, wenn es einerseits sagt, man öffne die Grenze, und andererseits, dort ändere sich nichts. Aber weil es das selbst nicht glaubt, will es noch die Zahl von 1800 Grenzwachtern zementieren, damit die nicht merken sollen, dass das Parlament sie eigentlich gar nicht mehr einsetzen will. Das ist der Widerspruch, und der führt dazu, dass dieser Antrag in der Luft hängt.

Müller Geri (G, AG): Herr Schlüer, es geht einerseits um eine Berichtigung und andererseits um die Frage, ob Sie das so verstanden haben.

Gestern haben wir ja diese Korrektur gemacht. Ich habe vorhin diesen zweiten Satz jetzt zurückgenommen. Haben Sie das mitbekommen? Es geht mir wirklich um den letzten Satz, den ich streichen möchte, weil es mir bewusst ist, dass wir ein Grenzwachtkorps brauchen, das nach wie vor die Zollkontrolle macht, weil wir ja nicht im Zollverbund mit der Europäischen Union sind.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Sie konfrontieren mich mit der vierten Schlaumeierei in der ganzen Geschichte: Das Parlament – das muss man hier sagen – weiss noch immer nicht genau Bescheid, um was es hier geht. Es wird geändert, ergänzt, weggenommen; es ist im Grunde genommen ein Tohuwabohu in Bezug auf diese Grenzkontrollen, weil niemand zugeben will, was wir beschliessen, nämlich die Öffnung der Grenzen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben gesehen, dass der Bundesrat Ihnen keinen Absatz 1ter vorgeschlagen hat. Dieser ist dann aus dem Ständerat gekommen, allerdings nicht aus der Kommission, sondern als Einzelantrag. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt eine neue Fassung vor. Ich sage Ihnen von vornherein: Wenn Sie schon einen solchen Absatz 1ter einführen, dann bitte ich Sie, dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zu folgen.

Die Diskussion von vorhin hat gezeigt, dass eine gewisse Konfusion in Bezug auf die künftigen Aufgaben der Polizei und des Grenzwachtkorps besteht. Ich möchte Ihnen hier sagen, wie weit wir mit den Vorbereitungsarbeiten sind. Ich möchte Ihnen auch sagen, was noch offen bzw. noch nicht gelöst ist.

Es ist klar: Schengen/Dublin ist nie geschaffen worden, um eine höhere Sicherheit zu bekommen. Das war nie der Sinn von Schengen/Dublin, sondern der Hintergrund ist die Reisefreiheit, die Möglichkeit, die Grenzen ohne Kontrolle zu überschreiten; das ist der Sinn von Schengen/Dublin, dass man eben besser reisen und verkehren kann. Das hat Fragen zur Sicherheit aufgeworfen. Die wesentliche Frage für uns heisst – und wir arbeiten seit einem Jahr mit den Kantonen daran –: Wie kann man in einem Land die Sicherheit gewährleisten, wenn man an der Grenze keine verdachtsunabhängigen Kontrollen durchführen darf? Das ist die Gretchenfrage, und diese muss beantwortet werden. Oder auf einfache Art ausgedrückt: Wie können die 100 000 Personen, die bis heute an der Grenze zurückgewiesen wurden, oder die 34 000 Personen, die an der Grenze der Polizei überstellt worden sind, auch in Zukunft überwiesen oder abgefangen oder der Polizei überstellt werden?

Wir haben während eines ganzen Jahres mit den Kantonen und dem Grenzwachtkorps Diskussionen geführt. Das

Grenzwachtkorps bekommt zwei neue grundsätzliche Aufgaben. Ich rede jetzt nur von der Personenkontrolle und nicht von der Warenkontrolle, also nicht vom Zolldienst, sondern von den eigentlichen Grenzwachtern. In Zeiten ausserordentlicher Gefahr haben wir auch mit Schengen/Dublin das Recht, die Grenzposten wieder zu besetzen, eine verdachtsunabhängige Kontrolle durchzuführen oder die Grenze sogar zu schliessen. Das sehen Sie: Die Schengen-Staaten machen relativ oft eine solche Grenzkontrolle. Bei Fussballspielen, bei Prinzenhochzeiten, bei Attentaten, bei Überfällen haben diese Staaten zu solchen Massnahmen gegriffen. Also müssen wir ein Grenzwachtkorps haben, das beieinander bleibt und für solche Aufgaben eingesetzt werden kann.

In der normalen Zeit – das ist der Normalzustand – sind die Kantone verpflichtet, im Hinterraum hinter der Grenze neu eine Kontrolle durchzuführen, die sie bisher nicht brauchten, weil wir den Grenzschutz hatten. Dazu wird das Grenzwachtkorps eingesetzt. Aber das Grenzwachtkorps wird – immer sofern es nicht für Zollaufgaben gebraucht wird – den Kantonen operativ unterstellt. Das war der Grund, warum wir etwa ein Jahr gebraucht haben, weil es geheissen hat, wir machten eine Kombilösung, wobei beide Partner zuständig gewesen wären. Aber das hiesse natürlich, dass niemand zuständig ist.

Aber am 27. Oktober dieses Jahres haben sich der Bundesrat und alle 26 Kantone entscheiden können, dass es so durchgeführt wird. Aber die Grenzwachter werden nicht irgendwie «wild» eingesetzt, und ihr Korps wird nicht aufgelöst, sondern sie müssen ja allenfalls wieder abgezogen werden können. Das ist der Grund, weshalb die Kantone solche Verträge ausarbeiten müssen.

Das Grenzwachtkorps wird aber nicht nur im Grenzraum eingesetzt. Es gibt Dinge, für welche es in der ganzen Schweiz eingesetzt werden kann; ich erinnere Sie an die Zugkontrollen. Von Basel nach Chiasso müssen die Grenzwachter eingesetzt werden können; darum ist es falsch, wenn der Ständerat bei den Sicherheitsaufgaben die Formulierung «im Grenzraum» einführt. Das hat Ihre Kommission wieder gestrichen; das ist eine Verbesserung.

Sie haben zudem den unklaren Begriff «Koordination» durch «Zusammenarbeit» ersetzt. Die Unterstellung ist auch eine Form der Zusammenarbeit; das muss ich hier zuhänden des Amtlichen Bulletins sagen. Ich möchte nicht, dass man wieder daraus herausliest, es gebe keine Unterstellung des Grenzwachtkorps in operativen Einsätzen mit den Kantonen. Unter diesen Voraussetzungen können wir auch dieser Formulierung zustimmen. Es ist gut, wenn Sie – im Gegensatz zum Ständerat – zuerst die Polizei der Kantone erwähnen, denn diese Zusammenarbeit ist natürlich viel wichtiger als die Zusammenarbeit des Grenzwachtkorps mit Polizeien des Bundes. Sie sehen also: Der Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit hat Vorteile.

Jetzt kommen wir zu folgender Problematik: Die Minderheit Müller Geri möchte den Satz «Die kantonale Polizeihöhe bleibt dabei gewahrt» streichen. Wenn Sie schon einen Absatz 1ter einführen müssen, Herr Müller, dann müssen Sie diesen Satz unbedingt drin haben, oder Sie lassen das Ganze weg. Das Problematischste für den Bundesrat ist in diesem Absatz der Satz: «Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.» Wir sind da zwar nicht dagegen, aber wir sind dagegen, dass man das in ein Gesetz schreibt, das womöglich noch dem Referendum untersteht. Vielleicht müssen wir diesen Bestand später einmal senken und dafür mehr Polizisten haben, oder wir brauchen vielleicht mehr Grenzwachter; das schliesst es allerdings nicht aus.

Darum bekämpfen wir diesen Antrag nicht, müssen Ihnen aber sagen: Es ist eine gewisse Problematik dabei, im Gesetz Bestände zu zementieren. Aber Sie möchten jetzt diese Sicherheit haben, Sie möchten sie gesetzlich verankert haben, also lassen wir es vom Bundesrat her laufen. Problematisch ist es, weil es die Flexibilität behindern könnte, und darum legen wir keinen besonderen Wert darauf; Sie werden das verstehen.

In Bezug auf die Detailaufgaben wurde gefragt: Was tun das Grenzschutzkorps und die Polizeien der Kantone in Zukunft? Dazu muss ich Ihnen sagen, dass wir nicht so weit sind. Wir haben am 27. Oktober dieses Jahres die Grundsatzfrage gelöst. Zur Kontrolle hinter der Grenze: Ich bitte Sie, nicht zu sagen, es ändere sich nichts, sonst wird nämlich im Hintergrund nichts gemacht, und dann werden wir ein Sicherheitsproblem bekommen. Meine Hauptangst ist, dass man sagt: Ja, das läuft alles weiter. Die Kantone haben eine höhere Kontroll- und Sicherheitsfunktion im Hinterraum. Darum finden Sie ja in der Botschaft ein ganzes Kapitel über die Schleierfahndung. Aber wie das aufgeteilt wird – was das Grenzschutzkorps macht, was die Kantone machen, wie die Verträge lauten, wie das abläuft –, wurde noch nicht festgelegt. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass das nachher von allen Kantonen eingehalten werden muss, sonst haben wir nachher Einfallschneisen, und dann haben wir ein Sicherheitsproblem.

Aber wir werden das tun, und wir haben ja auch noch Zeit. Dieser Vertrag kann nicht vor 2007 in Kraft treten, weil das Schengener Informationssystem (SIS) vorher gar nicht bereit ist – also nicht vor 2007 oder 2008. Aber die wichtige Aufgabe der Kantone in den nächsten zwei Jahren ist es, die Frage zu lösen, wie sie die Personenkontrollen im Innern unter Einbezug des Grenzschutzkorps neu organisieren.

In diesem Sinne: Wenn Sie Artikel 1 Absatz 1ter beibehalten wollen, dann unterstützen Sie den Antrag der Mehrheit der Kommission. Aus der Sicht des Bundesrates ist dieser Absatz nicht nötig. Aber wenn Sie ihn aufnehmen wollen, dann nehmen Sie die Fassung der Mehrheit und nicht diejenige des Ständerates. Der Antrag der Minderheit Müller Geri, den Rest des Absatzes zu streichen, ist auch keine Katastrophe.

Banga Boris (S, SO): Herr Bundesrat, Hand aufs Herz: Wann sind Sie das letzte Mal Zug gefahren? Ich meine jetzt nicht den Extrazug an eine Feier! Wenn Sie durch die Schweiz fahren, steigt die Grenzschutz in Lörrach ein und in Basel wieder aus, und von Brig her kommt sie bis Thun. Aber dazwischen ist keine Grenzschutz im Zug.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Banga, ich bin hier aufgebeten worden, um über Schengen/Dublin zu sprechen, und ich bin aufgebeten worden, um zu sagen, wie die künftige Kontrolle aussieht. Die Zugkontrollen werden in Zukunft eine andere Bedeutung bekommen als heute. Wenn wir das auch noch bestreiten, dann muss ich Ihnen sagen, dass Sie da eine Sicherheitslücke bekommen. Für diese Aufgabe müssen Sie Leute einsetzen können. Es tut mir Leid, Ihnen das zu sagen. Ich sage jetzt nicht, welche Züge heute in welchem Rhythmus kontrolliert werden. Aber es gibt Zugkontrollen, wenn auch nicht auf jedem Zug.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Herr Bundesrat, wir haben gestern von Rednern in diesem Rat unzählige Male gehört, dass sich an der Grenze nach der Einführung von Schengen faktisch nichts ändere. In der Botschaft lesen wir solches nicht, aber wir haben es heute wieder aus bundesrätlichem Mund gehört: Es ändert sich an der Grenze faktisch nichts. Wie kommt es denn, dass in der Botschaft seitenweise über die Schleierfahndung geschrieben wird? Ich habe Sie, glaube ich, richtig verstanden; Sie sind sehr wohl anderer Meinung. Sie sind, glaube ich, der Meinung, es würde sich an der Grenze doch etwas ändern. Das ist für uns eine sehr zentrale Frage.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bin der Meinung, dass wir die Sache klar sehen müssen, wie sie ist: Das Wesen von Schengen ist, dass der freie Übertritt über die Grenze für jedermann möglich ist, und zwar ohne Kontrollen. Das ist das Wesen, daran haben wir uns zu halten. Sie hören die Diskussionen in der EU, ob man es so oder anders machen dürfe. Diejenigen, die eine Linie hinter der Grenze gezogen haben, werden gerüffelt. Für uns ist klar: Verdachtsunabhängige Kontrollen dürfen nicht durchgeführt werden. Das unter-

schreiben wir. Verdachtsabhängige Kontrollen können gemacht werden. Wir haben Warenkontrollen, aber nicht zum Zweck der Personenkontrollen. Darauf haben wir uns einzurichten, und darum haben wir diese Regelung auch mit den Kantonen gemacht, sonst hätten wir das gar nicht gebraucht. Das ruft nach besserer Kontrolle im Hinterland.

Wir haben jetzt dann die Freiheit von Kontrollen an der Grenze – wenn Sie es einfach ausdrücken – und damit mehr Kontrollen im Innern. Das ist im ganzen Schengen-Raum so. Vorhin hatten wir in der Konzeption vermehrt Kontrollen an der Grenze und damit die Freiheit im Innern. Wir müssen schauen, dass wir dieses Loch, das entstehen könnte, füllen können. Das haben die Kantonspolizeien zu tun, und das tun sie. Dafür bekommen sie Leute aus dem Grenzschutzkorps, die sie entsprechend einzusetzen haben.

Jetzt hoffen wir noch, dass wir durch das Schengener Informationssystem (SIS) – das wird dann vielleicht eine Verbesserung bringen – die Sicherheit trotz dieser Neuregelung gewährleisten können. Ich muss Ihnen sagen, am meisten Angst habe ich davor, dass man bei allem sagt, wir müssten nichts tun. Wir müssen etwas tun, dann können wir die Sicherheit gewährleisten. Aber wenn wir nichts tun, wird es nicht gelingen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Bundesrat, nachdem die SVP-Fraktion hier vor allem Ideologie verkündet, hätte ich mich lieber an das Faktische. Auch wenn Sie heute, wie Sie sagen, bloss aufgebeten worden sind, nehme ich trotzdem sehr ernst, was Sie sagen. Sie sagten, Sie lehnten den Passus «Das Grenzschutzkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003» nicht aus grundsätzlichen Erwägungen ab, sondern weil das nicht in ein Gesetz gehöre; aber Sie hätten nichts gegen den Grundsatz. Kann ich davon ausgehen, Herr Bundesrat Blocher, dass Sie sich im Rahmen des Finanzplans 2006–2008 dafür einsetzen werden, dass der geplante Abbau des Personals an der Grenze korrigiert wird und dass dem im Finanzplan Rechnung getragen wird, dass also auch finanziell der Bestand des GWK auf dem Niveau von 2003 gesichert ist?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss hier meine persönliche Meinung sagen: Sie müssen sehen, das Grenzschutzkorps untersteht Herrn Bundesrat Merz. Ich habe gestern noch einmal mit ihm gesprochen. Er sagt, wenn wir den Bestand der Grenzschutz auf diesem Niveau belassen, senken wir eventuell die Zahl der Leute, die für den Zoll zuständig sind. Das muss ich natürlich ihm überlassen. Ich bin der Meinung, wir sollten die Zahl der Grenzschutz und Polizisten zusammen auf einem höheren Niveau haben, wenn wir nach Schengen gehen. Das ist meine Auffassung. Die Kantone reklamieren Unterbestände unabhängig von Schengen/Dublin. Es wird gesagt, sie bekämen zu wenige Grenzschutz – ursprünglich sagte man, es seien 40 Prozent, die neuesten Zahlen sind anders; Sie haben gesagt, das gäbe nur 10 Prozent, da sind noch Diskussionen über Bestände im Gange. Jetzt muss ich Ihnen sagen: Dahinter lauert natürlich auch eine Frage der Finanzierung. Wer trägt die Kosten? Heute werden die Kosten für die Grenzkontrolle durch den Bund getragen und jene für die Polizeihohheit durch die Kantone. Wer trägt künftig die Kosten? Die Kantone könnten natürlich sagen: Ja, wenn ihr die Grenzkontrollkosten nicht mehr übernehmt, dann müsst ihr auch einen Teil der Kantonskosten übernehmen. Dagegen wehre ich mich! Entweder man hat die Hoheit, oder man hat sie nicht. Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt, sonst sind wir wieder in der alten Vermischung drin. Sie müssen aber genügend Grenzschutz bekommen, damit sie nicht zu hohe Kosten tragen müssen, und das bedingt, dass der Bund die Kosten für die Grenzschutz trägt – also die Bestände habe ich hier.

Wenn Sie eine Motion eingereicht und gesagt hätten, Sie wollten mindestens diesen Bestand beibehalten, hätte ich versucht, den Bundesrat zu überzeugen – ich glaube, es wäre auch gelungen –, dass wir diese Motion annehmen

sollten. Aber in einem Gesetz, das dem Referendum untersteht, einen Bestand von Grenzwächtern zu zementieren und das dann erst noch mit den Zollkontrollen zu mischen, ist problematisch, das müssen Sie begreifen.

Aber es ist auch keine Katastrophe, wenn wir es halt einmal anders machen. Wir müssten halt wieder eine Gesetzesänderung machen, wenn wir sagen, wir wollten fünfzig oder hundert Polizisten mehr und dafür fünfzig Grenzwächter weniger – das wäre ja auch noch möglich. Dann müssten wir halt das Gesetz ändern; schön ist es alleweil nicht.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Je demande aux rapporteurs de clarifier la question de la signification de Schengen pour un Etat non membre de l'Union européenne, c'est-à-dire la Suisse. Car ce que nous venons d'entendre maintenant est différent de ce qui nous a été dit ce matin par Monsieur le président de la Confédération et par Madame la conseillère fédérale Calmy-Rey.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Es geht hier tatsächlich um die Stellung der Kantone. Ich bin deshalb sehr froh, dass Herr Geri Müller einen Teil seines Minderheitsantrages zurückgezogen hat und so in der Vorlage nach wie vor stehen wird, dass die kantonale Polizeihöhe gewahrt bleibt. Es geht ja auch bei Absatz 1bis, den Sie stillschweigend genehmigt haben, darum, die Position der Kantone zu festigen, indem dort festgehalten wird, dass es eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstandes geben soll; das haben Sie bereits genehmigt. Es geht hier also bei Absatz 1ter darum, festzuschreiben – das war der eine Sinn dieser Bestimmung –, dass die Kantone ihre Polizeihöhe, ihre bisherigen Aufgaben, behalten.

Zur Situation an der Grenze Folgendes: Es ist richtig, dass wir nicht in der Europäischen Union sind. Wir sind deshalb aber auch nicht Mitglied der EU-Zollunion. Und weil wir nicht Mitglied der EU-Zollunion sind, ist es uns weiterhin erlaubt, an der Grenze Warenkontrollen durchzuführen. Bei solchen Warenkontrollen können begleitend auch weiterhin diejenigen Personen kontrolliert werden, welche diese Waren mitführen. Herr Oberzolldirektor Rudolf Dietrich hat uns in der Kommission gesagt, dass kein Mensch auf die Idee käme, am Zoll beispielsweise einen Kofferraum zu kontrollieren, ohne zuvor festgestellt zu haben, wem dieses Auto und eben auch dieser Kofferraum gehört. Zusätzlich zu dieser Warenkontrolle und zur Möglichkeit, begleitend diejenigen Personen zu kontrollieren, welche diese Ware mitführen, kann auch bei jedem an der Grenze – bei Vorliegen eines polizeilichen Anfangsverdachts – eine Personenkontrolle durchgeführt werden.

Es geht also um Kontrollen von Waren und von Personen, die diese Waren mitführen. Zudem können Personenkontrollen bei einem polizeilichen Anfangsverdacht durchgeführt werden. Darüber hinaus setzt die Schweiz bereits heute 40 Prozent ihrer Grenzwächter mobil ein, dies angesichts der Tatsache, dass viele Grenzposten überhaupt nicht dauernd belegt sind. Im Kanton Schaffhausen beispielsweise ist einer von zehn, im Kanton Aargau einer von 14 Grenzposten dauernd belegt. Die mobilen Kontrollen gibt es also bereits heute schon; sie funktionieren in bester Kooperation zwischen den Kantonen und dem Bund. Es kann sein – es wird wahrscheinlich so sein –, dass es eine leichte Verlagerung hin zu mobilen Kontrollen geben wird. Für all das braucht es Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bund.

Herr Bundesrat Blocher hat vorhin den Weg dieses Entscheidungsprozesses geschildert. Wir sind hier auf einem guten Weg, damit Kantone und Bund diese Aufgabe gemeinsam lösen können; die Grenzwächter werden bei der konkreten Aufgabenstellung den Kantonen zugewiesen.

Beim Antrag der Kommission, die zugegebenermassen auch ein politisches Signal setzen will, geht es darum, dass der Bestand des Grenzwachtkorps in diesem Prozess nicht abgebaut werden kann. Heute gibt es rund 2000 Grenzwächter. Es gibt in der Finanzplanung des Bundes eine Per-

spektive, wonach es nur noch 1800 sein sollen. Wir wollen das nicht. Wir wollen, dass das Grenzwachtkorps wie bis anhin über genügend Leute verfügt, um diese Warenkontrollen, um die Kontrollen bei Personen bei polizeilichem Anfangsverdacht und auch die mobilen Kontrollen durchführen zu können.

Herr Bundesrat Blocher hat insofern Recht, als es selbstverständlich auch um eine Frage der Finanzierung geht. Die Besitzstandsgarantie der Grenzwächter auf diesem Stand gibt den Kantonen eine Garantie, dass sich der Bund hier nicht aus seiner Verantwortung zurückziehen wird. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Ständerat einen solchen Beschluss gefällt hat.

Herr Bundesrat Blocher hat Recht, wir müssen hier etwas machen. Damit wir etwas machen können, hat die Kommission des Nationalrates beschlossen, dem Ständerat zu folgen. Es ist Herrn Bundesrat Blocher auch zuzustimmen, dass dies vielleicht gesetzestechisch nicht so wahnsinnig schön ist, aber es ist wirksam, es ist effektiv – und um das geht es in der Politik.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Monsieur le président, pour répondre à votre invitation à clarifier, je dirai ceci. En effet, lors du débat que nous avons eu tout à l'heure, il a été bien précisé, notamment par Madame la conseillère fédérale Calmy-Rey et par le président de la Confédération, que l'Espace Schengen a naturellement été créé pour permettre la mobilité, mais en assurant simultanément autant, sinon davantage de sécurité. L'exemple d'un Etat comme la Norvège qui est rattachée à Schengen a été cité, notamment en réponse à ce que disait Monsieur Perrin ce matin. Par conséquent, déjà dans l'Espace Schengen, je crois qu'on ne peut pas opposer mobilité et sécurité.

Surtout, je vous rappelle qu'avec Schengen, il s'agit d'un accord d'association et que nous n'entrons pas dans l'union douanière. Par conséquent, je vous rappelle que le contrôle des marchandises subsiste, qu'il sera toujours fait aux frontières. En ce qui concerne maintenant le contrôle des personnes, celui-ci sera fait dans un espace transfrontalier et il sera fait en collaboration – là, Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous a dit qu'il valait mieux en effet dire «collaboration» plutôt que «coordination», comme le dit le texte du Conseil des Etats; cette coordination n'est pas encore totalement systématique, et c'est bien d'une collaboration avec les cantons dont il s'agit.

Pour assurer suffisamment de sécurité à la frontière en ce qui concerne le contrôle des marchandises, mais, en même temps, pour assurer autant de sécurité en ce qui concerne le contrôle des personnes en collaboration avec les polices cantonales dans l'espace transfrontalier, la majorité de la commission a estimé qu'il ne fallait pas baisser l'effectif des gardes-frontière. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission, comme le Conseil des Etats, estime qu'il faut bien dire dans le texte que l'on ne veut pas baisser le nombre des gardes-frontière.

Par ailleurs, en ce qui concerne la version de la commission, je vous l'ai dit, il s'agit de collaboration et on mentionne les polices cantonales avant la police fédérale car sur ce point, Monsieur le conseiller fédéral Blocher y a insisté, le rôle des cantons, y compris certainement leur rôle financier, est crucial. C'est évident que cette collaboration entre les gardes-frontière et les polices cantonales, voire la police fédérale, doit être encore mieux organisée et renforcée.

C'est pour toutes ces raisons que je vous engage à suivre la version de la majorité de la commission.

Schmied Walter (V, BE): Monsieur Eggy, vous venez de dire qu'à vos yeux, le contrôle des marchandises existera toujours. Est-ce que vous pouvez préciser cette notion de «toujours», sachant que l'Union européenne considère la Suisse comme un cas d'exception du fait qu'elle n'est pas membre de l'union douanière? En d'autres termes, l'Union européenne pourrait aussi solliciter la Suisse de rejoindre l'union douanière et, à ce moment-là, nous n'aurions plus la

possibilité de faire ces contrôles de marchandises, prétextes au contrôle des personnes.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Monsieur Schmied, jusqu'à preuve du contraire, pour entrer dans l'union douanière, il faudrait entrer dans l'Union européenne. Un des éléments de l'Union européenne, c'est justement cette union douanière et nous n'y sommes pas. C'est bien la raison pour laquelle nous avons conclu un accord d'association.

Vous avez dit durant tout le débat, avec vos collègues du groupe UDC, que c'était un engrenage vers l'adhésion à l'Union européenne, donc y compris à l'union douanière. Nous vous répondons au nom de la commission, avec le Conseil fédéral, qu'il s'agit d'un accord d'association avec Schengen, rien de moins et rien de plus.

De quoi l'avenir sera-t-il fait? J'ai tendance à vous répondre, Monsieur Schmied, que cet avenir que vous évoquez ne pourra se réaliser que quand vous et moi ne serons plus depuis longtemps au Conseil national.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 144 Stimmen

Für den modifizierten Antrag der Minderheit 22 Stimmen

Art. 2; Art. 3 Ziff. 1 2a. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2; art. 3 ch. 1 section 2a titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22abis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... der Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen.

Abs. 3

.... Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Unternehmen

Art. 3 ch. 1 art. 22abis

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... des entreprises de transport aérien, routier ou de navigation.

Al. 3

.... les entreprises de transport aérien, routier ou de navigation l'Office fédéral des migrations et l'entreprise.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22ater

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Luftverkehrs-, Strassentransport-, Schifffahrts- oder Eisenbahnunternehmen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Kann ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 22ater

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'entreprise de transport aérien, routier, de navigation ou ferroviaire qui exploite

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Si l'entreprise de transport aérien, routier ou de navigation ne peut pas prouver

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 3a. Abschnitt Titel, Art. 22h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 section 3a titre, art. 22h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22i

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt für Migration ist die

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 22i

Proposition de la commission

Al. 1

L'Office fédéral des migrations est l'autorité

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22j

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 22j

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22k

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche)

Abs. 1

.... sofern diese ein gleichwertiges Datenschutzniveau gewährleisten.

Abs. 2

Gewährleistet ein Drittstaat kein gleichwertiges Datenschutzniveau

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche, Gysin Remo, Maury Pasquier, Rennwald)

Abs. 3

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann die Bekanntgabe von Personendaten bewilligen, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

Art. 3 ch. 1 art. 22k*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche)

Al. 1

.... si celui-ci n'assure pas un niveau de protection équivalent.

Al. 2

.... de protection équivalent

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche, Gysin Remo, Maury Pasquier, Rennwald)

Al. 3

Le Préposé fédéral à la protection des données peut autoriser la communication de données personnelles lorsque sont fournies des garanties suffisantes permettant d'assurer, en l'espèce, une protection adéquate de la personne concernée.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Müller Geri (G, AG): Dieser Minderheitsantrag ist auch bereits in der SPK vorgetragen und verifiziert worden. Es geht um die Frage, ob das Datenschutzniveau innerhalb der einzelnen Partnerländer gleichgestellt werden soll und wie das gemacht werden soll. Die Frage ist, ob es als «gleichwertig» oder als «angemessen» bezeichnet wird. «Gleichwertig» würde sich nach unserer Auffassung mit unserem System vergleichen, das heisst also, andere Systeme müssten sich dem unseren angleichen. «Angemessen» wäre eine unscharfe Situation zwischen zwei Nationen oder zwischen zwei Ländern. Deshalb haben wir Ihnen vorgeschlagen, das Wort «angemessen» durch das Wort «gleichwertig» zu ersetzen.

Präsident (Maitre Jean-Philippe, Präsident): Herr Müller, gilt die Begründung auch für Ihren Minderheitsantrag zu Artikel 22i Absatz 3?

Müller Geri (G, AG): Nein, das ist separat.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die Minderheit verlangt, dass bei der Anpassung an den Schengen-Vertrag in Artikel 22k – wo es darum geht, dass im Zusammenhang mit Visumsanträgen Daten mit Drittstaaten ausgetauscht werden – das Wort «angemessen» durch das Wort «gleichwertig» ersetzt wird. Noch einmal: Es geht um die Frage, wann die Schweiz Drittstaaten, also Staaten, die nicht an den Schengen-Vertrag angeschlossen sind, Daten übermitteln darf; das sind z. B. heute noch die neuen Länder der EU, die noch nicht bei Schengen dabei sind, und alle weiteren Staaten ausserhalb von Schengen. Es geht um eine heikle Frage des Datenaustausches. Diesbezüglich lehnt sich der Antrag der Minderheit an das Datenschutzgesetz an. Dort ist nämlich nicht von einem angemessenen, sondern von einem gleichwertigen Datenschutz die Rede. Nach unserem Empfinden bezeichnet das ein höheres Niveau. Man geht dann wirklich davon aus, dass heikle Daten über Personen nur an jene Länder übermittelt werden können, die einen Datenschutz aufweisen können, der bezüglich des Niveaus mit dem schweizerischen Datenschutz vergleichbar ist. Das Wort «angemessen» lässt mehr Interpretationsspielraum zu. In der Botschaft heisst es zwar, dass das Datenschutzgesetz der Schweiz jetzt der Datenschutzrichtlinie der EU angepasst werden soll, dass man also quasi vom Begriff «gleichwertig» abweichen und zum Begriff «angemessen» übergehen soll. Wir finden, das ist insgesamt eine Verschlechterung des Datenschutzniveaus. Wir finden es auch nicht gut, wenn diese Änderung im schweizerischen Datenschutzgesetz geschieht. Wir möchten deshalb daran festhalten, dass man bei diesem heiklen Geschäft, wo es auch

darum geht, dass man Menschen z. B. durch den Transfer von heiklen Daten in ihren Herkunftsstaaten gefährden kann, einen sehr sorgfältigen Umgang mit den Daten und ein hohes Datenschutzniveau beibehält. Das ist auch für uns ganz wichtig, weil wir immer gesagt haben, bei Schengen/Dublin mitzumachen heisse für uns, auch die Einhaltung des Datenschutzes zu garantieren und zu kontrollieren.

Indem Sie dem Antrag der Minderheit Müller Geri zustimmen, können Sie beweisen, dass es Ihnen damit genauso Ernst ist wie uns. Die Minderheit verlangt eben genau, dass beim Austausch heikler Daten mit Drittstaaten das nach unserem Empfinden höhere Datenschutzniveau gewährleistet wird.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Aus der Sicht der CVP-Fraktion regelt die Dubliner Verordnung in Artikel 21, was bekannt gegeben werden kann – aus diesem Grund ist es unserer Meinung nach nicht notwendig, dass «angemessenes» durch «gleichwertiges» ersetzt wird. Das gilt aus meiner Sicht auch für den anderen Antrag der Minderheit Müller Geri, den Herr Müller noch begründen wird. Auch dort, bei Artikel 22i, ist es genau so geregelt wie in Artikel 21. In Artikel 21 steht explizit: «... das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung.»

Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die CVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Müller Geri abzulehnen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe socialiste communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Vertrag sieht ausdrücklich das Wort «angemessen» vor. Es ist auch so, dass im neuen Datenschutzgesetz das Wort «angemessen» gewählt wird. Jetzt ist hier nicht gesagt worden, es sei eigentlich das Gleiche, sondern es ist gesagt worden, «gleichwertig» sei eine wesentlich höhere Schwelle. Wenn es etwas anderes sein sollte, dann können Sie es nicht nehmen, weil «angemessen» verlangt wird. Wir müssen bei all diesen Gesetzen beachten, dass wir das hineinnehmen müssen, was der Vertrag verlangt, weil das ja der Zweck der Anpassung ist. Aber wir dürfen nichts hineinnehmen, was wir darüber hinaus machen sollten, weil sonst die Einheit der Materie nicht mehr gewährleistet ist. Mit «gleichwertig» erfüllen Sie den Vertrag nicht mehr, wenn man diese Auslegung geben würde.

Was heisst «gleichwertig»? Sie meinen den gleichen Wert. Wahrscheinlich nehmen Sie als Richtschnur die schweizerische Datenschutzgesetzgebung, wie sie dann auch sein wird. Aber im Vertrag mit den Vertragsstaaten heisst «angemessen» das, was dort als angemessen bezeichnet wird. Das ist auch so vorgeschrieben. Wie es dann im Detail aussehen wird, muss man halt sehen. Es wird sich dann ja auch eine Praxis entwickeln. Aber mit «gleichwertig» die Richtschnur der eigenen Datenschutzgesetzgebung für alle Zeiten vorzusehen, das erfüllt den Vertrag nicht.

Darum bitten wir Sie, bei der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zu bleiben.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Ich bin nicht sicher, Frau Bühlmann und Herr Müller Geri, ob dieser Antrag zielführend ist. Ich möchte zunächst für die Kommission festhalten, dass uns der Datenschutz in der Kommission sehr wichtig war. Wir haben die Bestimmungen in Anwesenheit des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten beraten. Wenn Sie beispielsweise Artikel 22i anschauen – den haben Sie soeben beschlossen –, dann haben wir dort dem Ständerat zugestimmt, der eingefügt hat, dass der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte bei allen diesen Fragen, die den Datenschutz betreffen, immer konsultiert werden muss. Das haben wir eben darum gemacht, weil wir einen hohen Schutzstandard gewährleisten wollen.

Herr Bundesrat Blocher hat zu Recht festgehalten, dass der Begriff «angemessen» der EU-Datenschutzrichtlinie entspricht. Frau Zapfl hat dies ebenfalls gesagt. Der Begriff

«angemessenes Datenschutzniveau» entspricht übrigens auch dem Begriff, wie er im neuen Datenschutzgesetz verwendet worden ist. Der Begriff «gleichwertig» ist meines Erachtens nicht genügend aussagekräftig. Es könnte nämlich sehr wohl einmal sein, dass das schweizerische Datenschutzrecht im Sinne dieser EU-Richtlinie nicht angemessen genug ist. Gerade wenn ich an die Vorschläge der Grünen oder auch von meiner Partei in der Vergangenheit denke, war ja die Kritik am eigenen Datenschutz, an der eigenen Datenschutzgesetzgebung, immer auch vorhanden. Die EU garantiert mit dem Begriff «angemessen» aus der EU-Datenschutzrichtlinie, den wir ins neue Datenschutzgesetz übernehmen und den wir auch hier festhalten, dass es in ganz Europa ein hohes Niveau gibt. Auch die Schweiz muss sich diesem angemessenen, hohen Niveau anpassen. Deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich bitte Sie vor allem, die Ablehnung dieses Antrages nachher nicht so zu interpretieren, dass wir von der Kommission nicht auch einen sehr hohen, angemessenen Datenschutz haben wollen. Das ist nicht der Fall.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Fehr, es geht ja nicht nur um den Datenaustausch in Europa, sondern hier geht es um den Datenaustausch mit Drittstaaten; das ist doch der heikle Punkt. Dass in der EU ein hohes Datenschutzniveau herrscht, ist mir bekannt. Aber hier geht es um den Datenaustausch mit Drittstaaten, und da wird es doch heikel. Deshalb ist unserem Empfinden nach «gleichwertig» eine höhere Garantie als «angemessen», denn «angemessen» ist beliebig auch gegen unten interpretierbar. Die Richtlinie macht keine Aussage, das habe ich in der Botschaft gelesen: «Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Schutzniveau als 'angemessen' qualifiziert werden kann, bietet die Datenschutzrichtlinie keine konkretisierende Massgabe.» Das steht in der Botschaft, also gehe ich immer noch davon aus, dass «gleichwertig» besser ist als «angemessen».

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Aber Sie gehen nach wie vor fälschlicherweise davon aus, dass «gleichwertig» eigentlich bedeutet, dass das schweizerische Datenschutzrecht immer «angemessen» genug ist, immer den Anforderungen entspricht. Ich bin nicht so überzeugt davon, dass das immer der Fall ist.

Herr Thür, der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte, jedenfalls hat uns in der Kommission gesagt, dass der Ausdruck «angemessen» so zu verstehen ist: Wenn die EU-Kommission, die ja die eigenen Richtlinien auch umsetzen muss, Druck macht, damit in ganz Europa ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird, dann werden auch wir diese Angemessenheit gewährleisten müssen. Wir werden uns nicht damit begnügen können, «gleichwertig» wie Drittstaaten zu sein: Unser Datenschutz wird, nach Order der EU-Datenschutzrichtlinie, «angemessen» sein müssen. Meines Erachtens wird das mittel- und längerfristig in ganz Europa zu einem höheren Datenschutzniveau führen; das war zumindest die Meinung der Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 34 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Müller Geri (G, AG): Bei diesem Minderheitsantrag geht es um die Weiterreichung von Daten an Dritte. Für die ausführliche Begründung des Antrages möchte ich auf meine Fraktionskollegin Anne-Catherine Menétréy verweisen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen – dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrates und dem Minderheitsantrag Müller Geri – ist der, dass gemäss der Minderheit nicht die zuständige Behörde, sondern der Datenschutzbeauftragte selbst entscheidet, ob Nachrichten übermittelt werden sollen oder nicht. Ich

mache Sie darauf aufmerksam, dass das natürlich eine problematische Angelegenheit ist. Ob man Nachrichten übermittelt, ist nicht nur eine Frage für den Datenschutzbeauftragten, das beinhaltet viele verschiedene Komponenten. Aber der Datenschutzbeauftragte hat hier eine sehr wesentliche Stimme. Dies deshalb, weil der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte neu sogar ein Beschwerderecht gegen solche Entscheide hat, dass man Nachrichten übermittelt, nämlich gemäss Artikel 220. Das würde dann hinfällig, denn er kann ja nicht ein Beschwerderecht gegen sich selbst haben.

Darum bitte ich Sie, die Sache nicht so weit zu treiben, dass der Datenschutzbeauftragte sämtliche Behörden ersetzt. Vielmehr muss die Behörde entscheiden. Man hat dem Datenschutzbeauftragten gemäss Artikel 220 noch ein Recht gegeben, eine Beschwerde zu führen. Ich glaube, da erhält der Datenschutz schon ein sehr grosses Gewicht. Darum bitten wir Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Monsieur Geri Müller va trop loin, aux yeux de la commission, parce qu'il souhaite donner une compétence exclusive et très large au préposé à la protection des données, alors que, pour beaucoup de cas, ce préposé – comme vient de le dire Monsieur le conseiller fédéral Blocher – est une instance de recours. Dire que ce ne sont pas, de cas en cas, les autorités qui sont compétentes pour le domaine considéré et qui devraient prendre la première décision, c'est évidemment «empiéter» sur l'organisation même de l'administration. Vous venez d'entendre que le rôle du préposé est déjà assez important – encore une fois, c'est un rôle de recours –, comme on va le voir tout à l'heure. Par conséquent, au nom de la commission, je vous demande d'en rester à la version de la majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 36 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen Les autres dispositions sont adoptées

Art. 3 Ziff. 1 Art. 221

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche, Gysin Remo, Maury Pasquier, Rennwald)

Abs. 3

.... es sei denn, die Speicherung oder Bekanntgabe sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 3 ch. 1 art. 221

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche, Gysin Remo, Maury Pasquier, Rennwald)

Al. 3

.... à moins que l'enregistrement ou la communication ne s'avère

Müller Geri (G, AG): Bei Artikel 221 geht es um die Frage der Weitergabe der Daten. Wir hatten diese Diskussion in der SPK wie auch in der APK. Die ausführliche Begründung zu diesem Artikel wird noch folgen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Menétréy-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe des Verts soutient la proposition de la minorité ici, dans la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers, mais aussi à l'arti-

cle 102f de la loi sur l'asile. Cette proposition vise à informer la personne concernée par une récolte de données dans tous les cas, même si cela nécessite quelques efforts. Y renoncer parce que ces efforts seraient disproportionnés, c'est ouvrir la porte au refus d'informer. Mettre dans la loi des termes aussi élastiques, c'est s'exposer à des difficultés d'application. En effet, qui va décider que c'est trop difficile d'informer ou que les efforts sont disproportionnés? On entre dès lors dans des appréciations subjectives avec tous les risques d'arbitraire que cela comporte.

Selon le message du Conseil fédéral (p. 5868), on peut d'ailleurs imaginer que les choses seront finalement extrêmement simples, puisqu'il est prévu «de faire figurer sur un formulaire une phrase-type succincte». Donc là, il n'y a pas d'effort disproportionné. Le message ajoute que cette information «ne doit toutefois pas être imprimée en petits caractères»: alors là, c'est peut-être disproportionné dans l'autre sens! Mais à l'alinéa 3, il s'agit de données collectées auprès de tierces personnes. Qui sont ces tierces personnes? Quels renseignements fournissent-elles? Comment? Quelles garanties d'authenticité? Mystère. C'est pourquoi il est particulièrement important que la personne concernée puisse être informée et corriger les éventuelles erreurs. Sinon, on continuera à s'échanger des informations à travers toute l'Europe sans règles, comme c'est déjà d'ailleurs le cas actuellement.

Quant à la question de l'impossibilité d'avertir une personne des données collectées à son sujet, les raisons invoquées dans le message du Conseil fédéral pour l'expliquer me font un peu sourire. En effet, le message cite en particulier le cas où la personne aurait quitté la Suisse sans laisser d'adresse, et il précise que le maître du fichier «devra en tout cas vérifier si la dernière adresse est toujours valable» avant de décréter qu'il est impossible d'informer. On peut dès lors se demander à quoi sert une banque de données puisqu'elle est censée identifier les gens et permettre de les suivre à la trace, si on ne peut même plus les avertir parce qu'on ne sait plus où ils sont. J'ajouterai que cette question des efforts disproportionnés qui permettraient de renoncer à informer est aussi discutée et controversée dans le cadre de la révision de la loi sur la protection des données. Il serait utile, d'ailleurs, que les dispositions de ces deux lois soient uniformisées ou que le travail de révision se fasse en parallèle.

A cet égard, j'ajoute que la question du moment auquel il convient d'informer se pose aussi dans les deux lois. Lors de la collecte ou de l'enregistrement des données, cela ne pose pas de problème; en revanche, ce devrait être en tout cas avant la communication des données à des tiers. En effet, comme les informations dont il est question n'ont pas été collectées auprès de la personne concernée, elles ne devraient pas pouvoir être transmises sans que celle-ci ait eu l'occasion de les vérifier.

Cette proposition n'a pas été faite ici, c'est peut-être regrettable, mais en tout cas nous vous recommandons de soutenir la minorité Müller Geri.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le vote sur l'article 22l alinéa 3 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers vaut également pour l'article 102f de la loi sur l'asile. Nous ferons donc un vote qui réglera les deux dispositions en même temps.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Minderheit will den Wegfall der Informationspflicht restriktiver gestalten als Bundesrat und Mehrheit, die es so wollen, wie es neu durch die Richtlinien vorgeschrieben ist.

Namentlich sollen nach dem Minderheitsantrag die Unmöglichkeit der Rückfrage und der Zustimmung oder der unverhältnismässige Aufwand keine Gründe mehr sein, um der Informationspflicht nicht nachzukommen. Sie würde dann dahinfallen. Das ist natürlich nicht gestattet. Das wird dann vor allem bei Artikel 102f Absatz 2 des Asylgesetzes aktuell; das würde heissen: Bei den allermeisten, die untergetaucht

sind, könnten wir diese Weitergabe von Daten, zu der wir ja im Zusammenhang mit Eurodac verpflichtet sind, nicht mehr vornehmen. Denn man kann die Leute nicht fragen, weil es unmöglich ist oder weil der Aufwand unverhältnismässig wäre.

Darum bitten wir Sie, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben. Er schreibt nur das vor, was durch den Schengen/Dublin-Vertrag vorgeschrieben ist.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Ich glaube, wir sind uns im Grundsatz einig, dass eine Informationspflicht besteht, wo immer diese möglich und realistisch ist. Es geht hier nur um den Begriff «unverhältnismässig». Der Bundesrat und auch die Mehrheit der Kommission wollen dort eine Ausnahme von dieser Mitteilungspflicht vorsehen, wo sie unverhältnismässig ist. Unseres Erachtens liegt das innerhalb der Vorgaben der EZU-Datenschutzrichtlinien, und es gibt tatsächlich Fälle, die man sich vorstellen kann, zum Beispiel wenn jemand, der ins Ausland verreist ist, unauffindbar ist. Nach der Meinung der Kommission darf jedoch der Begriff «unverhältnismässig» keinesfalls extensiv ausgelegt werden. Wir meinen, es könne nur dort in diesem Sinne geschehen, wo es tatsächlich unverhältnismässig wäre, und man muss das sehr eng auslegen.

In diesem Sinne einer engen Auslegung bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Müller Geri abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Je dirai à Madame Menétrey-Savary que tout est toujours une question d'équilibre. Entre l'efficacité du système et la protection de la personne à laquelle nous sommes attachés, il faut trouver un équilibre. Or il y a des cas, contrairement à ce que vous disiez, où cette transmission des renseignements à la personne concernée peut s'avérer véritablement difficile. Alors quoi? A ce moment-là, l'autorité qui ne l'a pas fait se trouverait paralysée? On risque de se trouver dans des cas un peu difficiles.

Je crois que la version de la majorité, dans la mesure où elle dit que ça doit être fait chaque fois que cela est possible, où cela n'entraînerait pas des efforts disproportionnés, est une garantie suffisante. Naturellement, il s'agira ensuite de surveiller la pratique, et le préposé notamment est là pour cela. D'ailleurs, on peut compter sur vous pour le faire à certains égards.

Je crois vraiment qu'il n'y a pas péril en la demeure et l'on peut suivre avec confiance la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22m-22o, 3b. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 22m-22o, section 3b titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 1 Art. 22p

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

.... werden dem Bundesamt für Migration zur

Abs. 5

.... vernichtet. Das Bundesamt für Migration ersucht

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 22p*Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... sont communiquées à l'Office fédéral des migrations en vue de leur

Al. 5

.... L'Office fédéral des migrations demande à l'unité centrale

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté – Angenommen***Art. 3 Ziff. 1 Art. 23b***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Das Bundesamt für Migration bestraft ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen, das in Verletzung

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

In leichten Fällen kann das Bundesamt für Migration von einer

Abs. 5

.... berücksichtigt das Bundesamt für Migration diesen

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 1 art. 23b*Proposition de la commission**Al. 1*

L'Office fédéral des migrations punit d'une amende de 8000 francs au plus par passager l'entreprise de transport aérien, routier ou de navigation qui, en violation

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Dans les cas de peu de gravité, l'Office fédéral des migrations peut renoncer

Al. 5

S'il existe un accord de collaboration au sens de l'article 22abis alinéa 3, l'Office fédéral des migrations en tient compte

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier um eine Kleinigkeit. Aus gesetzestechnischen Gründen bitte ich Sie, hier dem Ständerat zuzustimmen. Er sagt nichts anderes als der Bundesrat, aber wenn Sie dem Ständerat zustimmen, brauchen wir nicht das Gesetz zu ändern, wenn das zuständige Amt einen anderen Namen bekommt oder wenn ein anderes Amt zuständig wird. Sie sehen: Ursprünglich hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung namentlich aufzuführen. Das ist im nächsten Jahr jedoch schon falsch, weil dieses Amt ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr so heisst. Der Ständerat hat darum die Fassung «das zuständige Bundesamt» beschlossen. Mit dieser Fassung haben wir immer die richtige Formulierung, auch wenn der Name des Amtes mal ändert oder wenn die Verwaltungsorganisation etwas ändert.

Darum möchte ich Sie bitten, dem Ständerat zuzustimmen. Ab dem 1. Januar 2005 heisst das betreffende Amt Bundesamt für Migration, aber wie es 2006 heisst, weiss ich auch nicht. Mit der Fassung des Ständerates wird es jedoch immer übereinstimmen. Es ist eine Kleinigkeit, aber von der Bürokratie her ist die Fassung des Ständerates besser.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates 121 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 1 Stimme

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Noch eine kurze Bemerkung, wenn wir das hier schon ersetzt haben: Es gibt verschiedene Stellen, wo das Bundesamt für Migration vorkommt. Ich gehe davon aus, dass der Rat jetzt so entschieden hat, dass überall dort, wo die Kommission «Bundesamt für Migration» gesagt hat, das zuständige Bundesamt gemeint ist und dass der Herr Bundesrat mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Je remercie Monsieur Fehr Mario de sa remarque. Celle-ci sera transmise également à la Commission de rédaction.

Art. 3 Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 96, Art. 99 Abs. 1, 2. Abschnitt Titel*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 titre précédant l'art. 96, art. 99 al. 1, section 2 titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté – Angenommen***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102a***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... ist das Bundesamt für Migration für den Verkehr

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

.... des Vergleiches wird dem Bundesamt für Migration mitgeteilt.

Abs. 4

.... so ersucht das Bundesamt für Migration, sobald es

Art. 3 ch. 2 art. 102a*Proposition de la commission**Al. 1*

.... à Dublin, l'Office fédéral des migrations est responsable

*....**Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

.... à l'Office fédéral des migrations.

Al. 4

.... l'Office fédéral des migrations sollicite

*Adopté – Angenommen***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102b, 102c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 art. 102b, 102c*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté – Angenommen***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102d***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 art. 102d*Proposition de la commission**Al. 1*

.... si la personne concernée est déjà informée.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102e***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 art. 102e*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102f***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche)

Abs. 2

.... unverzüglich nachzuholen. (Rest streichen)

Art. 3 Ziff. 2 art. 102f*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche)

Al. 2

.... ou différés n'existe plus. (Biffer le reste)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 3 Ziff. 2 Art. 102g***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 art. 102g*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 2 Art. 107a***Antrag der Mehrheit*

.... aufschiebende Wirkung. Liegen begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch die EMRK garantierten Rechte durch dieses Land vor, kann die aufschiebende Wirkung gewährt werden.

Antrag der Minderheit

(Bührer, Dupraz, Müller Walter, Pfister Gerhard, Schibli)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Menétrey-Savary

Streichen

Schriftliche Begründung

Dieser Artikel sieht vor, dass Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide bei Gesuchen von Asylsuchenden keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung ist ungewöhnlich und könnte uns in eine Lage bringen, die nicht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Entweder wird die asylsuchende Person abgewiesen, bevor sie Beschwerde eingereicht hat – dann wird ihr die Ausübung ihres Rechts verwehrt –, oder sie ist, noch ehe die ARK über ihre Beschwerde befunden hat, aufgrund vorrührender Wegweisungsverfahren in ein Land ausgeführt worden, wo ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist oder wo sie schlecht behandelt wird. Wird darauf die Beschwerde als zulässig und gerechtfertigt erachtet, müsste die Wegweisung als widerrechtlich gelten, was in diesem Falle allerdings zu spät wäre. Hier würde die Schweiz das in der EMRK ver-

ankerte Non-Refoulement-Prinzip verletzen. Deshalb verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Beschwerde bei einer möglichen Verletzung der in der EMRK garantierten Rechte aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag der Minderheit, diesen Artikel 107a zu ergänzen, reicht nicht aus, um diesem Risiko vorzubeugen, denn diese verlangt, dass die Situation in dem betreffenden Drittstaat vorher abgeklärt wird, doch kann sich diese nach der Wegweisung wieder ändern.

Art. 3 ch. 2 art. 107a*Proposition de la majorité*

.... n'ont pas d'effet suspensif. Lorsque des indices sérieux laissent présumer que les droits garantis par la CEDH sont violés par le pays en question, il est possible d'accorder l'effet suspensif.

Proposition de la minorité

(Bührer, Dupraz, Müller Walter, Pfister Gerhard, Schibli)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Menétrey-Savary

Biffer

Développement par écrit

Cet article prévoit que les recours déposés contre les décisions de non-entrée en matière n'ont pas d'effet suspensif. C'est une réglementation inhabituelle, qui pourrait nous amener à une situation non conforme à la Convention européenne des droits humains. En effet, soit le requérant est refoulé avant qu'il ait déposé un recours, ce qui le prive de l'usage de son droit, soit il peut avoir déjà fait l'objet de renvois en chaîne jusque dans un Etat où sa sécurité n'est pas assurée et où il peut être soumis à des mauvais traitements avant que la CRA ne statue sur son recours. Si celui-ci est considéré comme recevable et justifié, le renvoi doit être considéré comme illicite. Mais c'est trop tard! Dans ce cas, la Suisse viole le principe de non-refoulement inscrit dans la CEDH. C'est pourquoi la Cour européenne des droits de l'homme exige que le recours ait un effet suspensif en cas de possible violation des droits garantis par la CEDH.

La proposition de minorité complétant cet article 107a ne suffit pas à éviter ce risque, car elle suppose un examen préalable de la situation régnant dans un Etat tiers, dont on ne sait pas toujours laquelle il sera après le refoulement.

Bührer Gerold (RL, SH): Nebst abhaltenden Massnahmen im Innern wollen wir ja bekanntlich mit dem Assoziationsabkommen zu Dublin Fortschritte im Asylbereich erzielen, und zwar dadurch, dass wir uns bei Zweitasyllgesuchen nicht mehr den ganzen bürokratischen Apparat und die entsprechenden Kosten aufbürden. Deswegen schlagen Bundesrat und Ständerat vor, dass den Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide keine aufschiebende Wirkung zukommt, wenn ein Asylbewerber in ein Dublin-Land zurückgeschoben wird. Dies ist übrigens auch die Regelung, die die grosse Mehrzahl der Staaten hat, die dem Dublin-Abkommen beigetreten sind.

Nun hat die Mehrheit einem Antrag zugestimmt, der besagt, dass die aufschiebende Wirkung gewährt werden könne, wenn begründete Anhaltspunkte vorlägen, die auf eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtscharta hinwiesen. Dazu folgende Feststellungen:

1. Sämtliche Länder von Schengen/Dublin haben die EMRK unterschrieben. Von daher gesehen besteht kein Bedarf, hier einen Ausnahmetatbestand zu formulieren. Ferner hat das entsprechende Land, in das der Asylbewerber zurückgeschoben wird, die EMRK einzuhalten; allenfalls wäre dann dort entsprechend Beschwerde zu führen.

2. Wenn wir diese Bestimmung im Sinne einer aufschiebenden Wirkung aufnehmen, dann verwässern wir die Zielsetzung und den dem Volk versprochenen Vorteil von Dublin, indem wir nämlich dann doch wieder Verfahren anhängig haben, die wir sonst nicht hätten.

Aufgrund dieser Überlegungen empfehle ich Ihnen dringend, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich weiss, man

kann argumentieren – das wird wahrscheinlich auch gemacht –, dass es sich hier nur um wenige Fälle handeln würde, denen aufschlebende Wirkung zugestanden werden müsste. Aber wir setzen hier auch ein Signal, und es ist nach der Meinung der Minderheit ein falsches Signal in Richtung Aufweichung dieser Bestimmung. Wir können nicht hingehen und der Bevölkerung versprechen, mit diesem Abkommen würden wir Fortschritte an der Asylfront verzeichnen, und gleichzeitig wieder eine Aufweichung zulassen.

Deshalb ersuche ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Müller Geri (G, AG): Es ist uns bewusst, dass die Verträge von Schengen und Dublin dazu führen können, dass es den Nichtbesitzerinnen und -besitzern des Schweizer Passes und den EU-Bürgerinnen und -Bürgern besser gehen wird – und das ist klar die Mehrheit der in der Schweiz lebenden Nichtpassbesitzerinnen und -besitzer. Allerdings heisst es in unserer Bundesverfassung in der Präambel, dass nur frei sei, wer seine Freiheit gebraucht, und dass sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen messe. Das ist die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung! Wenn Herr Bühler sagt, es sei ein Fortschritt im Asylverfahren enthalten, indem man eine Zweitmeinung ausschliesst, dann widerspricht das der Bundesverfassung. Eine Gesellschaft muss sich daran messen lassen, wie sie mit den Schwächsten umgeht.

Ganz am Anfang der Beratung wollten wir Artikel 107a streichen, weil Dublin eigentlich explizit besagt, dass eine Zweitmeinung möglich ist. Dass das nicht alle Länder tun, ist uns bewusst. Die Schweiz dürfte aber durchaus als ein führendes Land genannt werden, das dies tut. Warum? Für den Einzelnen kann es von grosser Bedeutung sein, wenn diese kleine Möglichkeit für ihn offen steht. Zweitbeurteilungen kennen Sie fast überall, nicht nur im Asylverfahren, sondern auch bei grösseren ärztlichen Eingriffen. Da können Sie froh sein, wenn Sie eine Zweitbeurteilung haben können. Also ist es ein Recht, bei dem wir besonders stolz sind, es auch effektiv zu haben. Wenn wir dieses Recht den Asylsuchenden hier nicht mehr geben, dann reihen wir uns einfach bei den letzten dieser Länder ein. Das ist meines Erachtens ausgrenzend und diskriminierend und wirft ein schlechtes Licht auf den Umgang mit den «letzten Leuten» in unserer Gesellschaft. Mit dem Acquis von Schengen öffnen wir die Grenzen. Wenn wir aber solche Paragraphen stehen lassen respektive diesen Zusatz bei Artikel 107a nicht haben, erhöhen wir die Mauern – nicht um die Schweiz, sondern um Europa.

Ich bitte Sie deshalb sehr, diese Möglichkeit, die übrigens auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe voll und ganz unterstützt, offen zu lassen, wonach die Menschen eine zweite Möglichkeit haben sollen, ein Asylgesuch zu stellen.

Eine ganz persönliche Bemerkung: Für mich persönlich ist es ein grosses Problem, was die Schengener Abkommen mit sich bringen. Das ist auch ein Grund gewesen, dass ich mit Nein gestimmt habe.

Ich bitte Sie also sehr, hier ein Korrektiv einzufügen, damit es die Möglichkeit gibt, den «letzten Leuten» in unserem Land doch noch eine Stimme zu verleihen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Ich bin davon überzeugt, dass gleich wie in der Aussenpolitischen Kommission auch eine Mehrheit dieses Rates grundsätzlich der Meinung ist, dass das Dublin-Verfahren auch in der Schweiz völker- und menschenrechtskonform ausgestaltet sein soll. Ob das Dublin-Verfahren diese Zielsetzung einhält, hängt unter anderem von der Formulierung von Artikel 107a des Asylgesetzes ab. Aufgrund einer vertieften Debatte infolge eines Streichungsantrages – so, wie ihn vorhin Herr Müller Geri vertreten hat – ist die Kommission zusammen mit Bundesrat Blocher, Bundesrätin Calmy-Rey und den Fachleuten der Verwaltung, insbesondere auch der Direktion für Völkerrecht, zum Schluss gekommen, dass die jetzt vorgeschlagene Fassung diesen Anspruch besser erfüllt als die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates.

Worum geht es genau? Der Bundesrat hat mit Artikel 107a eine Sonderregel für das Dublin-Verfahren vorgeschlagen: Dublin-Beschwerden sollen grundsätzlich keine aufschlebende Wirkung haben. Dahinter steht die Annahme, dass in allen Dublin-Staaten die Einhaltung der völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen bereits gewährleistet ist. Die Realität ist jedoch, dass die europäische Harmonisierung und die Umsetzung der bis heute vier EU-Mindeststandardrichtlinien in die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen noch in den Anfängen steckt. Dies gilt für alle alten EU-Staaten, dies gilt aber auch für die zehn neuen Mitglieder, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach der Einführung des Dubliner Abkommens in Einzelfällen hat zur Kenntnis nehmen müssen. Darum verlangt der Gerichtshof heute die Gewährung der aufschlebenden Wirkung, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine asylsuchende Person in einen anderen Dublin-Staat überwiesen werden soll, welcher die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt.

Das jüngste Beispiel eines EU-Staates, der sein Asylgesetz entsprechend korrigiert, ist Österreich. Dort hat der Verfassungsgerichtshof Mitte Oktober dieses Jahres entschieden, dass eine Beschwerde aufschlebende Wirkung haben muss, wenn eben Schutzgüter der EMRK betroffen sind. Dies kann etwa bei kranken Personen oder besonders verletzlichen Personen wie Kindern und älteren Leuten der Fall sein. Ein weiterer aktueller Fall ist Griechenland. Hier weist das UNHCR in einem vor kurzem erschienenen Bericht darauf hin, dass Asylsuchende, für die Griechenland gemäss Dublin zuständig ist, mit Rückführung in ihre Heimat ohne Prüfung ihres Asylgesuchs rechnen müssen.

In der Kommission hat Bundesrat Blocher darauf hingewiesen, dass wir auch in den neuen EU-Ländern damit rechnen müssen, dass die Gesuche noch nicht in jedem Fall EMRK-gemäss behandelt würden und die Schweiz die EMRK-Einhaltung sowieso beachten müsse. Darum haben er und Bundesrätin Calmy-Rey diesen zusätzlichen Satz vorgeschlagen, den wir Ihnen jetzt als Mehrheitsantrag präsentieren.

Mit dieser auf eindeutige EMRK-Verletzungen beschränkten Ausnahmeregelung werden Dublin-Überführungen weder generell verhindert noch massgeblich verzögert. Die EU-Mitgliedstaaten sind in der Regel sichere Drittstaaten, und diese Ausnahmeregel wird hoffentlich nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen müssen. Darum ist die von Kollege Bühler befürchtete Durchlöcherung des Dublin-Grundsatzes beim besten Willen nicht nachzuvollziehen. Mit dieser Ausnahmeklausel für die aufschlebende Wirkung leistet sich die Schweiz überhaupt keine Luxuslösung. Wir entsprechen als ein der EMRK verpflichteter Staat lediglich unseren eigenen Ansprüchen an eine moderne, menschenrechtskonforme Umsetzung des Dublin-Systems.

Nachdem Nachbarstaaten daran sind, ihre Dublin-Gesetzgebung in diesem Punkt genau jetzt zu ergänzen, wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz in vollem Wissen darum jetzt auf diese EMRK-konforme Regelung verzichtete, dies aber dann nächstens durch ein Gerichtsurteil aus Strassburg korrigiert würde und wir dann im Nachgang unsere Gesetzgebung anpassen müssten.

Stimmen Sie darum dieser weitsichtigen und vernünftigen Regelung der APK und des Bundesrates zu! Lehnen Sie die Minderheiten Bühler und Menétrey-Savary ab!

Schluer Ulrich (V, ZH): Ich bin in der etwas einzigartigen Lage, Ihnen hier darzulegen, dass die SVP-Fraktion in diesem Zusammenhang etwas gespalten ist. Eine Mehrheit unterstützt die Kommissionsmehrheit und damit den Bundesrat, eine Minderheit, vertreten durch Kollege Schibli, vertritt die reine Lehre, die wir sonst immer vertreten. Es mag sein, dass unser allgemeines Misstrauen den Lösungen gegenüber, die Dublin beinhaltet, einige dazu geführt hat, eher den Bundesrat und die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Müller Philipp (RL, AG): Auch ich bin in einer etwas seltsamen Situation. Ich stehe einer Front gegenüber, die von

Herrn Schlüer und Herrn Müller Geri gebildet wird – was nicht alltäglich ist.

Ich möchte nochmals klar betonen: Es geht hier um Rückweisungen – man könnte auch sagen Rückübernahmen – in Staaten, die allesamt die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben – alle. Es kann nicht sein, dass wir aus der Schweiz diese Staaten bevormunden und ihnen sagen, was sie zu tun haben. Wenn sie die EMRK unterzeichnet haben und gegen die EMRK verstossen würden, dann wäre für derartige Verstösse der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zuständig. Es kann ja nicht angehen, dass wir den eigentlichen Vorteil der sogenannten Zweitasyll- oder meinetwegen Erstasylregelung jetzt pervertieren, indem wir eine zusätzliche nationalstaatliche Hürde einbauen.

Ich bitte Sie daher, auch wenn die Frontenbildung hier drin seltsam verläuft, dem Antrag der Minderheit Bührer zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben hier drei Anträge: den Entwurf des Bundesrates ohne den letzten Satz, den die Mehrheit eingefügt hat, den Antrag der Mehrheit und dann noch den Antrag Menétrey-Savary, den Herr Müller Geri vertreten hat. Ich spreche zuerst zum dritten Antrag.

Ich bitte Sie dringend, diesen abzulehnen. Sie müssen sehen, dass Sie diesen Aufwand von Dublin und Eurodac nicht mehr in Gang zu setzen brauchen, wenn Sie das gutheissen. Das heisst nämlich, dass jemand, obwohl er hier als Zweitasyllgesuchsteller erkannt worden ist, nochmals die gleichen Rechte hat wie ein Erstgesuchsteller. Dann beginnt alles von vorne. Das müssen Sie nicht unterschreiben. Dann haben wir nur noch den Aufwand und können nur noch Daten liefern. Wir haben alle Gesuchsteller zurückzunehmen und müssen alle noch neu prüfen, die wir zurücknehmen. Nein, das ist ein Leerlauf. Dann ist es besser, Sie unterschreiben gar nichts.

Jetzt komme ich zum Antrag der Mehrheit. Es ist richtig, dass wir bereit sind, den Antrag der Mehrheit so aufzunehmen. Worum geht es? Grundsätzlich – und das soll auch so bleiben – haben Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide bei Gesuchen von Asylsuchenden, die in ein Land ausreisen können, das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, keine aufschiebende Wirkung. Das muss so bleiben. Wenn man das nicht macht, macht natürlich jeder eine materielle Beschwerde. Und mit dieser materiellen Beschwerde versucht er, möglichst lange hier zu bleiben. Dieser Satz muss bleiben. Es ist ja der Antrag Müller Geri, dass er gestrichen wird.

Gegen den zweiten Satz opponieren wir nicht, und zwar muss ich Ihnen sagen, weshalb: Dieser Satz gilt, auch wenn wir ihn nicht schreiben. Es ist von Herrn Müller Philipp gesagt worden, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte solle entscheiden. Jetzt bitte ich Sie aber doch, dafür zu sorgen, dass wir dann nicht Fälle haben, die jedes Mal bis zum Europäischen Gerichtshof gehen und dann zurückkommen, weil hier in der Schweiz anders entschieden wird. Wir haben unterdessen – das war bei der Formulierung des Bundesrates noch nicht der Fall – einen Fall aus Österreich, bei dem genau so entschieden und gesagt wurde, dass in diesem Fall die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden dürfe.

Wenn also Anhaltspunkte für eine Verletzung der von der EMRK garantierten Rechte durch dieses Land vorliegen – es geht dann um die Beurteilung dieses Landes –, kann deshalb die aufschiebende Wirkung gewährt werden. Materiell wird nichts geprüft, sondern es wird nur überprüft, ob die Menschenrechtskonvention im betreffenden Land – das muss natürlich glaubhaft dargelegt werden – verletzt wird. Nur in diesem Fall wird die aufschiebende Wirkung erteilt. In allen anderen Fällen muss sie nicht erteilt werden. Es gibt kein materielles Eintreten auf das Verfahren; das ist auszuschliessen. Darum wird es sich natürlich um Einzelfälle wie um Personen mit sehr schwerer Krankheit handeln oder um

Fälle, bei denen schwerwiegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im betreffenden Land die Menschenrechte in Bezug auf diese Person nicht erfüllt werden; das ist von Frau Müller-Hemmi gesagt worden. In diesen Extremfällen hat dann der Entscheid aufschiebende Wirkung.

Darum, glaube ich, ist es sogar besser, wenn Sie diesem Mehrheitsantrag zustimmen. Das wird in Zukunft viel Unsicherheit und auch Strelereien beseitigen und die Dinge klarstellen.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Ich bitte Sie, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Bührer auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates sowie den Antrag Menétrey-Savary auf Streichung abzulehnen.

Um es nochmals klar zu sagen: Nach der Ansicht der Kommission sollen die Dublin-Beschwerden in aller Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Eine solche sollen sie nur haben, wenn es einen begründeten Anhaltspunkt für eine Verletzung der durch die EMRK garantierten Rechte durch dieses Land gibt, in das die Abschiebung stattfinden soll. Wir befürchten hier vor allem – in einzelnen Fällen – eine Kettenabschiebung. Denn wir können nicht sicher sein, wie dies Herr Bundesrat Blocher in den Kommissionsberatungen richtig gesagt hat, dass in den neuen EU-Staaten in der Anfangsphase wegen der fehlenden Harmonisierung im Asylbereich innerhalb der Europäischen Union keine Fehlscheide gefällt werden. In einem solchen Fall, wenn es also in einem neuen EU-Mitgliedsland, das die Minimalstandards noch nicht erfüllt, zu einer Kettenrückweisung in einen Drittstaat käme, würden wir das Non-Refoulement-Gebot der EMRK verletzen.

Herr Bundesrat Blocher hat zu Recht den Fall aus Österreich genannt, der vor den Europäischen Gerichtshof weitergezogen wurde. Wenn wir eines Tages auch so einen Fall hätten, würden wir unsere Gesetzgebung wieder abändern müssen. Wichtig ist zu wissen, dass die EU-Mitgliedstaaten in aller Regel sichere Drittstaaten sind; es geht also um wenige Ausnahmefälle, bei denen die Verzögerung höchstens zehn Arbeitstage betragen würde, nämlich fünf Tage für die Beschwerdefrist und fünf Tage als Bearbeitungsfrist für die Asylrekurskommission.

Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb mit 12 zu 4 Stimmen, im Sinne des Bundesrates und eines Kompromisses, aber auch im Interesse der EMRK-Tauglichkeit der Gesetzgebung der Mehrheit zuzustimmen und die beiden erwähnten Anträge abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: L'absence d'effet suspensif, en principe, dans le cadre de l'application de la Convention de Dublin, est évidemment essentielle. Donc, malgré ce qu'affirme Madame Menétrey-Savary dans son développement par écrit, et comme le Conseil fédéral l'a dit tout à l'heure, si on biffait cet article, on viderait de sa substance la Convention de Dublin, et l'idée de pays de premier asile et celle de première demande déposée deviennent caduques.

Entre ce que propose la majorité et ce que propose la minorité, vous l'avez bien compris – cela a été dit –, l'enjeu, en tout cas du point de vue quantitatif, est mince. En effet, les cas dans lesquels on pourrait considérer qu'un pays partie à la Convention de Dublin n'observe pas les garanties qui sont exigées par la Convention européenne des droits de l'homme, sont rares, et ils devraient l'être encore plus, étant donné la surveillance exercée par la Cour européenne des droits de l'homme. Par conséquent, on serait tenté de dire que c'est presque un débat, si je puis dire, moral de principe. Et pourtant cela peut arriver; cela est même arrivé, on vous l'a dit, dans le cas de l'Autriche, et cela a été sanctionné par la Cour européenne des droits de l'homme – les procédures n'avaient pas été suffisamment respectées. Il pourrait y avoir des cas où, en effet, il y aurait une atteinte à la personnalité si on n'accordait pas cet effet suspensif.

S'en remettre uniquement à la Cour européenne des droits de l'homme n'est pas suffisant, et il nous semble que pour

ces cas, rares, qui pourraient survenir, la proposition de la majorité de la commission, qui laisse cette marge de manœuvre, en quelque sorte, humanitaire et juridique à la Suisse, est meilleure. D'ailleurs, le Conseil fédéral, en commission, s'y est rallié.

C'est la raison pour laquelle, je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Monsieur Eggly, vous savez sans doute que la renonciation à l'effet suspensif du recours est une exception, pour cette loi en particulier. Il faut aussi savoir que les recours peuvent être déposés pendant 5 jours et qu'ils doivent être jugés dans les 5 jours. Cela fait 10 jours pendant lesquels on pourrait encore accepter de garder des requérants d'asile sur notre sol. Pensez-vous véritablement qu'il soit tellement urgent de les renvoyer qu'on ne puisse même pas attendre 10 jours?

Eggly Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Madame Menétrey, ma réponse ne peut pas être aussi directe. Nous entrons dans le système de Dublin qui doit nous permettre – c'est aussi un effet dissuasif – de ne pas accepter l'entrée et le séjour, même pour plus d'un jour, de ceux qui ont déjà déposé une demande d'asile dans un autre pays. Ou bien nous mettons en oeuvre la convention de Dublin ou bien nous ne le faisons pas. Si nous suivions votre idée, et je comprends bien votre argumentation, nous ne serions plus dans la logique que nous avons voulu accepter et qui, d'ailleurs, d'une manière générale, naturellement, nous arrange.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 132 Stimmen

Für den Antrag Menétrey-Savary 30 Stimmen

Art. 3 Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 115, Gliederungstitel vor Art. 117a, Art. 117a, Gliederungstitel vor Art. 118, Art. 118

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 2 titre précédant l'art. 115, titre précédant l'art. 117a, art. 117a, titre précédant l'art. 118, art. 118

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351octies Abs. 3 Bst. f, 7, Art. 351novies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 3 art. 351octies al. 3 let. f, 7, art. 351novies

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351decies

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

....
g. das Bundesamt für Migration;

....
Abs. 4

....
b. dem Bundesamt für Migration, den schweizerischen Vertretungen

Abs. 5

.... kann über eine gemeinsame Schnittstelle auf andere polizeiliche

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 7

....
g. Streichen

....
Abs. 8

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 3 art. 351decies

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

....
g. Office fédéral des migrations;

....
Al. 4

....
b. Office fédéral des migrations, représentations suisses

Al. 5

La consultation des données du N-SIS peut s'effectuer par le biais d'une interface commune à d'autres systèmes

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 7

....
g. Biffer

....
Al. 8

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Eine ganz kurze Bemerkung zu Artikel 351decies Absatz 5, damit Sie sehen, dass wir hier wirklich sehr sorgfältig gearbeitet haben, auch im Sinne des Datenschutzes. Wir haben hier die Bemerkung eingefügt, dass die Abfrage von Daten des SIS über eine gemeinsame Schnittstelle zu erfolgen hat. Wir wollten so technisch sicherstellen, dass das, was im SIS-Übereinkommen festgelegt ist, dass nämlich jedes Land seine Datenbanken trennen muss, auch auf der technischen Seite wirklich realisiert wird. Wir wollten sicherstellen, dass es hier keine Vermengung von Datenbanken gibt, dass diese getrennt sind und dass der Zugriff über eine gemeinsame Schnittstelle erfolgen muss. Dies im Sinne des Datenschutzes.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351undecies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 3 art. 351undecies

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): La proposition de la minorité Schluer à l'article 3 chiffre 5 sera traitée à la fin, puisqu'il faut que nous réglions d'abord les différentes

modifications de la loi sur les armes pour savoir ensuite si nous maintenons ou non le droit en vigueur.

Art. 3 Ziff. 5 Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 1 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 5 Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Minderheit

(Cuche, Müller Geri, Maury Pasquier, Rennwald)
Streichen

Art. 3 ch. 5 art. 2 al. 2 let. b

Proposition de la minorité

(Cuche, Müller Geri, Maury Pasquier, Rennwald)
Biffer

Art. 3 Ziff. 5 Art. 4

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. a, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Cuche, Müller Geri, Maury Pasquier, Rennwald)

Abs. 1 Bst. f

f. Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie «soft air guns», wenn sie aufgrund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können.

Art. 3 ch. 5 art. 4

Proposition de la majorité

Al. 1 let. a, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Cuche, Müller Geri, Maury Pasquier, Rennwald)

Al. 1 let. f

f. les armes à air comprimé, les armes à CO₂, les armes factices, les armes d'alarme et les armes «soft air» si elles peuvent être confondues avec de vraies armes.

Cuche Fernand (G, NE): En guise d'introduction au développement de mes deux propositions de minorité qui, vous l'avez vu, ont un caractère commun, j'aimerais préciser ce qui a frappé, en tout cas, les différents membres de la minorité. Lors de la discussion en commission, nous avons pu en effet encore observer à quel point les Suisses étaient attachés à posséder une arme. C'est quelque chose qui paraît aussi fondamental que d'être lié à l'eau, à l'alimentation ou à un habitat. Les Suisses ont une approche extrêmement «étroite» de l'arme, et c'est un peu comme s'il leur manquait une partie de leurs vêtements lorsqu'ils n'ont pas sur eux, ou quelque part dans l'armoire, un pétard!

A l'analyse, on s'est rendu compte quand même qu'il y avait une tendance à banaliser ou à minimiser le fait d'avoir une arme. Que ce soient des armes à air comprimé, des armes au CO₂, des armes factices ou des armes «soft air», on voit que, dans la terminologie de la loi sur les armes, il est toujours question d'«armes». On ne parle pas d'«objets», on ne parle pas d'«articles»; on parle d'«armes à air comprimé ou au CO₂». Il est notamment nécessaire, aussi vis-à-vis des jeunes et des enfants, qui sont déjà pris dans un contexte de confrontation armée par le biais des jeux vidéo et autres, qu'il y ait quand même un signal politique fort. Nous espérons que nous serons suivis pour dire que les armes, qu'elles soient à air comprimé, au CO₂ ou autres, peuvent tuer et qu'on doit petit à petit, dans ce pays, prendre un peu de distance par rapport à la tradition du Suisse et de son arme.

Je vous invite donc à soutenir les deux propositions de la minorité.

D'ailleurs, ces deux propositions n'auront pas de conséquences pour les soldats qui gardent leur arme à la maison et qui ont envie d'aller faire des tirs militaires le samedi ou le dimanche, avant ou après le culte. De plus, ces deux propositions ne concernent pas les chasseurs qui, actuellement, vont d'activité en activité dans de nombreuses régions du pays. Cela veut dire que les deux groupes les plus concernés des tireurs d'élite de ce pays ne seront pas privés de leur liberté si vous adoptez ces deux propositions de la minorité.

Hollenstein Pia (G, SG): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Damit wird nichts geregelt, was die Schützen und die Schützenvereine betrifft. Es betrifft nicht die Regelung des traditionellen Waffentragens. Mit diesem Antrag kann aber das Missbrauchspotenzial von Druckluft- und CO₂-Waffen etwas vermindert werden.

Seit dem Jahr 2000 wurde in verschiedenen Vorstössen aus der SIK, von Herrn Banga und von Frau Simoneschi gefordert, dass der Bereich der Imitationswaffen und «soft air guns» geregelt werde. Es wäre deshalb falsch, diese Gelegenheit nicht zu nutzen und wenigstens auch die Druckluft- und CO₂-Waffen dem Gesetz zu unterstellen. Es ist nicht einsehbar, weshalb diese vom Gesetz ausgenommen sein sollen.

Wenn auf die Ausnahmeregelung in Artikel 2 verzichtet wird, wie es die Minderheit fordert, ist es richtig, in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f neu die als Waffen geltenden Geräte zu erwähnen, nämlich Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie «soft air guns». Wieso? Die Praxis zeigt, dass Gegenstände, die bisher nicht unter die Begriffe Waffen und Waffenzubehör gehörten, missbräuchlich verwendet werden. Deshalb hatte sich die Arbeitsgruppe, welche die Revision des Waffengesetzes vorbereitete, entschieden, auch Druckluft- und CO₂-Waffen dem Waffengesetz zu unterstellen. Die Begründung lautete: Diese Gegenstände werden aufgrund ihrer grossen Ähnlichkeit mit echten Feuerwaffen zur Begehung von Straftaten missbraucht. Zu den Erläuterungen der Waffenarten wird bemerkt, dass die sogenannten «soft air»-Waffen, von denen wir hier sprechen, wegen der Verwechselbarkeit ein grosses Missbrauchs- und Gefährdungspotenzial aufweisen.

Wenn nun diese nachweislich für Missbrauch verwendeten Waffen vom Gesetz ausgeschlossen werden sollen, verpassen wir eine Chance. Ich weiss, dass es nicht zwingend ist, das heute zu vereinbaren. Aber wir haben hier eine Chance, ein Gefahrenpotenzial zu vermindern; hier im Rat wäre diese Möglichkeit gegeben. Ich bitte gerade die Ratsseite, die immer besonders nach mehr Sicherheit ruft, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Noch einmal und abschliessend: Der Antrag betrifft nicht die Schützenvereine; diese Leute können weiterhin, so wie jetzt, ihre Waffe haben. Das ist vom Antrag der Minderheit nicht betroffen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Banga Boris (S, SO): Jetzt sage ich einen Satz, der sehr wahrscheinlich Geschichte machen wird: Wir lehnen alle Anträge ab, obwohl wir eigentlich dafür sind.

Lassen Sie mich das ein bisschen näher erläutern: Alle Vorschriften der vorliegenden Waffengesetzrevision sind das absolute Schengen-Minimum. Ich bin deshalb auch bereit, die «soft air gun»-Bestimmung – das ist eigentlich mein Kind – hier zu opfern. Wir sind auch nicht bereit, über die Ausweitung des Bereiches zu diskutieren, für den keine Meldepflicht besteht, und warnen davor: Wenn wir an dieser Stelle weitere Revisionspunkte zulassen, dann werden wir mit der Revision nicht fertig. Dann wird wieder der schriftli-

che Vertrag infrage gestellt; es kommen Anträge wie jener von Kollege Müller über die Tontauben- und Flobertgewehre. Am Schluss wird dann noch von irgendeiner Seite die Abgabe der Ordnanzwaffe an die ehemaligen Angehörigen der Armee infrage gestellt.

Wir beraten hier keine eigentliche Revision des Waffengesetzes; es geht nur um die Anpassung an Schengen, und diese müssen wir durchbringen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie wieder, die allgemeine Weisung zu beachten. Wir dürfen in diese Gesetze nur das hineinschreiben, was durch die EU-Richtlinien oder durch diesen Vertrag verlangt wird. Wir dürfen nicht darüber hinausgehen, weil sonst die Bestimmung, dass man ein Referendum für das Ganze macht, dahinfällt. Es sind ganz verschiedene Gesetze, die hier im Zusammenhang mit dieser Abmachung dem Referendum unterstellt werden. Das ist an sich nicht erlaubt, weil die Einheit der Materie nicht gegeben ist. Die Einheit der Materie wird als gegeben erachtet, wenn nichts anderes oder nichts Darüberhinausgehendes in diesem Gesetz ist, als verlangt wird. Sonst müssen Sie ein Sonderreferendum machen, denn das ist eine andere Frage. Wir müssen aber alles hineinschreiben, was verlangt ist. Bei dem, was verlangt wird, gibt es Varianten, da sind Sie frei. Diese Bestimmung geht natürlich ganz deutlich darüber hinaus. Darum ersuche ich Sie, beim Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zu bleiben.

Der Bundesrat hat mit der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie nicht die in Vorbereitung befindliche Revision des Waffengesetzes verbinden wollen. Das gilt auch für das Anag, das gilt auch für das Asylgesetz. Das sind Sonderrevisionen. Dort können Sie dann Darüberhinausgehendes hineinnehmen, so viel Sie wollen. Ich meine, dort gibt es dann auch wieder eine separate Entscheidung, und damit ist auch die Referendumsmöglichkeit gegeben.

Wir haben uns strikte darauf beschränkt, auf der Grundlage des geltenden Rechtes das umzusetzen, was wegen der Richtlinie gemacht werden muss, nicht mehr und nicht weniger. Das Problem, das hier durch den Minderheitsantrag aufgeworfen wird – Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen, dann die «soft air guns», die mit ähnlichen Waffen verwechselt werden –, ist Gegenstand der Waffengesetzrevision. Diese liegt jetzt in der Schublade, bis dieses Thema hier erledigt ist, damit wir eben nicht zwei Sachen miteinander verbinden. Nachher werden wir Ihnen dann das Ergebnis der zweiten Vernehmlassung und unseren Entwurf präsentieren, und da ist es durchaus möglich, dass namentlich diese «soft air guns» dort eine Neuregelung erfahren werden. Ob dann die Druckluftgewehre auch erfasst werden sollen oder nicht, das müssen Sie dann dort entscheiden.

Hollenstein Pia (G, SG): Herr Bundesrat, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Revision des Waffengesetzes in der Schublade liegt, bis dieses Gesetz, das wir jetzt verabschieden, über die Bühne ist. Auf welchen Zeitpunkt können wir mit einem Entwurf rechnen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Wenn über dieses Gesetz entschieden ist, wird das innerhalb von zwei, drei Monaten der Fall sein. Man muss es dann noch etwas anpassen, weil sich jetzt wieder Änderungen ergeben haben.

Sie wissen, dass die Vernehmlassung betreffend das Waffengesetz äusserst kontrovers ausgefallen ist. Nach der ersten hat man eine zweite gemacht, in der Meinung, sie sei dann weniger kontrovers; sie ist aber mindestens so kontrovers wie die erste.

Wir werden uns auf etwas konzentrieren, das dann auch eine Mehrheit finden könnte, und das ändern, was dringend notwendig ist. Ich weiss noch nicht, wann die Abstimmung über dieses Paket stattfindet; aber wenn es im Juni 2005 ist, werden Sie im Herbst 2005 damit rechnen können.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Es ist vonseiten der Kommission festzuhalten, dass wir quer durch die begleitende Gesetzgebung zu Schengen und Dublin sehr sorgsam darauf geachtet haben, nichts zu regeln, was als Ausfluss dieser Assoziation an Schengen/Dublin nicht geregelt werden muss; aber auch bei den anderen begleitenden Gesetzesanpassungen verpflichteten wir uns darauf, bei uns nur diejenigen Bestimmungen einzuführen, die als Folge irgendeiner Richtlinie vorgeschrieben sind.

Die EU-Waffenrichtlinie schreibt diese Bestimmungen nicht vor. Die Kommission bittet Sie deshalb, diese Anträge abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Herr Bundesrat Blocher hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir diese Bestimmung – Absatz 1 Buchstabe f – aus Gründen der Einheit der Materie hier gar nicht aufnehmen können. Wir müssten sonst eine separate Abstimmung über diejenigen Punkte machen, welche über die blosser Umsetzung des Schengen/Dublin-Rechtes hinausgehen.

Deshalb bitte ich Sie – auch im Sinne von Herrn Banga, damit wir noch ein paar Mal über sein «Kind» sprechen können –, die vorliegenden Anträge abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Il n'était ni dans les intentions ni dans la vocation de la Commission de politique extérieure de commencer à examiner la loi sur les armes pour la réviser. Il est évidemment arrivé en commission ce qui ne pouvait être évité: certains, qui ont tellement envie qu'on réviser cette loi sur les armes, ont essayé en quelque sorte de profiter de l'occasion pour la réviser déjà, afin de la rendre plus restrictive.

Or, que l'on soit pour rendre plus restrictive la loi sur les armes ou que l'on soit au contraire pour la rendre plus permissive en faisant davantage confiance aux citoyens et aux acquéreurs d'armes, eh bien, les uns et les autres devraient admettre qu'il s'agit ici uniquement de réviser ce qui doit l'être pour être conforme à la législation dépendant de Schengen. Rien de plus et rien de moins! Rien de moins, mais rien de plus!

Par conséquent – d'ailleurs je prends acte de la position du groupe socialiste exposée par Monsieur Banga –, nous aurons bien l'occasion de revenir sur cette question de la législation sur les armes, mais ici, au nom de la commission, je vous engage vivement à ne faire que le strict minimum requis.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Je rappelle que le vote suivant vaut pour l'article 3 chiffre 5 article 2 alinéa 2 lettre b et pour l'article 3 chiffre 5 article 4.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen

Art. 3 Ziff. 5 Art. 5 Titel, Abs. 1 Bst. a, 1bis, 1ter, 6, Art. 6, Art. 6a, Art. 6b, Gliederungstitel vor Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 5 titre, al. 1 let. a, 1bis, 1ter, 6, Art. 6, Art. 6a, Art. 6b, titre précédant l'art. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 5 Art. 8

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2bis, 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Beantragt die Person den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe für einen anderen

Antrag der Minderheit

(Studer Heiner, Müller Geri, Miesch, Müri, Schibli, Schläuer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)

Abs. 1bis

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 ch. 5 art. 8**Proposition de la majorité****Al. 1, 2bis, 3–5**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Toute personne qui demande un permis d'acquisition pour une arme à feu dans un but autre ...

Proposition de la minorité

(Studer Heiner, Müller Geri, Miesch, Müri, Schibli, Schläuer, Schmied Walter, Stamm, Wobmann)

Al. 1bis

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Studer Heiner (E, AG): Auch hier haben Sie eine interessante Konstellation bei der Minderheit. Ich bin ein klarer Befürworter dieses Abkommens, und alle anderen, die mitunterzeichnet haben, sind Gegner davon. Aber in der Kommission gab es einmal eine bequeme Mehrheit, die hinter dem bundesrätlichen Entwurf stand, der jetzt nur noch der Antrag der Minderheit ist. Ich habe sehr gut zugehört, was alle, inklusive Kommissionsprecher, zu den vorherigen Anträgen gesagt haben. Wenn Sie das mit der Abstimmung ernst nehmen, wie Sie gesagt haben, so müssen Sie dem Bundesrat und der Minderheit folgen – schlicht und einfach. Denn wir müssen genau das umsetzen, was uns Schengen/Dublin vorschreibt, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Was der Ständerat und die Mehrheit der Kommission wollen, ist nichts anderes als Augenwischerei vor der Abstimmung. Ich erkläre Ihnen kurz, weshalb das Augenwischerei ist: Wir müssen eine Regelung haben, nach der der Erwerbsgrund angegeben werden muss. Es steht nicht, in welchem Detaillierungsgrad. Es steht nicht, dass da dicke Dokumente ausgefüllt werden müssen. Das kann ein Formular sein, auf dem man ein paar Dinge ankreuzen kann.

Was wollen der Ständerat und die Mehrheit der Kommission? In der Sache kommt das Gleiche heraus, aber wie wollen Sie feststellen, was die Personen wollen? Wenn sie Waffen für Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke erwerben wollen, dann ist es klar. Aber wie wird es klar, wenn ein anderer Grund besteht? Irgendwie muss das auf einem Formular trotzdem angekreuzt werden.

Nur die Lösung, wie sie der Bundesrat unterbreitet – der Erwerbszweck muss angegeben werden –, schafft Klarheit. Ich weiss, dass sich Bundesrat Blocher in diesem Punkt noch recht engagieren wird; ich bin sehr froh darüber. Das ist keine Frage von Befürwortern und Gegnern, sondern hier geht es um die Frage nach der Klarheit der Gesetzgebung. Ich spüre, dass es im Saal einiges Kopfschütteln gibt, deshalb bin ich gespannt, welche Gegenargumente dieses Hauptargument entkräften sollen, wonach wir hier Klarheit schaffen müssen. Im Inhalt können Sie nichts zurückbuchstabieren. Die Erwerbsgründe müssen angegeben werden; Sie dürfen also keinem Antrag zustimmen, der das nicht sicherstellt.

Lang Josef (G, ZG): Schützen sind nicht schlechtere Menschen oder Bürger; Schützen sind auch nicht bessere Menschen oder Bürger. Deshalb ist es falsch, eine privilegierende Sonderbestimmung für sie zu machen. Deshalb sollten wir uns an die korrektere und klarere Fassung des Bundesrates halten.

Übrigens passiert diese fragwürdige Aufweichung von Artikel 8 nicht auf Druck des offiziellen Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), sondern auf Druck der Hardliner von Pro Tell. Der SSV selber hat noch am 4. November 2004, also nach der Sitzung der ständerätlichen Kommission, in seinem Organ «Schiessen Schweiz» festgehalten, dass er – im Un-

terschied zu Pro Tell – mit der bundesrätlichen Version leben könne. Im gleichen Organ hat eine Schützin den Kameraden ins Schiessbüchlein geschrieben: «Übersteigt es wirklich unsere Kapazität, eine einfache A4-Seite auszufüllen, wenn für eine Waffe ein Handwechsel stattfindet? Liebe Leute, wir haben doch nichts zu verbergen.»

Auf den Einwand, es handle sich bei der Fassung des Ständerates bloss um eine symbolische Änderung, möchte ich zwei Antworten geben. Dies entspricht nicht der ständerätlichen Auffassung. Ich möchte auch hier wieder aus dem gleichen Organ der Schützen zitieren, und zwar Ständerat Philipp Stähelin; er hat geschrieben: «Wird der Erwerbsschein zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, so muss der Erwerbsgrund nicht deklariert werden. Damit entfallen auch allfällige Diskussionen zwischen Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden.» Das ist mehr als symbolisch. Aber selbst dann, wenn es nur um eine symbolische Änderung ginge, wäre sie verkehrt. Mit dieser symbolischen Privilegierung wird die gefährliche und verhängnisvolle Verknüpfung von Waffe und Würde – männlicher Würde – verstärkt. Wenn wir dieses Land sicherer machen wollen, müssen wir diese traditionelle Verknüpfung von Waffe und Würde kappen. Zudem bedeutet eine Festschreibung dieser Privilegierung eine Hypothek für die zukünftigen Verschärfungen des Waffengesetzes.

Zum Schluss noch ein abstimmungstaktischer Hinweis, vor allem an die Linke: 78 Prozent der Männer und 92 Prozent der Frauen dieses Landes wollen eine Verschärfung des Waffengesetzes! Wenn wir die Chancen für Schengen erhöhen wollen, dann müssen wir bei der härteren Version des Bundesrates bleiben und dürfen sie nicht aufweichen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Herr Lang, ist Ihnen bekannt, dass dieser «Fast-Vorstandsbeschluss» – eher ein Präsidialbeschluss des SSV, des Schweizerischen Schützenverbandes – quasi auf eine Familienangelegenheit zurückgeht? Präsident des Schweizerischen Schützenverbandes ist bekanntlich der Berner Ex-Regierungsrat Peter Schmid. Als Bruder des «Militärministers» hat er sich in die Bresche geworfen; er muss somit mit starkem Widerstand der Mitglieder des Schützenverbandes rechnen, die jetzt in Erscheinung treten.

Lang Josef (G, ZG): Herr Baumann, was mir bekannt ist, ist das offizielle Organ des offiziellen Schützenverbandes. Die «Innereien» sind mir weniger bekannt, zu denen will ich mich auch nicht äussern.

Büchler Jakob (C, SG): Herr Lang, Sie haben soeben Artikel 8 erwähnt. Wahrscheinlich hatten Ihr Grossvater und Ihr Vater eine Waffe zu Hause, und vielleicht haben Sie selbst auch eine. Glauben Sie, dass unsere Schützen und unsere Jäger eine Gefahr darstellen? Ich meine nein.

Lang Josef (G, ZG): Ich hatte eine Waffe zu Hause, mein Vater und mein Grossvater auch. Abgesehen davon, dass diese Waffe – es war noch das alte Sturmgewehr – harmloser war als das neue Sturmgewehr, möchte ich betonen: Auf 99,9 Prozent der Schützinnen und Schützen trifft die Einschätzung zu, die Sie gegeben haben. Aber ein Promille – das kann bereits tödlich sein.

Schläuer Ulrich (V, ZH): Zuerst muss ich hier festhalten, dass die Hintansetzung meines Antrages zum Waffenrecht insgesamt gegen meinen Willen erfolgte und meines Erachtens nicht korrekt ist. Ich habe mich hier aber den bürokratischen Abläufen zu fügen.

Bei diesem Antrag der Minderheit Studer Heiner geht es nicht nur darum, dass die Gesetzgebung korrekt zu sein hat. Das fordert Herr Studer zu Recht. Deshalb unterstützen wir ihn. Sie hat aber auch ehrlich zu sein, ehrlich gegenüber den Schützen. Die Mehrheit macht einen Versuch, Folgendes vorzugeben: Wenn man auf einem Formular ankreuzt, man sei Jäger oder Sportschütze oder Sammler, dann sei man

ausgenommen davon, den Erwerbgrund für seinen Waffenbesitz zu nennen. Das widerspricht ganz eindeutig dem, was die Schweiz im Schengen-Vertrag unterschreibt. Damit wird den Schützen Sand in die Augen gestreut, und das ist unehrliche Gesetzgebung, eine Gesetzgebung, die den Schützen ein X für ein U vormacht.

Herr Büchler, wir sind ja gleicher Meinung wie Sie, dass keine Gefahr von den Schützen ausgeht. Aber hier müssen die Schützen zur Kenntnis nehmen, dass sie fortan gegängelt werden, dass von nun an der Besitz einer Waffe an einen Erwerbgrund gebunden ist. Das ist das Neue, und das «verweden» zu wollen, indem wir so tun, als wären drei Kategorien, die Hauptkategorien, ausgenommen, ist eine Unehrlichkeit und meines Erachtens eine Beleidigung der Schützen.

Dupraz John (RL, GE): Au nom du groupe radical-libéral, je vous demande de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité. Pourquoi? Cela a été dit tout à l'heure, nous devons adapter nos lois en fonction des exigences des accords Schengen/Dublin et des bilatérales en général. Or, actuellement déjà, les chasseurs, les sportifs et les collectionneurs, lorsqu'ils acquièrent une arme, remplissent un formulaire. Cette disposition est suffisante pour remplir les exigences des accords Schengen/Dublin. Il n'est donc pas nécessaire que ces catégories de détenteurs d'arme fassent une requête supplémentaire.

Au passage, je souligne la bizarrerie de voir, dans le soutien à cette minorité, d'éminents membres de l'UDC qui, habituellement, se veulent proches des tireurs. Il est piquant de voir que ces gens cherchent en fait à «charger» la loi pour avoir des arguments dans le cas d'un référendum et pour attirer les tireurs dans le camp des opposants. Je dois dire que ce travail de sape, de sabotage des élus de l'UDC est absolument détestable, et je le dénonce avec vigueur.

Pour les raisons évoquées, je vous demande d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Banga Boris (S, SO): Eigentlich sollte Ihnen die Zusammensetzung der Minderheit genügen, um diesen Antrag abzulehnen; aber ich werde das schon noch begründen. Es ist ja eine «kurlige» Minderheit.

Eigentlich streiten wir um des Kaisers Bart. Es soll mir einer hier drin zeigen – einer, der etwas von den Sportschützen oder Jägern versteht –, welche Waffe überhaupt einen Waffenerwerbsschein braucht. Ich mache Sie auf Artikel 10 aufmerksam, der ja übernommen wird. Praktisch werden bei der Jagd und beim Sportschiessen nur Waffen der Kategorie C verwendet. Deshalb verlange ich, dass mir jemand, der etwas davon versteht, erklärt, für welche Sport- oder Jagdwaffe es einen Erwerbsschein braucht.

Ich sage Ihnen: Keinen Erwerbsschein benötigen einschüssige und mehrläufige Gewehre und vom Bundesrat bezeichnete Repetiergewehre. Damit Sie das einmal wissen: Das sind Ordonnanz-Repetiergewehre, Karabiner 11, Langgewehr 11, Karabiner 31, Sportgewehre, Standardgewehre, die üblicherweise verwendet werden, und Jagdwaffen, welche die eidgenössische Jagdgesetzgebung zur Jagd zulässt. Ich frage mich überhaupt, worüber wir diskutieren.

Ein weiterer Punkt: Es ist wahr, dass diese Frage vielleicht referendumpolitisch eine gewisse Rolle spielt. Es ist aber falsch zu sagen, dass die Bevölkerung generell eine Verschärfung der Waffengesetzgebung im Sinne von Herrn Lang will. Denn hier geht es um die Jäger, die Sammler und die Schützen, und die sind ja nicht besonders gefährlich.

Ich beantrage Ihnen, im Sinne der Mehrheit zu stimmen, und hoffe, die SP-Fraktion stehe dann auch dahinter. (*Heiterkeit*)

Darbella Christophe (C, VS): Je trouve regrettable cette attitude absolument stérile et dogmatique de l'UDC sur cet article qui concerne la loi sur les armes.

Schengen est un bon accord. C'est bon accord aussi pour les chasseurs et les tireurs, et vous connaissez leur importance en Suisse. Je n'ai pas besoin de déclarer mes liens

d'intérêt puisque je ne suis qu'un simple candidat chasseur qui a raté son permis de chasse pour avoir raté le tir.

Pourquoi voulez-vous une loi encore plus restrictive que celle qu'on a aujourd'hui? Personne ne nous demande d'aller plus loin! On propose aujourd'hui une solution simple, non bureaucratique, qui dit que seuls ceux qui ne sont pas chasseurs ou tireurs sportifs devront déclarer pour quel motif ils achètent une arme. Vous êtes plus catholiques que le Pape! Vous voulez susciter à tout prix l'opposition contre ces accords de Schengen et de Dublin en plaçant des pièges à tous les articles de manière à coaliser l'opposition. C'est inadmissible. Cette politique du pire est irresponsable.

Nous avons aujourd'hui un bon accord; un accord qui représente un plus pour la sécurité en Suisse. Alors, comme c'est aussi sur ce terrain que vous vous êtes toujours profilés, nous vous attendons. Nous vous attendons sur des résultats concrets, pas seulement pour faire de la polémique et une opposition dogmatique.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sehen, der Bundesrat hat Ihnen eine andere Fassung vorgeschlagen, als sie Ihnen die Mehrheit hier beantragt. Die hier geführte Diskussion zeigt auch, dass der Mehrheitsantrag keine klare Fassung ist. Es gibt Leute, die meinen, mit dieser Fassung ändere sich etwas im Vergleich zur Fassung des Bundesrates. Wenn das der Fall wäre, Herr Lang, dann wäre diese Bestimmung nicht gültig, das muss ich Ihnen sagen.

Ich habe im Ständerat klar erklärt – und ich erkläre es auch Ihnen –: Falls Sie der Mehrheit zustimmen, ist es klar, dass das alles auch für Sportschützen, Jäger und Sammler gilt. Diejenigen, die hier den Eindruck erwecken, es gelte für diese nicht, streuen diesen Sand in die Augen. Dies wird natürlich auch zu Komplikationen führen: Wenn einer das nicht tut, wird er bestraft – darüber müssen Sie sich im Klaren sein. Er wird die Folgen zu tragen haben.

Neu im Vergleich zum heutigen Waffengesetz ist die Auflage, dass Sie, gleichgültig, für welchen Zweck Sie die Waffe erwerben – auch als Privater, nicht nur im Handel –, einen Waffenerwerbsschein brauchen. Gemäss Artikel 8 müssen Sie für den Waffenerwerbsschein den Erwerbgrund angeben. Ein Erwerbgrund kann sein, dass Sie Sportschütze sind, es kann aber auch ein anderer Grund sein. Dann wird das überprüft. Die Voraussetzungen für einen Waffenerwerbsschein müssen Sie auf jeden Fall erfüllen, ob Sie nun Sportschütze sind oder einen anderen Grund angeben. Es wird geprüft, ob Sie nicht gefährlich, bevormundet usw. sind. Dann können Sie auch sagen, Sie seien Jäger – dann wird das überprüft, dann ist das der Erwerbgrund – oder Sie seien Sammler; es gibt weitere Zwecke.

Den Erwerbgrund müssen Sie auf jeden Fall angeben. Wenn Sie Artikel 8 ganz langsam und sorgfältig lesen, dann sehen Sie, dass die Person, die den Waffenerwerbsschein für einen anderen als einen Sportzweck beantragt, den Erwerbgrund angeben muss. Aber da müssen Sie ja zuerst angeben, ob Sie Sportschütze sind, und dann haben Sie den Grund auch schon angegeben. Oder Sie geben an, Sie seien Jäger, dann haben Sie den Grund auch angegeben. Oder Sie sind Sammler, dann haben Sie den Grund ebenfalls angegeben. Nun kann es auch ein anderer Grund sein; also wird da der Eindruck erweckt, man müsse den Grund nicht angeben – aber Sie müssen den Grund ja angeben, sonst kann man den anderen Zweck nicht feststellen.

Wir sind der Meinung, dass die Fassung des Bundesrates gesetzestechnisch die bessere ist. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen wollen, dann sage ich Ihnen zuhänden der Materialien: Jeder, der erwerbsscheinpflichtig ist – und neu wird er auch im privaten Handel pflichtig –, ob er Sportler, Jäger oder Sammler oder sonst was ist, muss den Erwerbgrund angeben. Erwerbgründe können der Waffenerwerb für Sportzwecke, Jagdzwecke oder Sammelzwecke sein. Angesichts der Verwirrung ist die Fassung des Bundesrates zumindest klarer.

Denn Herr Lang hat jetzt abgeleitet, es sei etwas anderes, weil anscheinend Herr Stähelin in der Zeitung geschrieben

hat, man müsse den Grund nicht mehr angeben. Im Ständerat hat er das jedenfalls nicht gesagt, das muss ich Ihnen sagen. Das ist nicht so: Der Grund muss auch dann angegeben werden, aber es ist ein Erwerbsgrund. Ich habe jetzt in der Diskussion wieder gemerkt: Die Fassung des Bundesrates ist die klarere und einfachere, und sie sagt auch, was gemeint ist.

Müller Walter (RL, SG): Herr Bundesrat, wir haben ja diese Geschichte in der Kommission lange und eingehend diskutiert. Ich habe es dort auch erwähnt: Es geht hier um eine administrative Vereinfachung. Wenn ein Schütze einen Erwerbsgrund angibt, füllt er ein Formular aus, und dazu legt er eine Bescheinigung, wonach er Mitglied eines Schützenvereins ist. Damit belegt er, dass er eine Lizenz hat; dann muss das die Verwaltung nicht lange nachprüfen. Es geht vor allem um eine administrative Vereinfachung und um weniger Bürokratie. Sind Sie nicht dieser Meinung?

Blocher Christoph, Bundesrat: Wie das in der Praxis dann geprüft wird, weiss ich jetzt noch nicht. Aber die Voraussetzungen für die Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines sind für alle die gleichen. Die müssen natürlich überprüft werden. Ob die Bestätigung eines Schützenvereins genügt, damit man einer Person ohne weiteres einen Waffenerwerbsschein aushändigen kann, und wie die Praxis dann aussieht, weiss ich nicht. Es geht ja vor allem um die Gefährlichkeit der Person; Fragen der Vormundschaft usw. lasse ich einmal weg. Aber den Erwerbsgrund müssen Sie trotzdem angeben. Das wäre ja dann der Erwerbsgrund, «zu Schützenzwecken», und dann muss das überprüft werden.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Sauf le respect que je dois à Monsieur le conseiller fédéral Blocher, la majorité de la commission n'est pas du même avis.

Pour reprendre ce que disait Monsieur Schluer, qui nous invite toujours à faire preuve de «fairness», je dirai ceci: oui, il s'agit en effet d'un aspect psychologique; oui, la majorité de la commission espère qu'avec sa version, on désarmera un peu l'opposition qui pourrait venir des chasseurs et des collectionneurs; oui, il y a donc bien une envie de mieux faire passer cette modification de la loi sur les armes. Mais non, ce n'est pas uniquement de la cosmétique; non, ce n'est pas de l'hypocrisie; mais oui, il y a une différence.

La différence est la suivante: si je vais chez un armurier pour acquérir une arme, moi qui ne suis ni chasseur ni collectionneur et qui n'étais pas un brillant tireur au service militaire, l'armurier me demandera pourquoi je veux une arme. Je devrai donc expliquer que ce n'est ni pour tuer ma belle-mère ni un mari jaloux, ou que sais-je encore; bref, il faudra que je donne des tas d'explications. Tandis que si je suis tireur, collectionneur ou chasseur, ce sera un pur problème d'identité. Je dirai: «Voilà, je suis tireur», «Voilà, je suis collectionneur», «Voilà, je suis chasseur», et cela suffira. Ce n'est donc pas la même chose: dans le premier cas, je devrai donner des explications; dans le deuxième, il suffira que je dise qui je suis ou ne suis pas – tireur, chasseur ou collectionneur –, et je serai légitimé à avoir une arme. Il y a donc une différence; celle-ci est honnête et il faut le dire donc aux intéressés. C'est la raison pour laquelle, contrairement au Conseil fédéral, je vous engage vivement, au nom de la commission, à suivre la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1591)

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen

Siehe Seite 160
Voir page 160

Art. 3 Ziff. 5 Art. 9, 9a–9c, 10, 10a, 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 9, 9a–9c, 10, 10a, 11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 3 Ziff. 5 Art. 11a

Antrag Müller Walter

Abs. 1

Wer Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 10 überträgt, muss der Meldestelle

Abs. 2

Personen, die solche Gegenstände durch Erbgang erwerben

Abs. 3

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Einzellader-Handfeuerwaffen mit einem oder mehreren glatten Läufen.

Schriftliche Begründung

Das geltende Waffengesetz (WG) unterscheidet – abgesehen von den verbotenen Waffen nach Artikel 5 – zwischen Waffen, für die es einen Waffenerwerbsschein braucht (Art. 8ff.), und solchen, die mit schriftlichem Vertrag übertragen werden können (Art. 10). Zu Letzteren gehören auch Handfeuerwaffen mit glattem Lauf bzw. glatten Läufen.

Die EG-Waffenrichtlinie kennt jedoch ihrerseits ausdrücklich eine weitere, vierte Kategorie von Feuerwaffen (Handfeuerwaffen mit glattem Lauf bzw. glatten Läufen, Kategorie D), an welche gewisse Privilegierungen angeknüpft sind.

Da bei der Umsetzung von Schengen nur die Minimalvorgaben berücksichtigt wurden und die Schaffung einer weiteren Kategorie von der Richtlinie nicht vorgeschrieben ist, wurde die Struktur und der Inhalt des geltenden WG möglichst bewahrt und an der Dreiteilung in der bundesrätlichen Vorlage festgehalten: Verbotene Waffen nach Artikel 5 WG, genehmigungspflichtige Waffen nach den Artikeln 8ff. WG (Waffenerwerbsschein) und die übrigen Waffen nach Artikel 10 WG. Damit die Privilegierung in Bezug auf die Waffen der Kategorie D jedoch auch im Waffengesetz klar zum Ausdruck kommt, gibt uns das die Möglichkeit, diese Kategorie auch in einem gesonderten Artikel 11a WG explizit hervorzuheben. Dieses Vorgehen ist mit den Vorgaben der EG-Waffenrichtlinie kompatibel. Denn die Waffen, die gemäss Artikel 10 WG von der Waffenerwerbsscheinplicht ausgenommen werden, sind nach der Terminologie der Richtlinie allesamt weder verbotene noch genehmigungspflichtige Waffen.

Art. 3 ch. 5 art. 11a

Proposition Müller Walter

Al. 1

En cas d'aliénation d'armes à feu et d'éléments essentiels d'armes au sens de l'article 10, l'aliénateur doit

Al. 2

Les personnes qui ont hérité de tels objets

Al. 3

L'obligation de déclarer ne s'applique pas aux armes à épauler à un coup par canon lisse.

Développement par écrit

L'actuelle loi sur les armes (LArm) fait la distinction – hormis les armes interdites selon l'article 5 – entre les armes qui nécessitent un permis d'acquisition (art. 8ss.) et celles dont l'aliénation requiert un contrat écrit (art. 10). Cette dernière catégorie comprend notamment les armes à épauler à canon lisse.

Cependant, la Directive européenne sur les armes mentionne une quatrième catégorie d'armes à feu (armes à feu à canon lisse, catégorie D), qui est liée à un traitement spécial.

Étant donné que, dans l'application de l'accord de Schengen, seules les prescriptions minimales ont été prises en compte et que la création d'une catégorie supplémentaire n'est pas prescrite par la directive, la structure et le contenu de l'actuelle LArm ont été maintenus, dans la mesure du possible, et aucune modification n'a été apportée au classement – figurant dans le projet du Conseil fédéral – en trois catégories: les armes interdites selon l'article 5 LArm, les ar-

mes soumises à autorisation selon les articles 8ss. (permis d'acquisition d'armes) et les autres armes selon l'article 10 LArm.

Afin que le traitement spécial lié aux armes de la catégorie D soit également mentionné explicitement dans la loi sur les armes, nous proposons de traiter cette catégorie dans un article distinct, à savoir l'article 11a LArm. Cette procédure est compatible avec les prescriptions de la Directive européenne sur les armes. Selon la terminologie de la directive, les armes dont l'acquisition ne nécessite pas de permis (art. 10 LArm) ne sont en effet ni des armes interdites, ni des armes soumises à une autorisation.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie gehen so schnell vorwärts, dass ich, bis ich nur den Artikel gefunden habe, in Rückstand gerate!

Der Antrag Müller Walter möchte die Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 11, in denen es um die Meldepflicht geht, in einen separaten, neuen Artikel 11a überführen und dort einen neuen Absatz folgenden Wortlautes einfügen: «Ausgenommen von der Meldepflicht sind Einzellader-Handfeuerwaffen mit einem oder mehreren glatten Läufen.» Der Bundesrat hat sich bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie an ein Minimum gehalten. Ich muss Ihnen sagen, dass jetzt natürlich Folgendes gilt; ich muss vice versa der rechten Ratsseite sagen, was ich Herrn Müller Geri auf der linken Ratsseite gesagt habe: Sie gehen jetzt über das hinaus, was die Schengen-Richtlinie verlangt! Dabei gilt es aber auch, dafür Sorge zu tragen, dass das geltende Waffengesetz in seiner Struktur nicht verändert wird. Das hängt damit zusammen, dass Sie die ganze Gesetzgebung, alle Gesetzesänderungen zusammen, einem Referendum unterstellen, obwohl es verschiedene Materien sind.

Gestaltungsspielräume, die die Waffenrichtlinie vorsieht, die in unserem Gesetz aber nicht vorgesehen sind, sind daher nicht berücksichtigt worden. Das habe ich in Ihrer Kommission anlässlich der Beratung des Waffengesetzes deutlich unterstrichen. So hat etwa der Umstand, dass die Richtlinie die Waffensammler ausnimmt, keine Auswirkungen auf die Revision, weil unser geltendes Waffengesetz keine Sondernormen für Waffensammler kennt und weil es hier nicht darum geht, unser Waffengesetz neu zu strukturieren, sondern lediglich darum, die notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit Schengen vorzunehmen. Um diesen Fall geht es hier, Herr Müller! Dieser Antrag wäre jetzt ein typischer Antrag, den Sie dann bringen können, wenn wir die Waffengesetzrevision machen; dann können wir darüber sprechen.

Unser Waffengesetz kennt bislang nur drei verschiedene Kategorien von Waffen, nämlich solche für eine Ausnahmegewilligung, solche, für welche ein Waffenerwerbsschein beantragt werden muss, sowie die sogenannten privilegierten Waffen nach Artikel 10. Dieser Antrag geht darüber hinaus. Sie ändern die Struktur des Gesetzes, und das ist durch den Vertrag nicht gegeben.

Darum bitten wir Sie, diesen Antrag abzulehnen und bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Schluer Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat Blocher, als dieser Antrag Ende letzter Woche auftauchte und damit begründet wurde, dass diese Waffe in der EU zur Kategorie D gehöre, haben wir festgestellt, dass Kategorie D nicht bewilligungspflichtig ist, also müssen wir auch keine Ausnahme dafür vorsehen. Dann tauchte plötzlich die Information auf, Kategorie D werde in der Schweiz wie Kategorie C behandelt. Das würde also bedeuten, dass auch Waffen der Kategorie D, die in der EU nicht bewilligungspflichtig sind, in der Schweiz bewilligungspflichtig wären. Ende letzter Woche konnte zu diesem Sachverhalt keine klare Antwort gegeben werden. Können Sie jetzt die Frage beantworten: Trifft es zu, dass in der Schweiz mehr Waffen der Bewilligungspflicht unterliegen als in der EU?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen, jetzt bin ich überfragt; das ist eine so komplizierte Frage. Die

Frage ist zwar nicht kompliziert, es liegt nicht an Ihnen, aber ich kann es Ihnen nicht sagen; ich habe das jetzt nicht nachgeprüft.

Ich kann Ihnen nur sagen, dass wir nur das hereingenommen haben, was verlangt wird. Was schon im Gesetz war und aus unserer Sicht ausserhalb der Schweiz anders oder strenger geregelt ist, das haben wir nicht herausgenommen. Sonst würden wir ja das Waffengesetz wieder ändern. Wie es in diesem speziellen Fall ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann es noch abklären; vielleicht kann ich Ihnen vor Schluss der Debatte noch antworten.

Müller Walter (RL, SG): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, wir dürften im Gesetz nur anpassen, was absolut notwendig ist. Wir haben bis anhin die Vertragspflicht gekannt, aber nicht die Meldepflicht. Neu gibt es die Meldepflicht, aber die EU kennt die Meldepflicht für die Waffenkategorie D nicht. Ist es richtig, dass wir weiter gehen und mehr machen, als die EU verlangt? Wir wollen jetzt auch für die Waffenkategorie D die Meldepflicht einführen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen: Es geht um beide Erfordernisse. Sie dürfen nicht darüber hinausgehen und dürfen die Struktur des Gesetzes nicht ändern. Wenn wir heute Dinge im Gesetz haben, wo etwas vorgesehen ist, das aber gemäss Schengen nicht unbedingt notwendig wäre, haben wir es nicht neu geregelt. Sonst würden wir ja das heutige Waffenrecht abändern, ohne dass es von Schengen vorgeschrieben ist. Deshalb müssen Sie es dann bei der Revision der Waffengesetzgebung einbringen, sonst ist es nicht mehr durch das Erfordernis der Einheit der Materie im Zusammenhang mit diesem Vertrag gedeckt.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Ich bin hier in einer etwas schwierigen Situation, weil der Antrag Müller Walter so spät eingetroffen ist, dass wir keine Gelegenheit mehr hatten, ihn materiell zu diskutieren. Die Kommission hatte nicht mehr genügend Zeit, weil Herr Müller den Antrag wirklich sehr, sehr spät eingebracht hat. Ich kann Ihnen deshalb nur meine persönliche Meinung sagen. Ich glaube, dass der Antrag zulässig ist, dass er richtlinienkonform ist, zumindest gehen die Ergebnisse meiner Abklärungen in diese Richtung. Ich glaube, dass es richtig ist, dass der Bundesrat keine neue, bislang dem Waffengesetz unbekannte Waffenkategorie schaffen wollte. Ich glaube aber, dass die Ausnahme von der Meldepflicht als Ausnahme interpretiert werden und innerhalb der Umsetzungsphilosophie Bestand haben kann.

Damit das klar ist: Das ist nicht die Meinung der Kommission. Es bestehen hier offenbar noch offene Fragen. Wenn Sie diese Fragen noch klären wollen, dann müssen Sie wahrscheinlich eine Differenz schaffen. Wenn Sie glauben, dass Sie darüber schon heute entscheiden können, dann müssen Sie den Antrag Müller Walter ablehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Müller Walter 43 Stimmen

Dagegen 102 Stimmen

Art. 3 Ziff. 5 Gliederungstitel vor Art. 12, Art. 12–14, Gliederungstitel vor Art. 15, Art. 15, Art. 16 Abs. 1, Art. 16a, Art. 18, Art. 18a, Art. 20 Abs. 1, Art. 21, Art. 22a Abs. 2, Art. 22b, Art. 25 Abs. 4, Art. 25a, Art. 25b, 7a. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 titre précédant l'art. 12, art. 12–14, titre précédant l'art. 15, art. 15, art. 16 al. 1, art. 16a, art. 18, art. 18a, art. 20 al. 1, art. 21, art. 22a al. 2, art. 22b, art. 25 al. 4, art. 25a, art. 25b, chapitre 7a titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 5 Art. 32a*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche)

Abs. 1

Das Bundesamt führt folgende Datenbanken:

- a. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Dewa);
- b. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);
- c. Datenbank über die Abgabe von Waffen der Armee (Dawa);
- d. Datenbanken über die Hauptmerkmale von Waffen (Wanda) und Munition (Munda);
- e. Datenbanken zur Auswertung von Schusswaffenspuren über Waffen, Munition, Tatmunition und an Straftaten beteiligten Personen.

Abs. 2

Die in der Dewa gespeicherten Personendaten werden regelmässig an die polizeilichen Behörden der Kantone weitergeleitet.

Abs. 3

Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und Registernummer der Person, der eine Waffe entzogen wurde oder der eine Bewilligung verweigert wurde;
- b. Umstände, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben;
- c. Waffenart, -typ und -nummer sowie Datum der Übertragung;
- d. Umstände, die zur Beschlagnahme Anlass gegeben haben;
- e. weitere Verfügungen über beschlagnahmte Waffen;
- f. Datum der Erfassung in der Datenbank.

Abs. 4

Die Datenbanken zur Auswertung von Schusswaffenspuren enthalten folgende Daten:

- a. Waffenarten, Waffentypen und dazugehörige Seriennummern;
- b. Munitionstypen;
- c. Personalien von Opfern, Tätern, Findern von Waffen oder Waffenbesitzern im Zusammenhang mit Straftaten;
- d. Umstände, die zur Einziehung der Waffe geführt haben.

Abs. 5

Sämtliche Daten der Dewa, der DEBBWA und der Datenbanken zur Auswertung von Schusswaffenspuren können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

- a. den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- b. den Zollbehörden;
- c. den ausländischen Interpol-Stellen und Strafverfolgungsbehörden;
- d. weiteren Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt den Umfang der Weitergabe von Daten an die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Kontrolle, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten.

Abs. 7

Der Bundesrat bestimmt den weiteren Inhalt der einzelnen Datenbanken.

Art. 3 ch. 5 art. 32a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche)

Al. 1

L'office gère les fichiers informatisés suivants:

- a. fichier relatif à l'acquisition d'armes par des ressortissants étrangers non titulaires d'un permis d'établissement (Dewa);
- b. fichier relatif à la révocation et au refus d'autorisations ainsi qu'à la saisie d'armes (DEBBWA);
- c. fichier relatif à la remise d'armes de l'armée (Dawa);
- d. fichiers relatifs aux caractéristiques des armes (Wanda) et des munitions (Munda);
- e. fichiers pour l'exploitation des traces laissées par des armes à feu, relatifs aux armes, aux munitions, aux munitions utilisées pour la commission de délits et aux personnes impliquées dans des délits.

Al. 2

Les données personnelles enregistrées dans le fichier Dewa sont transmises régulièrement aux autorités policières des cantons.

Al. 3

Le fichier DEBBWA contient les données suivantes:

- a. données personnelles et numéro de fichier de la personne à qui l'arme a été retirée ou qui s'est vu refuser une autorisation;
- b. circonstances qui ont conduit à la révocation de l'autorisation;
- c. type, genre et numéro de l'arme, ainsi que date de l'aliénation;
- d. circonstances qui ont conduit à la saisie de l'arme;
- e. autres décisions concernant les armes saisies;
- f. date de la saisie des données dans le fichier.

Al. 4

Les fichiers informatisés pour l'exploitation des traces laissées par des armes à feu contiennent les données suivantes:

- a. types et genres d'armes, ainsi que numéros de série correspondants;
- b. types de munitions;
- c. données personnelles relatives aux victimes, aux auteurs de délits, aux personnes ayant découvert des armes et aux détenteurs d'armes pouvant avoir un lien avec des délits;
- d. circonstances qui ont conduit à la confiscation des armes.

Al. 5

L'ensemble des données des fichiers Dewa, DEBBWA et des fichiers informatisés pour l'exploitation des traces laissées par des armes à feu peuvent être communiquées aux autorités suivantes pour l'accomplissement de leurs tâches légales:

- a. autorités compétentes du pays de domicile ou d'origine;
- b. autorités douanières;
- c. organes Interpol de l'étranger et autorités de poursuite pénale étrangères;
- d. autres autorités judiciaires, policières et administratives de la Confédération et des cantons.

Al. 6

L'office peut communiquer aux autorités de la Confédération et des cantons les renseignements dont elles ont besoin pour accomplir leurs tâches légales. Le Conseil fédéral règle l'ampleur de la transmission de données aux autorités de la Confédération et des cantons, de même que le contrôle, la conservation, la rectification et l'effacement des données.

Al. 7

Le Conseil fédéral détermine les autres données contenues dans chaque fichier informatisé.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): A l'article 32a, la proposition de la minorité Müller Geri a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 3 Ziff. 5 Art. 32b, 32c*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Geri, Cuche)

Streichen

Art. 3 Ziff. 5 art. 32b, 32c*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Geri, Cuche)

Biffer

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Aux articles 32b et 32c, la proposition de la minorité Müller Geri a également été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 3 Ziff. 5 Art. 32d, 32e***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 32d, 32e*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 5 Art. 32f***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 32f*Proposition de la commission**Al. 1*

.... si la personne concernée est déjà informée.

*Al. 2, 3**Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 5 Art. 32g–32l, Art. 33 Abs. 1 Bst. a, f, 3 Bst. a, Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d, fbls, fter, l, Art. 38a, Art. 39 Abs. 2 Einleitung, Bst. c, Art. 40 Abs. 3, Art. 42a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 5 art. 32g–32l, art. 33 al. 1 let. a, f, 3 let. a, art. 34 al. 1 let. c, d, fbls, fter, l, art. 38a, art. 39 al. 2 Introduction, let. c, art. 40 al. 3, art. 42a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 5***Antrag der Minderheit*

(Schlüer, Mörgeli, Müri, Schmied Walter, Wobmann)

Unverändert

Art. 3 ch. 5*Proposition de la minorité*

(Schlüer, Mörgeli, Müri, Schmied Walter, Wobmann)

Inchangé

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous revenons maintenant à la proposition de la minorité Schlüer qui consiste à maintenir le droit en vigueur pour toute la loi sur les armes, que nous venons d'examiner.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Zuerst einmal muss ich meine «grosse Freude» darüber ausdrücken, dass ich jetzt als «alte Fasnacht» etwas vortragen darf, was in der Kommission als Nichteintretensantrag zum ganzen Kapitel Waffen-

recht gewertet wurde. Es ist natürlich ein Unsinn, einen Nichteintretensantrag an den Schluss zu nehmen.

Ich muss allerdings auch festhalten, dass sich die Begründung für diesen Antrag heute eigentlich vollumfänglich gewandelt hat. Bis gestern war ich der Auffassung, dass wir eine völlige Umorientierung des Waffengesetzes vornehmen. Wir hatten bis jetzt ein reines Missbrauchsgesetz. Der oder die in Recht und Ehren Stehende war also frei, eine Waffe zu besitzen, und das Gesetz hat nur den Missbrauch ins Visier genommen: Es wollte Missbräuchen vorbeugen, Missbräuche ahnden und Missbräuche bestrafen. Indem wir die EU-Waffenrichtlinie als bindend übernehmen – was wir mit Schengen tun –, übernehmen wir ein Kontroll- oder ein Verbotsgesetz, bei welchem der Besitz einer Waffe ein vom Staat eingeräumtes Privileg ist. Das ist etwas völlig anderes. Ich war immer der Auffassung, das müsse in einem Entschcheid, zu dem man ohne Rücksicht auf irgendeinen internationalen Vertrag Stellung nehmen kann, separat entschieden werden können. Dann hätte der Souverän, dann hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wirklich die Freiheit, zu einem bestimmten Sachverhalt, zu einer bestimmten fundamentalen Änderung im Waffenrecht, Ja oder Nein zu sagen. So war es bis gestern.

Seit heute ist es etwas anders. Heute Morgen habe ich die Ausführungen von Frau Bundesrätin Calmy-Rey gehört, und der Bundespräsident hat mich persönlich dazu ermahnt, verantwortungsvoll zu sein und Bundesräten zu glauben. Danach heisst es nun, es ändere sich ja gar nichts. Wir müssen auch feststellen – gerade mit Blick auf die Diskussion, die wir jetzt über den Erwerbsschein geführt haben –, dass da vonseiten des Bundesrates zwei gegensätzliche Standpunkte vorliegen. Es ist für den Verantwortungsbewussten nun wirklich schwierig zu sagen, welchem Standpunkt er glauben soll – denn beide sind Standpunkte von Bundesräten.

Aber wenn das, was Frau Bundesrätin Calmy-Rey hier gesagt hat, stimmen würde, dann müssten wir überhaupt keine Änderung am Waffenrecht vornehmen, dann könnten wir mit dem bisherigen Gesetz – da für Schützen, Jäger und Sammler nichts Neues kommt; das hat sie heute Morgen gesagt – ohne eine Änderung weiterfahren. Jetzt weiss ich, dass es eine markante Änderung bringt, d. h., das weiss an sich jeder, der irgendwann einmal die EU-Waffenrichtlinie gelesen hat. Nun steht man einfach vor der Frage: Wem glaubt man jetzt?

Wenn ich Herrn Bundesrat Blocher glaube, dann muss ich meinen Antrag zurückziehen, dann weiss ich: Es muss eine Anpassung geben. Wenn ich Frau Bundesrätin Calmy-Rey glauben sollte, dann müsste ich sagen, dieser Antrag sei die einzig richtige Lösung: Wenn alles bleibt, wie es ist, dann müssen wir kein Gesetz ändern. Nun gut, Sie wissen, wo ich stehe: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe nicht gehört, was Frau Bundesrätin Calmy-Rey heute Morgen gesagt haben soll. Aber wenn gesagt wird, es ändere sich in allen Bereichen nichts, glaube ich nicht, dass sie das gesagt oder gedacht haben könnte. Sie haben das Waffengesetz gesehen; Sie haben es Artikel für Artikel geändert. Es ist z. B. eine Tatsache, dass heute neu auch im privaten Handel ein Waffenerwerbsschein gebraucht wird. Sie müssen nicht dem einen oder dem anderen Bundesrat glauben, Sie können an sich selber glauben. Sie haben dieses Gesetz gemacht. Ich wehre mich dagegen, dass man hier so tut, als wären im Bundesrat verschiedene Meinungen; das ist nicht wahr. Dass diese Gesetze geändert werden, hat der Bundesrat so beschlossen, und wir haben klar beschlossen, dass nur das geändert wird, was uns vorgeschrieben ist. Darüber dürfen wir nicht hinausgehen. Darum mussten Sie all diese Gesetze ändern. Ich frage nicht, ob das gut oder schlecht ist, es ist einfach im Zusammenhang mit Schengen/Dublin so bestimmt worden. Wenn hier der Eindruck erweckt worden sein sollte, es ändere sich nichts, dann muss ich Ihnen sagen, dann ist Frau Bundesrätin Calmy-Rey missverstanden worden, oder sie hat es nicht so gemeint.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Monsieur Schlüer retire sa proposition de minorité. La loi sur les armes est ainsi traitée.

Art. 3 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 7 Art. 57bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gysin Remo, Banga, Cuche, Maury Pasquier, Müller Geri, Rennwald)

Abs. 2

.... an das Bundesgericht zulässig. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 3 ch. 7 art. 57bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gysin Remo, Banga, Cuche, Maury Pasquier, Müller Geri, Rennwald)

Al. 2

.... est ouvert. (Biffer le reste de l'alinéa)

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Monsieur Gysin Remo développe sa proposition de minorité qui vaut aussi pour l'article 182 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct.

Gysin Remo (S, BS): Eine kleine Orientierungshilfe: Wir sind jetzt auf Seite 45 der Fahne. Es geht um das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Gestatten Sie mir dazu vorerst eine grundsätzliche Bemerkung. In allen drei Dossiers, in denen es um das Bankgeheimnis bzw. um die Steuerhinterziehung geht, stellen wir eine für uns nicht akzeptable Haltung des Bundesrates fest. Statt der Steuergerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, statt um die Einhaltung der in- und ausländischen Steuergesetzgebung besorgt zu sein, statt auf die Bevölkerung zu hören, die bei Umfragen die Steuerhinterziehung stets abgelehnt hat, strebt der Bundesrat mit aller Kraft danach, die Rechtshilfe möglichst einzuschränken und das Bankgeheimnis – bei aller Schwamimigkeit des Begriffes – zusätzlich und unnötig zu verankern. Im Bereich des Schengener Abkommens wird offensichtlich, wie widersprüchlich und wie unethisch diese Haltung ist. Der Bundesrat will mit dem Zugang zum Schengener Informationssystem die Möglichkeit haben, Mosaiksteine für die Verbrechenbekämpfung zusammenzutragen. Im Bereich von Fiskaldelikten, in dem wohl niemand mehr die Zusammenhänge zwischen Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Korruption und Geldwäscherei bestreitet, verhindert er mit der sogenannten Spezialitätenklausel und der Verweigerung der Rechtshilfe genau diese Zusammensetzung von Mosaiksteinen zur Aufklärung von Verbrechen. Diese widersprüchliche und für unser Land auf die Dauer ausserordentlich schädigende Haltung kommt auch im hier zur Diskussion stehenden Text effektiv zum Ausdruck. Hintergrund sind die Rechtshilfe in Fiskalsachen und Artikel 51 des Schengener Durchführungsabkommens. Ich beantrage im Namen der Minderheit die Streichung des letzten Satzes in Absatz 2 des neuen Artikels 57bis, der heisst: «Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.» Die-

ser Satz ist in den Steuergesetzen unnötig, weil er bereits in der schweizerischen Gesetzgebung, in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und im Schengener Abkommen mehrfach verbrieft ist. Ich verweise auf Artikel 7 Absatz 5 des Schengener Übereinkommens und auf die Erklärungen zur Rechtshilfe in Strafsachen in der Schlussakte.

In der Kommissionsdiskussion wurde uns vonseiten des Bundesrates und der Verwaltung erklärt, dass es völlig egal sei, wie die Texte interpretiert würden, für die Schweiz sei alles klar, das Bankgeheimnis sei geschützt. Das war denn wohl auch der Grund, warum die hier zur Diskussion stehende Gesetzesänderung in der Vernehmlassungsfassung noch nicht vorgeschlagen wurde. Dieser nun hinzugekommene Satz ist eine unnötige Provokation gegenüber denjenigen, welche den bilateralen Abkommen II zustimmen möchten.

Ich bitte Sie, um Akzeptanz besorgt zu sein, und bitte Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Gysin hat das Wesentliche gesagt. Es ist tatsächlich so, dass Sie diesen Artikel so belassen müssen, sonst ist die Bestimmung der doppelten Strafbarkeit nicht mehr klar gewährleistet. Das gibt die Sicherheit, dass ein solcher Entscheid auch in der Schweiz nur ans Verwaltungsgericht und nicht an die Strafgerichte gezogen werden kann. Sonst würde das natürlich bedeuten, dass es ein Strafdelikt wäre.

Darum bitten wir Sie, diesen Satz in diesem Artikel zu belassen. Es ist die Folge des ausserordentlich hart diskutierten Artikels 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens, welches ja gewährleisten soll, dass das Bankgeheimnis für die direkten Steuern gilt – für die indirekten ist es preisgegeben. Aber bei den direkten Steuern gilt es, und dort ist der verwaltungsgerichtliche Weg das richtige Mittel. Darum müssen Sie die Strafgerichtsbarkeit ausschliessen, damit nicht noch jemand kommt und sagt: Bei euch könnte man das auch ans Strafgericht weiterziehen.

Ich bitte Sie, diesen Satz gemäss Antrag der Mehrheit in Absatz 2 zu belassen. Herr Gysin hat es richtig gesagt: Sie sind der Meinung, man sollte diese doppelte Strafbarkeit aufgeben. Das ist einfach eine andere Position.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Wir sind uns hier nicht ganz sicher, ob die letzten Ausführungen von Herrn Bundesrat Blocher zutreffen. Auf jeden Fall schlägt Ihnen die Kommission vor, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen.

Unseres Erachtens ist der Hinweis auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht genügend, um klarzustellen, dass es sich hier um eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht um einen Strafweg handelt. Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung keine materielle Wirkung entfalten kann und dass sie eher aus psychologischen Gründen aufgenommen worden ist. Von daher wird aber unseres Erachtens auch der Streichungsantrag nichts bringen. Das haben wir vorhin bei Artikel 8 des Waffengesetzes schon gesehen: Im Bereich der Psychologie kann man auch legiferieren.

Ich habe vorhin mit Herrn Bundesrat Blocher noch darüber gesprochen, dass es offenbar zwei Kantone gibt, die nach einer Annahme des Antrages der Minderheit Gysin Remo ihre Gerichtsbarkeit bzw. ihre Gesetzgebung ändern müssten. Nach der Information, die ich eingeholt habe, müssten sie dies aber aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides ohnehin tun. Von daher gehen wir davon aus, dass der Antrag der Minderheit Gysin Remo nichts verändern wird; er kann also problemlos abgelehnt werden.

Eggly Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral Blocher, pour la majorité de la commission, les adaptations de ces deux lois sont importantes. C'est en somme la conséquence, traduite dans ces deux lois, d'un des exploits réalisés par nos négociateurs. Nous avons réussi, dans l'accord lui-même (art. 7) et

dans la convention d'application de l'accord (art. 51), à mettre en quelque sorte une barrière contre le risque de détourner l'accord sur la fiscalité et contre celui, en somme, d'attaquer de blais le secret bancaire. Par conséquent, dire ici qu'il y a précisément un recours exclu par la voie pénale en cas de soustraction fiscale et que c'est dans notre droit interne – ce qui a été reconnu par l'accord de Schengen comme par l'accord sur la fiscalité de l'épargne –, que ce sont ainsi des délits administratifs et non pas des délits pénaux, je crois que c'est, encore une fois, quelque chose d'important qui correspond à tout ce qui a été réalisé dans l'accord Schengen/Dublin.

Par conséquent, je vous engage vivement à adopter la proposition de la majorité de la commission et, pour les deux adaptations de ces deux lois, à garder la dernière phrase qui exclut donc expressément le recours pénal.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Art. 3 Ziff. 8 Art. 182

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gysin Remo, Banga, Cuche, Maury Pasquier, Müller Geri, Rennwald)

Abs. 2

.... an das Bundesgericht zulässig. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 3 Ziff. 8 art. 182

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gysin Remo, Banga, Cuche, Maury Pasquier, Müller Geri, Rennwald)

Al. 2

.... de dernière instance. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 3 Ziff. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 ch. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Avant de prendre l'article 4 relatif à la clause référendaire, que nous traiterons demain – nous n'avons manifestement pas le temps de le traiter aujourd'hui –, je passe la parole à Madame Markwalder Bär pour une proposition de nouvel examen des articles 22p et 23b de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers.

Markwalder Bär Christa (RL, BE): Ich beantrage Ihnen als Mitglied der Redaktionskommission, auf einen Beschluss, den Sie heute Morgen gefällt haben, zurückzukommen.

Wir haben auf Empfehlung des Bundesrates mit grossem Mehr beschlossen, in der Frage der Bezeichnung der Bundesämter der bundesrätlichen bzw. ständerätlichen Fassung zuzustimmen. In der Redaktionskommission haben wir eine lange Diskussion darüber geführt, ob bzw. wie die Bundesämter – also BFF und Imes, die auf den 1. Januar 2005 zusammengelegt werden sollen – im Gesetz bezeichnet werden sollen. Seit 2001 gilt die Praxis, dass man die zu-

ständigen Bundesämter in den Gesetzen und Erlassen als solche bezeichnet und nicht einfach nur «das zuständige Bundesamt» oder «die zuständige Behörde» schreibt. Deshalb ist es wichtig, dass wir bei diesen zahlreichen Gesetzesänderungen kohärent bleiben.

Weil wir am 17. Dezember die Schlussabstimmungen über diese Gesetze durchführen, hat es die Redaktionskommission als sinnvoll erachtet, das Bundesamt für Migration einzusetzen. Beginnend auf Seite 11 der deutschsprachigen Fahne, werden dann alle Bezeichnungen des Bundesamtes geändert, beginnend bei Artikel 22p Absatz 4 Anag. Sie werden beim Durchblättern sehen, dass es recht viele Änderungen sind.

Ich bitte Sie, im Sinne einer kohärenten Gesetzgebung und der seit drei Jahren konsequent angewendeten Praxis auf Ihren Entscheid zurückzukommen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wenn ich Sie wäre, würde ich einmal bei diesem Beschluss bleiben. Die Redaktionskommission kann ja nochmals über die Bücher gehen. Gerade die Praxis, die damals eingeführt wurde, führt zu solchen Schwierigkeiten. Überall gibt es Gesetze mit Bezeichnungen von Bundesämtern, die nicht mehr bestehen. Man muss überall die Gesetze ändern, nur weil der Name ändert. Wenn Sie jetzt einen Kompromiss machen, indem Sie «das zuständige Amt» oder «die zuständige Behörde» einsetzen, dann haben Sie immer die richtige Fassung. Es ist ein kleiner Beitrag gegen den bürokratischen Leerlauf. Wenn die Redaktionskommission einen anderen Vorschlag hat, kann sie das ja dann beantragen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le conseil a pris une décision en connaissance de cause, à savoir de se référer à un terme général, pour ne pas dire générique: «l'office compétent». A mon avis, ce n'est pas à une commission, aussi sérieuse soit-elle, d'aller à l'encontre d'une décision du plénum qui est prise consciemment.

Nous votons sur la proposition de nouvel examen Markwalder Bär.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Markwalder Bär 69 Stimmen

Dagegen 72 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

04.063

Bilaterale Abkommen II. Genehmigung Accords bilatéraux II. Approbation

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)
 Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBI 2004 7141)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)
 Text des Erlasses 3 (BBI 2004 7143)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)
 Text des Erlasses 4 (BBI 2004 7145)
 Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)
 Text des Erlasses 5 (BBI 2004 7147)
 Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)
 Text des Erlasses 6 (BBI 2004 7149)
 Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)
 Text des Erlasses 7 (BBI 2004 7183)
 Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)
 Text des Erlasses 8 (BBI 2004 7185)
 Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Art. 4

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Mörgeli, Müri, Pfister Gerhard, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)

Abs. 1

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Art. 4

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Mörgeli, Müri, Pfister Gerhard, Schibli, Schlüer, Schmied Walter, Stamm)

Al. 1

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Es wäre der Glaubwürdigkeit des Bundesrates und dem Vertrauen von Parlament und Bevölkerung in diesen Bundesrat zuträglich, wenn er wenigstens einige Jahre lang diszipliniert denken und dasselbe erzählen würde. Bei den Bilateralen I ist in der Botschaft verkündet worden, dass Verhandlungen mit der EU nicht für jene Bereiche infrage kämen, bei deren Regelung Souverä-

nitätsübertragungen an supranationale Instanzen unerlässlich sind, und hier wurde ausdrücklich Schengen erwähnt. Damit wollte man Parlament und Volk beruhigen und die Zustimmung zu den Bilateralen I erreichen, gemeinhin sagen, der Bundesrat gehe bis dahin und keinesfalls weiter, sonst sei die Souveränität in Gefahr.

Nun gibt es Schengen seit 1985, und es ist daher mehr als seltsam, wenn der Bundesrat jetzt plötzlich in der neuen Botschaft zu den Bilateralen II meint, mit Schengen seien keine Souveränitätsübertragungen verbunden und es gehe nicht um einen Beitritt zu einer supranationalen Instanz. Ansonsten wäre natürlich Artikel 140 der Bundesverfassung zwingend zum Tragen gekommen, und diese Vorlage hätte dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müssen. Man merkt die Absicht und ist verstimmt.

Es handelt sich hier um eine unglaubliche geistige Spitzkehr, natürlich auch um eine Schikane, um die Gegner von Schengen zu zwingen, Unterschriften zu sammeln, und – noch schlimmer – um unter allen Umständen ein Ständemehr zu umgehen.

Noch 1999 war dem Bundesrat klar, dass es bei Schengen um einen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit und um einen Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft geht. Jetzt sagt er das Gegenteil: eine hundertprozentige Umkehr – bei demselben Personal, demselben Integrationsbüro, demselben Herrn Bundesrat Deiss. Sie verstehen jetzt, dass wir uns von dieser Seite nicht gerne mangelnde Fairness vorwerfen lassen.

Aber selbst wenn wir davon ausgehen, dass es nicht um einen Beitritt zu einer supranationalen Instanz geht und dass keine Souveränitätsübertragungen nötig sind, selbst dann ist das obligatorische Staatsvertragsreferendum gerechtfertigt und zulässig, denn dieser Staatsvertrag ist ausserordentlich bedeutend, und ganz zweifellos berührt er wichtige Fragen von Verfassungsrang. Dem Volk können nämlich Vorlagen mit einem obligatorischen Referendum vorgelegt werden, ohne dass zwingend verfassungsrechtliche Voraussetzungen dazu gegeben sind. So war es beim Völkerbund Anfang der Zwanzigerjahre des letzten Jahrhunderts, beim Freihandelsabkommen 1972 und auch beim EWR 1992. Wie wir meinen, haben wir bei Schengen eindeutig supranationale Elemente, denn wir sind verpflichtet, auch künftige Bestimmungen und Rechtsentwicklungen zu übernehmen. Gemeinsam übernehmen wir die supranationale Aufgabe der Sicherung der Schengen-Aussengrenze. Wenn jetzt behauptet wird, wir könnten souverän entscheiden, ob wir neue Bestimmungen übernehmen wollen oder nicht, dann ist das rein theoretisch. Denn immer wird künftig eine nötige Drohkulisse aufgebaut, es wird gedroht, dass bei einem Nein alles aufgekündigt würde; hier ist die Entscheidungsfreiheit wirklich illusorisch.

Die Demokratie – so hat Max Imboden gesagt – ist die Staatsform der Alternativen. Es muss immer ein Ja oder ein Nein möglich sein. Das wird nicht mehr der Fall sein, denn man wird mit dem Einsturz des gesamten Vertragswerks drohen. Die Schweiz müsste auch Mehrheitsentscheide übernehmen; wir haben hier nicht das Einstimmigkeitsprinzip. Auch das weist auf die Supranationalität von Schengen hin. Der Bundesrat glaubt, wir erleiden keinen Souveränitätsverlust, weil es sich um einen kündbaren Vertrag handelt. Auch das ist unserer Ansicht nach falsch. Souveränitätsübertragungen bleiben auch solche, wenn sie zeitlich befristet sind. Schengen/Dublin greift aufs Schwerste in kantonale Angelegenheiten und Kompetenzen ein, in die innere Sicherheit und die Polizeihöhe der Kantone.

Es ist darum notwendig und sinnvoll, die Stände zu befragen, da es sich um einen Staatsvertrag von ausserordentlicher Bedeutung handelt. SP-Präsident Hans-Jürg Fehr hat gesagt – und er hat Recht –, Schengen/Dublin sei nicht einfach ein Wirtschaftsvertrag wie die Bilateralen I, sondern es handle sich um eine eminent Europa-integrationspolitische Vorlage, denn sie beinhaltet erstmals die Übernahme künftigen Rechts. Schengen und Dublin betreffen die innere Sicherheit, mithin eine Kernkompetenz des Staates. Schengen und Dublin sind wichtig und grundlegend im Hinblick auf un-

sere Eigenständigkeit und unser Staatsverständnis, und wir meinen, ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Schengen/Dublin sei verfassungsrechtlich und staatspolitisch nicht nur richtig, sondern geradezu zwingend.

Ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Herr Mörgeli, das Schengen/Dublin-Abkommen erfüllt die Kriterien nicht, die für eine Unterstellung unter das obligatorische Referendum erfüllt sein müssen. Mit Schengen/Dublin machen wir ein Assoziationsabkommen und nicht einen Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft. Es ist schlicht und einfach eine Form der Zusammenarbeit. Jede Übernahme von künftigen Schengen-Recht, das wissen Sie, kann erst nach Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages möglich sein. Dafür braucht es dann die Zustimmung nach schweizerischem Recht, also: Bundesrat, Parlament und eventuell dann das Referendum und die Volksabstimmung.

Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag der Minderheit Mörgeli abzulehnen.

Studer Heiner (E, AG): Unsere Fraktion ist durchaus dafür, dass das Volk über dieses Abkommen abstimmt. Aber wir sind auch der Meinung, dass die Rechtsauffassung des Bundesrates, dass es sich hier um ein fakultatives Referendum handeln muss, richtig ist. Es geht also nicht darum, ob man sich getraut, vor das Volk zu treten, oder nicht, und von daher müssen wir die Frage auch beantworten.

Ich habe in der Kommission, wo wir ja intensiv diskutiert haben, Herrn Mörgeli schon angeboten, dass ich mitunterzeichnen werde, wenn die Unterschriftenbogen zum fakultativen Referendum vorliegen. Denn es wurde in der Kommission das Horrorszenerario geschildert, dass Herr Mörgeli mit seinen Getreuen im Januar bei beissender Kälte draussen Unterschriften sammeln muss, weil wir noch davon ausgehen, dass wir am 17. dieses Monats die Schlussabstimmung haben. Ich werde ihm mithelfen, Unterschriften zu sammeln, weil das Volk entscheiden muss, und ich werde gerne bereit sein, mich persönlich für dieses Abkommen vor den Leuten zu engagieren.

Wo liegen die Gründe? Ich habe Herrn Mörgeli auch heute Morgen sehr gut zugehört. Er sagt, dass auch die Stände einbezogen werden müssten. Da steht doch im Hintergrund seine Hoffnung, wenn ein Volksmehr zustande käme, dass dann die Stände vielleicht keine Mehrheit zustande bringen würden. Das ist doch ein politisch-taktisches Moment, das meiner Ansicht nach bei ihm sehr viel stärker wiegt als das staatspolitische. Man darf doch auf den Tisch legen, dass das eines der Argumente ist.

Es ist richtig, dass die Möglichkeit besteht, dass das Volk entscheidet. In diesem Saal sind wir gewiss eine klare Mehrheit, die zum ganzen Abkommen Ja sagt. Wir sollten uns dann nicht nur als Einzelne dafür engagieren, sondern uns vor unseren Wählerinnen und Wählern für dieses Abkommen einsetzen, das uns und auch den Partnern dient.

Banga Boris (S, SO): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Mörgeli abzulehnen. Artikel 140 Absatz 1 Litera b unserer Bundesverfassung ist klar: Das obligatorische Staatsvertragsreferendum gilt dann, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag den Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft oder zu einer Organisation für kollektive Sicherheit vorsieht. Es gibt noch – extrakonstitutionell – ein anerkanntes Staatsvertragsreferendum sui generis, wenn der fragliche Staatsvertrag von derartiger Bedeutung ist, dass ihm Verfassungsrang zukommt.

Was ist jetzt in casu überhaupt los? Erstens sehen Schengen und Dublin keinen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit vor, und zweitens ist es ebenso klar kein Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft. In der Tat sieht das Assoziierungsabkommen weder unabhängige Organe vor, noch gilt eine unmittelbare Bindung an die gemeinschaftlichen Rechtserlasse. Es gilt weiterhin das innerstaatliche Genehmigungsverfahren.

Ich meine, der schon fast penetrante Hinweis der Kommissionminderheit auf die Botschaft des Bundesrates im Rahmen der Bilateralen I ist in zweifacher Hinsicht falsch: Erstens konnten damals bloss EU-Mitgliedstaaten Schengen beitreten, und eine Assoziation eines Drittstaates war undenkbar. Zweitens war die Rechtslage bei uns anders. Die Bundesversammlung hätte nämlich nach der alten Bundesverfassung die Kompetenz gehabt, in gewissen ausserpolitischen Fragen ein Referendum anzuordnen.

Hier nicht nach geltendem Recht zu verfahren und ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum zu beschliessen wäre gefährlich. Unsere Verfassung ist nicht für solche Machtspielen gemacht, und auch Juristen sind keine geistigen Prostituierten, Herr Kollege Mörgeli.

Es hat hier auch keinen Platz für ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum sui generis. Was hier alles ausgehandelt wurde, hat niemals Verfassungsrang, und was noch kommen wird, hat unseres Erachtens für die heutige Entscheidung keine Bedeutung. Es gilt das bekannte ausgehandelte Verfahren, wonach die Schweiz autonom darüber entscheiden kann, ob sie einen Schengen/Dublin-Erlass übernehmen will oder nicht, auch im Bewusstsein der allfälligen Konsequenzen. Hier möchte ich ein Zitat richtig stellen, das von der Gegenseite immer falsch zitiert wird; es werden nämlich zwei Wörter unterschlagen. In der Botschaft heisst es auf Seite 6451: «Von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Massnahme für die Schweiz vorgesehen ist, bis zur Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wendet die Schweiz den Inhalt des Rechtsakts oder der Massnahme, wenn möglich, vorläufig an.» Behalten Sie dieses «wenn möglich» im Kopf!

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Um bei dieser Rechtsbelehrung gerade weiterzufahren, muss auch Folgendes vervollständigt werden: Wenn man es von Schweizer Seite als nicht möglich erachtet, die EU aber der Auffassung ist, wir hätten einen Beschluss sofort in Kraft zu setzen, dann darf die EU unter Umständen einseitig Massnahmen vollziehen. Das steht auch noch im Text. Dies nur, damit Vollständigkeit der Tatsachen garantiert ist, damit die Juristen nicht in den Ruf geraten, Buchstaben- und Wortverbiegungen vorzunehmen, was ja auch etwa vorkommt.

Wir haben eine Bundesverfassung. In dieser Bundesverfassung wird in Artikel 34 dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin zugesichert, er bzw. sie könne einen Entscheid, zu dem aufgerufen sei, in völlig freier Willensbildung vornehmen. Daraus hat man das Prinzip der Einheit der Materie abgeleitet, also das Recht des Bürgers, sich zu einer bestimmten Sachfrage – und ausschliesslich zu dieser Sachfrage – in aller Freiheit entscheiden zu können und in aller Freiheit Ja oder Nein zu sagen. Das ist dieses Prinzip, und das ist in Artikel 34 der Bundesverfassung garantiertes Recht des Stimmbürgers.

In Zukunft werden wir in Fragen, welche die Sicherheit betreffen, diese freie Entscheidungsmöglichkeit nicht mehr haben, weil wir die Pflege der Sicherheit kollektivieren, als gemeinsame, kollektive Aufgabe aller Schengen-Staaten kollektiv an der Schengen-Aussengrenze wahrzunehmen haben. In Zukunft werden wir in Fragen der Sicherheit diese freie Entscheidungsmöglichkeit nicht mehr haben, weil jede Abstimmung immer mit dem Problem verbunden sein wird, dass die Schweiz aus dem Kollektiv, das Sicherheit garantieren soll, ausscheiden muss, wenn eine Schengen-Vorgabe nicht übernommen wird. Sicherheit ist der eigentliche Grund, warum Staaten überhaupt entstanden sind. Es ist das Kerngeschäft jeden Staates, Sicherheit für alle Einwohner zu garantieren.

Wenn wir in dieser zentralen Frage Souveränität abgeben, dann geben wir in einem Kerngeschäft des Staates Freiheit und Eigenständigkeit preis. Zumindest dann, wenn dieser Grundsatzentscheid der Abtretung gefällt wird, sind alle nach Verfassung aufzurufen: «Wollt ihr das, oder wollt ihr

das nicht?» Es sind sowohl die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als auch die Kantone, und beide gleichwertig, aufzurufen. Wer sich hier am obligatorischen Referendum vorbeimogeln will, der nimmt eine Einschränkung von Freiheitsrechten vor, die nicht zulässig ist. Würde im gleichen Zusammenhang eine Initiative mit vergleichbar doppeldeutigem Inhalt ergriffen, müsste diese als ungültig erklärt werden, und zwar zu Recht. Mit Blick auf Schengen aber wird solch doppeldeutiger Entscheid aus Angst vor den Ständen zugelassen, weil man sich ihnen nicht zu stellen getraut. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Mörgeli zu unterstützen.

Bührer Gerold (RL, SH): Wir haben in dieser Debatte von unserer Seite her mehrfach betont, dass uns die Wahrung der direktdemokratischen Rechte unserer Stimmberechtigten sehr wichtig ist. Von daher gesehen haben wir auch keinerlei schlechte Gefühle in Bezug auf ein Referendum, das in dieser Frage ja sicher zustande kommen wird. Die Frage ist aber eine andere. Die Frage ist die, ob wir dieses Abkommen dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterstellen haben. In dieser Frage darf nicht massgeblich sein, wo man politisch steht – ob man jetzt für Schengen/Dublin oder dagegen ist –, sondern massgeblich ist das Verfassungsrecht; mit diesem hat sich die Kommission ja eingehend beschäftigt, auch mit der Unterstützung von Gutachtern. Der bereits mehrfach erwähnte Artikel 140 der Bundesverfassung postuliert in Absatz 1 Litera b klar: «Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften». Dies ist in Bezug auf das Assoziationsabkommen zu Schengen/Dublin eindeutig nicht der Fall. Wir treten keiner Organisation für kollektive Sicherheit bei, wir treten keinem Militärbündnis bei, und wir treten auch nicht der Europäischen Union bei. So viel zu diesem Punkt. Nun ist von Kollege Mörgeli der Bundesrat zitiert worden, mit den Aussagen, die wir ja alle kennen. Nur sind diese Aussagen gemacht worden, bevor in Bezug auf Schengen/Dublin die zentralen Modifikationen im Bereich Rechtsanpassung und Opting-out ausgehandelt werden konnten. Wir haben folglich die Frage zu beurteilen, ob hier die Bedingung von Artikel 140 Absatz 1 Litera b erfüllt ist oder nicht, und zwar anhand der Abkommen, wie sie letztendlich ausgehandelt worden sind. Von daher kommen wir zusammen mit den massgebenden Rechtsgutachtern klar zum Schluss, dass es sich hier um ein fakultatives und nicht um ein obligatorisches Referendum handelt.

Nun noch zur Bemerkung von Kollege Schläuer betreffend Artikel 34 der Verfassung. Dieser hält in Absatz 1 fest: «Die politischen Rechte sind gewährleistet.» Die politischen Rechte bleiben gewährleistet, und auch was in Absatz 2 steht, ist gewährleistet. Weshalb?

Die Stimmberechtigten haben bei einer Abstimmungsfrage immer wieder eine Güterabwägung zu machen und werden sich auch in Zukunft immer wieder fragen müssen, was sie allenfalls verlieren, wenn sie Nein zu einer Rechtsanpassung sagen, oder was sie auf der anderen Seite allenfalls zu gewinnen haben. Dieser Willensentscheid steht nicht nur bei einer möglichen Rechtsanpassung bei Schengen zur Debatte, sondern auch bei anderen zentralen Abstimmungsfragen.

Wir empfehlen Ihnen, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben. Das heisst, dass dieses Abkommen dem fakultativen Referendum untersteht. Wir werden selbstverständlich auch eine Volksabstimmung haben. Aber wir sind dagegen, dass wir einmal mehr ein Präjudiz schaffen und einen Gegenstand dem obligatorischen Referendum unterstellen, obwohl dies aufgrund des Verfassungstextes so nicht vorgehen ist.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Herr Kollege Bührer, FDP-Präsident Steinegger, damals noch im Amt, hat der «Sonntags-Zeitung» ein Interview gegeben. Darin lautete die wörtliche Frage: «Sie bleiben bei der Salamtaktik: Rädchen um Räd-

chen, Schritt für Schritt in die EU?» Steineggers Antwort lautete wörtlich: «Ganz klar. In der direkten Demokratie sind konkrete Schritte der einzige Weg, um weiterzukommen.» Wie kommentieren Sie diese Aussage Ihres früheren Parteipräsidenten?

Bührer Gerold (RL, SH): Darauf gebe ich Ihnen gerne zwei Antworten:

1. So, wie mir die Meinung des früheren Präsidenten der FDP bekannt ist – und als sein Sitznachbar kannte ich sie sehr gut –, war er stets dem bilateralen Weg verpflichtet und hat in x Interviews nicht dem Beitritt das Wort geredet; das ist das eine.

2. Massgeblich ist, was wir als verantwortliche Fraktion sagen. Wir haben seinerzeit bei der Abstimmung über die Initiative «Ja zu Europa» klar Nein gesagt zu dieser Beitritts-Initiative, und wir haben ebenso deutlich Ja gesagt zum Bilateralismus. Das ist mehrfach aktenkundig; ich glaube, das ist klar.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich die Sache in der Frage des Referendums nicht so einfach gemacht, Herr Banga. Wir haben im Bundesrat also nicht gesagt, wer für ein obligatorisches Referendum ist, der macht Machtspiele, sondern wir haben die Frage ernsthaft geprüft. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dieser Genehmigungsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt ist. Bereits der Titel besagt, dass es ein völkerrechtlicher Vertrag ist. Dieser völkerrechtliche Vertrag bedeutet also keinen Beitritt zu einer supranationalen Organisation. Die Bundesverfassung sieht gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass der Beitritt zu einer supranationalen Organisation dem obligatorischen Referendum unterliegt. Es ist obligatorisch, man kann gar nicht anders entscheiden.

Wie sieht es nun aus, wenn es nicht um einen Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft geht? Bei einem solchen völkerrechtlichen Vertrag ist es so, dass dieser auch dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann. Es ist dann ein obligatorisches Referendum sui generis. Das ist dann gegeben, wenn der infrage stehende Staatsvertrag – und es ist ein solcher – von derartiger Bedeutung ist, dass ihm Verfassungsrang zukommt. Es muss nicht eine Verfassungsänderung sein, aber es muss ihm Verfassungsrang zukommen. Schengen/Dublin ist also kein Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft, und da fragt es sich: Kommt diesem Vertrag eine verfassungsmässige Bedeutung zu, und wie ist diese Frage zu prüfen?

Es ist klar, dass wir mit Schengen/Dublin nicht nur vorgegebene und klar gegebene Gesetze übernehmen; das macht man ja mit jedem internationalen Vertrag, da gibt es keine Möglichkeit, ein obligatorisches Referendum zu machen. Aber die Frage ist die, ob der Regelung bezüglich Weiterentwicklung dieses Vertrages, wenn wir neue Regeln übernehmen müssen, Verfassungsrang zukommt oder nicht. Das betrifft nun die Frage der Souveränität des Landes. Die Frage der Souveränität des Landes schliesst immer auch eine Einschätzung ein, eine eigene politische Gewichtung, ob etwas die Souveränität verletzt oder nicht, ob etwas die Souveränität schwerwiegend tangiert oder nicht, sodass man sagen kann: Es hat Verfassungsrang.

Die Weiterentwicklung ist so gegeben, dass wir ein Mitwirkungsrecht für die Weiterentwicklung all der Rechtsgebiete haben, die von Schengen/Dublin betroffen sind. Wir können also mitreden, aber nicht mitentscheiden. Es ist aber ein sehr grosszügiges Verfahren eingeleitet worden: Wenn die Schweiz etwas nicht will, kann man nochmals verhandeln, und man gibt bis zu zwei Jahre Zeit, um zu prüfen, ob man diese Regelungen übernehmen oder ob man sie allenfalls abändern kann. Es ist dann aber so, dass am Schluss diese Regeln gelten und unserem Land auch ohne unsere Zustimmung auferlegt werden können. Wenn wir die Regeln nicht übernehmen, dann ist klar, dass die Möglichkeit besteht, dass der ganze Vertrag dahinfällt, denn dies wäre dann eine Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung.

Jetzt können wir hier den Boden verlassen, wo es auf Eindeutigkeit ankommt. Für die einen ist das eine Souveränitätsbeeinträchtigung – darum sollte es dem obligatorischen Referendum unterstellt werden – und für die anderen eben nicht. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Souveränitätseinschränkung nicht dermassen gewichtig ist, dass diese Verfassungsrang hat. Darum ist der Bundesrat der Meinung, dieser Beschluss sollte auch nicht dem obligatorischen Referendum sui generis unterstellt, sondern es sollte nur das fakultative Referendum zugelassen werden.

Darum bitte ich Sie im Namen des Bundesrates, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Fehr Mario (S, ZH), für die Kommission: Mit dem Minderheitsantrag Mörgele stehen zwei Fragen im Raum. Die eine Frage ist: Handelt es sich hier zwingend um ein obligatorisches Referendum? Die zweite Frage lautet: Könnte hier ein Referendum sui generis generiert werden?

Ich glaube, es ist klar, dass für ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum ein Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit – beispielsweise der Nato – oder aber zu einer supranationalen Gemeinschaft wie der Uno vorliegen müsste. Das Assoziationsabkommen zu Schengen/Dublin erfüllt diese Bedingungen aber klar nicht. Die Assoziation ist kein Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft, sondern eine Form der internationalen Zusammenarbeit.

Wenn Sie den SVP-Votanten sorgfältig zugehört haben, dann haben Sie festgestellt, dass sie sich in diesem Bereich auch ein bisschen in einem Rückzugsgefecht befinden und sich eigentlich vermehrt auf die Frage konzentriert haben, ob ein Referendum sui generis herangezogen werden könnte. Bundesrat Blocher hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall, wenn man hier ein Referendum sui generis geltend machen möchte, eine Fragestellung vorliegen müsste, die einer Frage von Verfassungsrang gleichkäme. Es geht hierbei ganz zentral um die Frage der Souveränität. Sie können davon ausgehen, dass wir uns in der Kommission sehr sorgfältig damit auseinandergesetzt haben, zumal auch das Bild für einige Aufregung gesorgt hat, wonach die Herren Schlüer und Mörgele inmitten eines kalten Winters Unterschriften sammeln müssen. Wir haben das wirklich sehr sorgfältig geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es keine Souveränitätsübertragung gibt, weil jede Übernahme von künftigen Schengen-Recht nur mittels Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages erfolgen kann. Für einen solchen Vertrag bedarf es der Zustimmung gemäss den Regeln der autonomen schweizerischen Gesetzgebung.

Bundesrat Blocher hat das Verfahren skizziert: Das Parlament und, im Referendumsfall, das Volk werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren autonom darüber entscheiden können, ob die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes einen neuen Rechtsakt übernehmen wird oder nicht. Für den Fall einer Nichtübernahme existieren sehr differenzierte Mechanismen, welche eben gerade verhindern sollen, dass die Schweiz das Abkommen kündigen muss.

Herr Banga hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige Übernahme nur dann erfolgen muss, wenn die Schweiz dies als möglich erachtet. Herr Schlüer hat dann gesagt, dass in einem solchen Fall seitens der EU einseitige Massnahmen vollzogen werden könnten. Wenn man die Vereinbarung zu Ende liest, dann kann man dort aber auch die Aussage finden, dass diese Massnahmen zum einen verhältnismässig sein müssten und dass sie zum anderen eben nicht einseitig seitens der anderen Schengen-Staaten erfolgen, sondern dass sie zunächst im sogenannten Gemischten Ausschuss diskutiert würden. Dieser ganze Mechanismus, den unsere Unterhändler und der Bundesrat in den Verhandlungen mit der EU erreicht haben, garantiert eben gerade, dass es hier keinen Souveränitätsverlust gibt, übrigens auch nicht für die Kantone. Die kantonalen Kompetenzen werden nicht beschnitten, das haben wir gestern bei der Legiferierung sogar ausdrücklich festgelegt.

Niemand will verhindern, dass unser Volk das letzte Wort zum Schengen/Dublin-Abkommen hat. Das Referendum kann und das Referendum wird ergriffen werden. Unsere neue Verfassung kennt aber kein «fakultatives obligatorisches Referendum». Wenn man die Materialien zur neuen Bundesverfassung studiert, sieht man dort sogar, dass genau ein solches «fakultatives obligatorisches Referendum» ausdrücklich abgelehnt wurde. Die Beispiele von Herrn Mörgele betreffend den Völkerbund und den EWR sind darum sehr nett und sehr anschaulich, aber sie verkennen, dass sie auf einer anderen, auf der alten Verfassung beruhen und dass eben in der neuen Verfassung gerade dieses «fakultative obligatorische Referendum» nicht mehr gewollt wurde.

Im Gegenzug wurde dem Parlament dafür ein weitgehendes Mitgestaltungsrecht bei der Aussenpolitik eingeräumt. Wie gesagt, hätte das Bedürfnis nach einem «fakultativen obligatorischen Referendum» bestanden, so wäre das Instrument in der eindeutig formulierten Voraussetzung in der neuen Bundesverfassung verankert worden. Ich muss ganz ehrlich sagen: Wenn diesbezüglich falsche Aussagen immer und immer wieder wiederholt werden, so hat das auch ein bisschen einen Hauch von Populismus. Unsere neue Bundesverfassung regelt nach klaren rechtlichen Kriterien – und eben nicht nach politischen Kriterien –, was in eine obligatorische Volksabstimmung geht. Was Sie von der SVP anwenden, sind politische Kriterien. In der neuen Bundesverfassung ist ausdrücklich festgehalten, dass Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht sein muss. Das Recht gilt auch bei der Frage, welches Referendum obligatorisch und welches fakultativ ist. Hier hat nicht die Politik zu entscheiden, sondern das Recht. Das Recht sagt, dass es hier kein obligatorisches Referendum gibt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Mörgele abzulehnen.

Eggy Jacques-Simon (RL, GE), pour la commission: Nous avons déjà discuté largement de cela en commission. Tant Monsieur Mörgele que Monsieur Schlüer sont membres de la commission: vous pensez donc bien que le débat a été vif. En fait, les porte-parole de la minorité sont bien obligés de constater que le texte de l'accord et le texte de la convention d'application de l'accord ne fixent absolument pas des conditions qui, objectivement, devraient entraîner le référendum obligatoire.

Il ne s'agit pas d'une entrée dans une organisation de sécurité collective, comme ce serait le cas par exemple si nous entrions dans l'OTAN. Il ne s'agit pas d'une adhésion à une organisation supranationale, comme ce serait le cas si nous entrions dans l'Union européenne. Mais, étant obligés de reconnaître ce fait, les porte-parole de la minorité nous disent que ce sont des illusions. Car nous serions en quelque sorte «pris aux pattes» par les membres de l'Union européenne, en ce sens que nous serions sous la menace et que nous ne pourrions en réalité ni dénoncer, ni véritablement ne pas accepter les développements de Schengen, développements qui seraient décidés sans nous. Voilà l'essentiel de l'argumentation des membres de la minorité.

Naturellement, pour la majorité, ce n'est absolument pas le cas. Il y a bien sûr une sorte de tactique dialectique, qui consiste à toujours faire des citations de gens qui auraient montré à quel point cet accord de Schengen ou cet Espace Schengen serait important et de nature à entamer la souveraineté, ou en tout cas à la remettre en question. Ces citations sont naturellement extraites de textes ou ce sont des paroles émises avant que le résultat de l'accord d'association n'ait été obtenu. Or le résultat de cet accord – nous l'avons assez dit durant tout le débat –, c'est précisément que la souveraineté de la Suisse et celle des cantons est préservée. Par conséquent, on ne peut pas dire non plus qu'il s'agirait d'un accord d'une portée tellement exceptionnelle, à savoir de niveau constitutionnel, que notre devoir serait de décréter qu'il y a un référendum obligatoire. Non! Il y a, comme je vous l'ai dit, un maintien de notre souveraineté, une possibilité de ne pas accepter les développements de

l'accord qui ne nous conviendraient pas. Et en ce qui concerne chaque pas que le Conseil fédéral et ses diplomates accepteraient, chaque pas serait ensuite soumis à la ratification selon nos procédures démocratiques. Il n'y a donc pas d'automatisme. Il n'y a donc pas de codécision, c'est vrai; mais la compensation, c'est que nous restons totalement maîtres de notre jeu. Ce que nous approuvons ici, c'est un accord qui est aussi dans notre intérêt; c'est un accord que nous aurons toute liberté de maîtriser, de surveiller, de dénoncer si nous le voulons – en tout cas de ne pas accepter les pas suivants.

Pour tous ces motifs, il n'y a aucune raison de suivre la minorité.

Bien sûr, il faut être honnête: nous faisons de la politique ici; tout cela, au-delà des arguments juridiques, est politique. Pour les porte-parole de la minorité, il y aurait tout intérêt à ce qu'il y ait référendum obligatoire. Pour les partisans de l'accord, il y a tout intérêt à ce qu'il n'y ait pas référendum obligatoire. Je ne vois pas pourquoi les uns seraient plus hypocrites que les autres. Simplement, une fois que chaque camp a vu son intérêt politique, il reste à voir quelle est la teinte des textes, et celle-ci va dans le sens de ce que souhaite la majorité.

Pour ces raisons, je vous engage, au nom de la majorité de la commission, à rejeter l'idée de soumettre ce projet d'arrêté au référendum obligatoire et à en rester à un article qui prévoit le référendum facultatif.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1596)

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 161

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1597)

Für Annahme des Entwurfes 126 Stimmen

Dagegen 58 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 162

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1602)

Für Annahme des Entwurfes 137 Stimmen

Dagegen 30 Stimmen

Siehe Seite 163
Voir page 163

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Elonet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Elonet

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Der Bundesrat koordiniert die Tätigkeiten der Stellen, die Umweltdaten erzeugen oder verwerten, mit der Europäischen Umweltagentur und verhindert Doppelspurigkeiten.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Le Conseil fédéral coordonne l'activité des services qui recueillent ou exploitent des données environnementales avec l'activité de l'Agence européenne pour l'environnement, afin de prévenir les doublons.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1603)

Für Annahme des Entwurfes 136 Stimmen

Dagegen 39 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 164

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1604)
 Für Annahme des Entwurfes 143 Stimmen
 Dagegen 34 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 165

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1605)
 Für Annahme des Entwurfes 138 Stimmen
 Dagegen 43 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 166

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1601)
 Für Annahme des Entwurfes 177 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

Siehe Seite / Voir page 167

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 9. Dezember 2004
Jeudi, 9 décembre 2004

08.00 h

04.063

**Bilaterale Abkommen II.
Genehmigung
Accords bilatéraux II.
Approbation**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBl 2004 5865)
Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)
Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBl 2004 7141)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)
Text des Erlasses 3 (BBl 2004 7143)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)
Text des Erlasses 4 (BBl 2004 7145)
Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)
Text des Erlasses 5 (BBl 2004 7147)
Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)
Text des Erlasses 6 (BBl 2004 7149)
Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)
Text des Erlasses 7 (BBl 2004 7183)
Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)
Text des Erlasses 8 (BBl 2004 7185)
Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1621)
Für Annahme des Entwurfes 71 Stimmen
Dagegen 29 Stimmen

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung
8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous traitons la loi fédérale selon l'article 2 de l'arrêté fédéral 8.

Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
Loi fédérale concernant l'accord avec la Communauté européenne relatif à la fiscalité de l'épargne

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Recordon, Berberat, Fasel, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 4

Als Zahlstelle darf nur tätig sein, wer als solche angemeldet ist.

Abs. 5

Verstösst eine Zahlstelle schwerwiegend gegen die ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten, kann ihre Anmeldung suspendiert oder gelöscht werden; zudem kann auch den Mitarbeitern der Zahlstelle verboten werden, diese Tätigkeit auszuüben.

Art. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Recordon, Berberat, Fasel, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 4

Nul ne peut exercer l'activité d'agent payeur sans être inscrit à ce titre.

Al. 5

En cas d'infraction grave aux obligations mises à la charge de l'agent payeur par la présente loi, l'inscription de celui-ci peut être suspendue ou radiée; en outre, interdiction peut aussi être faite à des collaborateurs de l'agent payeur d'exercer cette activité.

Recordon Luc (G, VD): Sur ce point, il y a un problème technique, qui nuit à la cohérence de la loi. Le personnage central de cette loi, c'est l'agent payeur, c'est-à-dire celui qui

Siehe Seite / Voir page 168
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

recueille de l'épargne, qui doit procéder à la retenue et traiter avec l'administration fédérale. Il est clair que l'on cherche le plus possible à ce que les agents payeurs s'annoncent et effectuent les tâches que la loi met à leur charge. Néanmoins, il y aura, fatalement et malheureusement – ne soyons pas naïfs –, des agents payeurs qui ne respecteront pas leurs obligations. Et il faut tout de même un minimum de clarté pour savoir qui est agent payeur et qui a le droit d'exercer cette activité, et par contrecoup, qui a le droit de recueillir de l'épargne. Or la loi ne le précise pas – même pas, me semble-t-il, implicitement.

Il est donc important de tenir une liste des agents payeurs et de faire en sorte qu'on puisse en exclure celles et ceux qui n'exerceront pas leurs obligations d'agents payeurs, c'est-à-dire recueillir l'épargne et payer la retenue, de manière convenable.

C'est la raison pour laquelle la proposition de la minorité prévoit, à l'alinéa 4, que «nul ne peut exercer l'activité d'agent payeur sans être inscrit à ce titre» et, à l'alinéa 5, qu'«en cas d'infraction grave l'inscription peut être suspendue» – mesure plus douce – «ou radiée» – mesure plus dure –, de même pour les collaborateurs. Cette obligation, contrairement à ce que certains ont pu penser à un moment donné, n'est pas dépourvue de sanction, puisque, je vous le rappelle, à l'article 14, l'infraction générale aux obligations mises à charge par la présente loi est sanctionnée d'une amende administrative – relativement modeste, il est vrai –, mais enfin il convient néanmoins de noter qu'il y a une sanction, sans préjudice d'infraction à des règles plus graves.

C'est donc par souci de cohérence que je vous prie de bien vouloir introduire la proposition que je vous fais ici dans la loi.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Berberat Didier (S, NE): Le groupe socialiste soutiendra la proposition de la minorité Recordon à l'article 3, dans un souci également de cohérence, comme l'a dit tout à l'heure Monsieur Recordon. A notre sens, le fait de prévoir un système d'autorisation pour exercer l'activité d'agent payeur est une innovation nécessaire. En effet, le but que nous poursuivons tous est de conserver la réputation de la place financière suisse et de nous protéger contre les agissements de personnages douteux – il en existe malheureusement.

L'alinéa 5 prévoit le cas d'infraction grave qui pourrait justifier la suspension, la radiation d'agents payeurs coupables de ce genre d'infraction. Cette mesure, qui sera bien entendu proportionnée à la gravité de la faute, nous semble indispensable afin de pouvoir lutter contre les moutons noirs de la profession; comme je l'ai déjà dit, il y en a malheureusement, et il faut lutter contre ces personnages.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité Recordon.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich möchte Ihnen einfach zu bedenken geben, welche konkreten Folgen es haben könnte, wenn man die Bewilligungspflicht einer Zahlstelle entzieht. Nehmen Sie das Beispiel einer Bank: Man müsste sie schliessen, wenn sie keine ordnungsgemässe Geschäftsführung mehr garantiert. Die Leidtragenden wären schlussendlich die Mitarbeiter. Ich finde diese Massnahme übertrieben. Deshalb beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Recordon abzulehnen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Begriff «Zahlstelle» verbunden ist mit dem Rückbehalt betreffend eine nicht schweizerische Steuer. Er ist verbunden mit einem Begriff, der nicht im eidgenössischen Fiskalrecht fusst, sondern der mit dieser speziellen Konstruktion der Zinsbesteuerung zugunsten von EU-Staaten zusammenhängt. Deshalb ist es unser Interesse, dass wir möglichst viele Zahlstellen erfassen können,

dass wir deren Zahl weder nach oben noch nach unten, sondern nach reinen Qualitätsbegriffen begrenzen. Das können Sie mit diesem Absatz nicht tun.

Deshalb empfiehlt Ihnen der Bundesrat, der Mehrheit und damit der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Recordon Luc (G, VD): Je comprends, bien entendu, Monsieur le conseiller fédéral, votre souci et celui du gouvernement d'avoir un maximum d'agents payeurs. Mais précisément, puisque vous soulignez que cette institution présente une caractéristique hétérogène par rapport à notre ordre juridique, que c'est en tout cas quelque chose de nouveau, ne pensez-vous pas qu'il faudrait un minimum de clarté pour savoir qui est agent payeur, qu'on en tienne la liste et que l'on puisse en exclure les moutons noirs? Car enfin, quelle solution avez-vous par rapport à des gens qui tiennent les décomptes n'importe comment ou qui ne les tiennent pas du tout et qui continuent, comme si de rien n'était, à garder de l'épargne? Evidemment, cela ne touchera pas les banques, mais les petits intermédiaires financiers qui engendrent une mauvaise réputation et qui créent des scandales. Vous n'avez pas d'arme suffisante!

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich möchte Ihnen mit dem Gegenargument Folgendes sagen: Wenn wir ein abschliessendes Register mit definierten Aufnahme- oder Zulassungskriterien erstellen würden, müssten wir uns auch mit den Rechtsfolgen, welche damit verbunden sind, nicht im Register zu sein oder vom Register ausgeschlossen zu werden, wie das Herr Kaufmann gesagt hat, vertieft befassen. Das ist aber nicht der Sinn dieses Gesetzes. Der Sinn dieses Gesetzes ist, dass wir im Auftrag der EU diese Zahlstellen einrichten für natürliche Personen, die Zinsen in der Schweiz auf Bankkonten haben und die wir im Auftrage von EU-Staaten in die Pflicht nehmen. Es geht um die Inpflichtnahme der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU und weniger um die Inpflichtnahme einer ganzen Branche, die wir dann abschliessend definieren müssten und an die wir dann auch entsprechende Rechtsfolgen binden müssten. Das ist nicht der Kern dieses Abkommens.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Es geht um zwei verschiedene Dinge. Zuerst zu Absatz 4: Es geht hier nicht um Banken, da diese mit der Unterstellung unter das Bankengesetz ohnehin legitimiert sind, als Zahlstellen zu arbeiten. Es geht Herrn Recordon um den Schutz vor dubiosen Geschäftsleuten, die als Zahlstellen tätig sein könnten oder möchten.

Die Zielsetzungen von Minderheit und Mehrheit sind die gleichen. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dieser Zusatz von Herrn Recordon jedoch nicht nötig ist. Wir haben mehrheitlich – mit 15 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung – beschlossen, diesen Antrag abzulehnen.

Zu Absatz 5: Da geht es letztlich nur um schwerwiegende Verstösse. Hier will die Minderheit eine verstärkte Sanktion; die Mehrheit lehnt dies mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Il faut bien voir ce que signifie exactement cette inscription et ne pas considérer ceci comme un avantage, alors qu'il s'agit en fait d'une obligation, et qui revient à un certain nombre de personnes. Pour ce qui est de la question de savoir qui est en fait agent payeur: l'accord lui-même, à l'article 6, précise qui sont ces agents payeurs et en détermine exactement une liste. Les agents payeurs auront donc un rôle essentiel dans ce système. Si l'on veut quelque peu simplifier, il y en aura deux sortes: d'abord ceux qui feront correctement leur travail et qui prélèveront cette retenue qui peut aller jusqu'à 35 pour

cent, et ceux-ci n'auront strictement aucune raison de ne pas s'inscrire – donc, ils s'inscriront; ensuite les agents payeurs, je dirai, malhonnêtes, ceux qui justement ne voudront pas procéder à cette retenue et, à ce moment-là, nous tombons dans le régime des sanctions qui sont prévues dans cette loi sur la fiscalité de l'épargne, aux articles 12 et suivants. Donc, le système prévu par le Conseil fédéral nous semble correctement réglé.

C'est la raison pour laquelle la commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Recordon à l'alinéa 4, par 15 voix contre 6 et 1 abstention, et à l'alinéa 5, par 13 voix contre 8 et 2 abstentions.

Berberat Didier (S, NE): Qu'est-ce que vous envisagez de faire avec les agents payeurs qui se comportent mal, qui commettent des infractions, qui ne déclarent pas? Bon, ils reçoivent une amende, ils la paient parce qu'ils ont peut-être les moyens de le faire, puis ils commettent à nouveau une infraction, ils paient encore une fois une amende. Est-ce qu'il n'y a pas de solution pour que, à un certain moment, ces personnes n'aient plus l'autorisation de fonctionner comme agents payeurs?

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Je crois que vous l'avez dit de façon tout à fait correcte: des sanctions sont prévues aux articles 12 et suivants. Nous verrons si ces sanctions sont suffisantes ou pas en termes financiers, puisqu'il y a des propositions de minorité à ce sujet-là. Dès le moment où ces sanctions sont déterminées, elles seront appliquées comme elles sont déterminées. Je pense qu'il n'est pas nécessaire d'aller plus loin. Nous avons besoin de ces agents payeurs pour pouvoir récupérer ces 15 à 35 pour cent de retenue.

C'est la raison pour laquelle nous pouvons appliquer la législation telle qu'elle est prévue ici.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 47 Stimmen

Art. 4–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gysin Remo, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Abs. 8

Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht jährlich:

- die Gesamtsumme der von der Schweiz an die einzelnen Länder geleisteten Steuerrückbehalte auf Zinszahlungen;
- die länderweise aufgegliederte Gesamtzahl der freiwilligen Offenlegung von Zinszahlungen und der damit verbundenen Zinssummen;
- die detaillierten Gesamteinnahmen des Bundes, die aus dem Abkommen entstehen;
- die Kantonsanteile gemäss Artikel 11.

Art. 8

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gysin Remo, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Al. 8

L'Administration fédérale des contributions publie annuellement:

- la somme totale des retenues d'impôt sur les paiements d'intérêts versées aux différents pays;
- le nombre total, classé par pays, des divulgations volontaires des paiements d'intérêts et la somme des intérêts concernés;
- les recettes totales détaillées de la Confédération découlant de l'accord;
- les parts cantonales selon l'article 11.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Wir schlagen Ihnen hier einen zusätzlichen Absatz 8 vor, den ich wie folgt begründen möchte: Es ist Sinn und Zweck dieses neuen Absatzes 8, Transparenz über die wichtigsten finanziellen Auswirkungen der Zinsbesteuerung herzustellen. Wir möchten hier also nicht unverbindliche Prognosewerte erfahren; wir möchten auch nicht wissen, wofür das Geld dann ausgegeben wird. Wir möchten wissen, was wir mit diesem Gesetz bewirkt haben. Das heisst: Wir möchten wissen, welche Erträge effektiv erzielt worden sind. Dabei werden keine Geheimnisse verraten, weil die direkt betroffenen Länder, deren Behörden, vielleicht sogar die Kantone ohnehin Kenntnis über die Finanzströme bekommen wollen und bekommen müssen. Das bedeutet auch, dass es für die Eidgenössische Steuerverwaltung keinen zusätzlichen Aufwand geben wird, weil sie die notwendigen Daten ohnehin erheben muss. Es kann sogar angenommen werden, dass es für die Steuerverwaltung eher einfacher wird, wenn sie diese Daten publizieren muss, weil sie sich so dann die Antworten auf eine Reihe von einzelnen Nachfragen interessierter Kreise ersparen kann.

Interesse an der Veröffentlichung der jährlichen Auswirkungen der Zinsbesteuerung haben unserer Meinung nach eben nicht nur die Wirtschaftskreise – also die Verbände, die Banken oder die Treuhandorganisationen –, sondern auch wir, das Parlament, das erfahren möchte, welche Konsequenzen seine Gesetzgebung hat, auch bezüglich der Zinsbesteuerung. Für uns ist das zwingend notwendig, da der Bundesrat ja zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist zu sagen, welche Erträge aus der Zinsbesteuerung einmal anfallen werden. Er kann das schlicht nicht wissen. Aber es wäre dann, wenn alles einmal funktioniert, eben nützlich, diese Information regelmässig geliefert zu bekommen.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Ich kann Ihnen versichern, dass das keinen Verstoß gegen das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung darstellt, sondern dass dies dem Öffentlichkeitsgesetz vielmehr Rechnung trägt.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Au nom du groupe socialiste, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité Gysin Remo, qui vient d'être présentée par Monsieur Fehr. Comme Monsieur Fehr l'a dit, je crois que le mot-clé de l'adjonction proposée par la minorité, c'est le mot «transparence». Je crois en effet que l'adjonction de cette proposition permet d'avoir davantage de transparence à l'égard des pays qui sont partie prenante à cet accord, que ce soit en ce qui concerne les retenues d'impôt sur les paiements d'intérêts qui sont versées, mais aussi en ce qui concerne les divulgations volontaires des paiements d'intérêts et la somme des intérêts qui sont concernés.

C'est aussi une question de transparence vis-à-vis des contribuables et des citoyens suisses en ce qui concerne les recettes totales détaillées de la Confédération qui découlent de cet accord. Enfin, je pense que c'est aussi une affaire de transparence en ce qui concerne le fonctionnement général de cet accord sur la fiscalité de l'épargne.

Je vous demande par conséquent de suivre la proposition de la minorité Gysin Remo.

Recordon Luc (G, VD): A ces excellents arguments, je souhaite en ajouter un: c'est que, comme on le sait, en Suisse, tout le domaine de l'information statistique, même en ma-

tière économique et financière, est extrêmement déficient en comparaison internationale; et c'est un handicap indiscutable pour notre pays de d'être sous-développé dans ce domaine. Il est difficile de prendre des mesures opportunes et adéquates, y compris au service de notre économie et des services financiers, si l'on n'a pas l'information de base nécessaire. Alors, dans un domaine aussi important que celui de l'épargne comme indicateur économique, il est vraiment indispensable de mettre à la disposition des analystes – surtout à très faible coût, comme l'a relevé Monsieur Fehr – des éléments dont ils ont vraiment besoin, dont ils sont friands et qui nous seront utiles à tous.

Kaufmann Hans (V, ZH): Die Kommission hat zum Ersten mehrheitlich beschlossen, dass es keine Kantonsanteile geben soll; deshalb kann man diese ja auch nicht veröffentlichen.

Das Zweite ist, dass mit der Offenlegung der Zinszahlungen, so, wie ich das beurteile, diese nicht beziffert werden müssen, sodass wir auch hier die statistischen Daten nicht haben. Wir haben uns darauf geeinigt, dass man nach ein, zwei Jahren einmal eine Übersicht gibt, damit man ungefähr die Dimension dieser Zinszahlungen ins Ausland kennt – aber nicht in der Absicht, dass wir hier letztlich wieder eine neue Statistikabteilung aufbauen, die all diese Zahlen erfassen muss.

Wir lehnen den Antrag der Minderheit deshalb ab.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Das Anliegen der Minderheit ist unter dem Aspekt der Transparenz verständlich. Es entspricht auch dem Willen und dem Wunsch des Bundesrates, dass wir nach der Einführung dieses Zinsbesteuerungsgesetzes sehen können, wie sich das Ganze entwickelt. Wir haben hier Ungewissheiten. Eine erste Ungewissheit besteht darin, dass wir derzeit gar keine statistischen Unterlagen über die Höhe der Mittel, des Geldes, haben, die hier überhaupt zur Diskussion steht. Das wird sich dann weisen, wenn diese Zahlstellen einmal zu arbeiten beginnen. Zweitens kann man derzeit noch nicht sagen, wie das Anlageverhalten der Anleger sein wird, wenn sie einmal unter dem Regime dieses Zinsbesteuerungsgesetzes arbeiten. Man weiss noch nicht, ob dann allenfalls Gelder abgezogen werden. Man weiss auch nicht, ob Gelder anders angelegt werden. Dieses ganze Verhalten ist noch ungewiss. Das wurde von Anfang an klar kommuniziert, dass mit der Einführung des Zinsbesteuerungsgesetzes noch statistische und steuerpolitische Unklarheiten bestehen werden. In diesem Sinne ist, wie gesagt, Transparenz nötig.

Jetzt aber glaubt der Bundesrat, dass man hier von Anfang an zu weit geht. Man veröffentlicht nämlich Daten, die andere Länder so nicht veröffentlichen. Man gibt auch der EU, für die wir das letztlich machen, Hinweise, die unter Umständen, besonders am Anfang, zu falschen Interpretationen bzw. zu Missinterpretationen führen können.

Die Minderheit verlangt, dass man die Gesamtsumme, dann aber auch länderweise veröffentlicht. Sie verlangt auch, dass man diejenigen veröffentlicht, in Zahlen selbstverständlich, die freiwillig offen legen. Von Anfang an möchte man hier sehr viele Informationen haben, welche natürlich auch in der EU interpretiert werden, unter Umständen in einer Art und Weise, die uns nicht behagt, die uns davon abhält, eine Lagebeurteilung zu machen, eine Zwischenbeurteilung zu machen. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, dass wir hier zu früh sind und dass Sie zu weit gehen, wenn Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen.

Es kommt noch etwas dazu: Was aus diesem Zinsbesteuerungsgesetz vereinnahmt wird, muss ohnehin über den öffentlichen Haushalt abgewickelt werden. Mithin muss die Zahl, das heisst der Betrag, der unter diesem Titel eingeht, in Budget und Rechnung eingestellt werden. Dort stehen diese Zahlen, wie alle anderen Einnahmen auch, dem Parlament, in erster Linie den Finanzkommissionen, dann aber auch Ihnen, zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, sich im Rahmen des Budgets und des Rechnungslegungsprozesses über die Entwicklung dieser Zinsbesteuerungsgesetz-

setzung zu informieren. Wir machen übrigens heute schon Rückbehalte im Steuerbereich – nicht im Zinsbesteuerungsbereich – für fremde Staaten. Ich weise darauf hin, dass heute schon Steuerrückbehalte in der Staatsrechnung nicht figurieren. Es gibt nämlich seit Jahren Rückbehalte für Japan, für Australien, für Kanada aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, das ist ein anderer Hintergrund. Demgegenüber sind wir hier der Meinung, dass wir von Anfang an in der Staatsrechnung die Einnahmen dann ausweisen und Ihnen damit die gewünschte Transparenz verschaffen wollen.

Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Nordmann Roger (S, VD): Monsieur le conseiller fédéral, vous avez dit que ces montants figureront au budget et au compte d'Etat de la Confédération. Mais ils figureront aussi dans les comptes et les budgets des 25 pays européens, puisqu'il s'agit de rentrées fiscales. Faudra-t-il donc, pour connaître ces informations, aller voir et consulter les budgets des 25 pays européens les uns après les autres pour publier ces informations? Ne serait-il pas plus simple que la Suisse publie elle-même ces informations?

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nein, die EU-Staaten sind selber noch im Ungewissen. Ich habe mit einzelnen Finanzministern auch persönliche Kontakte gepflegt. Man ist sich bewusst, dass hier noch eine Ungewissheit besteht. Damit können die EU-Staaten sehr gut leben; sie wissen mittlerweile, dass man hier – beispielsweise auch in Deutschland – nicht mit einem Budgetbetrag rechnen kann, dass sich aber mit der Zeit eine Entwicklung einspielt, die möglicherweise zu regelmässigen Einnahmen führt. Dann ist auch der Zeitpunkt gekommen, wo wir beurteilen müssen, wie sich dieses Zinsbesteuerungsgesetz auswirkt und wie die Finanzströme dann sind.

Ich glaube, es wäre falsch, wenn wir von Anfang an solche Zeichen setzen würden, weil die Information, die dabei herauskommt, unter Umständen missverständlich sein und letztlich dieser ganzen Gesetzgebung Schaden zufügen könnte.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Zuerst zum Text und zu Herrn Kaufmann: Sie sehen erstens, dass in Artikel 8 Absatz 8 Buchstabe d die Kantonsanteile angesprochen sind. Sollten diese in Artikel 11 gestrichen werden, so müssten sie selbstverständlich auch in der Aufzählung von Artikel 8 Absatz 8 wegfallen.

Zweitens müssen Sie wissen: Was hier verlangt ist, wird ohnehin von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erstellt. Es geht also nicht um irgendwelche zusätzlichen administrativen Aufgaben. Es geht hier auch nicht um eine Ex-ante-, eine Vorwegbetrachtung und -schätzung auf unsicherem Boden. Es geht gerade wegen der allgemein anerkannten grossen Unsicherheit darum, nachträglich festzuhalten und zu veröffentlichen, was effektiv geschehen ist, was das Zinsbesteuerungsabkommen auslöst.

Die Mehrheit findet, es brauche keine gesetzliche Grundlage, um diese Transparenz herzustellen. Die Mehrheit hat sich auch von der Aussage von Herrn Bundesrat Merz in der Kommission überzeugen lassen: «Ich garantiere Ihnen, dass wir diese Entwicklung mit voller Aufmerksamkeit verfolgen und in gegebener Form darüber berichten werden.» Der Bundesrat will also darüber berichten.

Das hat dazu geführt, dass die Kommission Ihnen mit 13 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt, der Mehrheitsvariante zu folgen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: La commission est sensible à cette nécessité de transparence et au fait que l'application de cet accord et de cette loi va nécessiter une information, en particulier à notre Parlement. Mais elle considère aujourd'hui qu'il n'est pas encore suffisamment clair de savoir sous quelle forme viendra cette information et jusqu'où elle ira.

Nous considérons que la proposition de la minorité Gysin Remo est trop contraignante pour l'instant, qu'elle va peut-être trop loin et, comme cela a été dit tout à l'heure, qu'elle peut poser des difficultés d'interprétation soit au niveau de notre pays, soit au niveau de l'Union européenne.

En tenant compte de la bonne volonté du Conseil fédéral dans la nécessité d'informer, des difficultés et des éléments contre-productifs qui peuvent se présenter vis-à-vis de notre pays, nous décidons de faire confiance au Conseil fédéral quant au choix du mode d'information; nous ne souhaitons pas le lui imposer.

La commission a rejeté, par 13 voix contre 7 et 2 abstentions, la proposition défendue par la minorité Gysin Remo; elle vous prie d'en faire autant.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): J'ai le plaisir de souhaiter un heureux anniversaire à nos collègues Yvan Perrin et Pierre Vanek. (*Applaudissements*)

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Recordon, Rennwald, Schenker Silvia)

Abs. 4

Streichen

Art. 10

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Recordon, Rennwald, Schenker Silvia)

Al. 4

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Artikel über die Schweigepflicht wird in Absatz 4 verankert, dass gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse und das Bankgeheimnis zu wahren seien. Mit einer Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, diese Bestimmung zu streichen, und das aus formalen und materiellen Gründen.

Zum formalen Grund: Die selbstständige Bedeutung dieses Absatzes ist unklar; das hat auch die Behandlung in der Kommission gezeigt. Die Berufsgeheimnisse sind bereits gesetzlich geschützt, also müssen wir das hier nicht mehr explizit verankern. Was nun das Bankgeheimnis anbetrifft, hätte ich gerne von Bundesrat Merz heute eine Legaldefinition dieser Bestimmung gehört, denn es hat sich in der Kommissionsberatung gezeigt, dass der Begriff alles andere als klar ist.

Entweder sind die Berufsgeheimnisse geschützt – das ist der Fall, z. B. im StGB –, dann brauchen wir dies hier nicht zusätzlich explizit zu verankern, oder die Bestimmung hat eine andere Funktion.

Damit komme ich zum Materiellen: Sollte Absatz 4 nur eine deklaratorische Bedeutung haben, wie es Bundesrat Merz in

der Kommission gesagt hat, so gilt es festzuhalten, dass die Minderheit gegen solche deklaratorischen Bestimmungen ist. Die Schweiz muss wettbewerbsfähig sein, der Finanzplatz muss wettbewerbsfähig sein – das aber nicht gleichsam mit einer Einladung zur Steuerhinterziehung, zur Gesetzesumgehung, sondern mit kompetitiven Dienstleistungen. Das wird auch das sein, was uns den richtigen Weg des Finanzplatzes in die Zukunft weist. Wenn wir einen guten Finanzplatz wollen, dann müssen wir seine Wettbewerbsfähigkeit stärken, und wir sollten nicht Privilegien in die Zukunft retten wollen, die wir auf Dauer nicht halten können. Deswegen: Entweder machen wir ein Gesetz mit klaren Bestimmungen – dann bitte ich Sie, hier festzuhalten, was Sie damit genau schützen wollen und was die eigenständige Bedeutung von Absatz 4 wäre –, oder wenn das nicht möglich ist, streichen wir Absatz 4 und machen damit auch klar, dass wir hier ein Gesetz machen und nicht einen Werbespot für das Bankgeheimnis.

Ich bitte Sie: Folgen Sie unserem Streichungsantrag, machen Sie damit ein Gesetz mit klaren Bestimmungen auf einer sauberen Grundlage und nicht indirekte Werbung für den Bankenplatz Schweiz.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Le groupe socialiste vous demande de soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer. Il nous paraît que l'alinéa 4 de l'article 10 est superfétatoire. Pour les collègues alémaniques qui n'auraient pas compris, superfétatoire est un synonyme de superflu, ce qui vous montre l'extrême richesse de la langue française.

Pour en venir au fond, il faut rappeler que les différents secrets professionnels, en particulier le secret bancaire, qui sont mentionnés dans le texte de la version du Conseil fédéral à l'alinéa 4, sont déjà garantis dans d'autres textes, en particulier – en ce qui concerne le secret bancaire – à l'article 47 de la loi sur les banques. Donc vraiment, on ne voit pas en quoi cette répétition apporte quelque chose ici.

Nous avons même le sentiment que le fait de réitérer ce principe à l'article 10 constitue en quelque sorte une manifestation de défiance à l'égard de l'accord sur la fiscalité de l'épargne, et finalement aussi par là même une manifestation de défiance à l'égard de nos partenaires de l'Union européenne. Dans le contexte international, et plus précisément dans le contexte européen actuel, je crois qu'une telle attitude n'est pas saine.

Kaufmann Hans (V, ZH): Der Begriff «Zahlstellensteuer» ist relativ breit gefasst. Letztlich wird jeder, der einem Nutzniesser Zinsen ausbezahlt, eine Zahlstelle, und das sind eben nicht nur Banken; es gibt auch andere, die mit diesen Kapitalströmen in Kontakt kommen. Deshalb scheint es mir wichtig, dass wir hier klarstellen, dass das Bankgeheimnis und eben auch die anderen Berufsgeheimnisse auch in diesen Steuerangelegenheiten, wo es sich nicht um eine schweizerische Steuer, sondern um eine EU-Steuer handelt, zu wahren sind; das muss hier ganz klar definiert werden. Ich beantrage Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: In der Tat ist das Bankgeheimnis, wie das gesagt wurde, in Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen festgelegt; es gilt auch in diesem Zusammenhang. Ich glaube deshalb, dass Absatz 4 hier in der Tat auch etwas deklaratorischen Charakter hat. Aber da muss man vielleicht auch den Hintergrund berücksichtigen.

Der Hintergrund dieser ganzen Verträge im Zusammenhang mit Schengen/Dublin, Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung ist folgender: Es gibt einige sensible Bereiche, und ein solcher ist das Bankgeheimnis. Darüber haben Sie in der Eintretensdebatte diskutiert. Es bestand seitens des Finanz-

platzer lange der Verdacht, dass diese Abkommen dem Bankgeheimnis Schaden zufügen könnten. Über diese Punkte ist während Jahren intensiv diskutiert worden. Wir glauben, dass die Lösungen, die wir Ihnen präsentieren, mit dem schweizerischen Bankgeheimnis kompatibel sind. Das gilt auch beim Zinsbesteuerungsabkommen, und deshalb scheint es mir angebracht, dass man in einem Bereich, der auch politisch sensibel ist, dieses Zeichen setzt und sagt: Diese Zahlstellensteuer ist in erster Linie ein Instrument zur Abwicklung von Zahlungen für natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU, die in der Schweiz durch die sogenannte Zahlstelle zusätzlich abgesichert wird. Deshalb empfehle ich Ihnen, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Ich möchte zuerst zu Seite 10 der deutschen Fahne eine Korrektur anbringen: Bei Artikel 10 Absatz 2 Litera c steht «Streichen». Das ist ein Fehler. Wir haben in der WAK einstimmig die gleiche Regelung gutgeheissen, wie sie der Ständerat beschlossen hat. Das betrifft nur die deutsche Fassung, in der französischen ist es richtig dargestellt.

Zu Absatz 4, Bankgeheimnis, möchte ich nur noch hinzufügen, dass die WAK Ihnen mit 14 zu 9 Stimmen beantragt, der Mehrheit zu folgen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: L'alinéa 4 de l'article 10 a bien entendu fait l'objet d'un débat en commission. La commission a considéré que la solution du Conseil fédéral était justifiée pour deux raisons essentiellement.

En premier lieu, il ne faut pas se cacher que l'accord sur la fiscalité de l'épargne et la loi qui en découle ont un but essentiel, celui de rendre notre législation compatible avec les vœux de l'Union européenne. Tout ceci tourne autour du secret bancaire. La négociation a eu lieu pour permettre à notre pays de garder cet élément dans sa législation – et dans ses relations avec l'Union européenne. Il semble donc justifié de mettre dans cette loi un alinéa qui précise clairement le fait que «le secret bancaire et les autres secrets professionnels protégés par la loi doivent être garantis».

En deuxième lieu – argument important –, nous faisons cette loi pour nous, pour notre population, mais nous faisons aussi – et je dirai presque: surtout – cette loi pour les étrangers qui s'intéresseraient à placer leurs moyens dans nos banques. Il est donc nécessaire que ces personnes soient au clair sur un élément fondamental de notre législation, à savoir la préservation du secret bancaire.

Nous savons très bien qu'il y a dans notre pays un débat sur le secret bancaire. Ce débat a lieu entre ceux qui ne le veulent plus, ceux qui veulent le garder sous la forme actuelle, et ceux qui veulent l'inscrire dans la Constitution. Je pense qu'il ne s'agit pas de régler nos problèmes internes au moyen d'un accord et d'une loi, celle-ci ayant pour but surtout de régler nos relations avec les ressortissants des pays membres de l'Union européenne.

C'est la raison pour laquelle la commission, par 14 voix contre 9, s'est ralliée à la version du Conseil fédéral, adoptée par le Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 11

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der schweizerische Anteil am Ertrag aus dem EU-Steuer-rückbehalt fliesst in die Bundeskasse.

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit

(Recordon, Genner)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11

Proposition de la majorité

Al. 1

La part de la retenue d'impôt-UE revenant à la Suisse est dévolue à la caisse fédérale.

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité

(Recordon, Genner)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Recordon Luc (G, VD): Il s'agit ici d'un problème tout à fait différent de ceux qui nous ont occupés en ce début de matinée. En effet, il s'agit de la problématique des rapports entre les cantons et la Confédération.

On peut prétendre – et cela a été fait en commission – que l'enjeu n'est pas important. Personne n'en sait rien, à vrai dire, car on ne sait pas exactement ce que ces retenues d'épargne pourront apporter en termes de produit fiscal. En revanche, il y a un problème de principe. Dois-je vous rappeler que nous venons de voter constitutionnellement – pas dans ce Parlement, mais le peuple lui-même – la RPT, que nous avons décidé de clarifier les rapports entre les cantons et la Confédération? Et voilà qu'on introduit, tout d'un coup, une norme qui ne correspond pas aux habitudes. Le Conseil fédéral avait logiquement suivi la règle en prévoyant une participation de 10 pour cent en faveur des cantons. Et, malheureusement, la commission a détruit cette oeuvre en vous proposant de supprimer la part des cantons.

Je pense que c'est un geste hostile et particulièrement malvenu, à un moment où les relations entre les cantons et la Confédération ont tendance à se péjorer précisément pour des raisons financières, mais aussi pour toutes sortes d'incompréhensions. En période de disette, le système de la cascade, par lequel, d'ailleurs, les cantons eux-mêmes reportent des charges vis-à-vis de leurs communes, fait que la Confédération a souvent la paresse de reporter des charges elle-même sur les cantons. Je trouve personnellement que c'est un signe particulièrement malheureux que de déroger à la règle et de ne rien donner aux cantons dans ce domaine-là. Il faut montrer que nous sommes conscients que les relations confédérales ne sont pas basées sur la force, mais sur le respect d'une certaine logique et d'une certaine cohérence. Ainsi donc, quel que soit le produit financier, pour des raisons de principe, je trouve normal et même nécessaire que l'on indique aux cantons que l'on ne dérogera pas ici à la règle. Ils ont des tâches lourdes à assumer – comme la Confédération –, il n'y a pas de raison de traiter cela par-dessous la jambe.

Je vous invite donc à suivre ma proposition de minorité et à revenir à la version du Conseil fédéral, qui était bienvenue.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe socialiste communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Obschon die CVP eigentlich die Partei des Föderalismus ist, sind wir der Meinung, dass es in diesem ganz spezifischen Bereich überhaupt keinen Sinn macht, die Kantone mitzuberücksichtigen. Der Ertrag des Steuerrückbehaltes konnte bis anhin – das wissen wir alle – nicht festgelegt werden, und dennoch sprechen die Behörden von einem zweistelligen Millionenbetrag. Wenn wir den Verteilschlüssel – wir sprechen von 10 Prozent der 25 Prozent des Rückbehaltes des Bundes, d. h. von 2,5 Prozent – anwenden, dann müssen wir feststellen, dass alleine der administrative Aufwand für die Festlegung der Verteilungskriterien, welche gemeinsam zwischen EFD und den Kantonen erfolgen muss, in einem Missverhältnis zum zu verteilenden Geld steht. Entgegen dem Verteilschlüssel, den wir beim

NFA angewendet haben und der im Wesentlichen vorsieht, dass die Finanzkraft als Verteilungskriterium durch andere Kriterien, vor allem die Bevölkerungszahl, ersetzt wird, geht man im EFD davon aus, dass die Aufteilung gemäss einer Mischrechnung aus generierten Einnahmen und Bevölkerungszahl zu erfolgen hätte.

Nochmals: Der administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum zu verteilenden Geld. Wir sprechen von 2,5 Prozent, von wenigen Millionen Franken. Es kommt dazu, dass die Kantone, ausser bei Beschlagnahmungen und bei Hausdurchsuchungen, keinen direkten Beitrag leisten.

Wir sind daher der Meinung, dass die durch den Steuerrückbehalt erzielten Einnahmen ausschliesslich dem Bund gutgeschrieben werden müssen, und lehnen den Minderheitsantrag ab.

Recordon Luc (G, VD): Ma chère collègue, ne pensez-vous pas que vous poussez le bouchon un peu loin en prétendant que le travail administratif sera démesuré? Car s'il s'agit de multiplier le chiffre total d'une retenue 26 fois par le pourcentage revenant à un canton et d'établir 26 bordereaux de paiement, cela doit bien prendre à peu près 30 secondes avec un ordinateur!

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Vous savez très bien que lors de nos débats en commission, nous avons évoqué cette possibilité très simple de distribution des ressources, et que le Département fédéral des finances nous a rappelé qu'en fait, certains cantons généraient beaucoup plus de retenues et que, par conséquent, il fallait en tenir compte.

A ce moment-là, la répartition s'avère beaucoup plus difficile, parce qu'il est évident qu'un canton comme Obwald génère des retenues différentes de celles de Genève ou Zurich.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe UDC et le groupe radical-libéral communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Das Zinsbesteuerungsabkommen sagt, dass der Ertrag aus diesen Zahlstelleneinnahmen zu 25 Prozent an den nutzungsberechtigten Staat geht, das ist die Schweiz. Damit ist es uns, nämlich dem nutzungsberechtigten Staat, überlassen, wie wir diese Mittel verteilen möchten. Es ist richtig, dass wir, wie Frau Meier-Schatz gesagt hat, besonders am Anfang nicht mit grossen Summen konfrontiert sein werden. Es geht hier aber gar nicht so sehr ums Geld, obschon man sagen muss, Frau Meier-Schatz, dass die Kantone, wie der Bund, derzeit in teilweise rigiden Kürzungsübungen sind. Sie sind dabei, ihre Kantonshaushalte zu sanieren, und sie haben gelernt, dass für sie jeder Franken ein Franken ist, auch wenn dann hier keine grossen Beträge herauspringen.

Es geht aber vielmehr um eine Tradition. Es geht um die Tradition, dass in der Regel Einnahmen aus dem Fiskalbereich zwischen dem Bund und den Kantonen nach Schlüssel aufgeteilt werden. Das entspricht dem föderalistischen Gedanken auch in unserem Fiskalrecht und begründet sich damit, dass die Kantone fast in jedem Fall zum Vollzug von Gesetzen eben auch entsprechende Aufwendungen haben. Eine Alternative wäre, dass man die Kantone verpflichtete, gewissermassen Rechnung für die Bemühungen zu stellen, die sie im Zusammenhang mit dem Vollzug von Steuergesetzen erbringen, aber das wäre an der Sache vorbeigedacht, das wäre ein übertriebener Aufwand.

Wir glauben deshalb, dass es vertretbar ist, wenn man hier von diesen 25 Prozent, welche in die Bundeskasse fliessen, einen Anteil von 10 Prozent an die Kantone weiterleitet. Die administrative Abwicklung dieser 26 Subkonten ist für die Finanzverwaltung kein Problem, das kann ich Ihnen versichern. Ich ersuche Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe socialiste communique qu'il corrige sa prise de position: sa majorité suit la majorité de la commission.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Bei aller Liebe zum Föderalismus gibt es, aus dem Blickwinkel der grossen Mehrheit der WAK, vor allem drei wichtige Gründe, die Kantone nicht am Ertrag des Steuerrückbehaltes zu beteiligen:

1. Es ist zu beachten, dass es um einen kleinen Betrag geht. Es geht faktisch um 2,5 Prozent der Einnahmen, nämlich um 10 Prozent von den 25 Prozent, welche die Schweiz zurückbehält.

2. Die Kantone haben die grösste Mühe gehabt zu zeigen, wo sie in diesem Zusammenhang einen Aufwand betreiben. Nur bei einer Beschlagnahme oder bei einer Hausdurchsuchung, bei der auf kantonale Polizeibehörden zurückgegriffen werden muss, kommen die Kantone effektiv zu einem nachweisbaren Aufwand. Hier lohnt es sich wirklich nicht, ein «Büro aufzumachen».

3. Wir haben uns bemüht, mit dem neuen Finanzausgleich eine Entflechtung zwischen den Kantonen und dem Bund vorzunehmen. Hier wieder eine komplizierte Verbindung herzustellen widerspricht allem, was wir in den letzten Monaten eingeleitet haben.

Ich bitte Sie, den Antrag der WAK zu unterstützen, die mit 18 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen empfiehlt, der Mehrheit zu folgen und den ganzen Betrag dem Bund zu überlassen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Cette question est à analyser sous deux angles. Le premier concerne la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons et le deuxième, les finances.

En ce qui concerne la première approche, il faut bien reconnaître que dans le cadre de l'application de cette loi, les cantons ne joueront qu'un rôle très minime. Ceci est dit dans le message à la page 5853: «Les cantons et les communes ne sont pas concernés et ne doivent donc supporter aucune dépense supplémentaire d'équipement ou de personnel.» Je crois que cela est clair. Il peut y avoir, comme cela a été rappelé par mon collègue Gysin Remo, quelques cas qui nécessitent une intervention cantonale, mais ils sont extrêmement rares.

Donc, si nous suivons ce que nous avons défendu dans le cadre de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, comme il n'y a pas de tâches supplémentaires pour les cantons, il n'y a pas non plus de rémunération supplémentaire. Je crois que défendre les 10 pour cent en fonction d'une certaine tradition fiscale est aujourd'hui obsolète. La nouvelle répartition des tâches a passé par là. Je crois qu'il faut que nous soyons conséquents.

En ce qui concerne la deuxième approche, l'élément financier, nous parlons là de sommes extrêmement faibles, puisqu'il s'agira de 10 pour cent des 25 pour cent qui reviennent à notre pays dans ce cadre-là. En plus, il faudra les distribuer à l'ensemble des cantons en fonction de critères qui restent encore à déterminer. Le travail administratif risque d'être disproportionné par rapport à l'effet financier.

En fonction de cet argument de la répartition des tâches entre Confédération et cantons et de l'aspect financier mineur, la commission, qui a rejeté cette proposition par 18 voix contre 1 et 3 abstentions, vous invite à suivre sa majorité en rejetant la proposition de la minorité Recordon.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 1

Mit Busse bis zu 5 000 000 Franken

Abs. 2

.... bis zu 500 000 Franken bestraft.

Abs. 3

Die Höhe der Busse hängt insbesondere von der Höhe der Hinterziehung ab.

Art. 12

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 1

Est puni d'une amende de 5 000 000 de francs au plus

Al. 2

.... jusqu'à 500 000 francs.

Al. 3

Le montant de l'amende tient compte notamment du montant sur lequel porte l'infraction.

Art. 13

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken

Abs. 2

Die Höhe der Busse hängt insbesondere von der Höhe der Hinterziehung ab.

Art. 13

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus

Al. 2

Le montant de l'amende tient compte notamment du montant sur lequel porte l'infraction.

Art. 14

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 1

Mit Busse bis zu 25 000 Franken

Abs. 2

Die Höhe der Busse hängt insbesondere von der Höhe der Hinterziehung ab.

Art. 14

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Recordon, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 1

Est puni d'une amende de 25 000 francs

Al. 2

Le montant de l'amende tient compte notamment du montant sur lequel porte l'infraction.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): C'est un concept qui est proposé par la minorité Recordon. L'auteur vise un renforcement des sanctions pénales. C'est la raison pour laquelle nous ferons un seul débat et, si l'auteur est d'accord, un seul vote interviendra sur le concept.

Recordon Luc (G, VD): Merci, Monsieur le président, de me donner la parole pour vous exposer la dernière proposition de minorité que j'ai à faire sur cette loi; mais elle est importante.

En effet, si nous voulons que cette loi soit crédible, si nous voulons éviter que, continuellement, nos partenaires européens ne reviennent nous mettre sous pression en nous disant que nous ne sommes pas adéquats dans ce domaine, que nos retenues ne sont pas suffisantes – et vous savez à quel point cet accord a été arraché de haute lutte – il faut, à tout le moins, que nous soyons crédibles sur le plan des sanctions.

Il n'est pas imaginable en effet que, dans le cas où de gros montants notamment seraient retenus et non versés – ce qui donnerait certainement lieu à un scandale extrêmement dommageable – notre pays ne puisse pas prendre des sanctions suffisantes, et des sanctions suffisantes en termes financiers. Car on sait que c'est essentiellement sur ce plan-là que cela frappe.

Rappelez-vous il y a très longtemps, en 1969 sauf erreur, lorsque Dieter Bührle avait violé la loi sur les exportations d'armes et avait été condamné par le Tribunal fédéral à une amende de 40 000 francs, alors qu'il avait fait dans cette affaire des profits considérables qui n'avaient pu être confisqués; rappelez-vous le tollé que nous avons vécu sur le plan interne. Et imaginez-vous ce que nous vivrions si, dans le domaine de l'épargne, nous avions affaire à une situation de ce genre un de ces jours, et que nous ne puissions pas punir en raison du montant de l'amende. C'est pourquoi les montants proposés par le Conseil fédéral doivent être considérés comme manifestement insuffisants pour les cas extrêmes. Bien entendu, dans les cas banals, on pourra s'en tenir à des amendes beaucoup plus basses. Mais enfin, il s'agit là d'ouvrir une marge, de créer une fourchette, et non pas de donner une indication qu'il faut systématiquement exploiter jusqu'à son montant supérieur.

C'est la raison pour laquelle, en particulier, j'ai proposé qu'on ajoute aussi une indication, selon laquelle la gravité de l'infraction était déterminante pour la définition du montant de l'amende.

Dans ce genre d'infraction de droit pénal administratif à caractère financier, ce qu'il faut retenir, c'est que c'est souvent quand même très largement en fonction du préjudice causé au fisc qu'il convient de moduler l'amende. C'est pour permettre cela, pour que l'administration n'ait pas les mains liées et puisse exercer pleinement à la hausse – et pas seulement à la baisse – le pouvoir d'appréciation qui est le sien, et appliquer le principe de la proportionnalité, que je vous invite à créer une marge plus large.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe UDC communique qu'à toutes les dispositions concernées, il suit la majorité de la commission.

Berberat Didier (S, NE): Le groupe socialiste vous recommande de soutenir la proposition de la minorité Recordon aux articles 12, 13 et 14 de cette loi. Comme cela a déjà été expliqué, il s'agit d'augmenter les montants maximaux des amendes, qui ne sont pas assez dissuasifs dans la version qui nous est proposée. Il en va aussi de la crédibilité – cela a été rappelé par Monsieur Recordon tout à l'heure – de la Suisse face à ses partenaires européens, pour qu'on puisse prouver qu'on a vraiment des normes pénales sévères dont le but est d'éviter toute fraude dans ce domaine.

En effet, si l'on veut empêcher au maximum les infractions à cette loi, il faut prévoir des mesures réellement dissuasives et augmenter les maximums des amendes, surtout lorsqu'on sait que les sommes en jeu peuvent être très importantes.

Ce que je voulais aussi vous signaler, c'est que tout à l'heure vous avez rejeté une proposition Recordon à l'article 3, alinéas 4 et 5 par laquelle, notamment à l'alinéa 5, on souhaitait retirer l'autorisation aux agents payeurs qui ne remplissaient pas leurs obligations. J'ai posé une question à Monsieur Favre, qui a répondu que des amendes existaient. Donc vous ne pouvez pas, d'un côté, refuser cet article 3, alinéas 4 et 5, en disant que les amendes existent et, de l'autre côté, avoir des montants ridicules dans les maximums des amendes. Je répète qu'il s'agit d'un maximum et je répète aussi que c'est l'Administration fédérale des contributions qui devra prendre des mesures. Celles-ci seront proportionnées et liées à la gravité de l'infraction et aux sommes en jeu.

Je vous demande donc de soutenir les trois propositions de la minorité Recordon.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie, in all diesen Fällen der Mehrheit zuzustimmen, und sage Ihnen, weshalb: Wenn heute jemand unter schweizerischem Recht Verrechnungssteuer hinterzieht und dabei erwischt wird, wird er dafür nach dem Verrechnungssteuergesetz bestraft; das wissen wir. Dann ist die Strafe die, dass man den hinterzogenen Betrag erbringen muss, dann gibt es eine Busse bis maximal 30 000 Franken, oder man muss bis zum Dreifachen des hinterzogenen Betrages rückerstatten. Das ist die interne Lösung.

Wir haben hier für das Zinsbesteuerungsgesetz die gleiche Lösung gewählt, aber bei der Rückerstattung einfach den dreifachen Betrag weggelassen. An sich – das ist wahrscheinlich das zentrale Argument – muss ja der Rückbehalt erstattet werden, und das ist Strafe genug. Das bedeutet, dass man diesen Betrag kassieren muss. Wenn ich noch einen Blick über die Grenzen werfe und schaue, wie andere Länder das handhaben, so kann ich Ihnen das Beispiel von England geben. Dort ist die Maximalstrafe – jetzt müssen Sie gut zuhören – 3000 Pfund. Nun müssen Sie diese 3000 Pfund dem Betrag der Minderheit Recordon gegenüberstellen; da sind wir in Bezug auf das Strafmass nicht auf demselben Planeten, Herr Recordon!

Deshalb ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Hier geht es auch um die Durchsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens. Sie haben die Wahl zwischen zwei Varianten von Sanktionskonzepten. Die Minderheit Recordon schlägt Ihnen eine Verschärfung gegenüber dem Bundesrat vor.

Die Mehrheit der WAK empfiehlt Ihnen im Verhältnis von 15 zu 8 Stimmen, bei den Artikeln 12 bis 14 dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Je crois que tout le monde est d'accord sur le fait que la loi que nous allons voter doit être appliquée et que les fraudeurs doivent être condamnés. Les divergences portent sur l'ampleur de ces différentes condamnations.

La majorité de la commission a considéré qu'en ce qui concerne ces amendes, il n'était pas nécessaire d'avoir des sommes nettement plus importantes que ce que nous connaissons dans notre droit interne. Par exemple, pour soustraction et violation de l'obligation de déclarer, l'amende peut aller jusqu'à 250 000 francs, alors que pour l'impôt anticipé – comme cela a été dit tout à l'heure – elle peut aller jusqu'à 30 000 francs. Il nous a semblé que le signal et l'effet dissuasif étaient satisfaisants dans le cadre de ce que nous souhaitons obtenir.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission, sur ces différents points, vous demande de suivre la position du Conseil fédéral, par 15 voix contre 8 en ce qui concerne le montant de l'amende; par 13 voix contre 8 et 2 abstentions en ce qui concerne le fait de tenir compte du montant de l'infraction.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

Art. 15, 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Le secret professionnel protégé par l'article 321 CP est réservé.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3, 5, 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Bührer, Baader Caspar, Favre, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Leu, Leuthard, Schibli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19

Proposition de la majorité

Al. 1, 3, 5, 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Bührer, Baader Caspar, Favre, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Leu, Leuthard, Schibli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bührer Gerold (RL, SH): Namens der Minderheit ersuche ich Sie, bei Artikel 19 Absatz 2 dem Ständerat zu folgen. Lassen Sie mich zunächst eine Vorbemerkung machen und dann sagen, warum es geht.

Wir haben zu diesem Abkommen Ja gesagt, und wir haben Ja dazu gesagt, dass wir griffige Massnahmen brauchen,

um in diesem Bereich der Betrugsbekämpfung auf glaubwürdige Art und Weise auch wirken zu können. Das ist unbestritten.

Nun geht es hier darum, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung Zwangsmassnahmen durchführen kann, um Akten zu beschlagnahmen. Sie kann, wie Sie sehen, Hausdurchsuchungen machen. Dies ist eine in rechtspolitischer Hinsicht grundsätzliche Frage: Soll es möglich sein, dass die Verwaltung – hier die Steuerverwaltung – ohne vorherige richterliche Bewilligung diesen Eingriff in die Privatsphäre, zum Beispiel eine Hausdurchsuchung, machen kann, oder nicht? Hier war in der Debatte des Ständerates die Meinung klar, dass es rechtspolitisch so nicht gehen kann, sondern dass es analog wie andernorts vorher eine richterliche Bewilligung braucht. Das ist auch die Meinung der Minderheit, und deswegen schlagen wir Ihnen vor, dass zwar diese Zwangsmassnahme der Verwaltung unbestritten ist, dass es aber vorgängig eine Zustimmung durch den zuständigen Richter braucht.

Zusätzlich zu diesem grundsätzlichen Aspekt des Verhältnisses von Verwaltung, Bürger und Rechtsschutz geht es hier natürlich im Kontext mit dem Ausland auch um Vertrauen in unseren Rechtsstaat. Wir glauben, dass damit auch eine gewisse Sensibilität bezüglich unserer Stellung weltweit verknüpft ist. Wir sind der Meinung, dass wir hier sehr sorgfältig legitimieren sollten und dieses Vertrauen in unseren Rechtsstaat nicht aufs Spiel setzen dürfen.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, der Minderheit bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Le groupe socialiste communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich möchte Ihnen in aller Kürze die Position des Bundesrates darlegen. Sie steht im Einklang mit der allgemein für Durchsuchungen geltenden Regelung gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, wo für die nach jenem Verfahren anzuordnenden Durchsuchungsmassnahmen der Direktor oder die Direktorin der beteiligten Verwaltung zuständig ist. Das ist die heutige Situation. Diese Kompetenzordnung gilt auch bei den Amtshilfeverfahren unter den Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und den USA. Es ist also eine Praxis, die wir bereits kennen.

Die Minderheit bevorzugt jetzt die Einführung einer Zwischenstufe, einer vorgängigen Bewilligung nämlich durch einen richterlichen Entscheid. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die von ihm vorgeschlagene Fassung nahtlos in diesen Minderheitsantrag einbauen liesse, dass zumindest kein Widerspruch entsteht, und er möchte Ihnen in diesem Sinne keinen Antrag stellen, sondern er wollte einfach noch einmal erläutern, was die Ausgangsposition ist, nämlich: Beibehalten der heutigen Situation.

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Herr Bühler hat gesagt, dass die Regelung des Bundesrates rechtspolitisch bedenklich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Entwurf des Bundesrates der gängigen Praxis entspricht, während die Regelung, die der Ständerat beschlossen hat, von einem Spezialfall ausgeht, der hier eigentlich gar nicht zur Diskussion steht. Er geht von laufenden Entwicklungen, von Diskussionen z. B. im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz aus.

Hier ist zu unterstreichen, dass es nicht um Durchsuchungen in privaten Haushalten, sondern um Informationen von Zahlstellen wie Banken, Versicherungen und Treuhändern geht. Der wichtigste Diskussionspunkt: In der Fassung des Bundesrates ist es gewährleistet, dass eine gerichtliche Überprüfung stattfinden kann. Eine gerichtliche Überprüfung kann also stattfinden.

Ich bitte Sie im Namen der knappen Mehrheit der WAK – es waren 10 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen –, dem Bundesrat zu folgen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Au nom de la majorité de la commission, je vous demande de soutenir le projet du Conseil fédéral. Il y a à cela des raisons de pratique existante. En effet, aujourd'hui les choses fonctionnent de cette manière, à savoir avec une autorisation du directeur de l'Administration fédérale des contributions.

Il y a un autre élément qui est aussi pratique, du fait qu'il s'agit d'éviter d'augmenter la complexité du système. Dès le moment où il faut intervenir dans plusieurs cantons, la façon de faire prévue par le Conseil fédéral est beaucoup plus simple, plutôt que de faire appel aux juges du canton, ou des cantons concernés, en l'occurrence. Il faut rappeler que le droit des intéressés est tout de même respecté, puisqu'il y a la possibilité de recourir au Tribunal fédéral contre la décision d'octroi de l'entraide administrative.

Ainsi, par une majorité de 10 voix contre 9 et 3 abstentions, la commission vous demande de suivre le projet du Conseil fédéral.

En ce qui me concerne, j'adhère à la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen

Art. 20–25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 25bls

Antrag der Minderheit

(Gysin Remo, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Titel

Überprüfung

Text

Der Bundesrat evaluiert periodisch Stand und Entwicklung des Abkommens und legt dem Parlament analog zu Artikel 13 des Abkommens mindestens alle drei Jahre einen entsprechenden Bericht vor.

Art. 25bls

Proposition de la minorité

(Gysin Remo, Berberat, Fasel, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Titre

Examen

Texte

Le Conseil fédéral examine périodiquement l'état et le développement de l'accord et présente un rapport à ce sujet au Parlement, tous les trois ans au moins par analogie à l'article 13 de l'accord.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich begründe diesen zusätzlichen Artikel 25bis wie folgt: Sinn und Zweck dieses neuen Artikels ist es, auch das Parlament über die periodische Evaluation des Zinsbesteuerungsabkommens durch den Bundesrat in Kenntnis zu setzen. Für das Parlament hört das Interesse am Zinsbesteuerungsabkommen mit der heutigen Beschlussfassung natürlich nicht auf. Wir sind als Volksvertreter und -vertreterinnen am Funktionieren dieses Abkommens interessiert und möchten zumindest alle drei Jahre vom Bundesrat in geeigneter Berichtsform informiert werden. Aufgrund der nicht voraussehbaren Entwicklung und Auswirkungen des Abkommens sind der Bundesrat und die Bundesverwaltung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht ohnehin zu einer anfänglich sicher jährlichen Evaluation gezwungen.

Der beantragte Artikel 25bis stützt sich direkt auf Artikel 13 des Zinsbesteuerungsabkommens. Darin werden die Vertragsparteien, also die Schweiz und die EU, verpflichtet, sich «mindestens alle drei Jahre oder auf Antrag einer der Vertragsparteien» zu konsultieren – nicht nur, um das technische Funktionieren dieses Abkommens zu prüfen, sondern eben auch, um die internationale Entwicklung zu beurteilen und darauf beruhend allenfalls eine Änderung des Abkommens einzuleiten. Das Parlament muss entsprechend mittels eines Berichtes informiert werden. Nur so kann es seiner verfassungsmässigen Verpflichtung nachkommen. Artikel 166 der Bundesverfassung hält unter dem Titel «Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge» nämlich klar Folgendes fest: «Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.»

Der Bundesrat hat die Öffentlichkeit und das Parlament kürzlich mit einer Pressemitteilung unter dem Titel «Die Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes überprüfen» wissen lassen, dass er wirkungsorientiert arbeiten und die Transparenz entsprechender Überprüfungen verbessern will. Mit unserem Antrag nehmen wir den Bundesrat bei genau diesem Wort.

Berberat Didier (S, NE): Au nom du groupe socialiste, nous vous demandons de soutenir la proposition de la minorité Gysin Remo, représentée ici par Monsieur Fehr Hans-Jürg, qui souhaite introduire un article 25bis dans ce projet de loi.

Le but de cette proposition – cela vous a été rappelé – est de permettre au Parlement de prendre connaissance, par l'intermédiaire d'un rapport du Conseil fédéral, de l'état et du développement de l'accord sur la fiscalité de l'épargne tous les trois ans.

A l'article 13 de cet accord – cela vous a aussi été rappelé –, il est prévu que les parties contractantes se consultent mutuellement au moins tous les trois ans, en vue non seulement d'examiner s'il est nécessaire d'améliorer le fonctionnement technique de l'accord, mais aussi d'évaluer les développements internationaux, en proposant, le cas échéant, de modifier cet accord en fonction desdits développements. De plus, je vous rappelle que l'article 166 de notre Constitution prévoit que l'Assemblée fédérale participe à la définition de la politique extérieure et surveille les relations avec l'étranger.

Introduire un débat tous les trois ans au Parlement permettrait donc aux chambres de concrétiser cet article constitutionnel de manière tangible sur un sujet d'importance sur lequel les parlementaires doivent avoir le droit à la parole. Cela est d'autant plus indispensable que le sujet est nouveau et peut évoluer de manière différente, ce qui obligera l'administration, puis le Conseil fédéral, à procéder à une évaluation régulière sur les différents développements et questions liés à cet accord. Il apparaît donc nécessaire qu'il saisisse le Parlement de ses conclusions à ce sujet tous les trois ans.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité Gysin Remo.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Ausführungen von Herrn Fehr sind zutreffend. Er nimmt nämlich Bezug auf Artikel 13 des Abkommens, wo in der Tat vorgesehen ist, dass man die Entwicklung dieses Abkommens im Rhythmus von drei Jahren gemeinsam beurteilt. Das, was Sie hier zu entscheiden haben, ist, nach Auffassung des Bundesrates, eine parlamentsinterne Angelegenheit. Es geht um die Frage, wie Sie sich und Ihre Rolle im Rahmen dieses Gesetzes sehen wollen. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass man hier in bestimmten Rhythmen eine Lagebeurteilung macht, dass man insbesondere das Gesetz auch als Ausfluss des Abkommens beurteilt. Insofern möchte der Bundesrat hier keine Stellung beziehen. Er überlässt es selbstverständlich dem Parlament, wie es sich die Mitverfolgung des Gesetzesvollzuges vorstellt.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: La commission est sensible au fait que notre Parlement doit pouvoir bénéficier d'un suivi de ces accords, que ce soit dans le cadre des Bilatérales I ou dans celui des Bilatérales II. Mais la majorité de la commission estime qu'il y a deux possibilités pour ce suivi. La première possibilité est le suivi traditionnel du fonctionnement de l'Etat par le biais des travaux effectués par nos collègues de la Commission de gestion. En ce qui concerne la deuxième possibilité d'assurer ce suivi, je me référerai au postulat 04.3621, déposé par la Commission de politique extérieure de notre conseil. Ce postulat stipule: «Le Conseil fédéral est prié d'évaluer périodiquement la mise en oeuvre et l'évolution des accords bilatéraux entre la Suisse et l'Union européenne, et d'en rendre compte au Parlement.» Or, dès le moment où l'on parle des accords bilatéraux, il me semble qu'on donne la possibilité au Conseil fédéral de procéder à cette évaluation et de nous rendre compte justement de la situation. Il ne semble donc pas nécessaire d'ajouter dans ce cas précis de l'accord sur la fiscalité de l'épargne le type d'information que nous souhaitons. C'est la raison pour laquelle je vous demande de rejeter la proposition de la minorité; la décision a été prise en commission par 12 voix contre 7.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen
Dagegen 100 Stimmen

Art. 26, 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): Nous votons maintenant sur le projet 8.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Bellage – Annexe 04.063/1620)

Für Annahme des Entwurfes 146 Stimmen

Dagegen 11 Stimmen

Siehe Seite 169
Voir page 169

Elfte Sitzung – Onzième séance**Dienstag, 14. Dezember 2004****Mardi, 14 décembre 2004**

08.00 h

04.063

**Bilaterale Abkommen II.
Genehmigung****Accords bilatéraux II.
Approbation***Differenzen – Divergences*Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)
Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2004 7141)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)Text des Erlasses 3 (BBI 2004 7143)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)Text des Erlasses 4 (BBI 2004 7145)
Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)Text des Erlasses 5 (BBI 2004 7147)
Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)Text des Erlasses 6 (BBI 2004 7149)
Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)Text des Erlasses 7 (BBI 2004 7183)
Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)Text des Erlasses 8 (BBI 2004 7185)
Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)**3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet****3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Eionet****Art. 1 Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Bei der Vorlage 3, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Eionet, hat der Nationalrat in Artikel 1 einen Absatz 1bis eingefügt. In dieser Fassung soll die Koordination der Akteure festgeschrieben werden. Das ist sinnvoll.

Die APK beantragt Ihnen einstimmig, dieser Fassung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin****6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent****Art. 1 Abs. 1ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1ter*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Hier haben wir einige Differenzen. Ich schlage vor, dass wir der Reihe nach Seite um Seite der Fahne durchgehen. Die erste Differenz betrifft Artikel 1 Absatz 1ter. Hier können wir uns der bereinigten Fassung des Nationalrates anschliessen. Materiell ist erstens die Streichung der Wörter «im Grenzraum» zu beachten. Diese Streichung ist richtig, weil die Kontrollen des Grenzwachtkorps nicht ausschliesslich im Grenzraum stattfinden, sondern zum Beispiel auch in den internationalen Zügen. Zweitens wird «Koordination» durch «Zusammenarbeit» ersetzt. Es sollen keine Zweifel daran aufkommen, dass die Kantone die übergeordnete Führung innehaben. Mit anderen Worten: Die APK schliesst sich hier dem Nationalrat an, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 1 Art. 22abis Abs. 2, 3, Art. 22ater Abs. 1, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 ch. 1 art. 22abis al. 2, 3, art. 22ater al. 1, 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Hier gibt es eine redaktionelle Änderung, welche die Artikel 22abis Absätze 2 und 3 sowie Artikel 22ater Absätze 1 und 3 betrifft, und zwar die Ergänzung mit dem Begriff «Schiffahrtsunternehmen», wie wir das bei beiden Artikeln schon unter Absatz 1 eingesetzt haben. Es ist also eine konsequente und folgerichtige redaktionelle Ergänzung in diesen Artikeln, die ich dann nicht mehr weiter kommentieren werde.

Bei Artikel 22abis gibt es noch eine dritte Differenz, und zwar in Absatz 3: Hier hatten wir im Originaltext das «Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung» eingefügt; der Nationalrat hat richtigerweise korrigiert: das «zuständige Bundesamt». Diese Änderung betrifft im Weiteren neben Artikel 22abis Absatz 3 auch Artikel 22p Absätze 4 und 5, Artikel 23b Absätze 4 und 5 sowie Artikel 102a Absätze 1, 3 und 4 des Asylgesetzes. Dieselbe redaktionelle Änderung wird uns also durch die Fahne begleiten; ich habe das jetzt für alle diese Artikel erklärt.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Ziff. 1 Art. 22p Abs. 4, 5, Art. 23b Abs. 4, 5, Ziff. 2 Art. 102a Abs. 1, 3, 4, Art. 102d Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 ch. 1 art. 22p al. 4, 5, art. 23b al. 4, 5, ch. 2 art. 102a al. 1, 3, 4, art. 102d al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 2 Art. 107a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Reimann, Germann, Maissen, Saudan, Schmid-Sutter Carlo, Slongo)

Festhalten

Art. 3 ch. 2 art. 107a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Reimann, Germann, Maissen, Saudan, Schmid-Sutter Carlo, Slongo)

Maintenir

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Mit Artikel 107a hat der Bundesrat für das Dublin-Verfahren vorgeschlagen, dass Dubliner Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Dies basiert auf der Annahme, dass in allen Dublin-Staaten die Einhaltung der völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet ist. Die Realität zeigt, dass die europäische Harmonisierung und die Umsetzung der bis heute vier EU-Mindeststandardrichtlinien in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung noch nicht überall abgeschlossen sind.

Das jüngste Beispiel eines EU-Staates, welcher sein Asylgesetz entsprechend korrigieren muss, ist Österreich: Dort hat der Verfassungsgerichtshof Mitte Oktober 2004 entschieden, dass eine Beschwerde aufschiebende Wirkung haben muss, wenn Schutzgüter der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betroffen sind. Dies kann etwa bei kranken oder besonders verletzlich Personen wie Kindern und älteren Leuten der Fall sein. Ein weiterer aktueller Fall ist Griechenland: Hier weist das UNHCR in einem vor kurzem erschienenen Bericht darauf hin, dass Asylsuchende, für die Griechenland gemäss Dublin zuständig ist, mit der Rückführung in ihre Heimat ohne Prüfung ihres Asylgesuches rechnen müssen. Darum verlangt der Europäische Gerichtshof heute die Gewährung der aufschiebenden Wirkung, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine asylsuchende Person in einen anderen Dublin-Staat überwiesen werden soll, welcher die EMRK verletzt. Mit dieser auf eindeutige EMRK-Verletzungen beschränkten Ausnahmeregelung sollen Dublin-Überführungen weder generell verhindert noch massgeblich verzögert werden. Es soll sich um eine Hand voll Ausnahmen handeln.

Mit einem Stimmenverhältnis von 6 zu 6 Stimmen und dem Stichtentscheid des Präsidenten beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zur nationalrätlichen Fassung. Eine Überprüfung und Beurteilung erfolgt so oder so, und es geht hier einzig darum, dass wir dies, wenn wir es schon tun müssen, auch im Gesetz so niederschreiben.

Reimann Maximilian (V, AG): Sie haben es vom Kommissionspräsidenten gehört: Wir sind hier nur mit seinem Stichtentscheid in die Minderheit versetzt worden. Diese Minderheit plädiert nun eindeutig dafür, dass gegen Nichteintretensentscheide überhaupt keine Beschwerden mit aufschiebender Wirkung mehr zuzulassen sind. Der Nationalrat möchte hier eine Ausnahme vorsehen, und zwar dann, wenn begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte durch jenes Land vorliegen, in welches der Asylsuchende zurückgeschickt werden soll.

Bei diesem Land handelt es sich ja auch um ein zivilisiertes Schengen-Land, das die EMRK unterzeichnet hat und sich daran halten sollte. Deshalb sind in der Kommission verschiedene Fragen aufgetaucht: Wer entscheidet letztlich, ob ein begründeter Anhaltspunkt vorliegt? Ist es die Schweiz, ist es das andere Land? In diesem Zweifelsfall haben wir uns für die Fassung des Bundesrates und des Ständerates entschieden, die überhaupt keine Nichteintretensentscheide mit aufschiebender Wirkung zulassen wollen. Das ist die saubere Lösung. Ich bekräftige: Wir befinden uns im Schengen-Raum. Da wird jeder Staat nach eigenem Ermessen sowie nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden können, ob etwas gegen die Menschenrechtskonvention verstösst oder nicht. Da soll die Schweiz sich nicht bemüht sehen – ich habe es schon in der Kommission so gesagt –, den fremden Richter zu spielen.

Deshalb bitte ich Sie mit der Minderheit, am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Die Minderheit findet die Ergänzung, welche im Nationalrat von der Ratslinken eingebracht worden ist, schon etwas merkwürdig. Es wird argumentiert, ob wir das nun machen würden oder nicht, es werde sowieso passieren; ob wir diesen zusätzlichen Satz nun in das Gesetz hineinschreiben würden oder nicht, die Gerichte würden es ohnehin so sehen. Das sehe ich – und ich glaube, das sieht die Minderheit – eben nicht so. Erstens binden in der Schweiz die Gesetze nach wie vor die Gerichte, und wenn wir als Gesetzgeber der Auffassung sind, dass es Punkte gibt, bei denen es keine aufschiebende Wirkung mehr gibt, dann haben sich die Richter an dieses Gesetz zu halten – Punktum! Zweitens ist die Behauptung, es könne Schengen-Staaten geben, an die man die Asylbewerber, welche hier im Beschwerdeverfahren sind, aus Gründen der EMRK nicht überstellen dürfte, schon merkwürdig. Es gibt kein Schengen-Land, das die EMRK nicht unterschrieben hätte. Es gibt kein Schengen-Land, das nicht den periodischen Überprüfungen durch die EMRK-Organe unterstellt wäre. Es gibt kein Schengen-Land, gegenüber dem wir in grossartiger Weise sagen dürften: Wir sind besser als ihr. Ich bitte Sie: Wenn Sie diese Dinge schon wollen – und Sie haben Schengen ja gewollt –, dann müssen Sie auch entsprechend den Regeln des Spiels mitspielen. Das heisst, dass wir uns in dieser Hinsicht effektiv als einen Rechtsraum betrachten. Wenn ein Delinquent auf dem Gebiet eines Schweizer Kantons gefasst wird und dieser Kanton dann merkt, dass es ein Täter ist, der seine Ersttat in einem anderen Kanton ausgeübt hat, so kommt es dem ersten Kanton ja nicht in den Sinn, hinzugehen und zu fragen, ob im anderen Kanton die EMRK wohl eingehalten wird. Davon gehen wir aus. Wir überstellen ihn in den anderen Kanton. Es hat nun schlicht keinen Sinn, so zu tun, als ob Griechenland schlechter wäre als wir, als ob England schlechter wäre als wir, als ob Österreich schlechter wäre als wir.

Man sagt uns, es müsse auf den konkreten Fall geschaut werden. Der konkrete Fall ist unerheblich, denn den konkreten Fall gibt es ein zweites Mal nicht mehr. Wenn der Asylbewerber geltend macht, er sei in einem deutschen Gefängnis oder in einer deutschen Empfangsstation geschlagen worden – ja bitte schön, das kann es überall geben. Die Frage ist nicht, ob er im konkreten Fall tatsächlich geschlagen worden ist, sondern ob das eine EMRK-widrige Praxis ist. Denn wenn jemand ein Mal geschlagen worden ist, dann ist das ein Problem, dem man mit den ordentlichen Mitteln der Aufsicht und den entsprechenden Möglichkeiten beikommen kann. Aber wenn es Methode hat, dann handelt das Land EMRK-widrig, und dann darf man jemanden nicht zurückschicken.

Alle diese Länder, die wir als Safe Countries bezeichnet haben, können nicht garantieren, dass immer und zu hundert Prozent, jedes Mal, in allen Orten und zu jedem Zeitpunkt die EMRK eingehalten wird. Fehler gibt es immer wieder. Das ist aber kein Grund, diesen Ländern die EMRK-Fähigkeit abzuspochen. Ich verstehe die Ratio Legis hier schlicht

nicht. Nachdem wir während Jahren nun von Safe Countries gesprochen haben, sollten wir da jetzt auch Ernst machen und die Geschichte nicht noch mit aufschiebenden Wirkungen und mit zusätzlichen Prüfungen darüber, ob andere Staaten unserem Rechtsempfinden entsprechen oder nicht, verwässern. Die anderen Staaten sind auch Rechtsstaaten.

Stähelin Philipp (C, TG): Wovon sprechen wir? Ich möchte noch einmal festhalten: Es geht nicht um die Beschwerde an sich, sondern es geht lediglich um die aufschiebende Wirkung. Wo hat der Beschwerdeführer den Entscheid abzuwarten – sage ich einmal –, in der Schweiz oder im EU-Ausland? Es geht also nicht um die Beschwerde selbst.

Wo stehen wir hier? Es geht auch nicht darum, ganze Staaten als EMRK-verletzend zu brandmarken oder zu bezeichnen. Das wäre wohl kaum möglich, ohne dass wir mit der Safe-Country-Regelung in Konflikt kämen; mein Vorredner hat darauf hingewiesen. Wir gehen also nicht davon aus, dass aufgrund dieses Zusatzes andere EU-Staaten, andere Schengen-Staaten generell als EMRK-verletzend bezeichnet würden.

Was wir hier haben, betrifft tatsächlich den Einzelfall. Es geht schlicht und einfach um eine Abwägung im Einzelfall, ob begründete Anhaltspunkte für eine EMRK-Verletzung vorliegen könnten – ja oder nein. Wenn dies der Fall wäre, dann sollte der Richter entscheiden können, dass der betreffende Beschwerdeführer den Entscheid im Inland abwarten kann. Das ist die ganze Geschichte.

Könnten es die Gerichte ohnehin so machen? Ich teile die Ansicht meines Vorredners: Wenn wir das im Gesetz nicht regeln, dann können die Gerichte in der Schweiz nicht mehr auf eine aufschiebende Wirkung erkennen. Auch wenn im Einzelfall begründete Anhaltspunkte vorliegen, können sie dann dem Beschwerdeführer nicht gestatten, den Entscheid in der Schweiz abzuwarten. Er muss dann in das ursprüngliche Land zurückgebracht werden. Jetzt kann es aber durchaus so sein – ich nehme dieses Beispiel auf –, dass er in jenem Land, von der Polizei oder von wem auch immer, bereits geprügelt worden ist. Ich nehme es grundsätzlich auch nicht an, aber das könnte ja sein. Was bedeutet das dann? Es bedeutet, dass unser Richter diesen Beschwerdeführer im Einzelfall trotzdem ausliefern muss – ausliefern ist sogar noch der falsche Ausdruck, dass er ihn also in das Land, in welchem er verprügelt worden ist, schicken muss. Ist das dann auch zumutbar? Da habe ich eben meine Zweifel.

Wenn man den Entscheid des österreichischen Gerichtshofes anschaut, dann kann man mit der Fassung des Nationalrates leben. Es ist natürlich so, dass im Einzelfall in der ganzen EMRK-Regelung eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verbietet eine Interessenabwägung ebenso generell. Man kann in diesen Fällen als Richter gar nicht EMRK-konform handeln. Das scheint mir auch kein befriedigendes Ergebnis zu sein.

Der Sprecher der Minderheit hat darauf hingewiesen, dass man nicht wisse, wer entscheide, wer hier zuständig sei. Diese Bestimmung richtet sich schlicht und einfach an die Beschwerdeinstanz hier in der Schweiz. Nur die hat zu entscheiden; das ist schliesslich eine einzige Beschwerdeinstanz. Wir haben hier keine grossen Auswirkungen. Es handelt sich tatsächlich nur um eine Entscheidungsebene. Wenn man das gesamthaft ansieht, kann der Ergänzung des Nationalrates zugestimmt werden. Entscheidend für mich ist – ich sage das noch einmal –, dass dieser Zusatz lediglich bezogen auf den Einzelfall Anwendung findet. Das ist nicht im Text enthalten. Es muss meines Erachtens aber so sein. Wir haben uns auch seitens des Bundesrates gestern in diese Richtung orientieren lassen. Für mich ist das ein ganz entscheidender Punkt. Ich bitte den Vertreter des Bundesrates, hier auch noch einmal darauf hinzuweisen.

Heberlein Trix (RL, ZH): In Ergänzung zu den Ausführungen von Philipp Stähelin: Ich glaube, wir alle sind der Meinung, dass auch das Dublin-Verfahren menschenrechtskonform

ausgestaltet werden muss. Wenn wir einen Artikel formulieren, der bereits jetzt einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes klar widerspricht, so sind wir uns auch darüber im Klaren, dass unsere Formulierung, wie sie in der ersten Fassung vorhanden war, nach einem Gerichtsentscheid angepasst werden müsste.

Es ist klar: Wir ändern die Regeln nicht. Es gibt in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Aber es kann – und ich möchte auch die Kann-Formulierung betonen – im Einzelfall eben darauf Rücksicht genommen werden. Ich glaube, wir alle sind der Meinung, dass es sich hier nicht um die Durchlöcherung des Grundsatzes handeln darf. Vielmehr muss – in Respektierung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – eine Kann-Formulierung eingeführt werden, denn letztendlich müssen auch wir uns in der Gesetzgebung so oder so entsprechend den Vorschriften verhalten. Wenn die Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, greifen wir auch nicht in die Safe-Country-Regelung ein. Wir sehen, dass wir im individuellen Fall eben eine Ausnahme machen müssen, ohne dass hier eine Luxusbefreiung getroffen würde oder ohne dass wir gegen die Regel verstossen würden.

Ich beantrage Ihnen also, der Mehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte nur eine Aussage von Kollege Carlo Schmid nicht unwidersprochen lassen. Herr Schmid, Sie haben gesagt, der konkrete Fall sei unerheblich. Wenn dieser konkrete Fall Ihre Mutter, Ihre Tochter oder Ihren Sohn betreffen würde, wäre der konkrete Fall nicht unerheblich. Ich möchte doch noch einmal darauf hinweisen, dass wir genau diesen konkreten Fall regeln; dafür müssen wir Anhaltspunkte haben, und zwar müssen diese Anhaltspunkte begründet sein. Es ist also eine ganz klare Einschränkung der Praxis. Wir wollen hier nicht das Prinzip umkehren oder ein neues System einführen, sondern wir wollen eben genau für diesen ganz konkreten Fall, der für uns nicht unerheblich ist, diese Regelung einfügen.

Vielleicht noch die Frage: Warum kommt das erst jetzt? Die Kommission hatte vorher keine Kenntnis von dieser Praxis. Das wurde auch nicht von linker Seite eingebracht, sondern der Bundesrat hat diesen Vorschlag eingebracht. Dieser wurde dann im Nationalrat von einer grossen Kommissionmehrheit beantragt und dann eben auch angenommen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass genau diese Regelung in allen Nachbarstaaten eingeführt wird. Es lohnt sich und ist richtig, wenn wir das jetzt auch tun, damit wir dann nicht ein halbes Jahr später von Strassburg aus dazu gebracht werden, diese Korrektur noch anzubringen.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit bzw. dem Nationalrat zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat Ihnen die Fassung vorgeschlagen, wie sie in der linken Spalte wiedergegeben ist. Das Anliegen, das hier verwirklicht worden ist, ist in der Kommission eingebracht worden. Der Bundesrat hat sich lediglich bereit erklärt, die erste, schlechte Fassung sprachlich so zu verbessern, dass sie dem Sinn entspricht und dass man sie annehmen könnte. Wenn die Verwaltung für die Formulierung einer guten Fassung eingesetzt wird, muss man aufpassen, dass man nicht gerade auch noch das Motiv dem Bundesrat unterschiebt. Wir haben uns aber auch nicht materiell dagegen gewehrt. Wir haben gesagt, wir könnten damit leben. Warum?

Man muss sich einmal das Vorgehen vor Augen halten, wenn wir einen Asylsuchenden hier haben. Es wird festgestellt, dass er ein Zweitasyllgesuch stellt, und er muss in das erste Land, in dem er Asyl gesucht hat, zurückgewiesen werden, weil dieses Land für die asylrechtliche Abwicklung zuständig ist. Dann macht einer eine Beschwerde, und die Verwaltung, eine Beschwerde zu machen, ist natürlich immer gross. Solange eine Beschwerde hängig ist, kann man im entsprechenden Land bleiben, ausser die aufschiebende Wirkung würde entzogen. Darum gilt der Grundsatz: Es gibt keine aufschiebende Wirkung. Er muss zurück in das Land,

das für sein Asylgesuch zuständig ist, und das ist das Erstasylland. Dort muss er bleiben und warten, bis er vom Land, das ihn überstellt hat, ein Urteil erhalten hat. Das soll sich auch nicht ändern.

Es gibt eine einzige Ausnahme, und diese ist hier festgehalten: Das ist, wenn begründete Anhaltspunkte für den speziellen Fall bestehen, dass im Land, in das er zurückgeführt werden soll, die durch die EMRK garantierten Rechte eben nicht gewährleistet sind – nur für diesen speziellen Fall.

Natürlich kann man sagen, dass alle diese Länder die EMRK unterschrieben haben. Die Frage ist eben, ob das eine Gewähr dafür ist, dass sie auch eingehalten wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, Herr Schmid, dass die Schweiz auch schon wegen EMRK-widrigen Verhaltens verurteilt worden ist, obwohl sie dieses Abkommen unterschrieben hat.

Wenn ich die Diskussion in der laufenden Asyldebatte höre – das ist sehr aktuell – und was dabei von gewissen einzelnen Bundesämtern über die EMRK-Verletzung gesagt wird, dann stelle ich fest, dass das den Massnahmen in anderen Ländern, in Dänemark zum Beispiel, völlig widerspricht. Das ist alles EMRK-würdig. So klar ist die Sache nicht. Also ist es auch klar, wer es zu entscheiden hat: Die schweizerische Rekursinstanz hat es zu entscheiden. Das ist hier die Asylrekurskommission. In der ersten Instanz wird das Gesuch abgewiesen, und es ist klar, dass ein Zweitasyugesuchsteller zurückkehren muss. Wenn er dann Beschwerde einlegt, muss die Asylrekurskommission entscheiden. Aber hier geht es nur darum, ob die aufschlebende Wirkung gewährt ist oder nicht. Mit anderen Worten geht es praktisch darum, in welchem Land er den Entscheid abzuwarten hat: im Zweitasyugesuchsland, also in der Schweiz, oder im Erstasyugesuchsland, was der Normalfall ist. Wir glauben, Herr Schmid, dass das eben auch gilt, auch wenn der Satz nicht dasteht, denn es ist jetzt so entschieden worden. Strassburg hat entschieden, man könne sich nicht hinter unterzeichneten EMRK-Abkommen verstecken, man müsse in jedem Fall die Praxis prüfen, und so glauben wir, dass dieser Fall auch dann gelten würde, wenn diese Bestimmung nicht hier stehen würde.

Selbst habe ich grosse Bedenken, und unsere Leute sagen, selbst wenn wir es noch ausschliessen würden und der Europäische Gerichtshof angerufen würde, würde das gelten. Wir haben dann gesagt: Wenn es so ist, halten wir lieber diesen einmaligen Sonderfall fest, aber dann bleibt es auch bei diesem einmaligen Sonderfall. Darum haben wir dann gesagt, dass wir bereit seien, uns dieser Meinung anzuschliessen – vielleicht auch eher im Interesse der Harmonie als wegen des sauberen Rechtsempfindens.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

Art. 3 Ziff. 3 Art. 351decies Abs. 3 Bst. g, 4 Bst. b, 5, 7 Bst. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 ch. 3 art. 351decies al. 3 let. g, 4 let. b, 5, 7 let. g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: In Artikel 351decies Absatz 3 Buchstabe g sowie Absatz 4 Buchstabe b hat der Nationalrat das Bundesamt für Migration eingesetzt. Es ist sinnvoll, das Bundesamt für Migration hier in dieser Auflistung von anderen Bundesbehörden zu nennen, also nicht «das zuständige Amt».

Angenommen – Adopté

Art. 3 Ziff. 5 Art. 8 Abs. 1bis, Art. 32f Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 ch. 5 art. 8 al. 1bis, art. 32f al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir haben noch eine Differenz im Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, das in Artikel 2 des Bundesbeschlusses 8 integriert ist.

Art. 11

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Der Nationalrat hat beschlossen, die Kantone am Steuerrückbehalt nicht teilhaben zu lassen. Die APK empfiehlt Ihnen jedoch einstimmig, an unserem Beschluss festzuhalten, wonach die Kantone mit 10 Prozent am Steuerrückbehalt der Schweiz beteiligt werden. Zur Begründung:

1. Die Zinsbesteuerung folgt dem Konzept der Verrechnungssteuer. Es wäre schwierig zu erklären, weshalb wir bei der Verrechnungssteuer so und bei der Zinsbesteuerung anders vorgehen.

2. Durch den Wegfall der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen wird auch der Verrechnungssteuerertrag der Kantone geschmälert.

3. Auf die Kantone wird ein zusätzlicher Aufwand bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen zukommen.

Wir denken also, dass dieser Anteil von 10 Prozent für die Kantone berechtigt ist.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, an unserem Beschluss festzuhalten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Nachdem Herr Bundesrat Merz eingetroffen ist, könnte er eigentlich das Wort ergreifen; aber er weiss nicht, was vorher diskutiert worden ist.

Sie sehen, der Bundesrat hat in Artikel 11 für die Kantone 10 Prozent vorgesehen, weil das dem Konzept des Verrechnungssteuersystems entspricht. Der Nationalrat möchte alles in die Bundeskasse fliessen lassen; dagegen würde sich Herr Bundesrat Merz wahrscheinlich nicht wehren. Logischerweise ist das der ursprüngliche Antrag des Bundesrates gewesen.

Angenommen – Adopté

04.063

Bilaterale Abkommen II. Genehmigung Accords bilatéraux II. Approbation

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBl 2004 5965)
 Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Différences – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Différences – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBl 2004 7141)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)
 Text des Erlasses 3 (BBl 2004 7143)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)
 Text des Erlasses 4 (BBl 2004 7145)
 Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)
 Text des Erlasses 5 (BBl 2004 7147)
 Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)
 Text des Erlasses 6 (BBl 2004 7149)
 Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)
 Text des Erlasses 7 (BBl 2004 7183)
 Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)
 Text des Erlasses 8 (BBl 2004 7185)
 Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung 8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Le président (Maitre Jean-Philippe, président): La divergence concerne l'article 11 de la loi fédérale concernant l'accord avec la Communauté européenne relatif à la fiscalité de l'épargne, loi qui est intégrée à l'article 2 de l'arrêté 8.

Art. 11 Antrag der Kommission Festhalten

Antrag Cina
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 Proposition de la commission Maintenir

Proposition Cina
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gysin Remo (S, BS), für die Kommission: Beim Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung geht es jetzt nur noch um die Frage, ob die Kantone einen Anteil am Ertrag des Steuer-rückbehaltenes bekommen sollen oder nicht. Die WAK hat vier Gründe, um Ihnen das Festhalten beliebt zu machen:

1. Es geht faktisch nur um 2,5 Prozent der Einnahmen, nämlich um 10 Prozent von den 25 Prozent, welche die Schweiz zurückbehält; in den ersten Jahren muss man das noch auf die 15 Prozent des Steuer-rückbehaltenes beziehen. Es geht also um einen kleinen Betrag.

2. Der Aufwand der Kantone ist in diesem Zusammenhang minimal. Er entsteht eigentlich nur im Ausnahmefall, bei Beschlagnahme oder Hausdurchsuchungen, bei denen auch die kantonale Polizeibehörde mitwirkt.

3. Wir haben eine Entflechtung zwischen Bundes- und Kantonsaufgaben vorgenommen, z. B. im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich. Wir sollten bei dieser Entflechtung bleiben und jetzt nicht wieder eine neue, komplexe Verrechnung inszenieren.

4. Wir haben keine Verfassungsgrundlage für eine zusätzliche schweizerische Steuer. De facto würden wir eine neue Steuer einführen, wenn wir dem Ständerat nachgeben. Dazu gibt es keine Grundlage. Es würden sich vielmehr zusätzliche Fragen stellen, nämlich, nach welchem Schlüssel z. B. die Kantone die Beträge aufteilen würden: Erfolgt das wieder nach dem alten Konzept der Finanzstärke oder nach anderen Kriterien?

Diese vier guten Gründe haben die WAK dazu geführt, Ihnen mit 13 gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen Festhalten zu empfehlen. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: La Commission de l'économie et des redevances vous demande de maintenir votre décision du dernier débat concernant ces 10 pour cent de la retenue qui doivent être accordés aux cantons. En fonction des arguments que nous avons développés lors du dernier débat, à savoir qu'avec cette nouvelle loi, il n'y a pas de tâches supplémentaires pour les cantons, donc en fonction du principe de répartition des tâches entre Confédération et cantons, ces cantons n'ont pas droit à nos yeux à une participation de 10 pour cent sur les 25 pour cent que touchera la Suisse dans le cadre de cet accord.

Second argument: les coûts administratifs, vu les faibles sommes en jeu – environ 2,5 pour cent, d'après mon calcul –, risquent d'être importants par rapport à la somme qui sera touchée par chacun des cantons. Un nouvel argument a été évoqué – il a été rappelé par Monsieur Gysin –, à savoir qu'à nos yeux, il manque des bases pour pratiquer cette répartition.

Une minorité de la commission se rallie à la position du Conseil des Etats, je dirai essentiellement par pragmatisme, puisqu'il ne reste plus que cette seule divergence. Le Conseil des Etats a maintenu sa position à l'unanimité. Cette minorité de la commission considère qu'il faut régler ce point afin que nous puissions aller de l'avant sur ce dossier.

Par 13 voix contre 5 et 3 abstentions, la commission a décidé de maintenir cette divergence. Elle vous invite à en faire de même.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die Begründung für die Bereinigung der einzigen noch bestehenden Differenz wurde jetzt von Herrn Favre vorgetragen. Ich möchte Ihnen aus pragmatischen Gründen beantragen, diese letzte Differenz zu bereinigen, da wirklich nicht anzunehmen ist, dass der Ständerat hier nachgeben wird. Er hat mit Einstimmigkeit dieser Bestimmung zugestimmt, sodass ich bitte, hier meinen Antrag auf Zustimmung zum Ständerat zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Cina 128 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 46 Stimmen

04.063

**Bilaterale Abkommen II.
Genehmigung
Accords bilatéraux II.
Approbation**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBl 2004 5965)
 Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBl 2004 7141)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)
 Text des Erlasses 3 (BBl 2004 7143)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)
 Text des Erlasses 4 (BBl 2004 7145)
 Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)
 Text des Erlasses 5 (BBl 2004 7147)
 Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)
 Text des Erlasses 6 (BBl 2004 7149)
 Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)
 Text des Erlasses 7 (BBl 2004 7183)
 Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)
 Text des Erlasses 8 (BBl 2004 7185)
 Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Elonet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Elonet

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen

Dagegen 3 Stimmen

(2 Enthaltungen)

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

04.063

**Bilaterale Abkommen II.
Genehmigung
Accords bilatéraux II.
Approbation**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BBI 2004 5965)

Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5593)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2004 7141)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2004 6701)

Text des Erlasses 3 (BBI 2004 7143)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2004 6703)

Text des Erlasses 4 (BBI 2004 7145)

Texte de l'acte législatif 4 (FF 2004 6705)

Text des Erlasses 5 (BBI 2004 7147)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2004 6707)

Text des Erlasses 6 (BBI 2004 7149)

Texte de l'acte législatif 6 (FF 2004 6709)

Text des Erlasses 7 (BBI 2004 7183)

Texte de l'acte législatif 7 (FF 2004 6741)

Text des Erlasses 8 (BBI 2004 7185)

Texte de l'acte législatif 8 (FF 2004 6743)

Fehr Mario (S, ZH): Der erfolgreiche Abschluss der Bilateralen II ist für die SP-Fraktion ein wichtiger Schritt der Öffnung und der Zusammenarbeit mit Europa. Die Bilateralen II bringen punkto internationaler Zusammenarbeit, etwa in den Bereichen Sicherheit und Asyl, Statistik sowie Umweltschutz, wesentliche Verbesserungen für unser Land. Die Verträge nützen dem Tourismus, unserer Landwirtschaft und auch der Schweizer Filmindustrie. Die Bilateralen II sind einzeln und als Ganzes gesehen gut für die Schweiz. Die SP-Fraktion wird als öfFnungspolitische Kraft in diesem Land allen Abkommen mit Überzeugung zustimmen. Gleichzeitig ist heute schon klar: Der Bilateralismus nähert sich seinem Ende. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bilateralen II muss deshalb die europapolitische Diskussion neu lanciert werden.

Rechtswürgerliche Kreise um die SVP und die Auns lehnen die meisten dieser Verträge ab. Sie wollen die für die Schweiz schädliche Politik der Isolation um jeden Preis weiterverfolgen, und sie werden das Referendum gegen die Assoziation an Schengen und Dublin ergreifen. Sicherheits-, Migrations- und Asylfragen sind aber geradezu typische Beispiele für Gebiete, die zwingend nach gesamteuropäischen Lösungen verlangen. Für alle Befürworter der Öffnung und der Zusammenarbeit mit Europa geht es jetzt darum, sich gemeinsam für die Assoziation an Schengen/Dublin zu engagieren. Nur mit diesem gemeinsamen Engagement kann eine Mehrheit der Bevölkerung für diesen Vertrag gewonnen werden. Dies ist im Interesse des Landes.

Ich bitte Sie gemeinsam mit der SP-Fraktion, allen Abkommen zuzustimmen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die grüne Fraktion hat sich für Eintreten auf die bilateralen Verträge II ausgesprochen, obwohl die Verträge zu Schengen und Dublin für uns die eher unschöne Hintertür zur EU darstellen. In diesem Zusammenhang habe ich auch schon das Bild von der Kröte, die geschluckt werden muss, gebraucht.

Grundsätzlich sind wir Grünen aber für den schnellstmöglichen EU-Beltritt; wie ich beim Eintreten gesagt habe, nicht etwa, weil wir kritiklos alles ideal und erstrebenswert finden, was in der EU läuft, sondern weil sie die einzige ernstzunehmende Kraft ist, die Europa politisch organisiert und zusammenhält. Da gehört die Schweiz dazu. Wir hätten es selbstverständlich vorgezogen, durch die schönere Vordertüre beizutreten. Da dies im Moment nicht mehrheitsfähig ist, stimmen wir dieser Teilannäherung trotz Vorbehalten mit nur einer Gegenstimme zu.

Die für uns heiklen Punkte möchte ich noch einmal wiederholen: Schengen verstärkt die Festung Europa gegen die Armen und Verfolgten dieser Welt. Aber die Alternative wäre eine noch fremdenfeindlichere, abgeschottetere, isolationistischere Schweiz. Mit dem SIS wird die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft. Das ist gut so, denn wir haben kein Interesse daran, dass die internationale Mafia, Menschenhändler und Drogenbanden nicht grenzüberschreitend verfolgt werden können.

Wir wissen aber auch um die Gefahren bezüglich Datenschutz, die das SIS in sich birgt. Deshalb sind wir froh, dass es gelungen ist, die Verknüpfung von Datenbanken zu verhindern und die Kompetenz des Datenschutzbeauftragten zu erweitern. Wir werden darauf achten, dass diesem auch genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er die neue, wichtige Kontrollfunktion gegen den Missbrauch der Daten und der Kontrolle auch tatsächlich wahrnehmen kann. Das Dubliner Abkommen regelt, dass Asylsuchende nur noch in einem Land ein Asylgesuch stellen können. Obwohl wir noch nicht dabei sind, nimmt die Schweiz bereits jetzt keine Asylgesuche von Personen mehr entgegen, die in der EU geprüft worden sind. Immerhin haben wir als Sicherung eingebaut, dass Beschwerden gegen Dublin-Nichteintretensentscheide dann aufschiebende Wirkung haben, wenn die EMRK verletzt werden könnte.

Das Dubliner Abkommen garantiert auch die individuelle Gesuchsprüfung für jeden Asylsuchenden und damit diesen minimalen Standard. Es wird die Schweiz in die europäische Asylpolitik einbinden und langfristig verhindern, dass die Schweiz die minimalen Standards der EU unterschreiten kann. Der Skandal der schweizerischen Asylpolitik ist nämlich, dass sie das heute in wichtigen Bereichen bereits tut, nämlich bei der Nichtanerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung, bei der humanitären Aufnahme, beim Rechtsschutz und bei der Weitergabe von Daten an Herkunftsstaaten vor Abschluss des Verfahrens. Da unterschreitet die Schweiz bereits heute die EU-Standards.

Zum letzten Grund: Sollte die Eurodac einmal flächendeckend ihre Wirkung entfalten und die Schweiz nicht angeschlossen sein, würde die steigende Zahl von Asylsuchenden, die vielleicht doch noch in die Schweiz kommen wollen, genau jenen Argumente liefern, denen das Asylrecht schon lange ein Dorn im Auge ist. Daran haben wir Grünen kein Interesse.

Das sind kurz die Gründe dafür, dass die grüne Fraktion bei der Güterabwägung mit nur einer Gegenstimme dazu gekommen ist, trotz dieser heiklen Punkte Ja zu Schengen und Dublin zu sagen.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion hat die verschiedenen Dossiers der Bilateralen II einer eingehenden Beratung unterzogen. Wir haben sogar eine zusätzliche Fraktionssitzung eingeschaltet, nachdem die Fahne für die Sitzung des Ständerates vorlag. Als einzige Partei haben wir den Inhalt dieser Verträge geprüft. Wir sind zu einem differenzierten Schluss gekommen. Wir stimmen heute dem Zinsbesteuerungsabkommen zu. Trotz seiner Mängel betrachten wir dieses Abkommen als wichtig für den Wirtschaftsstandort, für die Arbeitsplätze und für den Wohlstand in diesem Land. Einverstanden sind wir auch mit dem Landwirtschaftsabkommen, aber darüber haben wir nicht abzustimmen. Alle übrigen Dossiers, über die wir heute zu entscheiden haben, lehnen wir ab. Sie bringen bei nüchterner Betrachtungsweise unserem Land nur höhere Kosten und eine Aufblähung der Bürokratie.

Vor allem anderen lehnen wir aber das Schengener Dossier ab. Schengen ist nach unserer Beurteilung ein Kolonialvertrag. Damit verpflichten wir uns, im Bereich der inneren Sicherheit künftige Rechtsentwicklungen der EU, den sogenannten Schengener Acquis, zu übernehmen, ohne noch ernsthaft etwas dazu sagen zu können. Auch die Volksrechte werden in diesem Bereich künftig ausgeschaltet sein. Das ist ein Souveränitätsverlust, den wir nicht bereit sind hinzunehmen. Schengen bedeutet aber auch weniger Sicherheit, weil wir uns verpflichten, die Personenkontrollen an den Grenzen abzubauen. Offene Grenzen heisst auch mehr Kriminalität. Denken Sie doch einmal an Ihren ureigenen Bereich, an dieses Bundeshaus. Warum hat die Verwaltungsdelegation, als es darum ging, die Sicherheit dieses Hauses zu garantieren, Eingangskontrollen erstellt und nicht eine Schleierfahndung im Innern dieses Hauses etabliert?

Wir werden zu dieser Denksportaufgabe den Parlamentsdiensten einen Vorstoss einreichen, den sie über die Weltnachtstage studieren können.

Es ist dazu noch festzuhalten, dass das Schengener Abkommen für uns eine Provokation von Ihnen, den anderen Parteien und dem Bundesrat, ist, da es letztlich das Ziel verfolgt, der EU beizutreten. Die SVP wird das Referendum dagegen ergreifen, damit das Volk über diese wichtige Frage entscheiden kann. Man kann uns nicht daran hindern, auch wenn man jetzt den Beginn der Referendumsfrist kurzfristig vom 28. auf den 21. Dezember vorgezogen hat. Die SVP-Fraktion unterstützt den bilateralen Weg, soweit dieser unser Land in seiner Unabhängigkeit und in seiner Neutralität stärkt. Wir sind aber gegen einen Bilateralismus, der uns in die EU führt.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit ist die konsequente Weiterführung der Bilateralen I. Mit einem Nein zu dieser Ausdehnung gefährden wir den bilateralen Weg. Für die Schweizer Wirtschaft hätte dies verheerende Folgen. Ein Ja zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit ist auch ein Ja für einen starken Wirtschaftsstandort. Es ist für die Schweiz von entscheidender Bedeutung, dass wir mit unseren wichtigsten Aussenhandelspartnern gute Beziehungen pflegen. Wir sind Teil dieses internationalen Marktes und verdienen jeden zweiten Franken im Ausland. Die wirtschaftliche und arbeitsmarktliche Öffnung ist daher konsequent und erlaubt es unserem Land, sich in Europa unter gleichen Voraussetzungen der Konkurrenz zu stellen. Nur wenn wir gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen – und dafür stehen die bilateralen Verträge –, können wir die Zukunft erfolgversprechend angehen. Eine Abschottung schafft keine Arbeitsplätze. Ein Nein zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit ist ein Spiel mit dem Feuer. Die FPD-Fraktion unterstützt auch die sozialpartnerschaftlich ausgehandelten flankierenden Massnahmen. Die Verknüpfung des Zusatzprotokolls zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit mit den flankierenden Massnahmen schafft Klarheit im Hinblick auf eine Volksabstimmung.

Die FPD-Fraktion steht auch hinter den Abkommen, welche im Rahmen der Bilateralen II ausgehandelt wurden. Wir haben diese Abkommen gelesen: In wichtigen Bereichen konnten für die Schweiz erfolgreiche Verhandlungsabschlüsse erzielt werden. Schengen/Dublin, das wohl umstrittenste Dossier, wird uns eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Asyl bringen und im gleichen Zug den Wirtschaftsstandort, insbesondere im Tourismus, stärken. Kriminalität ist grenzüberschreitend, Kriminalitätsbekämpfung hat daher grenzüberschreitend zu operieren. Mit dem Abkommen über Schengen/Dublin geben wir den für die Sicherheit wichtigen Organen wichtige Instrumente.

Die Ablehnung der Verträge ist keine Lösung, denn der Alleingang ist – für die FDP-Fraktion –

keine Alternative. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir in dieser Session mit dem Ständerat nicht immer eine volle Übereinstimmung hatten. Heute Morgen hat er mit aller Deutlichkeit diesen Vorlagen zugestimmt. Tun wir ein Gleiches.

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen daher, sowohl der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit wie auch allen Abkommen der Bilateralen II zuzustimmen.

Hess Bernhard (–, BE): Die Referendumsbefürworter haben aus der Bundesverwaltung einen Hinweis erhalten, dass der Beginn der Frist für beide Referenden nicht wie ursprünglich angekündigt auf den 28. Dezember, sondern bereits auf den 21. Dezember angesetzt und im Bundesblatt publiziert werden soll. Ich protestiere im Namen des Referendumskomitees gegen die Personenfreizügigkeit mit aller Schärfe dagegen, dass wir bereits über die heiligen Festtage, also Weihnachten, Unterschriften sammeln sollen. Was hier passiert, ist übrigens ein sehr, sehr fauler Trick: Man will uns noch eine weitere Woche «abschränken» und so natürlich de facto die Referendumsfrist um eine Woche verkürzen. Ich muss darauf hinweisen, dass die Jahreszeit ohnehin schon relativ schwierig ist. Man hat die Festtage, man hat Silvester, man hat eine kalte Zeit, und in dieser Zeit sollen all diese Gruppierungen noch Unterschriften sammeln. Das ist einfach auch ein sehr schlechtes Demokratieverständnis, und ich möchte hier in aller Form noch einmal darauf hinweisen. Wie es sich abzeichnet, haben die Schweizer Demokraten das Referendum gegen die Personenfreizügigkeit beschlossen, und dieses Referendum wird voraussichtlich kommen.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die Bilateralen II werden von der CVP klar unterstützt. Wir haben die Dossiers nicht nur gelesen, wir haben sie studiert, und wir haben verstanden, dass die Bilateralen II der Schweiz insgesamt Vorteile bringen werden. Das gilt auch für Schengen/Dublin. Schengen/Dublin bringt Vorteile für die innere Sicherheit, davon sind wir überzeugt. Die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Polizei, Justiz, Visa und Asyl wird eindeutig verbessert. Besonders profitieren werden aber der Bankensektor und das Tourismusland Schweiz. Das Bankkundengeheimnis erhält einen zusätzlichen Schutz in einem Staatsvertrag. Das stärkt die Sicherheit des Finanzplatzes Schweiz. Das sind Vorteile für einen Schlüsselwirtschaftszweig unseres Landes, der mithin zu den Garanten unseres Wohlstands gehört.

Die CVP-Fraktion sagt Ja zu Schengen/Dublin, Ja zu den Bilateralen II, Ja zum Bilateralismus, sie sagt Ja zur Zukunft. Tun Sie dasselbe.

Studer Heiner (E, AG): Die Mehrheit unserer Fraktion, die aus den EVP-Vertretern besteht, stimmt für alle Abkommen. Die Minderheit unserer Fraktion, die aus den EDU-Vertretern besteht, wird bei gewissen Abkommen Nein stimmen. Ich möchte deshalb zur Mehrheit noch etwas sagen.

Als ich heute Morgen die ersten Voten hörte, hatte ich nicht den Eindruck, wir hätten Vertragswerke hinter uns, zu denen wir stehen. Ich habe viel mehr Wenn und Aber gehört. Aber wir werden zu den Abkommen mit einer klaren Mehrheit Ja sagen. Aber dann müssen wir auch etwas Feuer entfachen und dazu stehen, dass diese Abkommen, die wir beraten haben, gute Abkommen sind und dass es sich lohnt, dafür zu kämpfen. Sie spielen sonst als Befürworterinnen und Befürworter den Gegnern ganz einfach in die Hände. Tun Sie das nicht, stehen Sie zu dem, was Sie jetzt behandelt haben! Es war mir für die Mehrheit der Fraktion, die EVP, ein grosses Anliegen, dies weiterzugeben. Wir finden, dass der bilaterale Weg gut ist. Er ist weiterzuverfolgen. Europapolitisch kann man unterschiedliche Positionen haben. Aber die sind kein Teil dieser Vorlagen; über diese wird dann teilweise aufgrund der Referenden abgestimmt.

Gleichzeitig bitte ich Sie, auch dem Zusatzprotokoll bei der Personenfreizügigkeit zuzustimmen und sich dafür zu engagieren.

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik
2. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1737)

Für Annahme des Entwurfes 144 Stimmen

Dagegen 44 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 170

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk Elonet

3. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau Elonet

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1738)

Für Annahme des Entwurfes 143 Stimmen

Dagegen 47 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 171

4. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Teilnahme der Schweiz an den Programmen Media plus und Media-Fortbildung

4. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes Media plus et Media-Formation et de la modification législative qui en découle

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1739)

Für Annahme des Entwurfes 146 Stimmen

Dagegen 46 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 172

5. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeldung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

5. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1740)

Für Annahme des Entwurfes 141 Stimmen

Dagegen 51 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 173

6. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin

6. Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1741)

Für Annahme des Entwurfes 129 Stimmen

Dagegen 60 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 174

158

7. Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

7. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1742)

Für Annahme des Entwurfes 154 Stimmen

Dagegen 36 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 175

8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

8. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.063/1744)

Für Annahme des Entwurfes 171 Stimmen

Dagegen 16 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 176


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Eintreten

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2004 09:57:17

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	FR
De Buman	+	C	BE
Donzé	+	E	FR
Dommond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Golf	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	*	C	TG
Haering	%	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	o	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	o	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	*	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	o	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétray-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	o	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	o	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlürer	=	V	ZH
Schmid Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	o	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyereth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zappi	+	C	ZH
Zisayadis	=	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	11	35	46	3	4	1	121
nein / non / no	0	1	0	0	2	49	4	56
enth. / abst. / ast.	4	0	3	0	0	0	0	7
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	2	2	5	0	3	0	14

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité

**Geschäft / Objet:**

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2004 12:27:34

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	=	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	%	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Helm Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	*	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Inelchen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	*	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Rüey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Saivi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlürer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	o	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfuh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	0	34	42	0	1	0	101
nein / non / no	1	10	2	1	5	49	4	72
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	4	4	6	0	6	1	23

+ Ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

 Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Studer Heiner


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:49:14

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bligger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Blinder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	o	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbella	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Giur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	*	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	o	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	o	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Martl Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	o	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	o	R	AG
Müller Walter	*	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simonaschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	o	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	o	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tréponez	+	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelit	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Zisayadis	o	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	5	33	50	3	5	1	120
nein / non / no	3	2	0	0	2	49	1	57
enth. / abst. / ast.	0	4	3	0	0	0	3	10
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	3	4	1	0	2	0	11

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Mörgeli



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:50:20

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbailly	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Gennar	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	o	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	o	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	o	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadli	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schanker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theller	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelit	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zappf	+	C	ZH
Zisayadis	=	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	11	35	49	3	4	1	126
nein / non / no	1	1	0	0	2	50	4	58
enth. / abst. / ast.	2	0	2	1	0	0	0	5
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	2	3	1	0	2	0	9

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamt Abstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:52:46

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Alleman	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Blignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerte	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	*	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	*	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	o	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	*	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schliker	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spühler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfuh	o	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Zisayadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	12	35	48	3	12	4	137
nein / non / no	0	0	0	0	2	28	0	30
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	2	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	2	5	3	0	14	1	29

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk EIONET

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau EIONET

Gegenstand / Objet du vote:

GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:54:20

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Alleman	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daquet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguélin	+	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Inelchen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Neilen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	o	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechtsteiner Paul	+	S	SG
Rechtsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Renwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schiuer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	V	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Weber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigeft	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfi	+	C	ZH
Zisgadis	+	-	VD
Zuppliger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	12	34	50	5	8	4	136
nein / non / no	0	0	0	0	0	39	0	39
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	2	6	1	0	8	1	22

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes MEDIA Plus et MEDIA Formation et de la modification législative qui en découle

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:55:45

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemand	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguellin	+	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	o	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	*	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	o	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponz	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Ziswiler	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	35	50	3	13	4	143
nein / non / no	0	0	0	0	2	32	0	34
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	2	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	5	1	0	9	1	19

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

* excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischem Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:57:03

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigler	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Mart Wemer	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquale	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Base	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schiuer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanel	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walker Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigel	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppliger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	36	50	3	8	3	138
nein / non / no	0	0	0	0	2	40	1	43
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	4	1	0	8	0	16

- + ja / oui / si
 - = nein / non / no
 - o enth. / abst. / ast.
 - % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 - * excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 - # hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur les produits agricoles transformés

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2004 09:58:27

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Blgger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	o	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fiuri	*	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jurtzet	+	S	FR
Kaufmann	o	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	o	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlürer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Thuescher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Welgelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfi	+	C	ZH
Zisayidis	+	-	VD
Zuppiger	o	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	36	50	5	43	5	177
nein / non / no	0	0	0	0	0	1	0	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	4	0	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	4	1	0	8	0	16

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Gegenstand / Objet du vote:

GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 09.12.2004 08:02:23

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	*	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	*	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	*	G	NE
Daguet	*	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattibert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	*	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Giasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	*	S	ZH
Graf	*	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	*	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	*	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	*	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	*	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	*	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	*	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	*	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	*	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	*	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	*	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	*	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	*	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlürer	=	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	*	V	AG
Spühler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Helner	+	E	AG
Stump	*	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	*	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfer	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfuh	o	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	*	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisvadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	14	6	17	21	4	9	0	71
nein / non / no	0	0	0	0	0	29	0	29
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	13	8	23	30	1	17	5	97

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes

**Geschäft / Objet:**

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 09.12.2004 09:31:32

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	o	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	o	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	*	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	*	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obriest	+	R	AG
Eggy	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	*	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Martl Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	*	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	*	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutischmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid Walter	=	V	BE
Schnelder	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spühler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelte	*	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Wildmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zappi	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppliger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	11	29	40	5	35	3	146
nein / non / no	0	0	0	0	0	10	1	11
enth. / abst. / ast.	0	0	0	4	0	1	0	5
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	3	11	7	0	10	1	36

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Zusammenarbeit in der Statistik

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE relatif à la coopération statistique

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 08:58:44

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bühner	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kleiner Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Helner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanel	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	*	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	12	37	48	3	16	4	144
nein / non / no	2	0	0	0	2	39	1	44
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	2	3	3	0	0	0	9

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Netzwerk EIONET

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse à l'Agence européenne pour l'environnement et au réseau EIONET

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 08:59:45

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obriest	+	R	AG
Eggy	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppliger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	13	37	49	5	8	4	143
nein / non / no	0	0	0	0	0	46	1	47
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	3	2	0	1	0	7

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

**Geschäft / Objet:**

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la participation de la Suisse aux programmes MEDIA Plus et MEDIA Formation et de la modification législative qui en découle

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 09:00:47

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fiuri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanler	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Halter	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kleiner Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgell	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hammli	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfuh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	13	37	49	3	13	4	146
nein / non / no	0	0	0	0	2	43	1	46
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	3	2	0	0	0	6

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

 Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kommission der EG zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen früheren EU-Beamten

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre le Conseil fédéral et la Commission européenne de la CE en vue d'éviter la double imposition des anciens fonctionnaires de l'UE résidant en Suisse

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 09:01:44

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Blinder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obriest	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kleiner Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schancker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schüler	=	V	ZH
Schmid Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spühler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	13	37	49	3	8	4	141
nein / non / no	0	0	0	0	2	48	1	51
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	3	2	0	0	0	6

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

* excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin

Arrêté fédéral portant approbation des accords bilatéraux d'association à Schengen et à Dublin et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 09:02:40

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Helm Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	S	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Mart Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	o	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Renwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schüler	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spühler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Tauscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theller	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfer	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	12	35	48	3	4	1	129
nein / non / no	1	1	0	0	2	52	4	60
enth. / abst. / ast.	0	0	2	1	0	0	0	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	3	2	0	0	0	6

- + ja / oui / si
 - = nein / non / no
 - o enth. / abst. / ast.
 - % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 - * excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 - # hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:


Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Betrugsbekämpfung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE et ses Etats membres sur la lutte contre la fraude

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 09:03:36

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bühler	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguellin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Giasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Helm Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlürer	=	V	ZH
Schmid Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommeruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	*	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vellton	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	o	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisayidis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	13	36	49	5	20	4	154
nein / non / no	0	0	0	0	0	35	1	36
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	4	2	0	0	0	7

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung

Arrêté fédéral portant approbation de l'accord bilatéral entre la Suisse et la CE sur la fiscalité de l'épargne et des modifications législatives qui en découlent

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 17.12.2004 09:04:34

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	o	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	o	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	%	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Helm Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maitre	#	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Saivi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüter	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theller	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	*	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	o	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisayadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	12	36	47	5	43	1	171
nein / non / no	0	1	0	0	0	11	4	16
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	2	0	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	4	2	0	0	0	7

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

vom 17. Dezember 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. das Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- c. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. das Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

1 SR 101
2 BBl 2004 5965
3 BBl 2004 6447
4 BBl 2004 6479
5 BBl 2004 6493
6 BBl 2004 6497

² Bund und Kantone regeln im Rahmen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1997⁷ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes die Beteiligung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstands vor Inkrafttreten dieser Abkommen in einer Vereinbarung.

³ Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. Die kantonale Polizeihöhe bleibt dabei gewahrt. Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.

⁴ Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, in Ergänzung zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen folgende Abkommen abzuschliessen:

- a. das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit;
- b. das Protokoll zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen.

Art. 3

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931⁸ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Zweiter Abschnitt a: Transportunternehmen

Art. 22a^{bis}

¹ Die Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen, die im internationalen Linienverkehr Personen befördern, sind verpflichtet, alle ihnen zumutbaren Vorkehren zu treffen, damit nur Personen befördert werden, die über die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente verfügen.

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht der Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen..

³ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der Betriebsbewilligung oder in einer zwischen dem

⁷ SR 138.1

⁸ SR 142.20

zuständigen Bundesamt und dem Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung zu regeln.

Art. 22^{ter}

¹ Das Luftverkehrs-, Strassentransport-, Schifffahrts- oder Eisenbahnunternehmen im internationalen Linienverkehr hat auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihm beförderten Personen, denen die Einreise verweigert wird, unverzüglich zu betreuen.

² Die Betreuungspflicht umfasst:

- a. die unverzügliche Beförderung der betroffenen Person von der Schweiz in den Herkunftsstaat, den Staat, der die Reisepapiere ausgestellt hat, oder einen anderen Staat, in dem ihre Aufnahme gewährleistet ist;
- b. die Übernahme der ungedeckten Kosten für die notwendige Begleitung sowie der üblichen Lebenshaltungs- und Betreuungskosten bis zur Ausreise oder bis zur Einreise in die Schweiz.

³ Kann ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so muss es zusätzlich übernehmen:

- a. die ungedeckten Lebenshaltungs- und Betreuungskosten, die von Behörden des Bundes oder der Kantone getragen wurden, bis zu einem Aufenthalt von sechs Monaten, einschliesslich der Kosten für die ausländerrechtliche Haft;
- b. die Kosten für die Begleitung;
- c. die Ausschaffungskosten.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁹ bewilligt wurde. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁵ Der Bundesrat kann auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen eine Pauschale festlegen.

⁶ Es können Sicherheiten verlangt werden.

Art. 22g

Für Beschwerden, die sich auf Bestimmungen dieses Abschnittes berufen, gilt Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁰ über den Datenschutz (DSG).

⁹ SR 142.31

¹⁰ SR 235.1

Dritter Abschnitt a: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 22h

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹¹ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 22i

¹ Das zuständige Bundesamt ist die zentrale Behörde für Konsultationen im Zusammenhang mit Visumsgesuchen gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen¹².

² In dieser Eigenschaft kann es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien bekannt geben und abrufen:

- a. die diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der das Visumsgesuch eingereicht wurde;
- b. die Identität der betroffenen Person (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber) sowie, wenn nötig, die Identität ihrer Angehörigen;
- c. Angaben über die Identitätspapiere;
- d. Angaben über die Aufenthaltsorte und Reisewege.

³ Die schweizerischen Auslandvertretungen können mit ihren Partnern aus den Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, die für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort notwendigen Daten austauschen, namentlich Informationen über die Verwendung gefälschter oder verfälschter

¹¹ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

¹² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

Dokumente und über Schleppernetze sowie Daten der in Absatz 2 erwähnten Kategorien.

⁴ Der Bundesrat kann die in Absatz 2 erwähnten Kategorien von Personendaten an die neuesten Entwicklungen des Schengen-Besitzstands anpassen. Er konsultiert dazu den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 22j

¹ Die Grenzkontrollbehörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 22a^{bis} und der Betreuungspflicht nach Artikel 22a^{ter} notwendigen Personendaten austauschen.

² Zu diesem Zweck können sie namentlich die Personendaten nach Artikel 22i Absatz 2 Buchstaben b–d bekannt geben und abrufen.

³ Die Artikel 22h und 22k–22o gelten sinngemäss.

Art. 22k

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieverbringung.

Art. 22l

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 22m;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 22m

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 DSG¹³. Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 22n

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG¹⁴.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des Verweigerungs-, Einschränkungs- oder Aufschubungsgrundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 22o

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG¹⁵ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Dritter Abschnitt b: Eurodac

Art. 22p

¹ Die Grenzposten und die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, wenn die betroffene Person aus einem Staat, der nicht durch eines der Dublin-

¹³ SR 235.1

¹⁴ SR 235.1

¹⁵ SR 235.1

Assoziierungsabkommen¹⁶ gebunden ist, illegal in die Schweiz einreist und nicht zurückgewiesen wird.

² Ausser den Fingerabdrücken werden folgende Daten erhoben:

- a. der Ort und das Datum des Aufgreifens in der Schweiz;
- b. das Geschlecht der aufgegriffenen Person;
- c. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

³ Die Grenzposten und die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden können von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

⁴ Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Daten werden dem zuständigen Bundesamt zur Weiterleitung an die Zentraleinheit übermittelt.

⁵ Die nach Absatz 2 übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in der Datenbank Eurodac gespeichert und zwei Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das zuständige Bundesamt ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass der Ausländer:

- a. in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat;
- b. das Hoheitsgebiet der Staaten verlassen hat, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind;
- c. die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist.

⁶ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–5 sind die Artikel 102b–102g des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁷ anwendbar.

Art. 23b

¹ Das zuständige Bundesamt bestraft ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen, das in Verletzung seiner Sorgfaltspflicht Personen ohne

¹⁶ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR ...); Protokoll vom ... zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

¹⁷ SR 142.31

die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente befördert, mit einer Busse bis zu 8000 Franken für jede beförderte Person.

² Es verfügt keine Busse, wenn:

- a. der beförderten Person die Einreise oder Weiterreise bewilligt wurde;
- b. dem Transportunternehmen das Aufdecken einer Fälschung oder Verfälschung der Reisedokumente nicht zumutbar war;
- c. das Transportunternehmen zur Beförderung einer Person genötigt wurde;
- d. der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁸ bewilligt wurde.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Bundesamt von einer Busse absehen, insbesondere wenn keine ungedeckten Kosten für Betreuung, Lebenshaltung und Anschaffung entstanden sind.

⁵ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 22a^{bis} Absatz 3, so berücksichtigt das zuständige Bundesamt diesen Umstand bei der Festlegung der Busse.

⁶ Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998²⁰

Gliederungstitel vor Art. 96

7. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 96 Bearbeiten von Personendaten

Das Bundesamt, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten privaten Organisationen können Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²¹ über den Datenschutz (DSG) einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

¹⁸ SR 142.31

¹⁹ SR 313.0

²⁰ SR 142.31

²¹ SR 235.1

Art. 99 Abs. 1

¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Minderjährige unter 14 Jahren vorsehen.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung im Rahmen der Dublin-Assoziierungsabkommen

Art. 102a Eurodac

¹ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen²² ist das Bundesamt für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig.

² Es übermittelt folgende Daten an die Zentraleinheit:

- a. den Ort und das Datum der Gesuchstellung in der Schweiz;
- b. das Geschlecht der gesuchstellenden Person;
- c. die nach Artikel 99 Absatz 1 abgenommenen Fingerabdrücke;
- d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- f. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

³ Die übermittelten Daten werden in der Datenbank Eurodac gespeichert und mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten verglichen. Das Ergebnis des Vergleichs wird dem Bundesamt mitgeteilt.

⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, so ersucht das Bundesamt, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

²² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR ...); Protokoll vom ... zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

Art. 102b Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 102c Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantierbringung.

Art. 102d Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. die Inhaberin oder den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 102e;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 102e Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 DSG²³. Die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 102f Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG²⁴.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 102g Beschwerdebefugnis des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG²⁵ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Art. 107a Verfahren gemäss Dublin

Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide bei Gesuchen von Asylsuchenden, die in einen Staat ausreisen können, der staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, haben keine aufschiebende Wirkung. Liegen begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch die Konvention vom 4. November 1950²⁶ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechte durch diesen Staat vor, so kann die aufschiebende Wirkung gewährt werden.

23 SR 235.1

24 SR 235.1

25 SR 235.1

26 SR 0.101

Gliederungstitel vor Art. 115

10. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Strafbestimmungen zum 5. Kapitel 2. Abschnitt

Gliederungstitel vor Art. 117a

2. Abschnitt: Strafbestimmungen zum 7. Kapitel 2. Abschnitt

Art. 117a²⁷ Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten

Wer in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck bearbeitet als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs der Dublin-Assoziierungsabkommen gestellten Asylgesuchs zuständig ist, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 118

3. Abschnitt: Strafverfolgung

Art. 118 Sachüberschrift

Aufgehoben

3. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²⁸

Va. Abschnitt:

Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems

Art. 19a

¹ Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb des Schengener Informationssystems einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

² Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, die den Schaden verursacht hat.

²⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) erhält Artikel 117a die folgende Fassung:
Wer in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck bearbeitet als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs der Dublin-Assoziierungsabkommen gestellten Asylgesuchs zuständig ist, wird mit Busse bestraft.

²⁸ SR 170.32

Art. 19b

Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

- a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁹ gebunden ist, beim Betrieb des Schengener Informationssystems Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und
- b. auf Grund dieser Ausschreibung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

Art. 19c

Über streitige Ansprüche von Drittpersonen gegenüber dem Bund oder des Bundes gegenüber einem Kanton erlässt die zuständige Behörde des Bundes eine Verfügung. Artikel 10 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

4. Strafgesetzbuch³⁰

Art. 351^{octies}31 Abs. 3 Bst. f und Abs. 7

³ Zur Erfüllung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bearbeitungszweckes enthält das System, getrennt von den in Absatz 2 genannten Daten, ausserdem Falldaten aus den Bereichen:

²⁹ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

³⁰ SR 311.0

³¹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 351^{octies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355.

f. Schengen gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen³².

⁷ Die Bundesbehörden, die zoll- und grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen in einem Abrufverfahren abfragen, ob eine Person bei den Zentralstellendiensten, beim Interpol-Dienst oder bei den Schengen-Dienststellen registriert ist.

*Art. 351^{novies}*³³

e. Zusammen-
arbeit im Rahmen
der Schengen-
Assoziierungs-
abkommen
Zuständigkeit

Die Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vollziehen die Bestimmungen der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁴ nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

*Art. 351^{decies}*³⁵

Nationaler Teil
des Schengener
Informationssystems

¹ Das Bundesamt für Polizei errichtet und betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS). Der N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen und enthält Daten bezüglich gesuchter Personen, Fahrzeuge und weiterer Sachen.

³² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR ...).

³³ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 351^{novies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355a.

³⁴ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR ...).

³⁵ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 351^{decies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355b.

² Der N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder, falls eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Auslieferung;
- b. Anordnung und Kontrolle von Einreisesperren und Einreisebeschränkungen gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁶ gebunden ist;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Anhaltung und Gewahrsamsnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorglichen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;
- f. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- g. Fahndung nach abhanden gekommenen Fahrzeugen und weiteren Sachen.

³⁶ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

³ Folgende Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in den N-SIS melden:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. das Bundesamt für Justiz;
- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. die Strafvollzugsbehörden;
- f. die Militärjustizbehörden;
- g. das Bundesamt für Migration;
- h. die schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- i. die Fremdenpolizeibehörden der Kantone und Gemeinden;
- j. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d wahrnehmen.

⁴ Daten aus dem N-SIS können für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 folgenden Stellen durch ein automatisiertes Abrufverfahren bekannt gegeben werden:

- a. dem Bundesamt für Polizei, der Bundesanwaltschaft, dem Bundesamt für Justiz, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone sowie den Zoll- und Grenzbehörden;
- b. dem Bundesamt für Migration, den schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie den Fremdenpolizeibehörden der Kantone und Gemeinden, soweit diese Behörden die Daten zur Kontrolle der Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe b benötigen.

⁵ Die Abfrage von Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle auf andere polizeiliche Informationssysteme erfolgen, soweit die Benutzer die entsprechenden Berechtigungen haben.

⁶ Daten aus dem RIPOL und aus dem Zentralen Ausländerregister (ZAR) dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in den N-SIS überführt werden.

⁷ Der Bundesrat regelt gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

- a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;

- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. welche Behörden nach Absatz 3 welche Datenkategorien direkt in den N-SIS eingeben dürfen;
- d. welchen Behörden und welchen Dritten Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung ihrer Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 3 nachträglich zu informieren, wenn:
 - 1. die Aufnahme der Ausschreibung in den N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
 - 2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entgegenstehen, und
 - 3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;
- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

⁸ Betreffend die Rechte nach Absatz 7 Buchstaben e und f bleiben Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997³⁷ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³⁸ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vorbehalten.

37 SR 120
38 SR 360

Art. 35^{undecies} 39

SIRENE-Büro ¹ Das Bundesamt für Polizei führt eine zentrale Stelle (SIRENE-Büro⁴⁰), die für den N-SIS zuständig ist.

² Das SIRENE-Büro ist Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im SIS. Es überprüft die formelle Zulässigkeit der in- und ausländischen Ausschreibungen im SIS.

5. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁴¹*Art. 17 Abs. 3^{bis}*

^{3bis} Er kann für die Aus- und Durchfuhr aus oder nach bestimmten Ländern erleichterte Bewilligungsverfahren oder Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

6. Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁴²*Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz*

² Es regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und 4

¹ Als Waffen gelten:

- a. Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);

⁴ Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a, 1^{bis}, 1^{ter} und 6

Verbote im Zusammenhang mit Waffen und Waffenbestandteilen

¹ Verboten sind der Erwerb, das Tragen und das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie die Einfuhr von:

³⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 35^{undecies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355c

⁴⁰ Supplementary Information REquest at the National Entry (Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

⁴¹ SR 514.51

⁴² SR 514.54

- a. Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren besonders konstruierten Bestandteilen;

^{1bis} Verboten sind auch der Erwerb und die Einfuhr von militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung, von deren wesentlichen Bestandteilen sowie von wesentlichen Bestandteilen von Serief Feuerwaffen.

^{1ter} Verboten ist auch der Besitz von Serief Feuerwaffen, von Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, von militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen.

⁶ Aufgehoben

Art. 6 Einschränkungen im Zusammenhang mit bestimmten Geräten und mit Spezialmunition

Der Bundesrat kann verbieten oder von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen:

- a. den Erwerb, die Herstellung und die Einfuhr von Geräten, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);
- b. den Erwerb, den Besitz, die Herstellung und die Einfuhr von Munition und Munitionsbestandteilen, die ein nachweislich hohes Verletzungspotenzial aufweisen und die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd nicht verwendet werden (Spezialmunition).

Art. 6a Erbgang

¹ Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz ^{1ter} besteht, durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung beantragen.

² Die Ausnahmegewilligung gilt für sämtliche Gegenstände, die nicht innerhalb der Frist von Absatz 1 einer berechtigten Person übertragen werden.

Art. 6b Amtliche Bestätigung

¹ An Personen mit Wohnsitz im Ausland darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 5 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 8

2. Kapitel:

Erwerb und Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

1. Abschnitt:

Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis}, 2^{bis} und 3–5

Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

^{1^{bis}} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

^{2^{bis}} Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

^{3–5} *Aufgehoben*

Art. 9 **Zuständigkeit**

Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt.

Art. 9a **Amtliche Bestätigung**

¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Art. 9b **Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins**

¹ Der Waffenerwerbsschein gilt für die ganze Schweiz und ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.

² Der Bundesrat sieht für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe sowie für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für den Erwerb durch Erbgang Ausnahmen vor.

³ Der Waffenerwerbsschein ist sechs Monate gültig. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 9c Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 9 zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Art. 10 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:

- a. einschüssige und mehrläufige Gewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Repetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴³ anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.

² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person

¹ Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

³ Artikel 9a gilt sinngemäss.

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

¹ Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;

- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
- d. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 32f Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.

³ Wer Feuerwaffen überträgt, muss der Meldestelle (Art. 38a) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können auch weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

⁴ Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 10 durch Erbgang erwerben, müssen die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, sofern sie die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen.

⁵ Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Gliederungstitel vor Art. 12

2. Abschnitt: Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 12

Zum Besitz einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat.

Art. 13 und 14

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 15

3. Kapitel: Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen

Art. 15 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

¹ Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

² Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Artikel 10a sinngemäss.

Art. 16 Abs. 1

¹ Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

Art. 16a Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 18 Gewerbmässige Herstellung und Reparatur

¹ Wer gewerbmässig Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt oder Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

² Wer gewerbmässig Feuerwaffen repariert, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

¹ Die Hersteller von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen müssen diese zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln markieren.

² Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile, die eingeführt werden, müssen einzeln und unterschiedlich markiert sein. Der Bundesrat kann bestimmen, dass unmarkierte Feuerwaffen für höchstens ein Jahr eingeführt werden dürfen.

³ Die Markierung muss so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Art. 20 Abs. 1

¹ Der Umbau von halbautomatischen Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen, das Abändern von Waffennummern sowie das Verkürzen von Handfeuerwaffen sind verboten.

Art. 21 Buchführung

¹ Die Inhaber oder Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen Buch zu führen.

² Die Bücher nach Absatz 1 sowie die Kopien der Waffenerwerbsscheine und der Ausnahmewilligungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

³ Die Unterlagen nach Absatz 2 sind der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben:

- a. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist;
- b. nach Aufgabe des Gewerbes durch den Gewerbetreibenden; oder
- c. nach Widerruf oder Entzug der Waffenhandelsbewilligung.

Art. 22a Abs. 2

² Die Artikel 22b, 23, 25a und 25b bleiben vorbehalten.

Art. 22b Begleitschein

¹ Wer Feuerwaffen in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁴ gebunden ist, ausführen will, teilt dies der Zentralstelle vor der geplanten Ausfuhr mit.

² Die Zentralstelle stellt einen Begleitschein aus, der die Feuerwaffen bis zum Bestimmungsort begleiten muss.

³ Der Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Feuerwaffen, die ausgeführt werden sollen, sowie die zur Identifizierung der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

⁴ Der Begleitschein wird nicht ausgestellt, wenn der Endempfänger nach dem Recht des Bestimmungslandes zum Besitz der Feuerwaffen nicht berechtigt ist.

⁵ Die Zentralstelle übermittelt den zuständigen Behörden der von der Ausfuhr der Feuerwaffen betroffenen Staaten die ihr vorliegenden Informationen.

Art. 25 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 25a Vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend einführen will, benötigt eine Bewilligung nach Artikel 25. Diese kann für höchstens

⁴⁴ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

ein Jahr sowie für eine oder mehrere Reisen erteilt werden. Nach Ablauf der Bewilligung kann sie jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

² Für Waffen, die aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁵ gebunden ist, mitgeführt werden, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt sind. Die Bewilligung ist im Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

³ Der Bundesrat kann Jäger und Schützen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

⁴ Der Europäische Feuerwaffenpass ist während des Aufenthalts in der Schweiz jederzeit mitzuführen und den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 25b Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁶ gebunden ist, ausführen will, muss bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Europäischen Feuerwaffenpass beantragen.

² Der Europäische Feuerwaffenpass wird für Waffen ausgestellt, an denen der Antragsteller oder die Antragstellerin seine oder ihre Berechtigung glaubhaft machen kann. Er ist höchstens fünf Jahre gültig und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

⁴⁵ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR ...).

⁴⁶ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR ...).

7a. Kapitel: Datenbearbeitung und Datenschutz

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 32a Meldepflicht der kantonalen Behörden und der Meldestelle

Die zuständigen kantonalen Behörden sowie die Meldestelle übermitteln der Zentralstelle die ihnen vorliegenden Informationen über:

- a. die Identität von Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, die im Inland eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben haben;
- b. die Identität von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁷ gebunden ist, die im Inland eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben haben;
- c. die erworbenen Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteile.

Art. 32b Datenbank

¹ Die Zentralstelle führt über die Informationen, die nach Artikel 32a übermittelt wurden, eine Datenbank.

² Der Bundesrat regelt die Kontrolle, die Aufbewahrung, die Berichtigung und die Vernichtung der Daten.

Art. 32c Weitergabe von Daten

¹ Die Informationen nach Artikel 32a Buchstaben b und c müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates des Erwerbers oder der Erwerberin weitergeleitet werden.

² Die Informationen nach Artikel 32a Buchstabe a können an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates des Erwerbers oder der Erwerberin weitergeleitet werden.

⁴⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

2. Abschnitt: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 32d Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁸ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 32e Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieverbringung.

⁴⁸ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

Art. 32f Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger oder Empfängerinnen, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 32g;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 32g Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴⁹ über den Datenschutz (DSG). Der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 32h Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG⁵⁰.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 32i Beschwerderecht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG⁵¹ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

⁴⁹ SR 235.1

⁵⁰ SR 235.1

⁵¹ SR 235.1

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und f sowie 3 Bst. a

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, repariert, abändert, trägt oder einführt;
- f. als Hersteller seinen Pflichten nach Artikel 18a nicht nachkommt.

³ Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:

- a. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, einführt, herstellt oder repariert;

Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d, fbis, fter und i

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- c. seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15);
- d. seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
- fbis. seinen Pflichten nach Artikel 22b nicht nachkommt oder den Begleitschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- fter. als Reisender aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵² gebunden ist, Feuerwaffen, wesentliche Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 25a Abs. 4);
- i. seinen Meldepflichten nach den Artikeln 6a, 8 Absatz 2bis, 9c sowie 11 Absätze 3 und 4 nicht nachkommt.

⁵² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

Art. 38a Meldestelle

¹ Die Kantone bezeichnen eine Meldestelle. Sie können deren Aufgaben an im Waffenbereich tätige Organisationen von nationaler Bedeutung übertragen.

² Die Meldestelle nimmt die ihr nach den Artikeln 11 Absätze 2 und 3 sowie 42a übertragenen Aufgaben wahr. Sie erteilt den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Die Zentralstelle nimmt neben ihrem Auftrag nach den Artikeln 9a Absatz 2, 22b, 24 Absatz 5, 25 Absatz 3 und 32c insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- c. Sie fungiert als zentrale Empfangs- und Meldestelle für den Informationsaustausch mit den übrigen Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵³ gebunden sind.

Art. 40 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Er bestimmt die Behörden, welche Daten direkt in die Datenbank eingeben, solche direkt abfragen oder denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden dürfen.

Art. 42a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2004

¹ Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2004 dieses Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons anmelden.

² Nach Absatz 1 nicht anzumelden sind:

- a. Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung seinerzeit erworben wurden;
- b. Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden.

⁵³ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs (SR ...).

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵⁴ über die direkte Bundessteuer*Art. 182 Abs. 1 und 2*

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Behörde eine Verfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

² Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵⁵ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden*Art. 57^{bis}* Verfahren

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Behörde eine Verfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

² Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen sind vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar. Letztinstanzlich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

³ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren gelten sinngemäss.

9. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁵⁶*Art. 5 Abs. 1^{bis}*

^{1bis} Der Bundesrat kann für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende besondere Bestimmungen vorsehen. Das Institut kann besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende bearbeiten, soweit dies auf Grund internationaler Abkommen notwendig ist.

⁵⁴ SR 642.11
⁵⁵ SR 642.14
⁵⁶ SR 812.121

3a. Kapitel: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 18a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵⁷ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 18b Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 18c;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 18c Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵⁸ über den Datenschutz (DSG). Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

⁵⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR ...).

⁵⁸ SR 235.1

Art. 18d Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG⁵⁹.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 18e Beschwerderecht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG⁶⁰ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetze.

Ständerat, 17. Dezember 2004

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 17. Dezember 2004

Der Präsident: Jean-Philippe Maitre
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 21. Dezember 2004⁶¹

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

⁵⁹ SR 235.1

⁶⁰ SR 235.1

⁶¹ BBl 2004 7149

20

Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin. BB

**Arrêté fédéral
portant approbation et mise en œuvre des accords
bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et
à l'Espace Dublin**

du 17 décembre 2004

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les art. 54, al. 1, et 166, al. 2, de la Constitution¹,
vu le message du Conseil fédéral du 1^{er} octobre 2004²,
arrête:

Art. 1

¹ Sont approuvés:

- a. l'Accord du 26 octobre 2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en oeuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen³;
- b. l'Accord du 26 octobre 2004 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux critères et aux mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite dans un Etat membre ou en Suisse⁴;
- c. l'Accord du 17 décembre 2004 entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en oeuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège⁵;
- d. l'Accord sous forme d'échange de lettres du 26 octobre 2004 entre le Conseil de l'Union européenne et la Confédération suisse concernant les comités qui assistent la Commission européenne dans l'exercice de ses pouvoirs exécutifs⁶.

1 RS 101
2 FF 2004 5593
3 FF 2004 6071
4 FF 2004 6103
5 FF 2004 6117
6 FF 2004 6121

² Dans le cadre de la Constitution et de la loi fédérale du 22 décembre 1999 sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération⁷, la Confédération et les cantons définissent dans une convention, avant l'entrée en vigueur des présents accords, la participation des cantons à la mise en œuvre et au développement de l'acquis de Schengen et de Dublin.

³ Le Corps des gardes-frontière accomplit des tâches de sécurité en collaboration avec les polices cantonales et la police fédérale, la souveraineté policière des cantons étant préservée. Le Corps des gardes-frontière dispose d'un effectif au moins égal à celui du 31 décembre 2003.

⁴ Le Conseil fédéral est autorisé à ratifier les accords énumérés à l'al. 1.

Art. 2

Le Conseil fédéral est habilité à conclure, en complément des accords mentionnés à l'art. 1, al. 1, les accords suivants:

- a. un accord entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen;
- b. un protocole à l'accord d'association à Dublin portant sur la participation du Danemark à cet accord.

Art. 3

Les lois fédérales mentionnées ci-après sont modifiées comme suit:

1. Loi fédérale du 26 mars 1931 sur le séjour et l'établissement des étrangers⁸

Section 2a Entreprises de transport

Art. 22a^{bis}

¹ L'entreprise de transport aérien, routier ou fluvial qui exploite des liaisons internationales est tenue de prendre les dispositions que l'on peut attendre d'elle pour ne transporter que les personnes disposant des documents de voyage requis lors du transit, de l'entrée en Suisse ou de la sortie de Suisse.

² Le Conseil fédéral règle l'étendue du devoir de diligence des entreprises de transport aérien, routier ou fluvial.

³ Les autorités fédérales et cantonales compétentes collaborent avec les entreprises de transport aérien, routier ou fluvial. Les modalités de la collaboration sont fixées dans la concession ou dans un accord entre l'office compétent et l'entreprise.

⁷ RS 138.1

⁸ RS 142.20

Art. 22a^{ter}

¹ Sur demande des autorités fédérales ou cantonales compétentes, l'entreprise de transport aérien, routier, ferroviaire ou fluvial qui exploite des liaisons internationales prend immédiatement en charge ceux de ses passagers auxquels l'entrée en Suisse est refusée.

² La prise en charge comprend:

- a. le transport immédiat de la Suisse vers l'Etat de provenance, vers l'Etat qui a délivré le document de voyage ou vers un Etat où l'admission est garantie;
- b. le financement des frais d'escorte non couverts et des frais courants de subsistance et d'assistance jusqu'au moment du départ de Suisse ou de l'entrée en Suisse.

³ Si l'entreprise de transport aérien, routier ou fluvial ne peut pas prouver qu'elle a rempli son devoir de diligence, elle doit également supporter:

- a. les frais non couverts de subsistance et d'assistance supportés par les autorités fédérales ou cantonales, pour un séjour de six mois au plus, y compris les coûts d'une éventuelle détention ordonnée en vertu du droit des étrangers;
- b. les frais d'escorte;
- c. les frais de refoulement.

⁴ L'al. 3 n'est pas applicable lorsque l'entrée en Suisse a été autorisée conformément à l'art. 21 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile⁹. Le Conseil fédéral peut prévoir d'autres exceptions, notamment en cas de situation extraordinaire, telles une guerre ou une catastrophe naturelle.

⁵ Le Conseil fédéral peut fixer un forfait sur la base des frais probables.

⁶ Des sûretés peuvent être exigées.

Art. 22g

Les recours se fondant sur les dispositions de la présente section sont régis par l'art. 25 de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD)¹⁰.

⁹ RS 142.31

¹⁰ RS 235.1

Section 3a

Protection des données dans le cadre des accords d'association à Schengen

Art. 22h

La communication de données personnelles aux autorités compétentes des Etats liés par un des accords d'association à Schengen¹¹ est assimilée à une communication entre organes fédéraux.

Art. 22i

¹ L'office compétent est l'autorité centrale consultée pour les demandes de visa, conformément aux accords d'association à Schengen¹².

² A ce titre, il peut notamment communiquer et recevoir de manière automatisée des données concernant:

- a. la représentation diplomatique ou consulaire auprès de laquelle la demande de visa a été introduite;
- b. l'identité de la personne concernée (nom, prénoms, date et lieu de naissance, nationalité, domicile, profession et employeur) et, si nécessaire, de ses proches;
- c. les documents d'identité;
- d. les lieux de séjour et les itinéraires empruntés.

³ Les représentations suisses à l'étranger peuvent échanger avec leurs homologues des Etats liés par un des accords d'association à Schengen les données nécessaires à l'accomplissement des tâches relevant de la coopération consulaire au niveau local, notamment des informations sur l'utilisation de documents faux ou falsifiés et les filières d'immigration clandestine, ainsi que les catégories de données mentionnées à l'al. 2.

¹¹ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

¹² Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

⁴ Le Conseil fédéral peut adapter les catégories de données personnelles mentionnées à l'al. 2 en fonction du développement de l'acquis de Schengen. Il consulte le Préposé fédéral à la protection des données.

Art. 22j

¹ Les autorités chargées du contrôle à la frontière et les entreprises de transport peuvent échanger les données personnelles nécessaires à l'exécution du devoir de diligence visé à l'art. 22a^{bis} et à la prise en charge de passagers au sens de l'art. 22a^{ter}.

² A ce titre, elles peuvent communiquer et recevoir notamment les données personnelles visées à l'art. 22i, al. 2, let. b à d.

³ Les art. 22h et 22k à 22o sont applicables par analogie.

Art. 22k

¹ Aucune donnée personnelle ne peut être communiquée à un Etat tiers si celui-ci n'assure pas un niveau adéquat de protection des données.

² Des données personnelles peuvent être communiquées, dans des cas particuliers, à un Etat tiers en dépit de l'absence d'un niveau adéquat de protection des données:

- a. si la personne concernée a indubitablement donné son consentement; s'il s'agit de données sensibles ou de profils de personnalité, le consentement doit être explicite;
- b. si la communication est nécessaire pour protéger la vie ou l'intégrité corporelle de la personne concernée, ou
- c. si la communication est indispensable à la sauvegarde d'un intérêt public prépondérant ou à la constatation, à l'exercice ou à la défense d'un droit en justice.

³ Des données personnelles peuvent être communiquées en dehors des cas visés à l'al. 2 lorsque des garanties suffisantes permettent d'assurer, dans des cas particuliers, une protection adéquate de la personne concernée.

⁴ Le Conseil fédéral fixe l'étendue des garanties à fournir et les modalités selon lesquelles elles doivent être fournies.

Art. 22l

¹ La personne concernée doit être informée de toute collecte de données personnelles la concernant. Le devoir d'informer ne s'applique pas si la personne concernée a déjà été informée.

² Elle doit recevoir au moins les informations suivantes:

- a. l'identité du maître du fichier;
- b. les finalités du traitement des données;

- c. les catégories de destinataires si la communication des données est envisagée;
- d. le droit d'accéder aux données la concernant conformément à l'art. 22m;
- e. les conséquences liées au refus de sa part de fournir les données personnelles demandées.

³ Si les données ne sont pas collectées auprès de la personne concernée, celle-ci doit être informée au plus tard lors de l'enregistrement des données ou de leur première communication à un tiers, à moins que cela ne s'avère impossible, ne nécessite un surcroît de travail disproportionné ou que l'enregistrement ou la communication ne soient expressément prévus par la loi.

Art. 22m

Le droit d'accès est régi par l'art. 8 LPD¹³. En outre, le maître du fichier fournit les informations dont il dispose concernant l'origine des données.

Art. 22n

¹ L'art. 9, al. 1, 2 et 4, LPD¹⁴ s'applique à la restriction du devoir d'informer et du droit d'accès.

² Si une information ou un renseignement sont refusés, restreints ou différés, ils doivent être donnés dès que le motif pour lequel ils ont été refusés, restreints ou différés n'existe plus et pour autant que cela ne s'avère pas impossible ou ne nécessite pas un surcroît de travail disproportionné.

Art. 22o

Le Préposé fédéral à la protection des données a qualité pour recourir contre toute décision rendue en vertu de l'art. 27, al. 5, LPD¹⁵ et contre celle de l'autorité de recours.

¹³ RS 235.1

¹⁴ RS 235.1

¹⁵ RS 235.1

Section 3b Eurodac

Art. 22p

¹ Les postes-frontière et les autorités cantonales et communales de police relèvent immédiatement les empreintes digitales de tous les doigts des étrangers âgés de plus de 14 ans qui entrent illégalement en Suisse en provenance d'un Etat qui n'est pas lié par un des accords d'association à Dublin¹⁶ et ne sont pas refoulés.

² Par ailleurs, les données suivantes sont relevées:

- a. le lieu où la personne a été appréhendée et la date;
- b. le sexe de la personne appréhendée;
- c. la date à laquelle les empreintes digitales ont été relevées;
- d. le numéro de référence attribué par la Suisse aux empreintes digitales;
- e. la date à laquelle les données ont été transmises à l'unité centrale.

³ Les postes-frontière, les autorités cantonales et communales de police et celles compétentes dans le domaine des étrangers peuvent relever les empreintes digitales de tous les doigts des étrangers de plus de 14 ans qui séjournent illégalement en Suisse afin de contrôler s'ils ont déjà déposé une demande d'asile dans un autre Etat lié par un des accords d'association à Dublin.

⁴ Les données relevées conformément aux al. 2 et 3 sont communiquées à l'office compétent en vue de leur transmission à l'unité centrale.

⁵ Les données transmises conformément à l'al. 2 sont enregistrées par l'unité centrale dans la banque de données Eurodac et sont détruites automatiquement deux ans après le relevé des empreintes digitales. L'office compétent demande à l'unité centrale de procéder à la destruction anticipée de ces données dès qu'il a connaissance du fait que l'étranger a:

- a. obtenu une autorisation de séjour en Suisse;
- b. quitté le territoire des Etats liés par un des accords d'association à Dublin;
- c. acquis la nationalité d'un Etat lié par un des accords d'association à Dublin.

⁶ Les art. 102b à 102g de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile¹⁷ sont applicables aux procédures définies aux al. 1 à 5.

¹⁶ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux critères et aux mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite dans un Etat membre ou en Suisse (RS ...); Protocole du ... à l'accord d'association à Dublin portant sur la participation du Danemark à cet accord (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

¹⁷ RS 142.31

Art. 23b

¹ L'office compétent punit d'une amende de 8000 francs au plus par passager l'entreprise de transport aérien, routier ou fluvial qui, en violation de son devoir de diligence, transporte des personnes qui ne sont pas munies des documents de voyage requis lors du transit, de l'entrée en Suisse ou de la sortie de Suisse.

² Il n'inflige aucune amende lorsque:

- a. l'entrée en Suisse ou la poursuite du voyage a été autorisée;
- b. la découverte d'une contrefaçon ou d'une falsification ne pouvait être raisonnablement exigée de l'entreprise de transport;
- c. l'entreprise a été contrainte de transporter une personne;
- d. l'entrée en Suisse de la personne transportée a été autorisée conformément à l'art. 21 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile¹⁸.

³ Le Conseil fédéral peut prévoir d'autres exceptions, notamment en cas de situation extraordinaire, telles une guerre ou une catastrophe naturelle.

⁴ Dans les cas de peu de gravité, l'office compétent peut renoncer à l'amende, notamment en l'absence de frais non couverts de subsistance, d'assistance, de refoulement.

⁵ S'il existe un accord de collaboration au sens de l'art. 22^abis, al. 3, l'office compétent en tient compte pour fixer le montant de l'amende.

⁶ Les dispositions de procédure de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif¹⁹ sont applicables.

2. Loi du 26 juin 1998 sur l'asile²⁰

Titre précédant l'art. 96

Chapitre 7 Traitement de données personnelles

Section 1 Principes

Art. 96 Traitement de données personnelles

Dans la mesure où l'accomplissement de leur mandat légal l'exige, l'office, les autorités de recours et les organisations privées chargées de tâches en vertu de la présente loi peuvent traiter ou faire traiter des données personnelles relatives à un requérant ou à une personne à protéger et à leurs proches, y compris des données sensibles ou des profils de la personnalité, tels qu'ils sont définis à l'art. 3, let. c et d, de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD)²¹.

¹⁸ RS 142.31

¹⁹ RS 313.0

²⁰ RS 142.31

²¹ RS 235.1

Art. 99, al. 1

¹ Il sera pris les empreintes digitales de tous les doigts et des photographies de chaque requérant d'asile ou personne à protéger. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les mineurs de moins de 14 ans.

Section 2

Traitement de données dans le cadre des accords d'association à Dublin

Art. 102a Eurodac

¹ Dans le cadre de l'application des accords d'association à Dublin²², l'office est responsable de l'échange de données avec l'unité centrale du système Eurodac.

² Il transmet les données suivantes à l'unité centrale:

- a. le lieu et la date du dépôt de la demande d'asile en Suisse;
- b. le sexe du requérant;
- c. les empreintes digitales relevées conformément à l'art. 99, al. 1;
- d. le numéro de référence attribué par la Suisse aux empreintes digitales;
- e. la date à laquelle les empreintes digitales ont été relevées;
- f. la date à laquelle les données ont été transmises à l'unité centrale.

³ Les données transmises sont enregistrées dans la banque de données Eurodac puis comparées avec les données déjà enregistrées dans celle-ci. Le résultat de la comparaison est communiqué à l'office.

⁴ L'unité centrale détruit automatiquement les données dix ans après le relevé des empreintes digitales. Si une personne, dont la Suisse a transmis les données à Eurodac, obtient la nationalité d'un Etat lié par un des accords d'association à Dublin avant l'échéance de ce délai, l'office sollicite de l'unité centrale la destruction anticipée des données de la personne concernée dès qu'il a connaissance de ce fait.

²² Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux critères et aux mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite dans un Etat membre ou en Suisse (RS ...); Protocole du ... à l'accord d'association à Dublin portant sur la participation du Danemark à cet accord (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

Art. 102b Communication de données personnelles à un Etat lié par un des accords d'association à Dublin

La communication de données personnelles aux autorités compétentes des Etats liés par un des accords d'association à Dublin est assimilée à une communication entre organes fédéraux.

Art. 102c Communication de données personnelles à un Etat qui n'est lié par aucun des accords d'association à Dublin

¹ Aucune donnée personnelle ne peut être communiquée à un Etat tiers si celui-ci n'assure pas un niveau adéquat de protection des données.

² Des données personnelles peuvent être communiquées, dans des cas particuliers, à un Etat tiers en dépit de l'absence d'un niveau adéquat de protection des données:

- a. si la personne concernée a indubitablement donné son consentement; s'il s'agit de données sensibles ou de profils de personnalité, le consentement doit être explicite;
- b. si la communication est nécessaire pour protéger la vie ou l'intégrité corporelle de la personne concernée, ou
- c. si la communication est indispensable à la sauvegarde d'un intérêt public prépondérant ou à la constatation, à l'exercice ou à la défense d'un droit en justice.

³ Des données personnelles peuvent être communiquées en dehors des cas visés à l'al. 2 lorsque des garanties suffisantes permettent d'assurer, dans des cas particuliers, une protection adéquate de la personne concernée.

⁴ Le Conseil fédéral fixe l'étendue des garanties à fournir et les modalités selon lesquelles elles doivent être fournies.

Art. 102d Devoir d'informer lors de la collecte de données personnelles

¹ La personne concernée doit être informée de toute collecte de données personnelles la concernant. Le devoir d'informer ne s'applique pas si la personne concernée a déjà été informée.

² Elle doit recevoir au moins les informations suivantes:

- a. l'identité du maître du fichier;
- b. les finalités du traitement des données;
- c. les catégories de destinataires si la communication des données est envisagée;
- d. le droit d'accéder aux données la concernant conformément à l'art. 102e;
- e. les conséquences liées au refus de sa part de fournir les données personnelles demandées.

³ Si les données ne sont pas collectées auprès de la personne concernée, celle-ci doit être informée au plus tard lors de l'enregistrement des données ou de leur première communication à un tiers, à moins que cela ne s'avère impossible, ne nécessite un surcroît de travail disproportionné ou que l'enregistrement ou la communication ne soient expressément prévus par la loi.

Art. 102e Droit d'accès

Le droit d'accès est régi par l'art. 8 LPD²³. En outre, le maître du fichier fournit les informations dont il dispose concernant l'origine des données.

Art. 102f Restriction du devoir d'informer et du droit d'accès

¹ L'art. 9, al. 1, 2 et 4, LPD²⁴ s'applique à la restriction du devoir d'informer et du droit d'accès.

² Si une information ou un renseignement sont refusés, restreints ou différés, ils doivent être donnés dès que le motif pour lequel ils ont été refusés, restreints ou différés n'existe plus et pour autant que cela ne s'avère pas impossible ou ne nécessite pas un surcroît de travail disproportionné.

Art. 102g Qualité pour recourir du Préposé fédéral à la protection des données

Le Préposé fédéral à la protection des données a qualité pour recourir contre toute décision rendue en vertu de l'art. 27, al. 5, LPD²⁵ et contre celle de l'autorité de recours.

Art. 107a Procédure selon Dublin

Les recours déposés contre les décisions de non-entrée en matière sur des demandes d'asile de requérants qui peuvent se rendre dans un pays compétent pour mener la procédure d'asile et de renvoi en vertu d'un traité international n'ont pas d'effet suspensif. Lorsque des indices sérieux laissent présumer que les droits garantis par la Convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950²⁶ sont violés par le pays en question, l'effet suspensif peut être accordé.

²³ RS 235.1

²⁴ RS 235.1

²⁵ RS 235.1

²⁶ RS 0.101

Titre précédant l'art. 115

Chapitre 10 Dispositions pénales

Section 1 Dispositions pénales concernant le chap. 5, section 2

Titre précédant l'art. 117a

Section 2 Dispositions pénales concernant le chap. 7, section 2

Art. 117a Traitement illicite de données personnelles

Sera puni de l'amende jusqu'à 10 000 francs celui qui aura traité des données personnelles enregistrées dans Eurodac dans un but autre que celui de déterminer l'Etat responsable de l'examen de la demande d'asile déposée par le ressortissant d'un Etat tiers dans un Etat auquel s'appliquent les accords d'association à Dublin²⁷.

Titre précédant l'art. 118

Section 3 Poursuite pénale

Titre de l'art. 118

Abrogé

3. Loi du 14 mars 1958 sur la responsabilité²⁸

Chapitre Va Responsabilité des dommages découlant de l'exploitation du Système d'information Schengen

Art. 19a

¹ La Confédération répond du dommage causé sans droit à un tiers lors de l'exploitation du Système d'information Schengen par une personne au service de la Confédération ou d'un canton.

² Lorsque la Confédération répare le dommage, elle peut engager une action récursoire contre le canton au service duquel travaille la personne qui a causé le dommage.

²⁷ A l'entrée en vigueur de la modification du 13.12.2002 de la Partie générale du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 117a aura la teneur suivante:
Sera puni de l'amende celui qui aura traité des données personnelles enregistrées dans Eurodac dans un but autre que celui de déterminer l'Etat responsable de l'examen de la demande d'asile déposée par le ressortissant d'un Etat tiers dans un Etat auquel s'appliquent les accords d'association à Dublin.

²⁸ RS 170.32

Art. 19b

La Confédération répond du dommage causé à un tiers lésé sans qu'une action illicite soit prouvée, aux conditions suivantes:

- a. les autorités d'un autre Etat lié par un des accords d'association à Schengen²⁹ ont, lors de l'utilisation du Système d'information Schengen, saisi des données inexacts ou enregistré sans droit un signalement;
- b. le dommage causé par une personne dans l'exercice de ses fonctions au service de la Confédération ou d'un canton résulte d'un tel signalement.

Art. 19c

L'autorité fédérale compétente statue sur les droits contestés que des tiers font valoir contre la Confédération ou que la Confédération fait valoir contre un canton. L'art. 10, al. 1, est applicable par analogie.

4. Code pénal³⁰

Art. 351^{octies}³¹, al. 3, let. f, et al. 7

³ En vue de poursuivre le but énoncé à l'al. 1, let. b, le système contient en outre, séparément des données mentionnées à l'al. 2, des données relatives aux affaires relevant des domaines suivants:

- f. Schengen, conformément aux accords d'association à Schengen³².

²⁹ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

³⁰ RS 311.0

³¹ A l'entrée en vigueur de la modification du 13.12.2002 de la Partie générale du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 351^{octies} devient l'art. 355.

³² Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

⁷ Les autorités fédérales chargées de remplir des tâches relevant des douanes et de la police des frontières peuvent consulter le système en ligne afin de savoir si une personne est enregistrée auprès des offices centraux, du service Interpol ou des services Schengen.

*Art. 351^{novies}*³³

e. Coopération dans le cadre des accords d'association à Schengen.
Droit applicable.

Les organes de police fédéraux et cantonaux appliquent les dispositions des accords d'association à Schengen³⁴ en conformité avec la législation nationale.

*Art. 351^{decies}*³⁵

Partie nationale du Système d'information Schengen.

¹ L'Office fédéral de la police crée et exploite, en collaboration avec d'autres autorités fédérales et cantonales, la partie nationale du Système d'information Schengen (N-SIS). Le N-SIS est un système automatisé de traitement des données dans lequel sont enregistrés les signalements internationaux; il contient des données relatives aux personnes, aux véhicules et aux autres objets recherchés.

² Les services fédéraux et cantonaux utilisent le N-SIS dans l'accomplissement des tâches légales suivantes:

- a. arrestation de personnes ou, si une arrestation n'est pas possible, recherche de leur lieu de séjour aux fins d'une enquête pénale, de l'exécution d'une peine ou d'une mesure ou encore d'une extradition;

³³ A l'entrée en vigueur de la modification du 13.12.2002 de la Partie générale du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 351^{novies} devient l'art. 355a.

³⁴ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

³⁵ A l'entrée en vigueur de la modification du 13.12.2002 de la Partie générale du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 351^{decies} devient l'art. 355b.

- b. prononcé et contrôle d'interdictions et de restrictions d'entrée à l'encontre de personnes non ressortissantes d'un Etat lié par un des accords d'association à Schengen³⁶;
- c. recherche du lieu de séjour de personnes disparues;
- d. internement et mise en détention de personnes afin d'assurer leur propre protection ou de faire appliquer des mesures tutélaires, des mesures privatives de liberté ou des mesures visant à la prévention de menaces;
- e. recherche du domicile ou du lieu de séjour de témoins, de prévenus, d'inculpés ou de personnes condamnées dans le cadre ou au terme d'une procédure pénale;
- f. surveillance discrète ou contrôle ciblé de personnes et de véhicules en vue d'une poursuite pénale ou pour prévenir les risques pour la sécurité publique;
- g. recherche de véhicules et d'objets perdus ou volés.

³ Afin d'accomplir les tâches définies à l'al. 2, les services suivants peuvent annoncer des signalements en vue de leur enregistrement dans le N-SIS:

- a. Office fédéral de la police;
- b. Ministère public de la Confédération;
- c. Office fédéral de la justice;
- d. autorités cantonales de police et de poursuite pénale;
- e. autorités d'exécution des peines;
- f. autorités de justice militaire;
- g. Office fédéral des migrations;
- h. représentations suisses à l'étranger;
- i. autorités cantonales et communales de police des étrangers;
- j. autres autorités cantonales désignées par une ordonnance du Conseil fédéral qui accomplissent les tâches définies à l'al. 2, let. c et d.

³⁶ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

⁴ Les services suivants peuvent consulter en ligne les données figurant dans le N-SIS pour l'accomplissement des tâches définies à l'al. 2:

- a. Office fédéral de la police, Ministère public de la Confédération, Office fédéral de la justice, autorités cantonales de police et de poursuite pénale, autorités douanières et de police des frontières;
- b. Office fédéral des migrations, représentations suisses à l'étranger, et autorités cantonales et communales de police des étrangers, pour autant que ces données leur soient nécessaires pour contrôler les signalements conformément à l'al. 2, let. b.

⁵ La consultation des données du N-SIS peut s'effectuer par le biais d'une interface commune à d'autres systèmes d'information de police, pour autant que les utilisateurs y soient dûment habilités.

⁶ Des données contenues dans le RIPOL et dans le Registre central des étrangers (RCE) peuvent, si nécessaire, être transférées dans le N-SIS par une procédure automatisée.

⁷ Le Conseil fédéral se fonde sur les accords d'association à Schengen pour régler les points suivants:

- a. l'autorisation d'accès concernant le traitement des différentes catégories de données;
- b. la durée de conservation des données, la sécurité des données et la collaboration avec d'autres autorités fédérales et les cantons;
- c. les autorités énumérées à l'al. 3 qui sont autorisées à saisir des catégories de données directement dans le N-SIS;
- d. les autorités et les catégories de tiers auxquelles des données peuvent être communiquées dans des cas d'espèce;
- e. les droits des personnes concernées, notamment en matière de renseignements et de consultation, de rectification et de destruction de leurs données;
- f. le devoir d'informer après coup les personnes concernées de la destruction de leur signalement dans le N-SIS conformément à l'al. 3:
 1. lorsque la saisie du signalement dans le N-SIS n'était pas reconnaissable pour ces personnes,
 2. lorsqu'aucun intérêt prépondérant de la poursuite pénale ou de tiers ne s'y oppose, et
 3. lorsqu'il n'en résulte pas un surcroît de travail disproportionné;
- g. la responsabilité des organes fédéraux et cantonaux chargés de la protection des données.

⁸ S'agissant des droits visés à l'al. 7, let. e et f, l'art. 18 de la loi fédérale du 21 mars 1997 instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure³⁷ et l'art. 14 de la loi fédérale du 7 octobre 1994 sur les Offices centraux de police criminelle de la Confédération³⁸ sont réservés.

*Art. 35^{1undecies}*³⁹

Bureau SIRENE ¹ L'Office fédéral de la police gère un service centralisé (bureau SIRENE⁴⁰) responsable du N-SIS.

² Le bureau SIRENE est l'autorité de contact, de coordination et de consultation pour l'échange d'informations en relation avec les signalements figurant dans le SIS. Il contrôle l'admissibilité formelle des signalements nationaux et étrangers dans le SIS.

5. Loi fédérale du 13 décembre 1996 sur le matériel de guerre⁴¹

Art. 17, al. 3^{bis}

^{3bis} Il peut faciliter la procédure d'autorisation ou prévoir des dérogations au régime de l'autorisation concernant l'exportation et le transit par ou vers des pays-tiers.

6. Loi du 20 juin 1997 sur les armes⁴²

Art. 1, al. 2, phrase introductive

² Elle régit l'acquisition, l'importation, l'exportation, le transit, la conservation, la possession, le port, le transport, le courtage, la fabrication et le commerce: ...

Art. 4, al. 1, let. a, et 4

¹ Par armes, on entend:

- a. les engins qui permettent de lancer des projectiles au moyen d'une charge propulsive et peuvent être portés et utilisés par une seule personne, ou les objets susceptibles d'être transformés en de tels engins (armes à feu);

⁴ Par munitions, on entend le matériel de tir muni d'une charge propulsive, dont l'énergie libérée dans une arme-à feu est transmise à un projectile.

³⁷ RS 120

³⁸ RS 360

³⁹ A l'entrée en vigueur de la modification du 13.12.2002 de la Partie générale du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 35^{1undecies} devient l'art. 355c.

⁴⁰ Supplementary Information REquest at the National Entry (supplément d'information requis à l'entrée nationale).

⁴¹ RS 514.51

⁴² RS 514.54

Art. 5, titre, al. 1, let. a, 1bis, 1^{er} et 6

Interdictions applicables aux armes et éléments d'armes

¹ Sont interdits l'acquisition, le port, le courtage pour des destinataires en Suisse et l'importation:

- a. des armes à feu automatiques et des armes à feu automatiques transformées en armes à feu semi-automatiques, ainsi que leurs composants spécialement conçus;

^{1bis} Sont également interdites l'acquisition et l'importation d'engins et de lanceurs militaires de munitions, de projectiles ou de missiles à effet explosif, d'éléments essentiels de ceux-ci ainsi que d'éléments essentiels d'armes à feu automatiques.

^{1^{er}} Est également interdite la possession d'armes à feu automatiques, d'armes à feu imitant un objet d'usage courant, d'engins et de lanceurs militaires de munitions, de projectiles ou de missiles à effet explosif ainsi que d'éléments essentiels de ces armes et engins.

⁶ *Abrogé*

Art. 6 **Restrictions applicables à certains engins et aux munitions spéciales**

Le Conseil fédéral peut interdire ou assujettir à des conditions particulières:

- a. l'acquisition, la fabrication et l'importation d'engins conçus pour porter durablement atteinte à la santé de l'être humain par pulvérisation ou par vaporisation de substances (art. 4, al. 1, let. b);
- b. l'acquisition, la possession, la fabrication et l'importation de munitions et d'éléments de munitions dont il est prouvé qu'ils peuvent causer des blessures graves et qui ne sont pas utilisés lors de manifestations de tir ordinaires ni pour la chasse (munitions spéciales).

Art. 6a **Dévolution successorale**

¹ Toute personne qui, par dévolution successorale, acquiert des armes à feu ou des éléments essentiels d'armes à feu faisant l'objet d'une interdiction en vertu de l'art. 5, al. 1^{er}, doit demander une autorisation exceptionnelle dans les six mois.

² L'autorisation exceptionnelle vaut pour l'ensemble des objets qui n'ont pas été aliénés à une personne autorisée dans le délai fixé à l'al. 1.

Art. 6b **Attestation officielle**

¹ Une autorisation exceptionnelle d'acquisition pour une arme à feu ou un élément essentiel d'arme à feu désignés à l'art. 5 ne peut être délivrée à une personne domiciliée à l'étranger que sur présentation d'une attestation officielle de son Etat de domicile l'habilitant à acquérir l'objet en question.

² En cas de doute sur l'authenticité de l'attestation ou d'impossibilité d'obtenir cette dernière, le canton transmet le dossier à l'office central. Celui-ci contrôle l'attestation ou l'octroie le cas échéant.

Titre précédant l'art. 8

Chapitre 2

Acquisition et possession d'armes et d'éléments essentiels d'armes

Section 1 Acquisition d'armes et d'éléments essentiels d'armes

Art. 8, titre, al. 1, 1bis, 2bis et 3 à 5

Obligation d'être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes

¹ Toute personne qui acquiert une arme ou un élément essentiel d'arme doit être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes.

^{1bis} Toute personne qui demande un permis d'acquisition pour une arme à feu dans un but autre que le sport, la chasse ou une collection doit motiver sa demande.

^{2bis} Toute personne qui acquiert une arme à feu ou un élément essentiel d'arme par dévolution successorale doit demander un permis d'acquisition d'armes dans les six mois, sauf si, pendant ce délai, elle aliène l'objet en question à une personne autorisée.

^{3 à 5} *Abrogés*

Art. 9 **Compétence**

Le permis d'acquisition d'armes est délivré par l'autorité compétente du canton de domicile ou, pour les personnes domiciliées à l'étranger, par l'autorité compétente du canton dans lequel l'arme est acquise.

Art. 9a **Attestation officielle**

¹ Les personnes domiciliées à l'étranger doivent présenter à l'autorité cantonale compétente une attestation officielle de leur Etat de domicile les autorisant à acquérir une arme ou un élément essentiel d'arme.

² En cas de doute sur l'authenticité de l'attestation ou d'impossibilité d'obtenir cette dernière, le canton transmet le dossier à l'office central. Celui-ci contrôle l'attestation ou l'octroie le cas échéant.

Art. 9b **Validité du permis d'acquisition d'armes**

¹ Le permis d'acquisition est valable pour toute la Suisse et donne droit à l'acquisition d'une seule arme ou d'un seul élément essentiel d'arme.

² Le Conseil fédéral prévoit des exceptions en cas de remplacement d'éléments essentiels d'une arme légalement acquise, d'acquisition de plusieurs armes ou éléments essentiels d'armes auprès de la même personne ou d'acquisition par dévolution successorale.

³ Le permis d'acquisition d'armes est valable six mois. L'autorité compétente peut prolonger la validité de trois mois au plus.

Art. 9c Devoir d'annoncer de l'aliénateur

Toute personne qui aliène une arme ou un élément essentiel d'arme doit, dans les 30 jours qui suivent la conclusion du contrat, fournir une copie du permis d'acquisition d'armes de l'acquéreur à l'autorité désignée à l'art. 9.

Art. 10 Exceptions à l'obligation d'être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes

¹ Les armes ci-après ainsi que leurs éléments essentiels peuvent être acquis sans permis:

- a. les fusils à un coup et à plusieurs canons, ainsi que les copies d'armes à un coup se chargeant par la bouche;
- b. les fusils à répétition désignés par le Conseil fédéral utilisés habituellement pour le tir hors service et le tir sportif organisés par les sociétés de tir reconnues au sens de la loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire⁴³, ainsi que pour la chasse à l'intérieur du pays.

² Le Conseil fédéral peut prévoir d'autres exceptions ou restreindre le champ d'application de l'al. 1 pour les ressortissants étrangers non titulaires d'un permis d'établissement en Suisse.

Art. 10a Vérification par l'aliénateur

¹ Toute personne qui aliène une arme ou un élément essentiel d'arme ne nécessitant pas de permis d'acquisition d'armes (art. 10) doit préalablement vérifier l'identité et l'âge de l'acquéreur en exigeant de lui la présentation d'un document officiel.

² L'arme ou l'élément essentiel d'arme ne peuvent être aliénés que si l'aliénateur est en droit d'admettre, au vu des circonstances, qu'aucun des motifs d'exclusion mentionnés à l'art. 8, al. 2, ne s'oppose à l'acquisition.

³ L'art. 9a est applicable par analogie.

Art. 11 Contrat écrit

¹ L'aliénation d'une arme ou d'un élément essentiel d'arme ne nécessitant pas de permis d'acquisition d'armes (art. 10) doit être consignée dans un contrat écrit. Ce contrat doit être conservé par chaque partie pendant au moins dix ans.

² Le contrat doit contenir les indications suivantes:

- a. le nom, les prénoms, la date de naissance, l'adresse ainsi que la signature de la personne qui aliène l'arme ou l'élément essentiel d'arme;
- b. le nom, les prénoms, la date de naissance, l'adresse ainsi que la signature de la personne qui acquiert l'arme ou l'élément essentiel d'arme;

⁴³ RS 510.10

- c. le type, le fabricant, la désignation, le numéro de l'arme ainsi que la date et le lieu de l'aliénation;
- d. en cas d'aliénation d'armes à feu, les informations sur le traitement des données en relation avec le contrat (l'art. 32f, al. 2).

³ En cas d'aliénation d'armes à feu, l'aliénateur doit fournir, dans les 30 jours qui suivent la conclusion du contrat, une copie de celui-ci au service de communication (art. 38a). Les cantons peuvent prévoir en sus d'autres modes de communication appropriés.

⁴ Les personnes qui acquièrent des armes à feu ou des éléments essentiels d'armes au sens de l'art. 10 par dévolution successorale transmettent au service de communication les indications mentionnées à l'al. 2, let. a à c, dans un délai de six mois, sauf si, pendant ce délai, elles aliènent les objets en question à une personne autorisée.

⁵ Le service de communication du canton de domicile de l'acquéreur ou, pour les personnes domiciliées à l'étranger, celui du canton dans lequel l'arme a été acquise est compétent.

Titre précédant l'art. 12

Section 2 Possession d'armes et d'éléments essentiels d'armes

Art. 12

Toute personne ayant acquis en toute légalité une arme ou un élément essentiel d'arme est autorisée à posséder un tel objet.

Art. 13 et 14

Abrogés

Titre précédant l'art. 15

Chapitre 3

Acquisition et possession de munitions et d'éléments de munitions

Art. 15 Acquisition de munitions et d'éléments de munitions

¹ Seules les personnes autorisées à acquérir une arme peuvent acquérir des munitions et des éléments de munitions pour cette arme.

² L'aliénateur vérifie si toutes les conditions d'acquisition sont remplies. L'art. 10a s'applique par analogie à la vérification.

Art. 16, al. 1

¹ Toute personne qui participe à des manifestations de tir organisées par des sociétés de tir peut acquérir librement les munitions nécessaires. La société de tir organisatrice exerce un contrôle approprié sur la remise des munitions.

Art. 16a Autorisation de possession

Toute personne qui a acquis en toute légalité des munitions ou des éléments de munitions est autorisée à posséder ces objets.

Art. 18 Fabrication et réparation à titre professionnel

¹ Toute personne qui, à titre professionnel, fabrique des armes, des éléments essentiels d'armes, des accessoires d'armes, des munitions ou des éléments de munitions, ou modifie des parties d'armes qui sont essentielles au fonctionnement ou aux effets de ces armes, doit être titulaire d'une patente de commerce d'armes.

² Toute personne qui, à titre professionnel, répare des armes à feu doit être titulaire d'une patente de commerce d'armes.

Art. 18a Marquage des armes à feu

¹ Les fabricants d'armes à feu ou d'éléments essentiels d'armes à feu doivent marquer chacun de ces objets afin de pouvoir les identifier et les retracer.

² Une marque distincte doit être apposée sur chacune des armes à feu et sur chacun des éléments essentiels d'armes à feu importés. Le Conseil fédéral peut autoriser l'importation d'armes à feu sans marquage pour une durée maximale d'un an.

³ Le marquage doit être effectué de telle façon qu'il ne puisse être enlevé ou modifié sans recours à des moyens mécaniques.

Art. 20, al. 1

¹ Il est interdit de transformer des armes à feu semi-automatiques en armes automatiques, de modifier les numéros des armes et de raccourcir des armes à feu à épauler.

Art. 21 Inventaire comptable

¹ Le titulaire d'une patente de commerce d'armes a l'obligation de tenir un inventaire comptable de la fabrication, de l'acquisition, de la vente et de tout autre commerce d'armes, d'éléments essentiels d'armes, de munitions et d'éléments de munitions.

² L'inventaire comptable au sens de l'al. 1 ainsi que les copies des permis d'acquisition d'armes et des autorisations exceptionnelles doivent être conservés pendant dix ans.

³ Les documents cités à l'al. 2 sont remis à l'autorité cantonale compétente pour l'octroi des permis d'acquisition d'armes:

- a. après échéance du délai de conservation;
- b. après cessation de l'activité professionnelle;
- c. après révocation ou retrait de la patente de commerce d'armes.

Art. 22a, al. 2

² Les art. 22b, 23, 25a et 25b sont réservés.

Art. 22b Document de suivi

¹ Toute personne qui souhaite exporter des armes à feu vers un Etat lié par un des accords d'association à Schengen⁴⁴ doit en informer l'office central avant l'exportation prévue.

² L'office central délivre un document de suivi qui accompagne les armes à feu jusqu'à leur destination.

³ Le document de suivi contient toutes les informations nécessaires concernant le transport des armes à feu à exporter, ainsi que l'ensemble des données nécessaires à l'identification des personnes impliquées.

⁴ Le document de suivi n'est pas délivré si le destinataire final n'est pas autorisé, en vertu du droit de l'Etat de destination, à posséder les armes à feu en question.

⁵ L'office central transmet les informations dont il dispose aux autorités compétentes des Etats concernés par l'exportation des armes à feu.

Art. 25, al. 4

Abrogé

Art. 25a Importation provisoire d'armes à feu dans le trafic des voyageurs

¹ Toute personne qui, dans le trafic des voyageurs, importe provisoirement des armes à feu et les munitions correspondantes doit être titulaire d'une autorisation au sens de l'art. 25. Celle-ci est délivrée pour un an au maximum et pour un ou plusieurs voyages. Une fois échue, l'autorisation peut être prolongée pour une durée renouvelable d'un an au plus.

⁴⁴ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, à l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

² Une autorisation n'est accordée pour les armes transportées à partir d'un Etat lié par un des accords d'association à Schengen⁴⁵ que si elles figurent sur la carte européenne d'armes à feu. L'autorisation doit être inscrite sur cette carte.

³ Le Conseil fédéral peut exempter les chasseurs et les tireurs de l'obligation d'être titulaire d'une autorisation.

⁴ Le voyageur doit porter la carte européenne d'armes à feu sur lui durant tout son séjour en Suisse et la présenter aux autorités sur demande.

Art. 25b Exportation provisoire d'armes à feu dans le trafic des voyageurs

¹ Toute personne qui, dans le trafic des voyageurs, exporte provisoirement des armes à feu et les munitions correspondantes vers un Etat lié par un des accords d'association à Schengen⁴⁶ doit demander une carte européenne d'armes à feu à l'autorité compétente de son canton de domicile.

² La carte européenne d'armes à feu est délivrée lorsque le requérant rend vraisemblable qu'il est autorisé à posséder l'arme. La carte européenne est valable pour cinq ans au plus et sa validité peut être prolongée pour une durée renouvelable de deux ans.

Chapitre 7a Traitement et protection des données

Section 1 Principes

Art. 32a Devoir d'annoncer de l'autorité cantonale et du service de communication

L'autorité cantonale compétente et le service de communication transmettent à l'office central les informations dont elles disposent sur:

⁴⁵ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

⁴⁶ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

- a. l'identité des personnes non titulaires d'un permis d'établissement en Suisse qui ont acquis, en Suisse, une arme ou un élément essentiel d'arme;
- b. l'identité des personnes domiciliées dans un autre Etat lié par un des accords d'association à Schengen⁴⁷, qui ont acquis, en Suisse, une arme à feu ou un élément essentiel d'arme;
- c. les armes ou les éléments essentiels d'arme qui ont été acquis.

Art. 32b Banque de données

¹ L'office central gère une banque de données sur les informations communiquées selon l'art. 32a.

² Le Conseil fédéral règle le contrôle, la conservation, la rectification et la destruction des données.

Art. 32c Transmission des données

¹ Les informations communiquées selon l'art. 32a, let. b et c, doivent être transmises aux autorités compétentes de l'Etat de domicile de l'acquéreur.

² Les informations communiquées selon l'art. 32a, let. a, peuvent être transmises aux autorités compétentes de l'Etat de domicile de l'acquéreur.

⁴⁷ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

Section 2

Protection des données dans le cadre des accords d'association à Schengen

Art. 32d Communication de données personnelles à un Etat lié par un des accords d'association à Schengen

La communication de données personnelles aux autorités compétentes des Etats liés par un des accords d'association à Schengen⁴⁸ est assimilée à une communication entre organes fédéraux.

Art. 32e Communication de données personnelles à un Etat qui n'est lié par aucun des accords d'association à Schengen

¹ Aucune donnée personnelle ne peut être communiquée à un Etat tiers si celui-ci n'assure pas un niveau adéquat de protection des données.

² Des données personnelles peuvent être communiquées, dans des cas particuliers, à un Etat tiers en dépit de l'absence d'un niveau adéquat de protection des données:

- a. si la personne concernée a indubitablement donné son consentement; s'il s'agit de données sensibles ou de profils de personnalité, le consentement doit être explicite;
- b. si la communication est nécessaire pour protéger la vie ou l'intégrité corporelle de la personne concernée, ou
- c. si la communication est indispensable à la sauvegarde d'un intérêt public prépondérant ou à la constatation, à l'exercice ou à la défense d'un droit en justice.

³ Des données personnelles peuvent être communiquées en dehors des cas visés à l'al. 2 lorsque des garanties suffisantes permettent d'assurer, dans des cas particuliers, une protection adéquate de la personne concernée.

⁴ Le Conseil fédéral fixe l'étendue des garanties à fournir et les modalités selon lesquelles elles doivent être fournies.

⁴⁸ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

Art. 32f Devoir d'informer lors de la collecte de données personnelles

¹ La personne concernée doit être informée de toute collecte de données personnelles la concernant. Le devoir d'informer ne s'applique pas si la personne concernée a déjà été informée.

² Elle doit recevoir au moins les informations suivantes:

- a. l'identité du maître du fichier;
- b. les finalités du traitement des données;
- c. les catégories de destinataires si la communication des données est envisagée;
- d. le droit d'accéder aux données la concernant conformément à l'art. 32g;
- e. les conséquences liées au refus de sa part de fournir les données personnelles demandées.

³ Si les données ne sont pas collectées auprès de la personne concernée, celle-ci doit être informée au plus tard lors de l'enregistrement des données ou de leur première communication à un tiers, à moins que cela ne s'avère impossible, ne nécessite un surcroît de travail disproportionné ou que l'enregistrement ou la communication ne soient expressément prévus par la loi.

Art. 32g Droit d'accès

Le droit d'accès est régi par l'art. 8 de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD)⁴⁹. En outre, le maître du fichier fournit les informations dont il dispose concernant l'origine des données.

Art. 32h Restriction du devoir d'informer et du droit d'accès

¹ L'art. 9, al. 1, 2 et 4, LPD⁵⁰ s'applique à la restriction du devoir d'informer et du droit d'accès.

² Si une information ou un renseignement sont refusés, restreints ou différés, ils doivent être donnés dès que le motif pour lequel ils ont été refusés, restreints ou différés n'existe plus et pour autant que cela ne s'avère pas impossible ou ne nécessite pas un surcroît de travail disproportionné.

Art. 32i Qualité pour recourir du Préposé fédéral à la protection des données

Le Préposé fédéral à la protection des données a qualité pour recourir contre toute décision rendue en vertu de l'art. 27, al. 5, LPD⁵¹ et contre celle de l'autorité de recours.

⁴⁹ RS 235.1

⁵⁰ RS 235.1

⁵¹ RS 235.1

Art. 33, al. 1, let. a et f, et 3, let. a

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende quiconque, intentionnellement:

- a. aura, sans droit, aliéné, acquis, possédé, fabriqué, réparé, modifié, porté, importé des armes, des éléments essentiels d'armes ou des composants d'armes spécialement conçus, des accessoires d'armes, des munitions ou des éléments de munitions, ou en aura fait le courtage;
- f. ne se sera pas conformé à ses obligations de fabricant au sens de l'art. 18a.

³ Sera puni de l'emprisonnement pour cinq ans au plus ou d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement et à titre professionnel, aura, sans droit:

- a. aliéné, importé, fabriqué ou réparé des armes, des éléments essentiels d'armes ou des composants d'armes spécialement conçus, des accessoires d'armes, des munitions ou des éléments de munitions, ou en aura fait le courtage;

Art. 34, al. 1, let. c, d, f^{bis}, f^{ter} et i

¹ Sera puni des arrêts ou de l'amende quiconque:

- c. aura violé ses devoirs de diligence lors de l'aliénation à un tiers d'armes, d'éléments essentiels d'armes, de munitions ou d'éléments de munitions (art. 10a et 15);
- d. ne se sera pas conformé à ses obligations au sens des art. 11, al. 1 et 2, ou aura fait figurer des indications fausses ou incomplètes dans le contrat;
- f^{bis}. n'aura pas rempli ses obligations au sens de l'art. 22b ou aura fait figurer des informations fausses ou incomplètes dans le document de suivi;
- f^{ter}. aura, en sa qualité de voyageur issu d'un Etat lié par un des accords d'association à Schengen⁵², transporté des armes à feu, des éléments essentiels d'armes à feu ou des munitions sans être titulaire d'une carte européenne d'armes à feu (art. 25a, al. 4);
- i. ne se sera pas conformé à ses obligations d'information selon les art. 6a, 8, al. 2^{bis}, 9c et 11, al. 3 et 4.

⁵² Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

Art. 38a Service de communication

¹ Les cantons désignent un service de communication. Ils peuvent en confier les tâches à des organisations d'importance nationale, actives dans le secteur des armes.

² Le service de communication assume les tâches qui lui sont dévolues par les art. 11, al. 2 et 3, et 42a. Il fournit aux autorités de poursuite pénale des cantons et de la Confédération les informations qu'elles requièrent.

Art. 39, al. 2, phrase introductive et let. c

² Outre le mandat qui lui incombe en vertu des art. 9a, al. 2, 22b, 24, al. 5, 25, al. 3, et 32c, l'office central remplit notamment les tâches suivantes:

- c. il assure l'échange de renseignements avec les Etats liés par un des accords d'association à Schengen⁵³.

Art. 40, al. 3, 2^e phrase

³ ... Il désigne les autorités qui peuvent enregistrer et consulter directement des données dans la banque de données ou auxquelles des données peuvent être communiquées dans le cas d'espèce.

Art. 42a Disposition transitoire concernant la modification du 17 décembre 2004

¹ Toute personne qui est déjà en possession d'une arme à feu ou d'un élément essentiel d'arme au sens de l'art. 10 doit déclarer l'objet au service de communication de son canton de domicile dans le délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la modification du 17 décembre 2004 de la présente loi.

² Ne sont pas soumis à la déclaration obligatoire visée à l'al. 1:

- a. les armes à feu ou éléments essentiels d'arme acquis antérieurement chez un titulaire d'une patente de commerce d'arme;
- b. les armes d'ordonnance cédées antérieurement par l'administration militaire.

⁵³ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

7. Loi du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct⁵⁴

Art. 182, al. 1 et 2

¹ L'instruction terminée, l'autorité rend une décision, qui est notifiée par écrit à l'intéressé.

² Les décisions cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral. La voie pénale est exclue.

8. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes⁵⁵

Art. 57^{bis} Procédure

¹ L'instruction terminée, l'autorité rend une décision, qui est notifiée par écrit à l'intéressé.

² Les décisions des autorités fiscales dans les cas de soustraction fiscale peuvent être attaquées devant des autorités ou des juridictions administratives. En dernière instance, elles peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral. La voie pénale est exclue.

³ Les dispositions relatives aux principes généraux, à la procédure de taxation et à la procédure de recours sont applicables par analogie.

9. Loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants⁵⁶

Art. 5, al. 1^{bis}

^{1bis} Le Conseil fédéral peut prévoir des dispositions spéciales pour l'importation et l'exportation de stupéfiants par des voyageurs malades. L'Institut peut traiter des données sensibles en relation avec l'importation et l'exportation de stupéfiants par des voyageurs malades lorsque l'exécution d'accords internationaux l'exige.

⁵⁴ RS 642.11

⁵⁵ RS 642.14

⁵⁶ RS 812.121

Chapitre 3a

Traitement de données dans le cadre des accords d'association à Schengen

Art. 18a Communication de données personnelles à un Etat lié par un des accords d'association à Schengen

La communication de données personnelles à des autorités compétentes des Etats liés par un des accords d'association à Schengen⁵⁷ est assimilée à une communication entre organes fédéraux.

Art. 18b Devoir d'informer de la collecte de données personnelles

¹ La personne concernée doit être informée de toute collecte de données personnelles la concernant. Le devoir d'informer ne s'applique pas si la personne concernée a déjà été informée.

² Elle doit recevoir au moins les informations suivantes:

- a. l'identité du maître du fichier;
- b. les finalités du traitement des données;
- c. les catégories de destinataires si la communication des données est envisagée;
- d. le droit d'accéder aux données la concernant conformément à l'art. 18c;
- e. les conséquences liées au refus de sa part de fournir les données personnelles demandées.

³ Si les données ne sont pas collectées auprès de la personne concernée, celle-ci doit être informée au plus tard lors de l'enregistrement des données ou de leur première communication à un tiers, à moins que cela ne s'avère impossible, ne nécessite un surcroît de travail disproportionné ou que l'enregistrement ou la communication ne soient expressément prévus par la loi.

Art. 18c Droit d'accès

Le droit d'accès est régi par l'art. 8 de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD)⁵⁸. En outre, le maître du fichier fournit les informations dont il dispose concernant l'origine des données.

⁵⁷ Accord du 26.10.2004 entre la Confédération suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne sur l'association de la Confédération suisse à la mise en œuvre, l'application et au développement de l'acquis de Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse et le Royaume du Danemark portant sur la création de droits et d'obligations entre ces Etats dans le domaine de la coopération Schengen (RS ...); Accord du ... entre la Confédération suisse, la République d'Islande et le Royaume de Norvège sur la mise en œuvre, l'application et le développement de l'acquis de Schengen et sur les critères et les mécanismes permettant de déterminer l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile introduite en Suisse, en Islande ou en Norvège (RS ...).

⁵⁸ RS 235.1

Art. 18d Restriction du devoir d'informer et du droit d'accès

¹ L'art. 9, al. 1, 2 et 4, LPD⁵⁹ s'applique à la restriction du devoir d'informer et du droit d'accès.

² Si une information ou un renseignement sont refusés, restreints ou différés, ils doivent être donnés dès que le motif pour lequel ils ont été refusés, restreints ou différés n'existe plus et pour autant que cela ne s'avère pas impossible ou ne nécessite pas un surcroît de travail disproportionné.

Art. 18e Qualité pour recourir du Préposé fédéral à la protection des données

Le Préposé fédéral à la protection des données a qualité pour recourir contre toute décision rendue en vertu de l'art. 27, al. 5, LPD⁶⁰ et contre celle de l'autorité de recours.

Art. 4

¹ Le présent arrêté est sujet au référendum prévu par les art. 141, al. 1, let. d, ch. 3, et 141a, al. 2, Cst., pour les traités internationaux qui contiennent des dispositions importantes fixant des règles de droit ou dont la mise en œuvre exige l'adoption de lois fédérales.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur des lois fédérales mentionnées à l'art. 3.

Conseil des Etats, 17 décembre 2004

Conseil national, 17 décembre 2004

Le président: Bruno Frick
Le secrétaire: Christoph Lanz

Le président: Jean-Philippe Maitre
Le secrétaire: Christophe Thomann

Date de publication: 21 décembre 2004⁶¹

Délai référendaire: 31 mars 2005

⁵⁹ RS 235.1

⁶⁰ RS 235.1

⁶¹ FF 2004 6709

**Decreto federale
che approva e traspone nel diritto svizzero
gli accordi bilaterali con l'UE per l'associazione
della Svizzera alla normativa di Schengen e Dublino**

del 17 dicembre 2004

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visti gli articoli 54 capoverso 1 e 166 capoverso 2 della Costituzione federale¹;
visto il messaggio del Consiglio federale del 1° ottobre 2004²,

decreta:

Art. 1

¹ Sono approvati:

- a. l'Accordo del 26 ottobre 2004³ tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione dell' Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen;
- b. l'Accordo del 26 ottobre 2004⁴ tra la Confederazione Svizzera e la Comunità europea sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in uno degli Stati membri o in Svizzera;
- c. l'Accordo del 17 dicembre 2004⁵ tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia;
- d. l'Accordo del 26 ottobre 2004⁶ sotto forma di scambio di lettere tra la Confederazione Svizzera e il Consiglio dell'Unione europea concernente i Comitati che assistono la Commissione europea nell'esercizio dei suoi poteri esecutivi.

² Nell'ambito della Costituzione federale e della legge federale del 22 dicembre 1997⁷ concernente la partecipazione dei Cantoni alla politica estera della Confederazione, la Confederazione e i Cantoni disciplinano in una convenzione, prima del-

- 1 RS 101
- 2 FF 2004 5273
- 3 FF 2004 5747
- 4 FF 2004 5777
- 5 FF 2004 5791
- 6 FF 2004 5795
- 7 RS 138.1

l'entrata in vigore dei suddetti accordi, la partecipazione dei Cantoni alla trasposizione nel diritto svizzero e all'ulteriore sviluppo dell'*acquis* di Schengen e di Dublino.

³ Il Corpo delle guardie di confine adempie compiti di sicurezza in collaborazione con la polizia cantonale e federale. La sovranità cantonale in materia di polizia permane intatta. Il Corpo delle guardie di confine conserva almeno gli effettivi di cui disponeva il 31 dicembre 2003.

⁴ Il Consiglio federale è autorizzato a ratificare gli accordi di cui al capoverso 1.

Art. 2

Il Consiglio federale è autorizzato a concludere i seguenti accordi in aggiunta a quelli di cui all'articolo 1 capoverso 1:

- a. Accordo tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen;
- b. Protocollo sulla partecipazione del Regno di Danimarca all'accordo di associazione alla normativa di Dublino.

Art. 3

Le leggi federali qui appresso sono modificate come segue:

1. Legge federale del 26 marzo 1931⁸ concernente la dimora e il domicilio degli stranieri

Sezione 2a: Imprese di trasporto

Art. 22a^{bis}

¹ Le imprese di trasporto aereo, stradale o di navigazione che trasportano viaggiatori nel traffico di linea internazionale adottano tutte le disposizioni che si possono ragionevolmente esigere da loro al fine di trasportare unicamente persone munite dei documenti di viaggio necessari per il transito, l'entrata o la partenza.

² Il Consiglio federale disciplina la portata dell'obbligo di diligenza imposto alle imprese di trasporto aereo, stradale o di navigazione.

³ Le autorità federali e cantonali competenti cooperano con le imprese di trasporto aereo, stradale o di navigazione. Le modalità della cooperazione vanno disciplinate nell'autorizzazione d'esercizio o nell'ambito di un accordo stipulato con l'impresa dall'ufficio federale competente.

⁸ RS 142.20

Art. 22a^{ter}

¹ Su richiesta delle autorità federali o cantonali competenti, l'impresa di trasporto aereo, stradale, ferroviario o di navigazione operante nel traffico di linea internazionale deve assistere senza indugio i viaggiatori trasportati cui è negata l'entrata in Svizzera.

² L'obbligo di assistenza comprende:

- a. il trasporto immediato della persona in questione dalla Svizzera al Paese di provenienza, allo Stato che ha rilasciato i documenti di viaggio o a un altro Stato che ne garantisce l'ammissione;
- b. l'assunzione delle spese scoperte di accompagnamento e delle altre spese usuali di mantenimento e d'assistenza, fino al momento in cui la persona in questione parte o entra in Svizzera.

³ L'impresa di trasporto aereo, stradale o di navigazione che non sia in grado di dimostrare di aver adempiuto il proprio obbligo di diligenza è inoltre tenuta ad assumere:

- a. per un periodo massimo di sei mesi, le spese scoperte di mantenimento e d'assistenza occasionate alle autorità federali o cantonali, compresi i costi di carcerazione ordinata sulla base del diritto in materia di stranieri;
- b. i costi dell'accompagnamento;
- c. i costi del rinvio coatto.

⁴ Il capoverso 3 non si applica nel caso in cui persone trasportate sono state autorizzate a entrare in Svizzera in virtù dell'articolo 21 della legge sull'asilo del 26 giugno 1998⁹. Il Consiglio federale può prevedere ulteriori deroghe, in particolare in presenza di circostanze eccezionali quali guerre o calamità naturali.

⁵ Il Consiglio federale può stabilire una somma forfetaria basata sulle spese prevedibili.

⁶ Si possono chiedere garanzie.

Art. 22g

Ai ricorsi che si fondano sulle disposizioni della presente sezione si applica l'articolo 25 della legge federale del 19 giugno 1992¹⁰ sulla protezione dei dati (LPD).

⁹ RS 142.31

¹⁰ RS 235.1

Sezione 3a: Protezione dei dati nell'ambito degli accordi di associazione alla normativa di Schengen

Art. 22h

La comunicazione di dati personali alle autorità competenti di Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Schengen¹¹ è parificata alla comunicazione di dati personali tra organi federali.

Art. 22i

¹ L'ufficio federale competente funge da autorità centrale per la consultazione in merito alle domande di visto in conformità degli accordi di associazione alla normativa di Schengen¹².

² In tale qualità può servirsi di procedure informatizzate per comunicare e richiamare dati appartenenti segnatamente alle seguenti categorie:

- a. la rappresentanza diplomatica o consolare presso la quale è stata presentata la domanda di visto;
- b. l'identità della persona interessata (nome, cognome, data e luogo di nascita, cittadinanza, domicilio, professione e datore di lavoro) come pure, all'occorrenza, l'identità dei suoi familiari;
- c. indicazioni relative ai documenti d'identità;
- d. indicazioni relative ai luoghi di soggiorno e agli itinerari.

³ Le rappresentanze svizzere all'estero possono scambiare con i servizi omologhi degli Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Schengen i dati necessari alla cooperazione consolare *in loco*, segnatamente informazioni relative

¹¹ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);

Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una

¹² Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);

Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

all'impiego di documenti falsificati o contraffatti e a reti di passatori nonché dati appartenenti alle categorie indicate nel capoverso 2.

⁴ Il Consiglio federale può modificare le categorie di dati personali indicate nel capoverso 2 per adeguarle agli ultimi sviluppi dell'*acquis* di Schengen. Consulta in merito l'Incaricato federale della protezione dei dati.

Art. 22j

¹ Le autorità di controllo alla frontiera e le imprese di trasporto possono scambiarsi i dati personali necessari per soddisfare l'obbligo di diligenza di cui all'articolo 22a^{bis} e l'obbligo di assistenza di cui all'articolo 22a^{ter}.

² A tale scopo possono comunicare e richiamare segnatamente i dati personali di cui all'articolo 22i capoverso 2 lettere b–d.

³ Gli articoli 22h e 22k–22o si applicano per analogia.

Art. 22k

¹ Dati personali possono essere comunicati a Stati terzi soltanto se questi garantiscono un adeguato livello di protezione.

² Qualora non garantisca un adeguato livello di protezione, allo Stato terzo possono, nel caso specifico, essere comunicati dati personali se:

- a. la persona interessata ha, senza ombra di dubbio, dato il suo consenso; trattandosi di dati personali degni di particolare protezione o di profili della personalità, il consenso deve essere esplicito;
- b. la comunicazione è necessaria per proteggere la vita o l'incolumità fisica della persona interessata; o
- c. la comunicazione è necessaria per tutelare un interesse pubblico preponderante o per accertare, esercitare o far valere un diritto in giustizia.

³ Oltre che nei casi indicati nel capoverso 2, possono essere comunicati dati personali anche quando, nel caso specifico, garanzie sufficienti assicurano una protezione adeguata della persona interessata.

⁴ Il Consiglio federale definisce la portata delle garanzie da prestare e le relative modalità.

Art. 22l

¹ Se vengono raccolti dati personali, la persona interessata deve esserne informata. L'obbligo d'informare non sussiste se la persona interessata è già informata.

² La persona interessata deve essere almeno informata in merito:

- a. al detentore della collezione di dati;
- b. alle finalità del trattamento dei dati;
- c. alle categorie dei destinatari, se è prevista una comunicazione dei dati;

- d. al diritto d'accesso di cui all'articolo 22m;
- e. alle conseguenze di un rifiuto di fornire i dati richiesti.

³ Se i dati non sono raccolti presso di lei, la persona interessata deve essere informata al più tardi all'inizio della memorizzazione dei dati o al momento della loro prima comunicazione a un terzo, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati oppure che la memorizzazione o la comunicazione sia esplicitamente prevista dalla legge.

Art. 22m

Il diritto d'accesso è retto dall'articolo 8 LPD¹³. Il detentore della collezione di dati fornisce inoltre le informazioni di cui dispone sull'origine dei dati.

Art. 22n

¹ La restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso è retta dall'articolo 9 capoversi 1, 2 e 4 LPD¹⁴.

² Se è stata rifiutata, limitata o differita, l'informazione o la comunicazione delle informazioni oggetto del diritto d'accesso deve avvenire non appena sia cessato il motivo del rifiuto, della limitazione o del differimento, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati.

Art. 22o

L'Incaricato federale della protezione dei dati è legittimato a ricorrere contro le decisioni ai sensi dell'articolo 27 capoverso 5 LPD¹⁵ e contro le decisioni dell'autorità di ricorso.

¹³ RS 235.1

¹⁴ RS 235.1

¹⁵ RS 235.1

Sezione 3b: Eurodac

Art. 22p

¹ I posti di confine e le autorità di polizia dei Cantoni e dei Comuni rilevano senza indugio le impronte di tutte le dita agli stranieri di età superiore ai 14 anni che entrano illegalmente in Svizzera da uno Stato non vincolato a un accordo di associazione alla normativa di Dublino¹⁶ e che non vengono respinti alla frontiera.

² Oltre alle impronte digitali sono raccolti i dati seguenti:

- a. il luogo e la data del fermo in Svizzera;
- b. il sesso della persona fermata;
- c. la data del rilevamento delle impronte digitali;
- d. il numero d'identificazione svizzero delle impronte digitali;
- e. la data della trasmissione dei dati all'unità centrale.

³ I posti di confine e le autorità cantonali e comunali di polizia o competenti in materia di stranieri possono rilevare le impronte di tutte le dita agli stranieri di età superiore ai 14 anni che soggiornano illegalmente in Svizzera, al fine di verificare se hanno già presentato una domanda d'asilo in un altro Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Dublino.

⁴ I dati rilevati in base ai capoversi 2 e 3 sono trasmessi all'ufficio federale competente, che li inoltra all'unità centrale.

⁵ I dati di cui al capoverso 2 sono memorizzati nella banca dati Eurodac a cura dell'unità centrale e distrutti automaticamente due anni dopo il rilevamento delle impronte digitali. L'ufficio federale competente chiede senza indugio all'unità centrale di distruggere anzitempo tali dati non appena viene a conoscenza del fatto che lo straniero:

- a. ha ottenuto un permesso di dimora in Svizzera;
- b. ha lasciato il territorio degli Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Dublino;
- c. ha ottenuto la cittadinanza di uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Dublino.

¹⁶ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera e la Comunità europea sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in uno degli Stati membri o in Svizzera (RS ...); Protocollo del ... sulla partecipazione del Regno di Danimarca all'accordo di associazione alla normativa di Dublino (RS ...); Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'acquis di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

⁶ Le procedure di cui ai capoversi 1–5 sono rette dagli articoli 102b–102g della legge sull'asilo del 26 giugno 1998¹⁷.

Art. 23b

¹ L'ufficio federale competente punisce con una multa fino a 8000 franchi per persona trasportata l'impresa di trasporto aereo, stradale o di navigazione che, in violazione dell'obbligo di diligenza, trasporta persone sprovviste dei documenti di viaggio necessari al transito, all'entrata o alla partenza.

² Non pronuncia alcuna multa se:

- a. la persona trasportata era autorizzata a entrare in Svizzera o a proseguire il viaggio;
- b. non si poteva ragionevolmente esigere dall'impresa di trasporto di scoprire la falsificazione o la contraffazione dei documenti di viaggio;
- c. l'impresa di trasporto è stata costretta a trasportare la persona in questione;
- d. la persona trasportata era autorizzata a entrare in Svizzera in virtù dell'articolo 21 della legge sull'asilo del 26 giugno 1998¹⁸.

³ Il Consiglio federale può prevedere ulteriori deroghe, in particolare in presenza di circostanze eccezionali quali guerre o calamità naturali.

⁴ In casi di lieve entità, l'ufficio federale competente può rinunciare a infliggere la multa, in particolare se il mantenimento, l'assistenza e il rinvio coatto non hanno occasionato spese non coperte.

⁵ Nel fissare l'ammontare della multa, l'ufficio federale competente tiene conto di un eventuale accordo di cooperazione giusta l'articolo 22a^{bis} capoverso 3.

⁶ Si applicano le disposizioni di procedura contenute nella legge federale del 22 marzo 1974¹⁹ sul diritto penale amministrativo.

2. Legge del 26 giugno 1998²⁰ sull'asilo

Titolo prima dell'art. 96

Capitolo 7: Trattamento di dati personali

Sezione 1: Principi

Art. 96 Trattamento di dati personali

Nella misura in cui lo esige il compimento del mandato legale, l'Ufficio federale, le autorità di ricorso e le organizzazioni private incaricate di compiti in virtù della

¹⁷ RS 142.31

¹⁸ RS 142.31

¹⁹ RS 313.0

²⁰ RS 142.31

presente legge possono trattare o fare trattare dati personali relativi a un richiedente l'asilo o una persona da proteggere e ai loro congiunti, compresi dati degni di particolare protezione o profili della personalità conformemente all'articolo 3 lettere c e d della legge federale del 19 giugno 1992²¹ sulla protezione dei dati (LPD).

Art. 99 cpv. 1

¹ Ai richiedenti l'asilo e alle persone bisognose di protezione sono rilevate le impronte di tutte le dita e scattate fotografie. Il Consiglio federale può stabilire eccezioni per minori di età inferiore ai 14 anni.

**Sezione 2:
Trattamento dei dati nell'ambito degli accordi di associazione
alla normativa di Dublino**

Art. 102a Eurodac

¹ L'Ufficio federale, insieme all'unità centrale del sistema Eurodac, è competente nell'ambito dell'applicazione degli accordi di associazione alla normativa di Dublino²².

² Trasmette all'unità centrale i dati seguenti:

- a. il luogo e la data della presentazione della domanda in Svizzera;
- b. il sesso della persona richiedente;
- c. le impronte digitali rilevate in base all'articolo 99 capoverso 1;
- d. il numero d'identificazione svizzero delle impronte digitali;
- e. la data del rilevamento delle impronte digitali;
- f. la data della trasmissione dei dati all'unità centrale.

³ I dati trasmessi sono memorizzati nella banca dati Eurodac e confrontati con quelli che vi sono già memorizzati. Il risultato del confronto è comunicato all'Ufficio federale.

⁴ I dati trasmessi all'unità centrale sono distrutti automaticamente dieci anni dopo il rilevamento delle impronte digitali. L'Ufficio federale chiede all'unità centrale di distruggerli anzitempo non appena viene a conoscenza del fatto che uno Stato vinco-

²¹ RS 235.1

²² Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera e la Comunità europea sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in uno degli Stati membri o in Svizzera (RS ...); Protocollo del ... sulla partecipazione del Regno di Danimarca all'accordo di associazione alla normativa di Dublino (RS ...); Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'acquis di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

lato da un accordo di associazione alla normativa di Dublino ha nel frattempo concesso la cittadinanza a una persona i cui dati sono stati trasmessi dalla Svizzera alla banca dati Eurodac.

Art. 102b Comunicazione di dati personali a uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Dublino

La comunicazione di dati personali alle autorità competenti di Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Dublino è parificata alla comunicazione di dati personali tra organi federali.

Art. 102c Comunicazione di dati personali a uno Stato non vincolato da un accordo di associazione a Dublino

¹ Dati personali possono essere comunicati a Stati terzi soltanto se questi garantiscono un adeguato livello di protezione.

² Qualora non garantisca un adeguato livello di protezione, allo Stato terzo possono, nel caso specifico, essere comunicati dati personali se:

- a. la persona interessata ha, senza ombra di dubbio, dato il suo consenso; trattandosi di dati personali degni di particolare protezione o di profili della personalità, il consenso deve essere esplicito;
- b. la comunicazione è necessaria per proteggere la vita o l'incolumità fisica della persona interessata; o
- c. la comunicazione è necessaria per tutelare un interesse pubblico preponderante o per accertare, esercitare o far valere un diritto in giustizia.

³ Oltre che nei casi indicati nel capoverso 2, possono essere comunicati dati personali anche quando, nel caso specifico, garanzie sufficienti assicurano una protezione adeguata della persona interessata.

⁴ Il Consiglio federale definisce la portata delle garanzie da prestare e le relative modalità.

Art. 102d Obbligo d'informare in occasione della raccolta di dati personali

¹ Se vengono raccolti dati personali, la persona interessata deve esserne informata. L'obbligo d'informare non sussiste se la persona interessata è già informata.

² La persona interessata deve essere almeno informata in merito:

- a. al detentore della collezione di dati;
- b. alle finalità del trattamento dei dati;
- c. alle categorie dei destinatari, se è prevista una comunicazione dei dati;
- d. al diritto d'accesso di cui all'articolo 102e;
- e. alle conseguenze di un rifiuto di fornire i dati richiesti.

³ Se i dati non sono raccolti presso di lei, la persona interessata deve essere informata al più tardi all'inizio della memorizzazione dei dati o al momento della loro prima comunicazione a un terzo, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati oppure che la memorizzazione o la comunicazione siano esplicitamente previste dalla legge.

Art. 102e Diritto d'accesso

Il diritto d'accesso è retto dall'articolo 8 LPD²³. Il detentore della collezione di dati fornisce inoltre le informazioni di cui dispone sull'origine dei dati.

Art. 102f Restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso

¹ La restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso è retta dall'articolo 9 capoversi 1, 2 e 4 LPD²⁴.

² Se è stata rifiutata, limitata o differita, l'informazione o la comunicazione delle informazioni oggetto del diritto d'accesso deve avvenire non appena sia cessato il motivo del rifiuto, della limitazione o del differimento, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati.

Art. 102g Legittimazione a ricorrere dell'Incaricato federale della protezione dei dati

L'Incaricato federale della protezione dei dati è legittimato a ricorrere contro le decisioni ai sensi dell'articolo 27 capoverso 5 LPD²⁵ e contro le decisioni dell'autorità di ricorso.

Art. 107a Procedura in base alla normativa di Dublino

I ricorsi interposti contro le decisioni di non entrata nel merito di domande presentate da richiedenti l'asilo che possono partire per uno Stato cui compete l'esecuzione della procedura di asilo e di allontanamento in virtù di un trattato internazionale non hanno effetto sospensivo. L'effetto sospensivo può essere tuttavia accordato qualora vi siano indizi fondati che in tale Stato sono violati i diritti garantiti dalla Convenzione del 4 novembre 1950²⁶ per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali.

23 RS 235.1

24 RS 235.1

25 RS 235.1

26 RS 0.101

Titolo prima dell'art. 115

Capitolo 10: Disposizioni penali

Sezione 1: Disposizioni penali concernenti il capitolo 5 sezione 2

Titolo prima dell'art. 117a

Sezione 2: Disposizioni penali concernenti il capitolo 7 sezione 2

Art. 117a Trattamento indebito di dati personali

Chi, per uno scopo che non sia quello di determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda d'asilo presentata da un cittadino di uno Stato terzo in uno Stato cui si applicano gli accordi di associazione a Dublino²⁷, tratta dati personali registrati in Eurodac è punito con la multa fino a 10 000 franchi.

Titolo prima dell'art. 118

Sezione 3: Perseguimento penale

Art. 118, rubrica

Abrogata

3. Legge del 14 marzo 1958²⁸ sulla responsabilità

Capo Va: Responsabilità per danni derivanti dall'utilizzazione del Sistema d'informazione Schengen

Art. 19a

¹ La Confederazione risponde del danno causato illecitamente a terzi da una persona al servizio della Confederazione o di un Cantone in seguito all'utilizzazione del Sistema d'informazione Schengen.

² La Confederazione, ove abbia risarcito il danno, ha diritto di regresso contro il Cantone al cui servizio si trova la persona che ha causato il danno.

²⁷ All'entrata in vigore della modifica del 13 dicembre 2002 della parte generale del Codice penale (FF 2002 7351), l'articolo 117a avrà il seguente tenore:

Chi, per uno scopo che non sia quello di determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda d'asilo presentata da un cittadino di uno Stato terzo in uno Stato cui si applicano gli accordi di associazione a Dublino, tratta dati personali registrati in Eurodac è punito con la multa.

²⁸ RS 170.32

Art. 19b

La Confederazione risponde del danno causato a terzi senza che sia necessario provare l'illiceità, se:

- a. l'autorità di un altro Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen²⁹, nell'utilizzare il Sistema d'informazione Schengen, ha inserito dati errati o memorizzato dati indebitamente; e
- b. sulla base di tale segnalazione, una persona al servizio della Confederazione o di un Cantone ha causato il danno nell'esercizio delle sue funzioni.

Art. 19c

L'autorità federale competente pronuncia con decisione formale sulle pretese litigiose avanzate da terzi contro la Confederazione e su quelle della Confederazione nei confronti di un Cantone. L'articolo 10 capoverso 1 è applicabile per analogia.

4. Codice penale³⁰

Art. 351^{octies} 31 cpv. 3 lett. f e cpv. 7

³ Per adempiere lo scopo enunciato nel capoverso 1 lettera b, il sistema contiene inoltre, separatamente rispetto ai dati di cui al capoverso 2, dati relativi agli ambiti seguenti:

- f. Schengen, secondo gli accordi di associazione alla normativa di Schengen³².

- ²⁹ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).
- ³⁰ RS 311.0
- ³¹ Con l'entrata in vigore della modifica del 13 dic. 2002 della parte generale del Codice penale (FF 2002 7351): art. 355.
- ³² Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

⁷ Le autorità federali preposte a compiti doganali e di polizia di confine possono chiedere, mediante procedura di richiamo, se una persona è registrata presso gli uffici centrali, il servizio Interpol o i servizi Schengen.

Art. 35]novies 33

e. Cooperazione nell'ambito degli accordi di associazione alla normativa di Schengen. Competenza

Gli organi di polizia federali e cantonali eseguono le disposizioni contenute negli accordi di associazione alla normativa di Schengen³⁴ attenendosi alla legislazione nazionale.

Art. 35]decies 35

Parte nazionale del Sistema d'informazione Schengen

¹ L'Ufficio federale di polizia istituisce e gestisce la parte nazionale del Sistema d'informazione Schengen (N-SIS) avvalendosi della collaborazione di altre autorità federali e cantonali. Il N-SIS è un sistema informatizzato di elaborazione dei dati per memorizzare segnalazioni internazionali, che raccoglie dati relativi a persone, veicoli e altri oggetti ricercati.

² Il N-SIS è uno strumento a disposizione di uffici federali e cantonali per adempiere i seguenti compiti legali:

- a. arrestare una persona o, se ciò non è possibile, individuarne la dimora per avviare un'istruzione penale, eseguire una pena oppure una misura o procedere all'estradizione;

³³ Con l'entrata in vigore della modifica del 13 dic. 2002 della parte generale del Codice penale (FF 2002 7351): art. 355a

³⁴ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

³⁵ Con l'entrata in vigore della modifica del 13 dic. 2002 della parte generale del Codice penale (FF 2002 7351): art. 355b

- b. ordinare e controllare divieti e restrizioni di entrata nei confronti di persone che non sono cittadini di uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen³⁶;
- c. individuare la dimora di persone scomparse;
- d. trattenere e prendere in custodia una persona per garantirne l'incolumità, per applicarle misure tutorie, ricoverarla a scopo di assistenza o per prevenire minacce;
- e. individuare il domicilio o la dimora di testimoni nonché di persone accusate, imputate o condannate nell'ambito o a conclusione di un procedimento penale;
- f. procedere alla sorveglianza discreta o al controllo mirato di persone e veicoli per avviare un procedimento penale o prevenire minacce per la pubblica sicurezza;
- g. ricercare veicoli e altri oggetti perduti o rubati.

³ I seguenti uffici possono comunicare segnalazioni da inserire nel N-SIS per svolgere i compiti di cui al capoverso 2:

- a. Ufficio federale di polizia;
- b. Ministero pubblico della Confederazione;
- c. Ufficio federale di giustizia;
- d. autorità di polizia e di perseguimento penale dei Cantoni;
- e. autorità preposte all'esecuzione delle pene;
- f. autorità della giustizia militare;
- g. Ufficio federale della migrazione;
- h. rappresentanze svizzere all'estero;
- i. autorità cantonali e comunali competenti in materia di stranieri;
- j. altre autorità cantonali designate per ordinanza dal Consiglio federale e incaricate di svolgere i compiti di cui al capoverso 2 lettere c e d.

³⁶ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

⁴ I seguenti uffici possono richiamare dati dal N-SIS, mediante procedura informatizzata, per svolgere i compiti di cui al capoverso 2:

- a. Ufficio federale di polizia, Ministero pubblico della Confederazione, Ufficio federale di giustizia, autorità di polizia e di perseguimento penale dei Cantoni nonché autorità doganali e di confine;
- b. Ufficio federale della migrazione, rappresentanze svizzere all'estero nonché autorità cantonali e comunali competenti in materia di stranieri, nella misura in cui necessitano di tali dati per controllare le segnalazioni di cui al capoverso 2 lettera b.

⁵ I dati del N-SIS possono essere richiamati tramite un'interfaccia in comune utilizzando altri sistemi d'informazione della polizia, nella misura in cui gli utenti dispongano delle autorizzazioni del caso.

⁶ Per quanto necessario, i dati contenuti in RIPOL e nel registro centrale degli stranieri (RCS) possono essere trasferiti nel N-SIS per via informatizzata.

⁷ Basandosi sugli accordi di associazione alla normativa di Schengen, il Consiglio federale disciplina:

- a. il diritto d'accesso per il trattamento delle varie categorie di dati;
- b. la durata di conservazione dei dati, la sicurezza dei dati e la collaborazione con altre autorità federali e i Cantoni;
- c. quali autorità di cui al capoverso 3 sono autorizzate a inserire direttamente nel N-SIS determinate categorie di dati;
- d. a quali autorità e terzi cui possono, in casi specifici, essere comunicati dati;
- e. i diritti delle persone interessate, in particolare quello di ottenere informazioni nonché di poter consultare, far rettificare o distruggere i dati che le riguardano;
- f. l'obbligo di comunicare a posteriori alle persone interessate che le segnalazioni nel N-SIS giusta il capoverso 3 sono state distrutte, se:
 1. tali persone non hanno potuto rendersi conto dell'inserimento delle segnalazioni nel N-SIS;
 2. non vi si oppongono interessi preponderanti inerenti al procedimento penale o di terzi; e
 3. la comunicazione a posteriori non richiede mezzi sproporzionati;
- g. la responsabilità degli organi federali e cantonali in materia di protezione dei dati.

⁸ Per quanto attiene ai diritti di cui al capoverso 7 lettere e ed f, sono fatti salvi l'articolo 18 della legge federale del 21 marzo 1997³⁷ sulle misure per la salvaguardia della sicurezza interna e l'articolo 14 della legge federale del 7 ottobre 1994³⁸ sugli Uffici centrali di polizia giudiziaria della Confederazione.

Art. 35^{1undecies} 39

Ufficio SIRENE ¹ Presso l'Ufficio federale di polizia è istituito un servizio centrale (ufficio SIRENE⁴⁰) responsabile del N-SIS.

² L'ufficio SIRENE è il centro di contatto, di coordinamento e di consultazione per lo scambio di informazioni relative alle segnalazioni inserite nel SIS. L'ufficio esamina l'ammissibilità formale delle segnalazioni nazionali e estere presenti nel SIS.

5. Legge federale del 13 dicembre 1996⁴¹ sul materiale bellico

Art. 17 cpv. 3^{bis}

^{3bis} Esso può prevedere per l'esportazione e il transito da o verso determinati Paesi procedure agevolate per l'ottenimento dell'autorizzazione o eccezioni all'obbligo dell'autorizzazione.

6. Legge del 20 giugno 1997⁴² sulle armi

Art. 1 cpv. 2 frase introduttiva

² Essa disciplina l'acquisto, l'importazione, l'esportazione, il transito, la custodia, il possesso, il porto, il trasporto, la mediazione, la fabbricazione e il commercio di: ...

Art. 4 cpv. 1 lett. a e 4

¹ Per armi s'intendono:

- a. dispositivi che permettono di lanciare proiettili mediante una carica propulsiva e che possono essere portati e utilizzati da una sola persona od oggetti che possono essere modificati in tali dispositivi (armi da fuoco);

³⁷ RS 120

³⁸ RS 360

³⁹ Con l'entrata in vigore della modifica del 13 dic. 2002 della parte generale del Codice penale (FF 2002 7351): art. 355c

⁴⁰ Supplementary Information REquest at the National Entry (richieste di informazioni supplementari presso il servizio nazionale).

⁴¹ RS 514.51

⁴² RS 514.54

⁴ Per munizione s'intende il materiale esplosivo con carica propulsiva la cui energia liberata mediante accensione in un'arma da fuoco è trasferita a un proiettile.

Art. 5, rubrica e cpv. 1 lett. a, cpv. 1^{bis}, 1^{ter} e 6

Divieti in materia di armi e parti essenziali di armi

¹ Sono vietati l'acquisto, il porto e la mediazione a destinatari in Svizzera nonché l'importazione di:

- a. armi da fuoco per il tiro a raffica e armi da fuoco per il tiro a raffica modificate in armi da fuoco semiautomatiche, nonché loro parti costruite appositamente;

^{1bis} Sono parimenti vietati l'acquisto e l'importazione di ordigni militari per il lancio di munizioni, proiettili o missili con effetto dirompente, di loro parti essenziali nonché di parti essenziali di armi da fuoco per il tiro a raffica.

^{1ter} È parimenti vietato il possesso di armi da fuoco per il tiro a raffica, di armi da fuoco che simulano un oggetto d'uso corrente, di ordigni militari per il lancio di munizioni, proiettili o missili con effetto dirompente, nonché di loro parti essenziali.

⁶ *Abrogato*

Art. 6 Restrizioni relative a taluni dispositivi e alle munizioni speciali

Il Consiglio federale può vietare o assoggettare a condizioni specifiche:

- a. l'acquisto, la fabbricazione e l'importazione di dispositivi che, spruzzando o polverizzando sostanze, sono concepiti per nuocere durevolmente alla salute delle persone (art. 4 cpv. 1 lett. b);
- b. l'acquisto, il possesso, la fabbricazione e l'importazione di munizioni ed elementi di munizioni che presentano un comprovato alto potenziale di ferimento e che non sono utilizzati né in occasione delle consuete manifestazioni di tiro né per la caccia (munizioni speciali).

Art. 6a Successione ereditaria

¹ Le persone che, mediante acquisto per successione ereditaria, entrano in possesso di armi da fuoco o di parti essenziali di armi per le quali vige un divieto in virtù dell'articolo 5 capoverso 1^{ter}, devono chiedere, entro sei mesi, un'autorizzazione eccezionale.

² L'autorizzazione eccezionale vale per tutti gli oggetti che, entro il termine di cui al capoverso 1, non vengono alienati a un avente diritto.

Art. 6b Attestazione ufficiale

¹ Alle persone domiciliate all'estero l'autorizzazione eccezionale per l'acquisto di un'arma da fuoco o di una parte essenziale di arma secondo l'articolo 5 può essere

rilasciata soltanto se presentano un'attestazione ufficiale dello Stato di domicilio, in base alla quale sono legittimate all'acquisto dell'oggetto in questione.

² Se l'autenticità dell'attestazione è dubbia o se l'attestazione non può essere prodotta, il Cantone trasmette i documenti all'Ufficio centrale. Quest'ultimo verifica l'attestazione o può eventualmente rilasciarne una.

Titolo prima dell'art. 8

Capitolo 2: Acquisto e possesso di armi e di parti essenziali di armi

Sezione 1: Acquisto di armi e di parti essenziali di armi

Art. 8, rubrica e cpv. 1, 1bis, 2bis e 3-5

Obbligo del permesso d'acquisto di armi

¹ Chiunque intende acquistare un'arma o una parte essenziale di arma necessita di un permesso d'acquisto di armi.

^{1bis} La persona che chiede un tale permesso per acquistare un'arma da fuoco per scopi che non siano lo sport, la caccia o una collezione deve indicare il motivo dell'acquisto.

^{2bis} Le persone che, mediante acquisto per successione ereditaria, entrano in possesso di armi da fuoco o di parti essenziali di armi devono chiedere, entro sei mesi, un permesso d'acquisto di armi, eccetto che, entro tale termine, gli oggetti vengano alienati a un avente diritto.

³⁻⁵ *Abrogati*

Art. 9 **Competenza**

Il permesso d'acquisto di armi è rilasciato dall'autorità competente del Cantone di domicilio o, per le persone domiciliate all'estero, dall'autorità competente del Cantone in cui l'arma è acquistata.

Art. 9a **Attestazione ufficiale**

¹ Le persone domiciliate all'estero devono presentare alla competente autorità cantonale un'attestazione ufficiale del loro Stato di domicilio, in base alla quale sono legittimate all'acquisto dell'arma o della parte essenziale di arma.

² Se l'autenticità dell'attestazione è dubbia o se l'attestazione non può essere prodotta, il Cantone trasmette i documenti all'Ufficio centrale. Quest'ultimo verifica l'attestazione o può eventualmente rilasciarne una.

Art. 9b **Validità del permesso d'acquisto di armi**

¹ Il permesso d'acquisto di armi è valido in tutta la Svizzera e autorizza l'acquisto di un'unica arma o di un'unica parte essenziale di arma.

² Il Consiglio federale prevede eccezioni in caso di sostituzione di parti essenziali di un'arma acquistata legalmente, d'acquisto di più armi o parti essenziali di armi presso la stessa persona o d'acquisto per successione ereditaria.

³ Il permesso d'acquisto di armi è valido sei mesi. L'autorità competente può prorogarne la validità di tre mesi al massimo.

Art. 9c Annuncio dell'alienante

Chi aliena un'arma o una parte essenziale di arma deve inviare, entro 30 giorni dalla stipulazione del contratto, una copia del permesso d'acquisto di armi dell'acquirente all'autorità competente per il rilascio di permessi d'acquisto di armi secondo l'articolo 9.

Art. 10 Eccezioni all'obbligo del permesso d'acquisto di armi

¹ Le seguenti armi e le loro parti essenziali possono essere acquistate senza il permesso d'acquisto di armi:

- a. fucili a colpo singolo e a più canne nonché le repliche di armi ad avancarica a colpo singolo;
- b. fucili a ripetizione, designati dal Consiglio federale, impiegati normalmente per il tiro sportivo e fuori del servizio organizzato da società di tiro riconosciute secondo la legge militare del 3 febbraio 1995⁴³ o per la caccia in Svizzera.

² Il Consiglio federale può prevedere altre eccezioni o restringere il campo d'applicazione del capoverso 1 per cittadini stranieri senza permesso di domicilio in Svizzera.

Art. 10a Verifica da parte dell'alienante

¹ Chi aliena un'arma o una parte essenziale di arma per la quale non è necessario il permesso d'acquisto di armi (art. 10) deve verificare l'identità e l'età dell'acquirente sulla base di un documento ufficiale di legittimazione.

² L'arma o la parte essenziale di arma può essere alienata soltanto ove l'alienante sia in grado di ritenere, secondo le circostanze, che non sussiste alcun motivo d'impedimento all'acquisto giusta l'articolo 8 capoverso 2.

³ L'articolo 9a si applica per analogia.

Art. 11 Contratto scritto

¹ Per ogni alienazione di un'arma o di una parte essenziale di arma per la quale non è necessario il permesso d'acquisto di armi (art. 10) dev'essere stipulato un contratto scritto. Ogni parte deve conservare il contratto per almeno dieci anni.

⁴³ RS 510.10

² Il contratto deve contenere le indicazioni seguenti:

- a. cognome, nome, data di nascita, indirizzo e firma della persona che aliena l'arma o la parte essenziale di arma;
- b. cognome, nome, data di nascita, indirizzo e firma della persona che acquista l'arma o la parte essenziale di arma;
- c. tipo, fabbricante, designazione, numero dell'arma, nonché data e luogo dell'alienazione;
- d. un'indicazione sul trattamento di dati in relazione con il contratto (art. 32^f cpv. 2), se sono alienate armi da fuoco.

³ Chi aliena armi da fuoco deve inviare al servizio di comunicazione (art. 38^a) una copia del contratto, entro 30 giorni dalla stipulazione. I Cantoni possono prevedere anche altre forme appropriate di comunicazione.

⁴ Le persone che, mediante acquisto per successione ereditaria, entrano in possesso di armi da fuoco o di parti essenziali di armi ai sensi dell'articolo 10 devono trasmettere, entro sei mesi, le indicazioni di cui al capoverso 2 lettere a–c al servizio di comunicazione, eccetto che, entro tale termine, gli oggetti vengano alienati a un avente diritto.

⁵ È competente il servizio di comunicazione del Cantone di domicilio dell'acquirente o, per le persone domiciliate all'estero, il servizio di comunicazione del Cantone in cui l'arma da fuoco è stata acquistata.

Titolo prima dell'art. 12

Sezione 2: Possesso di armi e di parti essenziali di armi

Art. 12

È legittimato al possesso di un'arma o di una parte essenziale di arma chi ha acquistato legalmente l'oggetto.

Art. 13 e 14

Abrogati

Titolo prima dell'art. 15

Capitolo 3: Acquisto e possesso di munizioni ed elementi di munizioni

Art. 15 Acquisto di munizioni ed elementi di munizioni

¹ Le munizioni e gli elementi di munizioni possono essere acquistati soltanto da persone che sono legittimate all'acquisto dell'arma corrispondente.

² L'alienante verifica che le condizioni per l'acquisto sono adempite. Per la verifica, l'articolo 10^a è applicabile per analogia.

Art. 16 cpv. 1

¹ Chi partecipa a una manifestazione di una società di tiro può acquistare liberamente le munizioni necessarie. La società organizzatrice provvede al controllo adeguato della consegna delle munizioni.

Art. 16a Legittimazione al possesso

È legittimato al possesso di munizioni ed elementi di munizioni chi ha acquistato legalmente gli oggetti.

Art. 18 Fabbricazione e riparazione a titolo professionale

¹ Chiunque, a titolo professionale, fabbrica armi, parti essenziali di armi, accessori di armi, munizioni o elementi di munizioni oppure modifica parti di armi rilevanti per il loro funzionamento o per gli effetti che producono, necessita di una patente di commercio di armi.

² Chiunque, a titolo professionale, ripara armi da fuoco, necessita di una patente di commercio di armi.

Art. 18a Contrassegno di armi da fuoco

¹ I fabbricanti di armi da fuoco e di loro parti essenziali devono contrassegnare singolarmente tali oggetti affinché sia gli stessi sia i proprietari siano sempre identificabili.

² Le armi da fuoco o le loro parti essenziali importate in Svizzera devono essere munite ciascuna di un proprio contrassegno. Il Consiglio federale può disporre che le armi da fuoco non contrassegnate possano essere importate per un anno al massimo.

³ Il contrassegno deve essere apposto in modo tale da non poter essere né cancellato né modificato senza mezzi meccanici.

Art. 20 cpv. 1

¹ È vietato modificare armi da fuoco semiautomatiche in armi da fuoco per il tiro a raffica, modificare i numeri di controllo delle armi nonché accorciare armi da fuoco portatili.

Art. 21 Contabilità

¹ I titolari di patenti di commercio di armi tengono una contabilità relativa a fabbricazione, acquisto, vendita o a ogni altro commercio di armi, parti essenziali di armi, munizioni ed elementi di munizioni.

² I libri contabili ai sensi del capoverso 1 nonché le copie dei permessi d'acquisto di armi e delle autorizzazioni eccezionali vanno conservati per un periodo di dieci anni.

³ I documenti ai sensi del capoverso 2 vanno trasmessi all'autorità cantonale competente per il rilascio di permessi d'acquisto di armi:

- a. una volta scaduto il termine di conservazione;
- b. dopo la cessazione dell'attività professionale; o
- c. dopo la revoca o il ritiro della patente di commercio di armi.

Art. 22a cpv. 2

² Sono fatti salvi gli articoli 22b, 23, 25a e 25b.

Art. 22b Bolletta di scorta

¹ Chi intende importare armi da fuoco in uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁴⁴ ne informa l'Ufficio centrale prima della prevista esportazione.

² L'Ufficio centrale rilascia una bolletta di scorta che deve accompagnare le armi da fuoco fino al luogo di destinazione.

³ La bolletta di scorta contiene tutte le indicazioni necessarie sul trasporto delle armi da fuoco di cui è prevista l'esportazione nonché i dati necessari all'identificazione delle persone coinvolte.

⁴ La bolletta di scorta non è rilasciata se il destinatario finale non è legittimato, secondo il diritto del Paese di destinazione, al possesso delle armi da fuoco in questione.

⁵ L'Ufficio centrale trasmette le informazioni di cui dispone alle competenti autorità degli Stati coinvolti nell'esportazione delle armi da fuoco.

Art. 25 cpv. 4

Abrogato

Art. 25a Importazione temporanea di armi da fuoco nel traffico passeggeri

¹ Chi, nel traffico passeggeri, intende importare temporaneamente armi da fuoco e le relative munizioni, necessita di un'autorizzazione ai sensi dell'articolo 25. L'autorizzazione può essere rilasciata per la durata di un anno al massimo e per uno o più viaggi. È rinnovabile, ma di volta in volta per la durata massima di un anno.

⁴⁴ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

² A chi trasporta armi con sé, provenendo da uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁴⁵ l'autorizzazione è rilasciata soltanto se le armi sono registrate nella carta europea d'arma da fuoco. L'autorizzazione è iscritta nella carta europea d'arma da fuoco.

³ Il Consiglio federale può esonerare dall'obbligo dell'autorizzazione i cacciatori e i tiratori.

⁴ Durante il soggiorno in Svizzera, la carta europea d'arma da fuoco deve essere sempre portata con sé e, su richiesta, presentata alle autorità.

Art. 25b **Esportazione temporanea di armi da fuoco nel traffico passeggeri**

¹ Chi, nel traffico passeggeri, intende esportare temporaneamente armi da fuoco e le relative munizioni verso uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁴⁶ deve chiedere alla competente autorità del Cantone di domicilio una carta europea d'arma da fuoco.

² La carta europea d'arma da fuoco è rilasciata per le armi che il richiedente può rendere credibile di essere legittimato a possedere. La carta europea d'arma da fuoco è valida cinque anni al massimo e la validità può essere prolungata di volta in volta di due anni.

- ⁴⁵ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).
- ⁴⁶ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

Capitolo 7a: Trattamento e protezione dei dati

Sezione 1: Principi

Art. 32a Obbligo di comunicazione delle autorità cantonali e del servizio di comunicazione

Le competenti autorità cantonali e il servizio di comunicazione trasmettono all'Ufficio centrale le informazioni di cui dispongono:

- a. sull'identità delle persone senza permesso di domicilio in Svizzera che hanno acquistato in Svizzera un'arma o una parte essenziale di arma;
- b. sull'identità delle persone con domicilio in un altro Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁴⁷ che hanno acquistato in Svizzera un'arma o una parte essenziale di arma;
- c. sulle armi o parti essenziali di armi acquistate.

Art. 32b Banca dati

¹ L'Ufficio centrale tiene una banca dati sulle informazioni trasmesse secondo l'articolo 32a.

² Il Consiglio federale disciplina il controllo, la conservazione, la rettifica e la distruzione dei dati.

Art. 32c Trasmissione di dati

¹ Le informazioni di cui all'articolo 32a lettere b e c devono essere trasmesse alle competenti autorità dello Stato di domicilio dell'acquirente.

² Le informazioni di cui all'articolo 32a lettera a possono essere trasmesse alle competenti autorità dello Stato di domicilio dell'acquirente.

⁴⁷ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

Sezione 2: Protezione dei dati nell'ambito degli accordi di associazione alla normativa di Schengen

Art. 32d Comunicazione di dati personali a uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen

La comunicazione di dati personali alle competenti autorità di Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁴⁸ è parificata alla comunicazione di dati personali tra organi federali.

Art. 32e Comunicazione di dati personali a uno Stato non vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen

¹ Dati personali possono essere comunicati a Stati terzi soltanto se questi ultimi garantiscono un adeguato livello di protezione.

² Qualora non garantisca un adeguato livello di protezione, allo Stato terzo possono, nel caso specifico, essere comunicati dati personali se:

- a. la persona interessata ha, senza ombra di dubbio, dato il suo consenso; trattandosi di dati personali degni di particolare protezione o di profili della personalità, il consenso deve essere esplicito;
- b. la comunicazione è necessaria per proteggere la vita o l'incolumità fisica della persona interessata; o
- c. la comunicazione è necessaria per tutelare un interesse pubblico preponderante o per accertare, esercitare o far valere un diritto in giustizia.

³ Oltre che nei casi indicati nel capoverso 2, possono essere comunicati dati personali anche quando, nel caso specifico, garanzie sufficienti assicurano una protezione adeguata della persona interessata.

⁴ Il Consiglio federale definisce la portata delle garanzie da prestare e le relative modalità.

Art. 32f Obbligo d'informare in occasione della raccolta di dati personali

¹ Se vengono raccolti dati personali, la persona interessata deve esserne informata. L'obbligo d'informare non sussiste se la persona interessata è già informata.

⁴⁸ Accordo del 26 ottobre 2004. tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

² La persona interessata deve essere almeno informata in merito:

- a. al detentore della collezione di dati;
- b. alle finalità del trattamento dei dati;
- c. alle categorie dei destinatari, se è prevista una comunicazione dei dati;
- d. al diritto d'accesso di cui all'articolo 32g;
- e. alle conseguenze di un rifiuto di fornire i dati richiesti.

³ Se i dati non sono raccolti presso di lei, la persona interessata deve essere informata al più tardi all'inizio della registrazione dei dati o al momento della loro prima comunicazione a un terzo, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati oppure che la memorizzazione o la comunicazione siano esplicitamente previste dalla legge.

Art. 32g Diritto d'accesso

Il diritto d'accesso è retto dall'articolo 8 della legge federale del 19 giugno 1992⁴⁹ sulla protezione dei dati (LPD). Il detentore della collezione di dati fornisce inoltre le informazioni di cui dispone sull'origine dei dati.

Art. 32h Restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso

¹ La restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso è retta dall'articolo 9 capoversi 1, 2 e 4 LPD⁵⁰.

² Se è stata rifiutata, limitata o differita, l'informazione o la comunicazione delle informazioni oggetto del diritto d'accesso deve avvenire non appena sia cessato il motivo del rifiuto, della limitazione o del differimento, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati.

Art. 32i Legittimazione a ricorrere dell'Incaricato federale della protezione dei dati

L'Incaricato federale della protezione dei dati è legittimato a ricorrere contro le decisioni ai sensi dell'articolo 27 capoverso 5 LPD⁵¹ e contro le decisioni dell'autorità di ricorso.

49 RS 235.1

50 RS 235.1

51 RS 235.1

Art. 33 cpv. 1 lett. a ed f e cpv. 3 lett. a

¹ È punito con la detenzione o con la multa chiunque intenzionalmente:

- a. senza diritto aliena, procura per mediazione, acquista, possiede, fabbrica, ripara, modifica, porta o importa armi, parti di armi essenziali o costruite appositamente, accessori di armi, munizioni o elementi di munizioni;
- f. in quanto fabbricante non adempie gli obblighi ai sensi dell'articolo 18a.

³ È punito con la detenzione fino a cinque anni o con la multa fino a 100 000 franchi chiunque senza diritto, intenzionalmente e per mestiere:

- a. aliena, procura per mediazione, importa, fabbrica o ripara armi, parti di armi essenziali o costruite appositamente, accessori di armi, munizioni o elementi di munizioni;

Art. 34 cpv. 1 lett. c, d, f^{bis}, f^{ter} ed i

¹ È punito con l'arresto o con la multa chiunque:

- c. viola il dovere di diligenza nell'alienare armi, parti essenziali di armi, munizioni o elementi di munizioni (art. 10a e 15);
- d. non adempie gli obblighi ai sensi dell'articolo 11 capoversi 1 e 2 oppure fornisce indicazioni false o incomplete nel contratto;
- f^{bis}. non adempie gli obblighi ai sensi dell'articolo 22b oppure ottiene la bolletta di scorta grazie a indicazioni false o incomplete;
- f^{ter}. in quanto viaggiatore proveniente da uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁵² porta con sé armi da fuoco, parti essenziali di armi o munizioni senza avere la carta europea d'arma da fuoco (art. 25a cpv. 4);
- i. non adempie gli obblighi di comunicazione ai sensi degli articoli 6a, 8 capoverso 2^{bis}, 9c nonché 11 capoversi 3 e 4.

Art. 38a Servizio di comunicazione

¹ I Cantoni designano un servizio di comunicazione. Ne possono affidare i compiti a organizzazioni d'importanza nazionale attive nel settore delle armi.

⁵² Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
 Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
 Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

² Il servizio di comunicazione assume i compiti che gli sono conferiti secondo gli articoli 11 capoversi 2 e 3 nonché 42a. Su richiesta, fornisce alle autorità di perseguimento penale cantonali e federali le necessarie informazioni.

Art. 39 cpv. 2 frase introduttiva e lett. c

² All'Ufficio centrale competono, oltre ai compiti inerenti al suo mandato secondo gli articoli 9a capoverso 2, 22b, 24 capoverso 5, 25 capoverso 3 e 32c, segnatamente i compiti di:

- c. assicurare lo scambio di informazioni con gli Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁵³.

Art. 40 cpv. 3 secondo periodo

³ ... Esso designa le autorità autorizzate a immettere e a consultare direttamente tali dati o alle quali possono essere comunicati dati nel singolo caso.

Art. 42a Disposizione transitoria della modifica del 17 dicembre 2004

¹ Chiunque è già in possesso di un'arma da fuoco o di una parte essenziale di arma secondo l'articolo 10 deve, entro un anno dall'entrata in vigore della modifica della presente legge del 17 dicembre 2004, dichiarare l'oggetto al servizio di comunicazione del Cantone di domicilio.

² La dichiarazione ai sensi del capoverso 1 non è necessaria per:

- a. le armi da fuoco o le parti essenziali di armi acquistate precedentemente presso una persona titolare della patente di commercio di armi;
- b. le armi da fuoco d'ordinanza cedute precedentemente in proprietà dall'amministrazione militare.

7. Legge federale del 14 dicembre 1990⁵⁴ sull'imposta federale diretta

Art. 182 cpv. 1 e 2

¹ L'autorità, terminata l'istruttoria, emana una decisione che è notificata per scritto all'interessato.

⁵³ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea e la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

⁵⁴ RS 642.11

² Contro le decisioni cantonali di ultima istanza è ammesso il ricorso di diritto amministrativo al Tribunale federale. La giurisdizione penale è esclusa.

8. Legge federale del 14 dicembre 1990⁵⁵ sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni

Art. 57^{bis} Procedura

¹ L'autorità, terminata l'istruttoria, emana una decisione che è notificata per scritto all'interessato.

² Le decisioni delle autorità fiscali concernenti casi di sottrazione d'imposta sono impugnabili davanti ad autorità amministrative e autorità giudiziarie amministrative. In ultima istanza è ammesso il ricorso di diritto amministrativo al Tribunale federale. La giurisdizione penale è esclusa.

³ Le prescrizioni sui principi procedurali, sulla procedura di tassazione e sulla procedura di ricorso sono applicabili per analogia.

9. Legge federale del 3 ottobre 1951⁵⁶ sugli stupefacenti

Art. 5 cpv. 1^{bis}

^{1bis} Il Consiglio federale può prevedere disposizioni speciali per l'importazione e l'esportazione di stupefacenti da parte di viaggiatori malati. L'Istituto può trattare dati personali degni di particolare protezione in relazione con l'importazione e l'esportazione di stupefacenti da parte di viaggiatori malati, qualora ciò sia necessario in base a convenzioni internazionali.

⁵⁵ RS 642.14

⁵⁶ RS 812.121

Capitolo 3a: Protezione dei dati nell'ambito degli accordi di associazione alla normativa di Schengen

Art. 18a Comunicazione di dati personali a uno Stato vincolato da un accordo di associazione alla normativa di Schengen

La comunicazione di dati personali alle autorità competenti di Stati vincolati da un accordo di associazione alla normativa di Schengen⁵⁷ è parificata alla comunicazione di dati personali fra organi federali.

Art. 18b Obbligo d'informare in occasione della raccolta di dati personali

¹ Se vengono raccolti dati personali, la persona interessata deve esserne informata. L'obbligo d'informare non sussiste se la persona interessata è già informata.

² La persona interessata deve essere almeno informata in merito:

- a. al detentore della collezione di dati;
- b. alle finalità del trattamento dei dati;
- c. alle categorie dei destinatari, se è prevista una comunicazione dei dati;
- d. al diritto d'accesso di cui all'articolo 18c;
- e. alle conseguenze di un rifiuto di fornire i dati richiesti.

³ Se i dati non sono raccolti presso di lei, la persona interessata deve essere informata al più tardi all'inizio della memorizzazione dei dati o al momento della loro prima comunicazione a un terzo, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati oppure che la memorizzazione o la comunicazione siano esplicitamente previste dalla legge.

Art. 18c Diritto d'accesso

Il diritto d'accesso è retto dall'articolo 8 della legge federale del 19 giugno 1992⁵⁸ sulla protezione dei dati (LPD). Il detentore della collezione di dati fornisce inoltre le informazioni di cui dispone sull'origine dei dati.

⁵⁷ Accordo del 26 ottobre 2004 tra la Confederazione Svizzera, l'Unione europea, la Comunità europea riguardante l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo dell'*acquis* di Schengen (RS ...);
Accordo del ... tra la Confederazione Svizzera e il Regno di Danimarca riguardante la costituzione di diritti e di doveri tra i due Stati in vista della cooperazione Schengen (RS ...);
Accordo del 17 dicembre 2004 tra la Confederazione Svizzera, la Repubblica d'Islanda e il Regno di Norvegia sull'attuazione, l'applicazione e lo sviluppo dell'*acquis* di Schengen nonché sui criteri e i meccanismi per determinare lo Stato competente per l'esame di una domanda di asilo presentata in Svizzera, in Islanda o in Norvegia (RS ...).

⁵⁸ RS 235.1

Art. 18d Restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso

¹ La restrizione dell'obbligo d'informare e del diritto d'accesso è retta dall'articolo 9 capoversi 1, 2 e 4 LPD⁵⁹.

² Se è stata rifiutata, limitata o differita, l'informazione o la comunicazione delle informazioni oggetto del diritto d'accesso deve avvenire non appena sia cessato il motivo del rifiuto, della limitazione o del differimento, salvo che ciò si riveli impossibile o esiga mezzi sproporzionati.

Art. 18e Legittimazione a ricorrere dell'Incaricato federale della protezione dei dati

L'Incaricato federale della protezione dei dati è legittimato a ricorrere contro le decisioni ai sensi dell'articolo 27 capoverso 5 LPD⁶⁰ e contro le decisioni dell'autorità di ricorso.

Art. 4

¹ Il presente decreto sottostà a referendum facoltativo (art. 141 cpv. 1 lett. d n. 3 e 141a cpv. 2 Cost.).

² Il Consiglio federale determina l'entrata in vigore delle modifiche delle leggi federali di cui all'articolo 3.

Consiglio degli Stati, 17 dicembre 2004

Il presidente: Bruno Frick
Il segretario: Christoph Lanz

Consiglio nazionale, 17 dicembre 2004

Il presidente: Jean-Philippe Maitre
Il segretario: Christophe Thomann

Data di pubblicazione: 21 dicembre 2004⁶¹

Termine di referendum: 31 marzo 2005

⁵⁹ RS 235.1

⁶⁰ RS 235.1

⁶¹ FF 2004 6343